

LEITFADEN

STÄRKUNG DER SELBST- VERWALTENDEN JAGDGENOSSENSCHAFTEN

LEITFADEN FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei

STÄRKUNG DER SELBSTVERWALTENDEN JAGDGENOSSENSCHAFTEN

LEITFADEN FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Leitfaden des Landes Baden-Württemberg
für Jagdgenossen und Jagdvorstände
selbstverwaltender Jagdgenossenschaften
mit Praxisempfehlungen und
weiteren Empfehlungen für die
Eigenjagdbesitzer und Gemeinden
in Baden-Württemberg

INHALTS- VERZEICHNIS

8 EINLEITUNG

12 GRUNDLAGEN UND HINTERGRUNDWISSEN

- 12 2.1 Ausgangslage und Hintergrund
- 13 2.2 Zielsetzung: Selbstverwaltete Jagdgenossenschaften fördern
- 13 2.3 Wie ist die Jagd in Deutschland geregelt?
- 17 2.4 Vorteile und Nutzen selbstverwalteter Jagdgenossenschaften
- 18 2.5 Jagdreviere und Interessensvertretungen in Baden-Württemberg
- 19 2.6 Ausgangslage der Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg

34 JAGDGENOSSENSCHAFT UND IHRE ORGANE

- 34 3.1 Rechtliche Grundlagen
- 36 3.2 Mitglieder einer Jagdgenossenschaft
- 39 3.3 Jagdkataster
- 43 3.4 Akteure einer Jagdgenossenschaft
- 44 3.5 Satzung der Jagdgenossenschaft
- 46 3.6 Organe einer Jagdgenossenschaft und deren Aufgaben
- 61 3.7 Verwaltung einer Jagdgenossenschaft
- 68 3.8 Wahlen in der Jagdgenossenschaft

74 WIRKEN DER JAGDGENOSSENSCHAFT

- 74 4.1 Rechtliche Grundlagen
- 76 4.2 Aufgaben des Jagdvorstandes vor der Versammlung
- 78 4.3 Verlauf der Versammlung
- 86 4.4 Nachbereitung der Versammlung

90 HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

- 90 5.1 Rechtliche Grundlagen
- 92 5.2 Aufstellung Haushaltsplan

94	5.3	Verwendung Reinertrag der Jagdnutzung
99	5.4	Auszahlungsbeschluss
100	5.5	Rücklagenbildung

104 JAGDLICHE NUTZUNG GEMEINSCHAFTSJAGDREVIER

104	6.1	Rechtliche Grundlagen
104	6.2	Jagdpachtvertrag
140	6.3	Eigenbewirtschaftung
144	6.4	Empfehlungen zur Jagdpacht

154 STAATLICHE AUFSICHT

154	7.1	Rechtliche Grundlagen
155	7.2	Mittel staatlicher Aufsicht
158	7.3	Zustimmung erforderlich
160	7.4	Schutz vor unberechtigten staatlichen Eingriffen

164 LANDWIRTSCHAFT BW: ENTWICKLUNGEN UND TRENDS

164	8.1	Grundlagen
165	8.2	Aktuelle Entwicklungen in der Landwirtschaft
165	8.3	Trends in der Grünlandbewirtschaftung
168	8.4	Trends im Ackerbau
169	8.5	Aktuelle Situation der Biogaserzeugung in BW

176 WILDSCHADENSERSATZ IN DER LANDWIRTSCHAFT

176	9.1	Grundlagen
179	9.2	Wildschadensausgleich BW und andere Bundesländer
190	9.3	Andere Strukturen & Wege: Vergleichende Betrachtungen zum Wildschadensausgleich
190	9.4	Situation der Gemeinden
191	9.5	Hinweise zum Verfahren in Frage-/Antwort-Form

198 ABSCHUSSPLANUNG

198	10.1	Rechtliche Grundlagen
201	10.2	Grundlagen der Abschussplanung
208	10.3	Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA)

214 BEFRIEDUNG VON GRUNDFLÄCHEN AUS ETHISCHEN GRÜNDEN

- 214 11.1 Pflichtmitgliedschaft und Einfluss europäischer Rechtsprechung
- 214 11.2 Besonderheiten Regelungen im JWMG

218 MUSTERDOKUMENTE UND HILFSMITTEL

- 310 12.1 Anlagen 1: Weitergehende Beratungsangebote
- 316 12.2 Anlagen 2: Weitere Hilfsmittel und Informationsquellen

326 LITERATUR-, ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND SACHREGISTER

- 326 13.1 Literaturverzeichnis
- 328 13.2 Abkürzungsverzeichnis
- 331 13.3 Sachregister / Schlagwortverzeichnis

336 ABBILDUNGS-, TABELLEN- UND SCHAUBILDVERZEICHNIS

- 336 14.1 Abbildungsverzeichnis
- 337 14.2 Tabellenverzeichnis
- 337 14.3 Schaubildverzeichnis

342 IMPRESSUM





KAPITEL 1

EINLEITUNG



EINLEITUNG

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, sehr geehrte Jagdvorstände, sehr geehrte Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer, sehr geehrte Interessierte,¹

Baden-Württemberg hat sich mit dem **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)** und der **Durchführungsverordnung (DVO JWMG)** ein modernes Jagdrecht gegeben. Damit wurde die **Selbstverantwortung** der Jagdrechtsinhaber aller Jagdbezirksarten gestärkt. In Baden-Württemberg ist in den letzten Jahren eine Tendenz von selbstverwalteten hin zu kommunalverwalteten Jagdgenossenschaften spürbar. Das Land Baden-Württemberg unterstützt Gemeinde- und selbstverwaltete Jagdgenossenschaften bei ihren Aufgaben. Dazu zählt die **Selbstverwaltung** und **Übernahme von Verantwortung**.

Die **Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS)** am **Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW)** ist mit einem Projekt zur „Stärkung der Jagdgenossenschaften“ beauftragt worden.

Jagdgenossenschaften tragen durch Jagdpächterauswahl und jagdpachtvertragliche Vereinbarungen Verantwortung für die Ausgestaltung der Jagd auf ihren Grundflächen.

Dieser **Leitfaden** ist als Arbeits- und Praxishilfe und als Handreichung für die tägliche Praxis gedacht. Er ist als **Nachschlagewerk** konzipiert und enthält Musterdokumente, wie z.B. Satzung oder Pachtvertrag. Der Leitfaden ist als „großer Rahmen“ gedacht, wobei zu beachten ist, dass regionale Besonderheiten dabei nicht umfassend berücksichtigt werden können. Die Anpassung dieser als unverbindlich anzusehenden Vorschläge auf die jeweiligen Bedarfe und Verhältnisse vor Ort ist daher unbedingt erforderlich.

Durch die **Stärkung der Gemeinde- und selbstverwalteten Jagdgenossenschaften** sollen vor Ort tätige Partner wie Gemeindeverwaltungen, Grundeigentümer, Landwirtschaft und Jägerschaft stärker zusammengebracht und wechselseitiger Dialog gefördert werden. **Selbstverwaltung** der Jagdgenossenschaften bedeutet gelebte direkte Demokratie, Freiheit und **Selbstverantwortung**. Ziel ist, vor allem „junge“ Jagdgenossenschaften in der initialen Gründungsphase durch Handlungsempfehlungen und Praxistipps zu unterstützen. Internetplattformen wie das **Wildtierportal Baden-Württemberg** können ebenfalls Informationsquellen darstellen.

Dr. Christian Fiderer
Stellv. Leiter der Wildforschungsstelle
des Landes Baden-Württemberg

¹ Um die Lesbarkeit des Leitfadens zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.





KAPITEL 2

GRUNDLAGEN UND HINTERGRUND- WISSEN



GRUNDLAGEN UND HINTERGRUNDWISSEN

2.1 AUSGANGSLAGE UND HINTERGRUND

PROJEKT UND AUFTRAG

Das Land Baden-Württemberg (BW) stellt unterstützende Angebote für Jagdgenossenschaften sowie Gemeindeverwaltungen zur Verfügung. Die **Wildforschungsstelle des Landes (WFS)** am LAZBW ist mit dem Projekt „**Stärkung der Jagdgenossenschaften**“ beauftragt worden. Kernaufgabe ist, den vorliegenden **Leitfaden** zu entwickeln, der als „Lexikon“ oder „Nachschlagewerk“ für Jagdgenossen, Jagdvorstände sowie kommunale Mitarbeitende dienen soll. Das **Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW)** ist eine öffentliche Landesanstalt im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR BW)** mit rund 200 Beschäftigten sowie 25 Auszubildenden mit Standorten in Aulendorf, Wangen und Langenargen.

BERATUNGSANGEBOT DER WILDFORSCHUNGSSTELLE

Die Wildforschungsstelle befasst sich mit dem Monitoring, der angewandten wildbiologischen Forschung und dem Management von Wildtieren und deren Lebensräumen in Baden-Württemberg und berät als Schnittstelle zwischen

wissenschaftlicher Forschung und angewandtem Wildtiermanagement auch zu tierseuchenrelevanten Themen, Wildtierkrankheiten und Mensch-Wildtier-Konflikten. Hierfür ist ein Team von Wissenschaftlern und Jagdpraktikern aus Forst- und Landwirtschaft im Einsatz. Die WFS bietet ein Beratungs- und Fortbildungsangebot wie u.a. Vorträge, Seminare, Begleitung von regionalen Runden Tischen oder Wildschadensabwehr¹ an. Kreisjägerschaften, Hegegemeinschaften, Jagdgenossenschaften, Gemeinden und Verwaltungsbehörden der Landkreise (z.B. untere Jagd-, Landwirtschafts- und Tiergesundheitsbehörden) können es in Anspruch nehmen. Weitere Aufgaben sind die Verwaltung und Auswertung der jährlichen Jagdstrecken (Streckenentwicklungen, Streckendichten und Informationen zu Wildarten) sowie Beratung zu Wildschäden.

HINTERGRUND DES PROJEKTS

Mit dem **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMC)** wurden die Rechte der Jagdrechtsinhaber aller Jagdbezirksarten im Rahmen der Selbstverantwortung gestärkt. Die Jagdgenossenschaften tragen durch jagdpachtvertragliche Vereinbarungen und Jagdpächterauswahl oder zu

¹ <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/WFS+-+Berufsjaeger> (Abruf: 19.12.2022). Hier sind Downloads wie z.B. Flyer effektive Schwarzwildbejagung, Handout langfristige Drückjagdplanung, Checklisten zu Drückjagd, Verkehrsrecht oder Pirschjagd, Handout Pirschjagd mit moderner Technik.

treffende Entscheidung zur Bejagung durch beauftragte Jäger **Verantwortung** für die (weitere) Ausgestaltung der Jagd auf ihren Grundflächen. In Baden-Württemberg werden die meisten der rund 1.600 Jagdgenossenschaften durch die Gemeinden vertreten, nur etwa 29 Prozent sind selbstverwaltet.² Viele Land- und Grundstückseigentümer sind sich ihrer rechtlichen Stellung, eigenen Rolle und Möglichkeiten oft gar nicht bewusst: Jagdgenossenschaften sind **Körperschaften öffentlichen Rechts**. Sie entstehen kraft Gesetzes, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses oder eines anderen Aktes (zur Gründung oder ähnliches) bedarf.

JAGDGENOSSE, GEMEINSCHAFTLICHER JAGD-BEZIRK UND EIGENJAGDBEZIRK

Mitglieder einer Jagdgenossenschaft, sog. **Jagdgenossen**, sind die Eigentümer der Flächen einer Gemeinde, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 11 Abs. 1 JWMG).³

Zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören. Es sind alle Flächen, die im Zusammenhang eine bestimmte, vom jeweilig geltenden Landesrecht abhängige Mindestfläche aufweisen, in BW **150 Hektar**. Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mind. **75 Hektar**, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen **Eigenjagdbezirk** (§ 10 JWMG).⁴

2.2 ZIELSETZUNG: SELBSTVERWALTETE JAGD- GENOSSENSCHAFTEN FÖRDERN

Das Land bietet Unterstützung für Jagdgenossenschaften an. **Selbstverwaltung** und **Übernahme von Verantwortung** wird gefördert. Dazu wurde dieser Leitfaden mit Musterdokumenten wie u.a. Satzung, Pachtvertrag oder anderen Vereinbarungen erstellt, vgl. Musterdokumente. **Schaubild 1** verdeutlicht das angestrebte Ziel der Selbstverwaltung, um die Übernahme von Verantwortung zu steigern.

2.3 WIE IST DIE JAGD IN DEUTSCHLAND GEREGLT?⁵

In der BRD ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum von Grund und Boden verbunden. Die beiden tragenden Säulen des Jagd wesens sind das **Reviersystem** und die dem Inhaber des Jagdrechts auferlegte **Pflicht zur Hege**. **Reviersystem** meint, dass die Jagdausübung – im Unterschied zum Patent- und Lizenzsystem in anderen Ländern – nur in bestimmten Jagdbezirken möglich ist. Man unterscheidet zwischen **Eigenjagdbezirken** mit einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 75 Hektar und **gemeinschaftlichen Jagdbezirken** mit einer Mindestfläche von 150 Hektar. Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen. Unter **Jagdrecht** versteht man die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (**Wild**), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. **Hege** hat zum Ziel: die Erhaltung eines den

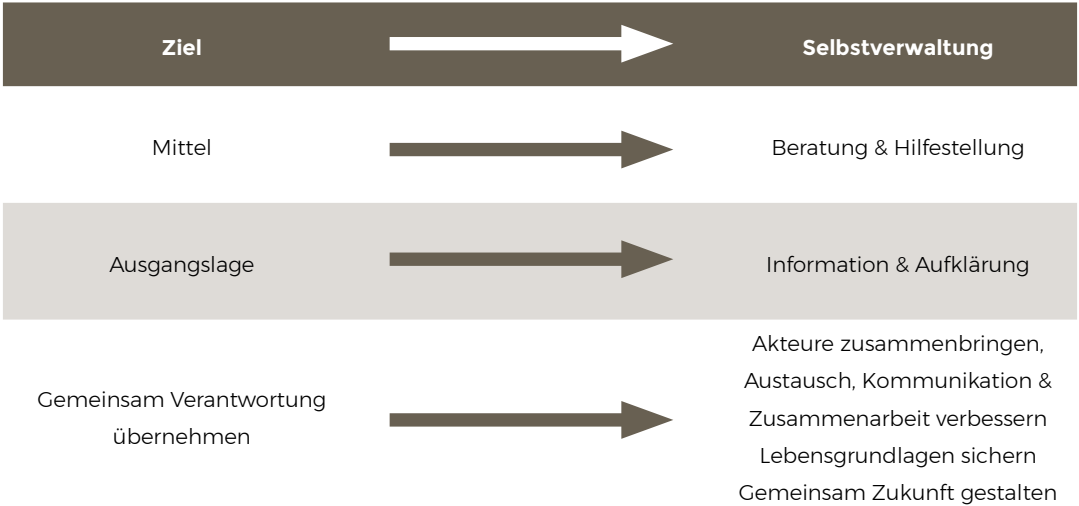
2 FVA (2021). Praxis-Ratgeber Waldumbau & Jagd. Geyer, J. Fräger, C., Thoma, S., Kröschel, M. Kühl, N., Suchant, R., FVA BW. Freiburg i.Br., S. 58, Fn. 51.

3 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-WildTManagGBWpP11&psml=bsbawueprod.psm1&max=true> (Abruf: 19.01.2023).

4 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-WildTManagGBWpP10&psml=bsbawueprod.psm1&max=true> (Abruf: 19.01.2023).

5 DJV-Handbuch Jagd 2025, Recht, S. 207 - 208.

Schaubild 1: Ziel der Selbstverwaltung ist Übernahme von Verantwortung



Quelle: Wildforschungsstelle



Bild: Wildforschungsstelle

landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss dabei so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. In einem **Eigenjagdbezirk** ist der Eigentümer jagd- ausübungsberechtigt, sofern die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche mindestens 75 Hektar groß ist. In **gemeinschaftlichen Jagdbezirken** steht die Ausübung des Jagd- rechts der **Jagdgenossenschaft** zu. Wer die Jagd ausüben will, muss einen gültigen **Jagdschein** besitzen. Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Jagdscheinbewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil besteht. Das **Bundesjagdgesetz**⁶ schreibt im Einzelnen vor, dass jeder Jagdscheinbewerber ausreichende Kenntnisse

- der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung,
 - des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen,
 - der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Hygiene erforderlichen, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und
 - im Jagd- und Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht,
- nachweisen muss. Wer ein **Revier pachten** will, muss einen gültigen **Jahresjagdschein** besitzen und einen solchen schon während dreier Jahre in Deutschland besessen haben. Das Bundes-

jagdgesetz berücksichtigt die Erkenntnisse des Tier- und Naturschutzes. Es enthält demzufolge eine ganze Reihe von sachlichen Verboten. Eine Missachtung der zahlreichen Verbote wird streng geahndet.

Außerdem bestimmt in **Baden-Württemberg** das **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz** (JWMG)⁷, dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten **Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit** zu beachten sind. Sowohl unter dem Aspekt des Tierschutzes, als auch unter dem Grundsatz einer pfleglichen Nutzung der Wildbestände ist die Festsetzung von **Jagd- und Schonzeiten** zu sehen. Je nach Wildart und der Höhe der regionalen Bestandszahlen können die einzelnen Bundesländer die Jagdzeiten abändern. Die Länder machen zunehmend von der Möglichkeit, vom Bundesjagdgesetz abzuweichen, Gebrauch. Dies hat auch Baden-Württemberg mit dem **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz** (JWMG) und seiner zugehörigen Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG)⁸ gemacht, so dass **ausschließlich** dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in Baden-Württemberg gelten⁹. Jeder Verpächter und Jäger ist daher gehalten, sich über landesrechtliche Besonderheiten zu informieren.

DERZEITIGE HERAUSFORDERUNGEN VON JAGDGENOSSENSCHAFTEN

Jagdgenossenschaften sind mit vielen Herausforderungen konfrontiert, wie z.B. eine etwaig nicht homogene „**Mitgliederstruktur der Jagdgenos-**

6 <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgd/index.html> (Abruf: 13.12.2022).

7 https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_Inhaltsverzeichnis (Abruf: 18.02.2025).

8 https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagGDV_BW_Inhaltsverzeichnis (Abruf: 18.02.2025).

9 Anwendungsbereich § 1 JWMG, https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_I_1 (Abruf: 18.02.2025).

senschaften“ (u.a. im Hinblick auf jagdablehnen-
de Mitglieder und/oder den steigenden Wunsch
nach (teils vollständiger) Jagdbefriedung). Dies
kann schwindende „**gesellschaftliche Akzep-
tanz**“ sein. Jagdgenossenschaften sehen sich än-
dernden „**Anforderungen des Tier-, Natur- und
Umweltschutzes**“ sowie „**Veränderungen der
landwirtschaftlichen Nutzung**“ gegenüberge-
stellt. Hier ist an den stark gestiegenen **Freizeit-
druck** zu denken, wie die gesteigerte Nutzung
von Wald und Flur durch diverse Freizeitaktivi-
täten. Dies hat teilweise zu erheblicher Beun-
ruhigung in Feld und Flur sowie Intensivierung
der Nutzung von Landschaft und Natur geführt.
Diese gesellschaftlichen Entwicklungen führen
zu „**Veränderungen der Landnutzung**“.

Zu beachten ist die zunehmende Verdichtung
und Abkopplung der Ballungsräume, weitflä-
chige Bebauung und Flächenversiegelung für
Siedlungs- wie Wirtschaftszwecke.¹⁰

ZIELSETZUNG: MEHR JAGDGENOSSEN IN DIE
JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNGEN
BRINGEN

Ziel ist, Sachinformationen, u.a. über Förde-
rung des Austauschs und der Kommunikation
(Stärkung des Netzwerk-Gedankens), Sensibili-
sierung für die eigenen Belange und Aktivierung
des eigenen „**Selbstverständnisses**“ zu leisten,
um mehr Jagdgenossen in die Jagdgenossen-
schaftssitzungen zu bringen. Begleitende Be-
ratungsangebote können Jagdvorstände und
Jagdgenossen sensibilisieren, wo die etwaigen
Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkte der
jeweiligen Jagdgenossenschaft liegen können.
Dabei darf nicht verkannt werden, dass sich
durch die Vielseitigkeit des Angebots und der
Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Aus-

gestaltung von Jagdgenossenschaften jede
schematische Lösung verbietet. Immer sollten
die jeweils gegebenen **lokalen bzw. regionalen
Belange und Bedürfnisse** entsprechende Be-
rücksichtigung finden.

WAS JAGDGENOSSENSCHAFTEN FÜR GESELL-
SCHAFT UND GEMEINWOHL LEISTEN

Jagdgenossenschaften bringen künftig zu er-
reichende Ziele von morgen (wie z.B. klimabe-
dingter Waldumbau) durch die Ausrichtung und
Festlegung von **Zielsetzungen** (waldbaulicher,
landwirtschaftlicher, monetärer oder sonstiger
Art) bereits jetzt auf den Weg. Sie schieben den
Dialog zwischen Landwirtschaft und Jagd
bezüglich der Vermeidung von Wildschäden
und Wildschadensregulierungen an und fördern
so die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft
und Jägerschaft zur Förderung von Hegemaß-
nahmen und Biotoppflege. **Kooperationen mit
Landwirtschaft und Jagd** bringen die **Weiter-
entwicklung einer naturnahen und leistungs-
fähigen Kulturlandschaft** voran.



Klimawandelbedingte Veränderungen des
Waldes stellen Forstwirtschaft und Jagd in
Baden-Württemberg vor eine große, gemeinsa-
me Aufgabe. Neben der Wiederbewaldung von
Kalamitätsflächen soll der **Waldumbau** vorange-
trieben werden. Die Zusammenarbeit zwischen
Waldwirtschaft und Jagd ist elementar, da **Wild-
verbiss** die Waldverjüngung beeinflusst und das

¹⁰ Rauchenecker, K. (2010). „Institutioneller Wandel im
Bereich Jagd und Wildtiermanagement. Das Beispiel der
Jagdgenossenschaften.“, S. 208 ff.

Erreichen der waldbaulichen Ziele gefährden kann.

WALDUMBAU ERFORDERT KOOPERATION VON FORST UND JAGD¹¹

Deutschland ist mit einer Waldfläche von 32 Prozent eines der waldreichen Länder Europas. Extremwetterereignisse mit Dürren und Stürme haben die Wälder jedoch enorm geschädigt. Der notwendige Waldumbau sollte als Chance genutzt werden, Wälder so zu gestalten, dass die **Artenvielfalt** gefördert und Herausforderungen im Themenfeld „**Forst-Jagd**“ minimiert werden. Der DJV hat zu diesem Thema im September 2020 die Broschüre „Lösungsansätze im Forst-Jagd-Konflikt“¹² veröffentlicht.

KOMMUNIKATION IM BEREICH „WALDUMBAU UND JAGD“

Die Kommunikation, Zusammenarbeit und Erarbeitung von praxisnahen Lösungsstrategien mit allen betroffenen Interessengruppen sind zentral, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Sie sollen in den kommenden Jahren auf unterschiedlichen Ebenen im Rahmen von „**Runden Tischen**“ zum Thema „**Waldumbau & Jagd**“ gestärkt werden. Gemeinsam sollen zielgerichtete Lösungen für den Erhalt der Wälder und der Waldfunktionen sowie für einen erfolgreichen Waldumbau erarbeitet werden. Alle Akteure aus Waldeigentum, Jagdgenossenschaften, Waldbewirtschaftung, Jägerschaft, Forstverwaltung und Kommunen sind gefragt.¹³

2.4 VORTEILE UND NUTZEN SELBST-VERWALTETER JAGDGENOSSENSCHAFTEN (JGS)

VORTEILE SELBSTVERWALTETER JGS

Selbstverwaltete Jagdgenossenschaften verwalten ihre Belange in eigener Verantwortung und nicht durch Beauftragung bzw. Inanspruchnahme kommunaler Unterstützung. Sie bieten viele Vorteile, denen sich manche Jagdgenossen, neben ihrer eigenen Funktion und rechtlichen Stellung, oftmals (noch) nicht bewusst sind.

Eine jagdgenossenschaftliche Kooperation bietet sich unter anderem immer dann an, wenn das Verfolgen eines wirtschaftlichen Ziels die Leistungsfähigkeit des Einzelnen übersteigt, zugleich aber die selbständige Existenz gewahrt werden soll. Mit Hilfe eines gemeinschaftlich betriebenen „Unternehmens“ wird die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaftsmitglieder ergänzend unterstützt. Das „genossenschaftliche Unternehmen“ ist in diesem Fall das der Jagdgenossenschaft.

MOTIVATIONSGRÜNDE FÜR DEN WECHSEL IN SELBSTVERWALTUNG UND MEHRWERTE

Motivationsgründe für einen möglichen **Wechsel in die Selbstverwaltung** bei historisch überwiegend von den Gemeinden verwalteten Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg sind folgende: im Gegensatz zum zumeist in Norddeutschland ausgeübten Erbrecht, bei welchem Haus, Hof und Land im Regelfall an einen einzigen (Rechts-) Nachfolger übergeben wurde, um das (Familien-) Vermögen zusammen zu halten, folgte man in Süddeutschland meist dem Prinzip der **Realteilung**. Grundflächen sollten zu möglichst gleichen (An-) Teilen an die nachfolgenden (Erben-) Generation weitergege-

11 DJV-Handbuch Jagd 2024, Recht, S. 40 - 41, mit weiteren Nachweisen.

12 https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2021-01/2020-12_DJV-Broschuere_Loesungsansaeetze_Forst_Jagd_Konflikt.pdf (Abruf: 27.02.2023).

13 MLR 2022. Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2021, S. 98. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.), Stuttgart.

ben werden, um eine größtmögliche Verteilgerechtigkeit zu gewährleisten. Diese Praxis führte über lange Zeit hinweg zu einer sehr starken Zerstückelung der Landschaft durch immer kleinteiligere Flächen. Dies geschah vorwiegend im landwirtschaftlichen Bereich, weshalb oftmals Flurbereinigungen erforderlich wurden, um der Zerstückelung der Landschaft entgegen zu wirken. Die Flurbereinigung sollte dabei insbesondere die weitere Bewirtschaftbarkeit der (v.a. forst- und landwirtschaftlichen) Flächen durch größere zusammenhängende Flächen sichern.

Selbstverwaltung fördert **Eigeninitiative** und **Eigenverantwortung**, ermöglicht Selbstüberwachung, eröffnet weitreichende Mitspracherechte und gewährleistet örtliche Konfliktregulierung auf regionaler Basis. Selbstverwaltete Jagdgenossenschaften bieten die Möglichkeit des aktiven Mitwirkens und Gestaltens bei Entwicklungsprozessen einer **naturnahen und biologisch wertvollen Kulturlandschaft**, welche den vielfältigen Anforderungen und unterschiedlichen Interessen der Jagdgenossen gerecht wird. Verantwortung gehört dorthin, wo sie am besten ausgefüllt und umgesetzt werden kann.

2.5 JAGDREVIERE & INTERESSENSVERTRETUNGEN IN BW

2.5.1 JAGDREVIERE IN BW

FLÄCHENNUTZUNG NACH ANGABEN DES STATISTISCHEN LANDESAMTES BW

Daten wie die Nutzungsart der Bodenflächen (Siedlungs-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Wasserflächen sowie Wald-, Gehölz, Moor, Unland) in ihrer Größe (Fläche in Hektar) und jeweiligen Flächenanteil (in Prozent) können beim **Statistischen Landesamt BW** abgefragt werden.¹⁴

¹⁴ Statistisches Landesamt BW (<https://www.statistik-bw.de>).

Jagdflächen in BW (Jagdflächen und Jagdbezirke in BW aus dem LAZBW Jagdbericht)

Informationen zu Jagdflächen/-bezirken finden sich im **Wildtierbericht BW**.¹⁵

Jagdflächen nach Meldungen der Jagdreviere¹⁶

Die Jagdflächen ergeben sich aus Meldungen der Jagdreviere, die sich im **Jagdbericht** finden.¹⁷

JAGDSTRECKE DES JEWEILIGEN JAGDJAHRES

Jagdstrecken setzen sich aus erlegtem Wild sowie Fallwild, also Verkehrsverlusten und verendet aufgefundenen Wildtieren zusammen. Informationen zu Streckenstatistiken und Jagdstreckenaufzeichnungen sowie Informationen zum Download wie Jagdberichte der letzten Jahre, Jagdstrecken in BW und eine tabellarische Auflistung der Jagdstrecke der Wildarten in BW finden sich auf dem **Wildtierportal**.¹⁸

2.5.2 INTERESSENSVERTRETUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Alle Eigentümer von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind kraft Gesetzes Mitglied einer Jagdgenossenschaft. Die rund 4 Mio. Grundeigentümer in Deutschland sind in ca. 40.000 Jagdgenossenschaften organisiert.¹⁹

de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/CB-FINutzung-AdV.jsp (Abruf: 31.10.2022).

¹⁵ MLR 2022. Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2021, S. 108. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.), Stuttgart.

¹⁶ Jagdbericht BW 2018/2019, S. 6.

¹⁷ Jagdbericht BW 2018/2019, S. 6.

¹⁸ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/jagdstrecken-1090.html> (Abruf: 14.03.2023).

¹⁹ <https://jagdgenossenschaften.com/> (Abruf: 06.02.2023).

VERTRETER UND (FACH-) VERBÄNDE DER LANDWIRTSCHAFT, JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDEN, FAMILIENBETRIEBE UND GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Der **Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV)** in Stuttgart vertritt rund 36.000 Mitglieder.²⁰ Der **Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. (BLHV)** in Freiburg vertritt rund 16.000 Mitglieder.²¹ Der **Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg e.V. (VJE-BW)** ist in Stuttgart²², der **Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden** beim Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. in Freiburg²³. Der Verband **Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e.V. (FABLF)** ist in Bruchsal.²⁴ Der **Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.** in Stuttgart ist der Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Mit 1.064 Mitgliedsstädten und -gemeinden, die insgesamt mehr als 7,5 Millionen Einwohner (68 Prozent der Landeseinwohner) haben, ist er der größte kommunale Landesverband in BW.²⁵

VERTRETER UND (FACH-) VERBÄNDE DER JAGD

In BW sind rund 44.375 Jagdscheininhaber aktiv (Stand 07.2024). Im **Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV BW)** sind 34.112 Mitglieder (Stand 31.12.2022)²⁶ sowie im **Ökologischen**

Jagdverein Baden-Württemberg e. V. (ÖJV BW)

ca. 620 Mitglieder aktiv (Stand Februar 2021)²⁷.

Weitere anerkannte Verbände sind u.a. der

JGHV – Landesverband Baden-Württemberg

e.V. – Jagdkynologische Vereinigung²⁸ und der

Jagd – Natur – Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.²⁹

2.6 AUSGANGSLAGE DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN IN BW

In den letzten Jahren ist eine Tendenz von selbst- hin zu kommunalverwalteten Jagdgenossenschaften spürbar. Die Wildforschungsstelle (WFS) wurde aus diesem Grund beauftragt, eine Analyse der Situation vorzunehmen und im Rahmen des Projektes "Stärkung der Jagdgenossenschaften" Strategien und Hilfestellungen zur Erleichterung deren Arbeit zu entwickeln. In der Ausgangslage zum Vergleich dienten die Ergebnisse aus dem Projekt „Jagdgenossenschaften im Dialog“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg aus November 2020. Hier erfolgte eine Kurzumfrage bei den unteren Jagdbehörden (UJB). 38 der 44 UJB hatten teilgenommen, die restlichen wurden per Telefon abgefragt, so dass die Zahlen, wie viele Jagdgenossenschaften es im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis gibt und wie viele davon selbstverwaltet sind, vollständig sind. Die Umfrage hatte ergeben, dass es in BW 1.591 Jagdgenossenschaften gibt, von denen 463 selbstverwaltet sind (Stand: 12.11.2020)³⁰. In BW werden die meisten der rund 1.600 Jagdgenossenschaften

20 https://www.lbv-bw.de/artikel.dll/2020-Image-Broschue-re-web_NjcyMTQwNg.PDF? (Abruf: 12.01.2023).

21 <https://www.blhv.de/ueber-den-verband/> (Abruf: 12.01.2023 und 10.03.2025).

22 <https://jagdgenossenschaften.com/landesverbaende/> (Abruf: 12.01.2023).

23 <https://jagdgenossenschaften.com/landesverbaende/> (Abruf: 12.01.2023).

24 <https://www.fablf.de/landesverbaende/> oder www.fablf-bw.de (Abruf: 12.01.2023).

25 <https://www.gemeindetag-bw.de/> (Abruf: 12.01.2023).

26 <https://www.jagdverband.de/der-djv/praesidium-und-landesverbaende>, <https://www.landesjagdverband.de/unser-verband/verband/daten-und-fakten/> (Abruf: 22.07.2024 und 10.03.2025) sowie „Jagd in Baden-Würt-

temberg“, Mitgliedermagazin des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg, Ausgabe 07/2024, S. 7.

27 <https://lww-bw.de/mitglieder/ojv-bw-e-v/> (Abruf: 14.11.2022 und 10.03.2025).

28 <https://jghv-bw.de/> (Abruf: 18.02.2025).

29 <https://www.wildtierschuetzer-bw.de/> (Abruf: 18.02.2025).

30 Dies entspricht einem Selbstverwaltungsgrad von über 29 %.

durch die Gemeinden vertreten. Nur etwa 29 Prozent sind selbstverwaltet, so die Zahlen der FVA im Praxis-Ratgeber „Waldumbau & Jagd“ aus dem Jahr 2021.³¹

2.6.1 ART UND INHALT DER DATENERHEBUNG UND AUSWERTUNG

Der Personenkreis für das Ehrenamt „Vorstand einer Jagdgenossenschaft“ wird mangels Beteiligung immer kleiner. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung des Projekts „Stärkung der Jagdgenossenschaften“ deutlich. Um eine Erhebung der Situation durchzuführen und Herausforderungen aufzuzeigen, wurden alle Jagdgenossenschaften im Land durch die WFS im Juli 2023 befragt. Inthaltes des Fragebogens waren die Jagdgenossenschaftsformen, ihre Arbeit an der Basis und Arten der jagdlichen Nutzung. Weitere Punkte waren Akzeptanz bzw. Hemmnisse selbstverwalteter Jagdgenossenschaften, mögliche Hilfestellungen zu deren Unterstützung, Beteiligungsformen an Jagdgenossenschaften sowie Unterstützungsmöglichkeiten der Jägerschaft durch Jagdgenossenschaften. Eine erste, vorläufige Auswertung erfolgte u.a. in einem Artikel der Fachzeitschrift „Landinfo“ der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume BW (LEL)³² sowie in Form einer WFS Mitteilung (Ausgabe 01/2024). Nach abschließender Auswertung können nachfolgend die aktualisierten und finalen Zahlen veröffentlicht werden, die den rückläufigen Trend im Bereich der Selbstverwaltung bestätigen. Aufgrund fehlender Rückmeldungen bei der Umfrage ist davon auszugehen, dass der Rückgang bei der Selbstverwaltung noch höher liegen könnte, denn erfahrungsgemäß werden bei gemeindeverwalteten Jagdgenossenschaften

höhere Antwortquoten erzielt als bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften.

Es ist anzunehmen, dass sich der rückläufige Trend im Bereich der Selbstverwaltung, nicht zuletzt aufgrund der angespannten Situation der Gemeinden (häufiges Problem sind Demografie und Personalmangel), weiter fortsetzen könnte, wenn dem Land nicht eine Trendumkehr gelingt bzw. wenn das Land sich nicht weiterhin engagiert und entsprechende Impulse setzt sowie unterstützende Angebote anbietet.

SITUATION IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Insgesamt wurden 1.592 Jagdgenossenschaften angeschrieben, von denen 1.048 (Stand 01.12.2023) geantwortet und den Fragebogen zurückgesandt haben. Dies entspricht einer Rückmeldequote von 65,83 %. Von den 1.048 Antworten stellt sich die Verteilung und Ergebnisse der Bestandsaufnahme wie folgt dar: 737 Jagdgenossenschaften sind gemeindeverwaltet. 530 sind mittels geschäftsführendem Vorstand und 38 mittels Notvorstand verwaltet. 169 Gemeindeverwaltete Jagdgenossenschaften haben keine Differenzierung angegeben. 277 Jagdgenossenschaften sind selbstverwaltet. 34 haben keine Rückmeldung hierzu gegeben. Die prozentuale Verteilung der Organisation der Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg auf Basis der zurück erhaltenen 1.048 Rückmeldungen unter Einbeziehung der Kriterien „Gemeindeverwaltet“, „Selbstverwaltet“ und „Keine Rückmeldung“ kann der **Abbildung 1** entnommen werden.

Die prozentuale Verteilung der Organisation der Jagdgenossenschaften im Land auf Basis der zurück erhaltenen 1.048 Rückmeldungen kann unter Einbeziehung der weitergehenden Kriterien („Gemeindeverwaltet“, „Geschäftsführender Vorstand“ (durch Beschluss der Übertragung auf Gemeinderat), gemeindeverwaltet ohne Angabe

31 Vgl. 2.1 Hintergrund des Projekts, a.a.O.

32 Landinfo der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume BW (LEL), Ausgabe 1/ 2024, S. 83 ff.

einer Differenzierung, Notvorstand (ohne gewählten Jagdvorstand bzw. ohne Beschluss der Übertragung auf den Gemeinderat), „Selbstverwaltet“ und „Keine Rückmeldung“ weiter aufgeschlüsselt und **Abbildung 2** entnommen werden.

DEFINITIONEN UND ÄNDERUNG IM JWMG

Laut JWMG bedeutet **Geschäftsführender Vorstand**, „durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden“ („**gewählt**“, vgl. § 15 Abs. 7 S. 1 JWMG). **Notvorstand** bedeutet, „solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der

Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen („**Notjagdvorstand**“, vgl. § 15 Abs. 3 S. 3 JWMG, keine Verpachtungskompetenz!). „Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 hinzuwirken“, § 15 Abs. 3 S. 4 JWMG. Die Kosten der Geschäftsführung trägt grundsätzlich die Jagdgenossenschaft, vgl. § 15 Abs. 7 S. 3 JWMG.

Zum 30.06.2020 trat eine weitreichende zweite Änderung bzw. Novellierung des JWMG in Kraft: in Fällen, in denen der Jagdvorstand vor dem 30. Juni 2020 (Inkrafttreten der Änderung des § 15 JWMG) für länger als 6 Jahre gewählt wurde oder für einen längeren Zeitraum als 6 Jahre die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen wurde, gilt folgende **Übergangsregelung: Spätestens bis zum 30. Juni 2027** muss eine Jagdgenossen-

Abbildung 1: Verwaltung der Jagdgenossenschaften in BW

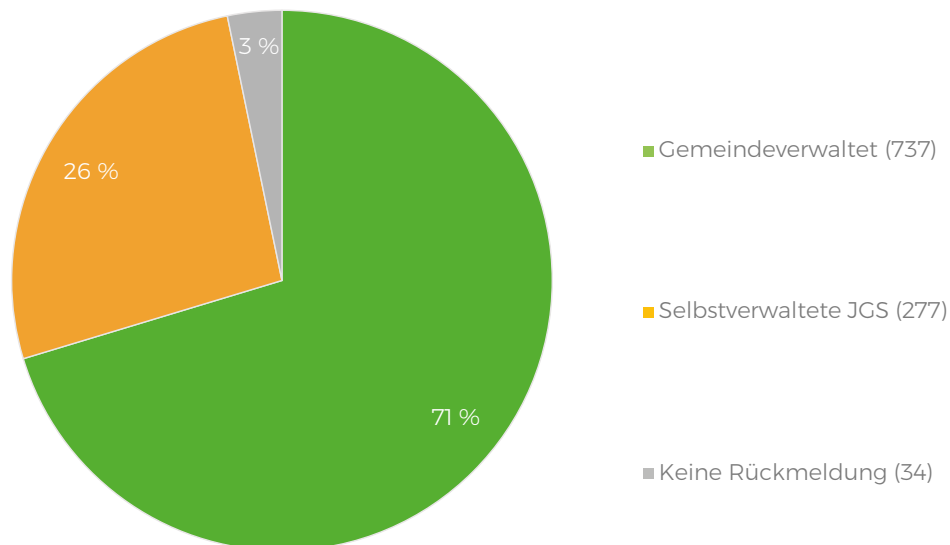


Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Organisation der Jagdgenossenschaften in BW auf Basis der erhaltenen 1.048 Rückmeldungen der Jagdgenossenschaften BW (Gemeindevewaltet (alle), selbstverwaltet und keine Rückmeldung).

Abbildung 2: Verwaltung der Jagdgenossenschaften in BW

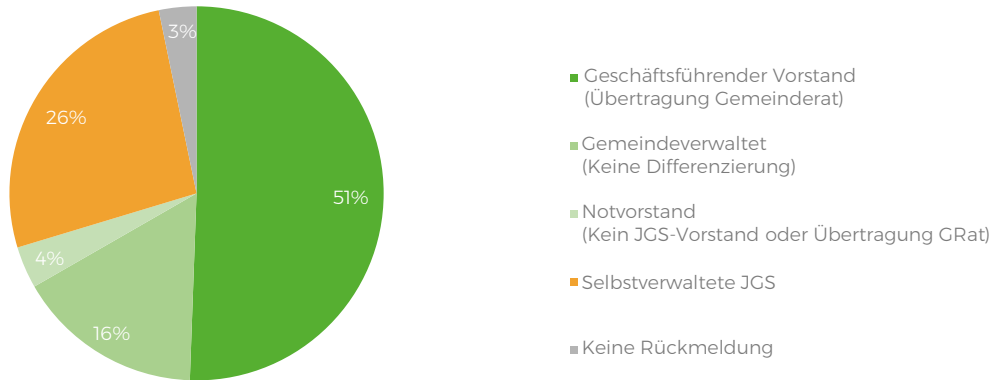


Abb. 2: Prozentuale Verteilung der Organisation der Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg auf Basis der erhaltenen 1.048 Rückmeldungen der Jagdgenossenschaften Baden-Württembergs (Gemeindeverwaltet (differenziert), selbstverwaltet und keine Rückmeldung).

schaftsversammlung stattgefunden haben, in der die Wahl des Jagdvorstandes oder die Übertragung auf den Gemeinderat erfolgt.³³

SITUATION IN DEN REGIERUNGSBEZIRKEN

Stellt man die gemeindeverwalteten Jagdgenossenschaften (unter Einbeziehung der Unterscheidung zwischen „geschäftsführendem Vorstand“ und „Notvorstand“) den selbstverwalteten Jagdgenossenschaften gegenüber, sieht die Verteilung wie in **Abbildung 3** dargestellt aus.

Bei Betrachtung dieser Ergebnisse wird deutlich, dass das Verhältnis der kommunal- zu selbstverwalteten Jagdgenossenschaften bezogen auf die jeweiligen Regierungsbezirke teilweise sehr unterschiedlich ausfällt. Selbstverwaltung ist eher in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart verbreitet, während in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe im Verhältnis

eher die kommunale Verwaltung überwiegt. Der jeweilige Anteil gibt die Interessenslage wieder: So lässt sich erkennen, in welchen Regionen Selbstverwaltung eher verbreitet ist und in welchen eher die kommunale Verwaltung tendenziell vorherrschend ist. Sind Gemeinden selbst oder überwiegend Eigentümer von Flächen, liegt eine eigene, kommunale Verwaltung oftmals nahe. Das Engagement der Gemeinden bei der Umsetzung von eigenen Interessen unter der Voraussetzung größerer, eigener Eigentumsanteile (z.B. Waldeigentum) ist bei vielen Kommunen oftmals höher, als bei der Beauftragung zur Vertretung des Jagdrechtes Dritter.

WEITERE ERGEBNISSE UND AUSWERTUNG

ART DER JAGDNUTZUNG

Auf die Frage, „welche Nutzungsart der Jagdnutzung in Jagdgenossenschaften für sinnvoll gehalten wird“, antworteten die JGS sehr eindeutig. Sie präferieren die „Verpachtung“, wie **Abbildung 4** entnommen werden kann.

³³ Hinweise zur Umsetzung JWMG & DVO mittels Schreiben MLR BW v. 25.10.2021 (Az. 54-9210.20, S. 5 Mitte).

Abbildung 3: Verwaltung der JGS in den vier Regierungsbezirken in BW

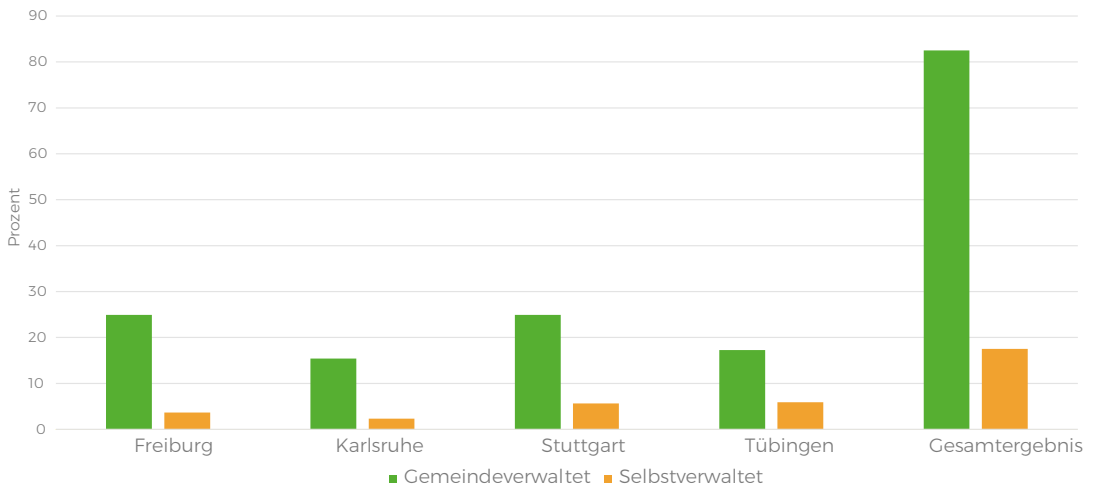


Abb. 3: Anzahl Gemeindeverwalteter JGS im Verhältnis zu selbstverwalteten JGS in BW unter Einbeziehung der Kriterien „Gemeindeverwaltet mit geschäftsführendem Vorstand“ und „Notvorstand“, aufgegliedert nach Regierungsbezirken und Gesamtergebnis.

Ein Begehungsscheinmodell führt im Regelfall zu hohem (administrativem wie zeitlichem) Aufwand und Kosten. Die „herkömmliche“ Methode der Verpachtung birgt den Vorteil, dass die Jägerschaft Verantwortung übernimmt und sich einbringt, und daraus weniger Arbeit, Zeit und Aufwand für die JGS resultiert, verbunden mit geringerem Aufwand finanzieller Mittel.

2.6.2 WEITERE ERGEBNISSE UND AUSWERTUNG

HERAUSFORDERUNGEN FÜR SELBSTVERWALTETE JAGDGENOSSENSCHAFTEN

Auf die Fragestellung, „was Jagdgenossenschaften an der Selbstverwaltung hemmt“, identifizierten die Jagdgenossenschaften unterschiedliche Herausforderungen, vgl. **Abbildung 5**. Dies spiegelt den allgemeinen gesellschaftlichen Trend wieder, dass spürbar weniger ehrenamtliches, gesellschaftliches und soziales Engagement im gesellschaftlichen Zusammenleben

zunehmend höheren Anforderungen durch Administration/Verwaltung und Dokumentation gegenüberstehen, weshalb sich zunehmend weniger, insbesondere junge, engagierte Personen finden lassen.

UNTERSTÜTZUNG DER JGS

Auf die Frage, „welche Hilfestellung/-en die Selbstverwaltung einer Jagdgenossenschaft am besten unterstützen würde, identifizierten die JGS unterschiedliche Unterstützungsangebote, die **Abbildung 6** entnommen werden können.

Die Umfrage zeigt, dass die Jagdgenossenschaften einen „Leitfaden“ für die Bewältigung ihrer täglichen Aufgaben benötigen, der als Arbeits-/Praxishilfe, Handreichung, Kompendium oder Nachschlagewerk (in der Art eines „how to do“-Guides) als Hilfestellung dient. Dieser Leitfaden sollte gepaart mit Musterdokumenten sein, da diese in der Praxis immer wieder angefragt

Abbildung 4: Art der Jagdnutzung

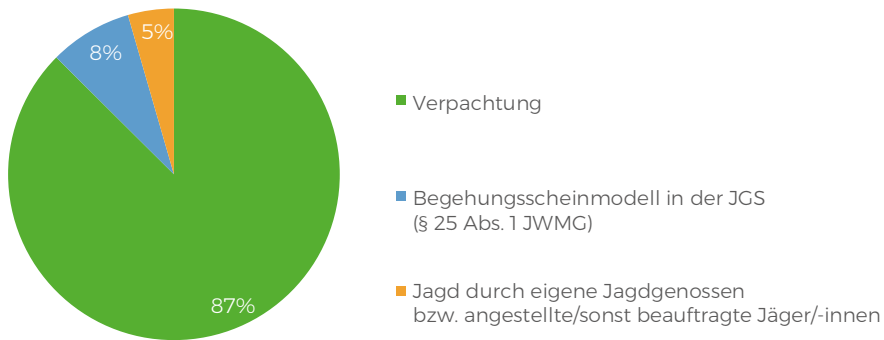


Abb. 4: Prozentuale Verteilung der Rückmeldungen hinsichtlich der bevorzugten Nutzungsart der Jagdnutzung.

werden. Ergänzend sehen die Jagdgenossenschaften Weiterbildungsangebote des Landes als Hilfsmittel. Fachliche Information dient der Aufklärung über Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten der Jagdgenossenschaften. Weniger hilfreich wird ein Netzwerk zum Austausch über aktuelle Informationen gesehen, da hier die Komponenten „Zeit“ und „Ort“ potentiell ebenfalls eine Rolle spielen.

BETEILIGUNG AN DER JAGDGENOSSENSCHAFT

Auf die Frage, „wie mehr Jagdgenossen für die Wahrnehmung der Verantwortung des Jagdrecht und ggf. für die Teilnahme an Jagdgenossenschaftssitzungen gewonnen werden können“, identifizierten die Jagdgenossenschaften unterstützende Möglichkeiten, um potentiell das Engagement in den selbstverwalteten Jagdgenossenschaften erhöhen zu können, vgl. **Abbildung 7**.

Die Umfrage zeigt, dass die Jagdgenossenschaften Informationsveranstaltungen und etwaig Schulungen seitens des Landes bedürfen. Gut geschulte Jagdgenossen üben ihr Amt sicherer aus und tun sich leichter, weitere oder mehr Jagdgenossen für die Beteiligung und damit

die Erhöhung des Engagements zu gewinnen. Digitale Austauschmöglichkeiten wie z.B. über Apps, Austauschplattformen und Social-Media-Kanäle sorgen für schnelle Kommunikation. Jährlich stattfindende Veranstaltungen oder neue Formate können potentiell den Zusammenhalt erhöhen, stehen aber ebenfalls unter der Prämisse „Zeit“.

Akzeptanz und Unterstützung der JGS

Auf die Frage, „wie die Akzeptanz der Jagdgenossenschaften gegenüber Jagdausübungsberechtigten gestärkt werden kann“, fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus. Die Jagdgenossenschaften identifizierten verschieden orientierte Möglichkeiten der Akzeptanzsteigerung, vgl. **Abbildung 8**.

Die Jagdgenossenschaften können ihre eigene Akzeptanz steigern, wenn sie sich auf die Formulierung eindeutiger Zielsetzungen (landwirtschaftlicher, waldbaulicher, monetärer oder sonstiger Art) fokussieren. Eine dialogorientierte Kommunikation und kurze Kommunikationswege werden als positive Synergien gesehen. Die Unterstützung der Pächter und Jagdausübungsberechtigten fällt aus Sicht der Jagd-

Abbildung 5: Herausforderungen von Jagdgenossenschaften

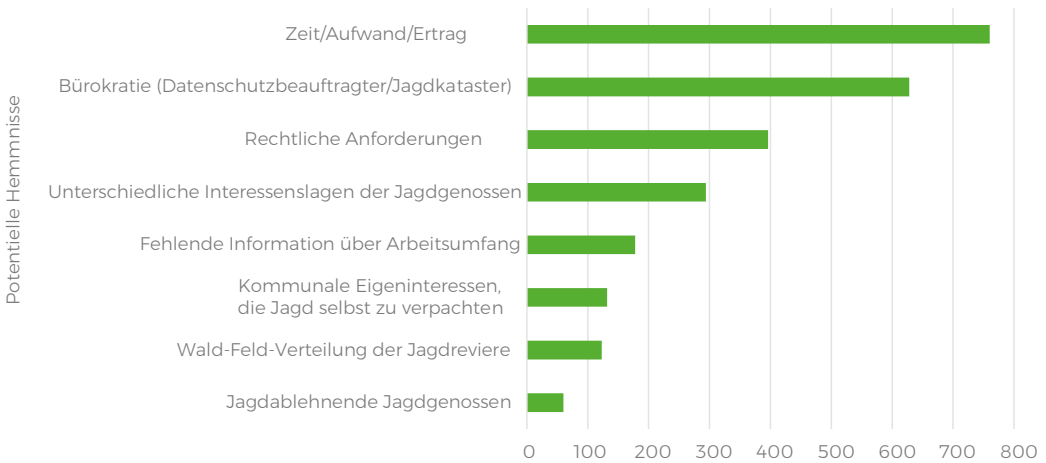


Abb. 5: Zeigt Herausforderungen, die JGS an der Selbstverwaltung hemmen bzw. hemmen können.

Abbildung 6: Unterstützungsangebote von Jagdgenossenschaften

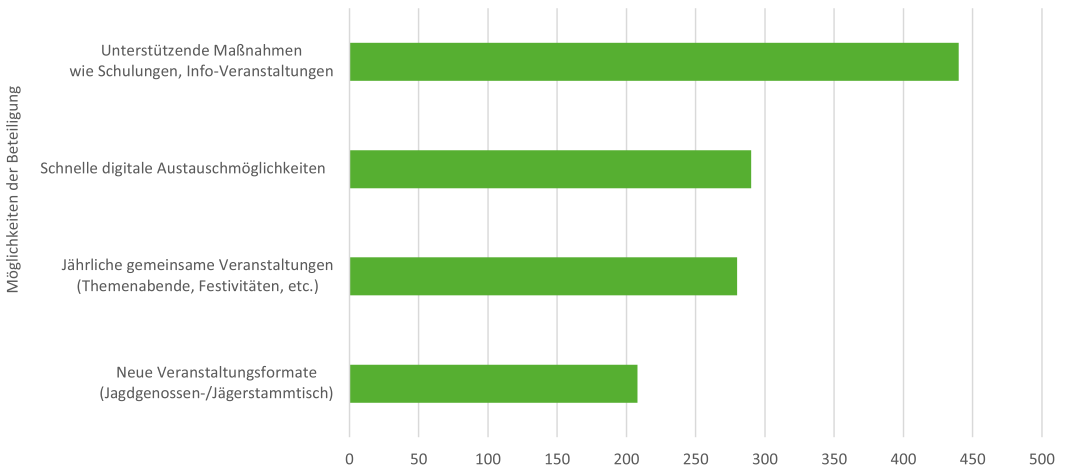


Abb. 6: Anteil der in der Umfrage genannten Unterstützungsangebote und Hilfestellungen, die für die Jagdgenossenschaften bei der Selbstverwaltung als geeignet genannt wurden.

genossenschaften sehr unterschiedlich aus. Dies kann maschinelle Unterstützung sein, wie „zur Beseitigung von Wildschäden“ oder „bei der Errichtung und Unterhaltung von jagdlichen Reviereinrichtungen“ o.ä.. Ein etwaiges Anreiz-/Prämiensystem bei der Erlegung bestimmter Wildarten wird nicht als Mittel zur Akzeptanzstei-

gerung gesehen, da dies die reine Ausübung der Jagd fokussiert. Vielmehr ist die Definition klarer Zielsetzungen und Vorgaben die am ehesten geeignete Maßnahme, die Akzeptanz von Jagdgenossenschaften zu stärken.

Abbildung 7: Möglichkeiten, um Engagement in selbstverwalteten JGS zu erhöhen

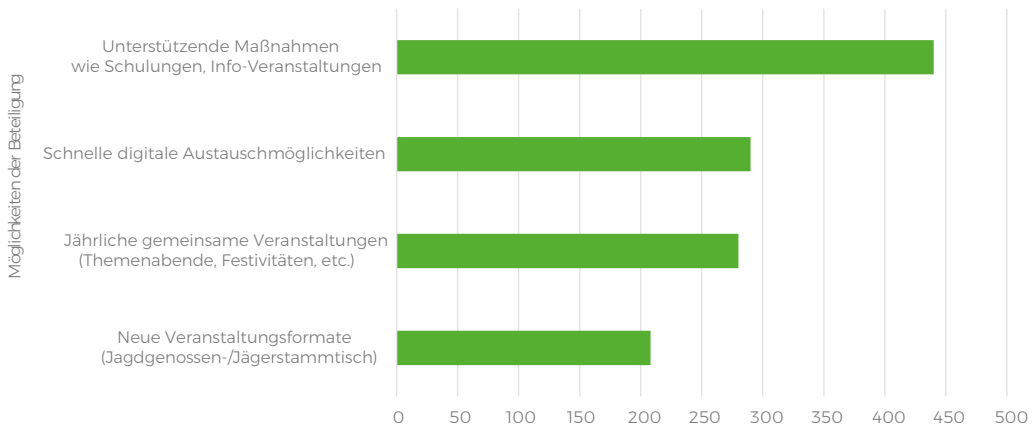


Abb. 7: Zeigt unterstützende Möglichkeiten, um Engagement in selbstverwalteten JGS zu erhöhen.

UNTERSTÜTZUNG DER JÄGERSCHAFT

Auf die Frage, „wie die Jagdgenossenschaft neue/künftige Jäger/-innen unterstützen kann“, identifizierten die Jagdgenossenschaften unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung der Jägerschaft, die **Abbildung 9** entnommen werden können. Jagdgenossenschaften können aus ihrer Sicht über Schadensminimierende und wildbestandsregulierende erfolgsabhängige Pachtmodelle sowie Pachtbegleitende und jagdunterstützende Maßnahmen zur Unterstützung der Pächter und Jägerschaft beitragen. Hierauf haben Jagdgenossenschaften mittels der Gestaltung der Jagdpachtverträge am meisten Einfluss. Eine Unterstützung bezüglich vorformulierter Schriftstücke wurde ausdrücklich gewünscht. Nur rund ein Fünftel der Jagdgenossenschaften sehen attraktive Jagderlaubnismodelle bzw. Jagdmöglichkeiten als Möglichkeit der Unterstützung. Am wenigsten geeignet halten sie die unmittelbare finanzielle Unterstützung regionaler Jungjäger bei der Jagdscheinausbildung, obwohl dies in der Praxis teilweise praktiziert wird. Angesichts eines derzeitigen Booms und Trends zur Ablegung der Jägerprüfung ist kein Rückgang der Jägerschaft zu befürchten. Für die

Jagdgenossenschaften gilt: Unterstützung der Pächter und Jägerschaft soll damit über die vertragliche Ebene der Jagdpacht erfolgen.

Dies zeigt einen möglichen Trend auf, wie Jagdgenossenschaften Einfluss nehmen können, ihre selbstdefinierten Ziele über die Art und Weise der Verpachtung, insbesondere deren vertraglicher Ausgestaltung, zu transportieren.

WILDSCHADEN

„Regelungen zu Wildschadensausgleichsmaßnahmen im Pachtvertrag der Jagdgenossenschaft“ gibt es nicht bei allen Jagdgenossenschaften: 335 Jagdgenossenschaften gaben an, „keine Regelungen“ bzw. „volle Übertragung auf die Jägerschaft“ zu haben (insg. 36 %). 630 Jagdgenossenschaften gaben hingegen an, „Regelungen zu Wildschadensausgleichsmaßnahmen im Pachtvertrag zu haben“. 4 Jagdgenossenschaften haben „keine Angaben“ gemacht bzw. 33 haben die vorgegebenen Ausfüllfelder nicht befüllt. Für den Fall des Vorhandenseins von Regelungen zu Wildschadensausgleichsmaßnahmen im Pachtvertrag waren vier Optionen vorgegeben, in denen angegeben werden konnte, „um welche Maßnahmen es sich hierbei handelt“. Die prozen-

Abbildung 8: Möglichkeiten der Steigerung der Akzeptanz

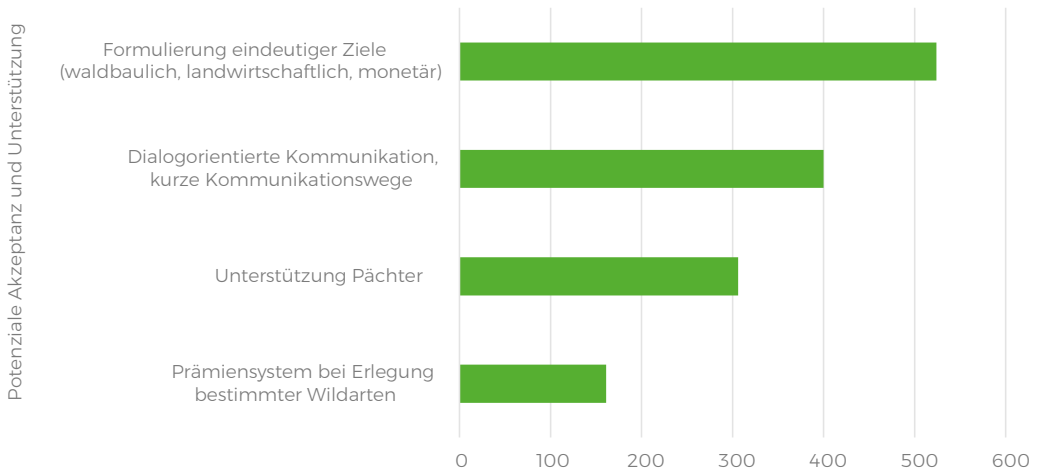


Abb. 8: Zeigt Potentiale und Möglichkeiten, wie die Akzeptanz der JGS gegenüber Pächtern und Jagdausübungsberechtigten gesteigert werden kann.

Abbildung 9: Möglichkeiten zur Unterstützung der Jägerschaft

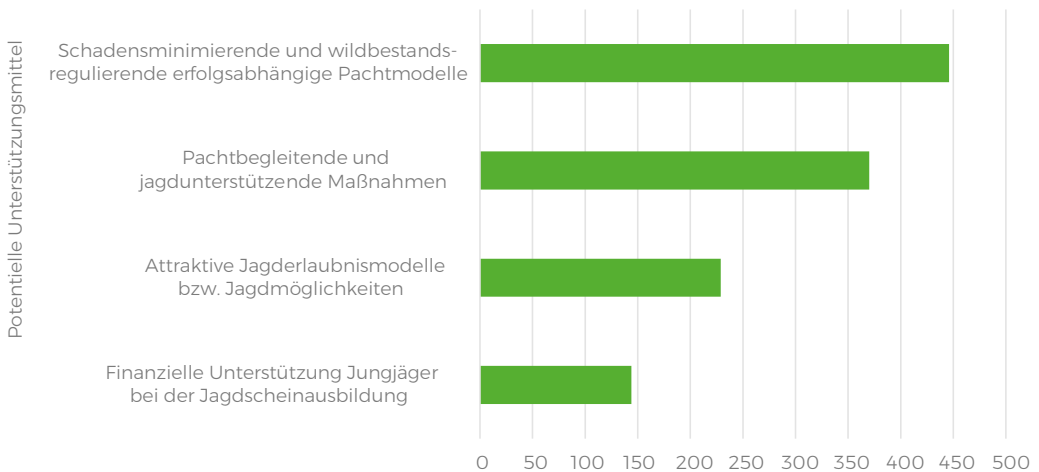


Abb. 9: Zeigt potentielle Möglichkeiten, wie JGS neue/junge Jäger/-innen unterstützen können.

tuale Verteilung der vorhandenen Regelungen zu Wildschadensausgleichsmaßnahmen auf Basis der erhaltenen 1.048 Rückmeldungen finden sich in **Abbildung 10**.

Es lässt sich erkennen, dass Wildschadensausgleichsmaßnahmen im Schwerpunkt mittels einer Deckelung von Wildschäden geregelt

sind. Weitere Optionen sind zwar gegeben und bekannt, allerdings weniger häufig verbreitet. Gründe sind, dass die Deckelung von Wildschäden einfach zu handhaben ist und nicht viel Zeit in Anspruch nimmt. Zudem wird deutlich, dass auf die Wünsche der Jagdausübungsberechtigten häufig eingegangen wird. Dabei handelt es sich um einen Vertrauensvorschuss mit dem

verbundenen Wunsch, dass es entsprechende Ansprechpartner vor Ort gibt. Die Verantwortung der Jagdgenossenschaften liegt darin, Jagdpächter auszuwählen, welche die Bereitschaft haben, die Schalenwildbestände wirklich zu regulieren, um Schäden von land- wie forstwirtschaftlichen Kulturen, soweit es möglich ist, durch jagdliche Maßnahmen abzuwenden. Dies bedingt ein entsprechend hohes Engagement bei der Auswahl der Pächter.

MÖGLICHKEITEN BEI VERPACHTUNG

Auf die Frage, worauf bei der Verpachtung am meisten zu achten ist, gaben die Jagdgenossenschaften verschiedene Möglichkeiten im Rahmen der Vertragsgestaltung bei Jagdverpachtung an. Die Schwerpunkte bei der Vertragsgestaltung können **Abbildung 11** entnommen werden. Eine klare Formulierung der Ziele steht an oberster Stelle, gefolgt von einer eindeutigen Regelung von Wildschadensverhütungsmaßnahmen. Diese Faktoren haben mit „Führung und Vorgaben“ zu tun. Definiert die Jagdgenossenschaft ihre Vorhaben und Ziele unmissverständlich, kann dies die genaue Umsetzung und Befolgung der Vorhaben fördern. Obwohl Jagdgenossenschaften in der Vergangenheit bereits häufiger für die klare Festlegung auf Zielsetzungen sensibilisiert wurden, wird die schriftliche Fixierung häufig als „sehr aufwendig“ und „arbeitsintensiv (bürokratisch)“ angesehen.

ANREGUNGEN UND IMPULSE SEITENS JGS

Das Jagdkataster ist und bleibt ein wesentliches Arbeitsmittel und Instrument. Die Bestimmung eines aktuellen Jagdkatasters nach wie vor eine der größten Herausforderungen neben den dafür anfallenden (hohen) Kosten. Derzeit müssen sich die Jagdgenossenschaften auf die bisherige Art und Weise behelfen; im Regelfall über einen

externen dritten Dienstleister. JGS sehen sich einem hohen Druck der erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten gegenübergestellt. Sie fordern und wünschen sich Handreichungen wie rechtliche Klarstellungen durch das Land. Wichtig wären ein umfassendes Beratungsangebot und ein schriftlicher Handlungsleitfaden für die Aufgaben und Tätigkeiten der Jagdgenossenschaften.

Das projektbezogene Angebot der Wildforschungsstelle wird von den JGS als wichtiger Schritt zur Unterstützung bei der Bewältigung der umfangreichen Aufgaben angesehen und sollte perspektivisch zu einem dauerhaften Angebot ausgebaut werden. Es zeichnet sich ab, dass das Land die bedenkliche Entwicklung und den Trend weg von selbstverwalteten hin zu kommunalverwalteten JGS ohne eine stärkere Unterstützung zukünftig nicht umkehren kann. Die Stärkung der Selbstverwaltung der Grundstückseigentümer kann mit einer Verwaltungsentlastung der öffentlichen Hand einhergehen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, wie hoch der Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist, um eine Trendumkehr zu bewirken. Angesichts der angespannten Personalsituation der Gemeinden und Kommunen sowie den immer vielfältigeren Aufgaben der JGS kann auch im Bereich der gemeindeverwalteten JGS kein höheres Engagement erwartet werden.

ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

Insgesamt war die Teilnahme an der Befragung zur Unterstützung der Jagdgenossenschaften 2023 mit 1.048 abgegebenen Rückmeldebögen (rund zwei Drittel) erfreulich hoch. Dies zeigt, wie wichtig die Befassung mit Fragestellungen rund um Jagdgenossenschaften, ihren Aufgaben und Herausforderungen, ihren Sorgen und Nöten, ihrer Ausgestaltung und Betätigungsformen, wie auch der Umsetzung der definierten Ziele sowie

Abbildung 10: Regelungen zu Wildschadensausgleichmaßnahmen

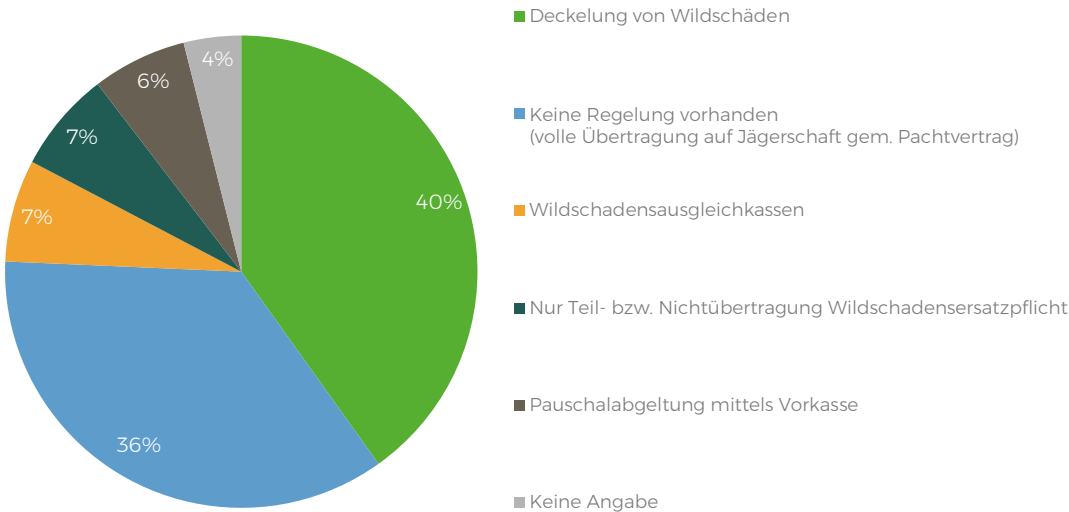


Abb. 10: Zeigt die prozentuale Verteilung der Regelungen zu Wildschadensausgleichsmaßnahmen.

Abbildung 11: Schwerpunkte bei der Vertragsgestaltung zur Jagdverpachtung

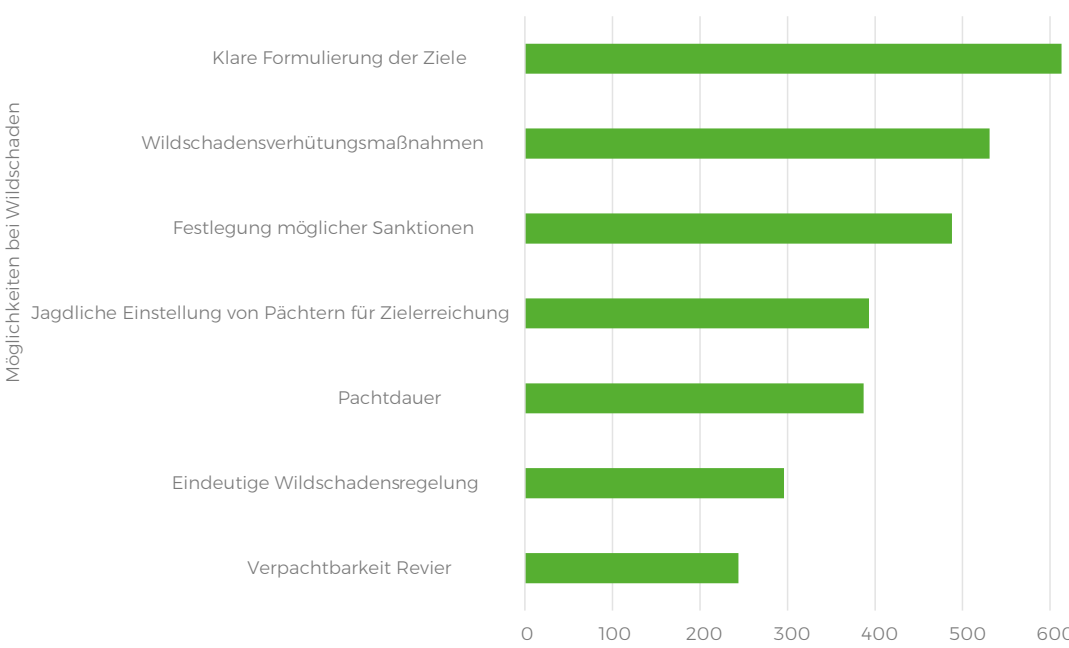


Abb. 11: Zeigt Möglichkeiten bei der Verpachtung und Vertragsgestaltung.

der Interessensvertretung der Grundbesitzer ist. Der genauen Zieldefinition durch Jagdgenossenschaften, vor allem bei der Verpachtung, bekommt eine zunehmende Bedeutung. Selbstverwaltung ist allerdings kein Allerheilmittel und vor allem kein Selbstläufer. So zeigen sich teilweise starke Unterschiede in der jeweils regionalen Ausprägung und Kultur. Dort, wo kommunales Eigentum im größeren Umfang vorhanden ist, kann es sinnvoll sein, die Verwaltung in kommunaler Hand zu belassen. Hier kann das Engagement der Gemeinden bei der Umsetzung von (eigenen) Interessen oftmals höher sein, als bei der Beauftragung und Übertragung zur Vertretung des Jagdrechtes Dritter. Andernfalls bietet sich Selbstverwaltung dann an, wenn sich geeignete Personen (in ausreichender Anzahl) finden, die bereit sind, „Verantwortung zu übernehmen“. Deren Unterstützung durch Beratung und Förderung ist essentiell. So kommt einem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vorstand der Jagdgenossenschaft eine tragende und oftmals vermittelnde Rolle zu. Es geht im Wesentlichen nicht nur um die Frage der Verpachtung (und damit Vermarktung) einer Jagd, sondern vielmehr um die Möglichkeit, (ggf. erheblichen) regionalen Einfluss auf die Ausgestaltung der lokalen (jagdlichen) Verhältnisse und ihrer Zielerreichung nehmen zu können. Jagdgenossenschaften kommt oft die Aufgabe zu, die vielseitigen Interessenslagen zwischen Eigentümern, land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftern und jagdlichen Nutzern in Ausgleich zu bringen. Dies bedarf neben Kenntnis und Wissen der (rechtlichen) Materie vielmehr auch gutes Gespür, Fingerspitzen- und Feingefühl für die jeweiligen Belange und etwaigen Sensibilitäten. Die Belange und Interessen der Beteiligten in Ausgleich zu bringen, seien es die landwirtschaftlichen Bewirtschafter und die Jägerschaft, die Vertreter der öffentlichen Behörden und Verwaltungen, als auch die zivile

Bevölkerung als ebenfalls präsen- te Landnutzer, ist eine große Aufgabe, gerade mit Blick auf das ganze Gemeinwohl.

Selbstverwaltung bedarf vieler Grundlagen, um ein geeignetes Modell der Verwaltung einer Jagdgenossenschaft zu sein. Im Rahmen der Maßnahmen des Landes wird als erster Schritt ein Leitfaden für Jagdgenossenschaften erstellt, der als Hilfestellung gerade für selbstverwaltende Jagdgenossenschaften mit Informationen von der Gründung bis hin zur alltäglichen Arbeit gedacht ist. Damit kann Grundlagenkenntnis und Basiswissen auch Personen vermittelt werden, die bislang eher wenig mit Fragen rund um Jagdgenossenschaften und ihrer Organisation sowie Verwaltung, befasst waren. Eine verbands- unabhängige Aufklärung, Beratung und Information wird häufig gewünscht, da diese von den (Fach-) Verbänden mitgliederbezogen bzw. oft nur partiell geleistet werden kann. Die Beratung der Wildforschungsstelle des Landes wird deshalb in einem so wichtigen Aufgaben- und Themenbereich ausdrücklich begrüßt.

ANGESTREBTES ZIEL DES LANDES BW

Die Stärkung der Selbstverwaltung kann zu einer potentiellen Entlastung der öffentlichen Hand und Verwaltung führen. Das angestrebte Ziel des Landes ist daher, eine ungefähr ausgeglichene Verteilung zwischen gemeinde- und selbstverwalteten Jagdgenossenschaften zu erreichen. Dies bringt Vorteile für beide Seiten: einerseits, um die Selbstverwaltung zu stärken und andererseits, um die Gemeinden von ihnen zusätzlich übertragenen Aufgaben zu entlasten, damit sie sich wieder auf ihre wesentlichen Kernaufgaben konzentrieren können.





KAPITEL 3

JAGDGENOSSEN- SCHAFT UND IHRE ORGANE



JAGDGENOSSENSCHAFT UND IHRE ORGANE

3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Jagdrecht ist im **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz** (JWMG) geregelt, welches durch die **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes** (DVO JWMG) seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) präzisiert wird. Die Regelung zu Jagdgenossenschaften findet sich in § 15 JWMG. Sie wird um Regelungen zur Satzung (§ 1 DVO JWMG) und Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 2 DVO JWMG) ergänzt, vgl. Übersicht in **Tabelle 1**.

3.1.1 ANWENDUNGSBEREICH DES JWMG

§ 1 JWMG³⁴ bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes: Das **Jagdrecht**, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz (BJagdG) nach Artikel 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Artikel 125b Abs. 1 S. 3 des Grundgesetzes **ausschließlich nach diesem Gesetz** und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 BJagdG erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38a und § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar. Das JWMG gilt ausschließlich und ist sog. „**Vollgesetz**“.

Mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine (§§ 15 – 18 a BJagdG) und sich darauf beziehende Ordnungswidrigkeitentatbestände und der Ausnahmen in Satz 2 verdrängt das JWMG das BJagdG.³⁵

3.1.2 ZIELE DES JWMG

Der Landesgesetzgeber hat **Ziele** normiert, die er mit dem JWMG erreichen möchte, vgl. § 2 JWMG: Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die **Jagd** als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile heimische **Wildtierpopulationen** unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
3. im Bestand **bedrohte Wildtierarten zu schützen**, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,

³⁴ https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_!_1 (Abruf: 13.11.2024).

³⁵ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 6, § 1 Rn. 2.

Tabelle 1: Übersicht zu gesetzlichen Regelungen zu JGS und Fundort

Gegenstand	Regelung
Regelungen zu Jagdgenossenschaften	§ 15 JWMG
Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft	§ 16 JWMG
Satzung und Versammlung	§ 1 DVO JMWG
Versammlung der Jagdgenossenschaft	§ 2 DVO JWMG

4. geeignete Instrumente des **Wildtiermanagements** zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. **Beeinträchtigungen** einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen **Nutzung** durch Wildtiere zu vermeiden und durch die Jagd das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen,
6. die **Belange des Tierschutzes** aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,
7. **wildtierökologische Kenntnisse** zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.³⁶

3.1.3 SELBSTVERWALTUNG DURCH SATZUNGS-RECHT

Die JGS regelt im Rahmen des ihr zustehenden **Selbstverwaltungsrechts** jeweils ihre eigene „innere Verfassung“, indem sie sich eine entsprechende **Satzung gibt**. Satzung, auch Statut

oder schriftliche Grundordnung (Verfassung) eines Zusammenschlusses, bezeichnet. Wenn private Personen im Zivilrecht z.B. einen Verein oder eine Genossenschaft gründen wollen, ist eine Satzung notwendig. Im Öffentlichen Recht ist die Satzung das Rechtsetzungsinstrument von Selbstverwaltungskörperschaften wie den Gemeinden. Satzungen enthalten – wie Gesetze – allgemeine, abstrakte Regeln, die sich auf den Selbstverwaltungsbereich, die Kompetenz der jeweiligen Körperschaft, beziehen müssen.³⁷ Als öffentlich-rechtliche Satzung bezeichnet man in Deutschland Rechtsnormen, die von einer mit Satzungsautonomie ausgestatteten juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihren Bereich erlassen werden.³⁸ Der Vorschlag eines (rechtlich unverbindlichen) **Satzungsmusters** (im Folgenden „**SM JGS BW**“) ist in **Musterdokument 1**.

3.1.4 RECHTSSTATUS VON JGS

Jagdgenossenschaften sind in Deutschland **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (§ 15 Abs. 2 S. 1 JWMG). Die Bestimmung gestaltet die Voraussetzungen an die Bildung einer Jagdgenossenschaft näher aus und qualifiziert sie als

³⁶ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+2&psml=bsbwueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.04.2023).

³⁷ Rechtslexikon Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-az/323988/satzung/> (Abruf: 15.05.2023).

³⁸ [https://de.wikipedia.org/wiki/Satzung_\(%C3%B6ffentliches_Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Satzung_(%C3%B6ffentliches_Recht)) (Abruf: 27.03.2023).

unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts, mithin als einen Träger mittelbarer Staatsverwaltung.³⁹ JGS sind rechtsfähig, d.h. sie können verklagt werden und ihrerseits klagen.

ENTSTEHUNG DER JGS KRAFT GESETZES

Jagdgenossenschaften entstehen kraft Gesetzes, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses oder eines anderen (Gründungs-) Aktes bedarf. Jagdgenossenschaften nehmen öffentliche Aufgaben bzw. Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Bei Jagdgenossenschaften handelt es sich um sog. **Realkörperschaften**, da die **Mitgliedschaft aus dem Eigentum** an einem bestimmten Grundstück folgt. Körperschaften sind öffentlich-rechtlich ausgestaltete Personenverbände, die „ihre Angelegenheiten“ selbst verwalten und die Staatsverwaltung entlasten sollen. Auf diese Weise werden Prinzipien der **Selbstverwaltung** und **Dezentralisation** verwirklicht, freilich unter staatlicher Aufsicht.⁴⁰

STAATLICHE AUFSICHT

Jagdgenossenschaften stehen unter Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von unteren Jagdbehörden ausgeübt. Der Aufsichtsbehörde stehen gegenüber der Jagdgenossenschaft die gleichen Befugnisse zu, wie sie Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen (§ 15 Abs. 2 S. 2, 3 JWMG). § 15 Abs. 2 JWMG übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 1 LJagdG a.F. Er ergänzt ihn in S. 3 um die Aufsichtsbefugnisse der unteren Jagdbehörde.⁴¹

39 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 1.

40 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 9.

41 Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG in BW, S. 47. https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/MLR/Dokumente/Gesetzentwurf_Jagd-_und_Wildtiermanagementgesetz_Begruendung_Allgemeiner_Teil.pdf

Ausführungen zur staatlichen Aufsicht finden sich in **Kapitel 7**.

3.2 MITGLIEDER EINER JGS

Mitglieder einer Jagdgenossenschaft (**Jagdgenossen**), sind die Eigentümer der Grundflächen einer Gemeinde, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 15 Abs. 1 S. 1 JWMG). Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an (§ 15 Abs. 1 S. 2 JWMG).

MINDESTFLÄCHEN EIGENJAGD UND GEMEINSCHAFTLICHER JAGDBEZIRK

Die **Mindestfläche** einer Jagdgenossenschaft beträgt in Baden-Württemberg **150 Hektar** (§ 11 Abs. 1 JWMG). In einer Jagdgenossenschaft sind alle Grundeigentümer einer Gemeinde Mitglied, die nicht mindestens 75 ha zusammenhängende Flächen besitzen, also nicht **Eigenjagdbesitzer** sind.

BEGRIFF DER JAGDGENOSSENSCHAFT

Anders formuliert: „Prinzipiell kann sich kein Grundeigentümer einer land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche der Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft entziehen“⁴², insofern besteht eine **Zwangsmitgliedschaft**. Ausnahmen bzw. Einschränkungen hierzu haben sich durch Einflüsse europäischer Rechtsprechung ergeben, vgl. Kapitel 10. Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Jagdgenossenschaft, z.B. zwischen Jagdgenossen und Vorstand, werden vor Verwaltungsgerichten ausgetragen. Streitigkeiten

(Abruf: 02.01.2023).

42 Dr. Peter Greeske, in: Reddemann, Die Jägerprüfung, 33. Auflage 2020, S. 823.

zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft hingegen vor Zivilgerichten. Jede Jagdgenossenschaft verfügt über eine **Satzung**, die die Rechtsverhältnisse zwischen ihr und den Mitgliedern ausgestaltet. Untere Jagdbehörden üben die **Rechtsaufsicht** über Jagdgenossenschaften aus. Sie haben – wegen fehlender Fachaufsicht – kein Weisungsrecht gegenüber Jagdgenossenschaften, aber beratende und hinweisende Funktion.⁴³

MITGLIEDER DER JGS SIND EIGENTÜMER UND NUTZNIESSER, NICHT DIE PÄCHTER

Die **Eigentümer und Nutznießer**⁴⁴ der Grundflächen eines Gemeinschaftsjagdreviers sind somit Mitglieder einer Jagdgenossenschaft, nicht jedoch die Pächter. Auf die Größe und Nutzung der Grundstücke (Nutzungsqualität) kommt es nicht an. Relevant ist das **Eigentum**, d.h. wer als Eigentümer im Grundbuch steht. Unzulässig ist daher ein Beschluss, der zu regeln versucht, dass nur Flächeninhaber bestimmter Flächen- bzw. Grundstücksgrößen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein können. Unzulässig ist auch, Wasserflächen etc. auszunehmen oder die Zugehörigkeit an die (etwaige) jagdliche Nutzung der Grundstücke zu knüpfen. Gleichrangig mit dem Eigentümer ist der **Nutznießer** eines Grundstücks ebenfalls Mitglied der Jagdgenossenschaft. Dieser hat ein umfassendes dingliches Nutzungsrecht am Grundstück (wie z.B. Nießbrauch gem. §§ 1030 ff. BGB⁴⁵). Der Nießbrauch ist in Deutschland das unveräußerliche und unvererbliche absolute Recht eine fremde Sache, ein fremdes Recht oder ein Vermögen zu

nutzen. Anders formuliert: der Nutznießer steht zwar nicht (mehr) als Eigentümer im Grundbuch, ist aber der „wirtschaftliche Eigentümer“ von Grund und Boden, dessen umfassende Nutzung einschließlich der Fruchtziehung beim Berechtigten des Nießbrauchs liegt. Ausgenommen sind Gemeindennutzungsrechte⁴⁶ oder Waldweiderechte⁴⁷. **Grundbuch** ist das Verzeichnis, in dem Grundstücke in Deutschland registriert werden. Es wird bei Amtsgerichten geführt und dient der Auskunft über die genaue Lage eines Grundstücks sowie rechtlichen Verhältnisse daran (Eigentum, Nutzungsrechte oder andere Belastungen wie Hypothek oder Grundschuld). Das Grundbuch hat eine wichtige Funktion bei Übereignung und anderen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse an einem Grundstück.⁴⁸

GRENZEN DER JAGDGENOSSENSCHAFT

Die Jagdgenossenschaft bezieht sich auf den gemeinschaftlichen **Jagdbezirk**. Dieser wird durch die **Gemeindegrenze**, insbesondere durch andere Jagdbezirke auf dem Gemeindegebiet bestimmt. Jagdgenossenschaften bestehen gem. § 11 Abs. 1 JWMG auf Gemeinde- bzw. Gemarkungsebene. Damit ist die Grenze der Jagdgenossenschaft die Gemarkungsgrenze.

AUSGESCHLOSSENE FLÄCHEN

Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauerhaft nicht ausgeübt werden kann, sind

43 Anmerkung von Christian Teppe, in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung 2022, S. 37.

44 Nutzungsrecht: Berechtigung einer Person an einer (fremden) Sache, einem Grundstück, an Rechten oder natürlichen Ressourcen. Ein Nutzungsrecht kann durch Vertrag oder Gesetz eingeräumt oder beschränkt werden. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323789/nutzungsrecht/> (Abruf: 10.01.2024).

45 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1030.html (Abruf: 14.12.2022).

46 Die öffentlichen Nutzungsrechte an gemeindlichen Grundstücken (Wald, Ackerland, Wiesen, Weide, Steinbrüche, Sandabbau) sind nicht personen-, sondern grundstücksbezogen (Haus- und Hofstätte).

47 Auf vielen Almen und Alpen gibt es Waldweiderechte, die jedoch aufgrund der heute geringeren Zahl von den geälpten Rindern häufig nicht mehr genutzt werden. Auch in diesen Fällen können noch Waldweide-Berechtigungen im Staatswald fortbestehen.

48 <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323511/grundbuch/> (Abruf: 15.05.2023).

keine Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk. Des Weiteren unterbrechen sie nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch nicht den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Flächen her (§ 12 Abs. 1 JWMG). Hierzu zählen u.a. Bahnanlagen, Autobahnen, Kraftfahrstraßen (mit autobahnähnlichem Ausbau, jedoch keine Bundesstraßen, gemäß Zeichen 331 StVO⁴⁹), der Fassungsbereich von Wasserschutzgebieten, Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (§ 13 Abs. 1 JWMG) sowie Grundflächen, die entweder kraft Gesetzes befriedete Jagdbezirke sind (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 – 3 JWMG) oder durch Entscheidung der unteren Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt wurden (§ 13 Abs. 3 JWMG).

Befriedete Bezirke gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 – 3 JWMG sind

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,
- Friedhöfe.

Die untere Jagdbehörde kann durch Anordnung ganz oder teilweise **zu befriedeten Bezirken erklären** (§ 13 Abs. 3 JWMG):

- öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrenbar sind,
- Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- öffentliche Parke und Grünflächen, Bestattungswälder,
- Wildparke, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparke,
- bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht,
- Gehege und ähnliche Einrichtungen nach § 34 des Landeswaldgesetzes sowie
- Tiergehege nach § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Grundstückseigentümer der vorgenannten Flächen werden nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft. Dies bezieht sich rein auf die vorgenannten Flächen. Als Eigentümer anderer als der vorgenannten Flächen sind sie insoweit Mitglied der Jagdgenossenschaft, was dementsprechend im Jagdkataster festzuhalten ist. Hierbei gilt zu beachten, dass Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden können.

Der „**im Zusammenhang bebaute Ortsteil**“ ist ein Rechtsbegriff, der aus § 34 Baugesetzbuch⁵⁰ stammt. Bei Unsicherheiten über die Festlegung des Bereichs des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ kann die Hilfe der zuständigen Gemeindeverwaltung, Stadt- oder Kreisbauämter in Anspruch genommen werden.

EINGEZÄUNTE FLÄCHEN

Flächen, die zum Schutz von Kulturen wildidicht eingezäunt wurden, sei es nach Sturmereignissen oder allgemeinen Neupflanzungen (wie

49 Das Verkehrszeichen 331.1 „Kraftfahrstraße“ ist ein blaues Verkehrsschild in quadratischer Form. Das darauf in Weiß abgebildete Sinnbild eines Fahrzeugs steht für die Kraftfahrstraße. Das Verkehrsschild 331.1 weist auf den Beginn einer Kraftfahrstraße und die damit verbundenen Verkehrsregeln hin, <https://www.strassenausstatte.de/produkt/verkehrszeichen/richtzeichen/verkehrszeichen-331-1-kraftfahrstrasse/> (Abruf: 12.12.2022).

50 https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_34.html (Abruf: 12.12.2022).

z.B. durch Klimaschutz erforderlich gewordenen Waldumbau), werden nicht zu den befriedeten Bezirken gezählt. Selbst wenn diese für Wild nicht betretbar sind, bleibt der Grundeigentümer dieser Fläche Mitglied der Jagdgenossenschaft.

KEINE JAGDGENOSSEN

Keine Jagdgenossen sind somit (in der Regel) Jagdpächter, Jagderlaubnisinhaber, Eigentümer, die zu keinem Jagdbezirk gehören, Eigentümer nicht bejagbarer Orte (u.a. Bahnanlagen, Autobahnen (vgl. § 18 StVO⁵¹).

ENDE EINER JAGDGENOSSENSCHAFT

Es gibt kein (gesetzlich) bestimmtes Datum über das Bestehen einer Jagdgenossenschaft. Eine Jagdgenossenschaft endet, wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aufhört zu bestehen. Sonderregelungen können bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestgröße gegeben sein: Ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar bis zu einer Größe von 150 Hektar kann die untere Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Belange der Jagdpflege zulassen; § 11 Abs. 3 S. 2 JWMG.

3.3 JAGDKATASTER

Das Jagdkataster ist gem. § 14a Abs. 2 JWMG⁵² **elektronisch zu führen**:

Über alle Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, ist von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts ein **elektronisches Verzeichnis** mit Angabe und Darstellung der Flächen sowie Angabe der jagdausübungsberechtigten Personen zu führen. Die oberste Jagdbehörde stellt hierfür

51 https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_18.html (Abruf: 24.05.2023).

52 https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagC_BW_!_14a (Abruf: 18.02.2025).

im Wildtierportal einen elektronischen Zugang zur Verfügung. § 15 Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt. Die Pflicht zur Führung eines Jagdkatasters auch durch die Städte und Gemeinden ergibt sich seit längerem aus der Rechtsprechung und inzwischen auch aus §§ 14a Abs. 2 und 15 Abs. 1 S. 3 JWMG. Nur ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass § 14a JWMG mit dem „Wildtierportal“ eine elektronische Plattform einführt, die auch zur Flächenverwaltung, insbesondere zur Erstellung eines Jagdkatasters, genutzt werden soll. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Oberste Jagdbehörde prüft, inwiefern eine verpflichtende Nutzung des Wildtierportals zur Erstellung des Jagdkatasters vorgeschrieben werden kann und ob eine ständige Aktualisierung gefordert werden kann.⁵³ Hinsichtlich aller Flächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, soll ein elektronisches Verzeichnis als Grundlage für die Pflicht der JGS nach § 15 Abs. 1 JWMG geführt werden (**digitales Jagdkataster**).⁵⁴ Für JGS (sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts) entsteht ein Erfüllungsaufwand bei der Digitalisierung des Jagdkatasters. Dieser entsteht in äußerst geringem Rahmen, da die Jagdgenossenschaften auch bisher verpflichtet sind, ein Jagdkataster zu führen und aktuell zu halten. Wird die jeweilige Jagdgenossenschaft durch die Gemeinde verwaltet, gilt das Vorstehende zur Einführung des JWMG.⁵⁵

Die Jagdgenossenschaft hat ein **Verzeichnis ihrer Mitglieder** unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen

53 Erläuterungen der Satzung der JGS Rippolingen/Harpolingen vom 14.12.2023 zu § 12, S. 12 Mitte, https://www.bad-saeckingen.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/Ortsrechtsammlung/JGV-Satzung_14.12.23_Rippolingen_Harpolingen.pdf (Abruf: 03.03.2025).

54 Hinweise zur Umsetzung des JWMG und DVO im Rundschreiben des MLR BW v. 25. 10.2021, Az. 54-9210.20.

55 Gesetzesentwurf zum Gesetz zur Änderung des JWMG v. 28.04.2020, Landtags-DRS 16/8038, Begründung Wildtierportal - § 14a, S. 15, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/248588/e9ba87d20f188f5d8e5a2a482c-c63ea3/16_8038_D.pdf (Abruf: 03.03.2025).

Jagdbezirk zu **erstellen** und bei Bedarf **fortzuführen** (§ 15 Abs. 1 S. 3 JWMG). Abs. 1 S. 3 verpflichtet die Jagdgenossenschaft, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen. Dies ist **Aufgabe** und Verpflichtung des **Jagdvorstands**. Dieser hat Sorge dafür zu tragen, dass das Jagdkataster **fortgeschrieben** wird. Auf diese Weise will der Gesetzgeber erreichen, dass durch die Erstellung des Jagdkatasters das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaber gewährleistet wird und diese in anteiliger, d.h. auf die Größe ihres Grundstücksanteils bezogenen Art und Weise an den Rechten und Pflichten, die ihnen das JWMG auferlegt, teilhaben können.⁵⁶ Es ist sowohl für die Vorbereitung der Beschlussfassung bei der Versammlung der JGS und zur Kontrolle der Mehrheitsverhältnisse, als auch für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung Voraussetzung und Arbeitsgrundlage. Die Pflege und Weiterführung des Jagdkatasters ist eine wichtige Aufgabe der Jagdgenossenschaft. Nur ein aktuelles Jagdkataster gewährt Rechtssicherheit. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben (§ 12 Nr. 2 SM JGS BW). Dieses verpflichtende **Jagdkataster** ermöglicht es, den Überblick über die jeweils beteiligten Jagdgenossen zu behalten. Es ist ein Verzeichnis der zur JGS gehörenden Eigentümer oder Nutznießer, gelistet nach den Grundflächen und deren Größe. Das Jagdkataster übernimmt mit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse der Jagdgenossen eine wichtige Funktion zur Gewährleistung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes. Bei der Erstellung des Jagdkatasters kommen elektronische Verfahren zum Einsatz.⁵⁷ Das Kataster ist die wichtigste Unterlage

zur Vorbereitung der Beschlussfassung und Kontrolle der Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung sowie für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung. Deshalb ist es entscheidend, dass das Kataster nicht nur einmalig angelegt wird, um sich einen (temporären) Überblick über den Bestand der Jagdgenossenschaft zu verschaffen, sondern dieses kontinuierlich zu aktualisieren und weiter zu führen. Die unteren Jagdbehörden können die Jagdgenossenschaft ggf. zur Führung und Aktualisierung verpflichten. Es „aktuell“ zu halten ist dann von Relevanz, wenn wichtige Entscheidungen anstehen. In der Praxis geschieht dies oftmals durch beauftragte Dienstleister wie u.a. Ingenieur- oder Vermessungsbüros gegen entsprechendes Entgelt, wobei eine Aktualisierung teilweise so umfangreich sein kann, dass dies einer Neuerstellung gleichkommen kann.

ERSTELLUNG UND KOSTEN JAGDKATASTER

Der (Erst-) Erstellung, Verwaltung und Aktualisierung eines Jagdkatasters stellt einen administrativ nicht zu unterschätzenden Aufwand dar, welcher teils nicht unerheblichen Kosten einhergeht. Dies hängt u.a. von der Größe der JGS, deren Mitgliederzahl und Gebiet ab. Aktualisierung rufen weitere Folgekosten hervor. Zwar gibt es Vereinfachungs- und Synergieeffekte durch die zunehmende Digitalisierung, dennoch sind die Daten aus den vorhandenen Datenbanksystemen und Registern (meist) noch nicht kostenfrei abrufbar. Teilweise unterstützen **Vermessungs- und Flurneuordnungsämter** der Stadt-/Landkreise bei der Erstellung von Jagdkatastern in digitaler Form, die man in Geoinformationssystemen nutzen kann. In der Regel beauftragt die Jagdgenossenschaft einen externen, kommerziellen Dienstleister oder ein beratendes Unternehmen, wie z.B. Vermessungs-/Ingenieurbüros oder

56 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 8.

57 Begründung DVO JWMG, Zu § 1, S. 5. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/DVO_JWMG_Begrundung.pdf

(Abruf: 23.11.2022).

ähnlich spezialisierte Firmen, die es kostenpflichtig erstellen. Hier gibt es am Markt eine große Bandbreite an verschiedenen gewerblichen Anbietern und Dienstleistern, die sich z.B. über das Internet ermitteln lassen.

UNTERSTÜTZUNG BEI ERSTERSTELLUNG

Zur Anlage und Erstellung eines Jagdkatasters kann die Unterstützung unterschiedlicher Einrichtungen und Institutionen in Anspruch genommen werden, so u.a.

1. Gemeinden (sog. ALB-Daten):

Das **Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)** wurde aus dem früher manuell geführten Katasterbuchwerk entwickelt und enthält dessen Inhalt in digitaler Form. Im ALB sind die Daten sämtlicher Flurstücke gespeichert. ALB ist Teil des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke, nach dem laut Grundbuchordnung die Grundstücke im Grundbuch benannt werden (§ 2 Abs. 2 GBO). Der korrekte Raumbezug wird mit der **Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)** hergestellt. Das Nachfolgeverfahren ALKIS® fasst die Daten von ALB und ALK zusammen.⁵⁸ Allerdings ist ein Abgleich der ALB-Daten und Vergleich der erfolgten Veränderungen erforderlich, also sämtliche Grundstücke sind immer miteinander abzugleichen, so dass hier ein verbleibender Arbeits- und Zeitaufwand gegeben ist.

2. örtlich zuständige Grundbuchämter und Vermessungsämter:

Grundbücher in BW werden durch 13 Amtsgerichte geführt. Das zuständige Grundbuchamt finden sich im Orts-/Gerichtsverzeichnis des Justizportals des Bundes und der Länder:

<https://www.justizadressen.nrw.de/de/Justiz>.⁵⁹

58 https://de.wikipedia.org/wiki/Automatisiertes_Liegenschaftsbuch (Abruf: 13.04.2023).

59 https://amtsgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/Lde/1199528_1199968_11722306_11694166 (Abruf:

3. Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung BW (LGL)⁶⁰ Stuttgart (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem = **ALKIS®**) BW führt das Amtliche Liegenschaftskataster Informationssystem ALKIS®. Es vereint die Buchdaten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und Grafikdaten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und ist nach Objekten strukturiert.

„RAHMENVEREINBARUNG JAGD“

Die „**Rahmenvereinbarung Jagd**“ zwischen dem **Verband der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer Baden-Württemberg** und dem Land, vertreten durch das LGL, regelt die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und Landesvermessung.⁶¹ Soweit die Verantwortung zur Führung des Jagdkatasters in der Satzung der Stadt bzw. Gemeinde zugeschrieben ist (bei Übertragung der Verwaltung auf die Gemeinde), dürfen die Daten zum Zweck einer Dienstleistung weitergegeben werden (gegen entsprechende Kostenübernahme). Ist die Verantwortung an eine Jagdgenossenschaft abgetreten worden (Selbstverwaltung), muss die JGS die **Daten** selbst lizenzieren. Der Ablauf wird i.d.R. so vereinbart, dass die JGS eine Gemarkung (komplett) oder wenn nötig, auch angrenzende Gemarkungen entweder komplett oder mit zusätzlichen Gebietspolygonen erfasst und berechnet werden. Grundlage zur **Berechnung** sind die **enthaltenen km²**. Die Jagdgenossenschaft erhält vom LGL ein Angebot mit dem Hinweis, dass die Daten jährlich aktualisiert, beliefert und berechnet werden. Eine Kündigung ist nach Ablauf des zweiten Jahres möglich.⁶²

19.04.2023).

60 <https://www.lgl-bw.de/> (Abruf: 29.11.2022).

61 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 8. Auf diese Vereinbarung kann bei Anfragen an das LGL BW Bezug genommen werden.

62 Informationen seitens des LGL BW vom 30.01.2023 auf

OPEN DATA

Geobasisdaten und -dienste des LGL sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kostenpflichtig. Im Rahmen der Open-Data-Richtlinie der EU werden bestimmte Daten künftig etwaig (geplant) kostenlos und frei verfügbar. Informationen sind über den Newsletter des LGL erhältlich.⁶³

AKTUALITÄT DES JAGDKATASTERS BEI VERSAMMLUNGEN DER JGS

In der Praxis bereitet es immer wieder Probleme, wenn Personen an der Versammlung der JGS teilnehmen möchten und vorgeben, unlängst Grund und Boden im Bereich der Jagdgenossenschaft erworben zu haben und damit (stimmberechtigtes) Mitglied der JGS zu sein. Zu Beginn der Sitzung hat der Jagdvorstand oftmals nicht mehr ausreichend Zeit oder Gelegenheit, dies auf seine Rechtmäßigkeit bzw. Richtigkeit überprüfen zu können. Er steht vor der schwierigen Abwägung und Entscheidung, ob er die Person (die ggf. keine weiteren Nachweise über ihre Eigentumsposition erbringt oder vorlegt) bei der Beschlussfassung zulässt oder ausschließt. Aus rechtlicher Sicht ist deshalb zu beachten: Wenn er diese Person ausschließt und diese war wirklich kein Jagdgenosse, ist seine Entscheidung richtig. Wenn er die Person ausschließt und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Person durch Eigentumserwerb und Eintragung im Grundbuch doch Jagdgenosse wurde, so liegt ein fehlerhafter Beschluss vor. Wenn sich der in diesem Fall „**übergangene**“ Jagdgenosse hiergegen mit Mitteln der Rechtsaufsicht zur Wehr setzt und sich herausstellt, dass der gefasste Beschluss bei Berücksichtigung seiner Stimme

anders ausgefallen wäre, ist dieser Beschluss rechtsunwirksam.

Empfehlung: Dem Jagdvorstand kann deshalb nur angeraten werden, die Person, die sich als Jagdgenosse ausgibt (ohne die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis und weiteren Prüfung vorzulegen) ebenfalls mit abstimmen zu lassen, um nicht die Rechtsunwirksamkeit eines Beschlusses zu riskieren. In der Praxis wird es – im Regelfall – ohnehin nicht auf eine einzelne Stimme für das finale Ergebnis eines Beschlusses ankommen.

Es sprechen somit viele **Vorteile** für ein (aktuelles) **Jagdkataster**: Ein sorgfältig aufgestelltes Jagdkataster bildet die Grundlage für die Beschlussfassung von Jagdgenossenschaften. Das Jagdgebiet kann parzellenscharf in Jagdkatasterplänen dargestellt werden. Die Pläne sind die visuelle Geschäftsgrundlage der JGS und somit wichtiges Instrument für die Klärung anstehender Fragen. Das Jagdkataster dient als Grundlage für die Ermittlung der Jagdpacht, Aufstellung von Abschussplänen und Überprüfung von Ersatzansprüchen bei Wildschäden. Jagdkataster gewähren Überblick über den Jagdbezirk und Unterstützung bei Bearbeitung aller Verwaltungsaufgaben.⁶⁴

AUSBLICK AUF KÜNFTIG MÖGLICHE FUNKTIONALITÄTEN

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) stellt mit dem Wildtierportal (WTP)⁶⁵ bereits heute eine breit aufgestellte Informationsquelle bereit. In zukünftig möglichen Funktionserweiterungen ist potentiell angedacht, es etwaig um eine Option zur „Pflege des Jagdkatasters“ direkt über das Portal erweitern zu können.

schriftliche Anfrage.

63 Anmeldung zum Newsletter des LGL BW: <https://www.lgl-bw.de/unser-service/Newsletter/> (Abruf: 30.01.2023).

64 <https://www.jagdkataster.de/> (Abruf: 08.11.2022).

65 <https://www.wildtierportal-bw.de/de> (Abruf: 27.06.2023).

3.4 DIE HANDELNDEN AKTEURE EINER JAGDGENOSSENSCHAFT

Die Jagdgenossenschaft wird durch den **Jagdvorstand** gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 15 Abs. 3 S. 1 JWMG). Zur Klarstellung verweist Absatz 3 darauf, dass die Jagdgenossenschaft die Kosten der Geschäftsführung trägt (§ 6 Abs. 6 S. 2 LJagdG a.F.).⁶⁶

JAGDVORSTAND ALS GESETZLICHER VERTRETER

§ 15 Abs. 3 JWMG übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 2 BJagdG, wonach die Jagdgenossenschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Neben dem Jagdvorstand, der von den Jagdgenossen zu wählen ist, ist die Jagdgenossenschaftsversammlung das zweite – und oberste – Organ der Jagdgenossenschaft, die nach Abs. 4 S. 4 vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, die oder der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft abschließt, zur Beschlussfassung einzuberufen ist. In jedem Fall hat die Versammlung der Jagdgenossen eine Aufgangszuständigkeit und trifft diejenigen Entscheidungen, die nicht durch Satzung oder eigenen Beschluss einem anderen Organ zugewiesen sind (Metzger; in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2011, § 9 BJagdG, Rn. 12).⁶⁷ Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft – längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 JWMG – zu wählen (§§ 9 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 2 JWMG sowie § 9 Nr. 1 Alt. 2. SM JGS BW). Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die

Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeinderat wahrgenommen.⁶⁸

Hinweis: Zum 30.06.2020 trat eine weitreichende zweite Änderung bzw. Novellierung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in Kraft. In Fällen, in denen der Jagdvorstand vor dem 30. Juni 2020 (Inkrafttreten der Änderung des § 15 JWMG) für länger als 6 Jahre gewählt wurde oder für einen längeren Zeitraum als 6 Jahre die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen wurde, gilt folgende Übergangsregelung: **Spätestens bis zum 30. Juni 2027** muss eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden haben, in der die Wahl des Jagdvorstandes oder die Übertragung auf den Gemeinderat erfolgt.⁶⁹

NOTJAGDVORSTAND

Solange die Jagdgenossenschaft keinen **Jagdvorstand gewählt** hat oder **keine Übertragung** der Verwaltung nach § 15 Abs. 7 JWMG stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (**Notjagdvorstand**, § 15 Abs. 3 S. 3 JWMG). Die Kosten der Geschäftsführung trägt grundsätzlich die Jagdgenossenschaft (§ 15 Abs. 7 S. 3 JWMG).

Der Gemeinderat wird als **Notvorstand** tätig, ist aber verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern auf die Wahl eines Jagdvorstandes hinzuwirken. Nur als Verwalter der Jagdgenossenschaft (Abs. 7), nicht aber als (Not-) Jagdvorstand ist der Gemeinderat berechtigt, über die Jagdverpachtung zu entscheiden (VGH BW, Entscheid. vom 09.10.1987). In diesem Fall ist eine Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft einzuberufen, die über die Verpachtung entscheidet.⁷⁰

66 Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG BW, S. 47, a.a.O.

67 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 11.

68 Jost Doerenkamp in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 541.

69 Vgl. Fn. 24, a.a.O.

70 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 12.

Nach § 15 Abs. 3 letzter Satz JWMG n.F. gilt, dass der Notjagdvorstand **schnellstmöglich** auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Abs. 7 hinzuwirken hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinderäte, die als Notjagdvorstände tätig sind, gesetzeskonform handeln. Andernfalls muss die untere Jagdbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der Jagdgenossenschaft (§ 15 Abs. 2 JWMG) darauf hinwirken, dass eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt wird. In dieser ist entweder ein Jagdvorstand zu wählen oder die Verwaltung auf den Gemeinde- oder Ortschaftsrat zu übertragen. Die Tätigkeit des Gemeinderats als Notjagdvorstand ist nur auf Einzelfälle als kurzfristige Maßnahme beschränkt, in denen keine Wahl oder Übertragung stattfinden konnte. Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft und mit Zustimmung des Gemeinderates kann die Verwaltung auch auf den Ortschaftsrat übertragen werden, sofern die Vorgaben nach § 15 Abs. 7 S. 2 JWMG erfüllt sind. Baden-Württemberg legt eine **Höchstdauer der Wahl** fest und dass solange noch keine Übertragung der Verwaltung stattgefunden hat, die Geschäfte des Jagdvorstandes **auf Kosten der Jagdgenossenschaft** vom Gemeinderat übernommen werden. Der Notjagdvorstand hat damit schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Abs. 7 hinzuwirken (§ 15 Abs. 3 S. 3 JWMG). Hat die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gebildet, kann sie die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt grundsätzlich die JGS, § 15 Abs. 7 S. 3 JWMG. Der Gemeinderat kann diese Angelegenheit der Verwaltung der JGS auf den Bürgermeister delegieren. Damit können Gemeindeverwaltungen Aufgaben der Verwaltung von JGS wahrnehmen. In diesem Falle vertritt der zuständige (Ober-) Bürgermeister gerichtlich wie außergerichtlich die Interessen der Jagdgenossenschaft.

Hinweis: Zielsetzung des Landes ist, selbstverwaltete JGS zu stärken und auf **Selbstverwaltung** hinzuwirken, auch, um Städte und Gemeinden von ihren vielen Aufgaben zu entlasten. Im Vordergrund steht das Ziel des Landes, möglichst die Selbstverwaltung der JGS anzustreben.

3.5 SATZUNG DER JGS

Die Jagdgenossenschaft hat eine **Satzung** zu beschließen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf (§ 15 Abs. 4 S. 1 JWMG sowie den Genehmigungsvermerk am Ende des Satzungsmusters (= SM JGS BW). Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts können wie andere juristische Personen nicht selbst handeln oder rechtlich agieren, sondern werden durch ihre entsprechenden **Organe** vertreten. § 15 Abs. 4 JWMG übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 2 LJagdG a.F. Er ergänzt ihn in Satz 4 um die Mindestvorgabe, dass bei Neuverpachtungen und Verlängerungen der Pachtverträge die Jagdgenossenschaft einzuberufen ist. Auf diese Weise soll die **Verantwortung der Mitglieder** und Rückbindung der Geschäftsführung an die Mitglieder gestärkt werden.⁷¹ Die Organisation und innere Struktur ist in einem **Gesellschaftsvertrag** oder in einer **Satzung** zu regeln, wie bei vergleichbaren juristischen Personen. Diese Satzung enthält wesentliche Bestimmungen, regelt die grundsätzliche Organisation und innere „Verfasstheit“ der JGS. Sie hat damit organisierenden Charakter.

OBERSTE JAGDBEHÖRDE

Die oberste Jagdbehörde (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

⁷¹ Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG BW, S. 47, a.a.O.

BW) kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung **Mindestanforderungen für die Satzung** aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen, das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke sowie die Rechnungslegung regeln (§ 15 Abs. 4 S. 2 JWMG).

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE SATZUNG

BW ist dieser Möglichkeit in der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (**DVO JWMG**) nachgekommen. In § 1 DVO JWMG ist geregelt, welche Bestimmungen in der Satzung einer Jagdgenossenschaft (**mindestens**) enthalten sein müssen. Dazu gehören

1. **Name** und **Sitz** der Jagdgenossenschaft,
2. die Erfassung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (= **Jagdkataster**),
3. die **Organe** der Jagdgenossenschaft,
4. die **Versammlung** der JGS und ihre **Aufgaben**,
5. den **Jagdvorstand**, seine **Zusammensetzung** und seine **Aufgaben**,
6. das **Verfahren** bei der **Verpachtung** gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
7. das **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**, die **Kassen- und Rechnungsprüfung** und
8. die **Form öffentlicher Bekanntmachungen**.

§ 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 LJagdG DVO alte Fassung und ergänzt ihn um Regelungen zur Kassen- und Rechnungsprüfung (in Nummer 7), um die Transparenz der Verwaltung der Finanzmittel gegenüber den Jagdgenossen zu gewährleisten. Die Kosten der Kassen- und Rechnungsprüfung trägt die Jagd-

genossenschaft.⁷²

HANDELNDE ORGANE: VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSEN UND JAGDVORSTAND

Baden-Württemberg hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht: § 1 DVO JWMG legt damit als handelnde Organe der Jagdgenossenschaft die **Versammlung der Jagdgenossen**, den **Jagdvorstand** sowie seine Zusammensetzung und seine Aufgaben fest. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde zum Beschluss einer Satzung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann die untere Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen (Ersatzvornahme, § 15 Abs. 4 S. 3 JWMG).

„BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER WEG“

Baden-Württemberg gibt **keine** (rechts-) verbindliche **Mustersatzung** vor, wie dies teilweise andere Bundesländer tun. So hat z.B. der Freistaat Bayern in Art. 11 Abs. 2 S. 1 BayJG⁷³ i.V.m. § 5 AV BayJG⁷⁴ i.V.m. Anlage 1 Satzung der JGS⁷⁵ mittels eines rechtlich vorgeschriebenen Satzungsmusters für JGS (Mustersatzung (SMJG)) eine rechtsverbindliche Satzung vorgegeben, die verpflichtend anzuwenden ist. Baden-Württemberg geht einen eigenen Weg und unterbreitet einen (rechtlich) unverbindlichen Vorschlag eines Satzungsmusters. Dieser soll der Versammlung der Jagdgenossen die Freiheit belassen, im Rahmen der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts eigenständig über ihre Belange zu entscheiden.

⁷² Begründung der DVO JWMG, Zu § 1, S. 5. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/DVO_JWMG_Begruendung.pdf (Abruf: 23.11.2022).

⁷³ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayJG-11> (Abruf: 22.11.2022).

⁷⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVJG-5> (Abruf: 22.11.2022).

⁷⁵ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVJG-ANL_1 (Abruf: 22.11.2022).

Der Vorschlag des **Satzungsmusters** (SM JGS BW) ist in **Musterdokument 1**. Die Satzung und eventuelle Änderungen sind von der Jagdgenossenschaft im Rahmen der Jagdgenossenschaftsversammlung zu **beschließen** (§ 9 Nr. 5 SM JGS BW). Diese Beschlussfassung der Jagdgenossen erfolgt grundsätzlich **offen** (§ 7 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 SM JGS BW). Jeder Jagdgenosse hat dabei eine Stimme (§ 7 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW). Beschlüsse können ggf. auch in schriftlicher Abstimmung (mittels Stimmzettel, vgl. Muster in **Musterdokumenten**) gefasst werden (§ 7 Nr. 1 S. 1 Alt. 2 SM JGS BW). Der zuständigen unteren Jagdbehörde muss ein Exemplar der Satzung zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Genehmigungsvermerk am Ende des SM JGS BW).

EINSICHTS- UND INFORMATIONSRECHT DER JAGDGENOSSEN

Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, den Jagdgenossen – auf deren Verlangen – **Einsicht** in das Jagdkataster zu gewähren (§ 12 Nr. 3 SM JGS BW) und ggf. ergänzend eine Abschrift der Satzung zur Verfügung zu stellen. Jagdgenossen können somit **Einsicht** in **Satzung** (vgl. VG Regensburg, Urteil v. 14.11.1996) und **Jagdkataster** nehmen. Dies kann auf elektronischem Wege erfolgen (z.B. mit digital eingescannten oder elektronisch vorliegenden Dokumenten). Kosten für Fotokopien können in Rechnung gestellt werden. Ein Einsichtsrecht der Jagdgenossen besteht auch in andere Unterlagen, wie das Protokoll der Genossenschaftsversammlung. Die Herausgabe von Daten an Jagdgenossen auf deren Anfrage hin sind von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gedeckt und zulässig, wenn die Daten anonymisiert werden.

3.6 ORGANE EINER JGS UND DEREN AUFGABEN

Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie JGS) handeln durch sie vertretende Organe. § 1 DVO JWMG regelt in Nr. 3 die Organe der JGS. Diese sind die **Versammlung der Jagdgenossen** sowie **Jagdvorstand** (vgl. § 9 Nr. 1, § 6 sowie § 9 Nr. 2, § 11 SM JGS BW). Jagdgenossenschaften sind als juristische Personen **voll rechtsfähig**. Dies bedeutet, sie können als Rechtssubjekte selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Im Gegensatz zu freiwillig gebildeten Vereinen, denen man gewisse Freiheiten im Hinblick auf ihre Konstituierung und die Durchführung der Vereinsgeschäfte zubilligen kann, bedarf es insbesondere im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft und die dadurch sich zu Gunsten wie zu Lasten der Zwangsmitglieder ergebenden Rechte und Pflichten einer klaren Regelung von Verantwortlichkeiten. Ungeachtet etwaig ergänzender, durch Landesrecht bestimmter Vorschriften, besitzt eine Jagdgenossenschaft zwei Organe: den **Jagdvorstand** und die **Jagdgenossenschaftsversammlung** als das die wesentlichen Entscheidungen treffende Organ.⁷⁶ Vertreten wird die Jagdgenossenschaft durch den **Jagdvorstand**. Dieser wird durch die Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt (§§ 15 Abs. 3 JWMG, § 9 Nr. 1 Alt. 2 SM JGS BW). Das Landesrecht oder die Satzung kann auch die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Amtsdauer, die Bestellung von Vertretern, den Umfang der Aufgaben, die Rechte und Pflichten, die Art der Kassenführung, den Ablauf einer Vorstandsitzung und die Beschlussfähigkeit oder sonstige Details regeln. Wenn hierüber keine Vorschriften existieren, muss die Jagdgenossenschaftsversammlung diesbezüglich beschließen.

⁷⁶ <https://www.de-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/jagdgenossenschaft/> (Abruf: 20.12.2022).

Generell gilt, dass der **Jagdvorstand** als Inhaber des öffentlichen Amtes und als derjenige, der die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, **volljährig und geschäftsfähig** sein muss. Der Jagdvorstand muss nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft sein, es sei denn, das Landesgesetz oder die Satzung schreiben etwas anderes vor.⁷⁷ Ob der Jagdvorstand eine **Einzelperson** oder ein **Kollegium** ist, bestimmt die Landesgesetzgebung oder die jeweilige Satzung. Wenn die Gestaltung des Jagdvorstandes gesetzlich festgeschrieben ist, kann die Genossenschaftsversammlung nichts Abweichendes beschließen.⁷⁸ In Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist gesetzlich ein Kollegium (ein Vorsitzender/„Jagdvorsteher“ und zwei Beisitzer) vorgeschrieben. In Mecklenburg-Vorpommern besteht der Jagdvorstand mindestens aus Jagdvorsteher, Stellvertreter und Kassenverwalter (§ 7 Abs. 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften, JagdgenVO M-V⁷⁹). In Bayern und Saarland ist Jagdvorstand eine Einzelperson („Jagdvorsteher“). Ist die Gestaltung des Jagdvorstandes gesetzlich festgelegt, so kann die Jagdgenossenschaftsversammlung nichts Abweichendes beschließen, also z.B. nicht bestimmen, dass, wenn eine Einzelperson Jagdvorstand ist, ein Kollegium den Jagdvorstand bildet, oder, wo im Gesetz ein Kollegium von bestimmter Größe vorgesehen ist, eine größere oder geringere Zahl von Mitgliedern wählen. Eine solche Abweichung würde bewirken, dass die Jagdgenossenschaft keinen ordnungsgemäßen Vorstand besitzt und es wären gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 JWMG die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrzunehmen, bis die Jagdgenossenschaft einen – dem Gesetz entsprechenden

– Jagdvorstand gültig gewählt hat.⁸⁰ Selbstverständlich ist, dass der Jagdvorstand als Inhaber eines öffentlichen Amtes und derjenige, der die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, **volljährig** – mindestens 18 Jahre alt – und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Dagegen kann in Ermangelung abweichender Vorschriften auch ein Nichtgenosse als Vorsitzender des Jagdvorstandes, Mitglied des Jagdvorstandes oder Vertreter gewählt werden. Nur solange kein Jagdvorstand gültig gewählt ist (oder ein gewählter Jagdvorstand weggefallen ist, ohne dass ein Vertreter vorhanden ist), werden die Geschäfte des Jagdvorstandes kraft Gesetzes vom Gemeindevorstand wahrgenommen (§ 15 Abs. 3 S. 3 JWMG).⁸¹

ZUSAMMENSETZUNG DES JAGDVORSTANDS

In **Baden-Württemberg** besteht der **Jagdvorstand** einer (selbstverwalteten) Jagdgenossenschaft – in der Regel – aus einem **Kollektivorgan**, d.h. ein oder mehreren Personen. Er besteht meist dann aus einer Person, wenn die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde übertragen worden ist. Dies ist im Fall der kommunalen Verwaltung der (Ober-) Bürgermeister. Die Aufgaben und Position bzw. Funktion des Jagdvorstandes einer selbstverwalteten Jagdgenossenschaft kann **Tabelle 2** entnommen werden. In Baden-Württemberg hat der „**Vorsitzende des Jagdvorstandes**“ die Führung und Leitung inne. In anderen Bundesländern kann es andere Bezeichnungen dieser Position geben, insbesondere mit der Aufgabenstellung, für die Umsetzung der Beschlüsse der JGS zu sorgen, vgl. Darstellung in **Musterdokument 2.2**.

⁷⁷ BZL, Jagdgenossenschaften, S. 26, 2.6.2. Jagdvorstand.

⁷⁸ BZL, Jagdgenossenschaften, S. 25, 2.6.2. Jagdvorstand.

⁷⁹ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-jagdgenVMVV2Anlage-P7> (Abruf: 14.08.2023).

⁸⁰ Mitzschke/Schäfer, BJG, Kommentar zum BJG, § 9 Rn. 14.

⁸¹ Mitzschke/Schäfer, BJG, Kommentar zum BJG, § 9 Rn. 15.

3.6.1. VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSEN
UND IHRE AUFGABEN

Die Versammlung der Jagdgenossen ist das **oberste Organ** der JGS und damit die „demokratische Mitte“ an sich (§ 15 Abs. 3 S. 1 JWMG, § 1 S. 1 Nr. 3 DVO JWMG). Gegenstände einer Beschlussfassung sind grundsätzlich alle Angelegenheiten der JGS, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind (§ 9 SM JGS BW) und soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist – noch vor dem Jagdvorstand – das entscheidungstragende und höchste Organ der JGS. Eine Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt nach Ladung des Jagdvorstandes (§ 6 Nr. 1 i.V.m. 11 Nr. 3a SM JGS BW). Sofern kein funktionierender Jagdvorstand vorhanden ist (etwa deshalb, weil alle Mitglieder zurückgetreten sind), werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Gemeindevorstand wahrgenommen. Jagdvorstand oder Gemeindevorstand haben in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Art und Weise zu laden.⁸² Die Darstellung zur Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt in **Kapitel 4**.

82 <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/jagdgenossenschaft/> (Abruf: 20.12.2022).

JAGDAUSÜBUNGSRECHT

Der JGS steht das Jagdausübungsrecht im Gemeinschaftsrevier zu (§ 3 Abs. 4 S. 4 JWMG i.V.m. § 4 SM JGS BW „Aufgaben“). Die Versammlung der Jagdgenossen regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der JGS, soweit diese oder einzelne davon nicht durch Satzung oder anderweitige Entscheidung der Versammlung der Jagdgenossen, im Rahmen des rechtlich Möglichen, auf andere Organe übertragen sind. Entscheidungen trifft die Versammlung der Jagdgenossen grundsätzlich in Form von **Beschlüssen** (vgl. § 15 Abs. 5 JWMG, §§ 7, 9 SM JGS BW). Personalbezogene Besetzungsfragen und Entscheidungen erfolgen durch **Wahlen**. § 1 DVO JWMG bestimmt, dass die Satzung Bestimmungen über „Nr. 4 den Jagdvorstand, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben“ zu enthalten hat. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt damit den Jagdvorstand (§ 9 Nr. 1 Alt. 2. SM JGS BW). Aufgabe der **Versammlung der Jagdgenossen** ist neben Beschluss der Satzung und deren Änderungen bzw. Anpassungen auch die **Beschlussfassung** über

- die Übertragung der Verwaltung der JGS auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat (§ 15 Abs. 7 JWMG, § 9 Nr. 1 Alt. 1. SM JGS BW), oder
- die Wahl des Jagdvorstandes (§ 15 Abs. 3 JWMG, § 9 Nr. 1 Alt. 2. SM JGS BW),

Tabelle 2: Positionen und Aufgaben im Jagdvorstand

Position bzw. Funktion	Aufgaben
Vorsitzender des Jagdvorstandes und Stellvertreter	Geschäftsführung, Verwaltung, insbesondere Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft
Beisitzer	Meist beratend
Kassenführer	Kassenführung
Schriftführer	Protokollführung
Kassenprüfer	Kassenprüfung

- die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdrevieres (§ 16 Abs. 1 JWMG, § 9 Nr. 2 SM JGS BW),
- Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirkes (§ 10 Abs. 4 JWMG, § 9 Nr. 3 SM JGS BW)
- die Abrundung bzw. Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsrevieres (§§ 12 Abs. 2 sowie 11 Abs. 3 JWMG; § 9 Nr. 4 SM JGS BW),
- Erlass und Änderung der Satzung (§ 9 Nr. 5 SM JGS BW),
- die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung (§ 16 Abs. 2 JWMG, § 9 Nr. 6 SM JGS BW),
- Erhebung von Umlagen von den Jagdgenossen (§ 9 Nr. 7 SM JGS BW),
- den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften (§ 9 Nr. 8 SM JGS BW),
- den Erwerb und die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung, (§ 12 Abs. 2 JWMG),
- die Art der Verpachtung und Pachtbedingungen (Inhalt des Jagdpachtvertrages) (§§ 16 Abs. 1 i.V.m. 17 Abs. 1 JWMG, § 9 Nr. 9 SM JGS BW),
- damit die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung an neue Pächter (§ 17 JWMG, § 9 Nr. 10 SM JGS BW),
- sowie die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge (§ 17 JWMG, § 9 Nr. 9 SM JGS BW),
- die Anstellung eines Berufsjägers (bei Eigenbewirtschaftung) oder anerkannten Wildtierschützers (§ 16 Abs. 1 JWMG, § 9 Nr. 2 SM JGS BW, § 48 Abs. 1 JWMG).

Allgemeine Entscheidungen (insbesondere administrativ zu treffende Entscheidungen)

- Entlastung des Jagdvorstandes (§ 11 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW),
- Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen (§ 11 Nr. 2 SM JGS BW),

- Genehmigung der Niederschrift (§ 8 SM JGS BW),
- sowie bezogen auf das **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**: Erhebung von Umlagen, Verwendung des Reinertrages, Aufwandsentschädigung für Jagdvorstand, Schriftführer, Kassensführer und Rechnungsprüfer, Übertragung der Kassengeschäfte auf Gemeinde, Entlastung des Kassensführers, Entlastung Jagdvorstand, Beschluss über Haushaltsplan. Zu treffende Entscheidungen über **Nutzung des Reviers**: Eigenbewirtschaftung, Verpachtung, Art der Verpachtung, Pachtbedingungen, Zuschlag zur Jagdverpachtung, Änderung/Verlängerung eines Pachtvertrages, Weiter- und Unterverpachtung, Jagderlaubnisschein auf Dauer, Anstellung Berufsjäger, Anstellung eines anerkannten Wildtierschützers (§ 48 Abs. 1 JWMG) sowie **revierbezogene Entscheidungen**: Abrundung, Zusammenlegung, Teilung, Jagdbogen, Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung.

3.6.2 JAGDVORSTAND

Der **Jagdvorstand** hat die Aufgabe, die Jagdgenossenschaft **gerichtlich wie außergerichtlich** zu vertreten (§ 15 Abs. 3 S.1 JWMG, § 1 S. 1 Nr. 4 DVO JWMG, § 11 Nr. 1 S. 3 SM JGS BW). Erst durch den Jagdvorstand als ausführendes Organ wird die Jagdgenossenschaft als solche handlungsfähig. Der Jagdvorstand ist nicht autark. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlungen sind insoweit bindend und grundsätzlich umzusetzen (§ 11 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW). Üblicherweise ist die Entscheidungsbefugnis des Jagdvorstandes auf Fragen des „**Alltagsgeschäfts**“ beschränkt. Wesentliche Fragen, z.B. die Frage, an wen die Jagd verpachtet wird, müssen zumeist – auch landesgesetzlich geregelt – von der Jagdgenossenschaftsversammlung entschieden werden.

den werden.⁸³ Eine Pflicht zur **Anwesenheit** der Jagdgenossen besteht nicht, so dass – was in der Praxis wohl kaum vorkommen dürfte – sofern tatsächlich gar niemand einer entsprechenden Einladung folgen sollte, die Geschäfte des Jagdvorstandes dauerhaft vom Gemeindevorstand wahrgenommen werden müssten.⁸⁴

ZUSAMMENSETZUNG UND WÄHLBARKEIT

Die Zusammensetzung des Jagdvorstandes wird durch landesrechtliche Vorschriften oder die jeweilige Satzung geregelt. Üblicherweise wird der Jagdvorstand durch einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Jagdgenossen als Stellvertretern gebildet. Sofern durch Satzung oder landesgesetzliche Regelung eine Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern vorgegeben wird, ist eine Überschreitung derselben unschädlich, in der Regel aber auch unnötig.⁸⁵ Der Jagdvorstand ist in Baden-Württemberg ein (meist) mehrköpfiges Gremium bestehend aus dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes, seinem/-n Stellvertreter/-n und ein oder mehreren Beisitzer/-n. Hinzu kommen ein Schriftführer, einen Kassenführer sowie zwei Rechnungsprüfer. Stellvertreter und Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen (in Personalunion).

AUSSCHUSS/BEIRAT ALS BERATENDE ORGANE

Zur Beratung in fachlichen Fragen des Jagdvorstandes kann ergänzend auch ein **Ausschuss** oder **Beirat** gebildet werden, der die Mitbestimmung unterstützt. Dies ist im JMWG bzw. der DVO zum JMWG nicht gesetzlich normiert und

ggf. über die Satzung der jeweiligen Jagdgenossenschaft einzelfallbezogen zu regeln. Der Ausschuss oder Beirat hat so die Möglichkeit, sich fachlichen oder inhaltlichen Fragen vertieft zu widmen und seine entsprechende Expertise mit einzubringen. Insbesondere in Vereinen, Verbänden und Unternehmen werden oft Beiräte auf freiwilliger Basis oder aufgrund von Satzungen geschaffen. Die Befugnisse und Zusammensetzung eines Beirats können hierbei frei definiert werden und sind im Gegensatz z.B. zum Aufsichtsrat nicht gesetzlich normiert. Der Beirat ist im Falle seiner Einrichtung ein Gremium mit **rein beratender Funktion**. Beiräte haben meist keine eigenen Entscheidungsbefugnisse oder eine Kontrollfunktion, sondern beschränken sich auf Beratung und Empfehlungen. Die Mitgliedschaft in Beiräten ist ebenfalls ehrenamtlich. Ein Praxisbeispiel hierzu bietet exemplarisch die Jagdgenossenschaft Rastatt, die in ihrer Satzung vom 03.03.2022 die Möglichkeit der Wahl eines Jagdgenossenschaftsbeirats seitens der Versammlung der Jagdgenossen für einen bestimmten, zeitlich bereits vordefinierten Zeitraum zugelassen hat. Der Beirat vertritt zwischen den Versammlungen der Jagdgenossenschaft die Interessen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdvorstand und hat bestimmte, in der Satzung definierte und einem eigenen Paragraphen festgehaltene Aufgaben übertragen bekommen (vgl. §§ 12 und insb. 13 der dortigen Satzung).⁸⁶

MÜSSEN DER VORSITZENDE DES JAGDVORSTANDES UND JAGDVORSTAND ZWINGEND JAGDGENOSSEN SEIN?

Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gewählt (§ 15 Abs. 3 S. 2 JWMG, § 9 Nr. 1 Alt. 2 SMJGS BW i.V.m. §§ 1, 2 DVO JMWG).

83 <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/der-jagdvorstand/> (Abruf: 20.12.2022).

84 <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/der-jagdvorstand/> (Abruf: 20.12.2022).

85 <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/der-jagdvorstand/> (Abruf: 20.12.2022).

86 https://www.rastatt.de/site/Rastatt-Stadt/get/params_E1335965604_Dattachment/3027000/22_04_01_Rastatt_Satzung_der_Jagdgenossenschaft.pdf (Abruf: 15.11.2023).

Baden-Württemberg gibt gesetzlich nicht vor, dass der Vorsitzende des Jagdvorstandes und die weiteren Vorstandsmitglieder zwingend Jagdgenossen sein müssen. Daher könnte man der Argumentation folgen, dass, was nicht explizit gesetzlich geregelt und verbindlich vorgeschrieben ist, auch nicht gefordert werden kann bzw. dadurch auch nicht zu beachten ist. Baden-Württemberg möchte dem Recht zur Selbstverwaltung größtmögliche Freiheit belassen, aber: Jagdgenossenschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts. In ihr sind alle Grundeigentümer einer Gemeinde vereint, die jeweils weniger als 75 ha Grundfläche besitzen und zusammen über eine Fläche von mindestens 150 ha verfügen (§ 15 Abs. 1 S. 1 JWMG). Als öffentlich-rechtliche Körperschaft dienen die Jagdgenossenschaften sowohl direktem Nutzen der Allgemeinheit, wie auch Interessen der einzelnen Mitglieder. Allerdings besteht ein grundlegender Unterschied zu anderen Genossenschaftstypen. Der Beitritt zu Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften ist freiwillig, die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist es nicht: Da die Mitgliedschaft an den Besitz von Grundeigentum gekoppelt ist und per Gesetz erworben wird, dauert die Mitgliedschaft, solange der Jagdgenosse die fraglichen Flächen besitzt.⁸⁷ Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitgliedschaft nur kraft Gesetz (als Zwangsmitgliedschaft) entstehen bzw. erworben werden kann und nicht auf Freiwilligkeit wie bei anderen Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften (wie z.B. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder Volksbanken) beruht, können nur Jagdgenossen (als Grundstückseigentümer oder Nutznießer) Mitglieder der JGS sein. Vergleichbar ist dies mit der Zugehörigkeit zu standestypischen Kammern und Versorgungswerken,

die nur durch Zulassung zu den freien Berufen (z.B. Architekten oder Rechtsanwälten) erworben werden kann. Die Jagdgenossenschaft hat damit keine rein privatrechtliche Ausgestaltung wie z.B. eine GmbH privaten Rechts oder Aktiengesellschaft. Das JWMG und die DVO kennt das Modell des „angestellten Geschäftsführers oder Prokuristen“ für den „Vorsitzenden des Jagdvorstandes“ nicht. Daher ist zu bedenken: Soll der Vorsitzende des Jagdvorstandes die Interessenwahrnehmung der Jagdgenossen und Jagdgenossenschaft jeweils auf „Augenhöhe“ und mit legitimatorischem Anspruch der Jagdgenossenschaft vertreten, bedingt dies die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft selbst, schließlich vertritt der Vorsitzende des Jagdvorstandes und Jagdvorstand die Interessen der in der jeweiligen Jagdgenossenschaft vereinigten Grundeigentümer und Landeinbringer. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sollten daher – in Anlehnung an das „bayerische Modell“ – ebenfalls Jagdgenossen sein.

SCHRIFTFÜHRER, KASSENFÜHRER SOWIE RECHNUNGSPRÜFER ZWINGEND JAGDGENOSSEN?

Vorgenanntes gilt nicht für Schriftführer, Kassenerführer sowie Rechnungsprüfung. Dies wird zwar weder im Bundesgesetz, noch in Landesgesetzen geregelt. Diese bestimmen, dass sich Jagdgenossenschaften eine Satzung geben und diese von der unteren Jagdbehörde genehmigt werden müssen. Auch die DVO zum JWMG enthält keine präzisierenden Angaben. Nun könnte man argumentieren, da die Jagdgenossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechtes seien, müssten die tätigen Personen auch Mitglied sein, um hier ein Amt ausüben zu können. Denn der Kassenerprüfer stellt in der Regel den Antrag, den Vorstand zu entlasten, wenn sein Bericht zur Prüfung positiv war. Anträge an die Versamm-

⁸⁷ <https://jagdgenossenschaften.com/die-bagje-erklart/#Jagdgenossenschaft> (Abruf: 07.03.2023).

lung können nur Mitglieder stellen. Des Weiteren sind die **Versammlungen nichtöffentlich**, was ausschließt, dass ein Nichtmitglied anwesend ist. Ausnahme ist, dass das Nichtmitglied mit Vollmacht eines Mitgliedes zu dessen Vertretung anwesend ist. Dem ist entgegen zu halten, dass, wenn es nicht explizit in der Satzung verbindlich geregelt ist, der Kreis der möglichen Personen nicht eingeschränkt ist. Es ist ggf. auch denkbar, dass Jagdgenossenschaften ihre Finanzen extern verwalten und überprüfen lassen (z.B. von einem Steuerberater oder weiteren Dienstleistern).

Empfehlung: Dem Jagdvorstand kann zur Vermeidung von Unsicherheiten geraten werden, Schriftführer, Kassenführer sowie das Amt der Rechnungsprüfung ebenfalls aus den eigenen Reihen zu bestimmen. Dies erkennt selbstverständlich nicht, dass es in Jagdgenossenschaften wegen einer geringen Teilnehmerzahl bei Versammlungen und „wollenden Aktiven“ oftmals schwieriger wird, alle Ämter einschließlich dazugehöriger Stellvertreter mit Personen zu besetzen. Deshalb ist es wichtig, sich rechtzeitig um Nachfolger zu bemühen, wenn bekannt wird, dass die Amtsträger für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine weitere Bedingung ist, dass die zu wählenden Personen **volljährig und geschäftsfähig** sein müssen. Dies bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auch Vertreter von Personengemeinschaften oder juristischen Personen sind wählbar, soweit sie ebenfalls Mitglieder der Jagdgenossenschaften sind. Der Jagdvorstand ist in der Regel **ehrenamtlich tätig**, kann jedoch ggf. eine **Aufwandsentschädigung** für seine Tätigkeit erhalten.

BEGINN UND ENDE DER JEWEILIGEN AMTSZEIT

Die Amtsdauer des Vorstandes wird üblicherweise durch die Satzung festgelegt, zumeist ist dies die Pachtperiode. Vor Ablauf der bestimmten Frist endet das Amt durch den Tod einzelner Vorstände oder durch Rücktritt bzw. durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ist möglich, wenn die Satzung dies vorsieht, oder sofern so grobe Verstöße des Jagdvorstandes gegen Satzung oder tatsächlichen Willen der Jagdgenossenschaftsversammlungen vorgefallen sind, so dass ein Festhalten am Jagdvorstand unzumutbar geworden ist.

ABWAHLMÖGLICHKEIT BEI GROBEN PFLICHTVERSTÖßEN

Selbst dann, wenn die Satzung der Jagdgenossenschaft eine Abwahlmöglichkeit des Jagdvorstandes nicht vorsieht, ist die Abwahl im Falle von **groben Pflichtverstößen** möglich. Der Kontinuität der Vorstandsarbeit wegen kann nicht jeder – ggf. nachrangige – Anlass einer genossenschaftsinternen „Streiterei“ als ausreichender Verstoß angesehen werden. Hier ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob den Jagdgenossen ein Festhalten am Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode zugemutet werden kann. Kommt es zur Abwahl oder weigert sich der Vorstand etwa, die durch eine Jagdgenossenschaftsversammlung vorgenommene Abwahl zu akzeptieren, ist jeweils Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.⁸⁸ Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 zu wählen (§ 15 Abs. 3 S. 2 JWVG). In begründeten Fällen, insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht

⁸⁸ <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/der-jagdvorstand/> (Abruf: 20.12.2022).

zustande kommt, kann sie mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde bis auf drei Jahre abgesenkt werden (§ 17 Abs. 4 S. 3 JWMG). Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen (§ 17 Abs. 4 S. 4 JWMG). Wirtschaftsjahr ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Jagdjahr (01.04. bis 31.03. des Folgejahres; § 8 Abs. 6 JWMG, § 20 SM JGS BW).

NOTJAGDVORSTAND

Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen (§ 15 Abs. 3 S. 3 JWMG). Der Landesgesetzgeber hat konkretisiert: Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes **auf Kosten der Jagdgenossenschaft** vom Gemeinderat wahrgenommen (**Notjagdvorstand**). Der Notjagdvorstand hat **schnellstmöglich** auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach Absatz 7 hinzuwirken (§ 15 Abs. 3 S. 2 und 3 JWMG). Die Kosten der Geschäftsführung trägt grundsätzlich die Jagdgenossenschaft, § 15 Abs. 7 S. 3 JWMG. Die Tätigkeit des Gemeinderats als Jagdvorstand kann auf unterschiedliche Art zustande kommen. Zunächst nimmt der Gemeinderat die Geschäfte des Jagdvorstandes wahr, solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat. Diese kommissarische Geschäftsführung ist nicht befristet. Sie besteht solange, wie nicht ein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist (Abs. 3 S. 3).⁸⁹ Ziel dieser Regelung ist, möglichst zeitnah auf die Wahl bzw. Konstituierung eines Jagdvorstandes hinzuwirken. Der Notjagdvorstand soll den Ausnahme-, nicht Regelfall, darstellen.

AUFGABEN DES JAGDVORSTANDES

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung (§ 21 Abs. 2 S. 3 – 5 BJagdG). Der Landesgesetzgeber hat dies in § 34 JWMG „**Abschussziele**“ getan. Im Falle der Jagdpacht haben die Vertragsparteien eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen. In den übrigen Fällen haben die Inhaber eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaften die Ziele hinsichtlich des Abschusses von Rehwild im jeweiligen Jagdbezirk festzusetzen (**Zielsetzung**, § 34 Abs. 2 S. 1 und 2 JWMG). Der Jagdvorstand beschließt über die vorgeschlagene Zielvereinbarung zum Abschuss (§ 11 Nr. 3f SM JGS BW). Er befasst sich mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung.

HEGEGEMEINSCHAFT

Die jagdausübungsberechtigten Personen, Inhabende der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke können sich auf privatrechtlicher Grundlage zusammenschließen, um Maßnahmen der Bejagung, Hege und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abzustimmen und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen (**Hegegemeinschaft**, § 47 Abs. 1 JWMG, § 9 Nr. 8 SM JGS BW). Darüber hinaus kann die Versammlung der Jagdgenossen dem Jagdvorstand weitere Aufgaben übertragen. Dies darf allerdings nicht die Kernaufgaben

89 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 52, § 15 Rn. 9.

bzw. Kernentscheidungskompetenz der Versammlung der Jagdgenossenschaft, konkret den Beschluss der Satzung und deren Änderungen, betreffen. Entscheidungen und Regelungen über die Art der jagdlichen Nutzung des Gemeinschaftsjagdreviers, Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen, Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge oder etwa die Anstellung eines Berufsjägers sind somit immer der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten und können nicht auf den Jagdvorstand übertragen werden.

EIL- / DRINGLICHKEITS-ENTSCHEIDUNGEN

Das bedeutet nicht, dass der ordnungsgemäß gewählte Jagdvorstand stets nur handeln könne, wenn und soweit Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorliegen, dass seine Aufgabe lediglich in der Vollziehung solcher Beschlüsse bestünde. Denn dann wäre in den Fällen, in denen ein Beschluss durch Jagdgenossenschaftsversammlung nicht zustande kommt, die Jagdgenossenschaft praktisch aktionsunfähig. In solchen Fällen muss vielmehr, wenn nach den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung** Maßnahmen zu treffen sind, der Jagdvorstand nach **plichtgemäßem Ermessen** handeln. Das gleiche gilt, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub duldet. In solchen Fällen hat der Jagdvorstand die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung nachträglich einzuholen, die **Eilentscheidungen** insoweit nicht aufheben kann, als bereits Rechte Dritter entstanden sind. Anders liegt es, wenn nach Landesrecht das Eingreifen der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, falls ein notwendiger Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht zustande kommt.⁹⁰ Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit **dringende An-**

gelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen (§ 11 Nr. 2 SM JGS BW).

BEFANGENHEIT

Ein Jagdvorstand darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder gar entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

SITZUNGEN DES JAGDVORSTANDES (BEI AUSGESTALTUNG ALS KOLLEKTIVORGAN)

Ist ein Jagdvorstand als Kollektivorgan ausgestaltet (Regelfall der Selbstverwaltung), gilt: Der Jagdvorstand trifft sich in der Regel auf **Einladung** des Vorsitzenden des Jagdvorstands und kommt jeweils **nach Bedarf** zusammen ohne starren Fristenplan. Es gibt keinen vorgeschriebenen Turnus zur Vornahme von Sitzungen. Lediglich dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt, muss eine Sitzung einberufen werden. Es empfiehlt sich für die Praxis, Termine für (turnus- oder regelmäßige) Sitzungen gemeinsam abzustimmen und festzulegen. Hierbei können digitale Helfer und Programme zur Terminverwaltung (z.B. Onlinedienste wie Doodle oder ähnliche) helfen. Sitzungen des Jagdvorstandes sind **nichtöffentlich**. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an den Sitzungen teilnehmen. Auf jeden Fall sind sie zu den Sitzungen einzuladen. Im Übrigen ist auch der Jagdbehörde die Anwesenheit jederzeit gestattet. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift (**Protokoll**) zu fertigen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

⁹⁰ Mitzschke/Schäfer, BJG, Kommentar zum BJG, § 9 Rn. 31.

STIMMEHRHEITEN IM JAGDVORSTAND

Sofern der Jagdvorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so hat er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, wobei die Beschlussfähigkeit des Jagdvorstandes in der Regel die Anwesenheit einer Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern voraussetzt. Diesbezüglich bietet es sich an, in der Satzung entsprechende Regelungen zu treffen. Enthalten weder die Satzung noch das Landesrecht entsprechende Regelungen, so dürfte regelmäßig von einer Beschlussfähigkeit auszugehen sein, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Jagdvorstandes anwesend sind. Häufig wird durch Satzung bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit „doppelt“ zählt, also entscheidend ist.⁹¹ Die Entscheidung wird mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

PFLICHTEN DES JAGDVORSTANDES GEGENÜBER DER VERSAMMLUNG DER JGS

Hier wird Rückgriff auf §§ 662 ff. BGB, das **Auftragsrecht**, genommen. § 662 BGB⁹² regelt die vertragstypischen Pflichten beim Auftrag: Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. § 666 BGB⁹³ regelt die Auskunft- und Rechenschaftspflicht: Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und

nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. § 667 BGB⁹⁴ regelt die Herausgabepflicht: Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. § 668 BGB⁹⁵ regelt die Verzinsung des verwendeten Geldes: Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. § 669 BGB⁹⁶ regelt die Vorschusspflicht: Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten. § 670 BGB⁹⁷ regelt den Ersatz von Aufwendungen: Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet. Der (Vorsitzende des) Jagdvorstand(s) ist immer gut beraten, wenn er sich am Leitbild des sog. „ehrbaren Kaufmanns“ orientiert.

DER VORSITZENDE DES JAGDVORSTANDES (BEI JAGDVORSTAND ALS KOLLEKTIVORGAN)

Besteht der Jagdvorstand einer Jagdgenossenschaft aus einem mehrköpfigen Gremium und nicht einer Einzelperson, kommt dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes⁹⁸ eine zentrale Rolle zu, welche mit der Rolle eines Bürgermeisters einer Gemeinde annähernd vergleichbar ist. Wählbar zum Vorsitzenden des Jagdvorstands ist jeder Jagdgenosse, sofern er **volljährig** und **geschäfts-**

91 <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/der-jagdvorstand/> (Abruf: 16.01.2023).

92 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_662.html (Abruf: 24.05.2023).

93 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_666.html (Abruf: 24.05.2023).

94 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_667.html (Abruf: 24.05.2023).

95 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_668.html (Abruf: 24.05.2023).

96 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_669.html (Abruf: 24.05.2023).

97 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_670.html (Abruf: 24.05.2023).

98 In Bayern ist dies der sog. Jagdvorsteher.

fähig ist (vgl. Regelungen des BGB). Der Vorsitzende des Jagdvorstandes führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Seine Vertretungsmacht ist auf die **Durchführung** der gesetz- und ordnungsgemäß gefassten **Beschlüsse** der Versammlung der Jagdgenossen und Jagdvorstandes beschränkt. Art und Weise sowie Ausgestaltung seines Amtes sind weder im JMWG, noch in der DVO JMWG vorgeschrieben oder definiert. Es obliegt somit der Jagdgenossenschaft, Amt und damit zusammenhängende Befugnisse im Rahmen der Selbstverwaltung und entsprechen der Regelungen in der Satzung auszugestalten.

SITZUNGSLEITUNG

Neben der **Geschäftsführung** hat der Jagdvorstand die Aufgabe, Sitzungen des Jagdvorstandes sowie die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen (§ 6 Nr. 1 und 2 i.V.m. 9 SM JGS BW). Er führt den **Vorsitz in der Versammlung**, wenn er nicht einen Versammlungsleiter bestimmt (§ 8 Nr. 1 SM JGS BW). Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist seine Angelegenheit (§ 11 Nr. 3b SM JGS BW). Ebenso hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein **Jagdkataster** angelegt und (möglichst fortlaufend) fortgeführt wird (§ 12 Nr. 1 und 2 SM JGS BW). Gleichfalls hat er dafür zu sorgen, dass Dokumentationspflichten der JGS eingehalten werden. Hierunter gehört u.a. **Protokollierung** der Sitzungen des Jagdvorstands ebenso wie Protokollierung und Dokumentation der Versammlungen selbst.

Dem Jagdvorstand fallen – meist – weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu:

- Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers (so unter Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Anfertigung der Jahresrechnung)

(§ 11 Nr. 3c SM JGS BW)

- Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen (durch Überwachung der Schrift- und Kassenführung) (§ 11 Nr. 3d SM JGS BW),
- Vornahme von öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben (§ 11 Nr. 3e SM JGS BW),
- Entscheidungen/Beschluss über die Abschlussplanung (Zielvereinbarung etc.) und Abschluss von Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (§ 11 Nr. 3f SM JGS BW),
- Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis --- ha Abrundungsfläche], soweit nicht die Versammlung zuständig ist (§ 11 Nr. 3g SM JGS BW),
- Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Versammlung der JGS zuständig ist, (§§ 15 Abs. 4 S. 3 JWMG, § 1 DVO JWMG, (§ 11 Nr. 3h SM JGS BW),
- Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an den einzelnen Jagdgenossen (§ 11 Nr. 3c SM JGS BW), auch Feststellung der Umlagen für die einzelnen Mitglieder,
- Entscheidung über Einvernehmen zum Abschussplan (§ 11 Nr. 3i SM JGS BW),
- Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 11 Nr. 3j SM JGS BW).

Der Jagdvorstand hat die Versammlung der Jagdgenossen – **mindestens einmal in sechs Jahren** – einzuberufen (§ 6 Nr. 1 S. 1 SM JGS BW). Er muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt (§ 6 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand ebenfalls einzuberufen, wenn Entscheidungen

im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen (§ 6 Nr. 2 i.V.m. 9 SM JGS BW) oder wenn es die untere Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

DATENSCHUTZ – INFORMATIONEN ZUR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO oder DS-GVO) ist, Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen in Bezug auf ihre Daten besser zu schützen. Personenbezogene Daten sind Informationen, die einem Menschen aufgrund seiner Identität zugeordnet werden können. Die Verarbeitung dieser Daten durch automatisierte Systeme (z.B. Computer) und durch nicht automatisierte Systeme muss dem Betroffenen gegenüber **offengelegt** werden. Außerdem darf sie nur erfolgen, wenn sie **erforderlich** ist und der Betroffene **eingewilligt** hat. Zudem sind wichtige Grundsätze zu berücksichtigen, u.a. **Datensparsamkeit** und **Vertraulichkeit**. Die Durchsetzung der DSGVO wird von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) durch eine eigene **Aufsichtsbehörde** überwacht.⁹⁹ Die Verordnung hat Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Verantwortlichen, sowohl private, wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht. Dadurch soll der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der EU sichergestellt und freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Zusammen mit der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Datenschutz in den Bereichen Polizei und Justiz bildet die DSGVO seit 25. Mai 2018 den **gemeinsamen Datenschutzrahmen** in der EU.¹⁰⁰ Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt nicht für die Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten von verstorbenen oder juristischen Personen. Sie gilt nicht für Daten, die eine Person aus ausschließlich persönlichen Gründen oder für familiäre Tätigkeiten verarbeitet, sofern kein Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Wenn eine Person die personenbezogenen Daten jedoch außerhalb des persönlichen Bereiches z.B. für soziokulturelle oder finanzielle Tätigkeiten verwendet, muss die DSGVO eingehalten werden.¹⁰¹ Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich Jagdgenossenschaften mit datenschutzrechtlichen Fragen beschäftigen müssen, da diese den Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts haben, nicht nur rein private Tätigkeiten ausgeübt sowie personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden. Informationen zur DSGVO sind auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz¹⁰², Text der Verordnung als pdf abrufbar.¹⁰³

PFLICHT ZUR BENENNUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN VON JGS¹⁰⁴

Vielen Jagdgenossen ist teilweise wenig vertraut, wie es den Jagdgenossenschaften selbst bewusst ist, dass sie unabhängig von ihrer Größe Körperschaft des öffentlichen Rechts sind. Das führt dazu, dass neben der allgemeinen Verpflichtung, die Vorschriften der DSGVO einzuhalten von der Jagdgenossenschaft auch **zwingend ein Datenschutzbeauftragter** zu benennen ist (Art. 37 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO), welcher neben der Zuverlässigkeit über die fachkundlichen Voraussetzungen verfügen muss. Bei Benennung eines Daten-

¹⁰¹ https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/reform/what-does-general-data-protection-regulation-gdpr-govern_de (Abruf: 15.03.2023).

¹⁰² https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/DSVGO_node.html (Abruf: 15.03.2023).

¹⁰³ https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/_documents/Amtsblatt_EU_DSGVO.pdf?jsessionid=C1345E0389E62701F0D81DE9EE15187D2_cid297?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf: 15.03.2023).

¹⁰⁴ <https://www.datenschutz-notizen.de/datenschutz-bei-jagdgenossenschaften-4533475/> (Abruf: 21.06.2023).

⁹⁹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-az/522549/datenschutz-grundverordnung-dsgvo/> (Abruf: 22.01.2024).

¹⁰⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung> (Abruf: 15.03.2023).

schutzbeauftragten darf es zu **keinem Interessenkonflikt** im Sinne des Art. 38 Abs. 6 DSGVO kommen, was stets zu befürchten steht, wenn der Datenschutzbeauftragte selbst Mitglied des Vorstandes der Jagdgenossenschaft ist und als Verantwortlicher nach DSGVO gleichzeitig die Stellung als Datenschutzbeauftragter innehat. Das würde dazu führen, dass er als **Datenschutzbeauftragter** nicht mehr **unabhängig und unbefangen** wäre, sondern sich selbst und sein eigenes (datenschutzrechtliches) Handeln zu bewerten und kontrollieren hätte. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich die Bestellung eines Jagdgenossen mit datenschutzrechtlichen Vorkenntnissen an, der nicht dem Vorstand angehört und ggf. für mehrere JGS als Datenschutzbeauftragter bestellt werden kann. Alternativ kann ggf. ein externer behördlicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

PFLICHT ZUR FÜHRUNG VERARBEITUNGSVERZEICHNIS¹⁰⁵

Zu den grundlegenden datenschutzrechtlichen Pflichten einer Jagdgenossenschaft gehört es weiterhin, ein **Verarbeitungsverzeichnis** zu führen; Art. 30 DSGVO. Darin muss neben allen anderen anfallenden Verarbeitungstätigkeiten zumindest die Führung des Jagdkatasters als Verarbeitungstätigkeit aufgenommen werden. Gleichzeitig sollte daran gedacht werden, dass Daten von Mitgliedern (wie z.B. Telefonnummern, Adressen und Bankdaten) sowie Daten von Jagdpächtern, als auch Begehungsscheininhabern verarbeitet werden, was ebenfalls zwingend als Verarbeitungstätigkeit in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen ist.

DATENSCHUTZKONFORMER ZUGANG ZUM JAGDKATASTER, MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN UND EINLADUNGEN¹⁰⁶

In Übereinstimmung mit den Satzungen der Jagdgenossenschaften haben diese ein (elektronisches, § 14a Abs. 2 JWMG) **Jagdkataster** zu führen, in welchem Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Dieses wiederum muss jeder Jagdgenossin und jedem Jagdgenossen bzw. deren schriftlich Bevollmächtigten voraussetzungslos und datenschutzkonform zur **Einsicht** zugänglich gemacht werden. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind auch bei **Mitgliederversammlungen** – insbesondere den Einladungen – zu beachten. Sofern zu diesen aufgrund der Festlegungen in den Satzungen der jeweiligen Jagdgenossenschaft per **öffentlicher Bekanntmachung** eingeladen wird, ist darauf zu achten, dass zwar mit der Einladung die Verpflichtung besteht, die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Diese Verpflichtung macht es entgegen der recht gängigen Praxis nicht erforderlich, in der Einladung die Antragsteller namentlich mit ihren Anträgen zu nennen. Insbesondere dann nicht, wenn die veröffentlichten Informationen nicht ausschließlich an Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, sondern zusätzlich Nichtmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, was bei einer öffentlichen Bekanntmachung immer und unvermeidbar der Fall sein dürfte.

Hinweis: Bei der namentlichen Bekanntgabe der Jagdgenossen und deren Anträgen handelt es sich zwar nicht um besonders sensible personenbezogene Daten. Trotzdem muss für die jeweilige Nennung zwingend eine datenschutzrechtliche Rechtfertigungsgrundlage vorliegen. Diese ist mangels zwingender Erforderlichkeit

¹⁰⁵ <https://www.datenschutz-notizen.de/datenschutz-bei-jagdgenossenschaften-4533475/> (Abruf: 21.06.2023).

¹⁰⁶ <https://www.datenschutz-notizen.de/datenschutz-bei-jagdgenossenschaften-4533475/> (Abruf: 21.06.2023).

der namentlichen Nennung der Antragsteller in der Einladung selten bzw. kaum der Fall. Es wird empfohlen, dass die namentliche Nennung aus datenschutzrechtlicher Sicht (auf jeden Fall) unterbleiben sollte.

JAHRESABSCHLUSS UND BEKANNTGABE DES AUSGEZAHLTEN JAGDZINSES¹⁰⁷

Letztendlich birgt auch der **Jahresabschluss** zum Ende eines Geschäftsjahres datenschutzrechtliche Fallstricke. Nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, welche(r) sodann den jeweiligen Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Sofern im Rahmen des Berichts Mitglieder namentlich aufgeführt werden, welche eine Auszahlung des Jagdzinses (§ 16 Abs. 2 JWMG) beantragt haben, ist dies aus datenschutzrechtlicher Hinsicht zwar nicht grundsätzlich zu beanstanden, zumal sich die Höhe des Auszahlungsbetrages aus dem Reinertrag der Jagdnutzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Fläche bemisst. Diese ist den Jagdgenossen jedoch entweder ohnehin bekannt oder jedenfalls über eine Einsicht in das Jagdkataster frei zugänglich. Gleichwohl sollte diese gängige Vorgehensweise trotzdem aus Gründen der Datensparsamkeit vermieden werden und dafür die deutlich datenschutzfreundlichere Möglichkeit gewählt werden, Auszahlungssummen zusammenzufassen. Einzelpositionen und Beträge können dann im Rahmen der Versammlung bekannt gegeben werden, wenn dies von den Jagdgenossen zu Prüfungszwecken ausdrücklich gewünscht wird.

FAZIT

Jagdgenossenschaften müssen einen **Datenschutzbeauftragten** bestimmen/benennen. Dieser muss sich mit aktuellen (Datenschutz-) rechtlichen Fragen befassen und aktuelle Rechtsprechung kennen. Es ist möglich, dass mehrere JGS einen (gemeinsamen/gleichen) Beauftragten benennen. Es wird empfohlen, dass sich der Jagdvorstand mit dem Datenschutzbeauftragten längstens im jährlichen Turnus austauscht.

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Häufig stellt sich die Frage, ob dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit zusteht. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden notwendigen **Auslagen**, die mit der Vorstandstätigkeit in Zusammenhang stehen. Anstelle der Auflistung aller konkreten Kosten kann eine **Kostenpauschale** vereinbart werden. Nach der Rechtsprechung setzt diese jedoch eine satzungsrechtliche Regelung und Beschluss voraus. Gleiches gilt für **Aufwandsentschädigungen**. Wenn die Landesgesetze oder die Satzung hierzu nichts bestimmen, muss die Versammlung der JGS auf Basis ihrer Satzung über die Festlegung und ggf. Höhe entscheiden. (Grundsätzlich ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu der die Vorstandstätigkeit einer JGS zu zählen ist, **unentgeltlich**. Sie darf aber nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Es steht außer Zweifel, dass die Verwaltung einer JGS als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufwendungen für die Funktionsträger verbunden ist). Eine **Pauschalierung** der Aufwandsentschädigung erscheint sinnvoll, zumal dies auch in anderen Bereichen des Ehrenamtes üblich ist. Allerdings gibt es seitens der Jagdbehörden keine Empfehlungen über die Höhe.¹⁰⁸

¹⁰⁷ <https://www.datenschutz-notizen.de/datenschutz-bei-jagdgenossenschaften-4533475/> (Abruf: 21.06.2023).

¹⁰⁸ BZL, Jagdgenossenschaften, S. 26, 2.6.2. Jagdvorstand.

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE REGELUNG?

Nach JWMG gibt es keine gesetzliche Regelung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand (ggf. dessen weitere Mitglieder). Auch in der Durchführungsverordnung zum JWMG finden sich keine weitergehenden Hinweise. Somit ist es der Jagdgenossenschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts überlassen, dies im Rahmen der durch sie zu beschließenden Satzung festzulegen. Als Grundsatz kann herangezogen werden: „Jeder ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Entschädigung“.¹⁰⁹ Gem. § 1 DVO JWMG muss die Satzung Bestimmungen enthalten über „Nr. 7 – das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Kassen- und Rechnungsprüfung“. Hinweise oder eine konkretisierende Hilfestellung lassen sich über das baden-württembergische Verwaltungsverfahrensgesetz, konkret §§ 81 ff LVwVfG BW¹¹⁰, finden. § 85 LVwVfG BW regelt: „Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen **Auslagen** und seines **Verdienstausfalls**. Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden richtet sich nach den Satzungen der Landkreise, der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltengesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“¹¹¹

109 Im Sportbereich wird dies oft über Gebührentabellen geregelt, um eine Gleichbehandlung und einheitliche Regelungen sicherzustellen.

110 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lcl/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGBW2005rahmen&documentnumber=1&numberofresults=145&doctype=Norm&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint> (Abruf: 02.12.2022).

111 https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lcl/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=145&fromdoc=1&doc.id=jlr-VwVfGBW2005VIP85#focuspoint (Abruf: 02.12.2022).

UNENTGELTLICHKEIT EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT

Grundsätzlich ist **ehrenamtliche Tätigkeit**, wie die Tätigkeit für die Jagdgenossenschaft, **unentgeltlich**. Dies darf zu keinen finanziellen Nachteilen beim ehrenamtlich Tätigen führen, sondern er soll **Auslagen** und **Verdienstausfall** ersetzt bekommen. Dies gilt insbesondere für den Jagdvorstand als Vertretungsorgan der Jagdgenossenschaft und deren Verwaltung. Üblicherweise werden Aufwandsentschädigungen **pauschalisiert**, wie dies auch in anderen Bereichen wie z.B. im Sport, Vereinen o.ä. anerkannt, bewährt und gebräuchlich ist.

ANKNÜPFUNGSPUNKTE FÜR ETWAIGE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Als Anknüpfungspunkte für etwaige **Aufwandsentschädigungen** können z.B. nachfolgend gelistete Werte in **Tabelle 3** als potentiell mögliche Spannweiten dienen. Diese sind rein unverbindliche Anhaltspunkte zur Orientierung und stellen keine verbindlichen Empfehlungen dar.¹¹² Abgestellt werden kann bei der Festlegung der etwaigen Höhe der Aufwandsentschädigung auf prozentuale Zahlen auf Basis des Jagdpachtvertrages (Einnahmen/Erlöse aus der Jagdpacht). Ebenso kann ein bestimmter Fixpreis pro Jagdgenossenschaft geleistet werden oder eine Anknüpfung und Kombination mit der jeweiligen Hektarzahl erfolgen. Alternativ kann sowohl an die Gesamteinnahmen, an den Aufwand der jeweilig geleisteten Arbeit, Tätigkeit und übernommenen Verantwortung, an die Anzahl der

112 Diese Zahlen sind als lediglich unverbindlicher Vorschlag zu bewerten und sollen als „grobe“ Anhaltspunkte dienen. Sie orientieren sich betrags- bzw. höhenmäßig teilweise an den Vorschlägen in „Die Jagdgenossenschaft, Ein Leitfaden für Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter“ des Bayerischen Bauernverbandes, Stand 2017. Die Werte können und müssen in Baden-Württemberg durch die Jagdgenossenschaft auf die jeweils örtlichen Bedarfe angepasst werden.

betreuten Reviere und/oder Reviergrößen oder aber an den Umfang der An-/Abgliederungen angeknüpft werden. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist zur eigenen Entscheidung über die Gewährung („Ob“) und Höhe der Aufwandsentschädigung („Wie“) berufen und hat dies entsprechend in der Satzung festzuhalten. Eine etwaige Aufwandsentschädigung soll allenthalben ein Ausdruck von Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten Tätigkeit sein. Empfehlungen der Obersten Jagdbehörde BW gibt es nicht. Auch in sonstigen jagdrechtlichen Bestimmungen sind keine Rahmensätze vorgesehen. Diese sollten durch die jeweilige Jagdgenossenschaft im Rahmen der Selbstverwaltung auf die örtlichen/regionalen Verhältnisse angepasst und eigenständig festgelegt werden.

Praxistipp: Dies kann – wie immer, wenn es um Geld geht – Konfliktpotentiale beinhalten. Allerdings spricht für die etwaige Zahlung einer Aufwandsentschädigung der allgemeine Trend, dass sich zunehmend weniger Personen finden, die sich für die Übernahme von Ämtern, Ehrenämtern oder sonstigen, zum aktiven Einsatz, Handeln und v.a. Übernahme von Verantwortung berufenen Positionen bereit erklären. Eine Entschädigung für geleisteten Aufwand und eingebrachte Zeit kann so ggf. etwas mehr motivieren, sich einzubringen und zu engagieren.

3.7 VERWALTUNG EINER JGS

3.7.1 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DER JGS DURCH BESCHLUSSFASSUNG

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 15 Abs. 5 S. 1 JMWG, § 7 Nr. 3 SM JGS BW). Entscheidungen trifft die JGS grundsätzlich nach dem Prinzip der **doppelten Mehrheit**: es muss sowohl eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, als auch der hinter den Stimmen stehenden Fläche bestehen.

WAHLEN

Für Wahlen kann die Satzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf (§ 15 Abs. 5 S. 2 JWMG, § 7 Nr. 4 SM JGS BW). Normalerweise werden Entscheidungen in der Jagdgenossenschaft grundsätzlich mit doppelter Mehrheit gefasst (**Stimmen- und Flächenmehrheit**). Eine entsprechende Regelung in der jeweiligen Satzung gewährt der JGS jedoch die Möglichkeit, zu bestimmen, dass bei Wahlen

Tabelle 3: Position im Jagdvorstand und mögliche Höhe der Aufwandsentschädigungen

Position im Jagdvorstand	Mögliche Höhe der Aufwandsentschädigungen
Jagdvorstand	1,0 – 3,0 oder 1,0 – 5,0 % der Jagdpacht
Stellvertreter	0,5 – 1,5 oder 0,5 – 2,0 % der Jagdpacht
Beisitzer	0,5 – 1,0 % der Jagdpacht
Kassenführer	0,5 – 2,0 % der Jagdpacht
Schriftführer	0,5 – 1,5 % der Jagdpacht
Rechnungsprüfer	0,3 – 0,5 % der Jagdpacht

lediglich die **Personenmehrheit** entscheidend ist. Allerdings muss die Jagdgenossenschaft dies in der Satzung eindeutig festlegen. Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 S. 3 JWMG, § 7 Nr. 5 SM JGS BW). Es besteht kein Befangenheitsgrund, weshalb dasjenige Mitglied der Jagdgenossenschaft, welches sich selbst um die Jagdpacht bewirbt, ausgeschlossen ist. Ergänzend sieht Satz 2 die Möglichkeit der Vereinfachung bei Wahlen vor. Satz 3 sieht erstmals vor, dass eine sich um die Pacht bewerbende Person, die zugleich Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, bei der Beschlussfassung über die Pachtvergabe als Ausfluss des Eigentumsrechts stimmberechtigt ist.¹¹³

3.7.2 UMLAGEN

Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf **Umlagen** von ihren Mitgliedern erheben. Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden (§ 15 Abs. 6 JWMG, § 9 Nr. 7 i.V.m. § 18 Nr. 1 und 3 SM JGS BW). Abs. 6 übernimmt in S. 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 4 LJagdG. S. 1 stellt ergänzend klar, dass die Jagdgenossenschaft Umlagen erheben kann.¹¹⁴ Auf diese Weise soll der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf der Jagdgenossenschaft abgedeckt werden können. In der Praxis ist damit vor allem der Fall gemeint, dass die Einnahmen aus der Verpachtung den Finanzbedarf der Jagdgenossenschaft nicht abdecken.

S. 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 4 LJagdG a.F. Umlagen der Jagdgenossenschaft können danach wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Maßgeblich ist insoweit das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das die entsprechenden Vorschriften vorhält.¹¹⁵

3.7.3 VERWALTUNG DER JGS BZW. GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKE

VERWALTUNG DER JGS DURCH GEMEINDERAT

Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden (§ 15 Abs. 7 S. 1 JWMG, § 10 Nr. 1 SM JGS BW). Abs. 7 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 5 LJagdG a.F. mit der Änderung, dass die Übertragung nur befristet und nur bis zu der genannten **Höchstdauer** zulässig ist. Auf diese Weise sollen die Rückbindung der Entscheidungen an die Mitglieder und die Kontrollmöglichkeiten gestärkt werden.¹¹⁶ Nach Ablauf der Mindestpachtzeit bedarf es einer erneuten Übertragung, die wiederum der Zustimmung des Gemeinderates bedarf. Der Beschluss ist befristet auf **höchstens sechs Jahre**, die gesetzliche Mindestpachtzeit (Abs. 7). Ein solcher Beschluss mit der Übertragung der Verwaltung kann beliebig oft neu gefasst werden, schon vor Ablauf der Befristung.¹¹⁷ Zu unterscheiden ist zwischen der Stellung des **Gemeinderates als Jagdvorstand** kraft gesetzlicher Anordnung nach Abs. 3 S. 3 und seiner Stellung als **Verwalter der Jagdgenossenschaft** nach Abs. 7. Wird indes die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat nach Abs. 7

¹¹³ Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG BW, S. 48 zu Abs. 5. https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/MLR/Dokumente/Gesetzentwurf_Jagd-_und_Wildtiermanagementgesetz_Begrueundung_Allgemeiner_Teil.pdf (Abruf: 02.01.2023).

¹¹⁴ Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG BW, S. 48 zu Abs. 6.

¹¹⁵ Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 25.

¹¹⁶ Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG BW, S. 48 zu Abs. 7.

¹¹⁷ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht BW, S. 52, § 15 Rn. 9.

übertragen, so ist dieser der gewählte Jagdvorstand.¹¹⁸ Soweit die Jagdgenossenschaft keinen gesetzlichen Vertreter, also keinen Jagdvorstand gewählt hat, ist der jeweilige Gemeinderat stets **geschäftsführender Jagdvorstand** kraft Gesetzes. Die bei der Gemeinde dabei entstandenen Kosten werden von der JGS getragen.¹¹⁹

ÜBERTRAGUNG VERWALTUNG ORTSCHAFTSRAT

In Gemeinden, in denen die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 von Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung liegen, kann durch Beschluss der JGS die Verwaltung der JGS längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 mit Zustimmung des Gemeinderates dem **Ortschaftsrat** übertragen werden (§ 15 Abs. 7 S. 2 JWMG, § 10 Nr. 1 und 2 Alternativ bei Übertragung auf einen Ortschaftsrat). Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber eine Befristung der Übertragung der Verwaltung vorgibt sowie der Gemeinderat der Übertragung auf den Ortschaftsrat zustimmen muss. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die JGS (§ 15 Abs. 7 S. 3 JWMG).

3.7.4 BESTIMMUNG DURCH UNTERE JAGDBEHÖRDE

Für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 11 Abs. 2 kann der Jagdvorstand, vorbehaltlich der Wahl durch die JGS, von der unteren Jagdbehörde oder im Falle des § 11 Abs. 4 von der nächsthöheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt werden. (§ 15 Abs. 8 JWMG). Abs. 8 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Abs. 3 LJagdG a.F.¹²⁰ Danach kann für einen gemein-

schaftlichen Jagdbezirk, dessen Grundflächen zu verschiedenen Gemeinden gehören und der auf Antrag von der unteren Jagdbehörde zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt wurde, der Jagdvorstand von der unteren Jagdbehörde oder, falls Gemeinden verschiedener Landkreise oder Stadtkreise betroffen sind, von der nächsthöheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt werden. Indes steht diese Möglichkeit unter dem Vorbehalt, dass eine Wahl durch die JGS erfolgt; eine solche Wahl ist vorrangig. Eine später erfolgende Wahl des Jagdvorstandes durch die JGS macht die Entscheidung der unteren bzw. der nächsthöheren gemeinsamen Jagdbehörde obsolet; der Wahlentscheidung der Mitglieder der JGS gebührt der Vorrang vor der behördlichen Entscheidung.¹²¹ Hier bringt der Landesgesetzgeber den Willen zum Ausdruck, dass die Jagdgenossenschaft in ihrer Möglichkeit der **Selbstverwaltung** möglichst nicht beschnitten werden soll. Vielmehr ist der Kollektiventscheidung der Versammlung der Jagdgenossen der Vorrang zu geben.

3.7.5 ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR BW

Die elektronische Kommunikation hält im Bereich der Justiz zunehmend Einzug. Regelungen finden sich u.a. im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz BW – EGovG BW).¹²²

ELEKTRONISCHES RICHTS- & VERWALTUNGSPOSTFACH FÜR BÜRGER UND ORGANISATIONEN (E-JUSTICE) & DE-MAIL-POSTFACH

Um eine Klage, einen Rechtsbehelf oder sonstigen Schriftsatz bei der Justiz elektronisch

BW, S. 48 zu Abs. 8.

121 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 30.

122 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Abruf: 06.02.2023).

118 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 27.

119 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 52, § 15 Rn. 3.

120 Begründung zum Gesetz zur Einführung des JWMG

einulegen, kann ein elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) oder sonstiger Übermittlungsweg genutzt werden. Wichtig ist zu beachten, dass eine gewöhnliche E-Mail nicht zulässig ist.¹²³ Das eBO stellt im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mit der Justiz einen sicheren Übermittlungsweg dar. Ein eBO kann von Bürgern sowie Organisationen, insbesondere Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Firmen, Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen genutzt werden. Somit von Jagdgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts.¹²⁴ Als weitere Übermittlungswege stehen De-Mail oder ein einfaches EGVP zur Verfügung¹²⁵. Beim Versand über eine absenderbestätigte De-Mail kann auf eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) verzichtet werden.

EINFACHES ELEKTRONISCHES GERICHTS- UND VERWALTUNGSPOSTFACH (EGVP)

Bei einem einfachen EGVP muss jeder Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert werden. Die Anwender benötigen zusätzliche Hard- und Software. Informationen finden sich unter: <https://egvp.justiz.de/>.¹²⁶ Die Hinweise für Bürger und Organisationen sind für JGS von Relevanz.¹²⁷

VERTRETUNG DURCH RECHTSANWALT

Eine Jagdgenossenschaft kann sich jederzeit anwaltlich beraten und vor Gericht vertreten lassen. Hierzu ist sie allerdings nicht verpflichtet. Wird eine JGS in eigener Sache tätig, greift

123 Schritt für Schritt: So kommunizieren Sie elektronisch mit der Justiz - eJustice Portal (justiz-bw.de) (Abruf: 06.02.2023).

124 Elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) - eJustice Portal (justiz-bw.de) (Abruf: 06.02.2023).

125 Weitere Übermittlungsmöglichkeiten - eJustice Portal (justiz-bw.de) (Abruf: 06.02.2023).

126 Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de) (Abruf: 06.02.2023).

127 https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php (Abruf: 06.02.2023).

§ 130d ZPO, die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden: „Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“¹²⁸ Dies haben Jagdgenossenschaften bei der Abfassung juristischer Schriftsätze und elektronischer Dokumente zu berücksichtigen, wenn sie eine eigenständige Klage – ohne Vertretung seitens eines Rechtsanwalts – erheben wollen.

3.7.6 ANREGUNGEN FÜR VERWALTUNG EINER JAGDGENOSSENSCHAFT

GRUNDLEGENDES¹²⁹

Der stellvertretende Amtsleiter der unteren Jagdbehörde des Landratsamts im Schwarzwald-Baar-Kreis Sven Jäger hat in einem Jagdrechtsseminar für Kommunen und Fachbehörden am 07.09.2022 Anregungen für die Verwaltung einer JGS gegeben, die Denkanstöße geben und bei der Verwaltung behilflich sein können: Er unterscheidet bei der Verwaltung zwischen „**Hard Skills**“, den „harten“ Fähigkeiten und Faktoren

128 https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_130d.html (Abruf: 06.02.2023).

129 Mündliche Mitteilung im Vortrag vom Sven Jäger in: „Jagdrechtsseminar für Kommunen und Fachbehörden – Verwaltung einer Jagdgenossenschaft“; Online-Seminar am 07.09.2022.

wie den gesetzlichen Grundlagen, Satzung, Jagdkatasters und Jagdpachtvertrages und „**Soft Skills**“, den „weichen“ Fähigkeiten und Faktoren wie der Besitzstruktur, der Art der Jagdgenossen, der Interessenslage der Jagdgenossen sowie die Zusammensetzung der Jagdreviere. Dabei zielen die „**Hard Skills**“ auf unveränderliche Gegebenheiten ab wie z.B. die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen oder satzungsrechtliche Voraussetzungen, während die „**Soft Skills**“ auf veränderliche bzw. volatile/wechselnde Komponenten wie z.B. die Veränderlichkeit der Besitzstruktur oder subjektive bzw. individuelle Interessenslagen abstellen. Jäger unterscheidet die drei Ebenen der selbstverwalteten JGS, der Verwaltung durch den Notvorstand oder die kommunale Verwaltung durch den Gemeinderat. Aus Perspektive dieses Leitfadens ist selbstverwalteten JGS dabei bei Möglichkeit der Vorzug zu geben. Ein aktuelles **Jagdkataster** bildet die Grundlage für die Beschlussfassung. Er regt an, das jeweilige Jagdkataster möglichst aktuell zu halten.

ZIELSETZUNGEN VON JGS¹³⁰

Für JGS wird empfohlen, sich **eindeutig formulierte Ziele** zu setzen. Dies können sein:

- **Waldbauliche Ziele** (z.B. Waldbau mit Naturverjüngung, monetäre Betrachtung der Kosten für künstliche Verjüngung inklusive deren Vor-/Nachteile, Betrachtung des Waldbaus hinsichtlich bestehender Klimaveränderung),
- **Landwirtschaftliche Ziele** (Verringerung/Verhinderung von Schwarzwildschäden),
- **Monetäre Ziele** (möglichst hohe Pachteinahmen als Leitmaxime oder Berücksichtigung weiterer Faktoren, denkbar sind Kriterien wie u.a. Regionalität, Bekannt & Bewährt, Verlässlichkeit, ...)
- **Sonstige Ziele.**

Denkbar ist die **Schaffung von Anreizen** für interessierte Jagdpächter (wie z.B. Bereitstellung von Maschinen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden (Wiesenhobel, Planiermeister), maschinelle Unterstützung bei Aufstellung jagdlicher Einrichtungen oder Prämiensystem bei Erlegung bestimmter Wildarten). Auch Anpassung des Jagdsystems (Eigenregie anstatt Verpachtung) ist – aus Jägers' Sicht – ein Weg der Gestaltung. Dies hängt stark von regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten ab.

Empfehlung: Hier verbietet sich jede systematische Entscheidung und Lösung, sondern empfiehlt sich, besondere regionale, strukturelle und personelle Gegebenheiten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Es sind die verschiedenen **Besitzstrukturen** zu berücksichtigen, die sich aus einer Mischung zwischen gemeinschaftlichen Jagdbezirken, privaten Eigenjagdbezirken, staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken zusammensetzen können.

BEZIEHUNGSGEFLECHT VON JGS UND BEEINFLUSSENDE FAKTOREN

Er sieht die Jagdgenossenschaften in einem Beziehungsgeflecht zwischen Jagdrevieren, Jagdpachtvertrag und Jagdgenossen und beeinflussenden Faktoren wie **Tabelle 4** verdeutlicht.

¹³⁰ Sven Jäger, a.a.O.

Tabelle 4: Beziehungsgeflecht zwischen Jagdrevieren, Regelungen im Jagdpachtvertrag und zu Jagdgenossen

Jagdrevieren	Jagdpachtvertrag	Jagdgenossen
Pächter	Pachtpreis	Landwirte
Revierstruktur	Pachtdauer	Forstwirte
Wildarten	Wildschadensverhütung (Neu: § 54 Abs. 4 JWVG beachten!)	Großprivatwald
	Wildschadensregulierung	Kleinprivatwald
		Kommune

WORAUF IST BEI VERPACHTUNG ZU ACHTEN?

Jäger gibt klare Impulse, auf was – aus seiner Sicht – bei einer Verpachtung zu achten ist:

- Eine klare Formulierung der (gewünschten) Ziele.
- Die Festlegung möglicher Sanktionen (insb. im Hinblick auf Wildschadensregulierung, Wildschadensverhütung und Kündigung).
- Auf die Pachtdauer (Mindestpachtzeit 6 Jahre, Regelpachtzeit 9 Jahre oder 12 Jahre, wie bei Hochwildrevieren oft üblich)
- Auf die Pächterstruktur: Welche Art von Pächtern ist erwünscht?

- Auf eindeutige Regelung der Wildschadensverhütungsmaßnahmen (landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Regelung).
- Auf eindeutige Wildschadensregulierung, ebenfalls getrennt nach den betroffenen Flächen (landwirtschaftliche Flächen und forstwirtschaftliche Flächen).

Schwerpunkte werden bei der Regelung der **Wildschadensregulierung** (§ 53 JWVG) im Rahmen der Verpachtung gesehen und nach forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen differenziert, vgl. **Tabelle 5**.

Tabelle 5: Vergleich Wildschadensverhütung forst- und landwirtschaftliche Flächen

Forstwirtschaftliche Flächen	Landwirtschaftliche Flächen
100 % Verbiss- / Feg- / Schälschäden	Bei Wildschadenskasse: Pauschalbetrag oder Deckelung?
Rotwild / Damwild / Sikawild / Rehwild	Bei Aufteilung: X % Pächter; X % Jagdgenossenschaft
	Deckelung ja / nein?
	Pauschalbetrag / Jahr?

Forstwirtschaftliche Flächen	Wildschadensverhütung	Landwirtschaftliche Flächen
Verbiss- / Fegge- / Schälschutz	Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 DVO JWMG	§ 54 Abs. 4 JWMG
% Beteiligung ¹³¹	Volle Kostenübernahme ¹³²	Eigenleistung ¹³³

Deckelung ja / nein?

Aus seiner Sicht beginnt nach der Verpachtung die eigentliche Arbeit, so konkret

- Kontrolle (Überwachung) der formulierten Ziele,
- Erfordernis regelmäßiger RobA-Begehungen,
- Umsetzung durch eigenes Personal (z.B. Forstrevierleiter) oder der Vergabe an Dienstleister,
- Etwaige Umsetzung der Sanktionen bei Nicht-Einhaltung.

Wichtige **verwaltungstechnische Fragestellungen**, die vorab zu klären sind, sind unter anderem:

- Wie viele Jagdgenossen gibt es?
- Ist die Gemeinde auch Jagdgenosse oder sogar Eigenjagdbesitzer?
- Ist die Satzung aktuell?
- Wurden bei der Einladung alle Tagesordnungspunkte mit Beschlussfassung aufgeführt?
- Wurde die Einladungsfrist von 14 Tagen eingehalten?
- Ist das Jagdkataster aktuell?
- Wird die Versammlung nichtöffentlich durchgeführt?
- Werden Gemeinderatssitzungen, bei denen die Jagdverwaltung auf der Tagesordnung steht, nichtöffentlich abgehalten?

Jagdliche Fragestellungen, die sich die JGS stellen kann, sind:

- Wie sind die Feld-/Waldanteile?
- Welche Wildarten kommen vor?
- Gibt es Einschränkungen in den Jagdrevieren

(Naturschutzgebiete/Autobahnen/Industriegebiete/Flugplätze/Naherholung/Windenergie- oder Photovoltaikanlagen etc.)?

- Wo liegen die Interessensschwerpunkte der Jagdgenossen (Land- oder Forstwirtschaft)?
- Welche Arten von Pächtern sind gewünscht („Extrem Finanzstark“, aber jagdlich dafür oftmals schwach oder „Normalverdiener“, die jagdlich ambitioniert sind)?
- Wie sind die Anforderungen an den Pachtvertrag (Möglichst hohe Pachterlöse? Klare Regelungen bei der Wildschadensverhütung/-regelung? Wer trägt die Kosten und in welchem Umfang?)?

Einen nicht unerheblichen Ausschlag hinsichtlich der Verpachtung sind Fragen rund um Wildschäden, begonnen vom Versuch deren Verhütung und Vermeidung, im Falle deren Entstehung aber auch der operativen Beseitigung und finanziellen Regulierung. Hier kann ggf. kleinparzelliger verpachtet werden.

Verwaltungstechnische Fragestellungen zur Wildschadensregulierung:

- Gibt es eine getrennte Regelung zu Schwarzwild (SW) und anderem Schalenwild?
- Bei Schalenwild: 100 % Übernahme durch den Pächter?
- Wildschadenskasse bei Schwarzwild? (Falls ja, wie hoch? Die Schäden dürfen die Einnahmen nicht übersteigen, sonst besteht die Gefahr, eine Umlage erheben zu müssen).
- Prozentuale Aufteilung bei Wildschäden durch Schwarzwild auf Pächter und Jagdgenossenschaft?

¹³¹ Hier ist jede der drei Beteiligungsarten möglich.

¹³² Hier ist jede der drei Beteiligungsarten möglich.

¹³³ Hier ist jede der drei Beteiligungsarten möglich.

- Deckelung des Schadensbetrags bei Schwarzwald und Jähr; z.B. doppelte Jagdpacht als Obergrenze für entstandene Schäden. Den Rest trägt die Jagdgenossenschaft.
- Pauschalbetrag, der alle Jagdschäden abdeckt? Den Rest hat die Jagdgenossenschaft zu tragen. (Jäger sieht dies als „keine gute Lösung“ an, da das Risiko für die Jagdgenossenschaft nicht kalkulierbar ist.)

Einschätzung: Sven Jäger hat sehr gute Anregungen, Denkanstöße und Impulse, die gerade „junge“ und noch in initiativer Gründung befindliche Jagdgenossenschaften bedenken und in ihren Erwägungen einbeziehen können und sollten. Selbstverwaltung ist kein Selbstläufer, sondern gerade zu Beginn ein „gutes Stück Arbeit“. Viele Bestimmungen, Normen und Regelungen sind zu beachten. Und doch sind es gerade solche unterstützenden Angebote wie diese, die die Jagdgenossen und Jagdvorstände bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben sinnvoll unterstützen können. Dies umfasst die etwaige Beratung und Betreuung durch die zuständigen Vertretervereinigungen und (Fach-) Verbände.

3.8 WAHLEN IN DER JGS

Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gem. § 17 Abs. 4 S. 2 zu wählen (§ 15 Abs. 3 S. 2 JWMG). Die Pachtdauer hat mindestens **sechs Jahre** zu betragen (§ 17 Abs. 4 S. 2 JWMG). Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand. Dies ist in BW – im Regelfall – ein kollektives Gremium bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften, eine Einzelperson im Falle einer kommunalverwalteten Jagdgenossenschaft. Im Falle eines gewählten Kollegiums besteht der Jagdvorstand aus **Vorsitzenden**, dessen **Stellvertreter/-n, Beisitzer/-n, Schriftführer, Kassenführer** und **zwei Rechnungs-**

prüfern (zzgl. Stellvertretern), vgl. Tabelle 2 oder Darstellung in Musterdokument 2.2. Es wird nicht verkannt, dass es sich um den Optimalfall einer Besetzung handelt, da es einer Jagdgenossenschaft in der Praxis (teilweise) schwerfallen dürfte, so viele teilnehmenden und sich aktiv einsetzenden Personen für die Ämter zu gewinnen.

PRINZIPIEN DER WAHL

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass eine Wahl **demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien** gehorchen und auf Basis der ggf. vorhandenen Satzung erfolgen muss. Legitim ist es, wenn einzelne Landeigentümer etwa die Frage zukünftiger Landverpachtungen für einen betreffenden Landwirt offen daran orientieren, ob dieser mit „seinem“ Verpächter auch im Hinblick auf die jagdlichen Fragen „an einem Strang zieht“, d.h. sein Abstimmungsverhalten im Sinne seines Landverpächters orientiert.¹³⁴

WAHL DES JAGDVORSTANDES

Die Abstimmung zur Wahl des Jagdvorstandes erfolgt grundsätzlich **offen**, wobei jeder Jagdgenosse eine Stimme hat (§ 7 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW). Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln (§ 7 Nr. 1 S. 1 SM JGS BW). Sie erfolgt offen, wenn nicht mindestens ein Jagdgenosse einen (geheimen) Wahlgang per Stimmzettel verlangt.

DOPPELTE MEHRHEIT

Entscheidungen der Jagdgenossenschaft werden grundsätzlich mit **doppelter Mehrheit** gefasst (Stimmen – und Flächenmehrheit), § 15 Abs. 5 S. 1 JWMG und § 7 Nr. 3 SM JGS BW. Für

¹³⁴ <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/der-jagdvorstand/> (Abruf: 20.12.2022).

Wahlen kann die Satzung abweichend von S. 1 bestimmen, dass ein Beschluss nur die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf, § 15 Abs. 5 S. 2 JWMG i.V.m. 7 Nr. 4 SM JGS BW, § 7 Nr. 4 des beigeschlossenen Satzungsmusters bietet der Jagdgenossenschaft die Möglichkeit, abzuweichen und zu regeln, dass bei Wahlen Personenmehrheit ausreichend ist. Allerdings sollte die Jagdgenossenschaft dies in der Satzung festhalten.

BILDUNG EINES WAHLAUSSCHUSSES

Sowohl jagdrechtliche Bestimmungen wie das Satzungsmuster enthalten keine Regelungen über das zugrunde gelegte Wahlverfahren.

In Anlehnung an die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts ist es möglich, einen **Wahl-
ausschuss** zu bilden, der die **Organisation der
Wahl** vornimmt (Aufruf für Bewerber, Ausgabe und Einsammeln von Stimmzetteln bei geheimer Wahl per Stimmzettel, Auswertung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses).

Hinweis: Es wird empfohlen, diese Aufgabe nicht vom Jagdvorstand selbst, sondern einem anderen Versammlungsteilnehmer (**Wahlleiter**) übernehmen zu lassen. Der Jagdvorstand sollte deshalb aus der Versammlung heraus – mit deren Zustimmung – Personen für die Versammlungsleitung und Wahlausschuss vorsehen (z.B. einen Wahlleiter und zwei bis drei weitere Auszähler der Stimmen).

Der Jagdvorstand ist längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit gem. § 17 Abs. 4 S. 2 JWMG zu wählen und wird damit längstens für eine Amtszeit von **sechs Jahren** gewählt. Die jeweilige Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Wirtschaftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt die Amtszeit **unmittelbar** mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn

des nächsten Wirtschaftsjahres. Dies ist sinnvoll, um keine zeitlichen Lücken entstehen zu lassen, in denen die Jagdgenossenschaft nicht (ausreichend) vertreten wäre. Außerdem ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb ein gewählter Jagdvorstand nicht unmittelbar mit seinem Amt „beginnen“ sollte, sondern erst noch das kommende Wirtschaftsjahr abwarten muss. Dies ist auch unter folgender Prämisse zu sehen: Soweit die Jagdgenossenschaft keinen gesetzlichen Vertreter, also keinen Jagdvorstand gewählt hat, **ist der jeweilige Gemeinderat stets geschäftsführender Jagdvorstand kraft Gesetzes**. Die bei der Gemeinde dabei entstandenen **Kosten** werden **von der Jagdgenossenschaft** getragen.¹³⁵ Hierzu einige Fallbeispiele zum Verständnis bzw. zur Verdeutlichung:

1. Der Regelfall:

Wahl am:	13.02.2024
Beginn der Amtszeit:	01.04.2024
(= Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 20 SM JGS BW))	
Ende der Amtszeit:	31.03.2030

2. Wenn kein Jagdvorstand vorhanden ist:

Wahl am:	13.02.2024
Beginn der Amtszeit:	13.02.2024
Ende der Amtszeit:	31.03.2030.

(Die Amtszeit verlängert sich um die Zeit zwischen 13.02.2024 bis 31.03.2024 zuzüglich der sechs Jahre „regulärer“ Amtszeit, die hier unmittelbar nach der Wahl beginnt).

3. Wenn kein Jagdvorstand vorhanden ist:

Wahl am:	13.05.2024
Beginn der Amtszeit:	13.05.2024
Ende der Amtszeit:	31.03.2031.

(Die Amtszeit verlängert sich um die Zeit zwischen 13.05.2024 bis 31.03.2025 zuzüglich der sechs Jahre „regulärer“ Amtszeit).

¹³⁵ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 51, § 15 Rn. 3.

SONDERFALL: VERLÄNGERUNG DER AMTSZEIT BEI AUSSCHEIDEN DES AMTSINHABERS

Es kann in der Praxis vorkommen, dass ein amtierender Vorsitzender des Jagdvorstandes zum Ende der (regulären) Amtszeit aufhören und sein Amt abgeben möchte, aber bei der ordentlich einberufenen Versammlung der Jagdgenossen kein Kandidat gefunden und gewählt wird. Weder JWMG, noch DVO zum JWMG enthält eine Regelung. Die Jagdgenossenschaft kann dieses Problem über eine Regelung in ihrer Satzung lösen. Der Freistaat Bayern hat in seiner (rechtsverbindlich angeordneten) Mustersatzung die Regelung getroffen: „Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“ (vgl. § 9 Abs. 3 S. 3 SMJG Bayern). Zur Verdeutlichung:

Wahl am: 15.01.2024
Der Vorsitzende des Jagdvorstandes möchte zum Ende der Amtszeit am 31.03.2024 aufhören. Bei der Versammlung im Januar 2024 wird kein (neuer) Vorsitzender des Jagdvorstandes gefunden.

Ende der Amtszeit hier: 30.06.2024
(Die Amtszeit verlängert sich um drei Monate bis zum 30.06.2024).

Dies scheint hier ein gerechter Interessensausgleich zu sein. Einerseits wird dem Wunsch des bisherigen Amtsinhabers auf Beendigung des Amtes zeitnah Folge geleistet, andererseits wird der (nicht fündig bzw. einig gewordenen) Jagdgenossenschaft nochmals ein wenig zeitlicher Aufschub gegeben, um sich um eine/-n

etwaige/-n Nachfolger/-in zu bemühen. Eine Aufnahme in der Satzung erscheint sinnvoll und geboten.

WENN JAGDVORSTAND KOLLEKTIVGREMIUM
IST (REGELFALL SELBSTVERWALTETE JGS):

Schriftführer, Kassenführer und die **beiden Rechnungsprüfer** gehören nicht (zwingend) zum Jagdvorstand und müssen damit nicht unbedingt Jagdgenossen sein. Trotzdem sind sie von der Versammlung der Jagdgenossen zu wählen und müssen ihr Amt demokratisch legitimieren. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen durch Heben der Hand. Bedingung für die Bestimmung zum Kassenführer ist, dass er einen guten Leumund hat und seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Die Rechnungsprüfer (gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand) werden gleichfalls offen gewählt. Die Besitzer dürfen nicht zugleich Rechnungsprüfer sein. Sie können jedoch die Aufgaben des Schrift- und Kassenführers übernehmen. Dann sind jedoch Stimmzettel erforderlich und sie müssen Jagdgenossen sein.

RECHTZEITIGE EINBINDUNG DER „JUNGEN GENERATION“

Wichtig ist die Einbindung der „jungen Generation“: Für das Ehrenamt „Vorstand einer Jagdgenossenschaft“ finden sich immer weniger geeignete und interessierte Kandidaten. Der in Frage kommende Personenkreis wird mangels Beteiligung immer kleiner. Gerade junge Leute fehlen hier oft, weil entweder noch keine entsprechende eigentumsrechtliche Position gegeben ist oder schlicht das Bewusstsein dafür fehlt. Doch gerade die „junge Generation“ kann wichtige Impulse einbringen und sich Gehör verschaffen. Es ist daher sehr wichtig, sich frühzeitig mit potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten der jungen Generation zu befassen.





KAPITEL 4

WIRKEN DER JAGDGENOSSEN- SCHAFT



WIRKEN DER JAGDGENOSSENSCHAFT

4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das JWMG äußert sich zur Art und Weise der Durchführung der Jagdversammlung nicht. Grundlage für die Versammlung der Jagdgenossen ist § 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JMWG) zur Versammlung der Jagdgenossenschaft sowie die jeweilige Satzung, die sich die Jagdgenossenschaft gibt. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand – **mindestens einmal in sechs Jahren** – (§ 6 Nr. 1 S. 1 SM JGS BW) oder im Falle der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 JWMG vom Gemeinde- oder Ortschaftsrat einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist **mindestens zwei Wochen zuvor** ortsüblich bekannt zu geben (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 DVO JMWG, § 6 Nr. 3 SM JGS BW). Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt (§ 2 Abs. 2 DVO JMWG, § 6 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In der Praxis gibt es eine unterschiedliche Handhabung in der Verwaltung bzw. insbesondere der Einladung zu den jeweiligen Jagdgenossenschafts-/Mitgliederversammlungen: Diese reicht von Einladungen alle ein bis drei Jahre, Einladungen alle vier bis neun Jahre oder gar seltener als alle neun Jahre. Sinn und

Zweck des Besuchs der Versammlung ist nicht nur „Interesse an der Verpachtung“, sondern Punkte wie „Information“ und „Wahrnehmung der eigenen Rechte und Pflichten“.

Empfehlung: Zur Sicherung des Austausches und wechselseitigen Kommunikation empfiehlt sich, Jagdgenossenschaftsversammlungen in eher kürzeren Zeitintervallen stattfinden zu lassen und bestenfalls mit den Laufzeiten der Jagdpachtverträge zu synchronisieren. Dies kann z.B. in Kombination mit einem fachlichen Sachvortrag (z.B. weiterbildende Fachvorträge) oder einem gesellschaftlichen/geselligen Ereignis (z.B. gemeinsames Abendessen oder Jagdabend) verbunden werden. So kann die Attraktivität der Versammlung erhöht werden, um mehr Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für die Teilnahme daran zu gewinnen. Es zeigt sich, dass die Pflege der wechselseitigen Beziehungen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit eine vertrauensvolle Basis fördert und die Erreichung der jeweils gesetzten Ziele (landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, monetärer, ökologischer, sozialer oder sonstiger Art, je nach Priorisierung) unterstützt. Gut informierte Jagdgenossen mit guter Übersicht über die jagdliche Situation fühlen sich besser „mitgenommen“.

EINBERUFUNG DER VERSAMMLUNG DER JGS

Die Versammlung ist gem. § 6 des vorgeschlagenen Satzungsmusters (SM JGS BW) einzuberufen

- vom Jagdvorstand **mindestens** einmal in **sechs Jahren** (Nr. 1 S. 1),
- wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der jagdbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt (Nr. 1 S. 2),
- wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 des Satzungsmusters getroffen werden müssen (Nr. 2),
- wenn die Jagdbehörde dies ggf. aufsichtlich anordnet.

Nr. 1 sieht eine regelmäßig und wiederkehrende **Einberufung** der Versammlung, mindestens einmal in **sechs Jahren**, vor. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der **gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre)** auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Eine anschließende Neubeauftragung (wiederum für höchstens sechs Jahre) ist zulässig, bedarf aber eines entsprechenden und erneuten **Beschlusses** der Jagdgenossenschaftsversammlung. Die (bisherige) Verpflichtung in § 15 JWMG bei Pachteintritt einer erstmals pachtenden Person eine Versammlung einzuberufen, wurde gestrichen. Es empfiehlt sich, die Versammlung der Jagdgenossen möglichst am **Sitz** der Jagdgenossenschaft auszurichten. Sie ist grundsätzlich **nichtöffentlich** (§ 6 Nr. 4 SM JGS BW). Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach die Versammlungen der Jagdgenossenschaft **nichtöffentlich** stattfinden sollen. Es steht den Jagdgenossenschaften allerdings frei, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen. Dies können z.B. Vertreter der (über-) regionalen Presse, externe dritte Berater wie Gutachter und Sachverständige, interessierte Jäger oder Teilnehmer der lokalen Bevölkerung sein.

Empfehlung der WFS: Vorsicht ist bei der Zulassung von allen Jagdgenossen völlig unbekannten

dritten Personen geboten. Hierbei könnte es sich auch um Aktivisten oder Jagdstörer handeln, die die Sitzung lediglich stören bzw. ganz verhindern wollen.

VORSITZ BZW. VERSAMMLUNGSLEITUNG

Den Vorsitz der Versammlung führt der **Jagdvorstand** (§ 11 Nr. 3a SM JGS BW). Er kann für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten einen anderen **Versammlungsleiter** bestellen (§ 8 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW). Er sollte bei Angelegenheiten nicht beratend oder gar entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann (**persönliche Beteiligung**).

Empfehlung: Compliance¹³⁶, die Einhaltung von Gesetzen und Regeln durch Unternehmen und Mitarbeitenden eines Unternehmens, beschränkt sich nicht nur auf den privatwirtschaftlichen Bereich, sondern hat Relevanz für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Gerade in Funktion des Jagdvorstandes als Vertreter einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die auf kommunaler/ regionaler Ebene meist bekannt, im dortigen öffentlichen Leben zugegen und damit auch eine Person öffentlicher Wahrnehmung ist, wird gerade hier die akkurate Regeleinhaltung und sorgfältige Befolgung aller Gesetze und Vorschriften empfohlen.

¹³⁶ Der Begriff „Compliance“ (englisch für „Einhaltung“ oder „Befolgung“) wird in mehreren Bedeutungen verwendet. Compliance (BWL) bedeutet die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes durch Unternehmen. Compliance (Recht) bedeutet die Einhaltung von Regeln in Form von Recht und Gesetz im Sinne von „Rechtstreue“ oder „Regelkonformität“. Der Begriff wird auch verwendet für Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen. So steht er im unternehmerischen Zusammenhang für die Gesamtheit aller betrieblichen Maßnahmen, die das rechtmäßige Verhalten aller Unternehmensangehörigen sicherstellen sollen. Bezogen auf Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutet dies die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie Befolgung von Regeln und Vorschriften.

ZU § 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DER DVO JMWG A.F.

Zu Absatz 1:

Zur Stärkung der Mitwirkung der Jagdgenossen an den Entscheidungen der Jagdgenossenschaften wird unabhängig von weiteren Vorschriften, insbesondere der bestehenden Satzungen, bestimmt, dass spätestens nach sechs Jahren eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen ist. Damit wird ein Mindestmaß an Mitwirkung der Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts gewährleistet. Die Pflicht nach Absatz 1 ist erfüllt, sobald innerhalb von sechs Jahren einberufen wurde; der Grund zur Einberufung ist hierfür unwesentlich.¹³⁷ Zu beachten ist, dass die DVO JWMG mittlerweile geändert wurde und § 19 Abs. 1 DVO JWMG neue Fassung Regelungen zu Stadtjägerinnen und Stadtjägern enthält.

4.2 AUFGABEN JAGDVORSTAND VOR DER VERSAMMLUNG

Die Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung bedarf gründlicher Vorbereitung, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Tagesordnungspunkte, Einladung der Versammlung, Mustervollmachten und Präsentation und Pläne für die Versammlung.

4.2.1 FESTLEGUNG DER TAGESORDNUNG

Die Einladung zur Versammlung muss die **Tagesordnung** und sollte ggf. einen Satzungsentwurf sowie einen Vordruck für eine Vollmacht enthalten. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte so genau zu bezeichnen, dass die Jagdgenossen entscheiden können, ob sie sich

an der Willensbildung zu einer bestimmten Thematik beteiligen und daran mitwirken wollen (OVG Schleswig, RdL. 1991, 276¹³⁸).¹³⁹ Es wird empfohlen, eine Frist für (die schriftlich oder per E-Mail zu stellenden) Anträge in die Einladung mit aufzunehmen, wie z.B. 2 bis 3 Tage vorher, um ausreichend Zeit für die Prüfung und ggf. Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde zu haben bzw. keine Überraschungen in der Versammlung zu erleben.

TAGESORDNUNGSPUNKT „VERSCHIEDENES“

Wichtig ist zu beachten, dass unter dem Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ keine Beschlüsse gem. § 9 SM JGS BW, somit also alle wichtigen und relevanten Entscheidungen der Versammlung, gefasst werden können. Es empfiehlt sich, dass die Tagesordnung möglichst exakte Angaben über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte (TOPs) enthält. Nur so ist es den einzelnen Jagdgenossen möglich, sich vor der Versammlung auf die Beratung der einzelnen **Tagesordnungspunkte** einstellen und vorbereiten zu können.

ANTRÄGE RECHTZEITIG STELLEN!

Praxistipp an Jagdgenossen: Bitte reichen Sie deshalb ihre Anliegen und Vorbringen als konkrete Anträge zur Tagesordnung rechtzeitig vor der Versammlung beim (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) ein, damit diese zur Tagesordnung aufgenommen und etwaigen Beschlussfassung gebracht werden können. Wenn Sie ihre Anliegen oder Ideen erst im Termin der Jagdversammlung vorbringen, können diese zwar unter TOP „Verschiedenes“ diskutiert werden, aber kein Beschluss dazu gefasst werden. Nicht nur der

¹³⁷ Begründung der DVO JMWG, Zu § 19, S. 17. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/DVO_JWMG_Begruendung.pdf (Abruf: 23.11.2022).

¹³⁸ Abrufbar über Portal Juris, welches einen kostenpflichtigen Zugang erfordert.

¹³⁹ Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 18.

(Vorsitzende des) Jagdvorstand(es) wird es Ihnen danken, sich rechtzeitig mit ihrem Anliegen beschäftigen und diesem durch Aufnahme auf die Tagesordnung Gehör verschaffen zu können. Nutzen Sie zu Ihrer Information Ihre eigenen Auskunfts-, Einsichts- und Informationsrechte!

4.2.2 VORBEREITUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON ABSTIMMUNGEN

ANFERTIGUNG VON STIMMZETTELN

Die Abstimmung über die Beschlüsse kann **offen** erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von **Stimmzetteln** (§ 9 Nr. 1 Alt. 1 SM JGS BW). Grundsätzlich erfolgen die Beschlüsse offen. Vor der Versammlung der Jagdgenossen empfiehlt es sich dennoch, entsprechende Stimmzettel über die zu entscheidenden Tagesordnungspunkte vorzubereiten. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass im Vorhinein nicht bekannt ist, ob alle Beschlüsse mit deutlicher Mehrheit gefasst werden. Bei zweifelhaften Mehrheitsverhältnissen (wenn die erforderliche Personen- oder Grundstücksmehrheit nicht eindeutig festgestellt werden kann), ist ggf. eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

ABSTIMMUNG MIT STIMMZETTELN

Eine **Abstimmung mit Stimmzetteln** empfiehlt sich insbesondere bei Gegenständen besonderer bzw. grundlegender Relevanz und Tragweite wie:

- Übertragung der Verwaltung der JGS auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat (§ 9 Nr. 1 Alt. 1 SM JGS BW)
- Wahl eines Jagdvorstandes (§ 9 Nr. 1 Alt. 2 SM JGS BW)
- Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 9 Nr. 2 SM JGS BW)
- Erlass und Änderung Satzung (§ 9 Nr. 5 SM JGS BW)

- Erteilung des Zuschlags bei Jagdverpachtung (§ 9 Nr. 9 SM JGS BW)
- Verpachtung an neue Pächter (§ 9 Nr. 10 SM JGS BW).

Die schriftliche Abstimmung gewährleistet in diesen Fällen eine unbeeinflusste Stimmabgabe und eindeutige Feststellung (wie Dokumentation) des Ergebnisses des Beschlusses. Muster eines **Stimmzettels** ist in **Musterdokument 3**.

4.2.3 ÜBERPRÜFUNG DES JAGDKATASTERS

Das Jagdkataster ist möglichst beständig fortzuführen und auf dem Laufenden zu halten, um seine Aktualität sicherzustellen. Es bildet die elementare Grundlage für die Abstimmungen in der JGS. Zumindest vor den jeweiligen Versammlungen mit elementaren Entscheidungen sollte der Jagdvorstand es auf seine Aktualität hin überprüfen (§ 12 Nr. 1 und Nr. 2 SM JGS BW).

4.2.4 EINLADUNG

Der Jagdvorstand fertigt die Einladung zur Versammlung an. Es wird empfohlen, auf der Einladung bzw. Anmeldung zur Versammlung einen Vermerk anzubringen, dass die Jagdgenossen Veränderungen in ihrer Grundstücksfläche unter Vorlage eines Grundbuchauszugs anzuzeigen haben. So kann sichergestellt werden, dass das Jagdkataster immer aktuell gehalten wird. Ein Muster für die **Einladung** ist in **Musterdokument 4**, für die **Anmeldung** zur Versammlung in **Musterdokument 5**.

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand **mindestens zwei Wochen** vorher **ortsüblich bekannt** zu machen (§ 6 Nr. 3 SM JGS BW).

Ortsüblich ist, was sich nach den örtlichen Gegebenheiten in den vergangenen Jahren zuvor als Bekanntmachungsform durchgesetzt hat und durch regelmäßige Übung praktiziert worden ist. Oftmals kann dies der Anschlag am Rathaus (meist ein öffentlich zugänglicher Schaukasten mit weiteren Nachrichten der Gemeinde), an der Kirchenmauer, an einer sonstigen allgemeinen Bekanntmachungstafel oder markanten Platz (früher gab es im ländlichen Raum oftmals auch noch „die Gerichtslinde“ oder allgemein zugängliche Litfaßsäulen), oder auch einer (über-) regionalen Zeitung oder einem Amts- und Mitteilungsblatt sein. Eine besondere Verständigung auswärtiger Jagdgenossen ist nicht notwendig; wobei auch im Bereich von Jagdgenossenschaften der Anteil an digitaler Kommunikation der Jagdgenossen untereinander wie z.B. per E-Mail oder Social Media-Gruppen/-kanäle zur Kommunikation und Verständigung zunehmen wird.

EINLADUNGSFRIST

Die Einladung muss **zwei Wochen** vorher erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung **mindestens vierzehn Tage dazwischenliegen** müssen. Wenn die Versammlung an einem Freitag stattfindet, muss die Bekanntmachung am Donnerstag der Vorwoche erfolgen. Wenn diese Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten wird, liegt keine ordnungsgemäße Einladung vor. Dies hat zur Folge, dass keine Beschlüsse gefasst werden können. Einzige Ausnahme ist, dass alle Jagdgenossen tatsächlich anwesend sind, was in der Praxis aber eher den Ausnahmefall darstellen dürfte.

Praxishinweis: Die untere Jagdbehörde ist über die Versammlung rechtzeitig zu unterrichten, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Praktischerweise lässt man der Jagdbehörde hierzu eine Kopie der

Einladung zukommen, andernfalls ist eine telefonische Benachrichtigung, ein Telefax oder eine E-Mail zulässig.

Empfehlung: Es bietet sich an, die untere Jagdbehörde immer möglichst frühzeitig „mitzunehmen“ und umfassend zu informieren. So lassen sich etwaige Kommunikationsfehler und daraus resultierende Missverständnisse vermeiden bzw. vorzeitig meist schnell und unkompliziert lösen.

4.3 VERLAUF DER VERSAMMLUNG

4.3.1 GRUNDLEGENDES

Während der Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung sind wichtige Punkte zu beachten:

- Einlasskontrolle
- Ausgabe von Stimmzetteln an Jagdgenossen
- Erstellung einer Statistik zur Feststellung der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen mit ihren jeweiligen Stimm- und Flächenanteilen
- Berechnung des Abstimmungsergebnisses
- Moderation der Jagdversammlung.

Auch die (digitalen) Jagdkataster-Daten bedürfen der Aktualisierung und Vorbereitung, damit die Einlasskontrolle mit Stimmzettelvergabe ordnungsgemäß verlaufen kann.

HILFSMITTEL

Insbesondere bei Versammlungen größerer Jagdgenossenschaften mit vielen Flurnummern ist es empfehlenswert, einen **Taschenrechner** mitzunehmen. Außerdem bietet es sich an, eine weitere Person zu bestimmen, welche die Stimmzettel ausgibt und einsammelt. Auf der Grundlage des Jagdkatasters kann bereits die Hektar-Fläche auf dem Stimmzettel vermerkt werden. Gleichfalls für die vertretenen Jagd-

genossen sind Stimmzettel vorzubereiten. Es ist aber nicht zulässig, dass ein Jagdgenosse selbst die entsprechende Hektarzahl auf dem Stimmzettel vermerkt. Die Prüfung obliegt dem Jagdvorstand.

ANWESENHEITSLISTE

Eine Anwesenheitsliste ist zwingend zu führen, in der Angaben darüber festzuhalten sind, wie viele Personen (Jagdgenossen) anwesend sind, wie viele vertreten werden (mit und ohne Vollmacht) und welche Grundstücksfläche sie jeweils vertreten. Diese Feststellungen sind wichtig, weil sich hieraus die Mehrheiten für die Beschlussfassung ergeben. Muster für die Anwesenheitsliste ist in **Musterdokument 6**.

4.3.2 ABSTIMMUNGEN

Abgesehen von den Wahlen werden die wesentlichen Entscheidungen in der Jagdgenossenschaftsversammlung durch **Beschluss** gefasst.

DOPPELTE MEHRHEIT

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 15 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 7 Nr. 3 SM JGS BW). Dies ist die **doppelte Mehrheit**. Die Mehrheit ist nach den Personen zu berechnen, die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft anwesend sind oder vertreten werden. Es ist nicht vorgeschrieben, dass eine bestimmte Anzahl von Jagdgenossen in der Versammlung zugegen sein muss, um einen wirksamen Beschluss herbei führen zu können. Die vorgeschriebene doppelte Mehrheit bedeutet für die Wirksamkeit eines Beschlusses, dass Beschlüsse dann nicht zustande kommen, wenn zwar die Mehrheit der Anwesen-

den für einen Beschluss stimmt, diese aber nicht die Flächenmehrheit der von den Anwesenden vertretenden Flächen hinter sich hat. Fehlt die doppelte Mehrheit; kommt ein Beschluss nicht zustande. Der Grundsatz der doppelten Mehrheit darf auch nicht durch Satzung geändert werden, da er gesetzlich vorgeschrieben ist.

STIMMENTHALTUNGEN

Stimmenthaltungen sind „faktisch“ Nein-Stimmen. Eine Stimmenthaltung wirkt sich wie eine Nein-Stimme aus; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.07.1984 (Az.: BVerwG 3 C 29.83¹⁴⁰) zur Ermittlung der Mehrheiten:

Bei der Ermittlung der Mehrheit der in der Versammlung der JGS „anwesenden und vertretenen Jagdgenossen“ nach § 9 III (BJagdG) ist nicht von der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen (so BGH zu § 32 I 3 BGB, NJW 1982, 1585) auszugehen; es sind vielmehr auch die stimmberechtigten Jagdgenossen mitzuzählen, die sich der Stimme enthalten haben (Leitsatz).

Stimmenthaltungen werden als **Ablehnung** gezählt (§ 7 Nr. 3 S. 2 SM JGS BW). Jeder Jagdgenosse muss sich bewusst sein, dass, wenn er anwesend ist oder einen anderen vertritt, seine Stimmenthaltung sich wie eine Nein-Stimme auswirkt und zur Ablehnung des Antrags führen kann. Bei schriftlicher Abstimmung liegt eine Enthaltung der Stimme dann vor, wenn der Stimmzettel leer abgegeben, durchgestrichen oder so verändert wurde, dass eine eindeutige Zuordnung zu einer Abstimmung nicht (mehr) möglich ist. Stimmzettel, die mit (Meinungs-) Äußerungen versehen worden sind, bedeuten ebenfalls die Stimmenthaltung. Vergleichbar ist die Unkenntlichmachung oder Veränderung eines Stimmzettels bei allgemeinen Wahlen,

¹⁴⁰ <https://research.wolterskluwer-online.de/document/415953b1-ae94-4278-9573-1e7c1c986b6f> (Abruf: 24.05.2023).

die ebenfalls zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimme führt. Im Ergebnis liegt Stimmenthaltung vor, wenn weder eindeutig mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt worden ist.

4.3.3 MITEIGENTÜMER ODER GESAMTHANDSEIGENTÜMER

Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstückes haben zusammen **nur eine** einzige **Stimme** und können ihr Stimmrecht nur **einheitlich** ausüben (§ 7 Nr. 2 S. 1 SM JGS BW). Nicht einheitlich abgegebene Stimmen werden hierbei nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten (§ 7 Nr. 2 S. 2 SM JGS BW). Mit- und Gesamthandsgemeinschaften müssen ihr Stimmrecht einheitlich ausüben: Wenn z.B. mehrere Personen zusammen Eigentümer eines Grundstückes sind (was in der Praxis oft der Fall bei Erbengemeinschaften vor der Abwicklung ist), so sind zwar alle diese Personen Jagdgenossen und können damit zur Versammlung kommen. Allerdings haben sie (zusammen) nur eine Stimme und müssen sich deshalb bei der Abstimmung einig sein bei Abgabe der Stimme. Kommt nur eine der Personen zur Versammlung, gilt sie als ermächtigt, auch für die weiteren Nichtanwesenden abzustimmen. Der Jagdvorstand braucht nicht zu prüfen und nachzufragen, ob die anwesende Person entsprechende Vertretungsmacht hat.

4.3.4 VERTRETUNG UND VOLLMACHT

Ein Jagdgenosse muss sein Stimmrecht bei einer Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft nicht zwingend persönlich ausüben. Er kann sich auch vertreten lassen. Die Vertretung einer natürlichen Person ist durch einen Nichtjagdgenossen zulässig. Die Satzung kann hier Einschränkungen

vorsehen. Die Vertretungsmacht kann durch Rechtsgeschäft begründet werden: Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit **schriftlicher Vollmacht** versehenen Vertreter ausüben (§ 7 Nr. 6 SM JGS BW).

Hinweis: Für die Praxis empfiehlt sich daher, eine – wenn auch nur kurze – schriftliche Vollmachtsklärung, die den Nachweis der rechtmäßigen Vertretung erbringt und es so vor allem dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(s) die Prüfung der Anwesenheit der Jagdgenossen erleichtern kann. Ein Muster für die Vollmacht ist in **Musterdokument 7**.

VERTRETUNG DURCH RECHTSGESCHÄFT

Die Tatsache, dass sich jeder Jagdgenosse in der Versammlung mit dem Gewicht der seinem Grundeigentum entsprechenden Stimme vertreten lassen kann, bedarf einer verfahrensrechtlichen Ausgestaltung in der Satzung der Jagdgenossenschaft. Insbesondere ist die Vertretung **schriftlich** nachzuweisen; sie gilt dann für die Gesamtfläche des Vertretenen und muss ggf. von allen Miteigentümern unterschrieben sein. Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.¹⁴¹ § 7 Nr. 6 SM JGS BW bestimmt, dass sich ein Jagdgenosse bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft („sein Stimmrecht ausüben“) durch einen bevollmächtigten, volljährigen Vertreter vertreten lassen kann. Es ist dabei nicht vorgeschrieben, dass es sich ebenfalls um einen Jagdgenossen derselben Jagdgenossenschaft handeln muss; dies bietet sich indes aus Praktikabilitätsgründen geradezu an, da dieser bereits in den Themen eingearbeitet sein dürfte, mit denen sich die Versammlung zur Beschlussfassung zusammenfindet. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Vertreter ist die **Schriftform** erforderlich. Eine rein mündliche Kundgabe der

¹⁴¹ Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 20.

Vertretung gegenüber dem Jagdvorstand reicht somit nicht aus. Ein bevollmächtigter Vertreter sollte allerdings höchstens **einen** (verhinderten) Jagdgenossen vertreten. Alternativ kann die Versammlung der Jagdgenossenschaft explizit regeln, dass jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte eine festzusetzende Höchstzahl an abwesenden Jagdgenossen vertreten kann. Neben dieser Vorschrift gelten für die schriftliche Vollmacht die entsprechenden **Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches** über die Stellvertretung (§§ 164 bis 181 BGB¹⁴²). Eine von einem Vertreter abgegebene Willenserklärung wirkt nur dann für und gegen den Vertretenen, wenn der Vertreter sie im Rahmen der ihm zustehenden **Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgegeben hat, § 164 BGB¹⁴³. Damit die gewünschten Rechtswirkungen tatsächlich den Vertretenen binden, ist es unablässig, dass der Vertreter (tatsächlich) Vertretungsmacht hat, im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt und für den anderen Teil erkennbar im Namen des Vertretenen auftritt.

ERTEILUNG DER VOLLMACHT

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Unverzichtbar ist die einzuhaltende **Schriftform** (§ 7 Nr. 6 SM JGS BW). Es ist nicht ausreichend, wenn der verhinderte Jagdgenosse den Jagdvorstand anruft und diesem per Telefon oder mündlich mitteilt, dass ihn eine andere Person in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung vertreten soll. Nicht entscheidend ist, ob die schriftliche Vollmacht dem

Vertreter übergeben wird und dieser sie in der Versammlung dem Jagdvorstand vorlegt oder ob der Vollmachtgeber die Vollmacht irgendwann zuvor selbst dem Jagdvorstand übergibt.

UMFANG DER VOLLMACHT

Der Vollmachtgeber bestimmt den **Umfang**, inwieweit er den Vertreter ermächtigt, stellvertretend für ihn tätig zu werden. In der Praxis hat es der Jagdvorstand zunehmend auch mit auswärts wohnenden Jagdgenossen zu tun, die oftmals nicht persönlich bekannt sind. Beispielsweise kaufen Landwirte aus benachbarten Gemeinden, Landkreisen, Regionen oder gar Ländern landwirtschaftlichen Grund auf, so z.B. schweizerische Landwirte in den Regionen Südbadens. Mit Erwerb des Eigentums werden sie dann automatisch („kraft Gesetzes“) Mitglied in der betreffenden Jagdgenossenschaft (Jagdgenosse).

GENERALVOLLMACHT

Grundstücke werden teilweise in reiner Spekulationsabsicht von Investoren gekauft. Die Erwerber können heutzutage weltweit tätig und wohnhaft sein, dennoch sind sie mit Erwerb des Grundeigentums ebenfalls Jagdgenossen. Daher ist es empfehlenswert, dass diese Jagdgenossen möglichst einen anderen volljährigen, möglichst derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen bevollmächtigen, den auswärtigen (meist aus räumlich-/zeitlichen Gründen verhinderten) Jagdgenossen in allen Angelegenheiten, die die Jagdgenossenschaft betreffen, zu vertreten. Dies ist eine sog. **Generalvollmacht** mit vollumfänglicher Vertretungsmacht. Alternativ kann der auswärtige Jagdgenosse den Vertreter nur mit Vornahme ganz bestimmter Handlungen beauftragen und ermächtigen. So kann z.B. die Vollmacht lediglich auf einen Abstimmungsgegenstand und Beschlussfassung über

142 BGB – Vertretung und Vollmacht: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG001602377> (Abruf: 23.01.2023).

143 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_164.html (Abruf: 24.05.2023).

einen Tagesordnungspunkt beschränkt werden, obwohl mehrere Abstimmungen zu unterschiedlichen Regelungsgegenständen erfolgen. Für die weiteren Abstimmungspunkte ist der Vertreter dann nicht stimmberechtigt. Würde dieser für diese weiteren Punkte jedoch auch als Vertreter auftreten, würde er als sog. **Vertreter ohne Vertretungsmacht** abstimmen. Daran lässt sich sehr gut erkennen, wie wichtig es für den Jagdvorstand ist, zu wissen, für welche Geschäfte der Vollmachtgeber den Vertreter bevollmächtigt hat. Die meist verbreitetste Form der Vollmacht in der Praxis ist die, in welcher ein anderer Jagdgenosse bevollmächtigt wird, einen Jagdgenossen in einer bestimmten Versammlung der Jagdgenossenschaft zu vertreten. Ein Muster für die **Vollmacht** ist in **Musterdokument 7**.

ERLÖSCHEN DER VOLLMACHT

Der Bestand bzw. das Erlöschen der Vollmacht richtet sich erstrangig nach ihrem jeweiligen Inhalt. Wenn eine Vollmacht für eine ganz bestimmte Jagdgenossenschaftsversammlung erteilt wurde, erlischt sie mit dem **Ende der Versammlung**. Der Vollmachtgeber kann indes bestimmen, dass die Vollmacht befristet oder auflösend bedingt ist, d.h. mit dem Eintritt des Ereignisses erlischt. So kann es in der Praxis vorkommen, dass wenn bezüglich eines Abstimmungspunktes nicht die erforderliche Stimmen- und Flächenmehrheit (doppelte Mehrheit!) zustande kommt, der Tagesordnungspunkt auf die nächste Versammlung vertagt wird. Wichtig ist zu beachten, dass die ursprüngliche Vollmacht den Vertreter nicht berechtigt, auch in dieser nächsten Versammlung nochmals für den Vertretenen ein zweites Mal abzustimmen. Ist dies vom Vollmachtgeber gewollt, müsste er dies in der Vollmacht deutlich zum Ausdruck bringen oder ggf. für die weitere Sitzung eine erneute Vollmacht erteilen.

MEHRERE VOLLMACHTEN

Jeder anwesende Jagdgenosse oder bevollmächtigte Vertreter nach § 7 Nr. 6 SM JGS BW kann höchstens eine von der Jagdgenossenschaft in der Satzung zu bestimmende Anzahl von abwesenden Jagdgenossen vertreten (§ 7 Nr. 7 SM JGS BW). Das Satzungsmuster sieht dies als ergänzenden und optionalen Vorschlag vor. Andernfalls gilt, wenn die Satzung keine Höchstanzahl der zu vertretenden Jagdgenossen enthält: Ein bevollmächtigter Vertreter darf grundsätzlich nur einen Jagdgenossen vertreten (§ 7 Abs. 6 SM JGS BW). Ein Jagdgenosse kann somit nicht mit mehreren Vollmachten in die Versammlung gehen und mehrere andere Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. In diesem Falle gibt es letztlich – wenn der gutgläubige Vertreter nicht gewusst hat, dass er nur einen Jagdgenossen vertreten kann – zwei Möglichkeiten zur Lösung:

1. Der Vertreter kann sich für eine bestimmte Vollmacht entscheiden. Die Weiteren kann er dann nicht erfüllen.
2. Nach allgemeinen BGB-Grundsätzen ist dann eine Auslegung aus Sicht des **Empfänger-horizonts** vorzunehmen. Hat der Jagdvorstand z.B. vor der Versammlung mit dem Vertretenen gesprochen, und weiß der Jagdvorstand also, dass dieser sich vertreten lassen will, so kann der Jagdvorstand diese Vollmacht gelten lassen und die jeweils weiteren zurückweisen.
3. Wenn dies nicht der Fall ist und der Vertreter sich auch nicht für eine der mehreren Vollmachten entscheiden kann, könnte der Jagdvorstand alle Vollmachten zurückweisen.

Praxistipp: Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass ein Jagdgenosse mehrere andere Jagdgenossen bevollmächtigt. Lösung bringt in diesem Falle das Datum der jeweils erteilten Vollmachtserklärung. Eine zeitlich jüngere geht grds. der zeitlich älteren Vollmacht vor. Lässt

sich allerdings eine Klärung nicht herbeiführen, muss wiederum eine **Auslegung** aus Sicht des Empfängerhorizonts (wie in vorstehender Nr. 2 vorgestellt) erfolgen.

VERTRETUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN

Praxisprobleme bereitet immer wieder die Frage, wie die Vertretung einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person (z.B. eines eingetragenen Vereins (e.V.), oder dergl.) auszusehen hat. Für juristische Personen handeln i.d.R. ihre verfassungsmäßig berufenen Organe bzw. deren Beauftragte. Juristische Personen werden durch gesetzliche oder bestellte Vertreter vertreten (Vollmacht!). Mehrfachvollmachten sind möglich; aber nicht sinnvoll. Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten (vgl. § 42 Abs. 1 S. 2 GemO BW¹⁴⁴). Für die Frage, ob er für Abstimmungen – im Falle der Übertragung der Verwaltung der JGS auf die Gemeinde – einen vorherigen Beschluss des Gemeinderats herbeiführen muss, gilt:

EILENTSCHEIDUNG DES BÜRGERMEISTERS

Bei grundsätzlichen Angelegenheiten und wenn ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats aus zeitlichen Gründen nicht mehr (rechtzeitig) herbeigeführt werden kann, kann es sich um ein sog. Eilgeschäft gem. § 43 Abs. 4 S. 1 GemO BW¹⁴⁵ handeln. Hierfür braucht er keinen Beschluss des Gemeinderats. Vielmehr hat er die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen (§ 43 Abs. 4 S. 2 GemO BW). Entbehrlich ist ein Beschluss des Gemeinderats auch dann, wenn

es sich um **Angelegenheiten laufender Verwaltung** handelt (§ 44 Abs. 2 S. 1 GemO BW¹⁴⁶).

ANGELEGENHEITEN LAUFENDER VERWALTUNG

Bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann der Bürgermeister auch Bedienstete der Gemeinde beauftragen (§§ 44 Abs. 1, 2 und 4 GemO BW). Dies ist nur zulässig, solange es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde handelt oder diese Angelegenheiten erhebliche Verpflichtungen für die Gemeinde bedeuten. Fragen grundsätzlicher Bedeutung sind immer vom Gemeinderat zu entscheiden. Die JGS darf die Gemeinde deshalb nicht von der Abstimmung ausschließen, weil der Bürgermeister erklärt, dass er noch einen Beschluss des Gemeinderats herbeiführen müsse.

KIRCHLICHE JAGDGENOSSEN

Praxisprobleme kann auch immer wieder die Frage bereiten, wer Kirchenstiftungen oder Pfarrpfündestiftungen¹⁴⁷ vertritt. Die Kirchenstiftung wird durch die Kirchenverwaltung gesetzlich vertreten. Die Pfarrpfündestiftungen werden durch deren Inhaber gesetzlich vertreten.

Praxistipp: Es wird empfohlen, bereits vor der Versammlung der Jagdgenossen eine entspre-

144 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW+%C2%A7+42&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 20.01.2023).

145 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW+%C2%A7+43&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 20.01.2023).

146 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW+%C2%A7+44&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 20.01.2023).

147 Die Pfründe bezeichnet ursprünglich eine Schenkung. Später bezeichnet es das Einkommen aus einem weltlichen oder kirchlichen Amt, die durch eine natürliche oder juristische Person gewährte Verköstigung oder Zahlung von Unterhalt. Übertragen wird der Begriff für das Amt selbst mit einem selbstständigen Einkommen für den Amtsinhaber oder für eine Abgabe zur Finanzierung dieses Amtes gebraucht. Heute noch gibt es Pfründen aus dem Ertrag von kirchlichen Liegenschaften oder Vermögen, welche die Säkularisation überdauert haben. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Pfr%C3%BCnde> (Abruf: 20.01.2023)). Pfarrpfündestiftungen: Die Stiftung vergibt langfristig ehemalige Pfarrpfünde im Sinne des Erbbaurechts als Grundstücke für Bauwillige oder verpachtet sie für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

chende Klärung herbei zu führen, um Irritationen zu Beginn bzw. während der Versammlung zu vermeiden. **Fallbeispiele** zur „**Vertretung**“ sowie **Abstimmungsbeispiele** bei Beschlüssen der JGS sind in **Musterdokumenten 8 und 9**.

4.3.5 GEHEIME ABSTIMMUNG

Das Erfordernis der doppelten Mehrheit nach Person und Grundstücksfläche macht geheime Abstimmungen der Jagdgenossenschaft in der Praxis fast unmöglich, da über die Angabe der Hektarzahl im Regelfall immer die Feststellung möglich ist, wer der abstimmende Jagdgenosse war. Die echte **geheime Abstimmung** ist lediglich bei den Wahlen denkbar, falls die Jagdgenossenschaft dies in § 7 Nr. 1 SM JGS BW geregelt hat. Jedoch verlangt weder das JWVG, die DVO JWVG, noch das vorgeschlagene Satzungsmuster eine absolut geheime Abstimmung, da dies Wahlurnen, Wahlkabinen und sehr detaillierte Verfahrensregeln für die Wahlen erfordern würde. Dies ist nicht erforderlich, um das Wahlverfahren praktikabel zu halten und auch deshalb, weil die Personen, die mit den Wahl- und Abstimmungszetteln in Verbindung kommen, ohnehin zur **Vertraulichkeit und Stillschweigen** verpflichtet sind. In der Praxis werden die meisten Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaften ohnehin in offener Abstimmung (mittels Handzeichen) erfolgen (§ 7 S. 1 Alt. 1 SM JGS BW).

RECHTSSCHUTZ DER JAGDGENOSSEN

Beschlüsse der Versammlung haben nur internen Charakter und sind Dritten gegenüber nicht verbindlich. Jedem Jagdgenossen steht das Recht zu, Beschlüsse der JGS wie Beschlüsse zur Jagdverpachtung einer (verwaltungs-) **gerichtlichen Nachprüfung** unterziehen zu lassen. Hierzu muss er die Verletzung seiner Rechte geltend machen, die seinen mitgliedschaftlichen oder

Mitwirkungsrechten dienen. Alternativ steht dem betreffenden Jagdgenossen der Weg offen, sich mit seinem Anliegen an die untere Jagdbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft zu wenden.

STIMMBERECHTIGUNG EINES JAGDGENOSSEN BEI JAGDVERPACHTUNG UND EIGENINTERESSE

In der Praxis Relevanz hat dies hinsichtlich der Regelung des § 7 Nr. 5 SM JGS BW, die vorsieht, dass bei Abstimmungen über die Verpachtung das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, ebenfalls stimmberechtigt ist (vgl. hierzu § 15 Abs. 5 S. 3 JWVG). Ein Jagdgenosse kann somit für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Nutzung der Jagd (durch Verpachtung) ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.

INTERESSENSKOLLISION: VERPACHTUNG DER JAGD AN EINEN JAGDGENOSSEN

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft, § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht¹⁴⁸). Der Grundgedanke des § 34 BGB gilt im Jagdrecht entsprechend, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem stimmberechtigten Jagdgenossen betrifft; vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.05.1969 (Az.: BVerwG I B 10.699¹⁴⁹).

¹⁴⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_34.html (Abruf: 24.05.2023).

¹⁴⁹ <https://research.wolterskluwer-online.de/document/1529af32-12ae-4236-9027-bf7439151320> (Abruf: 24.05.2023).

4.3.6 NICHTÖFFENTLICHKEIT VERSAMMLUNG

Die Jagdgenossenschaftsversammlungen sind grundsätzlich **nichtöffentlich**, § 6 Nr. 4 SM JGS BW. Dies ist die herrschende Rechtsmeinung. Das Recht zur Anwesenheit haben nur die Jagdgenossen und deren bevollmächtigte Vertreter. Ausnahmen hiervon gelten für folgende Fälle:

- Die Anwesenheit der Jagdbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 S. 2 JWMG i.V.m. § 2 DVO JWMG). Auch der **Jagdbeirat** als Berater und Vertreter der unteren Jagdbehörde darf an der Versammlung teilnehmen (§§ 60 Abs. 1 und 3 JWMG). Gleiches gilt für **Wildtierbeauftragten** gem. § 61 Abs. 1 JWMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben, konkret in Fachberatung der in Nr. 1 bis 5 aufgelisteten Positionen.
- Die Jagdgenossenschaft kann die **Zulassung von Nicht-Jagdgenossen** in der Versammlung beschließen. Dies können z.B. Pressevertreter der (über-) regionalen Presse, externe Berater wie Gutachter oder Sachverständige, interessierte Jäger oder Teilnehmer der Bevölkerung sein.
- Die Versammlung muss öffentlich sein, wenn die **Jagd versteigert** wird oder wenn die Gebote bei öffentlicher Ausbietung geöffnet werden (§ 13 SM JGS BW, hier Alt. 1). Im Regelfall erfolgt die Verpachtung mittels freihändiger Vergabe, weshalb die genannten Vergabearten eher eine untergeordnete Bedeutung haben.

4.3.7 ZUM ABSTIMMUNGSVORGANG

Das vorgeschlagene Satzungsmuster enthält keine Regelungen oder verbindliche Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel. Zu berücksichtigen ist, dass eine geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben ist. Aufgrund früherer Rechtsprechung ist zu beachten:

AUSFÜLLEN DER STIMMZETTEL

Der einzelne Jagdgenosse darf die Hektarfläche

seines Grundeigentums nicht selbst auf dem Stimmzettel vermerken. Die Fläche ist anhand des Jagdkatasters vom Jagdvorstand einzutragen, da ihm die Sitzungsleitung obliegt (§ 11 Nr. 3a Alt. 2 SM JGS BW). Idealerweise erfolgt dies bereits bei Führung der Anwesenheitsliste zu Beginn der Versammlung.

NAMEN AUF DEM STIMMZETTEL

Es gibt keine Regelung zur Aufführung des Namens auf dem Stimmzettel. Weder ist dies vorgeschrieben, noch verboten. Deshalb wird empfohlen, davon abzusehen, weil so eine sofortige Identifizierung des Abstimmenden und insbesondere seines Abstimmungsverhaltens möglich ist. Der Grundsatz der „**Geheimhaltung**“ und „**Verschwiegenheit**“ wäre von vornherein durchbrochen. Dies ist gerade bei Beschlüssen zur Verpachtung besonders relevant, da etwaig Druck auf den Abstimmenden ausgeübt werden könnte, wenn sein Abstimmungsverhalten sofort offenkundig wird.

UNGÜLTIGKEIT DES ABSTIMMUNGSVORGANGS

Die Ungültigkeit des Abstimmungsvorgangs kann weder vom Jagdvorstand, noch vom ggf. gebildeten Wahlausschuss festgestellt werden. Die Rechtsprechung hat bislang offengelassen, wer dazu befugt ist. Für die Praxis wird empfohlen, bei zweifelhaftem Abstimmungsergebnis oder Unzulänglichkeiten bei der Stimmmabgabe, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Wiederholung der Abstimmung beschließt, um so auf den korrekten Abstimmungsvorgang achten zu können. Nach jeder Beschlussfassung stellt der Jagdvorstand das jeweilige Ergebnis des Beschlusses fest, wobei er Stimmenthaltungen beachten muss. Daraufhin gibt er den entsprechend gefassten Beschluss bekannt.

4.3.8 WORTMELDUNGEN UND VORSCHLÄGE ZUR TAGESORDNUNG

In der Praxis werden oftmals Vorschläge von Jagdgenossen in der Versammlung eingebracht, die wiederum nicht auf der Tagesordnung stehen. Oftmals ist dann streitig, ob über diesen Antrag Beschluss gefasst werden darf. Hierunter fallen keine Vorschläge zu einem Tagesordnungspunkt. Es gilt:

DRINGLICHKEIT DER ANGELEGENHEIT

Ist die Angelegenheit dringlich und duldet keinen Aufschub, kann der vorgeschlagene Antrag des Jagdgenossen als Antrag zur Geschäftsordnung behandelt werden und als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, dass alle Jagdgenossen dabei anwesend sind. Über die Aufnahme des Antrages ist allerdings ein Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich.

KEINE DRINGLICHKEIT DER ANGELEGENHEIT

Ist die Angelegenheit nicht dringlich, ist eine Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen nur möglich, wenn alle Jagdgenossen anwesend und informiert worden sind. Ist dies nicht der Fall – was der wahrscheinliche Regelfall sein dürfte – muss und kann die Angelegenheit erst in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen behandelt werden.

Empfehlung: Es ist daher ratsam, ein Anliegen und Vorbringen rechtzeitig vor der Versammlung als Antrag beim (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) einzureichen, um es als TOP auf die dortige Tagesordnung nehmen zu können.

RÜGE UNTERBUNDENER WORTMELDUNG ODER MANGELHAFTER LADUNG

Der Jagdgenosse muss **sofort** rügen, wenn seine Wortmeldung unterbunden wurde, um später den Beschluss anfechten und überprüfen zu können. Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Jagdgenosse eine nicht ordnungsgemäße Ladung bemängeln will. Ein Muster einer **Tagesordnung** zur Jagdgenossenschaftsversammlung ist in **Musterdokument 10**.

4.4 Nachbereitung der Versammlung

4.4.1 PROTOKOLL ZUR VERSAMMLUNG

Nach der Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch den Schriftführer eine **Sitzungsniederschrift** anzufertigen (§ 8 Nr. 1 SM JGS BW): „Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die **Bestellung** eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.“

PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Bei jeder Abstimmung sind im Protokoll die anwesenden und vertretenen Mitglieder und die Grundflächen zu erfassen, die über das Jagdkaster zu ermitteln sind. Bei der Abfassung und Protokollierung werden oftmals Fehler gemacht, da entgegen der Forderung im vorgeschlagenen Satzungsmuster der Wortlaut der gefassten Be-

schlüsse nicht dokumentiert wird. Der **Wortlaut** eines **Beschlusses** kann z.B. lauten:

„Die Versammlung der Jagdgenossen beschloss, der Gemeinde zum Ausbau des Waldweges einen Zuschuss in Höhe von X.000 EUR zu gewähren. Der Betrag ist der Rücklage zu entnehmen. Für diesen Beschluss stimmten Jagdgenossen mit einer Fläche von ha. Dagegen waren Jagdgenossen mit einer Fläche von ha.“

Praxistipp: Es wird empfohlen, den Wortlaut der Beschlussfassung so genau wie möglich festzuhalten. Gerade im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung durch die untere Jagdbehörde oder Gerichte, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben, hat dies besondere Relevanz zur Überprüfbarkeit, wie auch zur späteren Umsetzbarkeit der Beschlüsse.

UNTERZEICHNUNG SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Die Niederschrift ist vom **Versammlungsleiter**, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein **Schriftführer** bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Versammlung der Jagdgenossen soll in der nächsten Sitzung die Niederschrift genehmigen. Dies geschieht in Anlehnung an die Bestimmungen der Gemeindeordnung BW. Ein Muster einer **Versammlungs-niederschrift/Protokolls** der Versammlung der JGS ist in **Musterdokument 11**. Die Angaben über den Beschluss (Kopfzahl und Fläche) sind auch dann erforderlich, wenn durch Handheben abgestimmt wurde. Für Stimmzettel wird eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren empfohlen. Die Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die den Schutz nach § 267 StGB¹⁵⁰ genießt.

4.4.2 VERSTÄNDIGUNG DER BEHÖRDE

Um ihr Aufsichtsrecht ausüben zu können, ist die untere Jagdbehörde über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Empfohlen wird ein Zeitraum innerhalb **eines Monats**. Die Übersendung der Niederschrift ist nicht erforderlich, stellt sich in der Praxis vermutlich jedoch am zweckmäßigsten dar. Zur Anzeige von Jagdpachtverträgen muss die Niederschrift vorgelegt werden. Ein Muster zur **Information der unteren Jagdbehörde** ist in **Musterdokument 12**.

4.4.3 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Zuständig für die **Bestellung** eines Schriftführers ist der **Jagdvorstand** (§ 8 Nr. 2 SM JGS BW). Er hat die Aufgabe der Protokollführung in den Versammlungen der Jagdgenossenschaft. Die Satzung lässt offen, ob er auch über die Sitzungen des Jagdvorstandes Protokoll zu führen hat. Eine entsprechende Regelung bietet sich ggf. zur Aufnahme in der Satzung an, um den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung zu genügen, insbesondere die Dokumentation der Tätigkeit des Jagdvorstandes sicherzustellen. Im vorgeschlagenen Satzungsmuster findet sich ebenfalls keine Regelung, ob der Schriftführer, z.B. im Falle einer Pflichtverletzung, abberufen werden kann. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die **Abberufung** eines Schriftführers **aus wichtigem Grund** durch den Jagdvorstand als zulässig anzusehen, insbesondere, wenn das wechselseitige Vertrauen so erschüttert ist, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich und zumutbar erscheint. Gerade im Bereich der Selbstverwaltung soll schließlich das wechselseitige vertrauensvolle Miteinander grundlegend gesichert sein.

¹⁵⁰ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StGB+%C2%A7+267&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 20.01.2023).



KAPITEL 5

HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

Full name

Date of birth

Address

City

Phone number

Email address



Personal information

Product details

Account information



HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

5.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts und unterliegen nach den Vorgaben des Teils VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes (Art. 105 LHO BW¹⁵¹). Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Rechnungshof Ausnahmen von den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht (Art. 105 Abs. 2 LHO BW). § 1 Abs. 1 Nr. 7 der DVO des LJagdG a.F. hat u.a. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als zwingende Satzungsbestimmung vorgesehen. § 1 der DVO JMWG hat den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 LJagdG DVO a.F. übernommen und um Regelungen zur **Kassen- und Rechnungsprüfung** ergänzt, um die Transparenz der Verwaltung der Finanzmittel zu gewährleisten.¹⁵² Wie die Kassen- und Rechnungsprüfung auszusehen hat, ist nicht in den neuen jagdrechtlichen Regelungen festgelegt. Ebenfalls offen ist, wer ggf. einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen hat. Bei den Jagdgenossenschaften ist zu beachten, dass ggf. – wie im kommunalen Bereich – eine strikte

Unterscheidung zwischen **Anordnungsbefugnis** und **Ausführungsbefugnis** vorzunehmen ist. Für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen in der Jagdgenossenschaft ist der Jagdvorstand verantwortlich (§ 11 Nr. 3c SM JGS BW). Die Kontrolle obliegt dagegen der Versammlung der Jagdgenossen und den Rechnungsprüfern.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeiten des Jagdvorstands, Schrift- und Kassenführers, Rechnungsprüfers und der Versammlung der Jagdgenossen können stichwortartig der **Tabelle 6** entnommen werden.

151 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+BW+%C2%A7+105&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 20.01.2023).

152 Zu § 1 DVO JMWG – Begründung zur DVO JMWG, S. 5.

Tabelle 6: Aufgabenverteilung Jagdvorstand und Versammlung der Jagdgenossen

Jagdvorstand	Kassenführer
Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	Führung des Kassenbuches
Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers	Sammlung der Zahlungsbelege Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ¹⁵³)
Überwachung der Kassenführung	Durchführung von Auszahlungen
Aufstellung des Haushaltsplanes	Anmahnung von Außenständen
Anfertigung der Jahresrechnung	Information des Jagdvorstandes bei zwangsweiser Beitreibung von Zahlungsrückständen
Kassenanordnung	Führen von Konten
	Ersatz von Kassenfehlbeträgen
	Buchung von Kassenüberschüssen
Schriftführer	Teilnahme an Versammlungen der JGS (ggf. Sitzungen des Jagdvorstandes bei Kollektivgremium)
Protokollierung	Sorge für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen

153 Eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt nach § 147 Abs. 3 AO i. V. m. § 147 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a AO für folgende Dokumente: Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse (Bilanz und GuV), Lageberichte, Eröffnungsbilanz mit allen zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, Buchungsbelege und Rechnungen (z.B. Bewirtschaftungsbelege, Reisekostenabrechnungen, Lieferscheine, Quittungen), Bankunterlagen und Kontoauszüge, Fahrtenbücher, Steuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen; vgl. <https://www.lexware.de/wissen/buchhaltung-finanzen/aufbewahrungsfristen/> (Abruf: 23.01.2023).

sowie

Versammlung der Jagdgenossen	Rechnungsprüfer
Entlastung des Jagdvorstandes	Prüfung der Jahresrechnung (Kassenbericht)
Entlastung des Kassenprüfers	

Beschluss über den Haushaltsplan

5.2 AUFSTELLUNG HAUSHALTSPLAN

In der Satzung ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers und Verankerung der Rechnungsprüfung angelegt, weshalb in § 17 des Satzungsmusters zur Umsetzungen aufgenommen ist: Ein besonderer Haushaltsplan für die JGS wird nicht aufgestellt (§ 17 Nr. 1 SM JGS BW). Nr. 1 stellt damit klar, dass für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auf (sehr zeit- und intensive verwaltungs-) aufwändige Modalitäten, wie u.a. die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung rein zur Aufstellung eines jeweiligen Haushaltsplans, verzichtet werden. Der Jagdgenossenschaft steht das Recht zur Selbstverwaltung zu, dieses soll nicht durch übermäßige administrative Bürden unnötig eingeschränkt werden.

FÜHRUNG EINES KASSENBUCHS

Nr. 2 gibt die Führung eines separaten **Kassenbuchs** für die Jagdgenossenschaft vor. Ebenso ist geregelt, dass die Prüfung der Kassenbücher durch den vom Jagdvorstand, resp. den Gemeinderat bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen hat. Der Prüfer darf nicht gegen den Willen der JGS berufen werden.

BESTELLUNG EINES KASSENPRÜFERS

Zum Prüfer kann jede **volljährige und geschäftsfähige Person** bestellt werden, soweit sie – bei Übertragung der Verwaltung – nicht in der gleichen Gemeindeverwaltung beschäftigt ist. Die Bestellung kann z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, forstlichen Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zuständigen unteren Forst- oder Jagdbehörde erfolgen. Die Beauftragung eines (externen) Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist

dagegen nicht erforderlich (insb. unter Perspektive entstehender Kosten und Intention, Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten). Bei **geringfügigen Einnahmen und Ausgaben** kann es angezeigt sein, die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung erst nach mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführen.

BEI EIGENER VERWALTUNG

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, die Aufgabe der Bestellung eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers auf den Gemeinderat zu übertragen, sondern dies selbst erledigen wollen, wäre § 17 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu formulieren: „Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres, [alternativ: nach Ablauf von Wirtschaftsjahren bei Geringfügigkeit wie vor] dem von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vorzulegen.“ Ob darüber hinaus noch weitere Kassenprüfungen erforderlich sind und ggf. wie oft, muss örtlich, unter Berücksichtigung der Höhe des Ertrags der Jagdnutzung entschieden werden. Im vorliegenden Formulierungsvorschlag des Satzungsmusters muss eine Kassenprüfung i.d.R. spätestens nach **vier Jahren** erfolgen. Schlussendlich muss die Versammlung der Jagdgenossen beschließen, welche Regelung ihrerseits gewünscht wird.

AUFSTELLUNG EINES HAUSHALTSPLANS

Selbstverständlich kann die JGS einen eigenen Haushaltsplan aufstellen, auch, wenn dazu keine (explizite) Verpflichtung besteht. Die Satzung enthält keine näheren Regelungen darüber, wie ein Haushaltsplan auszusehen hat. Das Muster eines **Haushaltsplans** ist in **Musterdokument 13**. Der Haushaltsplan ist zu Beginn des Geschäfts-

jahres vom (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) aufzustellen. Er ist von der Versammlung der Jagdgenossen (i.d.R. per Handzeichen) zu beschließen. Der Name besagt bereits, dass er lediglich eine Planungsgrundlage ist (z.B. etwa vergleichbar einem Wirtschaftsplan einer Eigentümergemeinschaft nach WEG-Gesetz). Dies bedeutet, bei der konkreten Umsetzung einer im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahme kann ein Jagdgenosse (immer noch) anders abstimmen und entscheiden, als er es bei Aufstellung des Haushaltsplanes getan hat.

5.2.1 KASSENFÜHRUNG

Die Grundsätze der Geschäfts- und Wirtschaftsführung sind nicht im Satzungsmuster festgelegt, sondern orientieren sich am „**Leitbild des ehrbaren Kaufmanns**“ und „**Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit**“. Hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen ist diese vom Jagdvorstand gegenzuzeichnen. Besteht der Jagdvorstand aus einem Kollektivorgan, wird empfohlen, die Annahme- und Auszahlungsanordnung auch von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes unterzeichnen zu lassen („**Vier-Augen-Prinzip**“). Diese Regelung entspricht damit den Regelungen im Kommunalrecht. Für Kassenvordrucke (Annahmeanordnung und Auszahlungsanordnungen) können ggf. entsprechende Vordrucke verwendet werden oder ein Stempel beschafft werden, der dann entsprechend auf die Rechnung angebracht wird. Ein Muster einer **Annahmeanordnung** und **Auszahlungsanordnung** ist in **Musterdokument 14**. Im Grundsatz ist festzuhalten, dass der Jagdvorstand die Rechnung anweist und der Kassenführer sie letztlich ausführt bzw. die Auszahlung oder Überweisung tätigt. Damit ist die Trennung zwischen Annahme- und Auszahlungsanweisung erfolgt.

5.2.2 JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.03.) zu erstellen. Sie wird teilweise auch „Kassenbericht“ genannt. Die Erstellung ist Aufgabe des Jagdvorstandes. Im Kassenbericht sind alle im vergangenen Jahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben summenmäßig zusammen zu fassen und gegenüber zu stellen. Das Muster einer **Jahresrechnung/Kassenberichts** ist in **Musterdokument 15**. Die Jahresrechnung/der Kassenbericht ist den Rechnungsprüfern zur **Prüfung** und der Versammlung der Jagdgenossen zur **Entlastung** des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen und muss daher prüffähig sein. Deshalb ist es wichtig, dass in der Versammlung der Jagdgenossen die Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers erfolgt. Dabei ist den Rechnungsprüfern das Wort zu erteilen, damit diese das Ergebnis der Rechnungsprüfung vortragen und darstellen können.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

In Anlehnung an das kommunale Haushaltsrecht müssen die Jahresrechnung immer, die Bücher und Belege **zehn Jahre aufbewahrt** werden, vgl. Fußnote 153.

Praxistipp: Hier empfiehlt sich eine (möglichst) umfassende Aufbewahrung aller Dokumente, um auch im Falle einer möglichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung belegen zu können.

5.3 VERWENDUNG REINERTRAG DER JAGDNUTZUNG

5.3.1 AUSZAHLUNG, NICHTAUSZAHLUNG, RÜCKLAGEN

Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung (§ 16 Abs. 2 S. 1 JWMG). Diese Beschlussfassung ist der Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten (§ 9 Nr. 6 SM JGS BW). Sie ist Teil des Kerns der Selbstverwaltung und kann nicht vom Jagdvorstand getätigt werden. Der JGS steht ein Wahlrecht zu zwischen Auszahlung, Nichtauszahlung oder nur teilweisen (Nicht-) Auszahlung verbunden mit Bildung etwaiger Rücklagen.

5.3.2 REINERTRAG DER JAGDNUTZUNG

Die jagdrechtlichen Vorschriften unterscheiden zwei Möglichkeiten, die Verteilung des Reinertrags an die Jagdgenossen (**Auskehrung**) und die anderweitige Verwendung des Reinertrags (z.B. für den Wirtschaftswegebau oder ähnliches). Der Begriff „**Reinertrag der Jagdnutzung**“ ist nicht gesetzlich definiert und wurde in der Vergangenheit stark strapaziert. Damit ist nicht nur rein der erzielte Pachtpreis allgemein gemeint. Was genau darunter fällt, bleibt letztlich offen. Die Rechtsprechung versteht darunter den **Reingewinn**, d.h. den positiven Unterschied zwischen Ertrag und Aufwendungen/Kosten. Zur Berechnung des Reinertrags sind zunächst die Einnahmen maßgeblich, die der JGS zufließen, wie z.B. Pachteinnahmen oder anderweitig vertraglich vereinbarte Sonderleistungen, die einen **geldwerten Vorteil** haben. Zur weiteren Ermittlung des Reinertrags sind sodann von diesen Einnahmen die mit der Erzielung des Ertrags notwendig verbundenen **Aufwendungen abzu-**

ziehen (BVerwG, Urt. v. 05.05.1994 – 3 C 13/93¹⁵⁴).¹⁵⁵

Demgemäß kann der Reinertrag erst am Ende des Jagdjahres, rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr, berechnet werden. Sinn und Zweck der Regelung des § 10 Abs. 3 BJagdG (korrespondierende Regelung für BW im JWMG: § 16 Abs. 2 JWMG), ist es, dem einzelnen Jagdgenossen einen **ungeschmälernten Anspruch auf anteiligen Reinertrag** – entsprechend dem Flächeninhalt seiner beteiligten Grundstücke – zuzuweisen. Dieser Rechtsanspruch kann einem Jagdgenossen auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung der JGS genommen werden.¹⁵⁶

EINNAHMEN

Die wesentliche Einnahmequelle eines verpachteten Jagdreviers ist die erzielte **Summe der Jagdpacht** des gesamten Gemeinschaftsjagdreviers. Weitere Einnahmen können – sofern beschlossen – Umlagen nach § 15 Abs. 6 JWMG oder etwaige Zinseinkünfte sein.

NEBEN- UND SONDERABGABEN IN JAGD-PACHTVERTRÄGEN

Umstritten ist, ob Sonderleistungen des Jagdpächters ebenfalls dazu zählen. Das VG Stade hat in einem Urteil vom 10.12.1986¹⁵⁷ die Vereinbarung von Neben- und Sonderabgaben in

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 05.05.1994, Az.: BVerwG 3 C 13.93, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/7d03a631-8bca-4985-8b7d-06b4dc4ab546> (Abruf: 24.01.2023).

¹⁵⁵ <https://jagdrecht.de/beitrag-aufsatzes/fragen-rund-um-den-reinertrag-der-jagdnutzung-was-ist-abzuziehen-wie-funktioniert-die-auskehrung-muss-jaehrlich-ausgekehrt-werden/> (Abruf: 24.01.2023).

¹⁵⁶ Erläuterungen und Hinweise zur Berechnung und Verwendung des Reinertrags der JGS gibt u.a. der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, [https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht%2C%20Jagdgenossenschaften/Aufs%C3%A4tze/Jagdgenossenschaften/Berechnung%20und%20Verwendung%20des%20Reinertrags%20oder%20Jagdgenossenschaft%20\(CuSt%20Oktober%202011\)/](https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht%2C%20Jagdgenossenschaften/Aufs%C3%A4tze/Jagdgenossenschaften/Berechnung%20und%20Verwendung%20des%20Reinertrags%20oder%20Jagdgenossenschaft%20(CuSt%20Oktober%202011)/) (Abruf: 22.05.2023).

¹⁵⁷ AG Stade, Urt. v. 10.12.1986, Az. 2 VG 101/85. Abrufbar über Juris oder Beck Online.

Jagdpachtverträgen – da im Jagdrecht nicht explizit verboten – für zulässig erklärt und einen Auszahlungsanspruch für Neben- und Sonderleistungen des Jagdpächters verneint. Das OVG Lüneburg hat diese Rechtsprechung verfeinert und eine **Unbedenklichkeitsgrenze** eingeführt. In seinem Urteil vom 26.10.1992¹⁵⁸ führt es dazu aus, dass neben dem Pachtpreis vereinbarte Sonderleistungen (z.B. für gesellschaftliche Zwecke der Jagdgenossen; zu denken ist hier z.B. an Jagd- (Genossenschafts-) -Abende oder vergleichbare gesellschaftliche Veranstaltungen) dann nicht dem Auskehranspruch nach § 10 Abs. 3 BJagdG (in Baden-Württemberg: § 16 Abs. 2 JWMG) unterliegen, wenn sie noch in einem angemessenen Verhältnis zum Pachtpreis stehen. Angemessen sind nach Ansicht dieses Gerichts Sonderleistungen, wenn sie nicht mehr als rund 10 Prozent des Pachtpreises betragen. Von einem versteckten Jagdpachtpreis und einem unzulässigen Umgehungsgeschäft zur Verhinderung des den Jagdgenossen zustehenden Auskehranspruchs kann in einem solchen Fall nach Ansicht des Gerichts keine Rede sein. Während der BayVGH in seinem Beschluss von 26.04.1991¹⁵⁹ die Vereinbarung von Sonderleistungen wohl grds. bejaht, sieht das BVerwG in seinem Urteil vom 05.05.1994¹⁶⁰ die Kosten für gesellschaftliche Veranstaltungen der JGS (z.B. „Jagdball“, „Osterfeuer“ oder „Jagdabende“) als nicht abzugsfähig an.

AUSGABEN

Die Jagdgenossenschaft darf von ihren Einnahmen nur **notwendige Ausgaben** bestreiten

und gegenüber den einzelnen Jagdgenossen in Abzug bringen. Was „notwendig verbundene Aufwendungen“ sind, ist in der Rechtsprechung und Literatur ein Thema, über das keine Einigkeit herrscht. Es muss sich um Aufwendungen handeln, die der unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Jagdgenossenschaft dienen.

Etwaige **Aufwandsentschädigungen** sind abzugsfähig, ebenso die Kosten für die Erstellung und Fortführung des **Jagdkatasters** (Aktualisierung), da es sich dabei um unabdingbare **Pflichtausgaben** der Jagdgenossenschaft handelt (§ 12 Nr. 1 und 2 SM JGS BW). **Geschäftskosten** sind ebenfalls abzugsfähig.

Hierunter fallen u.a. die Kosten für die Kontoführung, Porto, Telefon, Jagdzeitung, Seminargebühren, Dienstreisen, Tagungskosten, Kopien wie Mitgliedsbeiträge der Jagdgenossenschaft zu anerkannten Berufsvertretungsverbänden. Ebenfalls können entstehende Aufwendungen für die der Jagdgenossenschaft obliegenden Aufgaben (vgl. § 4 SM JGS BW) abgezogen werden. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen die Kosten des **Wildschadensersatzes**, welche die JGS im abgelaufenen Jagdjahr gegebenenfalls selbst zu leisten hatte. Übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Wildschadensersatzpflicht nicht oder nicht mehr vollständig („Deckelung des Wildschadensersatzes“, vgl. Ausführungen dort), hat die JGS dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen. Die Kosten eines Jagdgenossen für Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Waldgrundstücken (hier: einer Gemeinde für ihren Körperschaftswald) sind keine Aufwendungen der Jagdgenossenschaft und dürfen daher nicht ertragsmindernd abgezogen werden (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.10. 1998, Az. 5 S 966/96¹⁶¹).

158 OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.10.1992, Az. 3 L 12/89, Entscheidungsdatenbank Niedersachsen: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dba8633f-7c24-4459-937a-45fd5b4b2f4a> (Abruf: 23.01.2023).

159 BayVGH, Beschluss v. 26.04.1991, Az. 24 B 87/31045, abrufbar unter Juris oder Beck Online.

160 BVerwG, Ur. v. 05.05.1994, Az. 3 C 13/93, a.a.O., <https://research.wolterskluwer-online.de/document/7d03a631-8bca-4985-8b7d-06b4dc4ab546> (Abruf: 23.01.2023).

161 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE111939800&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all> (Abruf 22.05.2023).

KOSTEN FÜR BIOTOPVERBESSERENDE MASSNAHMEN

Mit dem Jagdrecht ist die „**Pflicht zur Hege**“ verbunden (§ 3 Abs. 1 S. 1 JWMG). Dies ist als öffentlich-rechtliche Pflicht des Grundeigentümers ausgestaltet. Um einen angemessenen Beitrag zur biotopbezogenen Hege zu leisten, müssen diesbezügliche Aufwendungen abzugsfähig sein. Dies können Anschaffungskosten für Mittel für Verbißschutz, Kauf und Anpflanzung von Gehölzen für Verbiß, Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Wegrainen sowie Ankauf oder Anpachtung von Flächen, um Wildwissen oder Wildkräuter anzulegen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dies im Wesentlichen alle biotopverbessernden Maßnahmen sind. Es ist zu beachten, dass es umfassende Rechtsprechung zu diesem Themenkreis noch nicht gibt.

NICHT ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN

Kostenpauschalen sind indes keine abzugsfähigen Ausgaben, so die Rechtsprechung. Schließlich sind auch Wegebaukosten, Kosten für die Anschaffung von Maschinen und Geräten oder vereinbarte Spenden nicht abzugsfähig.

DER NICHTAUSZAHLUNGSBESCHLUSS

Der Ertrag der Jagdnutzung ist nach der Größe der Grundstücke an die einzelnen Jagdgenossen zu verteilen. Er kann für die Zwecke der Jagdgenossenschaft selbst verwendet werden, jedoch kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung des auf ihn entfallenden Anteils verlangen.¹⁶² Beschließt die JGS, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht

zugestimmt hat, die **Auszahlung seines Anteils** verlangen. Der Ertrag aus der Pacht wird entsprechend der jeweiligen Grundstücksfläche auf die Jagdgenossen umgelegt: man spricht vom **Auskehranspruch** der Jagdgenossen gegen die JGS.

FRIST ZUR GELTENDMACHUNG DES AUSKEHRANSPRUCHS

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird¹⁶³, vgl. § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 JWMG.

DAUER DER BINDUNG

Der Nichtauszahlungsbeschluss gilt grundsätzlich für **ein Jahr** (Geschäftsjahr). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass mit der Formulierung des § 10 Abs. 3 S. 3 BJagdG (in BW: § 16 Abs. 2 S. 3 JWMG) das Verteilungsverfahren nicht abschließend geregelt werden sollte. Deshalb seien auch Beschlüsse zulässig, mit denen die Nichtauszahlung für **mehrere Jahre** oder **bis auf Weiteres** beschlossen wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 25.04.1972 festgehalten, dass es nicht dem Bundesrecht (§ 10 Abs. 3 BJagdG) widerspricht, wenn eine JGS die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung im Voraus **zeitlich unbegrenzt** beschließt.¹⁶⁴ Der Beschluss ist zunächst für die Dauer eines Jagdjahres verbindlich. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jagdjahr, sofern die Versammlung der Jagdgenossen nicht anderweitig beschließt, so das Gericht im Leitsatz Nr. 2.

¹⁶³ Jost Doerenkamp in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 542.

¹⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 25.04.1972, Az.: BVerwG I C 1.71, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/4d8902d6-8766-4c74-9b6e-c9e935d5773f> (Abruf: 24.01.2023).

¹⁶² Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein in: Nüßlein, Das praktische Handbuch der Jagdkunde, S. 28.

ANSPRUCHSBERECHTIGTER

Den Anspruch auf Auszahlung hat grundsätzlich der Jagdgenosse, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als **Eigentümer** eingetragen ist. Der Pächter ist nicht anspruchsberechtigt.

HÖHE DES AUSZAHLUNGSANSPRUCHS

Die Höhe des Auskehranspruchs errechnet sich nach der Formel:

Reinertrag

_____ dividiert durch die Gesamtfläche der an der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundstücke
* multipliziert mit der Fläche des an der Jagdgenossenschaft jeweils beteiligten Jagdgenossen.

KEINE MINDESTGRÖSSE ODER -FLÄCHE

Hierbei wird nicht an eine bestimmte Mindestgröße oder Mindestfläche angeknüpft, wie teilweise gefordert wird. Vorsicht geboten ist, wenn das gemeinschaftliche Jagdrevier in mehrere Jagdbögen aufgeteilt und dadurch unterschiedliche Pachteinahmen erzielt werden. Der Jagdgenosse, der dem Nichtauszahlungsbeschluss nicht zugestimmt hat und die Auszahlung seines Anteils begehrt, kann die Berechnung seines (individuellen) Auskehranspruchs aufgrund des durchschnittlichen Pachtzinses nach seinem Flächenanteil am gemeinschaftlichen Jagdbezirk insgesamt verlangen. Mit der gesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 3 S. 2 BJagdG (in BW: § 16 Abs. 2 S. 2 JWMG), wonach der Ertrag nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke der Jagdgenossen verteilt wird, ist es nicht zu vereinen, nach der Ergiebigkeit und dem jagdlichen Wert der Flächen der Jagdgenossen zu differenzieren, so der VGH Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 15.10.1998.¹⁶⁵

¹⁶⁵ VGH BW, Beschluss 5. Senat v. 15.10.1998, Az. 5 S 966/96, <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&do->

AUSKUNFTSANSPRUCH

Der Jagdgenosse hat einen Anspruch auf Auskunft, wie sich sein Auszahlungsanspruch errechnet und insbesondere darüber, wie der Reinertrag ermittelt wurde. Als Anspruchsteller muss er seinen Anspruch konkret darlegen und diesen ggf. beweisen können. Um seinen Auskehranspruch der Höhe nach konkret beziffern zu können, muss der Jagdgenosse über die Einnahmen und Ausgaben der JGS Rechnung gelegt bekommen. Mit dem Auskehranspruch entsteht auch der Anspruch auf Erteilung der Auskunft: jeweils nach Ablauf eines Jagdjahres. Der Eintritt der Fälligkeit richtet sich nach dem Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages.

ANSPRUCHSFRIST

Der Anspruch auf Auszahlung ist **binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtauszahlungsbeschlusses**, oder, wenn der Beschluss für mehrere Jahre gelten soll, einen Monat nach Beginn des Jagdjahres geltend zu machen. Häufig wird in der Praxis übersehen, dass die Versammlung der Jagdgenossenschaft zwar die Nichtauszahlung beschließt, diesen gefassten Beschluss aber nicht **ortsüblich bekannt** macht. Ortsüblich ist nach Einschätzung der Rechtsprechung, was an dem jeweiligen Ort üblich ist bzw. bisher so praktiziert worden ist. Dies kann wie dargestellt der Anschlag „am Schwarzen Brett“, an der Veröffentlichungstafel der Gemeinde (z.B. am Rathaus oder anderen öffentlichen Platz), an der Friedhofsmauer oder mittels Bekanntgabe in einer Zeitung oder Mitteilungsblatt sein. Ein Muster einer **Bekanntmachung eines Nichtauszahlungsbeschlusses** ist in **Musterdokument 16**.

cid=MWRE111939800&psml=bsbawueprod.psml&max=true (Abruf: 24.01.2023).

FÄLLIGKEIT DES ANSPRUCHS

Der Auskehrungsanspruch der Jagdgenossen entsteht für jedes Jagdjahr neu und zwar rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr. Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Auskehrungsanspruchs kann sich aus der Satzung ergeben. Mangels einer etwaigen satzungsrechtlichen Regelung gelangt § 271 BGB¹⁶⁶ zur Anwendung. Unter normalen Umständen kann die erforderliche Berechnung **zwei bis drei Monate** nach Ablauf des Jagdjahres, also frühestens ab 1. Juni vorliegen (VG Sigmaringen, Beschluss vom 15.11.1984, Az. 7 K 448/84).¹⁶⁷ Nach Ablauf des Jagd-/Wirtschaftsjahres entsteht der Anspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, maximal **zwei Monate** später (bis zum 31.05.), denn spätestens dann kann nach Ansicht der Rechtsprechung mit der Abrechnung oder Erstellung gerechnet werden, so eine Entscheidung des VG Kassel vom 11.07.1988.

VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS

Der Anspruch unterliegt der (allgemeinen) Verjährung, wenn nicht die Satzung eine explizite Regelung dazu enthält. Für die Verjährung gelten die allgemeinen Verjährungsregeln der §§ 194 ff. BGB mangels eigener Vorschriften im Jagdrecht. Nach Ansicht der Rechtsprechung unterliegt der Anspruch auf Auskehr des (anteiligen) Reinertrages als sog. „**wiederkehrende Leistung**“ der allgemeinen dreijährigen Frist des § 195 BGB¹⁶⁸.

166 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_271.html (Abruf: 23.05.2023).

167 [\(https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht%2C9%20Jagdgenossenschaften/Aufs%C3%A4tze/Jagdgenossenschaften/Berechnung%20und%20Verwendung%20des%20Reinertrags%20der%20Jagdgenossenschaft%20\(GuSt%20Oktober%202011\)\)](https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht%2C9%20Jagdgenossenschaften/Aufs%C3%A4tze/Jagdgenossenschaften/Berechnung%20und%20Verwendung%20des%20Reinertrags%20der%20Jagdgenossenschaft%20(GuSt%20Oktober%202011)) (Unter „Auskehranspruch der Jagdgenossen“ unter 2.3, Abruf: 23.05.2023)

168 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_195.html (Abruf: 24.01.2023).

WIDERRUFSRECHT

Ein Jagdgenosse, der einer anderweitigen Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung auf mehrere Jahre oder gar unbefristet zugestimmt hat, ist nicht dauerhaft an diese Entscheidung gebunden. Er kann seine Zustimmung später widerrufen. In diesem Falle steht ab dann wieder ein Auszahlungsanspruch zu.

MITBENUTZUNGSRECHT FÜR GERÄTSCHAFTEN ODER MASCHINEN

Ein Jagdgenosse, der sich seinen Anteil am Reinertrag auszahlen lassen hat, ist dennoch berechtigt, Gerätschaften und Maschinen, welche die Jagdgenossenschaft aus Mitteln der Jagdpacht erworben hat, zu benutzen (Grundsatz der Gleichbehandlung). Viele Jagdgenossen gehen irrtümlich davon aus, dass der einzelne Jagdgenosse durch Auszahlung des ihm zustehenden Anteils das Recht verwirkt habe, seitens der Jagdgenossenschaft erworbene bzw. beschaffte Geräte, Maschinen oder weitere Werkzeuge benutzen zu dürfen. Dies ist aber nicht der Fall. Streitigkeiten und Probleme in der Handhabung entstehen oftmals, wenn Geräte, Maschinen und Werkzeuge von den Pachteinnahmen mehrerer Pachtjahre angeschafft werden sollen (z.B. gerade bei kostenaufwendigen Landmaschinen) und sich ein Teil der Jagdgenossen ihren Anteil ausbezahlen lassen und andere nicht.

Empfehlung: Es wird empfohlen, die rechtlichen Verhältnisse in der Jagdgenossenschaftssammlung von Anfang an **eindeutig und klar** zu regeln, um solche Probleme vermeiden zu können. So kann z.B. geregelt werden, dass Geräte, Maschinen und Werkzeuge separat von der ausbezahlten Jagdpacht angeschafft werden, z.B. mittels eigens dafür vorgesehener Umlagen. Durch dieses Vorgehen werden v.a. etwaige Haftungsfragen und Folgeprobleme umgangen.

AUSZAHLUNG FÜR KOMMENDE JAHRE

Ein Jagdgenosse hat die Möglichkeit, auch im Voraus für zukünftige Jagdjahre seinen Anteil am Reinertrag geltend zu machen. Sowohl die Jagdgenossenschaft kann einen Beschluss auf Auszahlung bzw. Nichtauszahlung über mehrere Jahre hinweg – im Vorhinein – fassen, als auch der einzelne Jagdgenosse hat weiterhin das Recht, die Auszahlung des Reinertrags für mehrere Jahre geltend zu machen. Dies kann er solange, bis er einem gegenteiligen Beschluss der Jagdgenossenschaft zugestimmt hat.

AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Rechtlich betrachtet ist der Anspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag eine sog. Schickschuld¹⁶⁹ der Jagdgenossenschaft. Die JGS kann dies in der Satzung festlegen oder durch einen Beschluss in der Versammlung der Jagdgenossen die Barauszahlung der Anteile beschließen. Rechtlich betrachtet handelt es sich dann um die Festlegung einer Holschuld¹⁷⁰. Insbesondere in kleineren JGS kann es durchaus üblich sein, dass der Jagdertrag an bestimmten, vom Jagdvorstand festzulegenden „**Zahltagen**“ an die einzelnen Jagdgenossen ausbezahlt ist. Allerdings spielt hier der elektronische Zahlungsverkehr zunehmend eine Rolle. Das Muster einer **Auszahlungsbekanntmachung bei Schickschuld und Holschuld** ist in **Musterdokumenten 17 und 18**.

169 Die Schickschuld ist ein Rechtsbegriff aus dem Schuldrecht, wonach der Leistungsort beim Schuldner liegt, denn seine Leistungshandlung liegt im Absenden und der Erfolgsort beim Gläubiger. Kommt die Leistung dort an, ist der Erfolg eingetreten. Erfüllt wird bereits am Leistungsort/Erfüllungsort. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schickschuld> (Abruf: 27.01.2023).

170 Holschuld ist ein Begriff aus dem Schuldrecht und bedeutet, dass Leistungs- und Erfolgsort beim Schuldner liegt. Bei ihm sollen die Leistungshandlungen erfolgen und der Leistungserfolg eintreten. Bei der Holschuld muss sich der Gläubiger die Leistung beim Schuldner abholen. <https://de.wikipedia.org/wiki/Holschuld> (Abruf: 27.01.2023).

FORM DER GELTENDMACHUNG

Der Anspruch auf Auszahlung ist **schriftlich** oder **mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes** geltend zu machen, § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 JWMG, § 16 Abs. 2 SM JGS BW.

5.4. AUSZAHLUNGSBESCHLUSS

Um die vorgenannten Probleme zu vermeiden, zahlen viele Jagdgenossenschaften grundsätzlich den Reinertrag aus. Hierzu ist § 16 Abs. 3 SM JGS BW zu beachten: Die Auszahlung des Anteils am Reinertrag ist auf Antrag jährlich bis zum **31. Mai** an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft zu bezahlen. Allerdings kann die Versammlung der Jagdgenossen eine gewisse **Mindestschwelle oder -wert** festlegen. Vorgeschlagen ist ein Betrag von über 20,- oder 25,- EUR, bevor die jeweilige Auszahlung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn ein Jagdgenosse ausscheidet und eine finale Auskehr bzw. Abrechnung erfolgt.

VERWENDUNG DES REINERTRAGES

Bei der Verwendung des Reinertrags ist unbedingt zu berücksichtigen, dass

- eine Gebührenregelung bei der Ausbezahlung nicht in der Satzung geregelt sein darf,
- eine Gebührenerhebung gemäß der Gemeindegebührenordnung (jeweilige VO zu Gemeindegebühren) nicht zulässig ist,
- Umsatzsteuerpflicht ab 31.03.2021 besteht.

5.5 RÜCKLAGENBILDUNG

Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, einen Teil des Reinertrages oder den gesamten Reinertrag zur Bildung von **Rückstellungen** zu verwenden (§ 19 SM JGS BW). Dies ist zulässig. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anteilige Verwendung der Einnahmen, der Anspruch derjenigen Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung (§ 16 Abs. 2 S. 2 JWMG), nicht tangiert wird. Viele Jagdgenossenschaften beabsichtigen, den Reinertrag zweckgebunden wie zum Beispiel für Wegebaumaßnahmen oder die Anschaffung von Geräten, Maschinen oder Werkzeugen zu verwenden. Im vorgeschlagenen Satzungsmuster ist die Verwendung ebenfalls für bestimmte, zweckorientierte Maßnahmen (wie Wegebau und Unterhalt, Naturschutzzwecke, Biotop-/Habitatmaßnahmen oder Öffentlichkeitsarbeit, § 16 Nr. 1 SM JGS BW) vorgesehen. In der Praxis kann es vorkommen, dass sich der (ursprünglich angestrebte bzw. intendierte) Zweck der gebildeten Rücklagen in den folgenden Jahren jedoch noch nicht verwirklichen lässt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, z.B. hohe bzw. stark gestiegene Beschaffungskosten, gestiegene Unterhaltungskosten, Lieferengpässe am Markt, oder viele weitere Gründe mehr.

Die JGS beschließt dann oftmals, in einem der darauffolgenden Jahre, die angesammelten bzw. gebildeten Rücklagen für andere als die ursprünglich beabsichtigten Zwecke zu verwenden. Irrtümlicher Weise geht in diesem Falle so mancher Jagdgenosse davon aus, nun, wenn der Jagdgenosse der neuen Verwendung der Rücklage nicht zugestimmt hat, einen anteiligen Auszahlungsanspruch bzgl. der gebildeten Rück-

lage zu haben. Ein Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11.03.1999¹⁷¹ stellt dazu eindeutig klar:

„Beschließt die Jagdgenossenschaft, einen Teil des Reinertrages der Jagdnutzung des abgelauften Jagdjahres nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, sondern einer **Rücklage** zuzuführen, kann ein Jagdgenosse, der dagegen gestimmt hat, gleichwohl in Form und Frist des § 10 Abs. 3 S. 3 BJagdG (in BW: § 16 Abs. 2 S. 3 JWMG) die Auszahlung seines Anteils verlangen. Einen rechtlich anderen Charakter hat dagegen eine **Beschlussfassung** der Jagdgenossenschaft über die **Verwendung** einer bereits in früheren Jagdjahren gebildeten **Rücklage**. Eine solche Rücklage stellt keinen Reinertrag der Jagdnutzung des abgelauften Jagdjahres dar und unterfällt deshalb nicht mehr der Regelung des § 10 Abs. 3 BJagdG (in BW: § 16 Abs. 2 JWMG). Der Beschluss über die (teilweise) Verwendung einer Rücklage stellt vielmehr einen **allgemeinen Beschluss** der Jagdgenossenschaft i. S. d. § 9 Abs. 3 BJagdG (in BW: § 15 Abs. 5 S. 1 JWMG) dar, der lediglich mehrheitlich zu fassen ist und bei dem kein Auskehranspruch wie beim jährlichen Reinertrag gem. § 10 Abs. 3 BJagdG (in BW: § 16 Abs. 2 JWMG) mehr besteht.“

Die Jagdgenossenschaft kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Rücklage für andere als unmittelbar genossenschaftliche Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung des Gerichts ist sehr praxisorientiert, da sie für Jagdgenossenschaften für die Zukunft Rechtssicherheit bei der Bildung von Rücklagen gibt. Eine Darstellung des Verfahrens zur Ermittlung des **Reinertrages** der Jagdnutzung ist in **Musterdokument 19**. Rechtslage bei **Nichtauszahlung** ist in **Musterdokument 20**.

¹⁷¹ VGH Bayern, Beschluss v. 11.03.1999, Az. 19 ZB 98.2488, juris.de.





KAPITEL 6

JAGDLICHE NUTZUNG GEMEINSCHAFTS- JAGDREVIER



JAGDLICHE NUTZUNG GEMEINSCHAFTSJAGDREVIER

6.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Kernaufgabe der Versammlung der Jagdgenossen ist die Beschlussfassung über die Art der Nutzung des Gemeinschaftsjagdreviers (§ 16 Abs. 1 JWMG, § 9 Nr. 2 SM JGS BW).

§ 16 JWMG eröffnet drei Möglichkeiten:

- **Verpachtung:** Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd – in der Regel – durch Verpachtung (§ 16 Abs. 1 S. 1 JWMG; „kann“-Bestimmung). Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken (§ 16 Abs. 1 S. 2 JWMG).
- **Eigenbewirtschaftung:** Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen (§ 16 Abs. 1 S. 1 JWMG).
- **Jagd ruhen lassen:** Mit Zustimmung der zuständigen (unteren Jagd-) Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen (§ 16 Abs. 1 S. 4 JWMG).

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird in der Regel verpachtet. Ausnahmsweise kann die Jagd auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch angestellte Jäger ausgeübt werden. Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks kann durch Freihandvergabe, öffentliche Ausschreibung, Versteigerung oder Verlängerung eines bestehenden Pachtverhältnisses erfolgen.¹⁷² Der Regelfall in der Praxis stellt die Verpachtung der Jagd (und wirtschaftliche Verwertung auf diesem Wege dar).

¹⁷² Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein in: Nüßlein, Das praktische Handbuch der Jagdkunde, S. 28.

6.2 JAGDPACHTVERTRAG

6.2.1 ALLGEMEINES

Im **Jagdpachtvertrag** wird die Beziehung zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter geregelt. So wird z.B. die Haftung der Jagdgenossenschaft für Wildschäden – in der Regel ganz oder teilweise – auf den/die Pächter übertragen. Die Haftung der Jagdgenossenschaft ist dann nur noch subsidiär. Jagdgenossenschaften wird empfohlen, eine **hohe Eigenbeteiligung der Jagdpächter** sicher zu stellen (Wildschadensdeckelung). Jagdgenossenschaften können bei sehr hohen Schadenshöhen einspringen, diese sollten Werte von mindestens z.B. des fünf- bis achtfachen des Jagdpachtwertes überschreiten. Die etwaige Kostenbeteiligung kann in diesen gesondert gelagerten Ausnahmefällen zwischen 30 – 50 % betragen. Ziel ist, sicherzustellen, dass die Jagdpächter weiterhin verpflichtet bleiben und die erforderlichen Abschüsse, insbesondere zur Bestandsreduktion von Schwarzwild, vornehmen. Nähere Ausführungen finden sich in Kapitel 9 zum Wildschadensersatz. **Gegenstand der Jagdpacht/Verpachtung:** Im Gegensatz zur „üblichen Pacht“ etwa einer landwirtschaftlichen Einheit mit Hof und Feldern zum Zweck der Fruchtziehung, bei der der Verpächter zwar nicht das Eigentum, aber die gesamten Besitzrechte an den Pächter übergibt, ist der Pachtgegenstand bei der Jagdverpachtung nur ein Recht – näm-

Tabelle 7: Höchstzahl der Pächter je Revierfläche und Jagdausübungsberechtigte eines EJB.

Höchstzahl Pächter je Revierfläche	Höchstzahl Jagdausübungsberechtigte eines Eigenjagdbezirks
Bis zu 250 ha drei Pächter, für je weitere angefangene 100 ha ein zusätzlicher Pächter (§19 Abs. 1 JWMG)	Teilung ist erlaubt mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde, der verbleibende Teil muss mindestens 75 ha erreichen (§ 17 Abs. 2 JWMG).

Übersicht aus Reddemann, Die Jägerprüfung, 33. Auflage 2020, S. 828.

lich das Recht, in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern jagdliche Einrichtungen (z.B. eine Kanzel) auf einem Grundstück des Jagdbezirks errichten zu dürfen.¹⁷³ **Tabelle 7** veranschaulicht die Höchstzahl der Pächter je Revierfläche und Jagdausübungsberechtigten eines Eigenjagdbezirks in Baden-Württemberg.

Regelungen zum Jagdpachtvertrag finden sich in §§ 17 bis 25 JWMG sowie Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 17 Abs. 1 JWMG regelt: „Die Wahrnehmung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Die pachtende Person ist jagdausübungsberechtigte Person. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein.“¹⁷⁴ Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete, als auch der verbleibende Teil die **Mindestgrößen von 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken und 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken** haben und jeweils eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung in

Revieren möglich ist, § 17 Abs. 2 S. 1 JWMG. Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks oder an die angrenzende Jagdgenossenschaft ist zuzustimmen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient und die Pachtdauer diejenige des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt, § 17 Abs. 2 S. 2 JWMG. Dies ist eine „Ist“- , keine „Kann“-Bestimmung, so dass das Ermessen der Behörde (d.h. der Freiraum, eine eigene Entscheidung treffen zu können) auf Null reduziert ist und sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zuzustimmen hat.

GRUNDBESITZ UND JAGDGENOSSENSCHAFTEN

In Deutschland sind **Jagdrecht** und **Jagdausübungsrecht** voneinander getrennt. Das Jagdrecht ist an das Grundeigentum gebunden, das heißt die Grundbesitzenden sind die Jagdrechtsinhaber. Sie können das Jagdausübungsrecht an Personen mit einem Jagdschein verpachten. Sind die bejagbaren Eigentumsflächen kleiner als 75 Hektar, werden die Grundbesitzenden automatisch Mitglied einer Jagdgenossenschaft. Die Zielsetzung der Grundbesitzenden und deren Prioritäten bestimmen demnach die notwendigen Maßnahmen für Waldbau und Jagd. Es ist wichtig, dass jeder Grundeigentümer bzw.

173 Dr. Peter Greeske, in: Reddemann, Die Jägerprüfung, 33. Auflage 2020, S. 825.

174 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagC+BW+%C2%A7+-17&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 08.05.2023).

jede Jagdgenossenschaft in sich stimmige und passende **Ziele für Waldbewirtschaftung und Jagd** formuliert.¹⁷⁵

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Ein **Jagdrevier**, oftmals kurz Revier oder Jagd genannt, z.T. als Jagdgebiet oder Jagdbezirk, seltener als Jagdbogen, Pirschbezirk oder Jagdgrund bezeichnet, ist ein Gebiet, in dem die **Jagd ausgeübt** wird.¹⁷⁶ „Jagdrevier“ ist die im allgemeinen Sprachgebrauch gebräuchlichste Bezeichnung und wird zudem amtlich im Bayerischen Jagdgesetz, im Schweizer Bundesjagdgesetz sowie in den Jagdgesetzen der Kantone mit Revierjagdsystem verwendet. **Jagdgebiet** ist die amtliche Bezeichnung in österreichischen Landesjagdgesetzen und wird in Deutschland eher räumlich verstanden. **Jagdbezirk** ist die amtliche Bezeichnung im deutschen Bundesjagdgesetz und in den meisten deutschen Landesjagdgesetzen (in BW: Jagdrevier). **Jagdbogen** ist die insbesondere für einzelne Jagdreviere in einem größeren Gemeinschaftsjagdrevier verwendete Bezeichnung. „Jagdbogen“ ist kein Begriff des JWMG. **Pirschbezirk** ist die Bezeichnung für Jagdreviere, die Teilgebiete von größeren Jagdrevieren sind. **Jagdgrund** wird meist im Plural verwendet als Jagdgründe, insbesondere bei der Redewendung „in die ewigen Jagdgründe eingehen“ (und meint damit das Sterben).

DEFINITION VON JAGDBEZIRKEN

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder **Eigenjagdbezirke** oder **gemeinschaftliche Jagdbezirke**.

GESTALTUNG DER JAGDBEZIRKE

Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich. Sie unterbrechen nicht den Zusammenhang des Jagdbezirks für sich und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.¹⁷⁷

BEFRIEDETE BEZIRKE / RUHEN DER JAGD

Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören sowie in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung in befriedeten Bezirken ist nach Landesrecht geregelt.

ZULÄSSIGKEIT DER VERPACHTUNG

Die Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers¹⁷⁸ ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete, wie der verbleibende Teil

- bei **Eigenjagdrevieren** die gesetzliche Mindestgröße von **75 ha** (§ 10 Abs. 1 JWMG)
- bei **gemeinschaftlichen Jagdrevieren** die Mindestgröße von **250 ha** (§ 17 Abs. 2 S. 1 JWMG) haben.

Die Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde (§ 17 Abs. 2 S. 2 JWMG). Zu berücksichtigen blei-

¹⁷⁵ FVA (2021). Praxis-Ratgeber Waldumbau & Jagd. Geyer, J. Fräger, C., Thoma, S., Kröschel, M. Kühl, N., Suchant, R., FVA BW, S. 39.

¹⁷⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Jagdrevier> (Abruf: 08.02.2023).

¹⁷⁷ Jost Doerenkamp in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung, S. 540.

¹⁷⁸ Im Bundesjagdgesetz werden „Jagdreviere“ als „Jagdbezirk“ bezeichnet. Teilweise wird auch der Begriff des „Jagdbogens“ verwendet. Dies ist allerdings kein Begriff des JWMG und findet sich auch nicht im LJagdG BW alter Fassung.

ben die vorgeschriebenen Mindestgrößen wie dargestellt, d.h. die untere Jagdbehörde darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete, wie der verbliebene Teil eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestatten.

HÖCHSTZAHL DER PACTENDEN PERSONEN

§ 19 Abs. 1 JWMG legt die Höchstzahl der pachtenden Personen fest: „Die Zahl der pachtenden Personen, die nebeneinander in einem Jagdbezirk zugelassen werden können (**Mitpacht**), wird bei Jagdbezirken **bis 250 Hektar** auf drei beschränkt. In größeren Jagdbezirken kann **für jede** weitere angefangene **100 Hektar** je **eine** weitere pachtende Person zugelassen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für verpachtete Teile eines Jagdbezirks nach § 17 Abs. 2 (§ 19 Abs. 1 JWMG¹⁷⁹).“

HÖCHSTFLÄCHEN DER PACT

Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als **1.000 Hektar** umfassen (§ 17 Abs. 3 S. 1 JWMG). Ein Überblick zu **Größenregelungen von Jagdrevieren** ist in **Musterdokument 21**.

PACTFÄHIGKEIT

Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat.

Für besondere Einzelfälle kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen, die auf bestimmte Jagdpachtflächen beschränkt sind (§ 17 Abs. 5 S. 1 und 2 JWMG). Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche

oder deren größerer Teil liegt (§ 17 Abs. 5 S. 1 bis 3 JWMG). Jagdgenossenschaften sind in den Fällen des Abs. 2 S. 3 pachtfähig, § 17 Abs. 5 S. 4 JWMG. Der Jagdpächter hat ein Recht auf Einsicht in das Jagdkataster (§ 242 BGB, Leistung nach Treu und Glauben¹⁸⁰), vgl. Entscheidung des LG Siegen vom 09.12.2003, Az. 1 O 44/03 – 171 ES¹⁸¹.

FORMALIEN DES JAGDPACTVERTRAGES

Der Jagdpachtvertrag ist ein **formbedürftiger Vertrag** (§§ 125, 126 BGB)¹⁸² und **schriftlich** abzuschließen (§ 17 Abs. 4 S. 1 JWMG). Die Pachtdauer hat mindestens **sechs Jahre** zu betragen (§ 17 Abs. 4 S. 2 JWMG). In begründeten Fällen, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt, kann sie mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde bis auf drei Jahre abgesenkt werden (§ 17 Abs. 4 S. 3 JWMG). Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auf kürzere Zeit verlängert werden (§ 17 Abs. 4 S. 4 JWMG). Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen (§ 17 Abs. 4 S. 5 JWMG). Der Jagdpachtvertrag regelt oder umfasst nicht die Verpachtung des Jagdrechts, da dieses gem. § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 JWMG untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Es steht daher der Jagdgenossenschaft zu (§ 3 Abs. 4 S. 5 JWMG). Vertragsgegenstand ist die **Verpachtung des Jagdausübungsrechts**, welches dem Pächter die (in der Regel ausschließliche) Befugnis gibt, in dem gepachteten Revier wildlebende, dem

¹⁸⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_242.html (Abruf: 24.05.2023).

¹⁸¹ Abrufbar über Juris.

¹⁸² Durch Gesetz (i.S.v. § 125 BGB) oder durch Vereinbarung (§ 127 BGB) können Rechtsgeschäfte formbedürftig werden. Die Schriftform ist in § 126 BGB geregelt: Aussteller und Vertragspartner unterzeichnen eigenhändig mit voller Namensunterschrift. Zweck ist eine Warn- und Beweisfunktion. Eine Ersetzung durch Formen mit strengeren Anforderungen ist stets möglich, aber nicht umgekehrt.

¹⁷⁹ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+19&psml=bsbauueprod.psml&max=true> (Abruf: 08.05.2023).

Jagdrecht unterliegende Tiere (Wild) zu hegen, sie zu bejagen und sich diese als Jagdbeute anzueignen (§ 3 Abs. 1 S. 1 JWMG). Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden (§§ 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 JWMG). Der Jagdpachtvertrag muss von den Vertragsparteien durch **Unterschrift mittels Namen** unterzeichnet werden (Hinweis: Schriftformerfordernis gem. § 126 Abs. 1 BGB¹⁸³ beachten!). Bei einem mehrköpfigen Jagdvorstand hat der gesamte Jagdvorstand (Vorsitzender und Stellvertreter in Gesamvertretung) zu unterschreiben.¹⁸⁴ Bei Abschluss eines Jagdpachtvertrags sind die jagdgesetzlichen Vorschriften zu beachten. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Vorschriften führen nicht nur zur Beanstandung des Jagdpachtvertrages durch die prüfende untere Jagdbehörde, sondern unmittelbar zu dessen **Nichtigkeit**. Diese ist in § 20 JWMG¹⁸⁵ geregelt:

(1) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss oder seiner Verlängerung gegen § 17 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 3 oder 5 oder § 19 verstößt, ist nichtig. Ebenso ist ein Jagdpachtvertrag nichtig, den eine Jagdgenossenschaft mit einer Pächterin oder einem Pächter schließt, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als sieben Jahre zurückliegt.

(2) Die untere Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die Nichtigkeit oder die Beanstandung des Pachtvertrages anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

183 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_126.html (Abruf: 21.02.2023).

184 AG Solingen, Urt. v. 25.02.2020, Az. 14 C 72/19, Rn. 41 ff, <https://openjur.de/u/2339640.html> (Abruf: 06.02.2024).

185 https://www.landesrecht-bw.de/perma?i=WildTManagC_BW_!_20 (Abruf: 18.02.2025).

LAGEPLAN UND KARTE

Dem Jagdpachtvertrag muss ein **Lageplan** oder eine **Karte** beigelegt werden, um dem **Schriftformerfordernis** zu genügen, da dies andernfalls zur **Nichtigkeit** des Vertrages führt¹⁸⁶. Zur Erkennbarkeit des Grenzverlaufes empfiehlt es sich, einen dünn schreibenden Stift und keinen dickschreibenden, wie z.B. einen Edding-Stift, zu verwenden, um die Erkennbarkeit des Grenzverlaufes sicherzustellen. Leichter stellt sich dies dar, wenn die Reviergrenze auch die Gemarkungsgrenze ist. Es reicht nicht aus, wenn der Pachtgegenstand, d.h. das Jagdgebiet, lediglich durch einen beigelegten, nur elektronisch auslesbaren Datenträger wie z.B. einer CD bestimmt wird.¹⁸⁷ Ein formnichtiger Jagdpachtvertrag führt dazu, dass für etwaigen Wildschaden wieder die Jagdgenossenschaft aufkommen muss (§ 52 Abs. 1 S. 1 JWMG).¹⁸⁸ Ein Muster eines **Jagdpachtvertrages** ist in **Musterdokument 22**. Weitere **Vertragsmuster** gibt es bei den zuständigen (Fach-) Verbänden wie Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in BW e.V. (VJE-BW e.V.), Gemeindetag BW oder Landesjagdverband BW (jeweils für Mitglieder) zur Verfügung. Nach Empfehlungen des Verbandes sieht er ein „magisches Viereck“ zwischen Pachtpreis; Ausstiegs- und Beteiligungsklausel, Wildschadensregelung und Wildschadensverhütung.¹⁸⁹ Die (Fach-) Verbände bieten ihren Mitgliedern (meist) weitergehende Beratung an.

186 LG Schwerin, Urt. v. 29.03.2023, Az. 1 O 6/23, OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 31.01.2019, Az.: 2 U 6/18 oder OLG Hamm, Beschluss v. 31.01.2018, Az.: 30 U 101/17, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2018/30_U_101_17_Beschluss_20180131.html (Abruf 22.01.2024).

187 AG Solingen, Urt. v. 25.02.2020, Az. 14 C 72/19, Rn. 46, <https://openjur.de/u/2339640.html> (Abruf: 06.02.2024).

188 OLG Köln, Urt. v. 29.04.2022, Az. 6 U 173/21, <https://openjur.de/u/2443274.html> (Abruf: 06.02.2024).

189 S. Kurz, JWMG, Jagdrechtsseminar für Kommunen und Behörden, Online, 12.04.2023.

6.2.2 Pachtzins und Umsatzsteuer

Im Bereich zivilrechtlicher Verträge gilt die sog.

Privatautonomie, d.h. das Recht, die privaten Rechtsverhältnisse nach eigener Einschätzung gestalten zu können. So gibt es zur Höhe des Pachtpreises keine gesetzlichen Vorgaben. Dieser regelt sich nach jeweiligem Angebot und Nachfrage. Unterschiedliche Faktoren haben Einfluss; so muss das (monetär) höchste Gebot nicht immer „Beste“ sein. Jagdgenossenschaften ist wenig geholfen, den wirtschaftlich stärksten Jagdpächter ausgewählt zu haben, der zwar bereit ist, den höchsten Pachtpreis zu bezahlen, aber unter Umständen (meist aus zeitlichen Gründen) nicht in der Lage ist, sich um das Revier (und insb. erforderlichen Abschuss) ausreichend zu kümmern. Angesichts (teils stark) steigender (insbesondere Schwarz-) Wildbestände und damit steigender Wildschäden ist es für eine JGS in der Praxis vor Ort oftmals besser, einen (meist regionalen) Jagdpächter zu haben, der sich im Revier, örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen auskennt, sich verbunden fühlt und folglich Wildschäden vor Ort auf einem tragbaren Niveau hält.

Empfehlung: Daher sollten die durch sachgerechte Jagd einzusparenden Kosten (wie z.B. für (material- und zeit-) aufwendige teure Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss, Pflanzkosten statt kostenloser Naturverjüngung) in die Bewertung und Berechnung des Pachtpreises einfließen. Ein niedrigerer Pachtpreis kann hier manch (etwaig anderweitig erforderlichen) Aufwand und Kosten kompensieren, ggf. können JGS auch kleinparzelliger verpachten, um ein engeres Jagdregime sicherzustellen.

UMSATZSTEUER

Nach einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen JGS hinsichtlich Jagd-

verpachtungen ab dem 01.01.2017 grds. der **Umsatzsteuerpflicht**. Die Einführung des neuen Paragraphen 2 b in das Umsatzsteuergesetz führte dazu, dass Jagdgenossenschaften von der Umsatzsteuer betroffen sind. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde festgelegt, dass die Übergangsfrist bis Ende 2024 verlängert wird.¹⁹⁰ Die meisten Jagdgenossenschaften haben sich durch Abgabe einer Optionserklärung (möglich bis 31.12.2016) dafür entscheiden, die bisherige Regelung nach dem 31.12.2006 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchten. Sie haben sich so für die **Umsatzsteuerbefreiung** entschieden. Nach diesem Zeitpunkt werden Jagdgenossenschaften weiterhin von der Umsatzsteuer befreit sein, da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Innerhalb der Grenze des § 19 UStG (derzeit 25.000 EUR¹⁹¹, Stand 04.03.2025) wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, sofern nicht die Option zur Regelbesteuerung ausgeübt wurde.

PACHT IN DER GEMEINSCHAFTSJAGD UMSATZSTEUERFREI BIS 1. JANUAR 2023

Jagdgenossenschaften, die 2017 rechtzeitig eine Option ausgeübt haben, sind bis 2023 bei der Jagdverpachtung umsatzsteuerbefreit. Rückwirkend ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Auf die Pacht eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks muss zwei weitere Jahre keine Umsatzsteuer gezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Jagdgenossenschaft bei der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Jagdverpachtung im Jahr 2017 eine Option ausgeübt hat, sodass die Regelung erst verspätet wirksam wird (ursprünglich zum 1. Januar 2021). In diesen Fällen gilt die Umsatzsteuerpflicht erst ab 1. Januar 2023.

¹⁹⁰ <https://www.agrarheute.com/management/recht/jagd-verpachtungen-genossenschaften-ab-2025-umsatzsteuerpflichtig-603027> (Abruf: 12.09.2023).

¹⁹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_19.html (Abruf: 04.03.2025).

Dies ergibt sich aus dem Corona-Steuerhilfegesetz¹⁹², mit dem die Übergangsvorschrift verlängert wurde. Jagdpächter von Gemeinschaftsrevieren sollten den Jagdvorstand darüber informieren. Allerdings fallen viele JGS unter die „**Kleinunternehmerregelung**“. Das bedeutet, dass ohnehin keine Umsatzsteuer anfällt, wenn der Jahresumsatz der Jagdgenossenschaft unter 25.000 EUR liegt. Das dürfte in den meisten Jagdgenossenschaften der Fall sein.¹⁹³ Sollten Jagdgenossenschaften zur Anwendung des § 19 UStG weitere Fragen haben, kann das zuständige Finanzamt weiterhelfen. Nutzt eine Jagdgenossenschaft ein Gemeinschaftsjagdrevier in **Eigenregie**, sind die umsatzsteuerlichen Folgen in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt gesondert zu klären.¹⁹⁴

MUSTER BZW. VORSCHLAG EINER UMSATZ- STEUERKLAUSEL

Zur Vermeidung etwaiger künftiger Unwägbarkeiten bei der Umsatzsteuer kann im Jagdpachtvertrag bei den Regelungen zum Pachtzins eine sog. **Umsatzsteuerklausel** aufgenommen werden, die wie folgt gefasst werden kann: „Zum vereinbarten Pachtzins (alt. Pachtpreis) kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, sofern eine solche anfällt. Fällt Umsatzsteuer an, so ist sie vom Pächter zu tragen und – nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung durch den Verpächter – an den Verpächter zu zahlen.“

¹⁹² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-06-22-Viertes-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 08.02.2023).

¹⁹³ <https://www.jagdverband.de/pacht-der-gemeinschaftsjagd-umsatzsteuerfrei-bis-1-januar-2023> (Abruf: 08.02.2023).

¹⁹⁴ https://www.lfst.bayern.de/fileadmin/RESSOURCEN/INFORMATIONEN/Steuerinfos/Zielgruppen/Juristische_Personen_des_oeffentlichen_Rechts/Merkblatt_fuer_Jagdgenossenschaften_-_Stand_2023.pdf (Abruf: 12.09.2023).

Empfehlung: Beratung bieten die entsprechenden (Fach-) Verbände an. Im Zweifelsfall wird angeraten, ggf. Unterstützung eines Steuerberaters o.ä. in Anspruch zu nehmen, um den betreffenden Einzelfall prüfen zu können.

6.2.3 NICHTIGKEIT DES PACTVERTRAGES

Die Nichtigkeit eines Pachtvertrages hat zur Folge, dass ein Vertrag oder eine seiner Klauseln oder die dem Vertrag zugrundeliegenden Willenserklärungen keine Rechtsfolgen entfalten (**Unwirksamkeit**). Er ist von „vornherein“ als „nicht existent“ anzusehen. Ein Jagdpachtvertrag ist **nichtig**, der bei seinem Abschluss oder seiner Verlängerung dagegen verstößt (§ 20 Abs. 1 S. 1 JWMG), wenn

- nur ein Teil des Jagdausübungsrechts verpachtet worden ist (z.B. nur die Jagd auf eine bestimmte Wildart) (§ 17 Abs. 1 S. 3 JWMG),
- die gesetzliche Mindestgröße nicht erreicht wird (150 ha; §§ 17 Abs. 2 JWMG, 11 Abs. 1 JWMG),
- die Pachthöchstfläche überschritten wird (1.000 ha; § 17 Abs. 3 JWMG),
- der Pächter nicht jagdpachtfähig ist (drei Jahre Jahresjagdschein; § 17 Abs. 5 S. 1 bis 3 JWMG),
- die Zahl der Mitpächter überschritten wird (bis 250 ha 3, bis 350 ha 4, bis 450 ha 5, ... (§ 19 Abs. 1 JWMG),

Ebenso ist ein Jagdpachtvertrag nichtig, den eine Jagdgenossenschaft mit einer Pächterin oder einem Pächter schließt, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als **sieben** Jahre zurückliegt (§ 20 Abs. 1 S. 2 JWMG n.F.). Ein Verstoß gegen die Pflicht der JGS, regelmäßig Sitzungen durchzuführen, führt zur Nichtigkeit der Jagdpachtverträge. Die Änderung des § 20 JWMG trat am 30. Juni 2022 in Kraft. Dann ist ein Pachtvertrag nichtig, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die letzte Versammlung der JGS länger als sieben Jahre zurückliegt.

Dies gilt sowohl für den Abschluss eines neuen Pachtvertrages, als auch die Verlängerung eines bislang bestehenden Pachtvertrages. Die Nichtigkeit des Pachtvertrages hat zivilrechtlich u.a. zur Folge, dass dem Vertragspartner die Jagdausübung auf den maßgeblichen Flächen nicht gestattet ist. Er kann dort mangels Pachtvertrag die Jagd nicht rechtmäßig ausüben.

Empfehlung: Zur Vermeidung der Feststellung der Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrages wird – insb. bei auftretenden Unklarheiten – empfohlen, vor der entsprechenden Jagdvergabe die vorgenannten Voraussetzungen und Vorgaben umfassend zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

6.2.4 ANZEIGE PACTHVERTRAG UND FRIST

Die verpachtende Person hat der unteren Jagdbehörde den Abschluss des Jagdpachtvertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde **innerhalb eines Monats** anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 S. 1 JWGM). Dies gilt auch für die Aufhebung und jede Änderung des Pachtvertrages (§ 18 Abs. 1 S. 2 JWGM). Das Verfahren zur **Anzeige des Jagdpachtvertrages** hat das frühere Genehmigungsverfahren abgelöst und vereinfacht, denn früher bedurfte der Jagdpachtvertrag zu seiner Gültigkeit die Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Nun ist nur noch die Anzeige erforderlich. Damit kann die Behörde überprüfen, ob etwaige Nichtigkeitsgründe gegeben sind. Die Anzeigepflicht des Jagdpachtvertrages gegenüber der unteren Jagdbehörde (als Aufsichtsbehörde) besteht für beide Vertragsparteien, die Jagdgenossenschaft wie den Jagdpächter. In der Praxis wird der Jagdpachtvertrag meist durch die (vergebende) Jagdgenossenschaft vorgelegt. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdpachtvertrag binnen **drei Wochen** nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder zu erwarten ist,

dass durch ein vertragsgemäßes Verhalten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 S. 2 verletzt werden oder eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung nicht gewährleistet ist (§ 18 Abs. 2 S. 1 JWGM). Vor Ablauf von drei Wochen nach der Anzeige darf die Jagd nicht ausgeübt werden, wenn die Jagdbehörde nicht eine (kostenpflichtige) Ausnahme gestattet (§ 18 Abs. 3 S. 1 bzw. 20 Abs. 2 JWGM). Der Jagdpachtvertrag ist „**angezeigt**“, wenn der unteren Jagdbehörde

- der Jagdpachtvertrag (möglichst in dreifacher Ausfertigung, wovon i.d.R. zwei Ausfertigungen an Verpächter und Pächter zurückgegeben werden),
- die Jagdscheine der Jagdpächter,
- die Niederschriften über die Versammlungen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst Beschluss gefasst wurde und
- die Einladung zur Versammlung vorgelegt wurden. Diese hat den Eingang der Anzeige unverzüglich zu bestätigen oder fehlende Unterlagen anzumahnen und nachzufordern. Gebühren werden von der unteren Jagdbehörde für die Anzeige des Jagdpachtvertrages als solches nicht erhoben.

Hinweis: Wenn die Jagdgenossenschaft allerdings eine „**Genehmigung**“ oder eine „**Bestätigung**“ des Pachtvertrages beantragt, ruft sie damit eine Entscheidung der Behörde hervor, die in einen Verwaltungsakt mündet und weitere Kosten hervorruft. Andernfalls ist nur die Beanstandung kostenpflichtig. Eine Beanstandung des Jagdpachtvertrags durch die untere Jagdbehörde erfolgt dann, wenn

- die Vorschriften der Pachtdauer nicht eingehalten sind,
- die Einladungsfrist zur Jagdversammlung nicht eingehalten wurde (formeller Fehler),
- Fehler in der Beschlussfassung geschehen sind (formelle und materielle/inhaltliche Fehler),
- die Niederschrift über die Vergabeversammlung

dem § 8 Nr. 1 SM JGS BW nicht entspricht oder zu erwarten ist, dass die Vorschriften § 2 JWMG (Ziele des Gesetzes) verletzt werden.

6.2.5 MITPÄCHTERVERHÄLTNIS

Mitpacht ist gegeben, wenn mehrere Personen gemeinsam das Jagdausübungsrecht im gleichen Revier oder im gleichen Jagdbogen pachten, §§ 741 ff. BGB¹⁹⁵. Das **Gesellschafts-verhältnis** hat die gemeinsame Bejagung des Reviers zum Ziel sowie Erfüllung von gesetzlichen wie vertraglichen Pflichten (wie Zahlung Pachtsumme, Hegepflicht, Wildschadensverhütung, Wildtierschutz, Wildseuchenbekämpfung, Erfüllung Abschussplan bzw. festgelegten Abschussziels, Erteilung von Jagderlaubnissen). Das Gemeinschaftsverhältnis wird mit Abschluss des Pachtvertrags begründet. Dies bedeutet, dass zur Führung der (gemeinsamen) Geschäfte die Zustimmung aller Pächter erforderlich ist. Im Falle von Störungen im Mitpachtverhältnis ist die Klageerhebung vor den Zivilgerichten (im Regelfall vor den zuständigen Amtsgerichten bei Streitwerten bis 5.000,- EUR, § 23 Nr. 1 GVG¹⁹⁶) auf ordnungsgemäße gemeinschaftliche Führung der Mitpächtergesellschaft möglich. Bei völliger Zerrüttung eines Mitpachtverhältnisses gibt es ggf. Möglichkeit zur Aufhebung der Gesellschaft, Aufkündigung, Kündigung eines Mitpächters gegenüber der Jagdgenossenschaft, Kündigung aller Mitpächter gegenüber der Jagdgenossenschaft und Aufhebung des Pachtverhältnisses einvernehmlich mit der Jagdgenossenschaft. Dies kann z.B. unter Abschluss eines Aufhebungsvertrages erfolgen. Die Jagdgenossenschaft als Verpächterin kann ebenfalls nach vorheri-

ger Abmahnung vorzeitig kündigen, wobei die Beweislast bei der Jagdgenossenschaft liegt. Daneben verbleibt (reguläre) Kündigung nach der Regelung im Jagdpachtvertrag. Mitpachtverhältnisse können für Jagdgenossenschaften insofern problematisch sein, weil diese immer mit mehreren Pächtern zusammen verhandeln muss. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich ggf., das Gemeinschaftsjagdrevier an einen Pächter zu verpachten und diesem ggf. die Erteilung von Jagderlaubnissen zu ermöglichen. Bei Störungen im Vertragsverhältnis zwischen Pächter und Erlaubnisscheininhaber ist dann die Jagdgenossenschaft nicht davon berührt. In der Praxis kommt es vor, dass **nachträglich weitere Mitpächter** aufgenommen werden sollen. Grundsätzlich ist dies zulässig, erfordert einen entsprechenden Beschluss der Jagdversammlung und korrespondierenden Vertrag zur Änderung. Vertragspartner sind in diesem Falle die Jagdgenossenschaft und Pächter (die bisherigen wie die neu aufzunehmenden) mit unverändertem sonstigen Vertragsinhalt.

GESELLSCHAFTSVERTRÄGE FÜR MITPÄCHTER

Mehrere Mitpächter bilden eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gbr)**. In vielen Fällen unterbleibt zwischen den Mitpächtern bei Vertragsabschluss eine schriftliche Regelung gegenseitiger Vorstellungen, Rechte und Verpflichtungen. Die dann allein anwendbaren Regelungen des BGB werden einer Jagdpächtergesellschaft nicht gerecht. Im Streitfall tritt durch die dann erforderliche Einstimmigkeit mitunter eine gegenseitige Blockade zum Nachteil aller Parteien und Betroffenen ein. Ein Instrument zur Konfliktvermeidung ist der Abschluss eines **Gesellschaftsvertrags** zwischen Mitpächtern. Der Landesjagdverband BW z.B. empfiehlt dies ausdrücklich. Die Mitpächter werden so angehalten, sich noch vor Beginn der Jagdpacht Gedanken

¹⁹⁵ Diese enthalten Regelungen zur Gemeinschaft nach Bruchteilen, <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG006602377> (Abruf: 08.02.2023).

¹⁹⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_23.html (Abruf: 21.02.2023 sowie 04.03.2025).

zu Art, Chancen und Risiken der gemeinsamen Bejagung zu machen. Typische Regelungsinhalte eines solchen Vertrages sind u.a.

- Geschäftsführung (zwischen den Pächtern untereinander, Jagdkasse)
- Vertretung (nach außen, gegenüber Verpächter und Behörden)
- Stimmrechte
- Pachtbeiträge und Arbeitsleistungen
- Abschüsse
- Jagdgäste und Begehungsscheine
- Aufteilung in Jagdbezirke (falls gewünscht)
- Jagdliche Einrichtungen
- Schiedsvereinbarung.

Musterverträge sind im Buchhandel von verschiedenen Verlagen erhältlich. Zu bedenken bleibt: Muster sind eine wertvolle Hilfe und weisen auf regelungsbedürftige Sachverhalte hin. Sie bedürfen regelmäßig einer Anpassung auf den jeweils gegebenen Einzelfall. Gerade in „nicht einfach gelagerten“ Konstellationen ist fachkundige Beratung zu empfehlen.¹⁹⁷

6.2.6 JAGDERLAUBNIS

GRUNDLEGENDES

In der Praxis spielen die Erteilung von Jagderlaubnissen (entgeltlicher und unentgeltlicher Art) eine große Rolle. Die entsprechende Regelung im Landesrecht findet sich in § 25 JWMG¹⁹⁸.

Die jagdausübungsberechtigte Person kann einer dritten natürlichen Person (**Jagdgast**) die Erlaubnis erteilen, sich in bestimmtem Umfang an der Jagdausübung zu beteiligen (**Jagderlaubnis**), § 25 Abs. 1 S. 1 JWMG. Der Landesgesetzgeber

trifft in dieser Norm keine Unterscheidung mehr zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnis. Bei entgeltlicher Jagderlaubnis erfolgt keine Eintragung mehr in den Jagdschein und keine Anrechnung auf die Jagdpachtflächen. Zu beachten ist die Schriftformerfordernis („Jagderlaubnisschein“); wobei keine Anzeigepflicht mehr bei der unteren Jagdbehörde besteht. Im Einzelnen: Die Erlaubnis, sich in einem zwischen den Beteiligten vereinbarten und bestimmten Umfang an der Jagdausübung zu beteiligen, lässt vielfältige Gestaltungen zu. Dies kann von einer Einladung, ein Stück Wild zu erlegen, über die Mitwirkung bei gemeinschaftlicher Jagdausübung (Treib-, Gesellschafts-, Bewegungsjagd) bis zur weitergehenden selbständigen jagdlichen Betätigung in einem Jagdrevier gehen. Der vereinbarte Umfang ergibt sich in aller Regel aus der schriftlichen Jagderlaubnis oder Erklärung der jagdausübungsberechtigten Person, die den Jagdgast begleiten darf.¹⁹⁹ Die Entscheidung der Erteilung einer Jagderlaubnis steht bei einer Pächtergemeinschaft dieser zu. Dabei müssen alle Mitglieder der Pächtergemeinschaft ihre Zustimmung erteilen; die Mitwirkung der Mehrheit der Pächtergemeinschaft ist nicht ausreichend, es sei denn, die Pächter haben untereinander abweichendes vereinbart.²⁰⁰ Zur Erleichterung der Erteilung von Jagderlaubnissen kann die Pächtergemeinschaft eine einzelne Person aus ihrer Mitte damit bevollmächtigen, Jagderlaubnisse für die Pächtergemeinschaft auszustellen. Personen, die nicht der Pächtergemeinschaft angehören, können nicht bevollmächtigt werden.²⁰¹ Die **Jagderlaubnis** ist die Befugnis, in bestimmtem Umfang die Jagd auszuüben. In aller Regel wird sie durch eine privatrechtliche Vereinbarung über die zusätzlichen Rechte und Pflichten, unter denen die Erlaubnis erteilt wird, ergänzt. De-

¹⁹⁷ Klaiber, KJV SIG., Empfehlungen zur Jagdpacht, S. 22, https://www.kjv-sigmaringen.de/fileadmin/Medien/Sigmaringen/Downloads/Regionales/874_pachtvertr_ge.doc (Abruf: 27.02.2023).

¹⁹⁸ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagC+BW+%C2%A7+-25&psml=bsbauueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.04.2023).

¹⁹⁹ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 1.

²⁰⁰ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 2.

²⁰¹ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 3.

ren Erfüllung oder Abwicklung regelt sich dann nach Zivilrecht.²⁰² Im **Ergebnis** bedeutet dies: Im JWMG wird das Recht der Jagderlaubnisse vereinfacht. Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen und ihrer wesentlichen Auswirkungen wird auf eine Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnissen verzichtet. Damit werden die Anforderungen für die Erteilung und die Wirksamkeit der entgeltlichen Jagderlaubnisse deutlich herabgesetzt und Verwaltungsaufwand reduziert. ... Durch die neue Regelung wird Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen, die Jagderlaubnisse ausstellen, erhöht. Die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung wird so flexibler und unbürokratischer gehandhabt.²⁰³

BESCHRÄNKUNG ODER UNTERSAGUNG DURCH UNTERE JAGDBEHÖRDE

Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit für bestimmte Jagdbezirke die Erteilung von Jagderlaubnissen oder eine sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen, § 25 Abs. 2 JWMG. Wenn durch die Situation im Jagdrevier die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, kann die untere Jagdbehörde die Erteilung von Jagderlaubnissen oder eine sonstige Beteiligung anderer an der Jagd, also die Mitwirkung bei der Bejagung ohne Erteilung einer Jagderlaubnis, beschränken oder ganz untersagen. Dasselbe gilt, wenn durch die Erteilung von Jagderlaubnissen eine Überbejagung stattfindet, die eine Jagdpflege im Sinne der Regelung dieses Gesetzes beeinträchtigt. Das Jagdausübungsrecht von Eigentümer und Pächter kann dadurch aber nicht eingeschränkt werden.²⁰⁴ Die Jagderlaubnis kann **örtlich, sachlich und zeitlich**

beschränkt werden. Die Beschränkungen sind im Jagderlaubnisschein zu vermerken. Der Jagderlaubnisschein ist ein schriftlicher Nachweis darüber, dass der Inhaber im Revier des Ausstellers die Jagd ausüben darf. Bei Mitpächtern bedarf es der Zustimmung aller Mitpächter. Sie können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen. Beschränkungen oder Untersagung sind seitens der unteren Jagdbehörde aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit möglich. An die Beschränkung oder Untersagung sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen.²⁰⁵

BEGLEITUNG & SCHRIFTLICHE JAGDERLAUBNIS

Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einer jagdausübungsberechtigten Person oder einem anerkannten Wildtierschützer begleitet wird, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen. Sofern eine jagdausübungsberechtigte Person gemäß Abs. 1 S. 3 bevollmächtigt ist und den Jagdgast begleitet, bedarf es der Begleitung oder einer schriftlichen Jagderlaubnis der bevollmächtigenden Person nicht, § 25 Abs. 3 JWMG. **Jagdgäste** üben die Jagd in Begleitung einer jagdausübungsberechtigten Person oder von Wildtierschützern aus. Sie können dies auch alleine tun. Für diesen Fall müssen sie sich mit einer schriftlichen Jagderlaubnis ausweisen können. Bei einer Mehrheit von Jagdpächtern (Pächtergemeinschaft) kann eine Person bevollmächtigt sein, den Jagdgast zu begleiten. Dann bedarf es einer schriftlichen Jagderlaubnis aller bevollmächtigten Personen nicht. Wer als Jagdgast entgegen diesen Bestimmungen des Abs. 3 die Jagd ausübt, begeht gem. § 67 Abs. 1 Nr. 8

202 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 4.

203 Bürner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 25 Rn. 1.

204 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 5.

205 Bürner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 25 Rn. 2.

JWMG²⁰⁶ eine Ordnungswidrigkeit.²⁰⁷ **Begleitung** bedeutet nicht, dass stets ein Begleiter unmittelbar neben dem Jagdgast stehen muss. Es reicht aus, wenn der zuständige Jagdausübungsberechtigte ebenfalls im Revier und zügig erreichbar ist. Beide Beteiligten müssen voneinander wissen. Getrennte Ansitzeinrichtungen verändern die Begleitung nicht.²⁰⁸ Früher ging man in Regelfall davon aus, dass der Jagdgast in „Sicht- und Rufweite“ des Jagdausübungsberechtigten gewesen sein muss. Dies ist heute angesichts der weiten Verbreitung von Mobilfunktelefonen obsolet geworden, da auf diesem Wege eine schnelle Kommunikation innerhalb des Reviers während der gemeinsamen Jagdausübung erfolgen kann.

JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTE PERSON

Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes, § 25 Abs. 4 JWMG. Abs. 4 macht deutlich, dass der Jagdgast nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes ist. Diese Voraussetzungen liegen bei der Beteiligung Dritter an der Jagdpacht nur bei Jagdpächtern vor (§ 17 Abs. 1 S. 2 JWMG²⁰⁹).²¹⁰ Da die Jagderlaubnis im Gegensatz zum Jagdausübungsrecht kein absolutes Recht darstellt, steht den Inhabern die Abwehr von Schadensersatzansprüchen bei rechtswidrigen Eingriffen in sein Recht nicht zu. Der Jagdgast übt lediglich fremdes Recht aus. Eine Jagderlaubnis ist jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufbar. Auch angestellte Jäger

206 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-67&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.04.2023).

207 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 6.

208 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 7.

209 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-17&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.04.2023).

210 Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 66, § 25 Rn. 8.

oder beauftragte Jäger im Sinne des § 16 sind **nicht** Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Gesetzes. Sie nehmen das Jagdausübungsrecht für den Jagdausübungsberechtigten lediglich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses entgeltlich oder unentgeltlich wahr. Auch Befugnisse der Wildtierschützer stehen diesen nicht zu.²¹¹

EXKURS: DIFFERENZIERUNG JAGDERLAUBNISSE (UNENTGELTLICH & ENTGELTLICHER ART) NACH FRÜHERER REGELUNG & ALTER RECHTLAGE

Aufgrund der Verbreitung ist es sinnvoll, die bislang übliche und in der Praxis noch angewandte Differenzierung zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Jagderlaubnis zu kennen:

UNENTGELTLICHE JAGDERLAUBNIS

Die unentgeltliche Jagderlaubnis wird ohne Entgelt erteilt und beruht auf **Gefälligkeit** auf Basis einer **Jagdeinladung**. Hierbei ist jede Art von Jagdeinladung oder Duldung der Jagdausübung als Jagderlaubnis zu sehen. Diese kann auf unterschiedliche Art und Weise erteilt werden, z.B. mündlich, per Telefon oder schriftlich (sog. **Begehungsschein**). Sie kann zeitlich auf Dauer erteilt werden oder nur für einen einzelnen Tag. Bei einer lediglich mündlich erteilten Erlaubnis muss der Jagdgast von einem der Revierinhaber begleitet werden, d.h. dieser muss in Sicht- oder Rufweite sein. Bei einer schriftlich erteilten Erlaubnis (von allen Revierinhabern: § 25 Abs. 1 S. 2 JWMG²¹²) darf der Inhaber der Erlaubnis alleine jagen gehen, da er seine Berechtigung im Falle einer Kontrolle und Überprüfung entsprechend nachweisen kann. Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einer jagdausübungs-

211 Bärner, in: Brenner/Bärner/Kurz, Jagdrecht BW, § 25 Rn. 6.

212 Bei mehreren jagdausübungsberechtigten Personen muss eine Jagderlaubnis von allen jagdausübungsberechtigten Personen erteilt sein.

berechtigten Person oder einem anerkannten Wildtierschützer begleitet wird, hat er eine **schriftliche Jagderlaubnis** bei sich zu führen (§ 25 Abs. 3 S. 1 JWMG). Sofern eine jagdausübungsberechtigte Person gemäß Abs. 1 S. 3 bevollmächtigt ist und den Jagdgast begleitet, bedarf es der **Begleitung** oder einer **schriftlichen Jagderlaubnis** der bevollmächtigenden Person nicht (§ 25 Abs. 3 S. 2 JWMG).

Empfehlung: Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die schriftliche Erteilung der Jagderlaubnis (bei mehrfacher bzw. wiederholter Jagdausübung) empfohlen, da so Art und Umfang der Berechtigung der Jagdausübung entsprechend fixiert, schriftlich festgehalten und v.a. im Falle einer etwaigen Kontrolle nachgewiesen werden kann. Dies schützt beide Seiten, den Erteilenden der Erlaubnis ebenso wie Empfänger derselben. Diese Empfehlung gilt nicht für eintägige Jagden wie z.B. herbstliche Gesellschafts-, Drück- oder Treibjagden, da diese vom räumlich-zeitlichen wie inhaltlichen Umfang von Anfang an klar umrissen sind.

ENTGELTLICHE JAGDERLAUBNIS

Die entgeltliche Jagderlaubnis wird auf Basis eines **Vertrages** erteilt und beruht auf Zahlung eines festzulegenden **Entgelts** gegen das Recht der Jagdausübung. Der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis wurde von Gesetzes wegen wie ein „kleiner Pächter“ zum eigentlichen Pächter angesehen. Daher galten für ihn auch zahlreiche weitere gesetzliche Regelungen, die für einen Mitpächter gelten würden, wie u.a. Jagdpachtfähigkeit, Schriftform der Erlaubnis (Vertrag), Anrechnung des Erlaubnisinhabers auf die Pächterhöchstzahl, Anrechnung der Fläche auf die Pächterhöchstzahl und zum Erlöschen des Vertrages (§ 21 Abs. 2 S. 1 JWMG – bei Entzug des Jagdscheines). Wenn die Jagdausübung nur vorübergehend überlassen wird, gelten diese

Einschränkungen nicht. Eine nur vorübergehende entgeltliche Vergabe eines Jagderlaubnisses oder einer entgeltlichen Jagderlaubnis kann bis zur Dauer eines Jahres erfolgen. Der Vertrag über die entgeltliche Jagderlaubnis muss gleichfalls wie der Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde angezeigt werden. Dieser steht ein Beanstandungsrecht zu. Nach Anzeige müssen wiederum drei Wochen abgewartet werden, bis mit der Jagdausübung begonnen werden darf.

BESCHRÄNKUNG DER JAGDERLAUBNIS (UNENTGELTLICH / ENTGELTLICH):

Die beiden Formen der Jagderlaubnis (unentgeltlich/entgeltlich) können beschränkt werden, vgl. **Tabelle 8. Beachte:** Bei Überschreiten der Beschränkungen liegt **Wilderei** vor, da dies nicht vom Umfang der Erlaubnis umfasst ist.

ERLÖSCHEN DER JAGDERLAUBNIS (UNENTGELTLICH/ENTGELTLICH):

Die Jagderlaubnis erlischt, durch Erlegen des freigegebenen Wildes (bei Einzelabschuss, z.B. ein Hirsch/Rehbock/Wildschwein), durch Zeitablauf (bei befristeter Erlaubnis), durch Verlust des Jagdscheines des Erlaubnisinhabers, durch Verlust des Jagdscheines des Erlaubnisgebers (von dem sich der Erlaubnisinhaber sein Recht zur Jagd ableitet), sowie durch Widerruf aller Revierinhaber/innen. Der jeweilige Pächter ist bei der Vergabe von Jagderlaubnisscheinen grundsätzlich an die Zustimmung des Verpächters gebunden (§§ 581 Abs. 2²¹³, 549 BGB²¹⁴). Es ist ratsam, bereits im jeweiligen Jagdpachtvertrag die Anzahl der zu vergebenden Erlaubnisscheine festzuhalten. Der Verpächter darf der vom Pächter als Erlaubnisinhaber gewünschten Person

213 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_581.html (Abruf: 09.02.2023).

214 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_549.html (Abruf: 09.02.2023).

Tabelle 7: Faktoren der Jagderlaubnis

Zeitlich	Auf eine bestimmte Zeitdauer (z.B. auf ein Jahr)
Räumlich/Örtlich	Auf einen bestimmten Revierteil
Fachlich/Inhaltlich	Auf bestimmte Wildarten (z.B. weibliches Rehwild, Raubwild, etc.)

nur dann widersprechen, wenn in der Person ein **wichtiger Grund** gegeben ist. **Wichtiger Grund** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff²¹⁵, der ein außerordentliches Kündigungsrecht oder ein ähnliches Recht wie z.B. Rücktrittsrecht gewährt, wenn der betroffenen Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann²¹⁶. In Frage kommen nur Gründe, die besonders schwerwiegend sind oder das Vertrauensverhältnis derart zerrüttet ist, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, z.B. wenn erhebliche Zweifel an der (jagdlischen) Zuverlässigkeit der in Betracht kommenden Person bestehen. Bei einer entgeltlichen Jagderlaubnis auf Dauer beschließt ggf. die Versammlung der

215 <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-az/323904/rechtsbegriff-unbestimmter/> (Abruf: 15.05.2023).

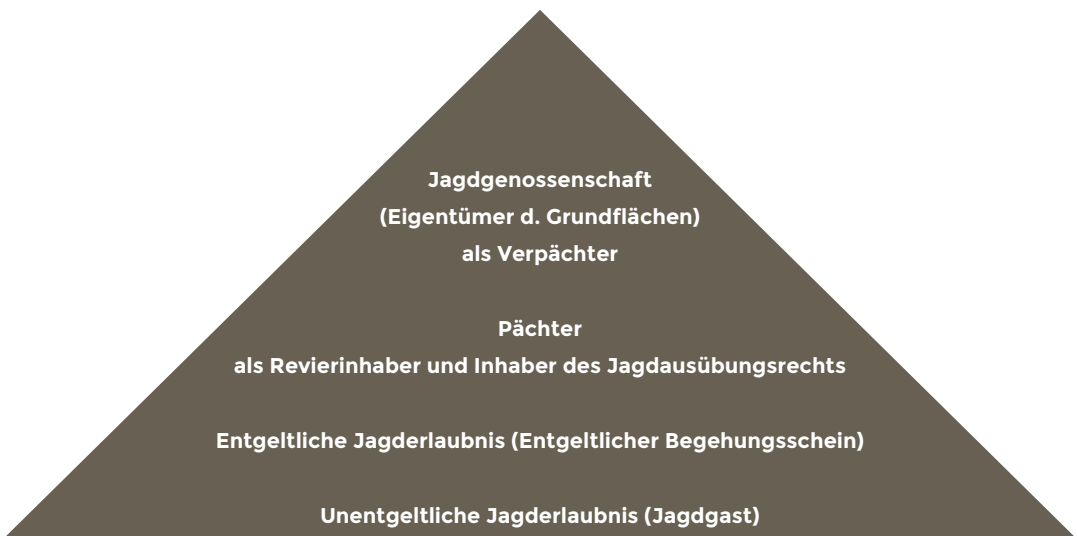
216 https://de.wikipedia.org/wiki/Wichtiger_Grund (Abruf: 09.02.2023).

Jagdgenossen über die Zulässigkeit, wenn sie gem. § 9 Nr. 9 SM JGS BW über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks befindet und im Rahmen dessen die Art und Weise dessen beschließt. Ein Überblick über die Arten von **Jagderlaubnisscheinen** ist in **Musterdokument 23**. Muster eines **Jagderlaubnisvertrages**, wie er der unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, ist in **Musterdokument 24**. Muster eines **Jagderlaubnisscheines**, wie er vom Pächter an den Erlaubnisinhaber zum Mitführen im Revier ausgehändigt werden kann, ist in **Musterdokument 25**.

FUNKTIONSPYRAMIDE - DARSTELLUNG DES JEWEILIGEN BERECHTIGUNGSSTATUS

Die Position lässt sich mittels des **Schaubildes 2** verdeutlichen (Quelle: Wildforschungsstelle).

Schaubild 2: Rollenverteilung Jagdgenossenschaft und Jagdausübungsberechtigte



ABSICHERUNG DURCH DIE SVLFG

Die Jagd ist mit Risiken verbunden, immer wieder passieren Unfälle – bei der Jagdausübung selbst, beim Bau von Reviereinrichtungen sowie im Umgang mit der Waffe. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Jagd in die gesetzliche Unfallversicherung integriert. Für die Jagd zuständig ist die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**, in der die Jäger eine eigene Risikogruppe bilden. Für Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften, die ihr Revier selbst bewirtschaften, ist die Mitgliedschaft in der SVLFG Pflicht, sie tritt bei der Übernahme eines Reviers automatisch in Kraft. Im Sinne der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt dieser Personenkreis als Unternehmer. Als solcher hat er Beiträge an die SVLFG zu entrichten, Beitragsmaßstab ist die bejagbare Fläche. **Versicherte Personen:** Allerdings genießen nicht alle, die in einem Revier mitjagen oder mitarbeiten, automatisch Versicherungsschutz. Versichert sind:

- Jagdunternehmer (Eigenjagdbesitzer, die die Jagd selbst ausüben, Jagdpächter, Pächtergemeinschaften)
- alle Beschäftigten (Jagdbedienstete wie Berufsjäger, behördlich bestätigte / bestellte Jagdaufseher, behördlich anerkannte Wildtierschützer in BW (§ 48 JWMG), bezahlte Treiber)
- übrige Personen, die ohne Arbeitsvertrag wie Beschäftigte (z.B. als Treiber, Helfer beim Hochsitzbau) tätig werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Jagdgäste, Begehungsscheininhaber und Schweißhundeführer. Die SVLFG vertritt die Ansicht, dass bei diesen Personen die Jagdausübung dem privaten und somit unversicherten Lebensbereich zuzuordnen ist. Der **Versicherungsschutz** erstreckt sich für den versicherten Personenkreis auf alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten, beinhaltet jedoch nur

Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen (z.B. bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten).²¹⁷ Die SVLFG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, eine gepachtete Jagd, als auch für die Jagdgenossenschaft, die die Jagd betreibt.²¹⁸ Bei einem „Begehungsscheinmodell“ nach § 25 Abs. 1 JWMG ist zu beachten, dass die Jagdgenossenschaft Jagdausübungsberechtigter bleibt. Ein Begehungsscheininhaber (oder Jagdgast) ist nicht abgesichert wie ein Pächter. Es gilt, die Regelungen bei der Absicherung durch die SVLFG zu beachten. Es wird empfohlen, dass der Begehungsscheininhaber eine eigene Unfallversicherung abschließt.²¹⁹ In den vergangenen Jahren wurde viel über die Mitgliedschaft der Jäger in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) und deren Beiträge diskutiert. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) berichtet über den Sachstand. Eine Übersicht zur Diskussion unter „Jäger und Berufsgenossenschaft: Vorteile für beide Seiten“ findet sich auf der Internetseite der SVLFG.²²⁰

6.2.7 UNTERVERPACHTUNG

Unterverpachtung ist gegeben, wenn der Jagdpächter – mit Zustimmung der JGS – das Jagdausübungsrecht auf der gesamten oder einer Teilfläche gegen Entgelt auf eine andere Person

²¹⁷ Christian Teppe, in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung 2022, S. 1619.

²¹⁸ Vgl. Fachartikel „Unfallversichert bei der Jagd“ vom 17.11.2014, <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/3e150d66f682202c/09e3e991d36f/fa-jagd-unfallversichert-bei-der-jagd-17-11-2014.pdf> (Abruf: 19.04.2023).

²¹⁹ S. Jäger, Verwaltung einer JGS, Jagdrechtseminar für Kommunen und Behörden, Online, 12.04.2023.

²²⁰ <https://www.svlfg.de/fa-jaeger-und-bg-vorteile-fuer-beide-seiten> (Abruf: 19.04.2023).

überträgt, ohne dass dieser zum Verpächter in unmittelbare Rechtsbeziehung tritt.²²¹ Jagdpacht im Sinne der §§ 17, 18 und 20 bis 24 JWMG ist die Weiterverpachtung und Unterverpachtung (§ 19 Abs. 2 S. 1 JWMG). Der Unterpächter ist genau-so Revierinhaber und darf nicht mehr als 1.000 ha Fläche, evtl. zusammen mit anderen Pachtverhältnissen, haben (§ 17 Abs. 3 S. 3 JWMG). Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 S. 4 JWMG). Die Zahl der Jagdausübungsberechtigten darf die zulässige Zahl der Jagdpächter nicht überschreiten. Der Unterpächter muss den Abschussplan bzw. Einhaltung der Zielvereinbarungen gem. RobA im Einvernehmen mit dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) erstellen. Ein Unterpachtvertrag ist nichtig, wenn die Zahl der Jagdpächter überschritten wird. Auch die weiteren Voraussetzungen gilt es zu beachten: schriftlicher Abschluss des Jagdpachtvertrags, vorhandene Jagdpachtfähigkeit des/der Pächter und Anzeige des Unterpachtvertrages bei der unteren Jagdbehörde. In der Praxis spielt die Unterverpachtung eine eher untergeordnete Rolle.

6.2.8 BESCHLUSS ÜBER PACTBEDINGUNGEN

Die Pachtbedingungen werden im Regelfall von der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen (§ 9 Nr. 9 SM JGS BW). In der Praxis wird teilweise versäumt, einen entsprechenden **Beschluss** herbeizuführen, so dass in Folge bei Ausfertigung des Jagdpachtvertrages mit dem/ den Pächter/n Probleme auftreten können. Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld einen entsprechenden Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen über die (gewünschten) Pachtbedingungen zu fassen.

Als mögliche **Pachtbedingungen** kommen in Betracht:

- Gestattung/Nichtgestattung der Jagderlaubnis (entgeltlich oder unentgeltlich)
- Gestattung/Nichtgestattung der Unter- bzw. Weiterverpachtung
- Übernahme des Wildschadensersatzes durch den Pächter und Umfang der Übernahme
- Ausrichtung einer Veranstaltung für die Jagdgenossenschaft (Gesellschaftsveranstaltung wie „Jagdabend, Jägerball, Jagdessen“ etc.)
- Maßnahmen bei Nichterfüllung des Abschussplanes bzw. Zielvereinbarungen RobA (z.B. Kündigung, Vertragsstrafe bei Nichterfüllung, o.ä.)
- Vorlage der Streckenlisten beim (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. zum Ende des Jagdjahres, monatlich, pro Quartal, ...)
- Bereitstellung und Einrichtung von Jagdeinrichtungen (z.B. Übernahme der Jagdhütte des Vorpächters oder dessen jagdlicher Einrichtungen)
- Wertsicherungsklausel²²²
- Anstellung eines örtlichen Jägers (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 JWMG)
- Vorhalten eines brauchbaren Jagdhundes (§ 17 Abs. 4 DVO JWMG)
- Festlegung der Hauptbaumarten
- Beschränkung des Pächters auf den Kreis der Jagdgenossen (§ 16 Abs. 1 S. 3 JWMG)
- Duldung von Wildschutzzäunen
- Einheimischen-Privileg/-vorzug: Wohnsitz des Pachtbewerbers darf nur in einem bestimmten Umkreis vom Revier liegen
- Pächter muss Mitglied einer Hegegemeinschaft werden
- Jährliche Revierbegehung mit Pächter und Jagdgenossen
- Ausschluss eines Mitpächters

²²² Eine Wertsicherungsklausel sichert langfristig vereinbarte Zahlungsverpflichtungen dadurch, dass sie diese Zahlungsverpflichtungen an die Preisentwicklung anpasst. Damit trägt die Wertsicherungsklausel dem Umstand Rechnung, dass wiederkehrende Leistungen Kaufkraftschwankungen unterliegen.

²²¹ Diese Situation ist der etwaigen Untervermietung seitens eines Mieters an einen Untermieter im Wohnraummietverhältnis zu vergleichen.

- Verpflichtung des Jagdpächters, jährlich einen Pauschbetrag für Maßnahmen der Wildschadensverhütung an die JGS zu bezahlen (ein Pauschbetrag für Wildschadensersatz ist nicht zulässig)
- Körperlicher Nachweis des Abschusses
- Verpflichtung des Pächters, geeignete Maßnahmen zu treffen, um gezäunte Kulturlächen frei von Schalenwild zu halten (in gezäunten Flächen ohne Verschulden des Verpächters eingedrungenes Schalenwild ist heraus zu treiben oder zu erlegen).

6.2.9 Verfahrensregeln bei Verpachtung

GRUNDLEGENDES

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gem. § 9 SM JGS BW über

- Nr. 2. **Art der Jagdnutzung** des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, § 16 Abs. 1 JWMG (Verpachtung, Eigenbewirtschaftung, Ruhenlassen der Jagd)
- Nr. 10. Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 S. 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- Nr. 9. die **Art der Verpachtung** des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Versteigerung, öffentliche Ausbietung, freihändige Vergabe)
- Pachtbedingungen, Weiterverpachtung und Unterverpachtung
- Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung
- Änderung laufender Jagdpachtverträge
- Zustimmung zur Erteilung von Jagderlaubnis-scheinen auf Dauer.

FREIHÄNDIGE VERGABE

Früher gültige jagdrechtliche Regelungen der Länder enthielten oft (teils umfangreiche) Rege-

lungen und Vorschriften zur Versteigerung und öffentlichen Ausbietung der Jagd. Nachdem diese beiden Verpachtungsarten in der gegenwärtigen Praxis nahezu ohne Relevanz sind, sind die Vorschriften aus den jagdrechtlichen Regelungen der Länder (meist ganz oder zumindest weitestgehend) gestrichen worden. Im Regelfall erfolgen Verpachtungen heutzutage durch **freihändige Vergabe**. Hierüber entscheidet die Versammlung der Jagdgenossen in nichtöffentlicher Versammlung. In vielen Fällen sind bereits mehrere Pachtbewerber bekannt, womit sich eine Ausschreibung erübrigt. Dennoch ist möglich, durch öffentliche Ausschreibung (weitere) Angebote anzufordern. Die eingehenden Angebote werden im Vorfeld durch den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) geprüft.

Empfehlung: Jagdgenossenschaften wird empfohlen, ihre Pachtregeln (und verfolgten Ziele) durch die Versammlung der Jagdgenossen festzulegen, um unnötige Schwierigkeiten bereits im Vorfeld zu vermeiden. Als potentielle Verfahrensregelungen kommen in Frage:

- Keine Bindung an das Höchstpachtangebot, da die Jagdgenossenschaft in der Zuschlagserteilung frei ist (sie ist z.B. nicht an vergaberechtliche Vorschriften gebunden wie andere Träger öffentlicher Verwaltung)
- Ausschreibung in der Tageszeitung oder einer Jagdzeitung, um die einschlägige Zielgruppe zu erreichen
- Festlegung einer Angebotsfrist
- Art und Form der Angebotsabgabe: offen oder verschlossener Umschlag
- Ausschlussfrist: Kein Nachtragsangebot nach Auslaufen der Angebotsfrist mehr möglich
- Alternativ: Nachtragsangebote bis zum Versammlungsbeginn möglich
- Einladung der Bewerber zur Vergabeversammlung (zur Selbstvorstellung/Eigenbewerbung)
- Vorprüfung der Angebote durch den Vorsitzenden des Jagdvorstandes oder den Jagdvorstand.

PACHTFLÄCHEN

Bei Bestimmung der Flächen, die die JGS verpachten darf, ist folgendes zu beachten:

GEMEINSCHAFTLICHER JAGDBEZIRK

Bruttojagdfläche – Bestimmung der Flächen eines Jagdbezirks: Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens **150 Hektar** umfassen (§ 11 Abs. 1 JWMG). Eine bestimmte **Nutzungsqualität** der Grundstücke wird dabei nicht vorgeschrieben. Zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören auch die Ortslage²²³, die bebauten Flächen außerhalb der Ortslage, sonstige befriedete Bezirke, Straßen, Wege und Wasserflächen (§ 12 Abs. 1 JWMG), ohne Beachtung dessen, ob auf ihnen die Jagdausübung überhaupt möglich oder zeitweise behindert ist. Hier spricht man von **Bruttojagdfläche**. Beim Ansatz und Berechnung der Flächen wird nicht auf die tatsächlich zu Jagdzwecken nutzbare Fläche abgestellt, sondern auf die Gesamtfläche.

MINDESTGRÖSSE GEMEINSHAFTSREVIER BW
§ 11 Abs. 1 JWMG setzt die **Mindestgröße** eines Gemeinschaftsjagdreviers auf 150 Hektar fest (bei Entstehung kraft Gesetzes).

Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit (§ 13 Abs. 1, 2 JWMG).

TEILVERPACHTUNG EINES REVIERTEILS

Diese Regelung ist relevant für die Verpachtung nur eines bestimmten Teils eines Jagdreviers, § 17

Abs. 1 JWMG. Die Verpachtung eines Teils des Jagdbezirks bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete, als der verbleibende Teil die Mindestgröße von 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken und von 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken hat und jeweils eine den **Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung** in Revieren möglich ist. Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks oder an die angrenzende JGS ist zuzustimmen, soweit dies einer **besseren Reviergestaltung** dient und die Pachtdauer die Pachtdauer des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt. Der Gesetzgeber hat eine Abwägung vorgenommen. Hier stehen Erwägungen der Jagdpflege und Reviergestaltung im Vordergrund der Einschätzung durch die untere Jagdbehörde.

PACHTHÖCHSTFLÄCHE BEACHTEN

Die Fläche des Gemeinschaftsjagdreviers hat Auswirkung und Relevanz für die **Pachthöchstfläche**. Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zustehen darf, beträgt max. 1.000 Hektar (§ 17 Abs. 3 JWMG). In Pachtverträgen wird teilweise die Regelung aufgenommen, dass eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd nicht übernommen wird. Falsche Flächenangaben führten früher zu Rechtsstreitigkeiten, gerade weil kein oder ein unrichtiges (weil nicht aktuelles bzw. fortgeführtes) Jagdkataster zugrunde gelegt wurde. Nur in Ausnahmefällen führen diese unrichtigen Angaben des Flächeninhalts zur Feststellung eines (so gravierenden/relevanten) Mangels des Vertragsinhaltes, dass dieser in der Folge eine Anpassung des Pachtzinses/-preises (oder in extremen Fällen gar eine Kündigung und (endgültige) Auflösung des Vertrags) hervorruft.

²²³ Eine Ortslage bezeichnet, ausgenommen in Österreich, in der Topografie eine zusammenhängende, mit Häusern einzeln oder geschlossen bebaute Fläche einer, ggf. mehrerer Ortschaften, <https://de.wikipedia.org/wiki/Ortslage> (Abruf: 14.02.2023).

VERPACHTUNGSBESCHLUSS

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung (§ 9 Nr. 2 und 10 SM JGS BW). Dieser Beschluss kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln (§7 Nr. 1 SM JGS BW). Hält sich eine Jagdgenossenschaft nicht daran, müsste der Jagdpachtvertrag von der unteren Jagdbehörde beanstandet werden. Wenn jedoch mehrere Pachtangebote vorliegen, kann es vorkommen, dass keiner der Bewerber die erforderliche Personen- und Grundstücksmehrheit erhält. Dann muss der Abstimmungsvorgang solange wiederholt werden, bis die erforderliche **doppelte Mehrheit** erreicht wird. Schlimmstenfalls ist eine neue Versammlung erforderlich. Im Falle mehrerer Bewerber kann die Versammlung gleichfalls beschließen, dass der Bewerber mit der geringsten Personenzahl und Grundstücksfläche ausscheidet und eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl stattfindet. Bei Vorliegen mehrerer Angebote ist es nicht zu rügen, wenn die Versammlung zunächst nur über ein Angebot abstimmt. Wenn dieses angenommen wird, muss über die anderen vorliegenden Angebote nicht mehr Beschluss gefasst werden. Dies ist einer der wesentlichen Vorteile der freihändigen Vergabe.

VERLÄNGERUNG UND ÄNDERUNG VON PACTH-VERTRÄGEN

Die Pachtdauer hat mindestens sechs Jahre zu betragen. In begründeten Fällen, insb., wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt, kann sie mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde bis auf drei Jahre abgesenkt werden. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auf kürzere Zeit verlängert werden (§ 17 Abs. 4 JWMG). Eine „**Verlängerung**“ liegt streng genommen nur dann vor,

wenn die zeitliche Dauer eines Pachtvertrages (tatsächlich) verlängert wird, der sonstige Inhalt des Pachtvertrages indes unverändert bleibt. Es ist mittlerweile gerichtlich geklärt, dass kleine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, ohne dass eine (vollständige) Neuverpachtung auf neun/sechs Jahre vorgenommen werden muss. Beispielsweise ist eine Erhöhung des Pachtpreises möglich (Pachtpreisanpassung), wenn der weitere Inhalt des Vertrages unangeändert bleibt. So ist die Aufnahme eines weiteren Mitpächters oder die Auswechslung eines Mitpächters zulässig, wenn die Veränderung auf Pächterseite durch sachliche Notwendigkeit begründet ist. Dies kann z.B. der Tod des Pächters sein, oder eine Krankheit, die die weitere Ausübung der Jagd für diesen unmöglich macht. Bedingung für eine Vertragsverlängerung ist allerdings, dass der laufende Pachtvertrag noch gültig und (rechts-) wirksam ist. Dies bedingt, dass die Vertragsverlängerung noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. Auslaufen der Vertragsdauer erfolgt. Wann die Verlängerung stattfindet, ist gesetzlich nicht geregelt. Der JGS steht es frei, z.B. bereits ein Jahr vor Ablauf der laufenden Pachtperiode eine Verlängerung zu tätigen. Muster eines **Jagdpachtverlängerungsvertrages** ist in **Musterdokument 26**. Der Jagdpachtverlängerungsvertrag ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Einladung zur Versammlung und Niederschrift über die Vergabeversammlung (Protokoll) sind vorzulegen.

BEENDIGUNG EINES JAGDPACTHVERTRAGES

Ein Jagdpachtvertrag kann unterschiedlich beendet werden:

ABLAUF DER VERTRAGSDAUER

Nach Ablauf der Pachtdauer (i.d.R. neun/sechs Jahre, längere Zeit ist ebenfalls möglich) wird das

Pachtverhältnis „automatisch“ durch Zeitablauf, also von sich aus, beendet. Dies stellt den Regelfall dar.

AUFHEBUNG

Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kann ein Jagdpachtvertrag durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien aufgehoben werden. Ein Muster eines **Auflösungsvertrages** ist in **Musterdokument 27**.

ERLÖSCHEN

Ein Jagdpachtvertrag erlischt kraft Gesetzes (§ 21 JWMG), wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist oder wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die Jagdbehörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt.

KÜNDIGUNG

Grundsätzlich sind die Beteiligten an ein wirksames Rechtsgeschäft, insbesondere an einen Vertrag, gebunden. Durch **Kündigung** können sog. Dauerschuldverhältnisse (wie z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag) beendet werden. Die Voraussetzungen, wann und wie gekündigt werden kann, enthält zum Schutz der schwächeren Vertragspartei oft das Gesetz (z.B. Kündigungsschutz im Arbeitsrecht). Teilweise kann der Vertrag selbst Regelungen zu seiner Beendigung enthalten. Man unterscheidet **ordentliche Kündigung** (meist ohne besonderen Grund, mit einzuhaltender Frist) von **außerordentlichen Kündigung** (aus wichtigen Gründen, z.B. wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen des Vertragspartners). Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige

Willenserklärung, d.h., der Empfänger muss in zumutbarer Weise die Möglichkeit haben, sie zur Kenntnis zu nehmen.²²⁴ Der **Jagdpachtvertrag** wird rechtlich als sog. **Dauerschuldverhältnis** qualifiziert und kann nur aus wichtigem Grund²²⁵ gekündigt werden. Ein so gelagerter „wichtiger Grund“ kann sein, wenn einer der Vertragspartner den Vertragszweck gefährdet oder das Vertragsverhältnis in seinen Grundlagen derart erschüttert ist, dass dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, am Vertrag festzuhalten. Eine Kündigung ist nur gerechtfertigt, wenn z.B. während des Verlaufs des Vertragsverhältnisses/ Pachtvertrages die verpachteten Flächen derart erheblich vermindert werden, dass dies eine erhebliche Einschränkung des vertragsgemäßen Gebrauchs zu Lasten des Pächters bedeutet. Eine nur geringe Minderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs rechtfertigt eine Kündigung nicht. In diesem Falle kann dies zur Minderung des Pachtpreises/-zinses führen. Eine pauschale Beantwortung der Frage, in welchen Fällen eine Kündigung gerechtfertigt ist, gibt es nicht. Vielmehr ist es eine Frage des individuellen Einzelfalles, der jede schematische Lösung verbietet. Beide Vertragsparteien (Jagdgenossenschaft als Verpächterin, wie der/die Pächter) können den Jagdpachtvertrag kündigen. So kann der Pächter den Jagdpachtvertrag i.d.R. nicht deshalb kündigen, weil etwa der Wildbestand erheblich zurückgegangen ist oder Jagdgenossen diverse Grundstücke eingezäunt haben, um diese vor Wildverbiss zu schützen. Die eingezäunten Flächen bilden keine befriedeten Bezirke und können – etwaig mit höherem jagdlichen Aufwand – dennoch bejagt werden. In diesen Fällen kann ggf. eine Pachtpreisminderung geltend gemacht werden.

²²⁴ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323674/kuendigung/> (Abruf: 15.05.2023).

²²⁵ Vgl. FN. 216.

Eine außerordentliche Kündigung²²⁶ erfordert vorab eine ausgesprochene Abmahnung, um ggf. noch eine Änderung herbeiführen zu können. Die außerordentliche Kündigung ist für das allgemeine Schuldrecht in § 314 BGB²²⁷ geregelt. Kündigt die Jagdgenossenschaft (als Verpächter), ist als Grundlage ein entsprechender Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich. Für hieraus resultierende Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig (Zivilrechtsweg gem. § 13 GVG²²⁸). Der **Zivilrechtsweg** ist nach § 13 GVG eröffnet, wenn eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt oder aufdrängende Sonderzuweisung besteht. Wenn der Pächter kündigt und die Jagdgenossenschaft nicht einverstanden ist, weil sie die Rechtsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachtet, kann die Jagdgenossenschaft am Amtsgericht Feststellungsklage mit dem Ziel erheben, die Rechtsungültigkeit der Kündigung festzustellen. Gleichfalls kann sie den Pächter auf Erfüllung des Jagdpachtvertrages verklagen.

Hinweis: Ist das wechselseitige Vertrauen der beiden Vertragsparteien bereits so zerrüttet, dass eine gütliche und außergerichtliche Einigung und Streitbeilegung nicht mehr möglich erscheint, sollte sich die JGS überlegen, ob sie am bisherigen Vertragsverhältnis (mit bisherigen Pächter) festhalten will oder ob sie den im etwaig (arbeits-) aufwändigeren Schritt der (vollständigen) Neuverpachtung geht.

226 Eine außerordentliche Kündigung (auch fristlose Kündigung) ist eine Kündigung, durch die das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund in der Regel ohne Einhalten einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Kündigungsfrist beendet wird. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323674/kuendigung/> (Abruf: 21.02.2023).

227 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_314.html (Abruf: 21.02.2023).

228 https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_13.html (Abruf: 21.02.2023).

6.2.10 WEITERE REGELUNGSFÄHIGE GEGENSTÄNDE IM PACTHVERTRAG

MUSTER-JAGDPACTHVERTRAG IST INDIVIDUELL ANZUPASSEN

Die Jagdgesetze schreiben einen schriftlichen Pachtvertrag vor. Dabei wird gerne zu Musterverträgen gegriffen. Darin kann jedoch so manche Falle lauern. Frei verfasste Jagdpachtverträge sind heutzutage eher unüblich. Im Allgemeinen wird zu **Musterpachtverträgen** gegriffen. Davon existieren etliche, u.a. von den Jagdverbänden, Bauernverbänden, kommunalen Verbänden und Landesforstbetrieben. Dabei ist es legitim, dass jede Interessenvertretung versucht, eine optimale Vertragsgestaltung für ihre Mitglieder herauszuholen. Allerdings gibt es Klauseln in einem solchen Vertragswerk, die man vor einer Unterschrift genau lesen und in ihren Konsequenzen durchblicken sollte – damit es hinterher nicht zum bösen Erwachen kommt. Die Gestaltung von Jagdpachtverträgen lässt beiden Seiten – im Rahmen der rechtlichen Vorschriften – einen großen Spielraum. Grundsätzlich sollte bei Formulierung eines Jagdpachtvertrages von einem **respektvollen und fairen Umgang miteinander** bei einem **gerechten Interessenausgleich** ausgegangen werden.²²⁹

REGELUNGEN ZUM PACTH- / VERTRAGSGEGENSTAND

Nicht alles, was potentiell in einem Jagdpachtvertrag geregelt werden kann, eignet sich zur Aufnahme in einem allgemeingültig vorgeschlagenen Vertragsmuster wie dem in den Musterdokumenten beigeschlossenen Muster. Darum sind nachfolgend etwaig weitere Regelungsgegenstände aufgelistet, die in vertragliche Re-

229 <https://www.pirsch.de/jagdwissen/muster-jagdpatchvertrag-33345> (Abruf: 22.08.2023)

gelungen im Bedarfsfalle ergänzend verwendet werden können:

FLÄCHEN JAGDPACHTGEGENSTAND UND DEREN BESCHAFFENHEIT BZW. ERGIEBIGKEIT

Die JGS wird im Regelfall keine (besondere) Zusicherung zur Größe und vor allem der Ergiebigkeit des verpachteten Jagdgegenstandes machen. Als Formulierung kann verwendet werden: *„Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.“*

Alternativ oder ggf. präzisierend kann hinsichtlich des etwaigen Wildbestandes ergänzt werden: *„Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für die Höhe des Wildbestandes.“*

Grundstücke, die nicht zum Pachtgegenstand gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, sind nicht mitverpachtet. Grundstücke, die irrtümlich oder versehentlich nicht bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, werden dem Pachtgegenstand mit der Ausräumung des Irrtums bzw. Versehens zugerechnet. Der Pachtzins ist entsprechend anzupassen, wofür sich folgende Regelung anbietet:

„Die Jagdpacht ermäßigt bzw. erhöht sich [ab Beginn des folgenden Jagdjahres²³⁰] entsprechend.“

Für den Fall, dass für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk/Jagdbogen entfällt, kommt der Vertrag zum Erlöschen. Als Ergänzung bietet sich an: *„Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk/Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.“*

²³⁰ Der Zeitpunkt der Änderung des Pachtzinses wegen Größenveränderungen des Reviers ist oftmals streitig. Deshalb ist eine Festlegung der Pachtzinsänderung zum Jagdjahresende sinnvoll.

EINBEZIEHUNG EINES LAGEPLANS

Dem Jagdpachtvertrag ist ein Lageplan oder Karte beizufügen, aus welcher der genaue Grenzverlauf erkennbar sein muss. Dies verlangt das Schriftformerfordernis und kann bei Nichtvorlage zur Nichtigkeit des Vertrages führen.

Der Pacht- bzw. Vertragsgegenstand des Jagdpachtvertrages ist präzise zu beschreiben. Hierzu sind Karten oder Lagepläne zugrunde zu legen. Eine genaue Festlegung der Reviergrenzen soll mittels des beigefügten Lageplans erfolgen, aus dem die verschiedenen Flächen (wie Wald, Feld, befriedete Bezirke usw.) ersichtlich sind. Oftmals herrscht Uneinigkeit über Reviergrenzen, so dass eine detaillierte vertragliche Festlegung der Grenze(-n) erforderlich ist. Je präziser dies festgehalten ist, desto besser lassen sich Streitigkeiten über Grenzverläufe vermeiden. Es wird empfohlen, eine möglichst präzise Beschreibung des Jagdbezirks/Jagdbogens vorzunehmen, z.B. unter Angabe der Gemarkung, forstlichen Distrikte oder vergleichbar zuordenbarer Punkten. Selbst wenn nach bestem Wissen gearbeitet worden ist, können sich nachträglich Änderungen am Lageplan ergeben. Um einen die Nichtigkeit des Vertrages nach sich ziehenden Formfehler auszuschließen, bietet sich als Formulierung an:

„Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen, die Nichtigkeit des Vertrages nach sich ziehenden, Formfehler darstellt.“

BEGEHUNG UND EINWEISUNG IN DEN PACHTGEGENSTAND

Gerade im Rahmen einer Neuverpachtung bietet es sich an, die Pachtflächen gemeinsam zu begehen und den/die (künftigen) Pächter insb. in

die Grenzen des Jagdbezirkes einzuweisen. Als Formulierung kommt in Betracht:

„Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages von einer vom Verpächter zu benennenden Person in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen.“

PACHTDAUER/PACHTZEIT

Dies sind alternativ zu verwendende Bezeichnungen. Die gesetzliche Mindestpachtzeit beträgt sechs Jahre, § 17 Abs. 4 S. 2 JWMG und ist an das Jagdjahr gekoppelt. Mögliche Formulierung: *Die Pachtzeit wird auf sechs²³¹ / neun / ____ Jahre festgesetzt. Sie beginnt am 01.04.____ (Jahr) und endet am 31.03.____ (Jahr).*

Wenn der Pachtvertrag unterjährig, während dem bereits laufenden Jagdjahr beginnt, bietet sich eine Regelung zu anteiligem Pachtzins an: *„Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, so berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig nach angefangenen Monaten.“*

FLÄCHENVERÄNDERUNGEN BZW. VERÄNDERUNGEN DER BEJAGBAREN FLÄCHEN

Für den Fall von Flächenveränderungen der bejagbaren Flächen bietet sich als Formulierung an: *„Die Vertragsparteien vereinbaren, dass etwaige Flächenveränderungen der bejagbaren Fläche unabhängig von ihrem Grund, ihrer Art und Größe (etwa durch Bebauung, Befriedung, Grundstücksumnutzungen, Abbau von Bodenschätzen, Naturgewalten (z.B. durch Überflutungen/Verwüstungen dergleichen) nicht zu einer Änderung, insbesondere Verminderung des Pachtpreises führen.“*

²³¹ Dies ist der Regelfall.

Denkbar ist die Aufnahme einer Vertragsklausel, die im Falle etwaiger Flächenveränderungen der bejagbaren Fläche nicht zu einer Änderung, insbesondere Minderung, des Pachtpreises führen. Alternativ kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Verändert sich die bejagbare Fläche nach § XX Nr. YY dieses Vertrages um mehr als 10 %²³², kann eine entsprechende Anpassung des Vertrages frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.“

Hinweis: Bei elementaren und (sehr) umfangreichen Veränderungen bietet es sich an, den zugrundeliegenden Jagdpachtvertrag entsprechend nach zu verhandeln. Dies ist zu empfehlen, wenn es sich um elementare bzw. sehr weitreichende Veränderungen handelt.

Flächen können nach §§ 13 JWMG²³³ befriedet sein, weshalb Ruhen der Jagd angeordnet ist oder liegt eine Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen vor, § 14 JWMG²³⁴, oder es können örtliche Verbote die Jagd verbieten: An Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf die Jagd nicht ausgeübt werden, § 40 JWMG²³⁵. Dies ist im Pachtvertrag entsprechend zu berücksichtigen.

²³² Die angegebene Prozentzahl ist ein Vorschlag. Wichtig ist, dass die Veränderung der bejagbaren Fläche einen bestimmten Umfang einnehmen und damit eine bestimmte Relevanz haben.

²³³ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-13&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.08.2023).

²³⁴ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-14&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.08.2023).

²³⁵ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-40&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 24.08.2023).

REGELUNGEN ZU PACHTHÖHE / PACHTPREIS

Es gibt unterschiedliche Ansätze, die Pachthöhe zu bestimmen. Einerseits kann eine sehr detaillierte Auflistung und Einordnung der zur Verfügung stehenden Jagdflächen erfolgen, wie im beigeschlossenen Musterjagdpachtvertrag aufgenommen. Zur Klarstellung sollte eine Angabe des Hektarpreises der jagdlich nutzbaren Fläche neben den Pachtpreis für den gesamten Bezirk gestellt werden. Andererseits bietet sich bei „einfacher gelagerten“ Revierstrukturen alternativ folgende, kürzere Regelung an:

„Die jährliche Jagdpacht/der jährliche Pachtpreis beträgt _____ EUR. Dieser untergliedert sich in _____ ha Waldfläche zu je _____ EUR/ha _____ EUR, _____ ha Feldfläche zu je _____ EUR/ha _____ EUR.

*[ggf. bei Bedarf ergänzend aufnehmen:
_____ ha Gewässerfläche zu je _____ EUR/ha _____ EUR, _____ ha befriedete Bezirke bzw. nicht bejagbare Flächen zu je 0,00 EUR.]*

FORMULIERUNG HINSICHTLICH UMSATZSTEUER

„Die jährliche Jagdpacht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk/Jagdbogen/mit einer Gesamtgröße von _____ ha beträgt _____ EUR (in Worten _____ EUR) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zzgl. zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die [gesetzlich geschuldete] Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.“

REGELUNG ZUR ZAHLWEISE DER JAGDPACHT

Es bieten sich viele Regelungsmöglichkeiten an. Alternative Formulierung zum Mustervertrag:
„Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach Beendigung des Anzeigeverfahrens, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft/des Eigenjagdbesitzers _____, mit der IBAN _____, BIC _____, bei der _____ (Bank) zu entrichten.“

REGELUNG STAFFELPACHT

Bereits zu Vertragsbeginn kann eine Staffelpacht zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, d.h. eine bereits bei Vertragsabschluss angelegte, regelmäßige bzw. terminlich vorab fest fixierte Anpassung und Erhöhung der Jahrespacht in mehrjährigen, ggf. wiederkehrenden Abständen. Wichtig ist die Berücksichtigung der Regelung zur Umsatzsteuerpflicht, sofern eine Veranlagung gegeben ist. Formulierungsvorschlag:

„Staffelpacht:

bis zum _____ (Datum) _____ EUR

bis zum _____ (Datum) _____ EUR

bis zum _____ (Datum) _____ EUR.

Hinzu kommt die anfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe auf den Jagdpachtanteil. Diese beläuft sich auf _____ EUR. Sofern nach Beginn des Jagdpachtvertrages auch die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfällt oder der derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz geändert wird, verändert sich die Jagdpachthöhe entsprechend.²³⁶ Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer

²³⁶ Im Vertrag ist gesondert zu regeln, wenn beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk eine Umsatzsteuer anfällt.

auf Eigenjagdbezirke oder Teile davon, beträgt somit _____ EUR.]

PREISGLEITKLAUSEL

Die Parteien des Pachtvertrages können alternativ zur Staffelpacht, in der bestimmte Erhöhungen des Pachtpreises bereits zu Vertragsbeginn nach bestimmten vordefinierten Zeitintervallen vertraglich festgehalten sind, ggf. eine Preisgleitklausel aufnehmen, in welcher Anpassungen der Höhe der Jagdpacht – orientiert am Verbraucherpreisindex – vorgenommen werden. Die Klausel könnte lauten:

„Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle _____ Jahre, und zwar erstmals am _____ (Datum), die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrages eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.“

Alternative Formulierung:

„Sollte sich der vom Statistischen Landesamt in Stuttgart bekannt gegebene Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg (2015 = 100) gegenüber dem für September 2021 maßgebenden Indexstand von 110,5 um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung des Pachtpreises an den veränderten Geldwert. Der angepasste Pachtzins ist zu Beginn des nächsten Pachtjahres zu zahlen.“

ABRUNDUNGEN

Zum Zeitpunkt der Verpachtung bereits bekannte zukünftige Abrundungen sollten vertraglich entsprechend festgehalten werden.

UNTER- UND WEITERVERPACHTUNG; JAGDERLAUBNISSE BZW. BETEILIGUNG DRITTER AN DER JAGDAUSÜBUNG

Die Vertragsparteien haben umfangreiche Gestaltungs- wie Regelungsmöglichkeiten. Formulierung zur Anzahl der auszugebenden Jagderlaubnisscheine/Begehsscheine kann sein:

„Der Pächter darf max. _____ Jagderlaubnisscheine (sog. Begehungsscheine) nach § 25 JWMG ausgeben.“

Optional zur Klarstellung (§ 25 Abs. 3 S. 1 JWMG):

„Der Jagdgast hat eine schriftliche Jagderlaubnis mitzuführen, wenn er nicht von einem Pächter oder anerkanntem Wildtierschützer im Revier begleitet wird. Diese Regelung gilt nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.“

Abweichend vom Vorschlag im Vertragsmuster kann alternativ verwendet werden:

„Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.“
„Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.“

EINSATZ VON JAGD- UND GEBRAUCHSHUNDEN

Im Einzelfall kann es geboten sein, die Verwendung von geeigneten Jagd- und Gebrauchshunden verbindlich vorzuschreiben. Mögliche Formulierung kann sein:

„Bei der Ausübung der Jagd hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagd- & Gebrauchshunde in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.“

JAGDVORBEHALT DES VERPÄCHTERS

Zu beachten ist, dass sich der Verpächter anteilige (Mit-) Jagd (voll-) umfänglich oder teilweise beschränkt auf bestimmte Wildarten vorbehalten kann. Dies sollte mit einer entsprechenden Regelung im Jagdpachtvertrag aufgenommen und schriftlich fixiert sein, um Streitigkeiten vorzubeugen. Diese Regelung sollte so klar/präzise bzw. unmissverständlich wie möglich gehalten sein, um von vornherein Missverständnisse/Unklarheiten in den (folgenden, meist mündlichen) Absprachen zu vermeiden.

JAGDLICHE EINRICHTUNGEN/HOCHSITZE

Bei Erstabschluss eines Pachtvertrages bei Neuverpachtung bietet sich eine umfangreichere Regelung an, um Haftungsfragen zu klären.

Formulierungsvorschlag kann sein:

„§ 30 JWMG (Jagdeinrichtungen) kommt zur Anwendung. Die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche jagdliche Einrichtungen während der Jagdpachtperiode obliegt dem Pächter. Nicht als verkehrssicher eingestufte, nicht mehr nutzbare oder benutzte Jagdeinrichtungen sind vom Pächter unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Pachtperiode, abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Pächter ist für die Sicherheit der vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Der Pächter stellt

den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter für Schäden, die durch Jagdeinrichtungen entstehen, frei.“

Werden jagdliche Einrichtungen vom Folgepächter nicht übernommen, sind diese vom Pächter unverzüglich nach Ende dieses Vertrages, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende des Vertrages, abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der Pächter dem nicht fristgerecht nach, ist der Verpächter berechtigt, die jagdlichen Einrichtungen auf Kosten des Pächters abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.“

Werden jagdliche Einrichtungen auf Grundstücken, die sich in Privateigentum befinden, errichtet, so ist die **Zustimmung** des betreffenden privaten wie öffentlichen Grundstückseigentümers einzuholen. Werden Jagdeinrichtungen auf Grundstücken einer Stadt/Gemeinde errichtet, ist die Zustimmung des zuständigen Forstrevierleiters oder Liegenschaftsverwalters einzuholen.²³⁷ Wildäsungs- und Biotopverbesserungsflächen sollten im Pachtvertrag mittels einer beigefügten Anlage festgehalten werden. Da zum Ende der Pachtzeit das Thema Jagdeinrichtungen, deren Abbau bzw. Weiterverwendung oft zu Streit führt, sollte die Übernahme oder Abbau entsprechend vertraglich geregelt werden.

REGELUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT BEI VEREINBARUNG DER ABSCHUSSZIELE FÜR WILDTIERE UND DEREN UMSETZUNG

Zur Förderung der Zusammenarbeit hinsichtlich des Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Ziel, (verbindliche) Abschussziele für Rehwild zu treffen, bietet sich folgende Formulierung an:

²³⁷ Gemeint ist die Zustimmung des zuständigen Leiters und Verwalters der städtischen/kommunalen Wälder und Grundstücke.

„Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen, siehe Anlage ____.“

FORSTLICHES GUTACHTEN

Jagdpachtverträge können an das Forstliche Gutachten anknüpfen. Im Jagdpachtvertrag kann die Jagdgenossenschaft eine Regelung vorsehen, den Pachtpreis mit den Ergebnissen des forstlichen Gutachtens zu koppeln. Diese kann so ausgestaltet sein: Verschlechtert sich das Ergebnis des forstlichen Gutachtens, wird die Pacht für die Waldfläche teurer, verbessert es sich, wird die Pacht für die Waldfläche günstiger und bei gleichbleibenden Ergebnissen bleibt die Pacht gleich. Über die Ausgestaltung des Jagdpachtvertrages und jeweils zu aktualisierende Zielvereinbarung hat der Jagdvorstand somit maßgeblichen Einfluss auf die Bejagung des Rehwildes, dadurch auf die Möglichkeit der Förderung des Waldumbaus durch Bejagung. Gleichfalls kann ggf. eine Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der Zielvereinbarung(-en) vorgesehen werden.

PFLICHT ZUR TEILNAHME AN BEWEGUNGSJAGDEN AUF SCHWARZ- UND/ODER SCHALENWILD²³⁸

Oftmals wird im Jagdpachtvertrag eine Verpflichtung zur Teilnahme an Bewegungsjagden (wie z.B. herbstlichen Drückjagden o.ä.) auf Schwarz- und/oder Schalenwild aufgenommen, um die (regional teils starken) Wildtierbestände besser zu regulieren. Mögliche (zum Vorschlag im Muster) erweiterte Formulierung könnte sein:

„Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner bejagbaren Jagdfläche aktiv an Bewegungsjagden²³⁹ [auf Schwarz- und/oder Schalenwild]

²³⁸ Dies kann einzeln oder zusammen geregelt werden.

²³⁹ Ggf. präzisieren durch Hinzufügung von „gemeinsamen revier-/jagdbezirks-/jagdbogen-übergreifenden ... Bewegungsjagden“, um lokale, wie regionale Besonderheiten

teilzunehmen und sich pro Jahr in mindestens ____ (gemeinsamen bzw. revierübergreifenden) [jagdbezirks-/jagdbogen-übergreifenden] Bewegungsjagden einzubringen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Bewegungsjagden wird vom Verpächter festgestellt, die/der sich an der Höhe der Schwarzwild-/Rehwild-Population und der revierweiten Höhe der Wildschäden orientiert.“

Empfehlung: Es wird die Festlegung mindestens **einer** revierübergreifenden Bewegungsjagd pro Jagdjahr/Jagdsaison (unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten wie z.B. dem gegebenen Feld-/Waldanteil und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verkehrssicherung) empfohlen. Lokale und regionale Möglichkeiten können stark variieren, so dass die vertragliche Regelung anzupassen ist. Die Teilnahme ist von der Ausrichtung einer solchen Jagd zu unterscheiden.

Mögliche Regelung zur Abschussfreigabe von Rehwild auf der ersten Bewegungsjagd einer jeweiligen Jagdsaison bei Nichterfüllen der vereinbarten Zielvereinbarung des Abschusses, wenn dies seitens der JGS erwünscht ist:

„Auf der ersten revierübergreifenden Bewegungsjagd ist der Abschuss von Rehwild freigegeben, wenn bis zum 01.11. eines jeden Jagdjahres (alternative Formulierung: zum Beginn der Jagdsaison im Herbst) die Höhe der vereinbarten Zielvereinbarung zum Abschuss von Rehwild noch nicht zu ____ Prozent erreicht worden ist“ oder „wenn ... der angestrebte Abschuss von Rehwild nicht zu ____ Prozent²⁴⁰ erfolgt ist.“

wie Waldanteil oder Möglichkeiten der Verkehrssicherung entsprechend berücksichtigen zu können.

²⁴⁰ Hier kann eine Festlegung unter Berücksichtigung der lokalen bzw. regionalen Besonderheiten erfolgen, z.B. die Festlegung einer Erfüllung der Quote bzw. Zielerreichung von 60 oder 70 Prozent o.ä.

Alternative Formulierung mit verpflichtender Freigabe des Abschusses von Rehwild bei einer weiteren Bewegungsjagd unter Bezugnahme auf den Wildschaden:

„Der Abschuss auf Rehwild ist bei Ausrichtung einer weiteren Bewegungsjagd verpflichtend freizugeben, wenn die Höhe der vorhandenen Wildschäden auf zu geringen vorherigen Abschuss hindeutet und dies zur Vermeidung des Erfordernisses hoher Abschüsse im Januar eines Jagdjahres aus wildbiologischen Gründen erforderlich ist.“

Alternative bzw. ergänzende Formulierung zur weiteren Klarstellung:

„Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Bewegungsjagden wird vom Verpächter nach Prüfung der (Schwarz-/Schalen-) Wildpopulation und der (Schwarz-/Schalen-) Wildschäden festgestellt. Der Verpächter kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. an eine Kreisjägersvereinigung, die untere Forstbehörde, etc.). Die Koordination der Bewegungsjagden hat zwischen der Kreisjägersvereinigung und dem Forst direkt zu erfolgen.“

Manche Jagdgenossenschaften beklagen eine mangelnde Umsetzung der Abschusspläne bzw. Umsetzung der festgelegten Ziele im Rahmen der Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan (RobA). Alternative Formulierung zur Intensivierung der Bejagung kann sein:

„Sollte die Erfüllung des Abschussplanes bzw. festgelegten Abschussziele im Rahmen von RobA bis zum 15.11. eines Jahres unter 70 % liegen, so kann die Jagdgenossenschaft festlegen, dass weitere Bewegungsjagden durchzuführen sind.“

Ergänzender Formulierungsvorschlag zur Einbeziehung der fachlichen Expertise der Wildforschungsstelle des Landes (WFS) bei besonderen

Schwarzwildproblemen kann sein:

Außerdem sollten die Vertragsparteien bei besonderen Schwarzwildproblemen die weitergehenden Empfehlungen der Wildforschungsstelle des Landes BW berücksichtigen.“²⁴¹

Hinweis: Arbeitsschwerpunkte der WFS liegen im Bereich der angewandten wildbiologischen Forschung und Wildtiermanagement. Hierzu gehören z.B. Forschungstätigkeiten und Testbetrieb. Die Erstellung individueller/regionaler Jagdkonzepte vor Ort kann die WFS nicht leisten. Hierfür gibt es professionell spezialisierte, private kommerzielle Dienstleister. Die Erstellung einer individuellen Jagdkonzeption kann so eine Aufgabe für einen moderierten Prozess mit Aufstellung eines Jagdkonzeptes sein.

REGIONALE BEDINGUNGEN UND BESONDERHEITEN DER LOKALEN BEJAGBARKEIT BERÜCKSICHTIGEN

Aufgrund der möglichen Bandbreite vertraglicher Regelungen ist es schwierig, ein allgemein gültiges Vertragsmuster zur Verfügung zu stellen. Bedarfe und Bedingungen der Bejagung und Verpachtung können regional/lokal abweichen, so dass Besonderheiten und Gepflogenheiten wie faktischen Möglichkeiten der Bejagung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Regionale Besonderheit(-en), die Ausübung der Jagd hindern können, können z.B. sein:

- Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder sonstige Infrastrukturprojekte (Flughäfen, Flugplätze, Bauliche Anlagen z.B. Biogas-/Windkraftanlagen, Strommasten, etc.),
- Sonderkulturen wie Gemüseanbau, o.ä.,
- Erhöhter Freizeitdruck (z.B. Sportanlagen oder Sondernutzungen (wie Moto-Cross, Mountainbike- oder Downhill-Anlagen, o.ä.),

²⁴¹ <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Wildschaden+im+Feld> (Abruf: 17.05.2023).

- Sonstige Besonderheiten lokaler/regionaler Art, sei es geographischer (wie extreme Topographie, Steilhänge wie an der Schwäbischen Alb oder im Schwarzwald) oder sonstiger Art.

GESELLSCHAFTS-/DRÜCKJAGDEN BZW. INDIVIDUELLES BEJAGUNGSKONZEPT

Gerade dort, wo effektive und v.a. tatsächliche Bejagung unter realen Bedingungen nicht möglich ist, wie z.B. entlang einer hochfrequentierten Bundesstraße, muss jeweils individuelle Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgen und konzeptionell andere Jagdstrategien in Absprache zwischen Verpächter und Pächter erarbeitet werden. Gerade schnell befahrene Straßen bergen großes Wildunfallrisiko und Wildverlust, sowie mangelnde Bejagungsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Sicherheit wegen fehlenden Kugelfangs, Schussschneisen, o.ä. Hier können eher passiv orientierte Konzepte wie Vergrämung oder dergl. zur Anwendung gelangen. Diese regional beschränkten Besonderheiten haben Einfluss auf weitere Haftung- und Kostenfragen wie z.B. bei Übernahme von Wildschaden. Für diese Regelungsbereiche sind individuelle Absprachen und Vereinbarungen zu treffen.

BESONDERHEITEN ZU REGELUNGEN ZU WILDSCHADEN UND DEREN VERHÜTUNG

WILDSCHADEN AM MAIS (GRUNDREGEL 80:20 BEACHTEN)

Wildschäden sind regional veranlasst. Das JWMG trifft in §§ 53 ff. entsprechende Regelungen. Vielen Betroffenen sind Änderungen und Ergänzungen des JWMG (durch Gesetzesnovellierung) noch nicht oder nicht umfassend bewusst. Vielmals wird z.B. die sog. 80/20 -Regelung hinsichtlich der Regulierung von Wildschäden an Maiskulturen übersehen:

„Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. § 55 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt, § 54 Abs. 3 JWMG.“²⁴²

ÜBERTRAGUNG WILDSCHADENSREGULIERUNG

Formulierungsvorschlag bei vollem Übertrag der Schadensersatzleistung kann sein:

„Der Jagdpächter verpflichtet sich zur Übernahme aller in § 53 JWMG geregelten Wildschäden, die auf oder an Grundstücken, die zum Pachtgegenstand gehören, entstehen. Dies gilt auch bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, auch wenn der Schaden dort nicht durch unzulänglichen Abschuss verschuldet worden ist. Eine Wildschadensbegrenzung nach § 54 Abs. 3 JWMG wird ausgeschlossen.“

Sollte eine weitergehende Haftung vorgesehen werden, lässt sich eine Ergänzung zu wie *„Der Pächter verpflichtet sich über die jagdgesetzliche Wildschadensersatzpflicht hinaus zur Übernahme folgender Wildschäden:“*

Empfehlung: Wildschäden sind regional verankert und können sehr unterschiedlich ausfallen. Es wird empfohlen, über den gesetzlich definierten Umfang des Wildschadensersatzes gem. §§ 53 ff. JWMG hinaus keine weitergehenden Ersatzpflichten zu übertragen.

FESTLEGUNG DER HAUPTBAUMARTEN

Hierfür bietet sich Formulierung an wie:

„Als Hauptholarten im Sinne von § 55 Abs. 2

²⁴² <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagC+BW+%C2%A7+-54&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 14.08.2023).

JWMG werden festgelegt: _____.²⁴³

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DES WALDES/ ART DER BEWIRTSCHAFTUNG/ ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

Die Jagdgenossenschaft hat teilweise keinen direkten Einfluss auf beeinflussende dritte Faktoren, wie Maßnahmen zum Schutz des Waldes, Art der Bewirtschaftung oder Errichtung von Erholungseinrichtungen. Will sie eine klarstellende Formulierung verwenden, bietet sich z.B. an:

„Dem Pächter steht im Falle von Maßnahmen zum Schutz des Waldes oder gegen die jeweilige Art dessen Bewirtschaftung kein Einspruchsrecht zu. Dasselbe gilt für den etwaigen Fall der Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.“

MITWIRKUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGLUNG/VEREINBARUNG DER ABSCHUSS- ZIELE FÜR WILDTIERE UND DEREN UMSETZUNG

Im Falle der Jagdpacht haben die Vertragsparteien eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen, § 34 Abs. 2 S. 1 JWMG. Formulierungsvorschlag ist im Musterdokument. Weitergehende Abschusspläne sind nur unter den Bedingungen des § 35 JMWG (Abschussplan und Streckenliste) aufzustellen.

Alternative Formulierung ist:

„Abschusspläne sind nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG erforderlich“.

Zur Vorlage der Streckenlisten und Festlegung eines zeitlichen Turnus bietet sich an:

„Die nach § 35 Abs. 6 JWMG gesetzlich festgelegte Streckenliste ist dann halbjährig dem Verpächter vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden

auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.“

So kann eine Nachvollziehbarkeit und Kontrolle erfolgen. Für den Fall wiederholter und schwerwiegender Verstöße gegen Zielvereinbarung(-en) kann ggf. eine Kündigungsoption aufgenommen werden:

„Verstößt der/die Pächter wiederholt und/oder schwerwiegend gegen eine Zielvereinbarung, dies gilt insbesondere, wenn der Pächter während der vereinbarten Geltungsdauer der Zielvereinbarung den dort vereinbarten Abschuss zu mehr als 50 Prozent nicht erreicht, stellt dies einen wichtigen Grund dar, der den Verpächter zur Kündigung berechtigt.“

Alternative Formulierung, wenn Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen des Abschusses festgehalten werden soll:

„Wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen eine Zielvereinbarung, insbesondere, wenn der Jagdpächter während der Geltungsdauer der Zielvereinbarung den vereinbarten Abschuss zu mehr als der Hälfte nicht erreicht, berechtigen den Verpächter zu einer Kündigung aus wichtigem Grund.“

Alternativ können im Vertrag etwaige Vertragsstrafe(-n) bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der abgeschlossenen Zielvereinbarung(-en) vorgesehen werden.

MASSNAHMEN WILDSCHADENSVERHÜTUNG AN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

Will die Jagdgenossenschaft eine weitergehende Verpflichtung hinsichtlich Maßnahmen der Wildschadensverhütung an land- und forstwirtschaftlichen Flächen aufnehmen, bietet sich als Formulierung an:

²⁴³ Hierunter fallen i.d.R. die Baumarten, die nach der jeweils aktuellen Forsteinrichtung im Wald mind. 5 % Baumartenanteil erreichen.

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Wildschadensverhütung im Wald die Empfehlungen und Ergebnisse der während der Pachtperiode erstellten forstlichen Gutachten über den Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele zu beachten und zu berücksichtigen. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, rechtzeitig vorher informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter beteiligt sich an den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen mit einem Anteil von ____ Prozent (zzgl. Umsatzsteuer). Der ersatzpflichtige Pächter ist berechtigt, anstatt der Kostenübernahme nach Absatz ____ die im jeweilig zugrundeliegenden Gutachten empfohlenen Maßnahmen der Wildschadensverhütung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Führt er diese Maßnahmen – trotz einmaliger Abmahnung – unzureichend oder verspätet durch, hat der Pächter die Kosten nach Absatz ____ zu tragen. Maßnahmen zur Wildschadensverhütung im Wald sind die Zäunung gefährdeter Kulturen und Naturverjüngungen sowie der Einzelschutz von Forstpflanzen gegen Schälung, Verbiss oder Fegen, auf mechanische oder chemische Weise sowie der Abbau der Wildschadensverhütungsmittel nach Wegfall der Notwendigkeit. Der Verpächter kann diese Maßnahmen unter Kostenbeteiligung des Pächters mit ____ Prozent auch ohne forstliches Gutachten durchführen lassen, wenn die jährlichen Kosten den Betrag von ____ EUR pro bejagbarer Fläche nicht übersteigen und der Kostenanteil des Pächters ____ Prozent nicht übersteigt. Die Parteien vereinbaren folgende Maßnahmen der Wildschadensverhütung im Feld zur Vermeidung oder Verminderung von gesetzlich oder zusätzlich vertraglich vereinbarten Wildschä-

den: _____.

Die jährlichen Kosten pro Hektar bejagbarer Fläche dürfen den Betrag von ____ EUR nicht übersteigen. Der Pächter übernimmt ____ Prozent der jährlichen Kosten, wenn er die vereinbarten Maßnahmen nicht selbst durchführt oder durchführen lässt. Bei erhöhtem Wildschadensaufkommen, das den Pachtzins übersteigt, wird beschlossen, dass die Vertragsparteien nochmals nachverhandeln. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst, entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten, auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.“

Die Regelungen zu Maßnahmen der Wildschadensverhütung enthalten allgemein gehaltene Formulierungsvorschläge, die keine pauschal gültige Aussage zulassen. Vielmehr bedürfen sie der Anpassung auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der regionalen wie lokalen jagdlichen Nutzungsflächen vor Ort. Mögliche Formulierung: „Das forstliche Gutachten wird in Absprache mit dem Pächter für die Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele als ein Kriterium verwendet. Die Bewertung des zu ersetzenden Wildschadens an forstwirtschaftlichen Naturverjüngungen erfolgt nach dem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Wonnhalde 4, 79100 Freiburg²⁴⁴, entwickelten Praxisverfahren über die „Monetäre Bewertung von Wildverbiss in Naturverjüngungen“. Ziel ist es, die Bejagung des Schalenwildes so wahrzunehmen, dass waldbauliche Verjüngungsziele im Wald mit möglichst wenigen Schutzmaßnahmen erreicht werden können.]“

244 <https://www.fva-bw.de/startseite> (Abruf: 10.05.2023).

Alternative Formulierung für etwaige Kosten-
deckungung:

*„Der Pächter übernimmt den Ersatz der Kosten
von Maßnahmen der Wildschadensverhütung
im gesetzlichen Umfang bis zu einer Höhe von
_____ EUR je Jagdjahr (zzgl. Umsatzsteuer).“*

Formulierungsvorschlag zur Bejagung in einge-
zäunten Kulturen:

*„Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um
die im Bereich des jeweiligen Jagdbezirks/Jagdbogens
vorhandenen und neu entstehenden
eingezäunten Kulturen laufend vor wiederkäu-
endem Schalenwild freizuhalten. Wird solches
Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der
Pächter oder der von ihm beauftragte Jäger,
unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu
sorgen.“*

Alternative Formulierung kann sein:

*„Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um
die im Bereich des Jagdbezirks/Jagdbogens vor-
handenen und neu entstehenden eingezäunten
Kulturen fortlaufend von schadensverursachen-
dem Wild freizuhalten. Wird solches Wild inner-
halb der Zäune festgestellt, hat der Pächter
unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu
sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter fest-
gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten
des Pächters, das Austreiben des Wildes zu
veranlassen. Das Recht auf Ersatz des entstan-
denen Schadens bleibt unberührt.“*

BESTELLUNG EINES JAGDBEAUFTRAGTEN

Je nachdem, an wen die JGS die Jagd verpach-
tet, kann es erforderlich sein, einen regional
verankerten und vor Ort befindlichen Jagdbeauf-
tragten zu bestellen. Dies bietet sich an, wenn
z.B. aufgrund stark befahrener Schnellstraße eine
erhöhte Anzahl an Wildunfällen zu erwarten ist
und schnell/zeitnah reagiert werden muss.

Als Formulierung kommt in Betracht:

*„Befindet sich der ständige Aufenthaltsort des
Pächters mehr als ____ km (z.B. 30 km) vom
Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter aus
sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Ver-
fügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber
oder Wildtierschützer zu benennen, der in der
zum Jagdbezirk gehörenden Gemeinde oder
einer Nachbargemeinde wohnt, regelmäßig zur
Verfügung steht und auf Grund einer Jagder-
laubnis imstande ist, unaufschiebbare Maß-
nahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn
vorzunehmen.“*

KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Der Jagdpachtvertrag (Musterdokument) enthält
einen Formulierungsvorschlag. Bei Kündigung
aus wichtigem Grund kann optional ergänzt
werden, einem oder mehreren Pächtern die
Kündigung gegenüber aussprechen zu wollen.
Dies hat unterschiedliche Wirkungen: während
die nur einem von mehreren Pächtern ausge-
sprochene Kündigung nur diesem gegenüber
rechtlich Wirkung entfaltet und der Jagdpacht-
vertrag ansonsten gegenüber den weiteren
Pächtern wirksam bleibt, hat eine gegen alle
Pächter ausgesprochene Kündigung die Wir-
kung bzw. das Ziel der Aufhebung des gesamten
Vertrages. Abweichend vom Mustervertrag kann
formuliert werden:

*„Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor
Ablauf der [optional: regulären] Pachtzeit [op-
tional: einem oder mehreren Pächtern] gegen-
über fristlos [alternativ: ohne Einhaltung einer
Kündigungsfrist] kündigen, wenn ein wichtiger
Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die
Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumu-
ten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere
dann vor, wenn ...“*

Bei den „wichtigen Gründen“ gibt es verschiedene Formulierungs- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten. Bei Nicht- oder nur teilweiser Zahlung der Jagdpacht kann ergänzt werden:

„... der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) [optional: oder eines nicht unerheblichen Teils der Pacht] oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil in Rückstand ist;“

Alternative Formulierung im Falle der Insolvenz des Pächters:

„... der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;“

„Im Übrigen findet im Falle der Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines solchen mangels Masse über das Vermögen des (Jagd-) Pächters die §§ 108 ff Insolvenzordnung²⁴⁵ entsprechende Anwendung.“

Formulierungsalternativen für den Fall einer Kündigung (nach Maßgabe des § 584 BGB) bzw. weitere Kündigungsgründe können ggf. sein:

„der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt oder wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat;“

„der Pächter ihm durch Gesetz auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung durch

den Verpächter oder per Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen wiederholt nicht erfüllt;“

„zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen;“

„der Pächter einen durch gütliche Einigung, unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Ersatz von Wild- und Jagdschaden nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat;“

„der Pächter wiederholt und/oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung verstoßen hat, insbesondere, wenn der Pächter den vereinbarten Abschuss um mehr als 50 Prozent nicht erreicht hat;“

„der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt;“

„der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestandes wiederholt oder gröblich nicht erfüllt;“

„der Pächter die Vereinbarungen der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) wiederholt nicht erfüllt oder den Anordnungen über Verminderung des nichtbewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt. Ein Parameter hierfür kann das forstliche Gutachten sein.“

Formulierung für den Fall notwendig werdender Neuverpachtung und etw. Schadensersatzes:

„Der Pächter hat im Falle einer fristlosen Kündigung nach Absatz X oder Y die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Darüber hinaus hat der Pächter (bis zum Beginn der

²⁴⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_108.html (Abruf: 12.09.2023). Geregelt ist das Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse.

erneuten Verpachtung) die vertraglich vereinbarte Jagdpacht/den vertraglichen Pachtpreis gem. § Z dieses Vertrages (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, ihm in Rechnung gestellte Kosten der Wildschadensverhütung sowie vertraglich vereinbarter oder rechtzeitig angemeldeter ersatzpflichtiger Wildschäden zu bezahlen.“

Ergänzende Formulierung für den Fall einer Beschränkung der Jagdausübung kann sein:
„Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz²⁴⁶ oder § 33 Abs. 3 Nr. 1 Landeswaldgesetz²⁴⁷ auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich²⁴⁸ auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.“

ANPASSUNG & BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN

Ggf. kann eine Formulierung für den Fall der Störung der Geschäftsgrundlage oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund aufgenommen werden:

„Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB²⁴⁹ wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB²⁵⁰ aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.“

246 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+BW+%C2%A7+32&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 12.09.2023).

247 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+BW+%C2%A7+33&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 12.09.2023).

248 Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_121.html (Abruf: 12.09.2023).

249 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_313.html (Abruf: 12.09.2023).

250 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_314.html (Abruf: 12.09.2023).

MEHRHEIT VON PÄCHTERN [ALTERNATIVE FORMULIERUNG:] MEHRERE MITPÄCHTER

Es besteht die Möglichkeit, bereits zu Vertragsbeginn einen gegenüber den Behörden und Verpächter bevollmächtigten Mitpächter zu bestimmen. Dies lässt sich z.B. wie folgt formulieren:

„Die Mitpächter benennen Frau/Herrn ____ (Name, Adresse bzw. Pächter/-in Ziffer Nr. ____, vgl. oben) als gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen die Jagd und den Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigten Mitpächter.“

Für den Fall eines Ausscheidens eines Mitpächters bietet sich als mögliche Formulierung an:

„Beim Ausscheiden eines Mitpächters findet § 22 JWMG Anwendung.“

VORLAGE GBR-VERTRAG

Mehrere Jagdpächter bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Deren „innere“ Angelegenheiten werden in der Regel mittels eines (empfehlenswerter Weise möglichst schriftlichen) GbR-Vertrages festgehalten. JGS können sich überlegen, ob sie die Vorlage eines GbR-Vertrages als eine Vertragsbedingung in den Jagdpachtvertrag aufnehmen. Dadurch sind die Jagdpächter gehalten, sich über die „innere“ Ausgestaltung ihrer Angelegenheiten bereits bei Vertragsschluss des Jagdpachtvertrages Gedanken zu machen und diese von vornherein zu regeln.

VERLUST JAGDSCHIEIN

Für den Fall des Verlusts des Jagdscheines durch den Jagdpächter kann aufgenommen werden:

„Unter den in § 21 JWMG genannten Voraussetzungen erlischt der Jagdpachtvertrag bei Ver-

lust des Jagdscheines.“ Dies hat zur Folge, dass der Jagdpachtvertrag erlischt.

TOD JAGDPÄCHTER

Hier können durch unterschiedliche Formulierungen sehr unterschiedliche Rechtsfolgen herbeigeführt werden. Das Vertragsmuster enthält die Variante, dass der Jagdpachtvertrag bei Tod des Pächters erlischt und § 23 JWMG²⁵¹ keine Anwendung findet. Wenn der Pachtvertrag trotz Ableben des Pächters bestehen bleiben und die Erben verpflichtet werden sollen, bietet sich als Formulierung an:

„Beim Tod des Pächters gilt ausschließlich die Regelung des § 23 JWMG.“

AUSSCHEIDEN MITJAGDPÄCHTER

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitpächter durch Tod bietet sich ggf. als Formulierung an:

„Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so können sein Erbe oder seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Kündigen der Erbe bzw. die Erben nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese einen Nachfolgepächter binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist. Geschieht dies nicht, oder sind jagdpachtfähige Erben nicht vorhanden, dann erlischt der Pachtvertrag gegenüber den Erben des Verstorbenen zum Ende des Pachtjahres.“

Wenn mehrere Pächter Vertragspartei sind und der Vertrag erhalten bleiben soll:

„Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag betei-

ligt, so bleibt der Vertrag – wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.“

Zur Regelung eines (Sonder-) Kündigungsrechts in diesem Falle:

„Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.“

SALVATORISCHE KLAUSEL / ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Eine **Salvatorische Klausel** ist eine vorbeugende Formulierung in einem Vertrag für den Fall, dass eine Regelung vergessen wurde oder unwirksam ist, um das mit dem Vertrag verfolgte Ziel abzusichern.²⁵² Alternative Formulierung zum Mustervertrag kann sein:

„Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Desgleichen bedürfen sämtliche Erklärungen, Genehmigungen usw., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete. Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbestimmungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtig-

251 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagC+BW+%C2%A7+23&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 12.09.2023).

252 <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323986/salvatorische-klausel/> (Abruf: 22.08.2023).

keit eines Teiles dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des übrigen Vertrages. Die Beteiligten werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen des Vertrages durch ihren Sinn und Zweck am nächsten kommende und ihrem mutmaßlichen Willen entsprechende wirksame Bestimmungen ersetzen. Das gilt auch, wenn ein Widerspruch oder eine ergänzungsbedürftige Lücke im Vertrag entsteht oder offenbar wird.“

Alternativ kürzere Formulierung:

„Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.“

GELTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Eine Formulierung zur Geltung der gesetzlichen Bestimmungen kann alternativ zum Vorschlag im Musterdokument sein:

„Gesetzliche Bestimmungen: Soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

VERTRAGSANPASSUNG

Für etwaig erforderliche Vertragsanpassungen (bei schwerwiegenden bzw. gravierenden Änderungen der Umstände) bietet sich die Aufnahme folgender Formulierung im Pachtvertrag an:

„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert und hätten Verpächter und Pächter den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie die

Veränderung vorausgesehen hätten, so kann die Anpassung des Vertrages gem. § 313 BGB verlangt werden. Als solche Umstände kommen insbesondere solche in Betracht, die nicht nur unerhebliche Änderung des bei Abschluss des Vertrages geltenden Bundes-, Landes- und Europarechts sowie sonstiger für das Jagdausübungsrecht maßgebliche Bestimmungen und Erlasse. Ebenso können solche Umstände insbesondere gravierende Änderungen der Rechtsprechung oder anderer für die Jagdausübung und/oder die Vermarktung von Wildbret geltender, in ihrem Bedeutungsgehalt nicht nur unerhebliche Rechtsvorschriften sein. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können Verpächter und Pächter den Vertrag innerhalb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch kündigen.“

WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGES

Das Wirksamwerden des Jagdpachtvertrages hängt auch davon ab, dass die zuständige untere Jagdbehörde keine Beanstandung erhebt. Hierzu bietet sich z.B. folgende Klausel an:

Der Vertrag wird zum 01.04.20____ (Jahr) rechtswirksam, wenn er bis zum ____ (Datum) von allen Pächtern unterschrieben bei der Jagdgenossenschaft ____ (Name) bzw. Stadt-/Gemeindeverwaltung ____ (Name) eingeht und die untere Jagdbehörde bzw. das Kreisjagdamt keine Beanstandung erhebt.

6.3 EIGENBEWIRTSCHAFTUNG

6.3.1 GRUNDLEGENDES

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt (im Regelfall) über die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers (§ 9 Nr. 9 SM JGS BW). Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung (§ 16 Abs. 1 JWMG). Dabei kann sie die Jagd, unter in Anspruchnahme von mithelfenden Jägern selbst organisieren oder auf eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen (§ 16 Abs. 1 JWMG) (begrifflich auch als **„Eigenbewirtschaftung, Eigenbejagung oder Regiejagd“** bezeichnet). Verfügt eine JGS über mehrere Revierteile („Jagdbögen“), die jeweils separat bzw. unabhängig voneinander verpachtbar sind, kann die Jagdgenossenschaft entscheiden, Teile ihres Reviers zu verpachten, andere Teile indes durch Eigenbewirtschaftung selbst zu nutzen. Die hier unterschiedliche aufgeteilte Nutzung des Jagdausübungsrechts innerhalb des gleichen Gemeinschaftsjagdreviers ändert nichts daran, dass die Jagdgenossenschaft für alle Angelegenheiten, die das (ganze) Gemeinschaftsjagdrevier betreffen, gesamtheitlich zuständig ist. Vergleichbar ist dies mit einer Immobilie mit mehreren Wohneinheiten, die vom Eigentümer sowohl vermietet, wie selbst genutzt werden können. Bis in die Gegenwart ist **Eigenbewirtschaftung** wenig verbreitet. In der jüngeren Vergangenheit wurde durch die sich stark ändernden klimatischen Verhältnisse, gerade in Gebieten mit erhöhter Wald-Wild-Problematisierung, durchaus Eigenbewirtschaftung angestrebt. Dabei handelte es sich zumeist um Waldreviere bzw. Reviere mit hohem Waldanteil. Neben dem Fehlen der Jagdpachteinnahmen muss festgehalten werden, dass Kosten der JGS für die Organisation und Umsetzung der jagdlichen Eigenbewirtschaftung zwischen 40 – 50 EUR/ha im Jahr liegen (Heute 2023, mdl. Mittei-

lung²⁵³). Die jagdliche Eigenbewirtschaftung würde in Revieren mit sehr hohen Feldanteilen Sinn machen, in denen die JGS den Wildschadensersatz (ohnehin) übernimmt, da diese Reviere häufig schwerer verpachtbar sind. Trägt die JGS bereits das (volle!) Wildschadensrisiko, dann sollte sie den vollen Zugriff auf die Jagdausübung und Regulierung, gerade des Schwarzwildbestandes, haben.

6.3.2 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE AUFGABEN UND PRAKTISCHE JAGDAUSÜBUNG

Das durch die JGS eigenbewirtschaftete Gemeinschaftsjagdrevier treffen die gleichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wie ein Eigenjagdrevier, konkret Pflicht zur **Bejagung** (§§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 1 S. 2 JWMG), **Wildtierschutz** (§ 48 JWMG), **Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen** (§ 49 JWMG).

WILDTIERSCHUTZ BZW. WILDTIERSCHÜTZER

Der Begriff des Wildtierschützers kommt aus dem JWMG. **Wildtierschützer** sind speziell ausgebildete jagdausübungsberechtigte Personen und unterscheiden sich in Ausbildung und Aufgaben von Jagdscheininhabern und Jagdpächtern. Die Tätigkeit kann ehrenamtlich oder hauptberuflich ausgeübt werden, in BW erfolgt dies meist im Ehrenamt. Hauptaufgaben der Wildtierschützer sind die **Beratung** von Privatpersonen und Behörden bei Fragen der Hege und Habitatgestaltung von Wildtieren, des Wildtiermonitorings (Erfassen und Dokumentieren der in einem bestimmten Gebiet wild lebenden Tiere), des Umgangs mit Wildtieren z.B. Steinmarder, Füchse, Waschbären im Siedlungsraum und

253 Mündliche Mitteilung im Vortrag v. 16.03.2023 i.R.d. Initiativkreises „Waldumbau und Jagd“. Frank Christian Heute, Revier verpachten – Wildschäden vermeiden, Tipps für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, in: Öko-Jagd, Magazin des Ökologischen Jagdverbandes e.V., Ausgabe 03, 2022, S. 14 f.

bei Unfällen mit Wildtieren wie Rehe, Rotwild und Wildschweinen (Schwarzwild).²⁵⁴ Der „Jagd – Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.“ in Eigeltingen bietet eine **Mustervereinbarung über Wildtierschutz** an.²⁵⁵

SCHUTZ DER WILDTIERE VOR HUNDEN UND HAUSKATZEN

Die jagdausübungsberechtigte Person und anerkannte Wildtierschützer dürfen in ihrem Jagdbezirk Hunde, die erkennbar Wildtieren nachstellen und diese gefährden, mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Einzelfall töten, wenn

1. das Einwirken auf ermittelbare Halterinnen und Halter sowie Begleitpersonen erfolglos war und
2. andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgsversprechend sind.

Das Recht nach S. 1 umfasst nicht die Tötung von Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- und Rettungshunden, die als solche kenntlich sind (§ 49 Abs. 1 S. 1 und 2 JWMG). Für die JGS ergeben sich aus den vier vorgenannten Pflichten gleichfalls die Pflicht zur Anzeige bzw. Benennung

- einer verantwortlichen jagdausübungsberechtigten Person (§ 17 Abs. 1 S. 2 JWMG),
- eines für die Jagdausübung verantwortlichen „angestellten“ Jägers (§ 10 Abs. 3 S. 1 JWMG), soweit eingesetzt, sowie
- eines anerkannten Wildtierschützers (§§ 48, 49 JWMG), soweit eingesetzt,

gegenüber der unteren Jagdbehörde. Es ist möglich, mehrere Ämter und Positionen in einer Person zu begleiten (Personalunion). Darüber hi-

naus besteht meist die Möglichkeit der Vergabe

- eines oder mehrerer (**entgeltlicher**) **Jagderlaubnisschein(e)**. Hierbei sind entgeltliche Jagderlaubnisscheine auf Dauer und (nur) vorübergehende entgeltliche Jagderlaubnisscheine zu unterscheiden. Die Erstgenannten unterliegen strengeren gesetzlichen Anforderungen, z.B. müssen sie der unteren Jagdbehörde angezeigt werden und der Erlaubnisnehmer muss pachtfähig sein.
- eines oder mehrerer (**unentgeltlicher**) **Jagderlaubnisschein(e)**.

Hinweis: Einer etwaigen Eigenbewirtschaftung durch eine Jagdgenossenschaft stehen die Jägerschaft und einige Jagdgenossen eher zurückhaltend gegenüber. Die Jagdgenossenschaft benötigt einen starken Willen zur Eigenbewirtschaftung und durchsetzungsstarken (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es).

Empfehlung: Es bietet sich an, mit Praktikern, die bereits Erfahrungen mit der Umsetzung von Eigenbewirtschaftung gemacht haben, in Austausch zu gehen. Anlaufstelle für Beratung und Information sind die zuständigen (Fach-) Verbände.

6.3.3 VERFAHRENSGANG ZUR EIGENBEWIRTSCHAFTUNG

Auf dem Weg in die Eigenbewirtschaftung ist der „übliche Weg“ einzuhalten (**Schaubild 3**).

6.3.4 FRAGEN AUS DER PRAXIS

ZUSTÄNDIGKEITEN & VERANTWORTLICHKEITEN IN DER JGS

Die Satzung der Jagdgenossenschaft regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der einzelnen Organe (Versammlung der Jagdgenossen

²⁵⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wildtiersch%C3%BCtzer> (Abruf: 22.02.2023).

²⁵⁵ https://www.wildtierschuetzer-bw.de/fileadmin/Medien/Jagd-Natur-Wildtiersch%C3%BCtzer/Downloads/Service_Formulare/Vereinbarung_Wildtierschutz.pdf (Abruf: 22.02.2023).

(§§ 5 i.V.m. 6 SM JGS BW), Jagdvorstand (§§ 5 i.V.m. 11 SM JGS BW) und Vorsitzender des Jagdvorstandes (ggf. unter Ergänzung des § 5 SM JGS BW). Zur Schaffung von Rechtssicherheit und klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung bietet es sich an, dass die Jagdgenossenschaft eindeutig klärt, welches Gremium bzw. welche Personen (Versammlung der Jagdgenossen, Jagdvorstand und Vorsitzender des Jagdvorstandes) welche Verantwortung übernimmt und vor allem welche Entscheidungen treffen.

Leitfragen sind:

- Wer wählt den „angestellten“ Jäger und die verantwortliche Person aus?
- Wer formuliert die vertragliche Vereinbarung?
- Wer entlässt ggf. die Person(en)?
- Wer verlängert ggf. die vertragliche Regelung?

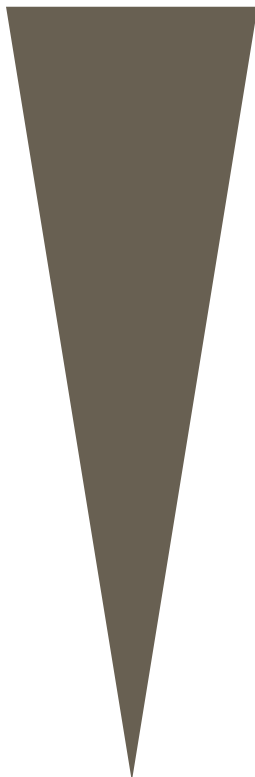
- Wer ist gegenüber der verantwortlichen Person, dem „angestellten“ Jäger und Wildtierschutz-Beauftragten weisungsbefugt?

FACHLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die Jagdgenossenschaft muss in fachlicher Hinsicht überlegen und abwägen, wie die Eigenbewirtschaftung in der praktischen Umsetzung ausgestaltet und organisatorisch umgesetzt werden soll. Es stellen sich viele Fragen, wie u.a.:

- Wer führt die praktische Bejagung durch?
- Wer wählt ggf. die Begehungsscheininhaber aus? Wer stellt die Begehungsscheine aus und wer beaufsichtigt die Begehungsscheininhaber? Wer teilt ggf. die einzelnen Pirschbezirke ein?
- Wer ist für die Abschussplanerfüllung verant-

Schaubild 3: Ablaufschema zur Eigenbewirtschaftung



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen unter Angabe eines eigenen **Tagesordnungspunktes (TOP)**: „Abstimmung zur Art der Jagdnutzung“ (Beachte: Eine Beschlussfassung zur Jagdnutzung unter TOP „Sonstiges“ ist nicht zulässig und damit rechtsunwirksam!),



Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen über die Art der Jagdnutzung (Auswahl zwischen Jagdverpachtung oder Eigenbewirtschaftung),



Benennung eines „angestellten“ Jägers als verantwortliche Person und Wildtierschutzberechtigten mit Vertrag für mind. 1 Jahr (Personalunion ist zulässig),



Regelung der Vergabe von (un-) entgeltlichen (Dauer-) Jagderlaubnisscheinen.

Hinweis: Der „angestellte“ Jäger im jagdrechtlichen Sinne ist nicht mit „Angestellten“ im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne zu verwechseln.

Beratung und Informationen bieten die (Fach-) Verbände.

wortlich und wer führt die (finale) Streckenliste?

- Wie erfolgt die Vermarktung des Wildbrets?
- Wie werden die damit verbunden Rechtspflichten erfüllt (z.B. Vorhalten einer entsprechenden Kühlkammer)?
- Wem gehören die verwendeten jagdlichen Einrichtungen und wer kontrolliert und pflegt sie (Unfallverhütungsvorschriften (UVV))?
- Wer vertritt die Jagdgenossenschaft bei der Hegegemeinschaft?
- Wer legt den Kopfschmuck des männlichen Schalenwildes bei der Hageschau vor?
- Wer legt die jagdlichen Trophäen bei der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Kreisjägersvereinigung vor?

VOR- / NACHTEIL EIGENBEWIRTSCHAFTUNG

Die Jagdgesetze regeln „Verpachtung“ deutlich umfangreicher und machen spezifischere Vorgaben. Zur „Eigenbewirtschaftung“ wird nur wenig vorgegeben bzw. geregelt. Die Jagdgenossenschaft hat einen größeren Spielraum im Rahmen der Selbstverwaltung und kann die Ausgestaltung ihren (individuellen) Gegebenheiten und Verhältnissen anpassen. Dem steht gegenüber, dass aus der „Eigenbewirtschaftung“ meist (deutlich) mehr Arbeit, Aufwand und Eigenverantwortung entsteht.

UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN (UVV)

Um Unfälle möglichst zu verhüten, wurden von den Versicherungsträgern Vorschriftswerke erlassen. **Unfallverhütungsvorschriften (UVV)**, heute **„Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“** bezeichnet, sind für Mitgliedsunternehmen der SVLFG verbindlich. Für den Bereich der Jagd ist dies VSG 4.4. Diese Vorschriftswerke haben keinen Gesetzescharakter, Verstöße können dennoch gravierende Auswirkungen nach sich ziehen. So wurde z.B. von

Gerichten die Nichtbeachtung der UV-Vorschrift, dass Schusswaffen im Fahrzeug nur ungeladen untergebracht werden dürfen, als Verstoß gegen die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers angesehen, mit der Folge, dass ihm die waffenrechtliche Erlaubnis (WBK) entzogen wurde.²⁵⁶ Die UVV stellen für jedes Unternehmen und Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung verbindliche Pflichten bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar.²⁵⁷ Die UVV „Jagd“ (VSG 4.4. vom 01.01.2000, Stand Ausgabe 22.04.2024) ist unter www.svlfg.de unter „Arbeitssicherheit & Gesundheit“ → „Jagd“ → „Vorschriften“ → „VSG 4.4 Jagd“ abrufbar.²⁵⁸

ANGESTELLTE JÄGER

Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch **angestellte Jäger** ausüben lassen (§ 16 Abs. 1 S. 1 JWMG). Die JGS kann sich zur Erledigung vieler der aufgezeigten Aufgaben eines „angestellten Jägers“ bedienen. Der jagdrechtliche Begriff des „angestellten Jägers“ darf nicht gleichgestellt werden mit einem Angestellten im arbeits- und sozial- (versicherungs-) rechtlichen Sinne. **„Angestellter Jäger“** im Zusammenhang mit „Eigenbewirtschaftung“ als jagdrechtlicher Begriff verwendet bedeutet, dass der „angestellte Jäger“ gegenüber der JGS weisungsgebunden ist und dieses weisungsgebundene Verhältnis auf eine gewisse Dauer angelegt sein muss.

Der „angestellte Jäger“ ist in der Regel nicht „Angestellter“ im Sinne des Arbeits- und Sozialrechts. („Echte“, im Arbeits- und sozialrechtlichen Sinne) **Angestellte** sind – wie Arbeiter – unselbständig Beschäftigte. Eine förmliche Abgrenzung zwi-

²⁵⁶ Christian Teppe, in: Krebs, Vor und nach der Jägerprüfung 2022, S. 1620.

²⁵⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/Unfallverh%C3%BCTungsvorschriften> (Abruf: 22.02.2023).

²⁵⁸ https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremise-production/4602f00372a5a47d/3ae5d95e332a/vsg4_4-jagd.pdf (Abruf: 04.03.2025).

schen Angestellten und Arbeitern ist nach rechtlichen und tariflichen Angleichungen nicht mehr möglich (obwohl in manchen behördlichen Vordrucken noch getrennt anzukreuzen, folgenlos). Als Kriterium kann teilweise das Arbeitsentgelt dienen: Angestellte beziehen immer ein (festes) Monatsgehalt. Dagegen erhalten Arbeiter häufig einen Stundenlohn. In den Branchen, in denen Entgelt-Rahmentarifverträge (ERTV) bzw. Entgeltrahmenabkommen vereinbart sind, erhalten Arbeiter ein festes Monatsentgelt. Angestellter war nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung, wer kaufmännische, büromäßige oder sonst vorwiegend geistige Arbeit leistete.²⁵⁹ Ein Jagdgastverhältnis genügt den jagdrechtlichen Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 1 JWMG nicht. Die Vergabe von zeitlich beschränkten, entgeltlichen Jagderlaubnissen an verschiedene Jäger, ohne einen für das Jagdrevier (haupt-) verantwortlichen, pachtfähigen Jäger zu benennen, ist keine ordnungsgemäße Jagdausübung. Dies ist geeignet, jagdliche Anforderungen zu erfüllen, wie z.B. die Erfüllung der Abschusspläne oder Zielvereinbarungen im Rahmen von RobA, nicht jedoch Erfüllung der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Die mögliche Zahl der „angestellten Jäger“ bemisst sich in Baden-Württemberg nach der zulässigen Zahl der Jagdpächter im Falle der Mitpacht. Darüber hinaus können, wie bei Jagdverpachtung, eine unbegrenzte Zahl von (unentgeltlichen) Jagderlaubnisscheinen an interessierte Jäger/Jagdgäste vergeben werden.

Empfehlung: Bei der Verfassung der vertraglichen Formulierungen mit dem „angestellten Jäger“ ist auf eindeutige und unmissverständliche Formulierungen zu achten, damit nicht doch (versehentlich bzw. irrtümlich) ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis entsteht.

²⁵⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Angestellter> (Abruf: 22.02.2023).

Ein Muster einer möglichen Vereinbarung (**Jagdausübungsvertrag bei Eigenbewirtschaftung**) ist in **Musterdokument 28. Verpachtung** wie **Eigenbewirtschaftung** bergen jeweils Vor- und Nachteile, vergleichende Übersicht ist in **Musterdokument 29**.

6.4 EMPFEHLUNGEN ZUR JAGDPACHT

6.4.1 BEISPIEL KJV SIGMARINGEN

Die Jagdpacht ist zentrales Rechtsgeschäft zwischen Verpächter und Pächter. Im Vertrag werden Rechte und Pflichten im Regelfall über sechs Jahre begründet, die weitreichende praktische Folgen für alle mit Wild im betreffenden Jagdbezirk zusammenhängenden Fragen haben. Jagdpacht ist viel mehr als ein Vertrag über die Bewirtschaftung eines Jagdbezirks: Sie ist eine **ökonomische, ökologische und soziale Entscheidung** für eine recht lange Zeitdauer.²⁶⁰ Die Kreisjägervereinigung Sigmaringen e.V. (KJV SIG) hat 2014 Empfehlungen zur Jagdpacht herausgegeben: „Dieses Dokument soll allen Beteiligten als Hilfestellung und Hintergrundinformation dienen. Dennoch ist und bleibt ein Pachtvertrag in seiner Ausprägung ein freiwilliges Rechtsgeschäft der beteiligten Vertragspartner. Die unterschiedlichen Ansprüche an die Bewirtschaftung und die unterschiedlichen Revierbedingungen machen es Dritten daher unmöglich, einen allgemeingültigen Vorschlag zu unterbreiten. Die Jägerinnen und Jäger und die Vertreter der Jagdgenossenschaften sollten aus diesem Grund die **für ihre Region wichtigen Faktoren berücksichtigen** und nach **kooperativen Lösungen** suchen, die auch über einen **kontinuierlichen Zeitraum** eine **ordentliche Revierbewirtschaftung** er-

²⁶⁰ Klaiber, KJV SIG., Empfehlungen zur Jagdpacht, 1. Auflage 2014, S. 6 (Vorwort), https://www.kjv-sigmaringen.de/fileadmin/Medien/Sigmaringen/Downloads/Regionales/874_pachtvertr_ge.doc (Abruf: 27.02.2023).

möglichen.“²⁶¹ Mit diesem Ratgeber und Werk hatte die KJV vor allem junge Jäger im Fokus²⁶², um sich vor einer etwaigen langen vertraglichen Bindung gründlich vorbereiten sowie Vor- wie Nachteile abwägen zu können: Die Empfehlungen sollen organisatorische Hilfestellung für eine strukturierte Bewerbung um eine Jagdpacht sein und darüber hinaus Sensibilität für die wichtigsten mit einer Pacht zusammenhängenden komplexen rechtlichen Fragestellungen schaffen. Die Jagdpacht ist für Pächter wie Verpächter eine **ökonomische Entscheidung**, da das Jagdrecht gegen Entgelt verpachtet wird und die gute jagdliche Bewirtschaftung vermögenserhaltend oder gar vermögensmehrend wirkt; außerdem sind mit der Jagdausübung einige sonstige Kosten verbunden, wie z.B. ggf. Jagdsteuer, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Wildschadensersatz, **ökologische Entscheidung**, da die Durchführung der Hege (§§ 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 JWMG) nicht nur Wildschadensmindernd wirkt, sondern in den ökologischen Kreislauf Eingang findet und **soziale Entscheidung**, da die Jagd mitunter Lebensmittelpunkt der bisher an der Jagdausübung Beteiligten und der Pachtinteressenten ist. Daher ist die Entscheidung für diese Beteiligten von besonderer Bedeutung. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie zeigt, dass eine Entscheidung für oder gegen einen Pachtinteressenten **vielfältige Auswirkungen** hat. Nachteile bei der einen Bewertung können durch Vorteile bei anderer Bewertung aufgewogen werden.²⁶³

6.4.2 KOSTENKALKULATION EINER JAGDPACHT

Bei der Kostenkalkulation sind folgende Faktoren zu beachten:

- Pachtpreis (ggf. zzgl. Umsatzsteuer)
- Jagdsteuer: Diese wird in Form eines festen Prozentsatzes des Jagdwerts oder der Jagdpacht erhoben. Im Fall der Verpachtung bemisst sich die Jagdsteuer nach dem Pachtzins einschließlich Mehrwertsteuer und sonstigen Aufwendungen. Die Höhe der Jagdpacht wird den Jagdpachtverträgen entnommen. Sonstige Aufwendungen (Wildschadensersatz, Naturschutzleistungen, Berufsgenossenschaftsbeitrag u.a.) werden pauschal in einem bestimmten Prozentsatz von der Jagdpacht ermittelt.
- Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Umsatzsteuer bei der Pacht eines Eigenjagdbezirks
- Wildschadensausgleich
- Wildschadensverhütungsmaßnahmen
- Kosten für jagdliche Einrichtungen
- Kosten für Biotophege (Wildäcker u. ä.)
- Verkauf von Wildbret unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur Weitergabe von Wildbret, Absatzmöglichkeiten und der Ergiebigkeit des Reviers
- Erlöse aus entgeltlichen Begehungsscheinen, soweit solche nach Jagdrecht oder Pachtvertrag zulässig sind. Das Instrument des entgeltlichen Begehungsscheins bedarf einer sorgfältigen, für alle Beteiligten klaren und vollständigen Ausgestaltung.²⁶⁴

Ergänzende Anmerkungen: Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass ergänzende Belange bzw. Befindlichkeiten Eingang finden können. Sicherlich ist nach wie vor das (oft allein) maßgebende Kriterium bei Jagdverpachtung die Höhe des Pachtzinses.

²⁶¹ Klaiber, a.a.O.

²⁶² Mündliche Mitteilung im Telefonat vom 27.02.2023.

²⁶³ Klaiber, a.a.O., S. 17.

²⁶⁴ Klaiber, a.a.O., S. 21.

JAGDSTEUER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 23.07.2018 die Jagdsteuer abgeschafft.²⁶⁵

Neben der Jagdpacht, erhebt der Landkreis Waldshut als einziger Kreis im Land noch immer eine Jagdsteuer. Der Landkreis Waldshut spricht von einer Steuer mit Lenkungsfunktion.²⁶⁶

BEITRÄGE LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFS-GENOSSENSCHAFT

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird nach dem **Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung** berechnet. Das heißt, die Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres werden im Folgejahr über die Beitragsrechnungen erhoben. Dabei werden die Beiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) bundesweit nach einem einheitlichen Beitragsmaßstab berechnet. Identische Betriebe zahlen einen gleichen Beitrag. Die Beitragsgestaltung wurde gutachterlich begleitet. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Beitrag zusammen.²⁶⁷

WILDSCHÄDEN UND WILDSCHADENS-VERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Futtermittel haben aufgrund der rechtlichen Situation und deutlich gestiegener (insb. Schwarz-) Wildbestände keine Bedeutung. Vielmehr rücken Fragen rund um Regulierung von Wildschäden sowie Verhütungsmaßnahmen und Verteilung der entstehenden Kosten in den Fokus.

6.4.3 ANREGUNGEN ZUR JAGDVERPACHTUNG & PACTHVERTRAG

GRUNDLEGENDES

Die JGS kann ihr Jagdrecht wahrnehmen durch Verpachtung, Regiebejagung auf eigene Rechnung durch angestellte oder beauftragte Jäger. Die Jagdpacht ist das zentrale Rechtsgeschäft zwischen Verpächter und Pächter, das beide im **Regelfall** über **sechs bzw. neun Jahre** mit Rechten und Pflichten bindet. Sie hat weitreichende praktische Folgen für alle Fragen, die mit Wild im betreffenden Jagdbezirk zusammenhängen.

REGIEBEJAGUNG – WAS IST DAS?

Die jagdausübungsberechtigte Person entspricht in dieser Ausführung der angestellten oder beauftragten Person im Rahmen ihres Auftrages, Arbeitsverhältnisses oder sonstigen Rechtsverhältnisses. Die Personen sind innerhalb ihres Dienstbereiches jagdausübungsberechtigte Personen. Der Beauftragte oder Angestellte ist an Weisungen gebunden und kann für seine Aufwendungen entlohnt werden. Der Auftraggeber haftet für die Beauftragten nur in Form des Erfüllungsgehilfen. Der Auftrag kann von beiden Parteien gekündigt werden.²⁶⁸

VERPACHTUNG ODER EIGENREGIE?

Der Landesjagdverband BW e.V. hat Vorteile und Nachteile in ein vergleichendes Positionspaper zur „Nutzung der Verpachtung oder Regie?“ gefasst.²⁶⁹ Es soll über das Thema „Jagdpachtvertrag“ und verbundene rechtliche wie tatsächliche

²⁶⁵ <https://www.landesjagdverband.de/detail/artikel/freudenstadt-schafft-jagdsteuer-ab/a/detail/c/News/> (Abruf: 27.02.2023).

²⁶⁶ Stand 28.10.2022, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/streit-um-hohe-jagdsteuer-fuer-schweizer-jaeger-100.html> (Abruf: 27.02.2023).

²⁶⁷ <https://www.svlfg.de/beitrag-lbg> (Abruf: 27.02.2023).

²⁶⁸ Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg, Leitfaden zur Verpachtung der Jagd in den Kommunen in BW im Kontext des JWMG, S. 10.

²⁶⁹ https://www.landesjagdverband.de/fileadmin/Medien/LJV/Dokumente/2__Unser_Verband/Positionen_und_Empfehlungen/2015_Positionspapier_Jagdnutzung.pdf (Abruf: 14.11.2022).

Fragestellungen informieren und Pachtinteressenten praxisgerechte Handlungsempfehlungen an die Hand geben. 10 Gründe, warum sich die Pachtjagd bewährt hat, finden sich in einer Kurzbroschüre und Flyer.²⁷⁰ Insbesondere aktuelle Entwicklung der Pachtpreise bestimmt die jeweilige Verpachtungsfähigkeit jagdlicher Bezirke, wobei das Angebot die Nachfrage bestimmt. Hier ist auf regionale Besonderheiten und lokale Gegebenheiten zu achten, um den Pachtpreis berechenbar und insb. für regionale Jägerinnen und Jäger bezahlbar zu halten. Zentrale Knackpunkte einer Verpachtung sind Fragestellungen rund um Wildschadensregelung, Wildschadensverhütung, Pachthöhe, Sonderkündigungsrechte und besondere Vertragsklauseln (wie sog. „k.o.-Klauseln“²⁷¹). Die langfristige Pacht einer Jagd ist eine wichtige Entscheidung mit weitreichenden persönlichen, rechtlichen und finanziellen Auswirkungen für beide Seiten des Vertrages.²⁷² Für Reviereinrichtungen, die Durchführung von Drückjagden und Verarbeitung des Wildbrets gibt es teilweise Fördermittel aus dem **Landesprogramm InfraWild**²⁷³. Der Anstieg der Schwarzwildpopulationen und verbundene Probleme, vor allem im Hinblick auf ASP-Prävention, machen intensive Bejagung von Wildschweinen erforderlich. Hier bekommt die Jägerschaft partielle Unterstützung, z.B. für angemessene Ausstattung ihrer Reviere sowie Unterstützung bei revierübergreifender Bejagung. Mit InfraWild-Förderung bei Durchführung von Bewegungsjag-

den auf Schwarzwild (Dienstleistungen, Hundeeinsatz) und für vielfältige Investitionshilfen zur Verbesserung der Bejagung, steht ein Werkzeug zur Verfügung, welches kontinuierlich erweitert wird und zielgerichtete, digitalisierte und zeitsparende Förderabwicklung für die Jägerschaft gewährleisten will.

6.4.4 WEITERE ANREGUNGEN ZUR JAGDPACHT-VERGABE

Zur Vorbereitung der Ausschreibung und Vergabe der Jagdpacht kann ein **Punkteranking/-scoring** aufgestellt werden, das an die Erfüllung von bestimmten Kriterien der Pachtbewerber anknüpft und über das oft vorherrschende System von „bekannt & bewährt“, „ortsansässig“, „jagdliche Fähigkeiten“, „Hundeführer“ oder dergl. anknüpft. Vorrangiges Kriterium ist **Beherrschung des jagdlichen Handwerks** durch die Bewerberin/Bewerber. Hierzu gehört nicht nur der langjährige Besitz eines Jagdscheines, sondern abgestellt werden sollte auf den tatsächlichen jagdlichen Erfahrungsschatz eines Bewerbers. Dabei spielt die Beherrschung und Anwendung unterschiedlichster Jagdstrategien und Jagdmethoden (Pirsch, Bewegungsjagdformen etc.) eine entscheidende Bedeutung und nicht die Langjährigkeit des Besitzes eines Jagdscheins. Ebenso die **Führung eines oder mehrerer geprüfter brauchbarer Jagdhunde** kann ein Kriterium sein. Im Volksmund ist häufig der Spruch *„Jagd ohne Hund ist Schund“* verbreitet. Teilnehmer von Gesellschaftsjagden wie Treib- und Drückjagden können es leicht bestätigen, dass das Durchdrücken und Treiben durch topografisch wie biotopisch anspruchsvollem oder schwierigem Gelände den Einsatz geeigneter und entsprechend ausgebildeter Jagdhunde bedarf. Schwarzwild steckt oft im dichten Unterholz und „erträgt“ vorbeilaufende Treiber, spricht es verharnt schlicht im Gestrüpp.

270 https://www.landesjagdverband.de/fileadmin/Medien/LJV/Dokumente/2__Unser_Verband/Der_Verband/Flyer_Jagdpacht.pdf (Abruf: 14.11.2022).

271 „K.o.-Klauseln“ oder „Knock-out-Klauseln“ sind solche, die ggf. widersprüchlich sind, einen Vertragsabschluss zum Scheitern bringen können bzw. Passagen enthalten, die nicht unterschrieben werden sollten.

272 Die Ausführungen lehnen sich an das Skript „Jagdrechtseminar für Jagdpächterinnen und Jagdpächter – Schwerpunkt Jagdverpachtung und Jagdpachtvertrag“ des LJV BW e.V., in Stuttgart am 08.10.2021, gehalten von GF Martin Bürner und RA Sören Kurz, an.

273 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/foerderung/jagdfoerderung-infrawild-1143.html> (Abruf: 19.01.2023).

Erst der Einsatz entsprechender Jagdhunde vermag oft den Impuls zur Bewegung und Verlassen des sicheren Unterholzes zu bewerkstelligen. Dergleichen ist an die Situation nach dem Schuss zu denken, nur mittels eines ordentlich ausgebildeten Nachsuchenhundes ist eine waidgerechte Nachsuche im Bedarfsfalle gesichert. Auch kann neben **jagdlicher Erfahrung** die **Kommunikationsfähigkeit** mit anderen Interessengruppen und **Bereitschaft zur Zusammenarbeit** mit anderen Revierinhabern für die Umsetzung revierübergreifender Jagdstrategien als Kriterien herangezogen werden. Dies kann im Jagdpachtvertrag verankert werden (**Musterdokument 22** – Jagdpachtvertrag, hier § 14). Die JGS sollte darauf achten, dass Bewerber auf eine Jagdpacht, mit ihren bevorzugten Jagdarten, zu den revierbezogenen Strukturen und festgelegten Zielen der Jagdgenossenschaft passt. Bei Jagden mit hohen Feldanteilen sollten die Bewerber neben der Ansitzjagd mittels Gemeinschaftsansätzen über eine deutliche Präferenz für die Pirschjagd verfügen. Bewerber für Reviere mit höheren Waldanteilen sollten zudem über eine hohe Bereitschaft für Bewegungs-/Gesellschaftsjagden wie Drück-/Treibjagden verfügen, die tendenziell eher durch mehrere Personen bzw. Personengruppen ausgeübt werden. Die Jagdgenossenschaft sollte es sich (im Regelfall) nicht nehmen lassen, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten eine verbindliche Verpflichtung zur Ausrichtung von Drückjagden und Pirschjagd im Jagdpachtvertrag aufzunehmen. Die **Bereitschaft** der Bewerberin bzw. des Bewerbers, eine **Pächtergemeinschaft** einzugehen und/oder gemeinsame Jagdansätze mitzutragen, ist ein Argument, sich für oder gegen Bewerber entscheiden zu können. Jagdliche Praxis und Erfahrungen zeigen den sich stärker durchsetzenden Trend, weg von Einzeljagd auf gemeinschaftliche Jagdmodelle zu setzen und so effektive kollektive Bejagungsmodelle anzuwenden. Der Trend

geht daher weg von Einzelbewerbern mit großflächigen Einzeljagden, eher hin zu „jagdlichen Teams“, die einen jagdlichen Bezirk/jagdliches Revier gemeinschaftlich bewirtschaften und hegen. Ein wichtiger werdendes Kriterium ist **Wildvermarktung**. Jagdausübung zielt in erster Linie auf Gewinnung eines hochwertigen Lebensmittels ab. Mit zunehmendem öffentlichen Interesse zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung, insb. im Hinblick auf die Seuchenprävention, wird der Druck auf die Vermarktungswege höher. Eine Steigerung der Strecken beeinflusst das Angebot auf dem Markt und stellt private Jäger unter Umständen vor Probleme. Die Beurteilung der Wildstücke obliegt demnach den Jagenden als Erzeuger, dieser ist in erster Instanz für die Qualitätssicherung zuständig. Verlässlichkeit und Vertrauen spielen eine große Rolle bei Ausübung dieser wichtigen Aufgabe und zur Sicherung der Volksgesundheit, gerade im Hinblick auf etwaige Tierseuchen-Geschehnisse.

WEICHE FAKTOREN STATT „HARD FACTS“

Ergänzend kann es für verpachtende Jagdgenossenschaft interessant sein, auf eher „**weiche Faktoren**“ statt nur auf „harte Fakten“ abzustellen. Zu denken ist an die Ausrichtung von Veranstaltungen für die Jagdgenossenschaft wie z.B. gemeinsame „Jägerabende“ zur Kontaktpflege und geselligen Austausch. Gerade Erfahrungen in den östlichen Bundesländern geben Beispiel, wenn Jagdgenossen als Verpächter und Jäger als Pächter regelmäßig und in wiederkehrenden Abständen in „gemütlich-geselliger Runde“ zusammenkommen, um sich „zwanglos“ austauschen zu können. So manch wichtige Kommunikation und Informationstransfer, genauso wie manche Wildschadensregulierung (im Bagatellbereich), ist auf diese Weise bereits im Ansatz auf „einfachem und schnellem Wege“ geregelt worden.

6.4.5 UNTERSUCHUNG ZUR EIGENREGIE

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) in Rottenburg führt ein Projekt „**Jagd in Eigenregie als ein Element zur Bewältigung von Tierseuchengroßereignissen [Regiejagd]**“ durch. Projektträger ist das MLR. Die Projektbeschreibung erläutert Inhalt und Ziele des Vorhabens: Bei Ausbruch eines Tierseuchenereignisses ändern sich die jagdlichen Rahmenbedingungen für die am Jagdbetrieb Beteiligten grundsätzlich. Je nach Lage des Reviers innerhalb des Seuchengebiets können für Jagdpächter einschneidende und zeitaufwendige Maßnahmen in Kraft treten, die nicht jeder Pächter erfüllen kann oder möchte. Sichere und konstante Organisationsformen bei Seuchenausbruch, aber auch schon im Vorfeld des Seuchenauftritts, sind jedoch ein wesentlicher Aspekt bei der erfolgreichen Prävention und Bekämpfung. Deshalb soll untersucht werden, inwieweit und in welchen Fällen die Bejagung in Eigenregie als Organisationsmodell eine sinnvolle Alternative zur Verpachtung eines Jagdbogens darstellen kann. Dabei sollen folgende Punkte bearbeitet werden:

- Bestimmung von Anzahl und räumlicher Verteilung bestehender Regiejagdbetriebe in BW, Gründungsumstände, -vorgänge und -widerstände,
- Betriebswirtschaftliche Betrachtungen zu Zielsetzungen, Wirtschaftlichkeit und Wildschadensregelungen, Untersuchung von üblichen, aber auch besonderen Organisationsstrukturen,
- Identifizierung von Best-Practice Beispielen, innerhalb und außerhalb BW,
- Befragung von Schlüssel-Akteuren, insbesondere Flächeneigentümern, Jagdorganisatoren und Jagenden.

Aus den Ergebnissen sollen Empfehlungen für den Aufbau und Betrieb von Regiejagdmodellen

abgeleitet werden, sowohl allgemein, als auch im speziellen Fall eines Seuchenausbruchs.²⁷⁴

6.4.6 WAS KANN DER POTENTIELLE PÄCHTER ERWARTEN?

Ein Pachtvertrag ist ein **privatrechtlicher, gegenseitiger Vertrag**. Durch das gegenseitige Versprechen binden sich Parteien, d.h. es entstehen Rechte und Rechtspflichten, die erfüllt werden müssen. Die meisten Verträge, die einen Anspruch begründen, haben eine Gegenleistung (z.B. Kaufvertrag, Miete, Werkvertrag, Reisevertrag). Es gilt der **Grundsatz der Vertragsfreiheit** einschließlich Formfreiheit, wobei Ausnahmen zu beachten sind. Damit ein Vertrag rechtliche Wirkungen entfaltet, muss er **wirksam** sein, was unter Umständen eine juristische Prüfung erfordert. Zu beachten sind Fragen wie u.a. Geschäftsfähigkeit, Konsens, Anfechtung, Stellvertretung, dergl. Werden die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht freiwillig erfüllt, kann man sie gerichtlich durchsetzen und es kommt z.B. ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht.²⁷⁵ Soweit die rechtliche Definition. Es versteht sich von selbst, dass ein **Pachtvertrag** immer ein Stück weit ein **partnerschaftliches Verhältnis** ist bzw. sein sollte, welches auf gewisse, teils sogar länger anhaltende, Dauer angelegt ist. Ein ehrlicher, fairer und kooperativer Umgang auf Augenhöhe versteht sich dabei von selbst. Ein Vertrag ist ein „guter“, wenn beide Seiten etwas davon haben, ohne dass eine der beiden Parteien „überevorteilt“ sein sollte.

Empfehlung: JGS und interessierte Pächterschaft können sich in ihrer Arbeit z.B. am **Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“**, der Leistungsbereit-

²⁷⁴ <https://www.hs-rottenburg.net/forschung/projekte-schwerpunkte/forst-und-holzwirtschaft/> (Abruf: 01.02.2023).

²⁷⁵ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324294/vertrag-privatrechtlicher/> (Abruf: 22.01.2024)

schaft, Eigenverantwortung und soziale Verpflichtung miteinander verbindet, orientieren. Faktoren wie Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zählen ebenfalls ein, ein dauerhaftes, partnerschaftliches Vertrauensverhältnis aufzubauen.

6.4.7 WILDBRETHYGIENE BEACHTEN

WILDBRET - KÜHLUNG UND VERMARKTUNG

Jagdgenossenschaften müssen sich mit Fragen rund um Kühlung bei Gewinnung sowie Vermarktung von Wildbret auseinandersetzen. Wildbret ist hochwertiges Lebensmittel, das nach lebensmittelrechtlichen Grundsätzen beurteilt wird. Empfohlen wird die Informationsbroschüre **„Wildbrethygiene: Begleitheft zur Landeseinheitlichen Schulung „Kundige Person“ nach EU-Recht“**.²⁷⁶ Diese enthält Informationen zu „Wildbret und Lebensmittelrecht, Wildbrethygiene im Jagdbetrieb, Kundigen Person²⁷⁷, Trefferlage, Aufbruchmethoden bei Schalenwild, Organuntersuchung und „bedenklichen Merkmalen“, Wildkammer und Wildvermarktung sowie Erläuterungen zur Anzeige- und Meldepflicht“.

AUFBEWAHRUNG UND KÜHLUNG

Die Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung kurz Tier-LMHV) legt in Anlage 4 fest, auf welche Kerntemperaturen Wildbret und Innereien „alsbald nach dem Erlegen“ herunter zu kühlen sind:

²⁷⁶ Erschienen 24.10.2022. Bestellbar unter <https://fortbildung-lazbw.lgl-bw.de/lazbw/webbasys/index.php?kathaupt=601&dsnr=80&kathauptalt=600> (kostenfrei zzgl. Versandkosten) (Abruf: 01.02.2023).

²⁷⁷ Die kundige Person nach EU-Lebensmittelrecht ist befähigt einzuschätzen, ob Wild für den Menschen genuss-tauglich ist. Dies ist bei der Wildbretvermarktung von Großwild ohne Organe oder Kleinwild an Wildbearbeitungsbetriebe notwendig. Die kundige Person muss ein an der Erlegung beteiligter Jäger sein und je nach Bundesland ggf. eine Schulung nachweisen können.

Großwild auf max. + 7 Grad C Innentemperatur, Kleinwild auf + 4 Grad C Innentemperatur, Nebenprodukte allen Wildes (Innereien), soweit sie zum Verzehr vorgesehen sind auf max. + 3 Grad C. Die Oberflächen des Wildes müssen während der Kühlung trocken sein, da Feuchtigkeit das Keimwachstum fördert und die Haltbarkeit des Wildbrets verkürzt.

ANFORDERUNGEN AN WILDKAMMER

Die Ausstattung der Wildkammer muss auf den zu erwartenden Wildanfall abgestimmt sein. In einem Revier mit der Vermarktung von jährlich einem halben Dutzend Rehen kann sie einfacher ausfallen als dort, wo jährlich 150 Stück Wild für die Vermarktung verarbeitet werden.

Die Ausstattung der Wildkammer richtet sich grds. nach den erlegten Wildarten (Rotwild, Reh-wild, Schwarzwild, Niederwild), der Menge des Wildanfalls (Kühlkapazität) und Art der Tätigkeiten (Abschwarten, Zerwirken, weitere Bearbeitung). Welchen Anforderungen jede Wildkammer (unabhängig vom Wildbretumschlag) gerecht werden sollte, wird in der Broschüre im Kapitel „Wildkammer“ Seiten 72 ff. beschrieben.





KAPITEL 7

STAATLICHE AUFSICHT



STAATLICHE AUFSICHT

7.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

AUSGANGSLAGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Konkretisiert wird staatliche Aufsicht durch § 15 Abs. 2 JWMG, wonach Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts der **staatlichen Aufsicht** der **unteren Jagdbehörden** unterliegt. Dieser regelt: „Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht üben die unteren Jagdbehörden aus. Der Aufsichtsbehörde stehen gegenüber der Jagdgenossenschaft die gleichen Befugnisse zu, wie sie den Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen.“²⁷⁸ In Abweichung von bisheriger Regelung steht der unteren Jagdbehörde nur **Rechtsaufsicht**, nicht aber Fachaufsicht zu. Hilfsweise sind die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden. Damit kann die untere Jagdbehörde erforderliche Maßnahmen vorsehen, wenn gegen zwingend rechtliche Vorgaben verstoßen wurde. Sachentscheidungen bleiben unberührt; sachliche Weisungen sind nicht vorgesehen.²⁷⁹ Der Landesgesetzgeber hat in Artikel 71 der Landesverfassung²⁸⁰ geregelt,

dass „das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das **Recht der Selbstverwaltung** gewährleistet. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Das Gleiche gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in den durch Gesetz gezogenen Grenzen.“

AUFSICHTSBEHÖRDEN

Zuständig für die Ausübung der Aufsicht sind grds. die **unteren Jagdbehörden**, die nach dem im Regelfall dreigliedrigen Verwaltungsaufbau bei den **Landratsämtern** angesiedelt sind, § 62 Abs. 1 JWMG: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes.“ Abs. 2 regelt: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.“

OBERSTE UND OBERE JAGDBEHÖRDEN

Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz BW (MLR). Es ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen und Wildtiermanage-

²⁷⁸ https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_1_15 (Abruf: 29.01.2024).

²⁷⁹ Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für BW, S. 51, § 15 Rn. 2.

²⁸⁰ https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/npx/page/bsbawueprod.psm!pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=118&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-VerfBWV20Art71#focuspoint (Abruf: 23.11.2022).

ment nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 58 Abs. 1 JWMG). **Obere Jagdbehörde** ist das jeweils zuständige **Regierungspräsidium**. Die obere Jagdbehörde beaufsichtigt die unteren Jagdbehörden und ist für die ihr nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zuständig. Abweichend von S. 1 ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald (§ 2 NLPG) die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NLPG obere Jagdbehörde (§ 58 Abs. 2 JWMG BW). **Untere Jagdbehörden** sind die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald (§ 2 NLPG) die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NLPG untere Jagdbehörde (§ 58 Abs. 3 JWMG BW).

RECHTSAUFSICHT

Im allgemeinen Interesse liegende hoheitliche Aufgaben und Befugnisse sind den Jagdgenossenschaften durch den Staat nicht übertragen worden. Daher besitzt die JGS nur einen eigenen, aber keinen übertragenen Wirkungskreis. Die Aufsicht des Staats beschränkt sich demgemäß auf die sog. **Rechtsaufsicht**. Dies bedeutet, die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die JGS die Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt, die ihr nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen und dass ihre Verwaltungstätigkeit mit dem Gesetz und mit der jeweiligen Satzung der JGS in Einklang steht. In erster Linie besteht die Kontrolle darin, ob die JGS bei den Akten ihrer Willensbildung (also den Beschlussfassungen und Wahlen) sowie bei deren Umsetzung gesetzmäßig verfährt bzw. verfahren ist. Aufsichtsrechtliche Weisungen hingegen kann sie der JGS im Allgemeinen hingegen nicht erteilen.

AUFTRAG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDEN

Aufgabe der Jagdbehörden in BW ist der Vollzug jagdrechtlicher Vorschriften und die Kontrolle ihrer Einhaltung. Dazu gehören insb. das Bundesjagdgesetz und Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG). Auch Verordnungen, wie z.B. Jägerprüfungsordnung oder Durchführungsverordnung zum JWMG, sind Vorschriften, die von den Jagdbehörden vollzogen werden. Die unteren Jagdbehörden finden sich bei den Landkreisen in den Landratsämtern und Stadtkreisen in den Stadtverwaltungen. Sie stellen insb. die Jagdscheine aus, prüfen Jagdpachtverträge und überwachen den Vollzug des JWMG.²⁸¹

7.2 MITTEL STAATLICHER AUFSICHT

Die Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden gegenüber den JGS zustehen, sind nunmehr durch einen Verweis im Gesetz aufgeführt. Sie orientieren sich am Gemeinderecht, da die verschiedenen Konstellationen der Aufsicht insoweit vergleichbar sind: die unteren Jagdbehörden als zuständige Aufsichtsbehörden überwachen die Jagdgenossenschaften als Selbstverwaltungskörperschaften. Die Befugnisse der Aufsicht sind daher aus naheliegenden Gründen die gleichen, die auch gegenüber den Gemeinden zur Anwendung gebracht werden können; es handelt sich um das **Informationsrecht**, das **Beanstandungsrecht**, das **Anordnungsrecht**, die **Ersatzvornahme**, und, als **ultima ratio**, die **Bestellung eines Beauftragten** (vgl. §§ 120 ff. GemO).²⁸² Die Mittel der Staatsaufsicht ergeben sich in entsprechender Anwendung gemeinderechtlicher Bestimmungen. Hier sind insb. die §§ 118 ff. der Gemeindeordnung BW zu berücksichtigen. Der unteren

²⁸¹ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/seiten/jagd/> (Abruf: 24.11.2022).

²⁸² Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 15 Rn. 9.

Jagdbehörde stehen damit unterschiedliche Mittel und Rechte zur Verfügung. Im Einzelnen:

INFORMATIONENRECHT (§ 120 GEMO BW)

„Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sich die Rechtsaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde in geeigneter Weise unterrichten“ (§ 120 GemO BW). Der Jagdbehörde steht es somit frei, sich über die Angelegenheiten der JGS zu informieren. Sie kann u.a. an deren Sitzungen teilnehmen, in diesen Sitzungen das Wort ergreifen, Berichte anfordern, die Kassenführung überprüfen, die Geschäftsführung überprüfen oder Akten und Stellungnahmen anfordern.

BERATUNG (§ 118 GEMO BW)

§ 118 Abs. 1 GemO BW legt das Wesen und den Inhalt der Aufsicht fest: Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (**Rechtsaufsicht**). Die Aufsicht ist dabei so auszuüben, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Abs. 3 GemO BW). Die Aufgabe der **Beratung** ist indirekter formuliert. Die JGS findet in der unteren Jagdbehörde einen zuständigen Ansprechpartner für Beratung. Dies können einzelne Fragen der Organe der JGS oder die Veröffentlichung von gesetzlichen Änderungen oder anderen relevanten Angelegenheiten mit jagdlichem Bezug an die Jagdvorstände (Vorsitzenden des Jagdvorstands) als Ansprechpartner der JGS sein. Dies kann in der Praxis unterschiedlich ausgestaltet sein, denkbar ist z.B. die Durchführung von wiederkehrenden Dienstversammlungen unter Teilnahme der Vorsitzenden des Jagdvorstands. So hat die Jagdbehörde einerseits die

Möglichkeit, über aktuelle Entwicklungen zu berichten und die Vorsitzenden des Jagdvorstands andererseits ebenfalls die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt und unmittelbar vorzutragen.

ANZEIGE- UND BERICHTSPFLICHTEN

Die Jagdgenossenschaften unterliegen bestimmten **Anzeige- und Berichtspflichten**. Diese sind die Grundlage effektiver Aufsicht und etwaigen Eingreifens der Jagdbehörden. JGS haben über die Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, die die Jagdbehörde verlangt. Eine entsprechende Anzeige-, Berichts- oder Vorlagepflicht kann sich unmittelbar aus dem Gesetz oder der Satzung der JGS ergeben, z.B. Jagdpachtverträge, die gem. § 18 Abs. 1 S. 1 JWMG der unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. § 18 JWMG konkretisiert: „Die verpachtende Person hat der unteren Jagdbehörde den Abschluss des Jagdpachtvertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde innerhalb **eines Monats** anzuzeigen. Dies gilt auch für die Aufhebung und jede Änderung des Pachtvertrages.“ Die JGS hat darüber hinaus der Jagdbehörde die Ergebnisse der Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstands und seines Stellvertreters mitzuteilen, ohne dass es eines besonderen Auskunftersuchens durch die Behörde bedarf. Gleiches gilt für die vorzeitige Beendigung einer Amtsperiode des Vorsitzenden des Jagdvorstands oder dessen Rücktritt oder Tod dergl., da er der Ansprechpartner der JGS für die Jagdbehörde ist. Die JGS hat die Jagdbehörde über die Beschlüsse der Versammlung der JGS zu unterrichten. Dies resultiert auf ihrem Informationsrecht gem. § 120 GemO. Die Jagdbehörde ist rechtzeitig über die Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten. Für die Praxis empfiehlt sich, der unteren Jagdbehörde rechtzeitig eine Einladung zur anstehenden Versammlung zukommen zu lassen.

Gem. § 121 GemO BW steht der unteren Jagdbehörde ein **Beanstandungsrecht** zu.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 121 Abs. 1 GemO BW). Ein Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat (§ 121 Abs. 2 GemO BW). Für die Jagdgenossenschaft bedeutete dies, dass die Jagdbehörde bei rechts- und satzungswidrigen Beschlüssen der Jagdgenossenschaft eingreifen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Jagdgenossenschaft ihr Revier in Jagdbögen aufteilt und verpachtet, ohne dass die erforderliche Mindestgröße von 150 ha erreicht wird.

Die Jagdbehörde kann solche Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung in angemessener Frist verlangen. Kommt die Jagdgenossenschaft dann dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann die Jagdbehörde die hierzu erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Jagdgenossenschaft selbst durchführen. Dies ist die sog. **Ersatzvornahme** gem. § 123 GemO BW. Der Landesgesetzgeber hat das Beanstandungsrecht der Jagdbehörde für die Beanstandung von Jagdpachtverträgen (§ 18 Abs. 2 S. 1 JWMG) als Ermessensentscheidung („Kann-Vorschrift“) ausgestaltet. Es ist eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen der Jagdbehörde, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen will oder nicht.

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt (§ 122 GemO BW). Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 120 bis 122 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung **an Stelle und auf Kosten** der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen (§ 123 GemO BW). Dies sind die Mittel der Jagdbehörde, ihre Anforderungen und Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft gegenüber auch durchzusetzen.

BESTELLUNG EINES BEAUFTRAGTEN (§ 124 GEMO)

Wenn die Verwaltung der Gemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 120 bis 123 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu sichern, kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen **Beauftragten bestellen**, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt (§ 124 GemO BW). Dies ist das am meisten einschneidende und im Regelfall am wenigsten angewandte Mittel der staatlichen Aufsicht. Es kommt nur dann in Betracht, wenn die ordentliche Verwaltung durch beharrliche Weigerung der Jagdgenossenschaftsversammlung, gesetzliche Anordnungen der zuständigen Behörden auszuführen und umzusetzen, ernsthaft bedroht ist. In diesem besonders gelagerten Fall kann die untere Jagdbehörde den Vorsitzenden des Jagdvorstands oder ggf. dessen Stellvertreter beauftragen, bis zur Behebung des gesetzeswid-

rigen Zustandes für die Jagdgenossenschaft zu handeln und im Extremfall selbst das Notwendige zu veranlassen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die untere Jagdbehörde nicht berechtigt ist, eine Jagdgenossenschaft aufzulösen. Diese ist eine Zwangsgenossenschaft kraft gesetzlicher Anordnung.

7.3 ZUSTIMMUNG ERFORDERLICH

Handlungen und Entscheidungen der JGS unterliegen der staatlichen Aufsicht, was sich durch

Zustimmungsvorbehalte seitens der öffentlichen Verwaltung veranschaulichen lässt. Dies bedeutet, dass die untere Jagdbehörde ihre entsprechende Zustimmung erteilen muss, z.B. bei:

- **Auffinden geschützter Tierarten:** Trifft die jagdausübungsberechtigte Person kranke, verletzte oder verendete Wildtiere an, deren Arten nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, hat sie dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen (**Anzeigepflicht**, § 4 Abs. 1 JWMG).
- **Überlassen bei Auffinden geschützter Tierarten:** Die untere Jagdbehörde kann von der jagdausübungsberechtigten Person verlangen, dass diese ihr tot aufgefundene Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen und an denen nach § 3 Abs. 6 ein Aneignungsrecht besteht, für einen angemessenen Zeitraum und gegen angemessene Entschädigung überlässt, soweit dies zu Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszwecken erforderlich ist (Ablieferungspflicht, § 4 Abs. 2 JWMG). In diesem Zusammenhang ist das etwaige Aneignungsverbot und Ablieferungsfristen gem. § 4 Abs. 3 JWMG zu beachten.
- **Jagdausübung:** Ist eine Personenmehrheit oder eine juristische Person Eigentümerin oder Nutznießerin eines Eigenjagdbezirks und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch mit

der Jagd beauftragte Personen oder durch anerkannte Wildtierschützerinnen oder Wildtierschützer ausgeübt, ist jagdausübungsberechtigt diejenige Person, die von der verfügungsberechtigten Person der unteren Jagdbehörde benannt wird (**Anzeigepflicht** gem. § 10 Abs. 3 S. 1 JWMG). Die untere Jagdbehörde kann der verfügungsberechtigten Person hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person treffen. Als jagdausübungsberechtigte Personen dürfen auf Jagdbezirken bis zu 250 Hektar nicht mehr als drei Personen und für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere Person zugelassen werden (**Ersatzvornahme** gem. § 10 Abs. 3 S. 2 – 4 JWMG).

- **Verzicht auf Selbständigkeit:** Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Eigenjagdbezirks kann mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichten; in diesem Fall wird der Eigenjagdbezirk für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern die untere Jagdbehörde dies im Hinblick auf Erfordernisse der Jagdpflege nicht ablehnt (§ 10 Abs. 4 JWMG).

- **Zusammenlegung zusammenhängender Jagdflächen:** Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Abs. 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen. Sie hat dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 1 stattzugeben, wenn der Antrag von Grundstückseigen-

tümerinnen oder Grundstückseigentümern gestellt wird, die zusammen über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen (§ 11 Abs. 2 JWMG).

• **Teilung eines Gemeinschaftsjagdreviers:**

Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag die Bildung neuer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Teilung mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft sie beschlossen hat, jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat und auf jedem Teil eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung möglich ist. Ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar bis zu einer Größe von 150 Hektar kann die untere Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Belange der Jagdpflege zulassen (§ 11 Abs. 3 JWMG).

- Für die **Abrundung** eines Gemeinschaftsjagdreviers im Wege der Vereinbarung ist die Zustimmung erforderlich: Jagdbezirke können durch schriftliche Vereinbarung der Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks) abgerundet werden, indem sie Grundflächen abtrennen, angliedern oder austauschen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wird erst mit deren Erteilung rechtswirksam; dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung einer Vereinbarung (§ 12 Abs. 2 JWMG). Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, kann die untere Jagdbehörde die Abrundung von Amts wegen vornehmen (Ersatzvornahme gem. § 12 Abs. 3 JWMG).

- **Angliederung von Jagdflächen:** Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, hat die untere Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern (§ 12 Abs. 5 JWMG).

- Für das **Ruhen lassen der Jagd** bzw. die Erklärung zu befriedeten Bezirken ist die Zustimmung erforderlich: Die untere Jagdbehörde

kann durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären: 1. öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrrbar sind, 2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, 3. öffentliche Parke und Grünflächen, Bestattungswälder, 4. Wildparke, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparke, 5. bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht, 6. Gehege und ähnliche Einrichtungen nach § 34 des Landeswaldgesetzes sowie Tiergehege nach § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 13 Abs. 3 JWMG).

• **Anerkennung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern** (§ 13 a JWMG).

- Zustimmung zur **Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen** (§ 14 JWMG).

- Ausübung der Aufsicht des Staats über Jagdgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 15 Abs. 2 JWMG).

- **Genehmigung der Satzung** der Jagdgenossenschaft sowie ggf. Erlass einer Satzung für die Jagdgenossenschaft bei Nichtbeschluss durch diese (§ 15 Abs. 4 JWMG).

- **Bestimmung eines Jagdvorstandes** vorbehaltlich der Wahl durch die Jagdgenossenschaft (§ 15 Abs. 8 JWMG).

- Zustimmung zum **Ruhenlassen der Jagd** als Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft (§ 16 Abs. 1 JWMG).

- Zustimmung zu einer **Teilverpachtung** eines Jagdbezirks (§ 17 Abs. 2 JWMG).

- Zulassen von Ausnahmen in besonderen Einzelfällen zur **Zupachtung** bei Überschreiten der Gesamtfläche bei Belangen der Jagdpflege (§ 17 Abs. 3 JWMG).

- **Absenken der Mindestpachtdauer** in begründeten Fällen, wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt (§ 17 Abs. 4 JWMG).

- Der Pächter erfüllt nicht die **Jagdpachtfähigkeit**. Die Jagdbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen erlassen (§ 17 Abs. 5 JWMG).
- **Anzeige von Jagdpachtverträgen** binnen eines Monats gem. § 18 Abs. 1 JWMG sowie deren Beanstandung gem. § 18 Abs. 2 JWMG.
- Die untere Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die **Nichtigkeit oder die Beanstandung des Pachtvertrages** anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen (§ 20 Abs. 2 JWMG).
- Nachweis der Pachtfähigkeit durch Nachweis eines gültigen Jagdscheines gem. § 21 Abs. 1 JWMG bzw. Anordnungen beim Tod einer pachtenden Person (§ 23 Abs. 2 JWMG).
- Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit für bestimmte Jagdbezirke die Erteilung von Jagderlaubnissen oder eine sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen (§ 25 Abs. 2 JWMG).
- Erteilung von Jagdscheinen (§ 26 Abs. 4 JWMG).
- Mitteilung der Zielvereinbarung oder Zielsetzung der Abschussziele bzgl. Rehwild (§ 34 Abs. 3 JWMG).
- Festsetzung eines **Abschussplans für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild**, soweit hierfür keine Hegegemeinschaft zuständig ist oder die oberste Jagdbehörde nichts anders bestimmt (§ 35 Abs. 1 JWMG).
- Hinwirkung und Zustimmung zur **Bildung von Hegegemeinschaften** (§ 47 Abs. 1 JWMG).
- Anerkennung bzw. Widerruf der Anerkennung von Wildtierschützern (§ 48 Abs. 2 JWMG).
- Anerkennung bzw. Widerruf der Anerkennung von Wildschadensschätzern (§ 57 Abs. 2 JWMG).
- Die Jagd kann aus verschiedenen Gründen (z.B. bei längerer Erkrankung/Verhinderung der jagd-ausübungsberechtigten Person oder Verbot der Jagdausübung (§69) nicht ausgeübt werden. Die Jagdbehörde kann auf Rechnung der jagd-

ausübungsberechtigten Person die Ausübung der Jagd und Wildtierschutzes regeln (§ 62 Abs. 3 JWMG).

7.4 SCHUTZ VOR UNBERECHTIGTEN STAATLICHEN EINGRIFFEN

Staatliche Aufsicht über Jagdgenossenschaften hat sich auf die **Kontrolle** zu beschränken, dass diese die ihr nach Gesetz und Satzung auferlegten öffentlichen Aufgaben ordnungsgemäß und gesetzeskonform erfüllt. Dabei soll Selbstverwaltung gesichert sein. JGS sind der staatlichen Aufsicht nicht schutzlos ausgeliefert. Überschreitet die Jagdbehörde die Grenzen ihrer Aufsichtsbefugnis, so steht ihr

RECHTSSCHUTZ IN ANGELEGENHEITEN DER RECHTSAUFSICHT (§ 125 GEMO BW)

zu. Dieser regelt: Gegen Verfügungen auf dem Gebiet der Rechtsaufsicht kann die Gemeinde nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung **Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage** erheben (§ 125 GemO BW). Dies sind die Rechtsmittel, mit denen die Jagdgenossenschaft wiederum gegen behördliche Akte vorgehen kann.

WIDERSPRUCH UND KLAGE ALS RECHTSMITTEL GEGEN STAATLICHES HANDELN

Die Jagdgenossenschaft kann sich durch Widerspruch gegenüber der Behörde sowie durch Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen Akte staatlichen Handelns wehren. Dies gilt zum einen für Fälle der Beanstandung von Beschlüssen der JGS, zum anderen aber auch in den Fällen, in denen eine JGS mit einer Entscheidung der Behörde (im Regelfall in Form eines (förmlichen) Verwaltungsakts) nicht einverstanden ist.





KAPITEL 8

LANDWIRTSCHAFT BW: ENTWICKLUNGEN UND TRENDS



LANDWIRTSCHAFT BW: ENTWICKLUNGEN UND TRENDS

8.1 GRUNDLAGEN

8.1.1 GEMEINSAME AGRARPOLITIK (GAP)

Die **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)** ist ein Politikbereich der Europäischen Union (EU). Sie definiert Regeln für die Landwirtschaft in den Ländern der EU. Mit rund 40 Prozent des Gesamtbudgets stellt die GAP den zweitgrößten Haushaltsposten der Gemeinschaft dar. Die GAP gehört zu den ältesten Politikfeldern der EU: die sechs Gründungsmitglieder der Europäischen Gemeinschaften einigten sich schon bei der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 auf die Vergemeinschaftung der Landwirtschaftspolitik. Sie trat 1962 in Kraft. Die GAP basiert heute auf **zwei „Säulen“**. Die erste Säule umfasst Direktzahlungen an Landwirte sowie gemeinsame Marktordnungen für einzelne Agrarerzeugnisse. Die zweite Säule ergänzt die GAP seit 1999 und zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Seit der Reform 2013 gewann die Reduktion der negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft an Bedeutung. Die **Förder-Leitlinien der GAP** werden in der Regel alle sieben Jahre beschlossen und richten sich nach den mehrjährigen Haushaltsplänen der EU.²⁸³

²⁸³ https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsame_Agrarpolitik#cite_note-1 (Abruf: 28.02.2023)

8.1.2 ZIELE GEMEINSAMER AGRARPOLITIK

Die **GAP** ist eine Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft, zwischen Europa und seinen Landwirten. Sie wird aus Mitteln des EU-Haushalts finanziert und hat folgende Ziele:

- Landwirte/-innen unterstützen und Produktivität in der Landwirtschaft verbessern, um eine sichere Versorgung mit bezahlbaren Nahrungsmitteln zu gewährleisten;
- Landwirten der EU ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen;
- zur Bekämpfung des Klimawandels und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beitragen; ländliche Gebiete und Landschaften in der EU erhalten;
- die Wirtschaft im ländlichen Raum durch Förderung von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, der Agrar- und Ernährungswirtschaft und in den damit verbundenen Branchen zu beleben.²⁸⁴

8.1.3 GAP IN DER PRAXIS

Landwirtschaft kann man nicht mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichen, da sie **besonderen Bedingungen** unterliegt:

- Trotz der Bedeutung der Lebensmittelerzeugung sind die Einkommen der Landwirte im

²⁸⁴ https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de (Abruf: 28.02.2023).

Vergleich zu Einkommen aus nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten rund 40 % niedriger.

- Landwirtschaft hängt stärker von Witterung und Klima ab als andere Wirtschaftszweige.
- Zwischen Nachfrage der Verbraucher und der Lieferung durch die Landwirte vergeht unweigerlich eine gewisse Zeit – Weizen oder Milch können nicht über Nacht erzeugt werden.

Landwirte sollen nicht nur **kosteneffizient** arbeiten, sondern auch **nachhaltig**. Gleichzeitig sollen sie **Böden** und **Artenvielfalt erhalten**. Unternehmerische Unsicherheiten und Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt rechtfertigen die wichtige Rolle, die der öffentliche Sektor für die Landwirte spielt. Die GAP setzt folgende **Maßnahmen** ein:

- Die Einkommensunterstützung durch Direktzahlungen gewährleistet ein stabiles Einkommen für die Landwirte und entlohnt sie für eine umweltfreundliche Landwirtschaft und die Bereitstellung öffentlicher Güter wie z.B. Landschaftspflege, die von den Märkten normalerweise nicht vergütet werden.
- Durch Marktmaßnahmen sollen schwierige Marktsituationen ausgeglichen werden, z.B. ein plötzlicher Rückgang der Nachfrage aufgrund einer Gesundheitswarnung oder ein Preiserückgang infolge eines zeitweiligen Überangebots.
- Über nationale und regionale Programme werden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt, um den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen des ländlichen Raums gerecht zu werden.

8.2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT²⁸⁵

Baden-Württemberg verfügt über eine Fläche von ca. 3,5 Millionen Hektar, davon entfallen 15 % auf Siedlungsflächen (Städte, Verkehr, etc.), 38 % sind mit Wald bedeckt und 45 % werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Der Rest entfällt auf die Gewässer und Gehölze. Diese Flächen werden derzeit von ca. 39.000 landwirtschaftlichen Betrieben in BW im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet. Lediglich 1,1 % der Bevölkerung arbeiten in der Landwirtschaft. Dieser Anteil ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen und sinkt weiter. Weniger Landwirtinnen und Landwirte bewirtschaften also immer größer werdende Betriebe. Zur Bewältigung benötigen diese immer mehr (fachlich/technisches) Wissen und Know-how sowie Unterstützung durch effiziente Technik. Das Ergebnis sind immer größere und schlagkräftigere Maschinen sowie eine Optimierung der Abläufe im Betrieb.

8.3 TRENDS IN DER GRÜNLAND-BEWIRTSCHAFTUNG²⁸⁶

Zum Grünland zählen alle Wiesen und Weiden. Diese machen in Baden-Württemberg 38 % der landwirtschaftlichen Fläche aus. Grünland ist in der Lage, verhältnismäßig große Mengen an Kohlenstoff zu speichern. Der Anteil an Kohlenstoff in Grünlandböden übertrifft den in Acker- und Waldböden. Zudem finden sich auf Grünland bei genauem Hinsehen meist eine Vielzahl von

²⁸⁵ Beitrag von Dr. Jonas Weber, Referatsleiter, Referat 31, Grünlandwirtschaft, Feldversuchswesen, ökologische Grünlandbewirtschaftung, am LAZBW Aulendorf, 07.03.2023. Hinweis: Der Beitrag bildet den Sachstand im Zeitpunkt der Bearbeitung und Verfassung des Beitrags dar. Sachliche wie rechtliche Änderungen und Weiterentwicklungen sind in diesem Bereich möglich. Es empfiehlt sich, sich zu späteren Zeitpunkten über den jeweiligen aktuellen Sach- und Rechtsstand zu informieren.

²⁸⁶ Dr. Jonas Weber, a.a.O.

Arten. Dies können verschieden Gräserarten, als auch Kleearten und Kräuter sein. Dabei bietet das Grünland einer Vielzahl von Tieren, von den Bodenlebewesen über die Insekten bis hin zum Niederwild, einen Lebensraum. Daneben erbringt das Grünland viele weitere positive Aspekte (z.B. Grundwasserschutz, Erosionsschutz, attraktives Landschaftsbild, und vieles mehr). Wird eine Grünlandfläche nicht genutzt, setzen sich Büsche und Gehölze durch und die Fläche wird schließlich zu Wald werden, was in vielen Fällen ein Rückgang der Artenvielfalt bedeuten würde und sich zudem nachteilig auf die angesprochenen Punkte auswirken kann. Demnach gilt es, das Grünland zu nutzen, um es zu schützen. Die Nutzung sollte dabei so erfolgen, dass ein ökonomischer Mehrwert für die Landwirtin und den Landwirt entsteht. Dies gelingt durch eine optimale Verwertung z.B. über das Rind oder die Biogasanlage. Um den Tieren gutes Futter zur Verfügung zu stellen, ist es wichtig, das Grünland nicht zu alt werden zu lassen. Junge Grünlandaufwüchse verfügen über einen hohen Anteil an Protein und Energie, während alte Aufwüchse reich an Rohfaser und Struktur sind. Für eine hohe Leistung bei den Rindern, aber auch bei der Verwertung in der Biogasanlage ist daher ein junger Aufwuchs zielführend. Dies bedeutet, dass die Schnittintensität auf Grünlandflächen, welche für die leistungsorientierte Rinderhaltung genutzt werden, in niederschlagsreichen Regionen auf 3-4 Schnitte, in sommertrockenen Lagen auf 3-4 Schnitte im Jahr angestiegen sind. Die Ernte des Aufwuchses bzw. ggf. der Aufwüchse bedeutet immer auch einen Entzug an Nährstoffen für die Fläche. Diesen gilt es auszugleichen, was in rinderhaltenden Betrieben oder bei der Verwertung über die Biogasanlage mit der Rückfuhr der organischen Reststoffe (Gülle oder Gärrest) erfolgt. Dabei gilt es, die Pflanzen immer ausreichend mit Nährstoffen zu versorgen, wobei

eine mehrfache Düngergabe über das Jahr hinweg erforderlich ist. Hierbei die organischen Dünger zu verwenden schließt den Kreislauf auf den Grünlandflächen. Die Ausbringung der organischen Dünger wurde und wird stetig optimiert, um Verluste z.B. an Ammoniak zu reduzieren. Ziel ist, diese Verluste möglichst gering zu halten, da über das Ammoniak wertvoller Stickstoff entweicht und empfindliche Ökosysteme belasten kann. Zudem ist das Ammoniak für die Geruchsentwicklung bei der Ausbringung von organischen Düngern mit verantwortlich. Die Düngeverordnung schreibt vor, dass ab dem Jahr 2025 auf allen landwirtschaftlichen Flächen (Grünland und Ackerland) der flüssige organische Dünger bodennah ausgebracht werden muss. Dies erfolgt derzeit über Schleppschlauch oder Schleppschuh-Technik. Diese bodennahe Ausbringtechnik reduziert die gasförmigen Verluste von Ammoniak. Herausforderung für die Landwirtin und den Landwirt sind hierbei jedoch die hohen Investitionskosten in die Technik sowie die Ausbringung selbst. Die organischen Dünger sollten hierfür fließfähig und möglichst faserarm sein, um Verstopfungen bei der Ausbringung und grobe „Güllewürste“ auf der Grünlandfläche zu vermeiden. Es besteht die Gefahr, dass diese „Güllewürste“ nicht umgesetzt werden und bei der nächsten Ernte ins Futter gelangen, was eine Qualitätsminderung bedeutet. Eine Ausbringung von organischen Düngern erfolgt demnach idealerweise in den Tagen nach der Ernte des Grünlandaufwuchses (bzw. im Frühjahr vor dem ersten Aufwuchs) und bodennah. Hierbei ist eine bedeckte und regnerische Witterungssituation vorteilhaft, da dann der ausgebrachte Dünger direkt in den Boden und somit an die Pflanzenwurzel gelangt. Die intensive Bewirtschaftung von Dauergrünland bringt hochwertiges Futter für die Rinderhaltung, fordert aber auch eine entsprechende Versorgung mit Nährstoffen. Das hochwertige Futter

von Dauergrünland kann in der Rinderfütterung helfen, mit weniger Kraftfutter (also Getreide, Raps- oder Sojaschrot) auszukommen. Dies ist zum einen für die Betriebe ökonomisch interessant, zum anderen ist es ökologisch sinnvoll. Die Erzeugung von Kraftfutter erfolgt auf Ackerflächen im In- und Ausland. Diese Flächen stehen damit nicht mehr für die direkte Erzeugung von Nahrungsmitteln zur Verfügung. Zudem entstehen durch den Transport und auch bei der Verfütterung CO₂-Emissionen, welche durch die Verfütterung von jungen Grünlandaufwüchsen reduziert werden können. Für die leistungsorientierte Rinderhaltung, sowohl im konventionellen, wie auch im ökologisch wirtschaftenden Betrieb, ist demnach eine intensive Bewirtschaftung des Grünlandes eine Notwendigkeit. Neben den Milch- und Fleischrindern mit einem hohen Anspruch an die Qualität des Grünlandaufwuchses gibt es auch Rindergruppen wie die Jungviehaufzucht, die Trockensteher oder auch extensive (Fleisch-) Rassen sowie die Pferde, Schafe und Ziegen, welche Grünlandaufwüchse mit weniger Energie und Protein benötigen. Teilweise ist ein zu hoher Anteil dieser Inhaltsstoffe für diese Tiergruppen sogar schädlich und führt zu gesundheitlichen Problemen. Daher wird für diese Tiergruppen ein Futter vom Grünland angestrebt, welches rohfaserreicher und energie- und proteinärmer ist. Dies ist in älteren Aufwüchsen gegeben. Das Grünland wird daher nicht häufiger als 3-mal pro Jahr geerntet. Die Ernte wird entweder als Heu oder als Gärheu/Heulage und nicht als Silage eingefahren. Der Unterschied ist neben dem Alter des Aufwuchses eine längere Trocknungszeit auf der Fläche (oder im Lager (Heutrocknung)). Demnach werden hierfür längere Schönwetterphasen von 2 bis 4 Tagen benötigt. Die Trocknung erfordert ein häufigeres Wenden des Ernteguts auf der Fläche mit entsprechender Technik. Von der Fläche werden über das Erntegut weniger Nährstoffe

abgefahren als dies bei der intensiven Bewirtschaftung der Fall ist. Demnach erfolgt die Rückfuhr an Nährstoffen über Dünger auch in einem geringeren Umfang. Durch die spätere Nutzung des Grünlandaufwuchses etablieren sich häufig auch mehr Arten im Bestand, welche zudem die Phase der Blüte erreichen können. Diese Bestände stellen somit einen wertvollen Lebensraum für die Tierwelt dar. Darüber hinaus sind diese Flächen optisch ansprechend und prägen vielerorts das Landschaftsbild. Je nach Region erlaubt die Länge der Vegetationszeit lediglich die extensive Nutzung. Teilweise erschweren Topographie oder Standortgegebenheiten wie Nässe oder Unebenheiten die Bewirtschaftung, weswegen sich die Landwirtin oder der Landwirt dafür entscheidet, die Fläche extensiv und daher mit 1 bis 3 Nutzungen zu bewirtschaften oder zu beweiden. Die erste Schnittnutzung auf den Grünlandflächen erfolgt zwischen Ende April und Ende Mai. Sehr extensiv geführte Bestände werden erst im Juni oder auch Juli gemäht. Problematisch ist, dass die Rehricke/Geiß ihre Kitze ebenfalls ab Mai ablegt. Hierbei bevorzugt sie die Grünlandflächen, da der hohe Aufwuchs den Jungen Schutz bietet. Bei einer drohenden Gefahr versuchen die Jungtiere nicht zu fliehen, sondern ducken sich instinktiv möglichst nah an den Boden, um sich zu tarnen. Bei der Ernte des ersten Aufwuchses ist dieser Instinkt der Jungtiere fatal. Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter kann die gut getarnten Tiere nur schwer ausmachen. Hinzu kommen die erhöhten Arbeitsbreiten der Mähtechnik (aus oben aufgeführten Gründen). Ein Mähunfall endet für das Tier meist tödlich und ist für die Fahrerin oder den Fahrer eine enorme emotionale Belastung. Gelangt ein Kadaver unbemerkt in das Futterlager (meist das Silo), entwickeln sich hier schädliche Botulinum-Toxine. Bei Verzehr derartigen Futters kann es zu schweren Vergiftungen bei den Nutztieren

kommen. Ein Unfall mit Rehkitzen ist daher im Interesse aller zu vermeiden. Landwirtinnen und Landwirte setzen spezielle Mäh-Taktiken ein, um die Tiere zur Flucht zu bewegen. Auch das Durchsuchen der Fläche zu Fuß und oder mit einem Hund kann die Tiere vertreiben, jedoch werden hierbei viele Kitze übersehen. Das Überfliegen mit einer Drohne mit Wärmebildkamera hilft zuverlässig, Rehkitze zu entdecken. Diese werden von Helfern von der Fläche verbracht, sodass die Landwirtin und der Landwirt im Anschluss die Fläche mähen kann.²⁸⁷

8.4 TRENDS IM ACKERBAU²⁸⁸

In Baden-Württemberg liegt der Anteil an Ackerland bei ca. 58 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Hauptanbaukulturen sind hierbei Weizen, Mais und Gerste. Hintergrund ist oftmals die innerbetriebliche Verwendung, was bedeutet, dass die Produkte direkt im Betrieb (meist in der Tierhaltung) eingesetzt werden. Hierbei spielt der Maisanbau für die Rinderhaltung, als auch für die Biogaserzeugung in Süddeutschland eine wichtige Rolle. Silomais ist ein energiereiches Futtermittel, das sich sehr gut eignet, um den Energiebedarf in der Fütterung der Tiere zu decken. Zudem werden Weizen, Gerste und andere Getreide für die Fütterung eingesetzt. Insgesamt werden ca. 60 % bis 65 % der Produkte, welche auf Ackerfläche erzeugt werden, für die Tierfütterung herangezogen. Für die Tiere, als auch für die menschliche Ernährung, spielen Eiweißpflanzen

eine wichtige Rolle. In Süddeutschland sind dies im Ackerbau insb. die Erbse und Ackerbohne. Dank züchterischer Entwicklungen ist es seit einigen Jahren möglich, Sojabohnen in einigen Regionen Süddeutschlands anzubauen. Diese Eiweißpflanzen haben eine große Bedeutung in der Fütterung der Nutztiere, um deren Eiweißbedarf mit heimisch erzeugtem Futter zu decken. Gewisse Arten und Sorten dieser Eiweißpflanzen können direkt für die Erzeugung von Nahrungsmitteln herangezogen werden. Bei den Hauptkulturen ist zwischen Winterungen und Sommerungen zu unterscheiden. Die Winterungen werden im Herbst ausgesät und starten bereits hier mit dem Wachstum. Über den Winter verfallen diese Pflanzenarten in eine Ruhephase und führen die Entwicklung im Frühjahr fort. Die relevantesten Vertreter sind Raps, Wintergerste, Winterweizen und Dinkel. Dem gegenüber stehen die Sommerungen, welche im Frühjahr ausgesät werden. Dies betrifft vor allem Mais, Hafer, Braugerste und meisten Eiweißpflanzen. Es gibt jedoch vom Weizen und von der Gerste Sorten, die als Sommerung im Frühjahr gesät werden. Allerdings sind diese aufgrund der kürzeren Wachstumsphase bis zur Ernte ertraglich den Wintergetreidesorten unterlegen. Im Sommer ist Erntezeit. Die Wintergerste ist bereits im Juli reif. Es folgt Winterweizen und Raps, bevor die Sommerungen ab August geerntet werden können. Anschließend sind die meisten Leguminosen im idealen Erntezustand. Ab September bis in den Oktober hinein wird Mais geerntet und gleichzeitig bereits die ersten Winterungen wieder ausgesät. Entsteht zwischen der Ernte einer Kultur und der Aussaat der nächsten Kultur eine zeitliche Lücke, kann diese mit sog. Zwischenfrüchten gefüllt werden. Diese werden im Sommer bzw. im frühen Herbst (direkt nach der Ernte) ausgesät und sollen die Zeit zwischen zwei Hauptkulturen nutzen. Dabei geht es zumeist nicht darum, eine Ernte einzufahren. Vielmehr sollen diese Pflan-

²⁸⁷ www.landesjagdverband.de/projekte/kitzrettung/ (Abruf: 22.06.2023).

²⁸⁸ Beitrag von Dr. Jonas Weber, Referatsleiter, Referat 31, Grünlandwirtschaft, Feldversuchswesen, ökologische Grünlandbewirtschaftung, am LAZBW Aulendorf, 22.06.2023. Hinweis: Der Beitrag bildet den Sachstand im Zeitpunkt der Bearbeitung und Verfassung des Beitrags dar. Sachliche wie rechtliche Änderungen und Weiterentwicklungen sind in diesem Bereich möglich. Es empfiehlt sich, sich zu späteren Zeitpunkten über den jeweilig aktuellen Sach- und Rechtsstand zu informieren.

zen dem Boden und der Umwelt einen positiven Dienst erweisen. Die Zwischenfrüchte sind meist Mischungen aus verschiedenen Arten und zeichnen sich durch eine auffällige Blüte aus. Dies ist eine Nahrungsquelle für Insekten und Vögel. Der Boden und somit auch die nächste Hauptkultur profitieren von den Nährstoffen, welche die abgestorbenen Zwischenfrüchte hinterlassen, zudem ergeben sich positive Effekte auf die Humusbildung. Die meisten Zwischenfrüchte überleben den Wintern nicht und werden von Bodenlebewesen zersetzt. Die Zwischenfrüchte können zudem über den Winter (auch im abgestorbenen Zustand) Erosionen vermindern und die Nährstoffe gegen Auswaschung ins Grundwasser zurückhalten. Genau wie bei der Bewirtschaftung der Grünlandflächen werden die eingesetzten Maschinen im Ackerbau immer größer und schlagkräftiger. Dies ist mit der zunehmenden Größe der Betriebe, insbesondere mit den immer kürzer werdenden Bearbeitungs- und Erntefenstern, zu erklären. Die Zunahme der Witterungsextreme macht es erforderlich, dass die Bewirtschaftung der Flächen effizient in einem kurzen Zeitfenster ablaufen kann. Der Landwirt wird hierbei oftmals von Lohnunternehmen unterstützt, welche mit entsprechend schlagkräftigen Maschinen als Dienstleister herangezogen werden. Die in der Landwirtschaft eingesetzte Technik wurde in den letzten Jahren weiter verbessert. Neben einer Automatisierung sind die Geräte zudem digitaler geworden. Die Arbeiten auf dem Feld werden von Sensoren in den Maschinen erfasst, gespeichert und an PC-Anwendungen übergeben. Diese werten die Daten aus und geben den Bewirtschaftern einen Überblick. Hieraus können Verbesserungen in der Bewirtschaftung der Felder abgeleitet werden, wie z.B. eine teilflächenspezifische Düngung. Zudem helfen die Techniken, Fehler auf dem Feld zu vermeiden und unterstützen z.B. bei der Steuerung der Maschinen. Die Technik er-

möglicht es, Maschinen mit einer Genauigkeit von ± 2 cm entlang der vorgegebenen Kontur (z.B. einen Feldrand) zu steuern, ohne dass der Fahrer das Fahrzeug lenkt. Durch die Technik kann oftmals die Präzision verbessert werden. Ein Effekt ist, dass Betriebsmittel eingespart und Belastungen für die Umwelt reduziert werden. Trotz der Technik ist es wichtig, dass der Landwirt die Maschinen anleiten und notfalls eingreifen kann.

8.5 AKTUELLE SITUATION DER BIO-GASERZEUGUNG IN BW²⁸⁹

Die Biogaserzeugung ist in Baden-Württemberg fester Bestandteil der Landwirtschaft. Aktuell sind hier rund 1.000 Biogasanlagen in Betrieb. Doch viele Betreiber stehen vor der Frage, wie es mit ihrer Anlage weitergeht und welche Substrate zukünftig eingesetzt werden sollen. In Abbildung 1 ist die Entwicklung der Biogasnutzung ab dem erstmaligen Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr 2000 dargestellt. Es zeigt sich, dass seit der EEG-Novelle 2014 die elektrische Bemessungsleistung (= durchschnittlich erzeugte Strommenge) nur noch geringfügig angestiegen ist. Das EEG bietet seit 2012 mit der Flexibilitätsprämie einen Anreiz, die installierte Leistung zu erhöhen, um die Anlage dann flexibel, d.h. bedarfsgerecht zu den Zeiten, in denen weniger Strom aus anderen Energiequellen, wie beispielsweise Solar, ins Netz eingespeist werden oder höhere Bedarfe vorherrschen. Dadurch sind mittlerweile rund 50 % Zusatzleistung, bezogen auf die Bemessungsleistung, installiert worden. Das bedeutet, dass im Schnitt jede zweite An-

²⁸⁹ Beitrag von Jörg Messner, Fachbereichsleiter Fachbereich 3, Grünlandwirtschaft, Futterbau, LAZBW Aulendorf, 23.03.2023. Hinweis: Der Beitrag bildet den Sachstand im Zeitpunkt der Bearbeitung und Verfassung des Beitrags dar. Sachliche wie rechtliche Änderungen und Weiterentwicklungen sind in diesem Bereich möglich. Es empfiehlt sich, sich zu späteren Zeitpunkten über den jeweilig aktuellen Sach- und Rechtsstand zu informieren.

Abbildung 1: Entwicklung der Biogasnutzung in Baden-Württemberg

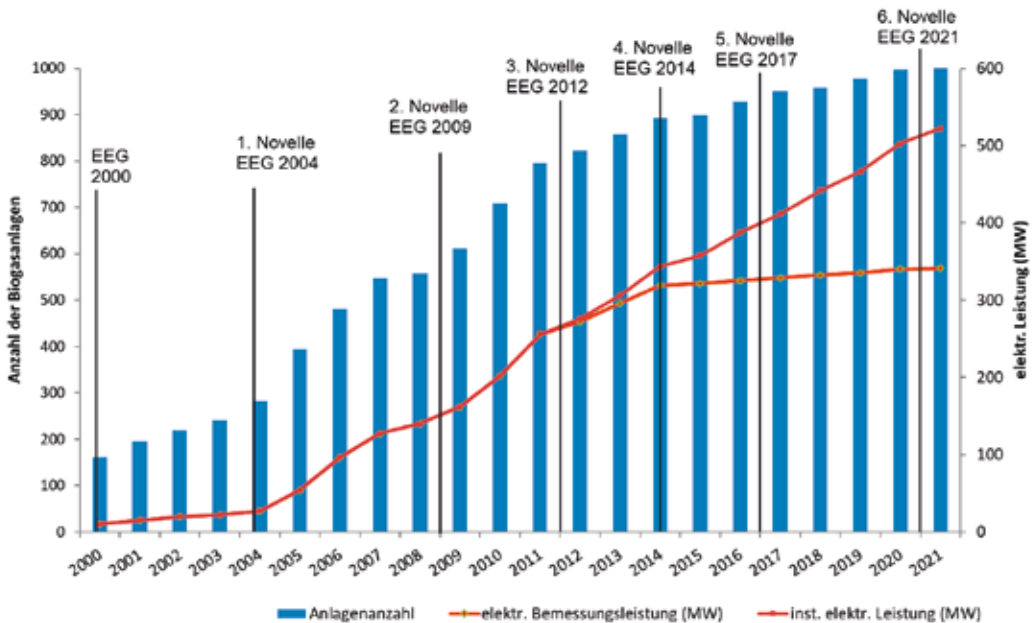


Abb. 1: Zeigt die Entwicklung der Biogasnutzung in Baden-Württemberg

lage doppelt überbaut ist, d.h. die Leistung des Blockheizkraftwerks ist doppelt so hoch wie die durchschnittlich erzeugte Stromeinspeisung. Nachdem in den Jahren 2012 bis 2014 die Überbauung eher zögerlich erfolgte und häufig nur eine relativ geringe Zusatzleistung installiert wurde, hat die Dynamik in den letzten Jahren zugenommen und es gibt vermehrt Anlagen, die auch drei- bis fünffach überbaut worden sind.

ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN DES ANLAGENBESTANDES

Erste Anlagen haben bereits das Ende der 20-jährigen garantierten Einspeisevergütung erreicht, die allermeisten Bestandsanlagen haben ebenfalls bereits deutlich mehr als die Hälfte der Laufzeit überschritten. Da eine kostendeckende Stromerzeugung mit Biogas auf Basis nachwachsender Rohstoffe nach wie vor nicht zu

Marktpreisen dauerhaft möglich ist, sind für den Fortbestand des Anlagenbestandes auch weiterhin die Regelungen des EEGs von entscheidender Bedeutung. Seit dem EEG 2021 und der durch die Energiekrise ausgelösten hohen Marktpreise in 2022, besteht wieder ein vorsichtiger Optimismus in der Branche. Durch das EEG 2023 sind allerdings keine spürbaren Verbesserungen für die Biogasanlagenbetreiber zu verzeichnen. Neben Neuanlagen können auch bestehende Biogasanlagen gegen Ende ihrer 20-jährigen Vergütungslaufzeit an der EEG-Ausschreibung teilnehmen und für weitere 10 Jahre eine feste EEG-Vergütung erhalten, wenn auch zu einem deutlich geringeren Einspeisepreis im Vergleich zu der bisherigen EEG-Vergütung. Bei passenden Rahmenbedingungen und zusätzlicher Wertschöpfung, wie z.B. Wärmeverkauf, lässt sich für viele Bestandsanlagen unter den Ausschreibungsbedingungen noch ein wirtschaftlicher

Anlagenbetrieb darstellen. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sind zusätzliche Einnahmen (z.B. Wärmeverkauf oder Erlöse aus der flexiblen Stromspeisung) oder die Nutzung sehr kostengünstiger Substrate zwingend erforderlich. Zudem ist eine frühzeitige und richtig umgesetzte Überbauung der Anlage von Vorteil. Neuere Ansätze für zusätzliche Wertschöpfungen sind beispielsweise die Abtrennung von Teilströmen zur stofflichen Nutzung (u.a. Fasern, Milchsäure, Protein) oder auch die direkte Gasnutzung, beispielsweise als Kraftstoff (aufgrund CO₂-Bepreisung). Hier wird sich erst in Zukunft zeigen, ob diese für eine größere Zahl der Anlagen eine Zukunftsoption darstellen. Da jede Anlage unterschiedliche Rahmenbedingungen aufweist, ist jeweils einzelbetrieblich zu prüfen, welche Möglichkeiten in Betracht kommen und ob damit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Aktuell kommt für die breite Masse der Anlage nur in Frage, an der EEG-Ausschreibung teilzunehmen, oder die Anlage stillzulegen. Die Stilllegung trifft häufig eher die älteren, kleineren Anlagen, da teilweise hohe Nachrüstinvestitionen

für einen Weiterbetrieb erforderlich sind. Dies lässt sich dann ökonomisch bei geringer Anlagengröße nicht darstellen.

SUBSTRATEINSATZ UND FLÄCHENBEDARF

Um den im Jahr 2009 im EEG eingeführten Güllebonus zu erhalten, wird in einem großen Teil der Anlagen frischmassebezogen 30 % oder mehr Gülle und Mist eingesetzt. In **Tabelle 2** ist unter Annahme eines repräsentativen Substratmix und durchschnittlicher Flächenerträge dargestellt, wie hoch in etwa der geschätzte Flächenbedarf für Biogas in Baden-Württemberg ist.

In Baden-Württemberg werden aktuell rund 130.000 ha Silomais angebaut. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte des angebauten Silomais für die Biogasnutzung bestimmt ist. Bezogen auf die Ackerfläche (820.000 ha) liegt der Anteil der für Biogas genutzten Fläche (ca. 100.000 ha) in Baden-Württemberg bei 12,2 %. Bezogen auf die Grünlandfläche liegt der Anteil der für Biogas genutzten Fläche bei 7,0 %. Durch die

Tabelle 2: Flächenbedarf für Biogaserzeugung in Baden-Württemberg

Substrat	Anteil	Menge (FM)	Ertrag/ha (frei Anlage)	Flächenbedarf	Anteil an LF
Mais	66 %	3.640.000 t	52 t FM (17 t TM)	70.000 ha	4,9 %
Grassilage	17 %	938.000 t	25 t FM (9 t TM)	38.000 ha	2,7 %
GPS	8 %	442.000 t	35 t FM (13 t TM)	13.000 ha	0,9 %
Sonstige	9 %	497.000 t	30 t FM (10 t TM)	17.000 ha	1,2 %
Gesamt	100 %	5.520.000 t		138.000 ha	9,7 %

Tab. 2: Zeigt den durchschnittlich geschätzten Flächenbedarf für die Biogaserzeugung in Baden-Württemberg auf Basis der mittleren Biomasseverwendung.

regionale Konzentration der Biogasanlagen, insbesondere in Regionen, die auch eine hohe Tierhaltungsdichte aufweisen, besteht nach wie vor ein verschärfter Wettbewerb um die Flächen. Alle Anlagen, die ab 2021 in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten, dürfen maximal 40 % Mais (massebezogen) einsetzen. Der Maisdeckel wird bei Anlagen, die ab 2024 in die Ausschreibung gehen, dann sukzessiv auf bis zu 30 % abgesenkt. Auf den Maisdeckel werden neben Silomais auch Körnermais, Getreidekorn angerechnet. Der Maisdeckel stellt für die überwiegende Zahl der Anlagen in Baden-Württemberg keine Herausforderung dar, da der Substratmix sehr divers ist, häufig ein entsprechender Anteil an Gülle und Mist vorhanden ist und aufgrund der Höhenlage oder der Lage im Grünlandgebiet der Maisanteil von vorneherein begrenzt ist. In Einzelfällen sind die Betreiber von maislastigen Anlagen vor die Herausforderung gestellt, den Substratmix entsprechend anzupassen. Dabei kommen dann je nach Standort u.a. Zuckerrüben oder Zuckerhirse in Betracht, aber auch Pflanzen, die aus Biodiversitätsgesichtspunkten attraktiv sind. Hier hat insbesondere die Durchwachsene Silphie in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, zumal bei dieser aufgrund dem relativ hohen Ertragspotential der ökonomische Abstand zum Mais nicht so hoch ist, wie bei manchen anderen Kulturen mit Blühaspekt. Der Methanertrag je Hektar liegt zumeist rund 30 – 40 % unter dem von Silomais, der Aufwand für den Anbau ist aufgrund der langjährigen Nutzung jedoch ebenfalls deutlich geringer. Wildpflanzenmischungen werden in einigen regionalen Initiativen gefördert, seit 2023 auch im FAKT-Förderprogramm. Aufgrund dem doch hohen Ertragsunterschied zum Mais werden hier Ausgleichsleistungen von 500 EUR je ha und Jahr gezahlt, um den ökonomischen Nachteil auszugleichen.

GÜLLE- UND RESTSTOFFNUTZUNG

In Baden-Württemberg ist das in Wirtschaftsdüngern (Gülle und Mist) enthaltene Potential nach eigenen Schätzungen erst zu 20 – 25 % genutzt. Um die Nutzung von Wirtschaftsdüngern zu verbessern, wurde die Sondervergütungskategorie für güllebasierte Biogasanlagen eingeführt und im EEG 2023 nochmals modifiziert, so dass aktuell eine Anlagenleistung bis 150 KW beim überwiegenden Einsatz von Wirtschaftsdüngern ökonomisch realisierbar ist. Unter den passenden Rahmenbedingungen können diese eine sinnvolle Ergänzung zum tierhaltenden Betrieb darstellen. Allerdings führen die hohen Anforderungen und insbesondere die hohen Investitionskosten dazu, dass solche Anlagen nur in begrenztem Umfang gebaut werden. Zudem ist in Baden-Württemberg die durchschnittliche Tierbestandsgröße vergleichsweise niedrig, so dass nur ein kleiner Teil der tierhaltenden Betriebe für eine Güllekleinanlage mit bis zu 150 KW in Frage kommt. Trotzdem sind seit dem Jahr 2012 in Baden-Württemberg über 180 dieser Gülleanlagen gebaut worden. Die politisch gewünschte Reststoffnutzung, über Gülle und Mist hinaus, wird nur in vergleichsweise wenigen Betrieben praktiziert. Grund ist, dass die genehmigungsrechtlichen Folgen und die damit verbundenen Kosten oder die Regelungen des EEGs dem Einsatz häufig entgegenstehen. Interessant sind allenfalls landwirtschaftliche Reststoffe, wie z.B. Körnermaisstroh. Allerdings muss bei höheren Anteilen die Anlagentechnik darauf ausgelegt sein, bzw. es wird eine Substrataufbereitung erforderlich, so dass diese Stoffe in der Gesamtbetrachtung nicht immer eine wesentliche Kostenentlastung mit sich bringen.

FAZIT

Viele Betreiber stehen aktuell vor der Frage, ob und wie es mit ihrer Anlage weitergehen soll, da sich insgesamt die Wirtschaftlichkeit der Anlagen verringert. Trotzdem wird Biogas ein fester Bestandteil der Landwirtschaft bleiben, aber der Anlagenbestand wird sich zukünftig stärker diversifizieren. Dies betrifft zum einen den Substrateinsatz, bei dem die Gülle- und Reststoffnutzung weiter in den Vordergrund rücken wird, insbesondere da die nachwachsenden Rohstoffe zukünftig vorrangig stofflich genutzt werden und nur die anfallenden Reststoffe in die Vergärung gelangen sollen. Zum anderen auch die Wertschöpfung, da neben dem Stromverkauf auch beispielsweise die direkte Gasnutzung, Abwärmenutzung, Systemdienstleistungen im Strommarkt oder die stoffliche Nutzung an Bedeutung gewinnen werden.





KAPITEL 9

WILDSCHADENS- ERSATZ IN DER LANDWIRTSCHAFT



WILDSCHADENSERSATZ IN DER LANDWIRTSCHAFT

9.1 GRUNDLAGEN

9.1.1 WILDSCHADENENTWICKLUNG

Die Schwarzwildbestände sind in den letzten Jahrzehnten aus vielen Gründen in Deutschland und im übrigen Mitteleuropa enorm angewachsen. Gleichzeitig haben die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere Mais, Getreide und Wirtschaftsgrünland, temporär und regional stark zugenommen. Die Verbände Landesbauernverband in BW e.V. (LBV), Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. e.V. (BLHV), Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in BW e.V. (VJE-BW), Landesjagdverband in BW e.V. (LJV BW), Familienbetriebe Land und Forst BW e.V. (FABLF), Gemeindetag BW e.V. und die Wildforschungsstelle (WFS) des Landes rufen Landwirte und Jäger deshalb dazu auf, Wildschäden gemeinsam zu vermeiden, zu mindern und einvernehmlich zu regeln und sich gemäß § 54 Abs. 5 JWMG gegenseitig bei der Abwehr von Wildschäden zu beraten. Dabei sollen die nachgenannten **rechtsunverbindlichen Empfehlungen** als Unterstützung dienen (§ 11 Abs. 2 DVO JWMG).

9.1.2 WILDSCHÄDEN MINDERN UND VERHINDERN

Die Verhinderung von Wildschäden geht vor Schadensersatz, die Verhütung soll der Scha-

densabwicklung vorgehen. Nur von Schalenwild und Wildkaninchen verursachte Wildschäden an Grundstücken sind ersatzpflichtig. Es wird empfohlen, gütliche Einigungen schriftlich festhalten. Wildschäden muss der Landwirt bei der Gemeinde anmelden (§ 57 Abs. 1 JWMG). Dabei muss er zwei Dinge abwägen: ohne fristgemäße Anmeldung verliert er seinen Rechtsanspruch auf Wildschadensersatz. Bei nur geringfügigen Schäden muss er möglicherweise mehr Geld für das Verfahren zahlen, als er als Wildschaden erhält (§ 57 Abs. 5 JWMG). Wenn keine Einigung absehbar oder keine Kommunikation zwischen Basispartnern erfolgte, empfiehlt es sich, Wildschäden grundsätzlich bei der Gemeinde anzumelden. Nach Schadensanmeldung sollte die gütliche Einigung vor dem gerichtlichen Verfahren stehen. Sachlichkeit erleichtert das Verfahren. Gemeinsam miteinander reden und handeln hilft, Schäden zu vermeiden und schafft wechselseitiges Vertrauen. Aktuelle und richtige Kontaktdaten austauschen und gemeinsame Kommunikationswege festlegen hilft beim wechselseitigen Dialog.

9.1.3 RECHTSGRUNDLAGEN

Der **Ersatz von Wildschäden** sowie das **Verfahren** sind gesetzlich geregelt (§§ 53 – 57 JWMG, §§ 11 – 13 DVO-JWMG). **Ersatzpflichtig** sind danach Schäden, die

- von Schalenwild und Wildkaninchen verursacht wurden; und
- an Grundstücken, Feldfrüchten, Grünland und Weinbergen entstanden sind sowie Schäden an geernteten, aber noch nicht eingelagerten Feldfrüchten; und die
- innerhalb einer Woche nach Kenntnis bei der zuständigen Gemeinde schriftlich (Textform gem. § 126b BGB: auch E-Mail möglich) oder zur Niederschrift angemeldet wurden.

- Die Rechtsprechung verlangt vom Bewirtschafter **regelmäßige Kontrollen** gefährdeter Flächen (mind. einmal pro Monat, je höher Schadensgefährdung, desto höher ist Kontrollbedarf, entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis)!
- Nach der Rechtsprechung des BGH lassen sich keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Richters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobligiegenheit erfüllt hat (BGH, Urteil, 15.04.2010, Az. III ZR 216/09).

Wenn der Bewirtschafter die Kulturen wilddicht eingezäunt hat (§ 11 DVO JWMG), sind auch Schäden ersatzpflichtig an

- Gärten (z.B. auch Golfplätze und sonstige intensiv gepflegte Rasenflächen im Außenbereich)
- Freilandpflanzungen von hochwertigen Handelsgewächsen und Gartengewächsen (z.B. Erdbeeren, Spargel, Grüne Bohnen, Rosenkohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Endivie, Eissalat,

Sonnenblumen, Zwiebeln, Zucchini, Hopfen, Hybridmais in Zuchtgärten);

- Obstgärten und Intensivobstanlagen,
- Baumschulen, Alleen und Einzelbäumen.

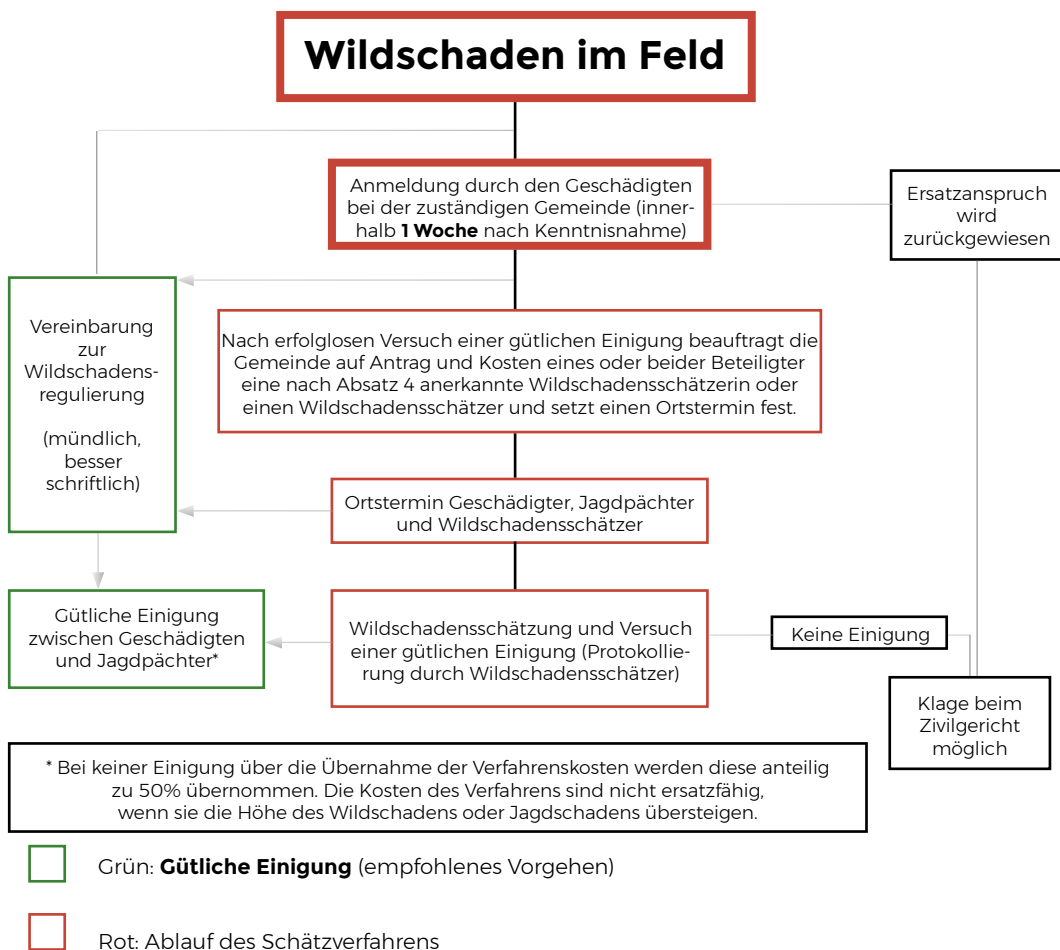
Nicht ersatzpflichtig:

Durch Wildschaden verursachte Folgeschäden, z.B. an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Personen und Vieh.

- Ob der **feldmäßige Anbau** eines herkömmlichen Gartengewächses (hier: Spargel) in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht hat, unterliegt der richterlichen Würdigung.
- Ist der Anteil des feldmäßigen Anbaus der Gartenpflanze an der Gesamtackerfläche der Region äußerst geringfügig (unter 1 %), so kann der Tatrichter in aller Regel ausschließen, dass diesem Anbau in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommt. (BGH, Urteil, 03.12.2009, Az. III ZR 139/09).

9.1.4 VERFAHRENSABLAUF BEI WILDSCHADEN IM FELD

Schaubild 4: Ablauf des Verfahrens bei Wildschaden im Feld



9.1.5 ABLAUF BEIM AUFTRETEN VON WILDSCHÄDEN

Anmeldung des Wildschadens innerhalb **einer Woche** (§ 57 Abs. 1 JWMG)

- nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte,
- Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form (Textform gem. § 126b BGB: auch E-Mail möglich) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 DVO JWMG).

Die Schadensanmeldung bei der Gemeinde sollte möglichst u.a. Art, Ort, Lage und ggf. Umfang des Schadens sowie einen Hinweis und **Antrag auf zeitnahe Schätzung** enthalten. Sie sollte also nicht nur reine Schadensmeldung sein, sondern den ergänzenden Hinweis auf Wunsch einer möglichst zeitnahen Schadensschätzung enthalten. Muster einer **Anmeldung eines Wildschadens** ist in **Musterdokument 30**.

Die **Anmeldebescheinigung** (§ 57 Abs. 2 JWMG) stellt die zuständige **Gemeinde** (§ 13 Abs. 2 DVO JWMG) aus und muss neben der **sofortigen**

Information an die ersatzpflichtige Person folgende Punkte enthalten:

- Tag der Anmeldung
- Benennung der geschädigten Person
- Genaue Örtlichkeit des Schadens (Flurstück etc.)

Nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde (§ 57 Abs. 3 JWMG) auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach § 57 Abs. 4 JWMG anerkannten Wildschadensschätzer und setzt einen **Ortstermin** fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken.

9.2 WILDSCHADENSAUSGLEICH BW UND ANDERE BUNDESLÄNDER²⁹⁰

9.2.1 AUSGANGSSITUATION IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG

Die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark gestiegenen Schwarzwildbestände führten sukzessive zu angestiegenen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Die übliche Praxis, die eigentlich den Jagdgenossen obliegende Pflicht zum Wildschadensersatz, wurde in der Regel per Pachtvertrag zu 100 Prozent auf den Pächter übertragen. Dies gestaltet sich bei Neuverpachtungen zunehmend schwieriger. In Regionen mit hohem Wildschadensrisiko durch Schwarzwild sind viele Feldreviere nur mit hohen Abschlägen bei der Pacht bzw. mit Kompromisslösungen beim Wildschadensersatz verpachtbar. Da die Ursachen für den Anstieg vielseitig sind, ist bei nahezu allen Interessengruppen im

Umfeld der Materie die Erkenntnis gewachsen, dass Jäger regional nicht in der Lage sind, die ihnen von der Jagdgenossenschaft übertragene Ersatzpflicht von Schäden durch Schwarzwild alleine zu tragen. Aus diesem Grund haben sich unterschiedliche Modelle zur Unterstützung der Jägerschaft bei möglichen **Wildschadensausgleichsregelungen** entwickelt. Diese reichen von einer Verpachtung ohne Wildschadensübernahme, einer Deckelung von Wildschäden bis hin zu Wildschadensausgleichskassen. Solche Maßnahmen betreffen gegenwärtig zumeist nur den reinen finanziellen Ausgleich. Andere regionale Regelungen, die auch die Wildschadensminimierung durch jagdliche Maßnahmen und Anreize für eine Bestandsreduktion enthalten, müssen zukünftig stärker berücksichtigt werden. Viele gegenwärtige Vereinbarungen sind in ihrer jetzigen Form nicht zielführend. Oberstes Ziel sollte eine **Minimierung des Schadenrisikos** durch **effektive Regulation der Schwarzwildbestände** sein. Gerade in Regionen mit hohem Schädigeschehen muss es zu einer Reduktion des Schwarzwildbestandes kommen. Wichtig ist, dass Faktoren wie Wald-Feld-Verteilung dabei berücksichtigt werden. Dabei ist es von Vorteil, wenn Maßnahmen regional und nicht revierweise durchgeführt werden. Um eine Akzeptanz auf der Fläche zu gewährleisten, sollten alle jagdlichen Maßnahmen, welche zu einer effektiven Reduktion des Schwarzwildbestandes beitragen, regional mit allen betroffenen Interessengruppen abgestimmt und durch diese auch mitgetragen werden. Im Folgenden werden unterschiedliche Varianten des Wildschadensausgleichs vorgestellt, wie sie in regionaler Form in Deutschland und teilweise in BW bereits praktiziert werden.

§ 51a JWMG regelt zu Wild- und Jagdschaden die **Präventions- und Ausgleichssysteme**²⁹¹:

²⁹⁰ Toralf Bauch, Wildschadensausgleich in BW, Stellungnahmen April 2017.

²⁹¹ https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_!_51a (Abruf: 18.02.2025).

(1) Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften können Präventions- und Ausgleichssysteme auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden errichten.

(2) Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen; die §§ 52 bis 57 bleiben unberührt. Die Präventions- und Ausgleichssysteme sind so zu gestalten, dass sie den Zielen des § 2 entsprechen. Diese Ziele sollen insbesondere durch revierübergreifende Maßnahmen erreicht werden.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen.

9.2.2 DECKELUNG UND PAUSCHALABGELTUNG VON WILDSCHÄDEN

Bei der **Deckelung** von Wildschäden wird im Jagdpachtvertrag eine Summe X festgelegt bis zu der der Jagdpächter jedes Jahr für Wildschäden aufkommen muss. Liegt das Schadgeschehen oberhalb dieser Summe X, übernimmt die Jagdgenossenschaft alle weiteren Ersatzzahlungen. Bei der **Pauschalabgeltung** von Wildschäden wird vor jedem Jagdjahr eine Summe X je Hektar Jagdfläche von Seiten des Pächters an die Jagdgenossenschaft mit der Jagdpacht überwiesen. Damit sind alle möglichen Schadensersatzforderungen an den Pächter abgegolten. Die Jagdgenossenschaft übernimmt alle Schäden, welche durch die Pauschalabgeltung nicht abgedeckt wurden. Wenn die für Schadensangelegenheiten eingezahlten Beträge nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können je nach Vereinbarung diese Restmittel wieder ausgezahlt oder ins Folgejahr übertragen werden. In Regionen mit hohem Schadgeschehen ist die Deckelung bzw. die Pauschalabgel-

tung der Wildschäden ein Instrument, welches dem Jäger ermöglicht, die Kosten für seine Jagdpacht genau zu kalkulieren. Leider hat sich in der Vergangenheit sehr oft gezeigt, dass diese Maßnahme häufig nicht zum eigentlichen Ziel, der Reduktion des Schwarzwildbestandes, beigetragen hat. Sehr niedrige Deckelungssummen bzw. Pauschalabgeltungen führen häufig dazu, dass Pächter die Möglichkeit haben, die Kosten für die „gesamte Jagdpacht“ genau zu quantifizieren. Dadurch rücken in vielen Revieren auch andere Gesichtspunkte mit in den Vordergrund der Jagdausübungsberechtigten (Optimierung der Jagd/Jagderlös, häufiger Anblick). Ein Bestreben zur effektiven Reduktion (Zurückdrängen) des Schwarzwildes gibt es dann häufig nicht. Auch verringert sich der Druck auf den Jagdpächter, gerade in schadensgefährdeten Zeiten durch hohes jagdliches Engagement eine größtmögliche Schadensminimierung zu erreichen. Verpächter haben bei diesem Modell zudem keinen Einfluss darauf, dass durch „Jagd unterstützende Maßnahmen“ die Reduktion des Schwarzwildbestandes und somit eine Minimierung des Schadgeschehens erreicht werden kann. Für Landwirte ist diese Form der Vorgehensweise häufig akzeptabel, da es bei vollständigem Wildschadensansatz zu keiner Verpflichtung kommt, einen Beitrag zur Ursachenbekämpfung (Reduktion der Schwarzwildbestände und analog der Wildschäden) zu leisten. Mindererträge (z.T. auch schlechtere Qualitäten) durch (teils stark) steigende Schwarzwildbestände und damit einhergehende Schadentwicklungen führen bei Landwirten zu einer großen Frustration, in extremen Hotspots zu Existenzängsten.

9.2.2 TEILÜBERTRAGUNG DER WILDSCHADENS-ERSATZPFLICHT

Eine weitere Variante steigendem Schadgeschehen Rechnung zu tragen und den Jagdaus-

übungsberechtigten bei der Bewältigung der Wildschadensersatzpflicht zu unterstützen, ist die **Teilübertragung der Wildschadensersatzpflicht** der Jagdgenossenschaft an den Jagdpächter. Bei dieser Vorgehensweise überträgt die Jagdgenossenschaft nur einen Teil ihrer Wildschadensersatzpflicht auf den Pächter. Bei dieser Wildschadensregulierung kommt es auf die **prozentuale Verteilung** der Wildschadensersatzpflicht an. Die prozentuale Verteilung sollte so geregelt sein, dass der Jagdpächter weiter ein hohes Interesse daran hat, die Wildschäden zu minimieren und die damit verbundene Reduktion der Schwarzwildpopulation durchzuführen. Durch die nicht unerhebliche Beteiligung der Jagdgenossenschaft besteht ein Interesse der JGS, den Pächter bei Maßnahmen, welche zur regionalen Absenkung des Schwarzwildbestandes führen, zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind z.B. Unterstützung bei der Durchführung von Drückjagden, als auch Moderation beim Dialog mit den Landwirten.

9.2.3 WILDSCHADENSAUSGLEICHSKASSEN (WSK)

Mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern (MV) gibt es in allen Bundesländern nur regionale Lösungsansätze (u.a. Wildschadensausgleichskassen). Wildschadensausgleichskassen beruhen auf dem **Solidarprinzip**. Dieses setzt eine hohe Bereitschaft zur Eigenverantwortung voraus und sollte in erster Linie zur Abpufferung von größeren Schäden dienen. Die landwirtschaftlichen Strukturen sind in MV um ein vielfaches größer, als in den alten Bundesländern. MV hat auf Grund eines geringen Waldanteils und sehr hohem Feldanteil bei beachtlichen Wildbeständen als einziges Bundesland eine gesetzlich verankerte flächendeckende Wildschadensausgleichskasse eingeführt. Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten auch in Baden-Württemberg genutzt werden.

9.2.4 WILDSCHADENSAUSGLEICHSKASSE MV

Im Jahr 1992 wurde mit § 27 Landesjagdgesetz MV die Möglichkeit geschaffen, den festgestellten Wildschadensbeitrag für Schwarz-, Rot- und Damwild auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde eine Wildschadensausgleichskasse eingerichtet. Durch Fehlentwicklungen, welche zu einer gerichtlichen Überprüfung führten, wurden rechtliche Mängel im Kassenaufbau festgestellt. Aus diesem Grund kam es im Jahr 2000 zu einer Novellierung der Wildschadensausgleichskasse. Der Kassenaufbau wurde neugestaltet. Jede Wildschadensausgleichskasse hat eine **Satzung**, in der die Rahmenbedingungen geregelt werden. **Mitglieder** der Kasse sind Jagdgenossenschaften, Pächter aller Jagdbezirksarten sowie alle, welche Einfluss auf den Wildschaden als landwirtschaftlicher Nutzer (Landwirt im Haupterwerb) oder als Jagdnachbar (Eigenjagdbesitzer) haben. Die Fachaufsicht über die Wildschadensausgleichskassen haben die Jagdbehörden. Zu den Aufgaben der Kasse gehört, Wildschäden zu verhindern sowie die von Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachten Schäden auszugleichen. Der Wildschadenausgleich kann durch die Kasse bis zur Höhe von 90 % der Schadenssumme erfolgen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse Beiträge. Dazu zählen: Sachbeiträge und Finanzielle **Beiträge**. Die finanziellen Beiträge gliedern sich in: Grundbeitrag, Schadensbeitrag und Grenzbeitrag.

SACHBEITRÄGE

Abweichend zur Mitgliedschaft werden finanzielle Beitragszahlungen zunächst nicht von Landwirten und Eigenjagdbesitzern eingefordert. Landwirte leisten Sachbeiträge, die in Art und Umfang durch die Satzung festgelegt sind. Zu ihnen gehören z.B.:

- Informationsaustausch (Saat- und Erntetermine)
- Verpflichtung zur Anlage von Schussschneisen im Mais
- Auf- und Umstellen jagdlicher Einrichtungen
- Aufstellhilfe bei Schutzmaßnahmen
- Verpflichtung zur möglichst sauberen Ernte ohne Ernterückstände
- Anlegen von Stilllegungsflächen und Schutzstreifen am Waldrand und zwischen gefährdeten Kulturen



Abb.12: Schussschneisen (Foto: WFS)

FINANZIELLE BEITRÄGE

Der **Grundbeitrag**, welcher auch als Solidarbeitrag bezeichnet werden kann, wird durch den Vorstand der Kasse jährlich festgelegt. Dieser gilt für die gesamte Jagdfläche (ausgenommen Wasserflächen von Seen und Fischteichen) eines verpachteten Jagdbezirkes. Die Höhe ist abhängig vom vorjährigen Schadgeschehen in den einzelnen Revieren, aber auch von den unter-

schiedlichen Kassengrößen und dem Schadaufkommen in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Kassen.

Abbildung 13: Grundbeitrag und Schwankungsbreite der WSK in MV

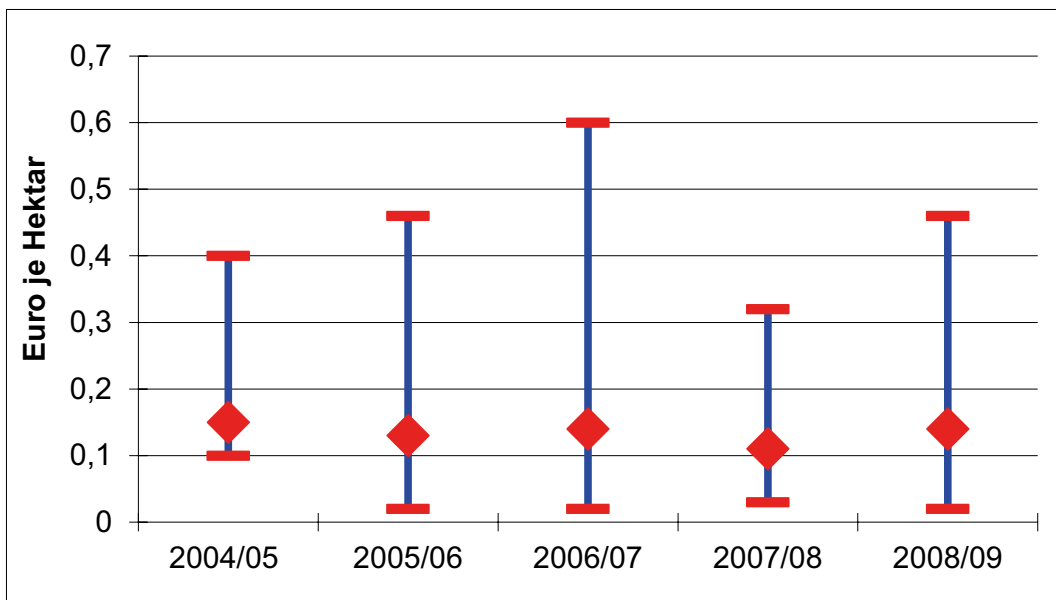


Abb. 13: Zeigt den durchschnittlichen Grundbeitrag (EUR je ha 2004/05 – 2008/09) und Schwankungsbreite (Minimum-/Maximum-Werte) bei der Wildschadensausgleichskasse MV.

Der **Schadensbeitrag** wird für jeden Jagdbezirk einzeln berechnet. Im Gegensatz zum Grundbeitrag wird der Schadensbeitrag nur fällig, wenn es im Vorjahr Schaden auf den eigenen Flächen gab und dieser durch die WSK beglichen wurde. Die prozentuale Höhe des Schadensbeitrages wird jährlich durch den Vorstand der Kasse festgelegt. Er darf jedoch 40 % des von der WSK im Vorjahr gezahlten Betrags nicht übersteigen. Häufig ist der Schadensbeitrag gestaffelt. Am Beispiel der Wildschadensausgleichskasse Mecklenburgische Seenplatte lag dieser 2016 bei 20 % der Schadenssumme bei Schäden bis 2.000 EUR und für Schäden über 2.000 EUR wurden 40 % festgelegt.

Der **Grenzbeitrag** wird für jagdausübungsrechtigte Eigenjagdbesitzer fällig, wenn die in ihrem Eigentum stehenden Flächen Ausgangspunkt erheblicher Wildschäden durch Dam-, Rot- und Schwarzwild in benachbarten Jagdbezirken sind. Zudem muss ein fehlerhaftes Verhalten in Form von nicht erfüllten Abschussplänen bei Rot- und Damwild festgestellt worden sein. Auch wenn die untere Jagdbehörde auf Grund eines hohen regionalen Schadgeschehens Mindestabschüsse für Schwarzwild festgesetzt

hat und diese durch die Eigenjagdbesitzer nicht erfüllt worden sind, sind die Voraussetzungen für die Berechnung des Grenzbetrages nach der folgenden Formel geschaffen:

$$\frac{\text{Abschuss-Soll} \text{ minus } \text{Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \text{Schadsumme} = 2$$

9.2.5 STEUERUNGSWIRKUNG DER WSK MV

Die WSK ist eine **Solidarkasse**. Trotzdem ist der finanzielle Aufbau der Kasse so ausgerichtet, dass die zahlenden Mitglieder ein hohes Maß an Eigenverantwortung übernehmen. Wenn häufiger Schäden in einzelnen Revieren angemeldet werden, kommt es neben einem höheren Grundbetrag zu einem Schadensbeitrag von bis zu 40 % des Anteils, den die WSK im Vorjahr beigesteuert hat. Gleichzeitig kann zudem bei ständigem bzw. schuldhaftem Schadgeschehen in einzelnen Revieren die WSK ihren Anteil am Schadensersatz von 90 % auf deutlich geringere Anteile herabsetzen. Für die beitragspflichtigen Pächter bedeutet das, dass kleinere Schäden häufig in einvernehmlichen Regelungen mit den Landwirten geregelt werden und die WSK nur bei größeren Schäden benachrichtigt und ent-

Tabelle 9: Beispielsrechnung einer WSK

Jahr	Beispielrechnung
2020	Wildschaden durch Schwarzwild in Höhe von 10.000 EUR Wildschadenskasse übernimmt 90 % = 9.000 EUR Pächter zahlt 10 % Eigenanteil = 1.000 EUR
2021	Schadensbeitrag für Schaden aus 2020 wird fällig, Wildschadenskasse hat z.B. 30 % Beitragshöhe festgesetzt > Pächter zahlt 30 % von 9.000 EUR = 2.700 EUR
Summe	Für Schaden in 2020 zahlt Pächter insgesamt 1.000 EUR (2020) + 2.700 EUR (2021) = 3.700 EUR, zzgl. gestiegener jährliche Grundbeiträge

Tab. 9: Berechnung eines möglichen Fallbeispiels

sprechend eingebunden wird. Vor allem die Umstrukturierungen im Kassenaufbau im Rahmen der Novellierung der WSK im Jahr 2000 führten zu einem **höheren Maß an Eigenverantwortung** und dazu, dass trotz stark steigender Schwarzwildstrecken (Schwarzwildpopulation) die Auszahlungen der WSK kontinuierlich abnahmen.

9.2.6 REGIONALE WSK BW

Eine der ersten **Wildschadensausgleichskassen (WSK)** in Baden-Württemberg war die WSK der Gemeinde St. Johann auf der Schwäbischen Alb (vgl. Wolf & Reich 2010). Hier waren die Wildschäden durch Schwarzwild auf der Gemeinde-

Abb. 14: Schadensauszahlungen der WSK und Schwarzwildstrecke in Mecklenburg-Vorpommern.

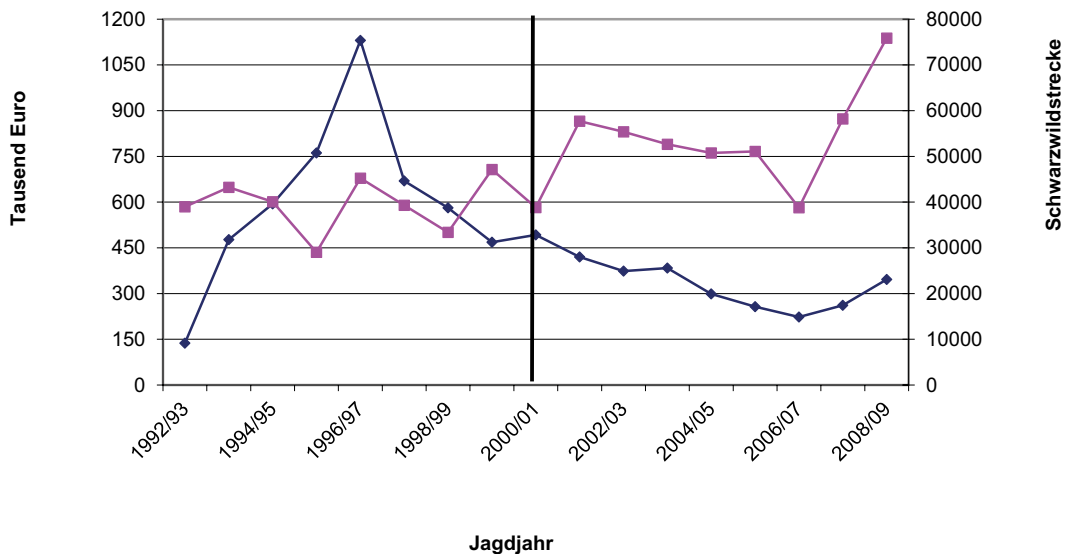


Abb. 14: Zeigt die Schadensauszahlungen der WSK und Schwarzwildstrecke in MV.

fläche (4.500 ha verpachtete Jagdfläche, davon 3.100 ha Feld) nach dem Bau zweier Biogasanlagen und der damit verbundenen Ausweitung des Maisanbaus deutlich angestiegen, von 10.000,- EUR im Jahr 2007 auf 19.000,- EUR im Jahr 2008. Die betroffenen Jagdpächter waren nicht mehr bereit, diese Schäden alleine zu tragen und die Reviere zu den üblichen Konditionen (Übertragung des vollständigen Schadensersatzes im Pachtvertrag auf die Jagdpächter)

weiter zu pachten. Daraufhin fanden intensive Gespräche zwischen Jägern, Landwirten und Vertretern der Jagdgenossenschaft statt und man einigte sich 2009 für die erste Wildschadensausgleichskasse in Baden-Württemberg auf folgende Konditionen:

- Gemeinde (Verpächter) zahlte 2,- EUR pro ha Jagdpachtfläche ein.
- Jagdpächter zahlten 1,- EUR pro ha Jagdpachtfläche + 25 % Anteil an Wildschäden, falls

Flächen nicht gezäunt sind oder die Zäune nicht funktionieren.

- Jeder Schaden wurde sofort an die Gemeinde gemeldet und von amtlich bestellten Wildschadenschätzer geschätzt.
- Einzäunen erfolgte gemeinsam durch Jäger und Landwirte, Unterhalt der Zäune durch Landwirte.
- Abschussprämie von 25,- EUR für jede erlegte Sau auf der Einzeljagd (nicht Drückjagd).
- 1 revierübergreifende Drückjagd auf Schwarzwild pro Jahr war verpflichtend.
- Seitens der Landwirte wurden dafür die Treiber gestellt.

Nach Meinung der Akteure in der Gemeinde St. Johann hatte sich die WSK zum damaligen Zeitpunkt grundsätzlich bewährt. Positiv an dieser Solidarkasse war, dass auch die Pächter der

verpachteten Waldflächen als Einzahler beteiligt waren und nicht nur die Feldflächen. Denn die Wildschadenssituation im benachbarten Feld hängt maßgeblich vom Regulierungswillen und der Bejagungsintensität im Wald (Einstand des Schwarzwilds) zusammen. Von den Akteuren der Gemeinde St. Johann wurde hervorgehoben, dass sich nach Einführung der WSK das Verhältnis zwischen Jagdpächtern und Landwirten deutlich verbessert hat. Es gab keinen Streit mehr zwischen den Parteien, weil jeder Schaden (auch Bagatellschäden) ohne lange Diskussionen beglichen wurde. Allerdings gab es offenbar auch Landwirte und Jäger, die die Kasse ausnutzten. Ein großer Teil der Schäden fiel in einem Revier an und einzelne Landwirte ließen den Schätzer auch für Schadfälle im einstelligen Eurobereich kommen.

Tabelle 10: Schwarzwildschäden am Beispiel der WSK St. Johann

JagdJahr	Fälle	Betrag (EUR)	25 % durch Pächter (EUR)	EUR pro Fall	EUR pro ha Feld
2009/10	114	12.212	2.948	107	3,94
2010/11	45	12.349	2.963	247	4,00
2011/12	54	8.243	1.700	153	2,66
2012/13	88	15.789	3.130	180	5,10
2013/14	83	18.923	4.535	228	6,10
Mittel	77	13.503	3.055	207	4,35

Zzgl. Schätzerkosten in Höhe von 4.616 EUR.

Tab. 1: Zeigt die regulierten Schwarzwildschäden durch die WSK St. Johann (4.500 ha jagdbare Fläche, davon 3.100 ha Feld, 10 GJB), (Quelle: Reich in Hahn 2016)

Tabelle 11: Verteilung der Wildschäden am Beispiel der WSK St. Johann

Jagdjahr	Mais	Getreide	Kartoffeln	Grünland	Erbsen	gesamt
2009/10	25	39	8	33	9	114
2010/11	21	16		8		45
2011/12	6	28		20		54
2012/13	28	38	1	21		88
2013/14	25	21	1	36		83
gesamt	105	142	10	118	9	384
%	27,3	37,0	2,3	30,7	2,3	100

Tab. 11: Zeigt die Verteilung der Wildschäden der WSK St. Johann (Feldfläche 3.100 ha) auf die Fruchtarten (Reich in Hahn 2016)

Bei genauerer Analyse fallen folgende Punkte auf:

- Die Wildschäden verharrten nach Einführung der Solidarkasse auf hohem Niveau, wurden nun aber zu 2/3 von der Gemeinde übernommen. Die meisten Schäden waren nicht im Mais (27,3 % der Fälle) zu finden (mit dieser Begründung wurde die Kasse gegründet), sondern in anderen Getreidearten (37 %) und im Grünland (30,7 %).
- Die hohe Anzahl der Schadfälle auf 3.100 ha Feldfläche und die geringe mittlere Schadensumme (z.B. 2009/10: 114 Fälle, im Mittel 107, pro Schadfall) ließ darauf schließen, dass viele Bagatellschäden angemeldet wurden.
- Die hohen Einzahlungen in die Kasse (13.500 EUR pro Jahr) wurden in den fünf Jahren auch komplett verausgabt. Die Überschüsse ergeben sich aus den zusätzlichen Einzahlungen der Jäger (25 % Regel) für Schäden in Flächen ohne Zäunung.
- Die 25 % Regel trug offensichtlich nicht dazu bei, durch Zäunung Wildschäden in gefährdeten Flächen wie Getreide oder Mais zu verhindern. In 90 % der regulierten Schadfälle waren die geschädigten Flächen ungeschützt.

- Im Schnitt war das Schadniveau mit 4,35 EUR Schaden pro ha Feld überdurchschnittlich (BW Schnitt ca. 2,- EUR) und lag im Vergleich zu den Pachtpreisen (6,50 EUR/ha Feldfläche) auf einem sehr hohen Niveau.
- Zzgl. zu den Kosten für Wildschäden waren bei 386 Wildschadensaufnahmen in fünf Jahren noch Kosten für den Wildschadensschätzer in Höhe von 4.616 EUR entstanden. Der Mittelwert von nur 12,- EUR Schätzerkosten pro Fall ist extrem günstig, weil der Schätzer vor Ort wohnte und das Projekt mit initiiert hatte. Im Normalfall wären die Schätzerkosten um ein Vielfaches höher gewesen, wenn der tatsächliche Aufwand (Arbeitszeit, Fahrtkosten) berechnet worden wäre.
- Aus den jagdlichen Kenndaten war kein übermäßig hoher Schwarzwildbestand für die Gemeinde St. Johann in diesem Zeitraum ableitbar. Die Streckendichte in der Gemeinde lagen in den Jahren nach Einführung der WSK von 2009 bis 2013 im Mittel bei 1,23 je 100 ha Jagdfläche und damit ca. 30 % unter dem Durchschnitt in diesem Kreis (Kreis Reutlingen 1,78 je 100 ha Jagdfläche) und auch unter dem Landesschnitt (Mittel 1,37 je 100 ha Jagd-

fläche 2009 bis 2013). Zwei bis dreimal höhere Streckendichten von >3 Stück Schwarzwild pro 100 ha Jagdfläche werden in den Kreisen Karlsruhe und Heidelberg erzielt.

St. Johann stellte zu diesem Zeitpunkt als einzige WSK in BW ein gut dokumentiertes und interessantes Pilotprojekt dar, es wies aber auch Schwächen auf. Dadurch, dass alle Reviere – unabhängig von der Wildschadenshöhe – den gleichen fixen Beitrag leisten, war der Schaden im Gesamtgebiet zwar auf viele Schultern verteilt. Aber ein Anreiz für das Einzelrevier, Schäden durch intensivere Jagd oder zeit- und kosten- aufwändige Zäunung zu begrenzen, war nicht erkennbar. Es bestand die Gefahr, dass ein solches Solidarsystem ausgenutzt wird. So kann ein Revier z.B. 10.000,- EUR Schaden haben, zahlt aber nur seinen Pflichtbeitrag (10 Reviere mit 4.500 ha Jagdfläche, mittlere Reviergröße von 450 ha = 450 EUR) und max. 2.500 EUR Eigenbeteiligung (falls keine Zäunung). Entsprechend hoch waren die Kosten für die WSK trotz unterdurchschnittlicher Schwarzwildstreckendichte.

Kritisch anzumerken bleibt, dass **finanzielle Anreize zur Vermeidung von Schäden** in St.

Johann weitestgehend fehlten. Jeder Bagatellschaden wurde von der Solidargemeinschaft übernommen und Reviere, die dauernd Schäden hatten, zahlten die gleichen Grundbeiträge wie Reviere, die nie Schäden haben. Damit wurde die Motivation, Schäden durch entsprechende Bejagung oder Schutzmaßnahmen zu verhindern, kaum gestärkt und die Solidarität der Zuzahler (Reviere mit geringen Ansprüchen an die Kasse) mit den Profitierenden (Reviere mit hohen Ansprüchen an die Kasse) auf Dauer auf eine harte Probe gestellt. Wie bei jedem Versicherungssystem sollte derjenige, der keine Kosten für die Solidarkasse verursacht, einen Vorteil haben (sinkender Beitrag) und derjenige, der viel Kosten verursacht, finanzielle Nachteile haben (höheres Risiko = steigende Beiträge).

Eine Vollkaskoversicherung mit geringer Eigenbeteiligung ist kein nachhaltiges Modell für eine WSAK, weil sie falsche Anreize setzt und auf Dauer kaum finanzierbar ist, zumindest nicht in Gebieten mit wirklich großer Schadproblematik. Es ist kaum möglich, eine allgemein gültige Empfehlung für die Ausgestaltung von WSK zu geben, denn dafür ist die Situation im Land regional zu unterschiedlich.

Es gibt Bereiche im Land mit geringem Schwarzwildvorkommen wie im Hochschwarzwald oder Oberschwaben/Bodensee, wo aufgrund der geringen Streckendichte kaum ein Erfordernis für eine WSK besteht. Hier ist der gefühlte Wildschaden häufig höher als der tatsächliche, da eine hohe Sensibilität gegenüber dem für diese Regionen neuen Phänomen besteht. In solchen Regionen geht es eher darum, durch Aufklärung ein gewisses Maß an Toleranz für die „neuartigen Feldschäden“ zu schaffen und klar zu postulieren, dass selbst wenige Stücke Schwarzwild Wildschäden verursachen können und eine völlig schadensfreie Wirtschaft mit dem natürlichen Faktor Schwarzwild nicht möglich ist. Eine ganz andere Situation besteht in Brennpunktregionen mit nachhaltig hoher Streckendichte wie am Oberrhein von Rastatt bis Mannheim mit einem entsprechend hohen Schadenniveau. Hier gibt es die ersten Fälle, dass Feldreviere mit hohem Maisanteil aufgrund des Wildschadensrisikos nicht mehr verpachtbar waren. Hier könnte das Modell der WSK eine Lösung darstellen, das finanzielle Risiko auf viele Schultern zu verteilen und den einzelnen Pächter zu entlasten. Ob und in welcher Form eine WSK gegründet wird, hängt von vielen Faktoren ab, die regional sehr unterschiedlich sind, z.B.

- Größe, Verteilung und Eigentumsverhältnisse der Jagdbezirke (EJB, GJB, Staatsreviere)
- Wald-Feldverteilung, Jagdliche Interessenslage
- Dialogbereitschaft von Jägern, Landwirtschaft, Jagdgenossenschaften, EJB, Forst

- Bereitschaft jeder Interessensgruppe, ihren aktiven Beitrag zu liefern.

Ein für alle Verhältnisse in BW passendes Modell einer WSK gibt es nicht. Ähnlich wie bei der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) sollte man den Agierenden vor Ort den Freiraum lassen, das für sie passende Modell eigenverantwortlich selbst auszuhandeln und gesetzlich nur einen Rahmen vorgeben. Den Konsens vor Ort kann der Gesetzgeber nicht anordnen. Selbst regionale WSK-Modelle können nur funktionieren, wenn ein gleichmäßig hoher Leidensdruck bei ähnlichen Revierstrukturen vorhanden sind und die **finanzielle Eigenbeteiligung jeden einzelnen Jagdpächters** so hoch ist, dass der Reduktionswille und eine damit verbundene Wildschadensabsenkungen aller beteiligter Jäger besteht.

9.2.7 EMPFEHLUNGEN FÜR ZUKÜNFTIGE WILDSCHADENSAUSGLEICHSREGELUNGEN IN BW

Zukünftige (zumeist in Jagdpachtverträgen getroffene) Wildschadensausgleichsregelungen in BW müssen den regionalen Gegebenheiten (Land-, Eigentums-, Wildbestands-, und Wildschadensverhältnissen) entsprechen. Oberstes Ziel der Unterstützungsmaßnahme Wildschadensausgleich ist die **Reduzierung der Schwarzwildbestände**. Dieses Ziel kann nur durch die Jagdausübungsberechtigten erreicht werden. Unterstützende Maßnahmen sollten durch alle Interessengruppen getragen werden. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen jedoch auch, dass die Bereitschaft zu Zugeständnissen bei allen Beteiligten erst mit dem Konfliktpotenzial zunimmt. Eine konstruktive Zusammenarbeit und die Abkehr von Maximalforderungen stehen im direkten Zusammenhang mit der Höhe des Leidensdrucks. Dies führt häufig zu einer breiten Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle

Beteiligte. Regional werden auch Präventionsmaßnahmen gemeinsam finanziert bzw. unterhalten. Die Einstellung „Wild gehört zu unserer Kulturlandschaft“ beschränkt den Lebensraum der Schalenwildarten nicht nur auf den Wald. Das hat zur Folge, dass nicht jeder Bagatellschaden zur Anzeige kommt und auch die Landwirte lernen müssen, einen gewissen Schadensdruck zu tolerieren. Die Praxis zeigt, dass sich in der Vergangenheit die Deckelung und die Pauschalabgeltung von Wildschäden durch zu geringe Eigenbeteiligung der Pächter häufig als kontraproduktiv bei der Reduktion steigender Schwarzwildbestände erwiesen haben. Eine Möglichkeit ist die Teilübertragung der Wildschadensersatzpflicht. Die gemeinsame finanzielle Beteiligung von Pächter und Jagdgenossenschaft mit einer hohen, auch finanziellen Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten wird als eine zielführende Möglichkeit bei der zukünftigen Bewältigung von Wildschäden gesehen. Bei dieser Vorgehensweise ist es jedoch dringend erforderlich, dass auch Landwirte mit entsprechenden verpflichtenden jagdunterstützenden Maßnahmen (Obliegenheiten) eingebunden werden.

BEISPIEL: TEILÜBERTRAGUNG DER WILDSCHADENSERSATZPFLICHT BEI MITWIRKUNG ALLER INTERESSENSGRUPPEN

- Die Jagdgenossenschaft berücksichtigt bei der Pächterauswahl die Eignung der Kandidaten für eine effektive Reduktion der Schwarzwildbestände und kümmert (moderiert) sich um einen regelmäßigen Austausch zwischen Landwirten und Jägern.
- Die Jagdgenossenschaft verpflichtet sich zu einer Übernahme des Wildschadensersatzes von 50 Prozent für alle eintretenden Schäden ab einer Schadenshöhe von 1.000,- EUR. Sollte die Gesamtbelastung aus dem Schadgeschehen das Fünffache des Jagdpachtzinses über-

schreiten übernimmt die Jagdgenossenschaft den Wildschaden zu 100 Prozent.

- Unter 1.000,- EUR wird der Pächter verpflichtet, den Schaden den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Schadensabwicklung selbstständig zu regeln.
- Landwirte werden von der Gemeinde verpflichtet, den zuständigen Pächter über Bewirtschaftungsmaßnahmen frühzeitig zu informieren sowie auf 5 % ihrer Nutzungsfläche für Maßnahmen zur Bejagung (Bsp. Schusschneisen, Waldbestandsregelung, Umsetzung jagdlicher Einrichtungen usw.) bzw. Schutzmaßnahmen zuzulassen.
- Wenn eine von der Jagdgenossenschaft festgelegte Mindestabschusshöhe beim Schwarzwild überschritten wird, erfolgt für jedes weitere erlegte Stück eine Prämienzahlung, welche z.B. mit der zukünftigen jährlichen Jagdpacht verrechnet werden kann.

BEISPIEL: UMSETZUNG REGIONALE WSK BW (GEBIET MIT HOHEN SCHWARZWILDSCHÄDEN)

Am folgenden Beispiel soll verdeutlicht werden, wie eine regionale WSK in BW organisiert sein könnte und welche Interessengruppe welche Beiträge liefert:

- Jährliche Einzahlung eines Sockelbeitrages durch Jagdgenossenschaft und Jäger (JAB in Folgejahren variabel in Abhängigkeit des Schadensgeschehens in ihren Revieren, siehe unten)
- Jährliche Sachbeiträge der Landwirte (Schusschneisen, Waldrandabstand bei Mais etc. auf 5 % der jeweiligen Schlaggrößen)
- Anmeldung von Wildschäden durch LW ab Schadfläche, die mind. 5 % der Schlaggröße (Bagatellgrenze) umfasst
- Übernahme des Wildschadens von ca. 5 % bis 10 % der Schlaggröße (geschädigte Kultur) eigenständig durch Jäger
- Übernahme des Wildschadens ab 10 % der

Schlaggröße (geschädigte Kultur) durch die WSK

- Sockelbeitrag der Jäger ist in den Folgejahren gestaffelt in Abhängigkeit vom Schadensgeschehen im letzten Jahr im Revier (gestaffelt: 0 keine Schäden= identisch erstem Jahr, 1 Schadensjahr = Grundsockel + 25 % der Vorjahresschäden, 2 aufeinanderfolgende Schadensjahre = Grundsockel + 35 %, 3 aufeinanderfolgende Schadensjahre = Grundsockel + 45 % der Schadsumme des Vorjahres ... usw.)
- Bei Überschreitung der Liquidität der WSK werden entstehende Kosten durch die JGS übernommen
- Wenn eine von der Jagdgenossenschaft festgelegte Mindestabschusshöhe beim Schwarzwild überschritten wird, erfolgt für jedes weitere Stück eine Prämienzahlung aus der regionalen Wildschadensausgleichskasse.

9.2.8 FAZIT

Alle zukünftigen Maßnahmen des Wildschadensausgleichs müssen dahin abgestimmt sein, dass es gerade in Regionen mit Schadensschwerpunkten zu einer **effektiven Reduktion der Schwarzwildbestände** kommt. Das beginnt bereits mit der Pächterauswahl der Jagdgenossenschaft. Zukünftig müssen die Jagd ausübungsberechtigten ein **hohes Maß an Eigenverantwortung** übernehmen. Jedoch sollten die Pächter von Jagdbezirken bei der trotzdem möglichen Wildschadensersatzpflicht unterstützt werden. Die finanzielle Unterstützung zur Abpufferung von größeren Schäden ist dringend erforderlich. Zudem müssen auch regionale Überlegungen zu einer stärkeren Reduktion des Schwarzwildes in Problemregionen getroffen werden. Die Hauptreduktionszeit beim Schwarzwild fällt in die Monate November bis Januar. Die zu dieser Jahreszeit genutzten Rückzugsflächen sind in erster Linie Waldflächen. Nur wenn diese

zukünftig noch stärker in regionale Reduktionsmaßnahmen einbezogen werden können, ist nicht nur eine Minderung der Wildschadenssituation möglich, sondern kann eine Bestandsabsenkung des Schwarzwildes erfolgen.

9.3 ANDERE STRUKTUREN & WEGE: VERGLEICHENDE BETRACHTUNGEN ZUM WILDSCHADENSAUSGLEICH²⁹²

Eine Analyse und vergleichende Betrachtungen zum Wildschadensausgleich finden sich in „Wildschadensausgleich: Andere Strukturen, andere Wege“, veröffentlicht im Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung Band Nr. 9 (2010): „Schwarzwildseminar in der Schwäbischen Bauernschule in Bad Waldsee am 05.11.2010“²⁹³ der Wildforschungsstelle. Informationen zu Wildschäden sowie Downloads zur „Wildschadensentwicklung und Erläuterungen zum Wildschadensverfahren in BW“ (2022) und „neuen gesetzlichen Grundlagen zu Wildschäden im Feld“ (2020) finden sich auf dem Wildtierportal²⁹⁴.

9.4 SITUATION DER GEMEINDEN

Seitens der Praxis erhält die Wildforschungsstelle immer wieder Hinweise und Rückmeldungen zu Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden. Nicht überall in den kommunalen Verwaltungen stehen Fragen rund um Jagd, Jagdgenossenschaften, Wildschaden bzw. Wildschadensersatz an erster Stelle. Dies hängt zum einen mit der jeweiligen Priorisierung vor Ort zusammen, zum anderen auch an der

Situation der Städte und Gemeinden mit ihren mannigfaltigen Aufgabenstellungen. Es darf nicht verkannt werden, dass Städte und Kommunen – teilweise und regional sicher unterschiedlich – angesichts gestiegener Herausforderungen und weiterhin wachsender Aufgabengebiete personell an ihre Grenzen kommen (bzw. kommen können). Der Landesvorstand des Gemeindetags BW sieht die Belastungsgrenze bereits überschritten und fordert kein „Weiter so!“. Er hat ein Positionspapier mit einer klaren Botschaft beschlossen: Angesichts der multiplen Krisen und der großen Zukunftsherausforderungen darf es kein „Weiter so“ geben. Der Landesvorstand benennt Grundvoraussetzungen für zukünftiges staatliches Handeln sowie Handlungsnotwendigkeiten für Bund und Land.²⁹⁵ Leider wirken sich der Fachkräftemangel und personelle Wechsel auch hier in der Verwaltung schnell aus, wenn z.B. ein langjähriger und erfahrener Sachbearbeiter in Ruhestand geht oder Stellen wegen personellen Veränderungen neu besetzt werden oder schlimmer gar unbesetzt bleiben müssen. Angesichts dessen wird insbesondere im Hinblick auf das Wildschadensverfahren für ein wechselseitiges Miteinander zwischen Städten und Kommunen auf der einen Seite wie Landwirten und Jägern auf der anderen Seite sowie um wechselseitige Rücksichtnahme und Verständnis geworben. Den Städten und Gemeinden wird angeraten, sich im Wildschadensverfahren an die vorgegebenen Verfahrensvorschriften zu halten, ihre eigene Verwaltungspraxis zu überdenken, ggf. erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen ihrer Verwaltungspraxis vorzunehmen. Im Bedarfsfalle kann auch auf das Wissen der Wildforschungsstelle zurückgegriffen werden.

²⁹² Toralf Bauch, Wildforschungsstelle des Landes BW.

²⁹³ <https://fortbildung-lazbw.lgl-bw.de/lazbw/webbasys/download/Shop/Schwarzwildseminar%20Bd.%209.pdf> (Abruf: 19.02.2025), hier Seiten 51 ff.

²⁹⁴ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/wildschaden-im-feld-1122.html> (Abruf: 14.03.2023).

²⁹⁵ <https://www.gemeindetag-bw.de/content/belastungsgrenze-%C3%BCberschritten-%E2%80%93-kein-%E2%80%99weiter-so%E2%80%9C> (Abruf: 06.02.2023).

9.5 HINWEISE ZUM VERFAHREN IN FRAGE-/ANTWORT-FORM

Wer kann **anerkannter Wildschadensschätzer** werden?

Die unteren Jagdbehörden erkennen Personen auf deren Antrag als Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer auf die Dauer von **fünf Jahren** an, wenn diese **geeignet und befähigt** sind, zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung Wild- und Jagdschäden zu schätzen, hierzu Ortstermine durchzuführen und auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken, § 57 Abs. 4 JWMG. Eine **Befähigung** im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG ist unbeschadet anderer Qualifizierungen anzunehmen,

1. bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die an einem **mehrtägigen Grundlehrgang** zum Thema **Wildschadensschätzung** teilgenommen, die **Lehrgangsprüfung der Wildforschungsstelle** BW bestanden und mindestens **alle fünf Jahre** an einem **Fortbildungslehrgang** teilgenommen haben; entsprechende Lehrgänge hat die Wildforschungsstelle BW anzubieten, § 12 Abs. 1 Alt. 2 DVO JWMG.
2. Darüber hinaus können die Regierungspräsidien **öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen** auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, die eine Qualifikation im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können, anerkennen, vgl. § 12 Abs. 1 Alt. 1 DVO JWMG.

Als Nachweis der Befähigung können von der unteren Jagdbehörde auch andere Qualifizierungen anerkannt werden z.B. Revierjäger oder Beauftragte einer Wildschadensausgleichskasse.

Welche **Frist** bei der **Anmeldung** von Schadensfällen muss beachtet werden und welche Gemeinde ist **zuständig**?

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht **binnen einer Woche**, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren **Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt**, anmeldet (§57 Abs. 1 S. 1 JWMG). Für die Wochenfrist gilt: Sie beginnt, nachdem der Berechtigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei **Beachtung gehöriger Sorgfalt** erhalten hätte. Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt eine Anmeldung einmal im Jahr, jeweils bis zum **15. Mai** (§ 57 Abs. 1 S. 2 JWMG).

Was bedeutet „**Beachtung gehöriger Sorgfalt**“?

Die Anmeldefrist beträgt eine Woche und beginnt mit der Entdeckung des Schadens bzw. dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte den Schaden bei gehöriger Sorgfalt hätte entdecken müssen. Einen in der Praxis sehr häufigen Streitpunkt bildet die Bestimmung des richtigen Maßstabes der „gehörigen Sorgfalt“. Zu der sich daraus ergebenden Obliegenheit von Landwirten, ihre Flächen regelmäßig auf Wildschäden zu kontrollieren, hat der Bundesgerichtshof (BGH) Stellung genommen (Urt. v. 15.4.2010 – III ZR 216/09). Im Ergebnis sei es Sache des Tatrichters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insb. **Schadensträchtigkeit** der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat. Hierbei dürfe die Durchsetzung von Ersatzansprüchen aber nicht durch wirtschaftlich unvernünftige Kontrollvorgaben nahezu unmöglich gemacht werden.

Mit anderen Worten: Je häufiger Wildschäden auf einer bestimmten Fläche aufgetreten sind, desto häufiger müssen diese Felder kontrolliert werden. Diese Kontrollvorgaben dürfen aber nicht so weit gehen, dass ein wirtschaftlich

denkender Landwirt lieber auf seinen Wildschadensersatz verzichtet, als den Vorgaben nachzukommen. Die Rechtsprechung geht derzeit davon aus, dass in den **gefährdeten Zeiten 1 bis 2 Kontrollen pro Monat** als zumutbar gelten.

Wann sind **wildschadensgefährdete Zeiten**? Dies sind die zeitlichen Schwerpunkte für Wildschäden, die im **April/Mai** (Aussaat) sowie im **Oktober/November** (Erntezeit) liegen. Allerdings ist aufgrund aktueller, insb. klimatischer Entwicklungen die Tendenz zu beobachten, dass die ersten Schadensschwerpunkte im Frühjahr bereits bei Temperaturen zwischen 5 bis 15 Grad Celsius eintreten können. Dies ist der Optimumbereich für Regenwurmaktivität und kann dafür sorgen, dass eine hohe Biomasseaktivität im Oberboden bereits im Frühjahr zwischen Januar/Februar eintritt.

Empfehlung: Den Bewirtschaftern und Landwirten wird daher empfohlen, die von ihnen bewirtschafteten Felder und Flächen bei einem „milden bzw. warmen“ Winterverlauf bereits im Januar und Februar auf etwaige Wildschadensereignisse hin zu überprüfen.

Wie hat die **Anmeldung** der Wild-/Jagdschäden zu erfolgen?

Fristgerecht erfolgt die Anmeldung des Wildschadens **innerhalb einer Woche**, nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können (§57 Abs. 1 JWMG). **Formgerecht** erfolgt die Anmeldung des Wildschadens **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 DVO JWMG i.V.m. § 126b BGB). Die Schadensanmeldung bei der Gemeinde sollte möglichst u.a. Art, Ort, Lage und ggf. Umfang des Schadens sowie einen Hinweis und **Antrag auf zeitnahe Schätzung** enthalten. Sie sollte also nicht nur reine Schadensmeldung sein, sondern den ergänzenden Hinweis auf Wunsch einer mög-

lichst zeitnahen Schadensschätzung enthalten. Was muss die **Anmeldebescheinigung** der Gemeinde enthalten?

Die Anmeldebescheinigung muss den **Tag der Anmeldung**, die **Benennung der geschädigten Person** und die **genaue Örtlichkeit des Schadens** enthalten (§ 13 Abs. 2 DVO JWMG). Enthält die Bescheinigung der Gemeinde diese Angaben nicht, ist dies ein Verfahrensfehler seitens der Gemeinde. Die Bescheinigung kann im Übrigen eine erste (grobe) Einschätzung der Schadenshöhe enthalten, muss aber nicht verbindlich tun.

Was veranlasst die Gemeinde daraufhin?

Die Gemeinde übermittelt der ersatzpflichtigen Person eine **Abschrift der Anmeldebescheinigung** (§ 13 Abs. 3 DVO JWMG). Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung **beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten eine nach Abs. 4 anerkannte/n Wildschadensschätzerin oder Wildschadensschätzer** und setzt einen **Ortstermin** fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder den Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§ 57 Abs. 3 JWMG). Dies ist das sog. „**Vorverfahren light**“. Nachdem das früher verbindlich vorgeschriebene Vorverfahren abgeschafft wurde, tritt diese vereinfachte Verfahrensweise an seine Stelle. Dies soll vor allem auch die neutrale Stellung des Wildschadensschätzers sichern. Dieser ist gehalten, kein Parteigutachten zu fertigen, sondern eine neutrale, nachvollziehbare und realistische Schätzung auf Basis der vorgefundenen Fakten und Gegebenheiten des Einzelfalles vor Ort.

Wo und wie findet die zuständige Gemeinde anerkannte **Wildschadensschätzer**?

Die **unteren Jagdbehörden** führen Verzeichnisse der von ihnen anerkannten Wildschadens-

schätzerinnen und Wildschadensschätzer und erheben mit deren Einverständnis die personenbezogenen Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen (§ 12 Abs. 2 S. 1 DVO JWMG). Soweit das schriftliche Einverständnis der Wildschadensschätzer zur Weitergabe der Verzeichnisse und deren Veröffentlichung vorliegt, stellen die unteren Jagdbehörden die Verzeichnisse den Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 57 Abs. 3 JWMG **zur Verfügung** und machen die Verzeichnisse **öffentlich zugänglich** (§ 12 Abs. 2 S. 2 DVO JWMG).

Wer trägt die **Kosten des Verfahrens**?

Die Kostentragung des Verfahrens ist in § 57 Abs. 5 JWMG geregelt und enthält folgende Bestimmungen: Die Kosten des Verfahrens der Wild- und Jagdschadensschätzung trägt die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens **veranlasst**²⁹⁶ hat. Haben sowohl die geschädigte Person, als auch die ersatzpflichtige Person das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wild- und Jagdschadens veranlasst, haften beide als **Gesamtschuldner**. Die geschädigte Person und die ersatzpflichtige Person **verständigen** sich darüber, **ob und in welcher Höhe** jeweils von der anderen Person Ersatz der Kosten des Verfahrens verlangt werden kann. Kommt **keine Einigung** zustande, kann die Person, die nach S. 1 die Kosten des Verfahrens trägt, von der anderen Person **hälftigen Ersatz der Kosten** des Verfahrens verlangen. Die Kosten des Verfahrens sind **nicht ersatzfähig**, wenn sie die **Höhe des Wildschadens oder Jagdschadens übersteigen**. Dies ist die sog. „**Bagatellgrenze**“: Aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist ein gewisses grundlegendes Maß an einfachen, kleinen und kostengeringen Schäden vom Bewirtschafter hinzunehmen. Die Regelung soll dazu dienen,

dass nicht jeder kleine Schaden in ein formelles Verfahren mündet, sondern vor Ort zwischen Bewirtschafter/Landwirt und für den Wildschaden im Regelfall einzustehenden Jäger auf „kurzem und unkompliziertem Wege“ geregelt werden.

Hinweis: Der weit überwiegende Teil aller Wild- und Jagdschäden wird direkt zwischen der geschädigten Person und der ersatzpflichtigen Person (in der Regel die Jagdpächterin/der Jagdpächter) einvernehmlich geregelt, so dass ein offizielles Wildschadensverfahren nicht eingeleitet wird.

Empfehlung: Den beiden Parteien, Bewirtschafter/Landwirt auf der einen Seite wie Pächter/Jäger auf der anderen Seite ist daher anzuraten, in engem/gutem Austausch zustehen. So können sich anbahnende Wild- und Jagdschäden bereits in einem frühen Stadium erkannt, eine Vermeidungsstrategie entwickelt und kleinere Schäden schnell und unkompliziert gelöst werden. Hierbei wird nicht verkannt, dass beide Seiten oftmals nur wenig, wenn nicht sogar gar nicht im Gespräch miteinander stehen. Hier kann nur darauf hingewiesen werden, dass es oftmals weniger an fachlichem Wissen der Grundlagen fehlt, als an der erforderlichen wechselseitigen Kommunikation, die auf gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme beruht.

Wie hoch sind die **Kosten bzw. Vergütungssätze eines Wildschadensschätzers**?

Hierzu gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben. Stundensätze variieren in einer Bandbreite zwischen 0 („echte“ ehrenamtliche Tätigkeit) bis 120 – max. 150 EUR pro Stunde. Eine gemeinsame **Empfehlung** des Landesbauernverbandes BW sowie Landesjagdverbandes BW schlägt eine Vergütung von **45,- EUR pro Stunde** vor. Dies ist eine unverbindliche Empfehlung.

²⁹⁶ Dies ist das sog. „Veranlasserprinzip“; getreu dem umgangssprachlichen Motto „wer bestellt, bezahlt“.

Ist die Tätigkeit als Wildschadensschätzer **ehrenamtlich oder gewerblich** zu bewerten?

Die Tätigkeit als Wildschadensschätzer ist grundsätzlich ein selbständiges Gewerbe und unterliegt damit der Anmelde- und Steuerpflicht. Sie unterliegt dann nicht der Anmeldepflicht des § 14 GewO als gewerberechtlicher Regelung, wenn der zu erwartende Umsatz im laufenden Geschäftsjahr (gegenwärtig, Stand 2025) 25.000 EUR nicht übersteigt (**Kleingewerbe- bzw. Kleinunternehmerregelung**, § 19 UStG).²⁹⁷

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Wildschadensschätzer bereits selbstständig war. Dann darf der Umsatz im Vorjahr nicht über 25.000 EUR und im laufenden Geschäftsjahr max. 100.000 EUR nicht übersteigen. Unter dieser Voraussetzung kann der Wildschadensschätzer ggf. für die Kleingewerberegulation optieren. Die Kleingewerberegulation sieht vor, dass ein Unternehmer auf seiner Rechnung keine Mehrwertsteuer ausweisen muss. Im Umkehrschluss kann er keine Vorsteuer geltend machen. Gerade Existenzgründer können jedoch aufgrund der Gründungsausgaben einen Vorsteuerüberschuss haben. Jeder Unternehmer muss diese Fragen für sich selbst kalkulieren, eine pauschale Aussage bzw. Empfehlung ist nicht möglich. Im Zweifel wird empfohlen, die Gründungs- bzw. Startphase von einem Steuerberater begleiten bzw. steuerrechtlich prüfen zu lassen.

Welche **Kosten** hat ein Wildschadensschätzer bzw. für sich selbst zu berücksichtigen bzw. für seinen „eigenen Start“ zu veranschlagen?

Die Übersicht der etwaig anfallenden und möglichen Kosten, die für die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung als Wildschadensschätzer entstehen können, können **Tabelle 12** entnommen werden:

²⁹⁷ Informationen zur Kleinunternehmerregelung: https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Service/Was+ist+die+sogenannte+Kleinunternehmerregelung_?QUERYSTRING=Kleinunternehmerregelung (Abruf: 20.02.2023 sowie 05.03.2025).

Tabelle 12: Übersicht zu etwaigen Kosten der Ausbildung zum Wildschadensschätzer

Kostenart	Kostenbreite (Werte 2025)
Lehrgang/Fortbildung/Theoretische Grundlagen	
Teilnahme an Kompaktkurs Wildschadensschätzung im Feld = einem mehrtätigen Grundlehrgang zum Thema Wildschadensschätzung	362,80 EUR ²⁹⁸ bzw. 285,- EUR (LJV-Mitglieder), 465,- EUR (Nichtmitglieder LJV BW e.V.) ²⁹⁹
Lehrgangsprüfung Wildforschungsstelle	42,- EUR ³⁰⁰
Fortbildungslehrgang mindestens alle fünf Jahre ³⁰¹	111,50 EUR ³⁰²
Anerkennung bei der Verwaltungsbehörde und Anmeldung beim Finanzamt	
Anerkennung bei unterer Jagdbehörde	Bis zu 100 EUR Gebühr, abhängig je nach Landkreis und Behörde
Ggf. Gewerbeanmeldung bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird (§ 138 AO – Anzeige über Erwerbstätigkeit ³⁰³)	Bis zu 60 EUR Gebühr, abhängig je nach Landkreis und Behörde ³⁰⁴

²⁹⁸ Kompaktkurs: Wildschadensschätzung im Feld. Kursgebühr September 2025 ohne Übernachtung: <https://fortbildung-lazbw.lgl-bw.de/lazbw/webbasys/index.php?kathaupt=11&knr=U2215000&kursname=Kompaktkurs+Wildschadensschaetzung+im+Feld&katid=164&katvaterid=116> (Abruf: 20.02.2023).

²⁹⁹ Ausbildung zum Wildschadensberater. Kursgebühren März 2025: <https://www.jagd-bildung.de/programm/kurs/Wildschadensberater-Lehrgang-LJV-4-Module/25-AKA-004> (Abruf: 05.03.2025).

³⁰⁰ Stand März 2023.

³⁰¹ Gebühr Februar 2025.

³⁰² Weiterbildungsangebot für geprüfte Wildschadensschätzer/innen, Februar 2025, <https://fortbildung-lazbw.lgl-bw.de/lazbw/webbasys/index.php?kathaupt=11&knr=W2415030&kursname=Weiterbildungsangebot+fuer+gepruefte+Wildschadensschaetzer-innen&katid=164&katvaterid=116> (Abruf: 05.03.2025).

³⁰³ Anzeigen über die Erwerbstätigkeit: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_138.html (Abruf: 20.02.2023).

³⁰⁴ Die Höhe der Gebühr für eine Gewerbeanmeldung ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In Stuttgart kostet eine Gewerbeanmeldung z.B. einmalig 60,00 EUR, eine Gewerbeummeldung 36,00 EUR. Die Kosten in Ihrer Gemeinde erfahren Sie beim zuständigen Gewerbeamt. Kontaktdaten sowie Informationen erhalten Sie auf dem Serviceportal service-bw, <https://www.ihk.de/stuttgart/gruendung/orientierungsphase/kostenubersicht-existenzgruender-3883806> (Abruf: 01.03.2023).



KAPITEL 10

ABSCHUSS- PLANUNG



ABSCHUSSPLANUNG

10.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

10.1.1 WILDTIERE UND MANAGEMENTSTUFEN

Das Besondere am JWMG ist, dass in ihm drei dynamische Managementstufen verankert sind (**Dynamik**). Die unterstellten Tierarten werden **drei verschiedenen Managementstufen** zugeordnet: **Nutzungsmanagement**, **Entwicklungsmanagement** und **Schutzmanagement** (§ 7 Abs. 3 - 6 JWMG). Entscheidend für die Zuordnung zu den Managementstufen ist, ob die Bestände der Wildtierarten in ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität vorkommen und ob geeignete Lebensräumen vorhanden sind. Alle drei Jahre wird die Zuordnung zu den Managementstufen im Rahmen des Wildtierberichtes überprüft und ggf. verändert. Das JWMG ist ein flexibles Jagdgesetz.³⁰⁵

MANAGEMENTSTUFEN³⁰⁶

Nutzungsmanagement: Die Bestände dieser Wildtierarten müssen in für sie geeigneten Lebensräumen eine für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichende Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen. Weiterhin ist eine Verwertung dieser Wildtierarten üblich. Beispiele sind Reh, Rotfuchs oder Stockente. Ferner finden sich hier

³⁰⁵ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/jagdrecht-1124.html> (Abruf: 15.06.2023).

³⁰⁶ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/jagdrecht-1124.html> (Abruf: 09.08.2023).

Wildtierarten, die sich gemäß den Managementzielen nicht ausbreiten sollen oder durch Jagd reguliert werden können, um andere Rechtsgüter oder bestimmte Tierarten zu schützen. Beispiele hierfür sind Sikahirsch, Wildschwein, Wildkaninchen und alle invasiven gebietsfremden Arten wie Waschbär, Nilgans und Nutria (§ 7 Abs. 3 und 4 JWMG).

Entwicklungsmanagement: Hierzu zählen Wildtierarten, die nicht in allen für sie geeigneten Lebensräumen in einer Bestandsgröße, Vitalität oder Stabilität vorkommen, die eine nachhaltige jagdliche Nutzung ermöglichen. Ebenso gehören zu dieser Stufe Arten, die allgemein und stark zurückgehen oder in ihrer Bestandssituation Unklarheiten aufweisen, die eine Bestandsgefährdung nicht ausschließen. Außerdem finden sich hier Wildtierarten, die einer besonderen Hege oder Wildtiermanagementmaßnahmen wie eines Wildtiermonitorings oder Lebensraumentwicklung bedürfen. Beispiele sind Feldhase, Baumwürger, Waldschnepfe oder Krickente (§ 7 Abs. 3 und 5 JWMG).

Schutzmanagement: Zu dieser Stufe gehören Wildtierarten, die in ihren Beständen gefährdet sind oder die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise nur in geringen Beständen vorkommen. Ferner die Wildtierarten, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, wie z.B. Wildkatze, Luchs,

Habicht oder Wanderfalke. Weiterhin gehören ins Schutzmanagement diejenigen Arten, die nach den Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland nicht bejagt werden dürfen sowie Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen ergreifen Hege-maßnahmen, unterstützen das Wildtiermonitoring und helfen dabei, Fachkonzepte zu erstellen und umzusetzen. So tragen sie dazu bei, die angeführten Wildtierarten zu schützen und zu erhalten (§ 7 Abs. 3 und 6 JWMG).

DURCHLÄSSIGKEIT DER MANAGEMENTSTUFEN

Diese drei Managementstufen sind jeweils durchlässig, soweit keine anderen Rechtsnormen (etwa aus Artenschutzrecht) entgegenstehen. Während z.B. die Wildkatze als naturschutzrechtlich streng geschützte Art zwangsläufig dem Schutzmanagement zu unterstellen ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 JWMG³⁰⁷) und sich eine Bejagung selbstverständlich verbietet, können für Arten, die dem Nutzungsmanagement und Entwicklungsmanagement unterliegen, Jagdzeiten bestimmt werden. Diese Systematik zeigt: „**Unter das Jagdrecht fallen**“ heißt im JWMG nicht zwangsläufig, dass das jeweilige Wildtier generell bejagt werden darf oder dass eine Jagdzeit bestimmt wird. Dies gilt z.B. für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn oder Habicht. Vielmehr profitieren diese Wildtierarten von der Hege, vom Wildtiermanagement und von den wildbiologischen Erkenntnissen.

Zusätzlich zu diesen Disziplinen spielt das **Wildtiermonitoring** bei künftigen Entscheidungen eine zentrale Rolle, da es in regelmäßigen Ab-

ständen den Zustand und die Veränderungen in Wildtierbeständen erfasst. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse dient der Wildtierbericht BW dazu, die Zuordnung der Wildtierarten zu den einzelnen Managementstufen zu hinterfragen und ggf. überarbeitete Eingliederung zu empfehlen.³⁰⁸

10.1.2 WILDTIERE NACH DEM JWMG

Die im JWMG gelisteten Wildtierarten umfassen **21 Säugetierarten** und **25 Vogelarten**.

Alle Wildtiere nach JWMG werden einer von drei Managementstufen (Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement) zugeordnet (**Tabelle 13**). Das Gesetz beschreibt die Voraussetzungen der Einstufung und wirkt sich somit auf **Bejagbarkeit** und Maßnahmensetzung aus. Um der dynamischen Entwicklung von Wildtierpopulationen und deren Lebensräumen sowie den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird alle drei Jahre und auf besondere Veranlassung hin auf Grundlage des Wildtierberichts evaluiert, zu welcher Managementstufe die einzelnen Wildtierarten gehören (§ 44 JWMG³⁰⁹). Das JWMG ist ein agiles Gesetz, das die regelmäßige Überprüfung der Wildtierarten im **Wildtierbericht** vorschreibt. Hier können sich Empfehlungen befinden, ob Wildtiere innerhalb der Managementstufen verschoben werden. Gleichfalls können Wildtierarten in das Jagdgesetz aufgenommen oder aus diesem entlassen werden. Der Wildtierbericht stellt eine Grundlage für Empfehlungen zu Maßnahmen der Jagd und Wildtiermanagements dar.

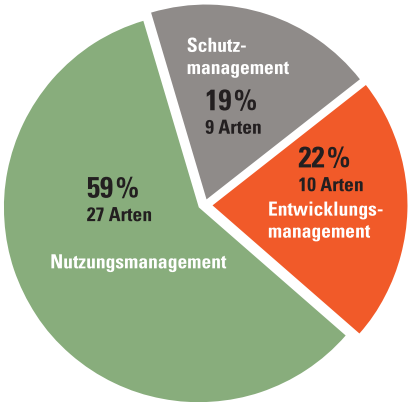
307 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+7&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 15.06.2023).

308 MLR 2022. Wildtierbericht für BW 2021, S. 17. MLR BW (Hrsg.), Stuttgart.

309 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+44&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 15.06.2023).

Tabelle 13: Verteilung der Wildarten nach § 7 JWMG auf die drei Managementstufen³¹⁰
(abgeänderter Gesetzestext; Schutzmanagement ohne „übrige Enten“ und „übrige Gänse“)

● Nutzungsmanagement	● Entwicklungsmanagement	● Schutzmanagement
Arten, die in für sie geeigneten Lebensräumen in Baden-Württemberg Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen. Arten, bei denen die Verwertung dieser Wildtierarten üblich ist. Arten, deren weitere Ausbreitung den Zielen des JWMG entgegensteht. Arten, deren Regulation mit jagdlichen Mitteln zum Schutz anderer Rechtsgüter oder bestimmter Tierarten geeignet oder erforderlich ist.	Arten, die nicht in allen in Baden-Württemberg für sie geeigneten Lebensräumen Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen. Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg allgemein und anhaltend stark zurückgehen. Arten, deren Bestandsstatus in Baden-Württemberg nicht hinreichend geklärt ist und für die deshalb eine Bestandsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Arten, die einer besonderen Hege oder besonderer Maßnahmen der Überwachung, der Pflege, Erhaltung oder Stärkung des Bestands oder besonderer Beschränkungen der Jagdausübung bedürfen.	Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg gefährdet sind. Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise in Baden-Württemberg lediglich in geringen Beständen vorkommen. Arten, a) die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten gehören, b) die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie genannt sind, oder c) die nach den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland nicht bejagt werden dürfen.
 Rothirsch	 Feldhase	 Luchs
 Damhirsch	 Baummarder	 Wildkatze
 Sikahirsch	 Iltis	 Auerhuhn
 Reh	 Fasan	 Haselhuhn
 Wildschwein	 Waldschnepfe	 Rebhuhn
 Gämse	 Krickente	 Habicht
 Mufflon	 Pfeifente	 Wanderfalke
 Rotfuchs	 Schnatterente	 Hohltaube
 Dachs	 Graugans	 Kormoran
 Steinmarder	 Rostgans	
 Hermelin		
 Wildkaninchen		
 Waschbär		
 Marderhund		
 Mink		
 Nutria		
 Rabenkrähe		
 Elster		
 Ringeltaube		
 Türkentaube		
 Höckerschwan		
 Blässhuhn		
 Stockente		
 Tafelente		
 Reiherente		
 Kanadagans		
 Nilgans		



310 MLR 2022. Wildtierbericht für BW 2021, S. 25. MLR BW (Hrsg.), Stuttgart.

10.2 GRUNDLAGEN DER ABSCHUSS-PLANUNG

BW hat **Abschussziele** in § 34 JWMG³¹¹ sowie **Abschussplan und Streckenliste** in § 35³¹² JWMG geregelt.

10.2.1 ZIELE DES JWMG

Die **Ziele des Gesetzes** werden in § 2 JWMG³¹³ definiert: Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die **Jagd** als naturnahe und nachhaltige **Nutzungsform des Grundeigentums** und als **Kulturgut** unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. **gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen** unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen** stehen,
3. im Bestand **bedrohte Wildtierarten zu schützen**, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
4. geeignete **Instrumente des Wildtiermanagements** zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebens-

³¹¹ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-34&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 22.03.2023).

³¹² <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-35&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 22.03.2023).

³¹³ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+-3&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 22.03.2023).

- grundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. **Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden**,
 6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,
 7. **wildtierökologische Kenntnisse** zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

Ziel von Abschussplanung ist die Herbeiführung und Erhaltung einer **tragbaren Wilddichte**. Dies bedeutet eine Wilddichte, die zahlenmäßig an den jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Reviergegebenheiten angepasst ist und keine übermäßigen Wildschäden an den Hauptbaumarten und landwirtschaftlichen Kulturen verursacht. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlich festgehaltenen Auftrag, der sämtliche an der Abschussplanung Beteiligten (wie u.a. Revierinhaber, Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaftsleiter, Jagd- und Forstbehörden) einbezieht und bindet.

10.2.2 VORGABEN LANDESGESETZGEBER

§ 34 Abs. 1 JWMG definiert **Abschussziele**: Der Abschuss der Wildtiere ist so zu regeln, dass er den Zielen des Gesetzes nach § 2 (JWMG) entspricht. Die unteren Forstbehörden erstellen in den kommunalen Eigenjagdbezirken sowie in gemeinschaftlichen Jagdbezirken für die einzelnen Jagdreviere **forstliche Gutachten** über den Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung **waldbaulicher Ziele**. Die Gutachten sollen **Vorschläge zur Abschussplanung** enthalten. Die übrigen betroffenen Fachbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden nehmen, soweit erforderlich, zur Erreichung der Ziele nach § 2

Stellung. In den staatlichen Eigenjagdbezirken erstellt **Forst BW** die forstlichen Gutachten (§ 34 Abs. 1 JWMG). Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen die für den Abschuss von Wildtieren leitenden Grundsätze des § 21 Abs. 1 BJagdG und verweist auf die Ziele des JWMG (§ 2). Die unteren Forstbehörden erstellen in den staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken sowie gemeinschaftlichen Jagdbezirken für die einzelnen Jagdreviere forstliche Gutachten. Diese Gutachten sollen Vorschläge zur Abschussplanung enthalten.³¹⁴ Die schon bisher erstellten forstlichen Gutachten über den Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele, die für staatliche und kommunale Eigenjagdbezirke sowie für gemeinschaftliche Jagdbezirke erstellt werden, sollen Vorschläge zur Abschussplanung enthalten. Diese Vorschläge gelten nur der Planung insgesamt; eine zahlenmäßige Detailierung ist nicht vorgesehen. Das Gutachten ist **Abwägungsgesichtspunkt** für die zu treffenden Entscheidungen, keine zwingende justitiable Vorgabe. Dasselbe gilt für Stellungnahmen von sonstigen Fachbehörden, die sich durch Abschussregelungen betroffen fühlen. Bemerkenswert ist, dass für private Eigenjagdbezirke kein forstliches Gutachten erstellt wird. Dies hat Einfluss auf die Bedeutung solcher Begutachtungen. Die besondere Erwähnung staatlicher Eigenjagdbezirke hat zur Folge, dass dafür entstandene Gutachten stets jagdbezirksbezogen sein müssen.³¹⁵

10.2.3 ABSCHUSSPLANAUFGSTELLUNG

§ 35 JWMG regelt den Abschussplan und die Streckenliste. § 35 JWMG gestaltet, ausgehend von der Regelung des § 34 JWMG zur Abschussregelung sowie zur Aufstellung seiner Zielvereinbarung oder Zielsetzung, weiteres behördliches

Vorgehen aus.³¹⁶ Für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild hat die untere Jagdbehörde einen Abschussplan festzusetzen, soweit hierfür keine Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 2 oder 4 zuständig ist oder die oberste Jagdbehörde nach Abs. 8 Nr. 4 nichts anderes bestimmt (§ 35 Abs. 1 JWMG). In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde abweichend von S. 1 von der Festsetzung absehen (§ 35 Abs. 1 S. 1 und 2 JWMG). Die Rehwildbewirtschaftung erfolgt in Baden-Württemberg ohne behördlichen Abschussplan (**RobA**). Seit April 2016 entscheiden Verpachtende und Pachtende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam darüber, wie das Rehwild in ihrem Jagdrevier bewirtschaftet werden soll. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung für die Rehwildbewirtschaftung einschließlich der Kontrolle des Rehwild-Abschusses. RobA löste die Festsetzung der Abschusshöhe von behördlicher Seite ab und trägt damit dazu bei, dass sich Verpachtende und Pachtende von Jagdrevieren vor Ort selbst über ihre Ziele verständigen und dient der Entbürokratisierung.³¹⁷ Für Schwarzwild wird kein Abschussplan aufgestellt. Abs. 1 sieht für bestimmte Arten von Wildtieren die Festsetzung eines Abschussplanes vor, soweit die Notwendigkeit nicht entfallen ist. Anstelle der **unteren Jagdbehörde** ist eine **Hegegemeinschaft**, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, für das von ihr erfasste Gebiet für die Festsetzung des Abschussplans zuständig. Damit werden diese Hegegemeinschaften in die Abschussplanung eingebunden. Der **Jagdbeirat** ist bei Entscheidungen der unteren Jagdbehörde über den Abschussplan gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 2 JWMG anzuhören. Nach dem neuen Regelungssystem zur Abschussplanung gemäß § 34 und § 35 JWMG wird der Inhalt der Regelung des § 21 Abs. 2

³¹⁶ Kurz, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 35 Rn. 1.

³¹⁷ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/rehwildbewirtschaftung-ohne-behoerdlichen-abschussplan-roba-1123.html>

BJagdG, § 27 Abs. 1 bis 4 LJagdG a.F. mit wesentlichen Änderungen übernommen. Für Auer-, Birk- und Rackelwild ist ein Abschussplan gegenüber der bisherigen Regelung nicht mehr vorgesehen.³¹⁸ Der Abschussplan legt den Abschuss für einen Zeitraum von **ein bis drei Jahren**, getrennt nach Wildtierarten und Geschlecht mit Ausnahme von Jungtieren im ersten Lebensjahr, beim Rotwild auch nach Altersstufen, fest (§ 35 Abs. 2 JWMG). Der Abschussplan ist damit vom **Revierinhaber** (Eigenjagdbesitzer, Pächter eines Eigenjagdrevieres oder bei Eigenbewirtschaftung des Gemeinschaftsjagdreviers die Jagdgenossenschaft) für das einzelne Jagdjahr oder bis zu drei Jagdjahren aufzustellen. Hierbei ist nach Wildart und Geschlecht zu unterscheiden. Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 JWMG fest. Ist das Gebiet einer bestätigten Hegegemeinschaft betroffen, ist diese anzuhören. Ist ein **Abschussplan** für eine Wildtierart festgesetzt, dürfen die von dem Plan erfassten Wildtiere nur auf Grund und im Rahmen des Plans erlegt werden (§ 35 Abs. 4 JWMG). Abs. 4 ermächtigt die untere Jagdbehörde zur Festsetzung des Abschussplans. Hierbei ist die Behörde nicht an den Planvorschlag gemäß Abs. 3 gebunden, sondern setzt diesen auf Grundlage des § 34 Abs. 1 JWMG fest.³¹⁹ Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Abschussplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Personen, welche die Jagd ausüben dürfen, zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplans erforderlichen **Anordnungen** (§ 35 Abs. 5 JWMG). Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 27 Abs. 5 LJagdG a.F.³²⁰ Dies bedeutet, dass die jagdausübungsberechtigte Person zur Umsetzung und Erfüllung des Plans verpflichtet ist, da andernfalls die untere Jagdbehörde entspre-

chend Anordnungen zur Planerfüllung erlassen kann. Die jagdausübungsberechtigte Person sowie Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (**Streckenliste**) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild zum Zwecke der Tierseuchenprävention oder der Tierseuchenbekämpfung oder wenn es einem Abschussplan unterliegt oder soweit es zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist, unverzüglich zu **melden** und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen (§ 35 Abs. 6 JWMG). Abs. 6 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 27 Abs. 6 LJagdG a.F.³²¹ In den Fällen des Abs. 1 S. 1 setzt eine Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 2 oder 4 den Abschussplan für von ihr bewirtschaftete Wildtierarten anstelle der unteren Jagdbehörde fest und trifft die Anordnungen nach Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 2 (§ 35 Abs. 7 JWMG). Abs. 7 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass Hegegemeinschaften als **Körperschaften des öffentlichen Rechts** gemäß § 47 JWMG eingerichtet sind und ein Abschussplan für die von ihr bewirtschafteten Wildtiere gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Falle übernimmt die Hegegemeinschaft die Festsetzung des Abschussplanes.³²²

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR JGS

Aufgrund der Orts- bzw. Revierbezogenheit der Abschusspläne ist es unablässig, dass sich der Jagdvorstand und Jagdpächter über die Situation vor Ort informieren. Gerade gemeinsame (**jährliche!**) **Revierbegehungen** können den wechselseitigen Austausch und Dialog

318 Kurz, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 35 Rn. 2.

319 Kurz, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 35 Rn. 5.

320 Kurz, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 35 Rn. 6.

321 Kurz, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 35 Rn. 7.

322 Kurz, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 35 Rn. 8.

zwischen JGS und Jagdpachtenden erheblich fördern. Regelmäßige und gemeinsame Begehungen des Reviers haben sich in der Praxis sehr bewährt und können oft zur Versachlichung der Diskussion über Wildverbiss im Revier beitragen. So wird **Eigenverantwortlichkeit** der Partner gestärkt. Die Zuständigkeiten innerhalb der JGS werden in der Satzung verbindlich festgelegt. Es ist nicht zulässig, dass die Versammlung der Jagdgenossen über den Abschussplanvorschlag des Revierinhabers entscheidet. Es ist möglich, dass sich der Jagdvorstand eine Empfehlung der Versammlung der Jagdgenossen einholt. Diese ist für den Jagdvorstand nicht bindend. Der Vorsitzende des Jagdvorstands vermerkt seine Stellungnahme auf dem Abschussplan, indem er angibt, ob er dem Vorschlag zum Abschussplan des Revierinhabers zustimmt oder ggf. welche Änderung beantragt wird. Eine abweichende Stellungnahme des Jagdvorstandes sollte so konkret wie möglich dargelegt werden, ebenfalls an Wildart und Geschlecht orientiert. Darüber hinaus sollte der Jagdvorstand die von ihm geforderte Änderung (i.d.R. Erhöhung des Abschusses) begründen, damit die untere Jagdbehörde die Argumente der JGS nachvollziehen und bewerten kann.

10.2.4 HEGEGEMEINSCHAFTEN

Im JWMG wurde der Begriff der Hegegemeinschaft beibehalten. Grds. unterscheidet das JWMG zwischen klassischen, freiwilligen Zusammenschlüssen von Revieren zum Zweck der Hege von bestimmten Wildarten (§ 47 Abs. 1 JWMG) und der Körperschaft öffentlichen Rechts für den Fall, dass die Oberste Jagdbehörde deren Notwendigkeit feststellt und damit in einem definierten Raum alle Reviere zur Mitgliedschaft verpflichtet sind (§ 47 Abs. 2 - 4 JWMG). Diese 2. Variante ist in BW bislang nirgends zur Anwen-

dung gekommen.³²³

Eine **Hegegemeinschaft** ist ein Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten mehrerer benachbarter Reviere, die eine landwirtschaftliche Einheit bilden mit dem Sinn, **Hege-maßnahmen und Abschusspläne** zu koordinieren. Hegegemeinschaften sind in der Regel privatrechtliche, freiwillige Personalvereinigungen, in einigen Bundesländern (z.B. Hessen oder Bayern) können sie von Amts wegen aufgrund des jeweiligen Jagdgesetzes errichtet werden. Hegegemeinschaften werden gelegentlich mit Hegeringen verwechselt, die allerdings Organisationseinheiten im Deutschen Jagdverband darstellen.³²⁴ § 47 Abs. 1 JWMG³²⁵ bestimmt, dass die Revierinhaber zusammenhängender Jagdreviere zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden können.

BEGRIFFSERLÄUTERUNG / LEGALDEFINITION

§ 47 Abs. 1 JWMG enthält die **Definition** seitens des Landesgesetzgebers: Die jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke können sich auf privatrechtlicher Grundlage zusammenschließen, um Maßnahmen der Bejagung, der Hege und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abzustimmen und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen (**Hegegemeinschaft**). Damit sollen eine ausgewogene Bejagung, Hege und einheitliche Wildtiermanagementmaßnahmen der vorkommenden Wildarten gefördert werden.

³²³ „Jagd in BW“, Mitgliedermagazin LJV BW, A. 07/2024, S. 4.

³²⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Hegegemeinschaft> (Abruf: 24.03.2023).

³²⁵ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagC+BW+%C2%A7+47&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 23.03.2023).

HEGEGEMEINSCHAFT KÖRPERSCHAFT Ö.R.

Eine oder mehrere Hegegemeinschaften i.S.d.

Abs. 1 bilden eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, wenn

1. auf ihren **Antrag** hin die oberste Jagdbehörde feststellt, dass es aus den in § 5 Absatz 3 und 4 JWMG genannten Gründen, insbesondere zur **großräumigen Bewirtschaftung** bestimmter wandernder Wildtierarten oder zum **Schutz gefährdeter Wildtierarten**, nach wildökologischen und jagdfachlichen Erkenntnissen in dem Gebiet der Hegegemeinschaften erforderlich ist, **Maßnahmen** der Bejagung, Hege und Wildtiermanagements **jagdbezirksübergreifend** abzustimmen und in abgestimmter Weise durchzuführen, und
2. **alle** jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften des betroffenen Gebiets **Mitglieder** der antragstellenden **Hegegemeinschaften** sind.

Die Hegegemeinschaft übernimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die in der Feststellung nach S. 1 Nr. 1 durch die oberste Jagdbehörde bezeichneten **Aufgaben** (§ 47 Abs. 2 JWMG).

AUFFORDERUNG ZUR BILDUNG EINER HEGEGEMEINSCHAFT

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zur Bildung einer Hegegemeinschaft unter Fristsetzung aufgefordert werden. Soweit es im Einzelfall aus den in § 5 Abs. 3 und 4 JWMG genannten Gründen, insbesondere zur großräumigen Bewirtschaftung bestimmter wandernder Wildtierarten oder zum Schutz gefährdeter Wildtierarten, nach wildökologischen und jagdfachlichen Erkenntnissen in einem bestimmten Gebiet erforderlich ist, im Rahmen einer Hegegemeinschaft Maßnahmen der Bejagung, Hege und Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend

abzustimmen und in abgestimmter Weise durchzuführen, kann die oberste Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und JGS des Gebiets **auffordern**, innerhalb einer **bestimmten Frist** eine Hegegemeinschaft zu bilden. Die Aufforderung muss bestimmte Aufgaben der Hegegemeinschaft im Rahmen des S. 1 für das betroffene Gebiet bezeichnen und auf die Rechtsfolge des Absatzes 4 hinweisen (§ 47 Abs. 3 JWMG). Abs. 4 enthält in diesem Falle die gesetzgeberisch gewünschte **Rechtsfolge**: Wird die Aufforderung nach Abs. 3 innerhalb der Frist nicht befolgt, bilden fortan alle jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften des betroffenen Gebiets kraft Gesetzes eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den in der Aufforderung bezeichneten Aufgaben. Dies gilt auch, wenn die Aufforderung befolgt wird und die oberste Jagdbehörde den Adressaten der Aufforderung gegenüber nach Ablauf einer diesen gesetzten Frist feststellt, dass die gebildete Hegegemeinschaft die bezeichneten Aufgaben nicht erfüllt (§ 47 Abs. 4 JWMG).

Aufgaben der Hegegemeinschaften nach Abs. 2 oder 4 können insbesondere sein, die

1. jagdbezirksübergreifende Abstimmung von Hegemaßnahmen zur **Gestaltung des Lebensraumes von Wildtieren**, auch im Zusammenwirken mit anderen Personen und Einrichtungen im Bereich der Landschaftspflege,
2. **Festsetzung und Durchsetzung der Abschusspläne** für bestimmte von der Hegegemeinschaft zu bewirtschaftende Arten von Wildtieren,
3. jagdbezirksübergreifende **Steuerung des Abschusses**, insb. zur Anpassung der Wildtierbestände an den Lebensraum unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse,

- und Kontrolle der Abschussregelungen,
4. Entwicklung und Durchführung von jagdbezirksübergreifenden **Konzepten** im Rahmen des **Wildtiermanagements**, insb. zum Schutz bestimmter Wildtierarten und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden,
5. Vereinbarung von **Wildfolgeregelungen**.

Eine Hegegemeinschaft nach Abs. 2 oder 4 steht unter **Aufsicht der unteren Jagdbehörde**. Der Aufsichtsbehörde stehen die gleichen Befugnisse zu, wie sie den Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen (§ 47 Abs. 6 JWMG); vgl. Darstellungen in Kap. 7 zur staatlichen Aufsicht. Eine Hegegemeinschaft nach Abs. 2 oder 4 hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Stellt die Hegegemeinschaft innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Satzung auf, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes entspricht, erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und macht sie auf Kosten der Hegegemeinschaft bekannt. Die **Satzung** hat insbesondere Regelungen zu treffen über die **Beschlussfassung, Stimmengewichtung, Organe und Umlagen der Hegegemeinschaft** (§ 47 Abs. 7 JWMG). Der unteren Jagdbehörde steht damit das Recht zur sog. Ersatzvornahme zum Erlass einer Satzung zu. Eine Hegegemeinschaft nach Absatz 2 oder 4 kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von den Mitgliedern erheben. Die Umlagen können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden (§ 47 Abs. 8 JWMG). Daher gehört es zu den Aufgaben der Hegegemeinschaften, die jeweiligen Abschussplanvorschläge der einzelnen Revierinhaber innerhalb der Hegegemeinschaft aufeinander abzustimmen. An den Beratungen der Hegegemeinschaften sind die Jagdvorstände der involvierten Jagdgenossenschaften sowie Inhaber der

verpachteten Eigenjagdreviere zu beteiligen.

Die Durchführungsverordnung zum JWMG enthält ergänzende Ausführungen zu:

- Bestätigten Hegegemeinschaften (abgestimmte, großräumige Hege oder Abschussregelung), § 14 Abs. 1 DVO JWMG, (Unterlagen zur Antragsstellung), § 14 Abs. 2 DVO JWMG,
- Gebiet der Hegegemeinschaften (jagdbezirksübergreifend abgestimmtes Zusammenwirken bei der Jagdausübung, Erfassung der Jagdbezirke), § 15 Abs. 1 DVO JMWG,
- Organisation der Hegegemeinschaften (Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Organe, Versammlung, Beschlussfassung, Notvorstand), § 16 DVO JMWG,
- Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung, § 17 DVO JMWG.

10.2.5 ENTSCHEIDUNG UNTERER JAGDBEHÖRDE

Maßgeblich sind die in § 34 Abs. 1 geregelten Abschussziele sowie die in § 2 JWMG festgelegten Gesetzesziele. Der eingereichte Abschussplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorgaben gem. § 35 Abs. 2 JWMG entspricht. Wenn die untere Jagdbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der Abschussplan geändert werden muss, dann werden die von dieser beabsichtigten Maßnahme betroffenen Revierinhaberinnen und -inhaber und Jagdgenossenschaften bzw. Inhaber der Eigenjagdreviere vor der Entscheidung nochmals angehört (Rechtliches Gehör nach § 28 Abs. 1 LVwVfG BW³²⁶). Die eingehenden Stellungnahmen werden nochmals in Verwaltungsverfahren abgewogen. Erst danach erfolgt die Zustellung des festgesetzten Abschussplanes an die Verfahrensbeteiligten.

³²⁶ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwVfG+BW+%C2%A7+28&psml=bsba-wueprod.psml&max=true> (Abruf: 02.05.2023).

BEGRIFF VERWALTUNGSAKT

Die Festsetzung des Abschussplanes durch die untere Jagdbehörde stellt einen sog. **Verwaltungsakt** dar. **Verwaltungsakt** ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung³²⁷ ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft, vgl. § 35 LVwVfG BW.³²⁸

Gegen einen Verwaltungsakt ist ein **Widerspruch** zulässig (§ 69 VwGO³²⁹ sowie § 37 Abs. 6 LVwVfG zur Rechtsbehelfsbelehrung)³³⁰ (oder kann ggf. unmittelbar Klage erhoben werden). Die Erhebung des Widerspruchs muss nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO innerhalb **eines Monats nach Bekanntgabe** des Verwaltungsaktes, d.h. binnen eines Monats ab Zustellung bei der unteren Jagdbehörde, erfolgen. Diese wird dann nochmals die Recht- und Zweckmäßigkeit der ihrerseits erlassenen Sachentscheidung prüfen. Wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Widerspruch begründet ist, wird sie die Abschussplanentscheidung (unter Aufhebung der Ausgangsentscheidung) ändern. Wenn nicht, muss sie das Verfahren an die zuständige Widerspruchsbehörde (in der Regel die Aufsichtsbehörde der Ausgangsbehörde, konkret das jeweilige zuständi-

ge Regierungspräsidium) abgeben. Die Entscheidung, ob dem Widerspruch stattgegeben wird oder nicht, liegt bei dieser Stelle.

10.2.6 ÄNDERUNG VON ABSCHUSSPLÄNEN

Die jagdausübungsberechtigten Personen haben für die in § 35 Abs. 1 S. 1 JWMG genannten Wildtierarten und bei Aufforderung durch die untere Jagdbehörde auch für Rehwild zum Ende des Abschussplanzeitraums nach Abs. 2 bis zum 15. April einen **Vorschlag für den Abschussplan** einzureichen, § 35 Abs. 3 S. 1 JWMG. Bei Jagdverpachtung muss der Planvorschlag im Einvernehmen mit der verpachtenden Person erfolgen, § 35 Abs. 3 S. 2 JWMG. Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 JWMG fest. Ist das Gebiet einer bestätigten Hegegemeinschaft betroffen, ist diese anzuhören. Ist ein Abschussplan für eine Wildtierart festgesetzt, dürfen die von dem Plan erfassten Wildtiere nur auf Grund und im Rahmen des Plans erlegt werden, § 35 Abs. 4 S. 1 und 2 JWMG. Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Abschussplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Personen, welche die Jagd ausüben dürfen, zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplans erforderlichen Anordnungen; § 36 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, § 35 Abs. 5 S. 1 und 2 JWMG. Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so kann die Jagdbehörde auf Antrag des Revierinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung der Jagdvorstände der beteiligten JGS und Inhaber der betroffenen Eigenjagdreviere sowie des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen verfügen, soweit dies zur Sicherung der Abschussziele entsprechenden Ab-

327 <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/322994/allgemeinverfuegung/> (Abruf: 15.05.2023).

328 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwVfG+BW+%C2%A7+35&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 02.05.2023).

329 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGO+%C2%A7+69&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 02.05.2023).

330 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwVfG+BW+%C2%A7+37&psml=bsbauwueprod.psml&max=true> (Abruf: 02.05.2023).

schussregelung notwendig ist (§ 34 Abs. 1 JWMG). In den Fällen des Abs. 1 S. 1 (JWMG) setzt eine Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 2 oder 4 den Abschussplan für von ihr bewirtschaftete Wildarten (Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild) anstelle der unteren Jagdbehörde fest und trifft die Anordnungen nach Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 2, § 35 Abs. 7 JWMG. § 36 JWMG eröffnet der unteren Jagdbehörde die Möglichkeit der Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall, wenn dies auf überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, § 36 Abs. 1 JWMG. Abs. 2 regelt hierbei einen konkret definierten Umfang der Maßnahmen, während Abs. 3 bestimmte Einzelfallanordnungen zulässt.

10.3 REHWILDBEWIRTSCHAFTUNG OHNE BEHÖRDLICHEN ABSCHUSSPLAN (ROBA)

10.3.1 EINFÜHRUNG ROBA

RobA ist seit 01.04.2016 gesetzlich vorgeschrieben und hat zuvor zwischen 2007 und 2015 in drei Versuchsphasen stattgefunden. Der behördliche Abschussplan für Rehwild entfällt, indem Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte eine Absprache zur Abschussgestaltung treffen. Hierbei sind die Grundsätze der Wildbewirtschaftung zu beachten. Das **Forstliche Gutachten** bleibt (als Empfehlung) bestehen und steht allen Beteiligten zur Verfügung. Auch die jährliche Streckenmeldung (**Streckenliste**) bleibt bestehen und erfolgt als Meldung an die untere Jagdbehörde und Jagdrechtsinhaber. Die untere Jagdrechtsbehörde schaltet sich nur ein und setzt ggf. einen Abschuss fest, wenn sich die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten nicht einigen oder bei Verstößen gegen gesetzliche Grundlagen der Wildbewirtschaftung (bei offensichtlichen und krassen Verstößen).

Allgemeine Ziele von RobA waren Entbürokratisierung, Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis durch Wegfall eines Verwaltungsaktes. RobA stärkt die **Eigenverantwortung** von Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten durch den Ersatz eines (formellen) Verwaltungsaktes durch eine Absprache auf privater Ebene. Dies führt zur Stärkung des Dialogs zwischen den Partnern und eine intensivere Auseinandersetzung mit der Bewirtschaftung des Grundeigentums. Damit nimmt RobA eine Art „**Perspektivwechsel**“ vor. Die erzielten Vereinbarungen werden in einem **Abschlussprotokoll** festgehalten. Hierbei empfiehlt sich die Schriftform, da keine Vorgaben für die Form und Inhalte der Absprache (mündlich oder schriftlich möglich) gegeben sind. Es herrscht somit Gestaltungsfreiheit, wobei die Absprache mindestens **alle drei Jahre** erfolgen soll (analog dem Forstlichen Gutachten). Es enthält eine Übereinkunft über die Art der künftigen Zusammenarbeit auf Basis von Einzel- oder Gruppengesprächen sowie der zugrundeliegenden vor Ort erfolgenden Waldbegehung. Die individuelle Vertragsfreiheit steht im Vordergrund, da die **individuelle Vielfalt** von möglichen Vereinbarungen und der Erfahrungsaustausch zwischen den Parteien priorisiert sind.

10.3.2 GRUNDLAGEN ROBA

Seit dem 01.04.2016 entscheiden Verpächter und Pächter aller Reviere in BW gemeinsam über entsprechende Vereinbarungsinhalte zur Rehwildbewirtschaftung. Bis zum 01.04.2016 gab es einen Abschussplan für Rehwild, welcher maßgeblich von behördlicher Seite bestimmt wurde. Im Rahmen der Entbürokratisierungsoffensive des Landes wurde ab dem Jahr 2007 in verschiedenen Regionen von BW in einem ergebnisoffenen Modellversuch untersucht, welche Auswirkungen ein Verzicht der behördlichen Einflussnahme auf die Abschussplanung bei Reh-

wild hat. Nach einem erfolgreichen mehrjährigen Umsetzungsversuch wurde als zukünftiges Verfahren am 01.04.2016 RobA für alle Reviere in BW eingeführt (§ 34 Abs. 2 JWMG).³³¹ Dieser regelt: Im Falle der Jagdpacht haben die Vertragsparteien eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen. In den übrigen Fällen haben die Inhaber eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaften die Ziele hinsichtlich des Abschusses von Rehwild im jeweiligen Jagdbezirk festzusetzen (Zielsetzung). Zielvereinbarung und Zielsetzung müssen den Vorgaben des Abs. 1 entsprechen und alle drei Jahre nach Vorliegen des Gutachtens nach Abs. 1 neu erstellt werden; sie sollen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, die das jeweilige Gebiet betreffen, berücksichtigen und können ebenso solche Maßnahmen vorsehen. Sie können Aussagen über den Abschuss anderer Wildtiere enthalten (§ 34 Abs. 2 JWMG). Die jagd- ausübungsberechtigten Personen haben für die in § 35 Abs. 1 S. 1 JWMG genannten Wildtierarten und bei Aufforderung durch die untere Jagdbehörde auch für Rehwild zum Ende des Abschussplanzeitraums nach Abs. 2 bis zum 15. April einen Vorschlag für den Abschussplan einzureichen. Bei Jagdverpachtung muss der Planvorschlag im Einvernehmen mit der verpachtenden Person erfolgen (§ 35 Abs. 3 JWMG). Ziel dieses neuen **dialogorientierten Verfahrens** ist es, dass die beiden Basispartner als Verpächter und Pächter von Jagdrevieren gemeinsam vor Ort anhand der vorgefundenen Rahmenbedingungen eine Zielvereinbarung zur effektiven Bejagung des Rehwildes treffen. Die dabei getroffenen Vereinbarungsinhalte stellen die Leitplanken für eine Schwerpunkt- und zielorientierte Rehwildbejagung unter den Aspekten zukünftiger waldbaulicher Erfordernissen da. Im Gegensatz zur

früheren behördlichen Abschussplanung, welche einen bürokratischen Verwaltungsakt darstellte, in welchem nur auf die zahlenmäßige Umsetzung eines Abschusszieles auf der Gesamtfläche gesetzt wurde, wird bei der neuen Verfahrensweise durch die Konkretisierung waldbaulicher Ziele und einer Schwerpunktbejagung die Umsetzung von flächengenaue Zielsetzungen erreicht.³³² Kommt eine Zielvereinbarung nach Abs. 2 S. 1 nicht zustande, haben die Vertragsparteien dies der unteren Jagdbehörde binnen einen Monats nach Beginn des Jagdjahres anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann von den in Abs. 2 genannten Personen verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarung oder Zielsetzung mitzuteilen (§ 34 Abs. 3 JWMG). Als wichtige Entscheidungshilfe für die Konkretisierung von waldbaulichen Zielsetzungen in den Zielvereinbarungen steht den Jagdrechtsinhabern und Jagd- ausübungsberechtigten das forstliche Gutachten zur Verfügung (§ 34 Abs. 1 JWMG). In diesem wird nicht nur die Einschätzung der Verbissintensität bei den einzelnen Baumarten aufgezeigt, sondern auch Probleme bei Erreichung waldbaulicher Ziele und Flächen mit den wichtigsten Verjüngungsschwerpunkten im Zeitraum für die nächsten drei Jahre. Dies ermöglicht Basispartnern ohne fachliches Hintergrundwissen, sich mit der Materie zu befassen und waldbauliche Ziele sowie flächenbezogene Schwerpunktbejagung zu konkretisieren. Die vielfältigen Vorteile der RobA haben zur Einführung 2016 geführt. Durch die intensivere Kommunikation dieses dialogorientierten Verfahrens setzen sich Jagdrechtsinhaber verstärkt mit den Aufgaben als Vertreter des Jagdrechts auseinander. Die klimabedingt hervorgerufenen Waldschäden und den daraus resultierenden notwendigen Waldumbau hin zu klimatoleranten Wäldern wird in der Zukunft eine weitere Intensivierung des Dialoges

331 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/rehwildbewirtschaftung-ohne-behordlichen-abschussplan-roba-1123.html> (Abruf: 22.03.2023).

332 Wildtierportal, a.a.O. (Abruf: 23.03.2023).

zwischen den Basispartnern notwendig machen. Da dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, gelingt dieses nur, wenn alle Interessengruppen ihren Beitrag für diese wichtigen übergeordneten Ziele erbringen.³³³

RESÜMEE UND AUSBLICK

Der Modellversuch RobA hat gezeigt, dass ein Verzicht auf die häufig nicht zielführende behördliche Abschussplanung ohne Probleme möglich und für die Beteiligten mit zahlreichen Vorteilen verbunden ist. Die Abschaffung dieses bürokratischen Verwaltungsaktes setzte zusätzliche Ressourcen bei den unteren Jagdbehörden frei. Das jede Interessengruppe zu Beginn des Modellversuches vorrangig auf die Umsetzung eigener Ziele setzte, ist interessenabhängig verständlich. Entscheidend war der Lernprozess der Jagdrechtsinhaber, dass sie keine Fachexperten für forstliche und jagdliche Belange werden mussten, da das forstliche und jagdliche Knowhow bei Forstleuten und Jägern vor Ort vorhanden war, aber eine klare Priorisierung der eigenen Ziele eingefordert wurde. Durch die **Konkretisierung von Zielsetzungen** und eine **Flexibilisierung der Abschussmöglichkeiten** konnte eine den aktuellen Erfordernissen entsprechend flexiblere Jagdausübung gewährleistet werden. Jagdrechtsinhaber setzten sich dabei wesentlich intensiver mit der Vertretung des Jagdrechtes auseinander, als in der Vor-RobA-Phase. Im Gegensatz zur Verständigung mit den unteren Verwaltungsbehörden (UJB, UFB) während der behördlichen Abschussplanung, wurde eine klare Kommunikation der Ziele durch die Verpächter von den Pächtern wesentlich besser akzeptiert. Gründe für die hohe Zustimmung zur RobA, die sich im Verlauf des Modellversuches entwickelt hatte, rührten zum

einen daher, dass die vorkommenden Fehlentwicklungen durch die behördliche Abschussplanung für alle sichtbar wurden und zum anderen, dass ein funktionierendes **dialogorientiertes Verfahren** eine **flexible Handhabung** bei regionalen Herausforderungen ermöglichte. Seit der landesweiten Einführung von RobA hat sich gezeigt, dass die Sensibilisierung gerade gemeindeverwalteter JGS für die Wahrnehmung zur Vertretung ihres Jagdrechtes eine kontinuierliche Aufgabe darstellt. Die hohe Personalfluktu-ation in den Gemeinden, neue gesellschaftliche Herausforderungen sowie die Abwägung von Zielsetzungen in den Gemeinden vor dem Hintergrund personeller und finanzieller Ressourcen machen eine kontinuierliche fachliche Beratung und einen entsprechenden Informationsfluss für die Jagdgenossenschaften erforderlich. Die klimawandelbedingten Veränderungen stellen die Waldwirtschaft und die Jagd in Zukunft vor große Herausforderungen. Um weiterhin die waldbaulichen Zielsetzungen zu erreichen sowie einen gesunden und stabilen Wildbestand erhalten und entwickeln zu können, sind auch im jagdlichen Management Veränderungen und Anpassungen erforderlich.

Dialogorientierte Verfahren, wie z.B. RobA ermöglichen, dass Verpächter ihre Ziele klar benennen und gemeinsam mit den Jagdpachtenden Lösungsstrategien und Maßnahmen im Rahmen einer Zielvereinbarung festhalten. Um den Dialogprozess der Basispartner weiter zu fördern und etablieren, wurden vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahr 2020 **Runde Tische „Waldumbau & Jagd“** ins Leben gerufen, die von der **Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA)** fachlich betreut werden. Die Weiterentwicklung von RobA wurde in diesem Zuge an die FVA übergeben. Die Zusammenarbeit und enge Austausch von WFS und FVA, auch im Rahmen

³³³ Wildtierportal, a.a.O. (Abruf: 23.03.2023).

der Runden Tische „Waldumbau & Jagd“, sichern den Transfer von Wissen und Erfahrungen, die während des Modellversuchs RobA durch die WFS gemacht wurden. Weitere Informationen finden sich im Wildtierportal BW unter Runde Tische Waldumbau & Jagd³³⁴, Forstliches Gutachten³³⁵, Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA)³³⁶.

Das **Forstliche Gutachten** 2024 wird erstmals digital über das Wildtierportal abgewickelt. Eine landesweite Arbeitsgruppe im Rahmen der Runden Tische Waldumbau & Jagd hat einige Angebote entwickelt, die die Anwendung des Forstlichen Gutachtens als Entscheidungsgrundlage für Waldbesitzende und Jagende stärken sollen.³³⁷

Abschließende Betrachtungen der Wildforschungsstelle zur Einführung der RobA³³⁸ sind in den WFS-Mitteilungen der WFS in Nr. 2/2023 veröffentlicht.³³⁹

334 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/wildtiermanagement-forschung/arbeitskreise-gremien/waldumbau-und-jagd-1201.html> (Abruf: 23.05.2023).

335 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/forstliche-gutachten-1121.html> (Abruf: 23.05.2023).

336 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/rehwildbewirtschaftung-ohne-behoerdlichen-abschussplan-roba-1123.html> (Abruf: 23.05.2023).

337 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=175&title=Forstliches+Gutachten+2024> (Abruf: 27.05.2027).

338 Bearbeitet durch Toralf Bauch.

339 https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_2017/lazbw_wfs/Wildforschungsstelle/WFS-Mitteilungen/WfsM2023_2_Abschlie%C3%9Fende_Betrachtung_RobA.pdf?attachment=true (Abruf: 11.04.2023).



KAPITEL 11

BEFRIEDUNG VON GRUNDFLÄCHEN AUS ETHISCHEN GRÜNDEN



BEFRIEDUNG VON GRUNDFLÄCHEN AUS ETHISCHEN GRÜNDEN

11.1 PFLICHTMITGLIEDSCHAFT UND EINFLUSS EUROPÄISCHER RECHTSPRECHUNG

„Prinzipiell kann sich kein Grundeigentümer einer land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche der Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft entziehen“³⁴⁰ (gesetzlich angeordnete Zwangsmitgliedschaft).

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** hat in einem Urteil vom 26.06.2021 entschieden, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft und die daraus resultierende Pflicht des Eigentümers, die Jagd auf seinem Grundstück zu dulden, für diesen dann eine **unverhältnismäßige Belastung** darstellt, wenn er die Jagd aus **ethischen Gründen ablehnt**. Somit haben Personen, die die Jagdausübung aus Gewissensgründen grds. ablehnen, die Möglichkeit, ihre Eigentumsflächen befriedet zu lassen.

In Baden-Württemberg bestimmt sich dies nach § 14 JWMG.

11.2 BESONDERHEITEN REGELUNGEN IM JWMG

Die untere Jagdbehörde kann zur Glaubhaftmachung des Umstands, dass die Person die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt, eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen (§ 14 Abs. 1 letzter Satz JWMG).

Der Landesgesetzgeber stellt auf die Jagdgenossenschaft ab „unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Antragsstellers“. Die Behörde kann in diesem Fall einen späteren Zeitpunkt bestimmen, „der jedoch nicht nach dem Ende des betreffenden Jagdpachtvertrages liegt“ (§ 14 Abs. 2 JWMG). Die Befriedung kann „dahingehend beschränkt werden, dass eine nach Art und Umfang **bestimmte Jagdausübung**, insb. **Bewegungsjagden**, durch die Jagdausübungsberechtigten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf der befriedeten Fläche zu dulden sind“ (§ 14 Abs. 3 JWMG).

Somit kann eine Konkretisierung der noch zulässigerweise ausgeübten Jagdarten durch die weiteren Jagdausübungsberechtigten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgen.

³⁴⁰ Dr. Peter Greeske, in: Reddemann, Die Jägerprüfung, S. 823.

Während die Jagdausübung sonst auf einer aus ethischen Gründen befriedeten Fläche ruht, sieht Abs. 3 die Möglichkeit vor, die Befriedung, soweit dies erforderlich ist, **Beschränkungen** zu unterwerfen. Insbesondere sieht das Gesetz eine Beschränkungsmöglichkeit dahingehend vor, dass **bestimmte Arten der Jagdausübung**, wie Bewegungsjagden durch die Jagdausübungsberechtigten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, innerhalb dessen die befriedete Fläche liegt, auf der befriedeten Fläche zu dulden sind.

Dies resultiert aus der Überlegung, dass gerade Bewegungsjagden ein besonders effizientes Mittel darstellen, um den Bestand an Wildtieren zu verringern und dadurch Wildschäden zu vermeiden.³⁴¹

Dies löst damit auch die Herausforderung z.B. überjagender Hunde gerade beim Einsatz auf Bewegungsjagden.

341 Brenner, in: Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht BW, § 14 Rn. 11.





KAPITEL 12

MUSTER UND HILFSMITTEL



MUSTER UND HILFSMITTEL

ÜBERSICHT

Nr.	Musterdokument	Seite
1.	Satzungsmuster für selbstverwaltete JGS (SM JGS BW) (unverbindlicher Vorschlag)	219
2.1	Zuständigkeit der Versammlung der Jagdgenossen (stichwortartig)	237
2.2	Zusammensetzung & Zuständigkeit des Jagdvorstandes (stichwortartig)	238
3.	Muster eines Stimmzettels	240
4.	Muster einer Einladung zur Jagdversammlung (mit Tagesordnung)	241
5.	Muster einer Anmeldung zur Versammlung der JGS	242
6.	Muster einer Anwesenheitsliste	243
7.	Muster einer Vollmacht und Vertretung der Jagdgenossen	244
8.	Fallbeispiele zur Vertretung	245
9.1	Beschlüsse der JGS (Abstimmungsbeispiele)	247
9.2	Durchführung der JGS-Versammlung – Muster einer Stimmauswertung	248
10.	Muster Tagesordnung zur Versammlung der JGS	249
11.	Muster einer Versammlungsniederschrift / eines Protokolls der Versammlung	250
12.	Muster Information untere Jagdbehörde über Beschlüsse der Versammlung	253
13.	Muster eines Haushaltsplans	254
14.	Muster einer Annahmeanordnung / Auszahlungsanordnung	255
15.	Muster einer Jahresrechnung bzw. Kassenberichts	256
16.	Muster einer Bekanntmachung einer Nichtauszahlung	257
17.	Muster einer Auszahlungsbekanntmachung bei Schickschuld (= Regelfall)	258
18.	Muster einer Auszahlungsbekanntmachung bei Holschuld (= Ausnahmefall)	259
19.	Ablaufschema Reinertrag der Jagdnutzung	260
20.	Rechtslage bei Nichtauszahlung (stichwortartig)	261
21.	Größenregelungen von Jagdrevieren (übersichtartig)	265
22.	Muster Jagdpachtverträge	266
23.	Übersicht über die unterschiedlich möglichen Arten der Jagderlaubnis	284
24.	Muster eines Jagderlaubnisvertrags (Entgeltliche Jagderlaubnis)	286
25.	Muster eines Jagderlaubnisscheins (Unentgeltliche Jagderlaubnis)	289
26.	Muster eines Jagdpachtverlängerungsvertrags	290
27.	Muster eines Auflösungsvertrags	292
28.	Muster eines Jagdausübungsvertrags bei Eigenbewirtschaftung	293
29.	Übersicht zur Verpachtung und Eigenbewirtschaftung (Vorteile und Nachteile)	298
30.	Muster einer Anmeldung eines Wildschadens	299
31.	DSGVO-Information für Jagdgenossen	300
32.	Rechtliche Grundlagen auf Landesebene (Auszug)	304

Die folgenden Muster verstehen sich als **(unverbindliche) Anregungen und Vorschläge** zur Arbeitserleichterung. Eine Anpassung auf örtliche/regionale Bedürfnisse ist unerlässlich. Sie orientieren sich an den Mustern des Leitfadens „Die Jagdgenossenschaft. Ein Leitfaden für den Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter“ des Bayerischen Bauernverbandes (Stand: 2017) und wurden, sofern erforderlich, auf Vorschriften und Verhältnisse in BW angepasst.

MUSTERDOKUMENT 1

SATZUNGSMUSTER FÜR SELBSTVERWALTETE JAGDGENOSSENSCHAFTEN (SM JGS BW)³⁴²

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am (Datum) folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft [des Gemeinschafts-jagdreviers] führt den Namen „Jagdgenos-

³⁴² Das vorliegende Satzungsmuster orientiert sich am Satzungsmuster des Gemeindetags BW für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS) mit Stand 10/2021. Dieses ist ausgerichtet auf die Fallkonstellation der vom Gemeinderat verwalteten Jagdgenossenschaft. <https://www.gemeindetag-bw.de/> (Abruf: 10.01.2023). Das vorliegende Satzungsmuster ist als (unverbindlicher) Vorschlag eines Satzungsmusters für selbstverwaltete JGS zu verstehen und auf deren Bedarfe hin entsprechend angepasst worden. JGS können ohne Weiteres davon abweichen oder es auf ihre konkreten, örtlichen Bedarfe hin anpassen.

senschaft“ und hat ihren Sitz in Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Bei Erbbauverträgen tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
2. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
3. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (insb. § 2 JWMG) angepasste Abschusspläne und damit auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Wildbestand und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken. Außerdem hat die Jagdgenossenschaft für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand (§ 11).

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand – mindestens einmal in sechs Jahren – einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

[5. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln.]³⁴³

[Alternativ: bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde:

Für die Versammlung der Jagdgenossenschaft gelten ergänzend die Regelungen der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschrift über die Befangenheit (§ 18 GemO).]

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Mitglieder der Jagdgenossenschaft nur einheitlich ausüben; nicht einheitlich abgegebene Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertretung der anderen Mitberechtigten.

3. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

5. Bei Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 S. 3 JWMG).

6. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

[7. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach § 7 Nr. 6 kann höchstens abwesende Jagdgenossen vertreten.]

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls

³⁴³ Bei selbstverwalteter Jagdgenossenschaft.

ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über folgende Punkte:

1. die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat, § 15 Abs. 7 JWMG oder die Wahl eines Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWMG,
2. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, § 16 Abs. 1 JWMG,
3. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
4. [Abrundung über --- ha Abrundungsfläche,]
Zusammenlegung mehrerer gemeinschaftlicher Jagdbezirke zu einem bzw. Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. Erlass und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft,
6. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, § 16 Abs. 2 JWMG,
7. Erhebung von Umlagen von den Jagdgenossen, § 15 Abs. 6 JWMG,
8. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
[9. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
[10. Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 S. 4 JWMG, § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
[11. die Bildung von Rücklagen.]

§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat

1. Sofern die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit [für sechs Jahre [bis]] auf den Gemeinderat übertragen wurde, hat der Gemeinderat die Aufgaben und Zuständigkeiten eines gewählten Jagdvorstandes. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung seine Aufgaben auf den [Ober-] Bürgermeister und Dritte [wie einen beschließenden Ausschuss] übertragen. Die interne Vertretung des [Ober-] Bürgermeisters regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der entsprechend erlassenen internen Regelungen.

[Alternativ bei Übertragung auf einen Ortschaftsrat:

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre [bis] mit Zustimmung des Gemeinderats auf den Ortschaftsrat übertragen. Der Ortschaftsrat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister/Bürgermeister [, einen beschließenden Ausschuss, den Ortschaftsrat ...] und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.]

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung

der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Jagdvorstand hat sämtliche Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind, zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d. Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen,
- e. Vornahme von öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f. Entscheidungen über die Abschlussplanung (Zielvereinbarung etc.) und Abschluss von Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- g. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis --- ha Abrundungsfläche], soweit nicht die Versammlung zuständig ist,
- h. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist, §§ 15 Abs. 4 S. 3 JWMG, § 1 DVO JWMG),
- [h]. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe h erfolgt,]
- i. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschlussplan,
- j. Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

§ 12 Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdkataster)

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (digitales Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

3. Das Jagdkataster kann (nach telefonischer/terminlicher Vereinbarung) von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft beim (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) eingesehen werden.

§ 13 Verfahren bei Jagdverpachtung [Alternative Formulierung: bei Nutzung des Jagdbezirks]

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch öffentlich bekannt gemachte Ausschreibung und freihändige Vergabe verpachtet. Auch eine Verlängerung laufender Pachtverträge [öffentliche Versteigerung und Verlängerung laufender Pachtverträge/Einholen schriftlicher Gebote und Verlängerung laufender Pachtverträge] ist möglich.

[Alternative Formulierung: Die Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagderlaubnissen gemäß § 25 JWMG. In beiden Fällen wird die Nutzungsberechtigung freihändig vergeben. Laufende Pachtverträge können verlängert werden.]

§ 14 (Einsichtnahme in die) Abschlussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschlussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den vom [von den] Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 20) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten

Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft haben das Recht, in Abschusspläne respektive Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Diese werden jeweils für eine Woche beim Vorstand der Jagdgenossenschaft zur kostenlosen Einsichtnahme ausgelegt. Auf die jeweiligen Auslegungstermine wird gemäß § 21 hingewiesen. Die Rechte der Mitglieder der Jagdgenossenschaft bestimmen sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

Im Fall, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen wurde, ist dies beim Bürgermeisteramt und kann der Abschussplan dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist (schriftlich oder mündlich zu Protokoll) Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt für den Zeitraum bis zur nächsten

ordentlichen Versammlung, wie der Reinertrag aus der Jagdnutzung zu verwenden ist. Dabei soll der Reinertrag der Stadt / Gemeinde zweckgebunden für

- a. den Wald- und Feldwegeausbau bzw. deren Unterhaltung,
- b. dem jagdlichen Auftrag entsprechende Naturschutzzwecke (z.B. Aufwertung von Wildlebensräumen),
- c. Maßnahmen und Projekte, die Wildtiere in der Stadt betreffen (ausschließlich Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen) und/oder
- d. Öffentlichkeitsarbeit und pädagogische Aktivitäten zum Thema Jagd und Wildtiermanagement,
- e. (genau definieren),

zur Verfügung gestellt werden. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) geltend gemacht wird.

3. Die Auszahlung des Anteils am Reinertrag nach Ziffer 2 ist auf Antrag jährlich bis zum 31. Mai an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszahlbar. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein Anteil von jeweils unter EUR [z.B. 15,-, 20,- oder 25,- EUR], erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn der Anspruch durch Zuwächse diesen Betrag erreicht. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 20) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres vorzulegen und von diesem zu prüfen.
3. Wird die Verwaltung der Jagdgenossenschaft gemäß § 10 auf den Gemeinderat übertragen, werden die Einnahmen der Jagdgenossenschaft unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlungen sowie des Zahlungspflichtigen im Laufe des Haushaltsjahres auf ein eigenes Sachkonto im Ergebnishaushalt der Gemeinde gebucht. Zum Ende des Haushaltsjahres werden die Einnahmen von diesem Konto auf ein Treuhandkonto gemeinschaftliche Jagdpacht umgebucht. Von letzterem Sachkonto werden auch die Ausgaben der Jagdgenossenschaft bezahlt.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen, in der Regel spätestens nach 4 Jahren, durch einen vom Jagdvorstand bestellten Kassenprüfer. Gegenstand der Prüfung ist eine Kassenbestandsaufnahme, die ermittelt, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig geleistet und eingezogen werden und dem Grunde

und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten, turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossenschaft vom Jagdvorstand zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens EUR überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben werden.

[§ 19 Rücklage

Es wird eine Rücklage gebildet. Dieser werden aus dem Reinertrag EUR pro Haushaltsjahr zugeführt.]

§ 20 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 21 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6), die Auslegung des Abschussplans (§ 14) und ortsübliche Bekanntgaben

werden in [im] bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in [im] veröffentlicht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft vom außer Kraft [sofern eine alte Satzung vorhanden war].

..... den

(Ort)

.....
(Gemeinderat) alt. (Jagdvorstand)

.....
([Ober-] Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk untere Jagdbehörde

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

(Ort)

.....
(untere Jagdbehörde) / Siegel

Erläuterungen zum Satzungsmuster für selbstverwaltete JGS (SM JGS BW)³⁴⁴

Aufgrund des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und Anpassungen der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) muss das vorgelegte Satzungsmuster für die selbstverwalteten Jagdgenossenschaften auch künftig ständig aktualisiert und überarbeitet werden. Näheres zur Veröffentlichung der jeweils genannten jagdrechtlichen Vorschrift ist aus der Präambel des Musters zu entnehmen.

Das vorliegende Satzungsmuster bezieht sich auf die Fälle, in denen der **Jagdvorstand als Verwalter** der Jagdgenossenschaft bestimmt ist und der **Reinertrag der Jagdnutzung** der **Gemeindeverwaltung** mit einer bestimmten **Zweckbindung** zur Verfügung gestellt wird. Im Übrigen liegt dem Satzungsmuster der Regelfall der Nutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdverpachtung zugrunde (und damit nicht der Fall der Jagdausübung durch angestellte Jäger, Eigenbejagung oder dergl.). Durch die Umstellung vom LJagdG alter Fassung auf das seit 2015 geltende JWMG haben sich umfangreiche Änderungen ergeben. So darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 S. 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 S. 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Versammlung der Jagdgenossenschaft. Es ist nach § 15 Abs. 7 S. 2 JWMG weitergehend möglich, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf einen Ortschaftsrat zu übertragen. Dies soll es gerade in Flächengemeinden mit mehreren Teilorten und einer entsprechend hohen Anzahl an Jagdgenossenschaften ermöglichen, den Gemeinderat zu entlasten und gleichzeitig die dortig tätigen Ortschaftsräte aufzuwerten. Voraussetzung ist, dass in der entsprechenden Gemeinde die einen gemeinschaftlichen Jagd-

³⁴⁴ Die vorliegenden Erläuterungen zum Satzungsmuster orientieren sich am Satzungsmuster und den Erläuterungen des Gemeindetags BW für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS) mit Stand 10/2021. Dieses ist jedoch ausgerichtet auf die Fallkonstellation der vom Gemeinderat verwalteten JGS. <https://www.gemeindetag-bw.de/> (Abruf: 10.01.2023). Die vorliegenden Erläuterungen sind auf den vorgelegten Vorschlag eines Satzungsmusters für selbstverwaltete JGS angepasst worden.

bezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung liegen und dass der Gemeinderat der Übertragung der Verwaltung auf den Ortschaftsrat **zustimmt**. Eine „direkte Übertragung“ der Verwaltung von der Versammlung der Jagdgenossen auf einen Ortschaftsrat unter Umgehung des Gemeinderats – also ohne dessen zustimmendes Votum – ist nicht möglich. Baden-Württemberg ist ein Bundesland mit hohem Anteil auf den Gemeinderat übertragener Verwaltung. Der Regelfall der Übertragung dürfte auch weiterhin die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat darstellen. Das Land unterstützt Selbstverwaltung und strebt eine ungefähr ausgeglichene Verteilung der beiden Verwaltungsformen an. Zu Gunsten besserer Lesbarkeit wird im vorliegenden Muster in der Regel nur der Begriff „Gemeinderat“ verwendet. **Jagdgenossenschaften, die die Verwaltung auf einen Ortschaftsrat (eines Teilortes) übertragen, müssen demzufolge im Satzungsmuster in allen Paragraphen den Begriff „Gemeinderat“ durch „Ortschaftsrat“ ersetzen.**

Weiter ist die seither in § 15 Abs. 4 S. 4 JWMG geregelte Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die JGS zur Beschlussfassung einzuberufen, ersatzlos weggefallen. JGS können nun selbst regeln, ob sie die Verpachtung der Jagd komplett auf den Gemeinderat oder den Ortschaftsrat übertragen oder ob sie sich selbst die Entscheidung über die Verpachtung ganz oder teilweise vorbehalten. Das Satzungsmuster versucht durch die vorgeschlagene Zuordnung der Aufgaben auf die Versammlung der Jagdgenossen (bzw. ggf. auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat), die Grundlagen dafür zu schaffen, dass nicht ständig Jagd-

genossenschaftsversammlungen einberufen und durchgeführt werden müssen. Dies kann Verwaltungs-, wie auch zeitlichen Aufwand der tätigen Akteure minimieren. Abschließend ist im vorliegenden Satzungsmuster auf aufwändige Regelungen zur Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Kassen- und Rechnungsprüfung verzichtet worden.

Operative Hinweise zur Handhabung bzw. etwaigen Anpassung des Satzungsvorschlages

Der in eckige Klammern gestellte Text beinhaltet **alternative Formulierungsvorschläge**. Es steht jeder Jagdgenossenschaft frei, das Satzungsmuster, welches sich als **reine Empfehlung** und **unverbindlichen Vorschlag** sieht, in ihrem Sinne bzw. im Sinne der Jagdgenossen abzuändern, um insbesondere ihren intendierten Zielsetzungen (land-, forstwirtschaftlicher, monetärer, sozialer oder sonstiger Art) Ausdruck zu verleihen. Hierbei spielt insb. die Einbeziehung regionaler Bedarfe und Besonderheiten eine besondere Rolle.

Es handelt sich um ein **Satzungsmuster**, also um keine (verbindliche) Mustersatzung, wie dies zum Beispiel in Bayern gem. Art. 11 Abs. 2 S. 2 BayJG, § 5 AV BayJG i.V.m. Anl. 1 (zu § 5 Abs. 1) Anlage 1 „Satzung der Jagdgenossenschaft“ rechtsverbindlich vorgeschrieben ist. Auf die Stimmigkeit zwischen den einzelnen Bestimmungen sollte bei Anpassungen und Änderungen jedoch entsprechend geachtet werden. Die jeweils zuständigen (Fach-) **Verbände** in BW bieten ihren Mitgliedern fachkundige Beratung und inhaltliche Unterstützung an. Für den Fall, dass die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat oder Ortschaftsrat (damit also gerade nicht etwa vom Bürgermeister) zu beschließen ist, empfiehlt es sich, diesem auch die zur Beschlussfassung in der Jagdgenossenschafts-

sammlung vorgesehene Satzung vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlussvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht. Im Zweifelsfall muss vom Versammlungsleiter (in der Regel der Jagdvorstand, der Bürgermeister oder ein beauftragter Dritter im Fall der Übertragung) in der Versammlung artikuliert (und protokolliert) werden, dass der Beschluss der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer späteren Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats stehen. Dieser könnte dann ggf. erklären, dass unter solchen Bedingungen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht übernommen wird. In einer erneuten Jagdgenossenschaftsversammlung müsste dann die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft, mit der Wahl eines „privaten“ Jagdvorstandes beschlossen werden. Kommt eine solche nicht zustande, ist der Gemeinderat nach § 15 Abs. 3 S. 3 JWMG „**Notvorstand**“ der JGS.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu § 1 Name und Sitz:

Hier ist der **Name** und **Sitz (Ort)** der Jagdgenossenschaft einzutragen.

Zu § 2 Hinweis über die Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Diese Regelung zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen soll dazu dienen, die Satzung schlank, les- und überschaubar zu halten.

Zu § 3 Mitgliedschaft

Bei Nr. 1 ist zu beachten, dass die Stadt / Gemeinde als Jagdgenosse grundsätzlich nicht mit Flächen mitstimmen darf, die einen Eigenjagdbezirk (der Gemeinde) nach § 10 Abs. 1 JWMG bilden. Etwas anderes gilt, wenn der Eigenjagd-

bezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingliedert worden ist. Im Übrigen verweist § 3 lediglich auf gesetzliche Vorgaben.

Zu § 4 Aufgaben

Diese Regelung führt **gesetzliche Aufgaben** näher aus.

Zu § 5 Organe

Bei Nr. 2 ist als Organ der Jagdgenossenschaft ausdrücklich der **Jagdvorstand** als Verwalter der (selbstverwalteten) Jagdgenossenschaft aufgeführt worden.

Zu § 6 Versammlung der Jagdgenossen

Nr. 1 sieht eine regelmäßige **Einberufung** der Jagdgenossenschaftsversammlung, mindestens einmal in **sechs Jahren**, vor. Dies hängt damit zusammen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 S. 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Eine anschließende Neubeauftragung (wiederum für höchstens sechs Jahre) ist zulässig, bedarf aber eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach Jagdgenossenschaftsversammlungen **nichtöffentlich** stattzufinden haben.

Es steht den Jagdgenossenschaften allerdings frei, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen (wie z.B. Pressevertreter, externe Berater, interessierte Jäger oder gar weitere, wie interessierte Bevölkerung usw.).

Nr. 5 ist alternativ anzuwenden; je nachdem, ob die Verwaltung der Jagdgenossenschaft der Gemeinde übertragen ist: Nr. 5 Alt. 1 (BGB) ist für den Fall der selbstverwalteten Jagdgenossen-

schaft anzuwenden und Nr. 5 Alt. 2 zu streichen oder Nr. 5 Alt. 2 (GemO) für den Fall der Übertragung der Verwaltung und unter Streichung von Nr. 5 Alt. 1 (BGB).

Zu § 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

Diese Vorschrift führt die geltende Rechtslage näher aus.

Nr. 1 sieht grundsätzlich eine **offene Abstimmung** vor. Eine geheime Abstimmung kann insofern Probleme bereiten, als bei knappen Abstimmungsergebnissen nach Stimmen nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermittelt werden kann, wo die Mehrheit nach Flächen liegt.

§ 15 Abs. 5 S. 2 JWMG bietet für **Wahlen** die Möglichkeit, in der Jagdgenossenschaftssatzung zu bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Auf die Grundfläche kommt es dabei nicht mehr an. Es ist zu beachten, dass der Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung auf den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat zu übertragen, per **Abstimmung** und **nicht** im Rahmen einer **Wahl** erfolgt.

§ 7 Nr. 6 geht davon aus, dass einem Jagdgenossen eine (schriftliche) Vollmacht erteilt werden kann. Sollte eine bestimmte Anzahl an Vollmachten oder gar beliebig Vollmachten erteilt werden dürfen, wäre § 7 um die Alternative in Nr. 7 zu ergänzen.

Zu § 8 Sitzungsniederschrift

Hier wird festgelegt, dass über die Versammlung der Jagdgenossen ein Protokoll zu führen ist. Der Versammlungsleiter bzw. Schriftführer ist vom Jagdvorstand zu bestimmen.

Zu § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Versammlung der Jagdgenossen

Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche dargestellt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch sollen gleichfalls häufige und verwaltungsaufwändige Einberufungen der Jagdgenossenschaftsversammlungen vermieden werden.

Bei der **Art der Nutzung** des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Nr. 2 handelt es sich um die Entscheidung der Jagdgenossenschaft, ob die Jagd verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger ausgeübt werden soll. Soweit im Einzelfall jagdrechtlich zulässig, kann die Jagdgenossenschaft die Jagd auch **ruhen lassen**. Bitte beachten: Hierzu ist die Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich! Nachdem diese Entscheidung sehr grundlegend und umfassend ist (und insb. unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung potentieller Wildschäden (monetär) spürbare Relevanz entfaltet), soll hierfür die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sein.

Bei Nr. 4 wird davon ausgegangen, dass Abrundungen allein in den Kompetenzbereich der Jagdgenossenschaftsversammlung fallen. Siehe hierzu Buchstabe g) des § 11 des Satzungsmusters.

Das Satzungsmuster sieht die **Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen** vor.

Diese werden in § 9 unter Nr. 9 (kompletter Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung) bzw. Nr. 10 (Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung bei Neuverpachtungen) vorgeschlagen. In diesen Fällen muss darauf geachtet werden, dass § 11 Abs. 3 entsprechend an die gewählte Regelung angepasst wird. Der in diesem Fall nichtzutref-

fende Formulierungsvorschlag (also Nr. 9 oder Nr. 10 oder Nr. 9 und Nr. 10) muss ebenfalls gestrichen werden.

Entscheidungen, die die **Haushaltsgrundsätze** der Jagdgenossenschaft betreffen, sollen der Versammlung der Jagdgenossenschaft übertragen werden. Hierzu gehören die Entscheidungen, ob eine Umlage (§ 9 Nr. 7) erhoben wird, wie auch, ob **Rücklagen** (§ 9 Nr. 11) gebildet werden. Auf die Definition der Rücklage wird in den Erläuterungen zu § 16 eingegangen.

Zu § 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat

Nr. 1 geht von einer Übertragung der Verwaltung der JGS auf den Gemeinderat für sechs Jahre aus. Auch eine kürzere zeitliche Befristung kann beschlossen werden (vgl. § 15 Abs. 7 S. 1 JWMG). Im Passus „**Alternativ bei Übertragung auf einen Ortschaftsrat**“ in eckiger Klammer wird die alternative Formulierung für den Fall einer Übertragung auf den Ortschaftsrat angeboten. Die Vorgaben des § 15 Abs. 7 S. 2 JWMG sind zu beachten (Zustimmung des Gemeinderats; gemarkungsmäßige Flächenvorgabe). Nr. 2 soll das Problem lösen, dass der Gemeinderat als Gremium kaum jeden Einzelfall bzw. jede einzelne Aufgabe erledigen kann. Insofern besteht hier die Möglichkeit, den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder andere Personen (üblicherweise aus der Gemeindeverwaltung) zu beauftragen. Zweckmäßig dürfte daher eine Beauftragung mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstaben a) – e) und j) sein. Als Alternativen (siehe eckige Klammer) werden im Satzungsmuster die Beauftragung eines beschließenden Ausschusses oder des Ortschaftsrates angeboten, wobei sich eine solche Beauftragung nur auf Teilbereiche des Aufgabenkatalogs des Gemeinderats bzw. Ortschaftsrats beziehen kann. Voraussetzung für eine derartige Weiterübertragung ist, dass

Gemeinderat/Ortschaftsrat und Jagdgenossenschaftsversammlung dies wünschen (**Zustimmung erforderlich**). Aus rechtlicher Sicht beinhalten § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 GemO keine Ausschlussgründe, weshalb der Gemeinderat nicht Aufgaben auf Dauer (in diesem Fall durch die Hauptsatzung) oder im Einzelfall per Beschluss auf einen beschließenden Ausschuss oder den Oberbürgermeister/Bürgermeister übertragen können sollte, wenn er dies wünscht. Die Nummer 10 des Ausschlusskatalogs des § 39 Abs. 2 GemO trifft auf die Jagdverpachtung nicht zu, nachdem hier nicht über Gemeindevermögen verfügt werden soll. Eigentumsrechte werden durch die Jagdverpachtung nicht unmittelbar berührt, sondern nur Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Vertragspartnern begründet.

Zu § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes

Die vorgesehene Regelung des § 11 Nr. 3 Buchstabe c) beinhaltet die Zuständigkeit des Jagdvorstandes für die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers. Damit soll gesichert sein, dass beim etwaigen Ausscheiden eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers zeitnah sowie ohne erneute Einberufung einer JGS-Versammlung ein neuer Rechnungsprüfer bestellt werden kann. Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, diese Zuständigkeit auf den Jagdvorstand zu übertragen, müsste § 9 des Satzungsmusters (Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen) entsprechend ergänzt werden. Die jeweilige Jagdgenossenschaft sollte dann darauf achten, dass die Versammlung der Jagdgenossen nicht nur einen **Kassen- bzw. Rechnungsprüfer**, sondern ggf. auch **einen oder mehrere Stellvertreter** benennt. Andernfalls besteht das Risiko, dass beim Ausscheiden des jeweiligen Rechnungsprüfers erneut gleich wieder eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden

muss, um einen neuen Prüfer bestimmen zu können. In Nr. 3 Buchstabe h) ist die Zuständigkeit des Jagdvorstandes für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen. Dies umfasst den Fall einer bisher der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehaltenen Neuverpachtung genauso wie für die Verlängerung von Pachtverträgen. Dies soll verhindern, dass vor jeder (Neu-) Verpachtung eine Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich wird. Sollte sich die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Verpachtung komplett vorbehalten, müsste in § 11 Ziff. 3 Buchstabe h komplett gestrichen werden. Zu den Buchstaben f) und i) der Nr. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 14 des Satzungsmusters (letzter Absatz) hingewiesen.

Zu § 12 Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdkataster)

Die Pflicht zur Führung eines digitalen Jagdkatasters durch die Jagdgenossenschaft ergibt sich aus §§ 14a Abs. 2 und 15 Abs. 1 S. 3 JWMG. In § 12 Nr. 2 des Satzungsmusters ist vorgesehen, dass das Kataster mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben ist. § 15 Abs. 1 S. 3 JWMG sieht keine Pflicht zur laufenden Fortschreibung vor. Dort steht lediglich **„bei Bedarf fortzuführen“**. Es wird angeregt, das Jagdkataster kontinuierlich zu aktualisieren und pflegen, um stets den Überblick über die Mitglieder der Jagdgenossenschaft behalten zu können, z.B. auch in Bezug auf Auskehrungsanträge nach § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters. Unabdingbar ist indes ein aktuelles Jagdkataster zur Vorbereitung der Jagdgenossenschaftsversammlung. **Hinweis:** Mit dem **„Wildtierportal“** (§ 14a JWMG) wurde eine elektronische Plattform eingeführt, die künftig zur Flächenverwaltung, insb. zur Erstellung eines Jagdkatasters, genutzt werden können soll. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Ver-

braucherschutz als oberste Jagdbehörde prüft, inwiefern eine verpflichtende Nutzung des Wildtierportals zur Erstellung des Jagdkatasters vorgeschrieben und ob eine ständige Aktualisierung gefordert werden kann.

Zu § 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Im vorgeschlagenen Satzungsmusters ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentlich bekannt gemachte Ausschreibung und freihändige Vergabe zu verpachten. Ebenso ist die Verlängerung laufender Pachtverträge möglich. Bei Verzicht auf bzw. unter Weglassen der Regelung **„öffentlich bekannt gemachte Ausschreibung“** können Verfahrensfehler vermieden werden, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten. Dann muss der Passus „öffentlich bekannt gemachte Ausschreibung“ aus der Satzung gestrichen werden. Zur Verlängerung laufender Jagdpachtverträge ist § 17 Abs. 4 S. 4 JWMG zu beachten.

Zu § 14 Einsichtnahme in die Abschussplanung

Die Festsetzung von **Abschussplänen** durch die untere Jagdbehörde ist grundsätzlich nur für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild erforderlich. Der Abschuss von Rehwild erfolgt regelmäßig im Rahmen einer Zielvereinbarung bzw. Zielsetzung (im Rahmen der „Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan (RobA)“). Nur in Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde dann noch einen Abschussplan für Rehwild festsetzen. Auf §§ 34 und 35 JWMG sowie Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird insoweit hingewiesen. Die Regelung im Satzungsmuster sieht die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Jagdgenossen in den vom Jagdpächter nach § 35 Abs. 3 JWMG vorzuschlagenden Abschussplan vor, soweit ein solcher noch erforderlich ist. Durch diese Möglichkeit zur **Einsichtnahme**

in die Abschussplanung sollen etwaige Klagen von Jagdgenossen gegen diese verhindert oder zumindest vermindert werden. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.1995 (Az. BVerwG 3 C 8/94) hat jeder einzelne Jagdgenosse eine Klagebefugnis gegen den Abschussplan. Der amtliche Leitsatz lautet³⁴⁵:

1. § 21 I BJagdG vermittelt den Waldeigentümern ein subjektivöffentliches Recht im Rahmen der Abschlussplanung.
2. Ein Jagdgenosse kann auf Erhöhung der Abschusszahlen in einem Abschussplan für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk klagen.

Das Urteil beinhaltet im Wesentlichen: „Jedem einzelnen Jagdgenossen steht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung und Bestätigung von Abschussplänen zu klagen, die für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk erlassen worden sind.

§ 21 Abs. 1 S. 1 des Bundesjagdgesetzes stellt insofern eine drittschützende Norm dar.“

In der Praxis wird die Einsichtnahme beim Jagdvorstand im Regelfall unkompliziert möglich sein. Für den Fall, dass die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen wurde, wird davon ausgegangen, dass von der Möglichkeit zur Einsichtnahme während der allgemeinen Sprechzeiten der zuständigen Gemeindeverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, keinen zu erheblichen Aufwand verursacht dürfte. § 11 Nr. 3 die Buchstaben f) und i) des Satzungsmusters sieht die Zuständigkeit des Jagdvorstandes für den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (§ 34 Abs. 2 S. 1 JWMG) bzw. für die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan (nach § 35 Abs. 3 S. 2 JWMG) vor.

Zu § 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Diese Regelung ist vor allem dann wesentlich,

wenn es um die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Reinertrag geht. Sie ist relevant, wenn die Einnahmen nicht ausreichen und im Bedarfsfalle ggf. eine Umlage erhoben werden muss.

Zu § 16 Verwendung des Reinertrags

In Nr. 1 ist die – bislang weitgehend übliche – Regelung enthalten, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt, deren Gemeinderat die Jagdgenossenschaft ggf. verwaltet, überlassen wird. In der Praxis wird der Reinertrag zum Teil pauschal dem Gemeindehaushalt (ohne jede Bindung), andernfalls der Kommune zweckgebunden für ganz bestimmte und ggf. vordefinierte Zwecke überlassen. Solche Zweckbindungen gibt es in der Praxis z.B. für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der (ökologischen) Landwirtschaft. Auch hier enthält das Satzungsmuster einen möglichen, wie rein unverbindlichen Vorschlag. Will die betreffende Kommune mit der Jagdgenossenschaft – im Falle der Übertragung der Verwaltung – eine bestimmte Entgeltpauschale (z.B. Prozentsatz vom Reinertrag) für die Tätigkeit ihres Gemeinderats als Verwalter vereinbaren, so sollte dies in § 16 Nr. 1 entsprechend aufgenommen werden. In Nr. 1 enthalten ist auch eine Definition des Reinertrages. Nachdem weder das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, noch die Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz regeln, welche Form der **Rechnungslegung** für eine Jagdgenossenschaft anzuwenden ist, sondern lediglich, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung enthalten muss, steht es den Jagdgenossenschaften weitestgehend frei, welche Form der **Rechnungslegung** diese wählen (§ 1 Nr. 7 DVO

³⁴⁵ <https://research.wolterskluwer-online.de/document/490c1a30-d3f6-4400-bc01-84b0891df3e2> (Abruf: 11.01.2023). BVerwGE 98, 118, NJW 1996, 334 (Ls.), NVwZ 1995, 1200, DÖV 1995, 909.

JWMG). Demnach sind mehrere **Alternativen** denkbar: die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft könnte an die bisherige **kamerale Wirtschaftsführung** der Gemeindegewirtschaft angelehnt werden. Alternativ wäre eine Wirtschaftsführung in Anlehnung an die **kommunale Doppik** oder das **Handelsrecht** denkbar. Darüber hinaus sind auch Mischformen denkbar. Dies wurde von der Rechtsprechung zumindest toleriert (z.B. VG Stuttgart, Urt. v. 23.03.2010, Az. 5 K 631/08³⁴⁶): Dabei wird klar, dass nicht nur die (zahlungswirksamen) Einnahmen, Einzahlungen, Ausgaben und Auszahlungen als Rechnungsgröße dienen, sondern die in der kommunalen Doppik und Handelsrecht üblichen Rechnungsgrößen der Erträge und Aufwendungen. So müssten in die Berechnung der Reinerträge auch die Aufwendungen für Abschreibungen etwaiger Vermögensgegenstände der Jagdgenossenschaft einfließen.

Demnach sollte auch in der Mischform die Bildung von Rückstellungen möglich sein. **Rückstellungen** sind Verbindlichkeiten, die in ihrem Bestehen oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Sie sind ein Instrument zur Abgrenzung periodenübergreifender Vorgänge, werden als Aufwendungen verbucht und mindern insofern den Reinertrag. Nach § 249 des Handelsgesetzbuches sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Denkbar wären insofern auch Rückstellungsbildungen für die Ausrichtung und die Kosten der Jagdgenossenschaftsversammlung, insbesondere für die Erstellung des Jagdkatasters, da dies entsprechend aus einer gesetzlichen Verpflichtung geschieht und entsprechende Kosten hervorruft. Dies entspräche den Rückstellungen für die

Jahresabschlussarbeiten wie auch für die Durchführung der Gesellschafterversammlungen im Handels- sowie dem Steuerrecht. Aus der Natur der Rückstellung dürfte sich hierbei ergeben, dass die konkrete Rückstellungsbildung dabei keinen gesonderten Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung notwendig macht, sondern Aufgabe des Jagdvorstandes – bzw. bei Übertragung auf den Gemeinderat-, dessen Aufgabe ist. Die Konsequenz bei einem **Verzicht auf Rückstellungen**, bei einer gleichzeitigen Auskehrung der Anteile der Jagdgenossen, wäre, dass aus der Jagdgenossenschaft in den Jahren, in denen keine Jagdgenossenschaftsversammlung und Katastererstellung ansteht, Liquidität abgeführt würde, gleichzeitig jedoch im Jahr der Genossenschaftsversammlung ein möglicher Fehlbetrag bewusst in Kauf genommen würde, welcher dann über die aufwändige Erhebung einer Umlage entsprechend ausgeglichen werden müsste. Insofern unterscheiden sich auch **Rückstellungen und Rücklagen**. **Rücklagen** werden dem Eigenkapital zugerechnet und können grundsätzlich nur gebildet werden, wenn ein positiver Reinertrag vorliegt, also die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Während die **Rückstellungen** für einen konkreten Zweck gebildet werden (s.o.), stehen Rücklagen grundsätzlich als allgemeiner Risikopuffer oder als für künftige Investitionen angesparte Mittel zur Verfügung, können also im Wesentlichen „frei“ verwendet werden. So könnten Rücklagen gerade in wildschadensanfälligen Jagdbezirken oder bei Jagdpachtverträgen, die eine Deckelung der Erstattungspflicht des Pächters vorsehen, durchaus Sinn machen. Eine Abgrenzung lässt sich am folgenden Beispiel verdeutlichen:

- Eine **Rücklage** würde bei der Jagdgenossenschaft für alle denkbaren Zwecke der Jagdgenossenschaft zur Verfügung stehen und würde mögliche allgemeine Risiken abdecken, z.B., dass es irgendwann zu Wildschäden kommt,

³⁴⁶ http://lrwb.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=12759 (Abruf: 11.01.2023).

könnte ebenfalls für zukünftigen Investitionsbedarf verwendet werden.

- Eine **Rückstellung** wäre dagegen zu bilden, wenn sich das allgemeine Risiko konkretisiert hat, ein konkreter Wildschaden eingetreten ist und eine entsprechende Klage anhängig wäre. Auch in ihrer **Wirkung** unterscheiden sich Rücklagen und Rückstellungen.

Die Nr. 2 gibt letztlich nur die gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 JWMG wieder.

Hinweis: Die Rechtsprechung hat bereits vor längerer Zeit entschieden, dass ein Jagdgenosse, der der Verwendung nach § 16 Nr. 1 des Satzungsmusters zugestimmt hat, an diese Zustimmung nicht für alle Zeit gebunden ist. Er ist zunächst **ein Jahr** gebunden. Danach kann er innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Jagdjahres die Auskehrung seines Anteils verlangen (dieser Anspruch kann auch im Voraus geltend gemacht werden). Richtungsweisend hierzu ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.04.1972 (Az.: BVerwG I C 1.71).³⁴⁷

³⁴⁷ Abrufbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/4d8902d6-8766-4c74-9b6e-c9e935d5773f> (Abruf: 17.01.2023).

Zu beachten ist die aus § 16 Abs. 2 S. 3 JWMG in § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters übernommene Regelung zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Verwendung des Reinertrags: Danach erlischt der Anspruch, wenn er nicht bis zum **Ablauf eines Monats** nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand, respektive beim Gemeinderat bei übertragener Verwaltung, geltend gemacht wird. Dies setzt allerdings voraus, dass eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt ist. Hierfür ist der Jagdvorstand, resp. Gemeinderat zuständig (vgl. § 11 Nr. 3 e des vorliegenden Musters). § 16 Abs. 2 JWMG verlangt hier lediglich die **„Bekanntmachung des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrags“**. Eine Pflicht zur Bekanntmachung der gesamten Niederschrift zur Versammlung ergibt sich weder aus JWMG, noch aus DVO JWMG (§§ 1 oder 2). Die Jagdgenossenschaft kann für die Bearbeitung von (form- und fristgerecht gestellten) Auskehrungsanträgen keine Gebühr erheben. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat entschieden, dass das Jagdrecht keine Ermächtigungs-

Tabelle 14: Vergleich Bildung von Rücklagen und Rückstellungen

	Bildung von Rücklagen in EUR	Bildung von Rückstellungen in EUR
Jagdpacht	10.000	10.000
Erträge	10.000	10.000
Sachaufwendungen	5.000	5.000
Geschäftsaufwendungen	1.000	1.000
Rückstellungen (f. Prozess)	0	2.000
Aufwendungen	6.000	8.000
Reinertrag	4.000	2.000
Daraus Rücklagebildung	2.000	0

grundlage bietet, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehrungsanträge zu beschließen (Urteil, VG Karlsruhe, 22.07.2020, Az.: 4 K 7962/19)³⁴⁸. In Nr. 3 ist eine „Geringbetragsregelung“ enthalten, die die verwaltungsaufwändige Auszahlung von Bagatellbeträgen verhindern soll.

Zu § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 1 Abs. 1 Nr. 7 der DVO zum LJagdG a.F. hat u.a. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als zwingende Satzungsbestimmung vorgesehen. § 1 Nr. 7 DVO JWMG wurde um die **Kassen- und Rechnungsprüfung** erweitert. Wie dies auszusehen hat, ist nicht in den neuen jagdrechtlichen Regelungen festgelegt. Ebenfalls offen ist, wer ggf. einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen hat. Die Bestellung eines Rechnungsprüfers und die Verankerung der Rechnungsprüfung ist in der Jagdgenossenschaftssatzung verlangt, weshalb in § 17 des Satzungsmusters zur Umsetzungen aufgenommen ist: Nr. 1 stellt klar, dass für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auf (zeit- und verwaltungs-) aufwändige Modalitäten, wie die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zur Aufstellung eines Haushaltsplans, verzichtet werden. Nr. 2 gibt die Führung eines separaten Kassenbuchs für die Jagdgenossenschaft vor. Ebenso ist geregelt, dass die Prüfung der Kassenbücher durch den vom Jagdvorstand, resp. Gemeinderat, bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen hat. Der Prüfer darf nicht gegen den Willen der Jagdgenossenschaft berufen werden. Zum Prüfer kann jede **volljährige und geschäftsfähige** Person bestellt werden; soweit sie – bei Übertragung der Verwaltung – nicht in der gleichen

Gemeindeverwaltung beschäftigt ist. Die Bestellung kann z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, forstlichen Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zuständigen unteren Forst- oder Jagdbehörde erfolgen. Die Beauftragung eines (externen) Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist dagegen nicht erforderlich (Kosten!). Bei geringfügigen Einnahmen und Ausgaben kann angezeigt sein, die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung erst nach mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführen. Insofern wird auf die Alternative in eckiger Klammer hingewiesen. Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, die Aufgabe der Bestellung eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers auf den Gemeinderat zu übertragen, sondern dies selbst erledigen wollen, wäre § 17 Nr. 2 S. 4 wie folgt zu formulieren: „Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf von Wirtschaftsjahren] dem von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vorzulegen.“ Ob darüber hinaus noch weitere Kassenprüfungen erforderlich sind und ggf. wie oft, muss örtlich, unter Berücksichtigung der Höhe des Ertrags der Jagdnutzung entschieden werden. Im vorliegenden Formulierungsvorschlag muss eine Kassenprüfung i.d.R. spätestens nach vier Jahren erfolgen. Schlussendlich muss die Versammlung der Jagdgenossen beschließen, welche Regelung hierzu gewünscht und umgesetzt wird.

Zu § 18 Umlage

In der Regel wird die Jagdpacht in einer Höhe festgesetzt, die die Erhebung einer Umlage entbehrlich machen sollte. Es bietet sich an, in den Jagdpachtverträgen den Wildschadenersatz vollständig (zu 100 %) auf den Jagdpächter zu übertragen. In Gebieten mit hohem Anfall von Wildschaden muss dem jeweiligen Jagdpächter dafür ggf. bei der Höhe des Pachtpreises entgegengekommen werden. Dies auch, um die

³⁴⁸ http://lrwb.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=31956 (Abruf: 17.01.2023).

Attraktivität und Verpachtbarkeit des Jagdbezirks zu gewährleisten. Wird der **Wildschadenersatz** für den Jagdpächter dagegen auf einen bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag begrenzt (**Deckelung**), muss die Jagdgenossenschaft für den darüber noch hinausgehenden Wildschadenersatz haften. Übersteigt dabei der von der Jagdgenossenschaft zu übernehmende Wildschadenersatz die Jagdpachteinnahmen und reichen die Rücklagen für einen Ausgleich nicht aus, kommt die Jagdgenossenschaft resp. Gemeinderat nicht darum herum, Beiträge zu Umlagen einzufordern bzw. ggf. die Gemeinde Umlagebescheide an die Jagdgenossen zu versenden. Falls eine Umlage sachlich erforderlich wird, kann der Formulierungsvorschlag im Satzungsmuster verwendet werden.

Hinweis: Gerade für Gebiete mit hohem Maß an Wildschäden wurde zur Gewährleistung einer auskömmlichen Jagd in **§ 51a JWMG** die Möglichkeit zur Errichtung von **Präventions- und Ausgleichssystemen** aufgenommen. Diese haben den Zweck, etwaige Wildschäden zu verhinden und die aus den Wildschäden entstehenden Schadenersatzansprüche auszugleichen. Sie können von den Beteiligten (Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften) auf freiwilliger Basis beschlossen werden.

Zu § 19 Rücklage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):

Zur Abgrenzung von Rücklagen und zu Rückstellungen kann auf die Anmerkungen unter § 16 verwiesen werden. Alternativ ist neben der im Satzungsmuster vorgeschlagenen Formulierung einer fixen jährlichen Zuführung in die Rücklage folgende Bestimmung möglich:

[§ 19 Rücklage

Es wird eine Rücklage gebildet.]

Damit wird von der verbindlichen Festlegung

der Höhe der jährlichen Zuführung abgesehen, sondern diese voll in das jeweilige Ermessen der Jagdgenossenschaftsversammlung gestellt. Dies erhöht zwar die Flexibilität, führt in der Praxis in den entsprechenden Versammlungen jedoch etwaig zu zusätzlichen Diskussionen (in etwa vergleichbar der Situation in Wohnungseigenterversammlungen). Es ist möglich, die Höhe der Rücklage von vornherein zu deckeln. Eine Zuführung zur Rücklage erfolgt dann so oft bzw. lange, bis diese die festgelegte Höhe erreicht hat.

Zu § 20 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr soll dem Jagdjahr entsprechen. Dies entspricht der gesetzgeberischen Intension der §§ 17 Abs. 4 S. 5 i.V.m. § 8 Abs. 6 JWMG.

Zu § 21 Bekanntmachungen

Das Satzungsmuster sieht für die Bekanntmachungen eine Zweiteilung vor. § 2 Abs. 1 S. 2 DVO JWMG schreibt nur die „**ortsübliche Bekanntgabe**“ der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft vor. Für die Auslegung des Abschlusssplans nach § 14 des Satzungsmusters gibt es bislang keine Vorschriften, sodass die Satzung hier nur die **ortsübliche Bekanntgabe** vorsehen kann. Die ortsübliche Bekanntgabe unterscheidet sich von der öffentlichen Bekanntmachung dadurch, dass nicht das förmliche Verfahren des § 1 DVO zur GemO beachtet werden muss, sondern dass eine Form der Mitteilung genügt, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Gemeinde verwendet wird (z.B. früher durch Ausrufen; i.d.R. heute durch Mitteilung im redaktionellen Teil einer Zeitung/Amtsblatt dergl. oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln der kommunalen Verwaltung). Es muss zwingend die gleiche Form verwandt werden. Soll die Art der Bekanntmachung geändert werden, muss die beabsichtigte Änderung zuvor ebenfalls ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 1 Nr. 8 DVO JWVG hält die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft fest, die in der Satzung angegeben werden muss. Städte/Gemeinden, bei denen ortsübliche Bekanntgaben nicht mehr gängig sind bzw. es solche zwar noch gibt, sie aber wie die öffentlichen Bekanntmachungen im eigenen **Amtsblatt** abgedruckt werden (möglicherweise nur in einer anderen Rubrik), können auf die Differenzierung des § 19 in zwei Nummern selbstverständlich verzichten. Wenn in der betreffenden Stadt/Gemeinde allgemein öffentliche Bekanntmachungen (somit keine ortsüblichen Bekanntgaben mehr) erfolgen, kann auf § 1 der DVO GemO abgestellt werden. Dann bietet sich folgende Formulierung an: „Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt/Gemeinde für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.“ oder noch konkreter: „Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amts-/Mitteilungsblatt der Gemeinde/Stadt „

Beachten:

Hinweis zum Genehmigungsvermerk:

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf nach § 15 Abs. 4 S. 1 JWVG der Genehmigung der unteren Jagdbehörde (Aufsicht der Behörde).

MUSTERDOKUMENT 2.1

TABELLE 15: ZUSTÄNDIGKEIT DER VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSEN (STICHWORTARTIG)

Wahlen	Allgemeines	Revierbezogene Entscheidungen	Nutzung des Reviers	Haushalts-, Kassen- & Rechnungswesen
Wahl Jagdvorstand	Entlastung Jagdvorstand	Abrundung	Verpachtung & Art der Verpachtung	Erhebung Umlagen
Wahl Vorsitzender	Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen	Zusammenlegung	Pacht-Bedingungen	Verwendung Reinertrag
Wahl Stellvertreter	Genehmigung Niederschrift	Teilung	Zuschlag zur Jagdverpachtung	Aufwands-Entschädigung für Jagdvorstand, Schriftführer, Kassenführer & Rechnungsprüfer
Wahl Beisitzer	Beschlussfassung Erlass & Änderung der Satzung	Jagdbogen	Änderung/ Verlängerung Pachtvertrag	Übertragung Kassengeschäfte auf Gemeinde
Wahl Schriftführer *1		Maßnahmen Reviergestaltung, Äsungsverbesserung	Weiter- & Unterverpachtung	Entlastung Kassenführers
Wahl Kassenprüfer *1			Eigen-Bewirtschaftung	Entlastung Jagdvorstand
Wahl Rechnungsprüfer *1			Jagderlaubnis-schein auf Dauer	Beschluss über Haushaltsplan
			Anstellung Berufsjäger	
			Beauftragung anerkannter Wildtierschützer	

*1 = Bestellung erfolgt durch den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es).

MUSTERDOKUMENT 2.2

TABELLE 16: ZUSAMMENSETZUNG JAGDVORSTAND EINER SELBSTVERWALTETEN JGS (OPTIMALFALL)

Funktion	Aufgaben
Vorsitzender des Jagdvorstandes und Stellvertreter	Geschäftsführung der laufenden Geschäfte & Verwaltung, insbesondere Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung der JGS
Beisitzer	Meist beratend
Kassenführer	Kassenführung
Schriftführer	Protokollführung
Kassen-/Rechnungsprüfer	Kassenprüfung

Ergänzend kommt ggf. die Funktion des **Sitzungs- / Versammlungsleiters** bzw. **Wahlleiters** bei der Wahl des Jagdvorstandes in der Versammlung der Jagdgenossen hinzu. Es empfiehlt sich, dass dies nicht vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes in Personalunion vorgenommen wird.

TABELLE 17: ZUSTÄNDIGKEIT DES JAGDVORSTANDES (STICHWORTARTIG)

Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

- Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers sowie Schriftführers
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Überwachung dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Anfertigung der Jahresrechnung
- Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen (durch Überwachung der Schrift- und Kassenführung)
- Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an den einzelnen Jagdgenossen, so auch Feststellung der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Bekanntmachungen und (Ein-) Ladungen

- Vornahme von öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
- Einladung Sitzungen des Jagdvorstandes durch den Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen.

Entscheidungen und Geschäftsführung

- Entscheidungen über die Abschlussplanung (Zielvereinbarung etc.) und Abschluss von Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (RobA)
- Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis --- ha Abrundungsfläche], soweit nach Satzung nicht die Versammlung zuständig ist.

Nutzung des Reviers

- Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis --- ha Abrundungsfläche], soweit nicht die Versammlung zuständig ist
- Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
- Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

MUSTERDOKUMENT 3

MUSTER EINES STIMMZETTELS

Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS)
Abstimmung über: _____ (Gegenstand)
Dem Antrag stimme ich zu: ☐ Ja ☐ Nein
Name des Jagdgenossen: _____ 349
Vertretene ha-Fläche: _____ 350
*(Hinweis: Wird von der Jagdgenossenschaft (Vorstand)
auf Basis des (digitalen) Jagdkatasters vorausgefüllt!)*

Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS)
Abstimmung über: _____ (Gegenstand)
Ich stimme für folgenden Pachtbewerber: _____ (Name)
Vertretene ha-Fläche: _____
*(Hinweis: Wird von der Jagdgenossenschaft (Vorstand)
auf Basis des (digitalen) Jagdkatasters vorausgefüllt!)*

Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS)
Abstimmung über: _____ (Gegenstand)

Ich stimme für folgenden Pachtbewerber: ☐ Musterfrau, Anna
☐ Mustermann, Max

Name der Jagdgenossen: _____
Vertretene ha-Fläche: _____
*(Hinweis: Wird von der Jagdgenossenschaft (Vorstand)
auf Basis des (digitalen) Jagdkatasters vorausgefüllt!)*

349 Nennung optional

350 Achtung: Dies darf nicht vom jeweiligen Jagdgenossen eingetragen werden!

MUSTERDOKUMENT 4

MUSTER EINER EINLADUNG ZUR JAGDVERSAMMLUNG (MIT TAGESORDNUNG)

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS)

Einladung

zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers _____
(Name des Gemeinschaftsjagdreviers)

am _____ um _____ Uhr findet
(Datum) (Uhrzeit)

im _____ in _____
(Bezeichnung der Räumlichkeit) (Ort)

eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Hiermit werden die Jagdgenossen herzlich eingeladen.³⁵¹

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes
2. Beschluss über eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
4. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
5. Bericht des Schriftführers, Genehmigung der Niederschrift über die Jagdversammlung vom ____.
6. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
8. Beratung und Beschlussfassung über die (ggf. Neufassung) der Satzung
9. Beschlussfassung über die gestellten Anträge³⁵²
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Wirtschaftsjahres _____.
11. Beschlussfassung über die Verwendung von Rücklagen für den Wegebau ____ [Zweck angeben]
12. Beschlussfassung über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit dem Revierpächter _____ um _____ Jahre.
13. Beschlussfassung über die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers ____ [Name einfügen]
Art der Verpachtung ____ [falls nicht Eigenbewirtschaftung beschlossen wurde]
Pachtbedingungen des Gemeinschaftsjagdreviers ____ [Name einfügen]
14. Verschiedenes: Fragen, Wünsche, Anträge.

Angeschlagen/bekannt gemacht am: _____ (Datum)

_____ (Ort), _____ (Datum)

_____ (Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

³⁵¹ Ggf. kann ergänzt werden: Mitglieder der JGS (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk _____ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks _____ und von diesen bevollmächtigte Personen Zutritt. Vertretungsvollmachten, auch für Ehegatten und Miteigentümer, sind schriftlich beizubringen. Der Personalausweis ist auf Aufforderung vorzuzeigen. Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen erfolgt um XX:00 bis YY:00 Uhr. Wir bitten um rechtzeitiges Erscheinen, da während des Einlasses die Stimmberechtigung geprüft und Stimmzettel erstellt und ausgegeben werden müssen.

³⁵² Ggf. kann als Hinweis ergänzt werden: Anträge sind bis spätestens (Empfehlung: mind. 2 – 3 Tage vor der Versammlung) schriftlich oder per E-Mail an den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) zu richten.

MUSTERDOKUMENT 5

MUSTER EINER ANMELDUNG ZUR JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

Jagdgenossenschaft _____ (Name der JGS)

[Vorsitzenden des] Jagdvorstandes/Jagdvorstand

Frau/Herrn

[alternativ: Stadt/Gemeinde]

[alternativ: Amt/Sachgebiet]

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

E-Mail: max.mustermann@mail.de [sofern bekannt]

Fax: Vorwahl/Durchwahl [sofern bekannt]

Anmeldung für die Versammlung der Jagdgenossen am _____ um XX.00 Uhr/Vollmacht
(Datum) (Uhrzeit)

Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft _____ (Name der JGS)

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers/der Eigentümer:

☐ An der Versammlung der Jagdgenossen am _____ werde(n) ich / (wir) persönlich teilnehmen.
(Datum)

☐ An der Versammlung der Jagdgenossen am _____ werde(n) ich / (wir) **nicht** persönlich teilnehmen, sondern bevollmächtige(n) folgende/n **Vertreter/in** für mich / (uns) zu handeln:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Vertretenden:

☐ An der Versammlung der Jagdgenossen am _____ (Datum) werde(n) ich / (wir) nicht persönlich teilnehmen und auch nicht durch eine/n Vertreter/in **vertreten**.

Mein (unser) Eigentum erstreckt sich über folgende Grundstücke

Gemarkung	Nummer des Flurstücks	Größe

Ort, Datum, Unterschriften

MUSTERDOKUMENT 6

MUSTER EINER ANWESENHEITSLISTE

Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS)

Anwesenheitsliste

zur nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossen am _____ (Datum)

im _____ in _____
(Bezeichnung der Räumlichkeit) (Ort)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Vertretung für	ha-Fläche	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
...					

Vertreter der Jagdbehörde

Vertreter der Jagdbehörde: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Zugelassene Personen

Zugelassene Personen: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Zugelassene Personen: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Zugelassene Personen: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Sonstige Personen

Sonstige Personen: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Sonstige Personen: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Sonstige Personen: _____
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Ort, Datum, Unterschriften

MUSTERDOKUMENT 7

MUSTER EINER VOLLMACHT UND VERTRETUNG DER JAGDGENOSSEN

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich, _____
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in _____
(Straße und Hausnummer)

(Ort)

Frau/Herrn _____
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in _____
(Straße und Hausnummer, Ort)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung der JGS _____ (Name der JGS)

am _____ (Datum)

zu vertreten.

Meine jagdbare Fläche beträgt _____ Hektar.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Bei Vertretung eines Jagdgenossen ist zu beachten:

Grundsatz: Jeder Jagdgenosse hat nur **eine** Stimme (§ 7 Nr. 1 S. 2 SM JGS BW).
Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht
vertreten lassen (§ 7 Nr. 6 SM JGS BW).

Mit Vollmacht	Ein anderer Jagdgenosse, wenn er volljährig ist und derselben Jagdgenossenschaft angehört.
Hinweis: Nur eine Vollmacht ist möglich! ³⁵³	Die ohne schriftliche Vollmacht möglichen Vertretungen werden nicht angerechnet.

353 Wenn die JGS in der Satzung nicht mehrfache Vertretung zugelassen hat (vgl. Vorschlag Formulierung in § 7 Nr. 7 SM JGS BW).

MUSTERDOKUMENT 8

TABELLE 18: FALLBEISPIELE ZUR VERTRETUNG

Fallbeispiele	OHNE Vollmacht zulässig	MIT Vollmacht zulässig	Nicht zuläs- sig	Bemerkungen
Jagdgenosse A möchte seinen Bruder (kein Jagdgenosse) beauftragen		X		Nicht in gerader Linie verwandt
Jagdgenosse A möchte seinen Bruder (ebenfalls Jagdgenosse) beauftragen		X		
Jagdgenosse A möchte seinen Sohn (kein Jagdgenosse) beauftragen		X		In gerader Linie verwandt
Jagdgenosse A möchte seinen Vater (kein Jagdgenosse) beauftragen		X		In gerader Linie verwandt
Jagdgenosse A möchte seine/n Ehefrau/ Lebenspartner (kein/e Jagdgenossin/-e) beauftragen		X		
Bürgermeister B möchte für die Gemeinde (Jagdgenossin) seine Stimme abgeben	X			Vertretung kraft Gesetzes
Bürgermeister B (als Vertreter der Jagdgenossin Gemeinde) möchte einen anderen Jagdgenossen beauftragen		X		Beauftragter Jagdgenosse hat zwei Stimmen
Bürgermeister B (als Vertreter der Jagdgenossin Gemeinde) möchte den Kämmerer beauftragen		X		Ständig im Dienst beschäftigte Person

Jagdgenosse C ist verreist. Seine Ehefrau (keine Jagdgenossin, keine Gütergemeinschaft) beauftragt Jagdgenosse D mit der Vertretung		X	Ehefrau kann keine Voll- macht erteilen
Jagdgenosse A nimmt an der Versammlung teil. Er möchte seinen Vater (Jagdgenosse) und seinen Sohn (Jagdgenosse) vertreten.		X	In gerader Linie Verwandt 3 Stimmen
Jagdgenossin (eine GmbH) entsendet den Geschäftsführer zur Versammlung	X		Vertretung gem. GmbH- Gesetz
Bürgermeister B (als Vertreter der Jagdgenossin Gemeinde) möchte den Ersten Beigeordneten (= 2. Bürgermeister) beauftragen	X		Lt. Gemeinde- Ordnung BW für die Vertretung zuständig
Bürgermeister B (als Vertreter der Jagdgenossin Gemeinde) möchte seinen Sohn (kein Jagdgenosse) zur Versammlung entsenden		X	Zwar in gerade Linie verwandt, aber kein Ver- tretungsrecht für Gemeinde
Jagdgenosse D möchte seinen Sohn (Jagdgenosse), seinen Vater (Jagdgenosse) und einen Nachbarn (Jagdgenosse) vertreten		X	Vollmachten erteilen 4 Stimmen

MUSTERDOKUMENT 9.1

BESCHLÜSSE DER JAGDGENOSSENSCHAFT – ABSTIMMUNGSBEISPIELE BESCHLUSS

Beispiel 1

Anwesende Jagdgenossen:	44	=	450 ha
Ja-Stimmen:	24	=	250 ha
Nein-Stimmen:	20	=	200 ha

Ergebnis: **Zustimmung** (Stimmen- und Flächenmehrheit)

Beispiel 2

Anwesende Jagdgenossen:	40	=	440 ha
Ja-Stimmen:	18	=	200 ha
Nein-Stimmen:	22	=	240 ha

Ergebnis: **Ablehnung** (weder Stimmen-, noch Flächenmehrheit)

Beispiel 3

Anwesende Jagdgenossen:	30	=	500 ha
Ja-Stimmen:	13	=	260 ha
Nein-Stimmen:	17	=	240 ha

Ergebnis: **Ablehnung** (zwar Flächen-, aber keine Stimmenmehrheit)

Beispiel 4

Anwesende Jagdgenossen:	25	=	380 ha
Vertretene (mit Vollmacht)	5	=	100 ha
Zu zählen:	30	=	480 ha
Ja-Stimmen:	13	=	250 ha
Nein-Stimmen:	12	=	200 ha
Stimmenthaltung (leere Stimmzettel):	5	=	30 ha

Ergebnis: **Ablehnung** (zwar Flächen-, aber keine Stimmenmehrheit)
Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen (§ 7 Nr. 3 S. 2 SM JGS BW)

Beispiel 5

Anwesende Jagdgenossen:	22	=	480 ha
Vertretene (mit Vollmacht)	3	=	15 ha
Zu zählen:	25	=	495 ha
Ja-Stimmen:	12	=	247 ha
Nein-Stimmen:	10	=	221 ha
Leere Stimmzettel:	1	=	15 ha
Ungültige Stimmzettel:	2	=	12 ha

Ergebnis: **Ablehnung** (weder Flächen-, noch Stimmenmehrheit)
13 Nein-Stimmen mit 248 ha

MUSTERDOKUMENT 9.2

TABELLE 19: DURCHFÜHRUNG DER JGS-VERSAMMLUNG – MUSTER EINER STIMMAUSWERTUNG³⁵⁴

Ergebnis über Jagdgenossen					Ergebnis nach Fläche (ha)				
Thema	Ja	Nein	Ent- hal- tung	Ungültig	Ja	Nein	Ent- hal- tung	Ungültig	Ergebnis
Rein- ertrag	18	2	0	0	900,00	100,00	0,00	0,00	Angenom- men
Antrag 1	10	8	1	1	700,00	200,00	50,00	50,00	Abgelehnt
Antrag 2	11	9	0	0	400,00	600,00	0,00	0,00	Abgelehnt
Satzung	19	0	1	0	990,00	0,00	10,00	0,00	Angenom- men

³⁵⁴ Quelle: Maximilian Sigg, Sigmaringen, Bachelor Public Management (31.03.2025).

MUSTERDOKUMENT 10

MUSTER TAGESORDNUNG ZUR JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG³⁵⁵

Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS)

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten und satzungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Feststellung der Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
und der durch sie gehaltenen Flächen
5. Wahl [oder Abstimmung zur Bestimmung] eines Sitzungsleiters
6. Berichte
 - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes bzw. Jagdvorstand
 - b) Kassenbericht
 - c) Rechnungsprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Wahlen
 - a) Vorsitzender [Jagdvorstand]
 - b) Stellvertreter [und ____ Beisitzer]
 - c) Wahl Schriftführers, Kassenführers und Rechnungsprüfers³⁵⁶
 - d) Jagdausschuss-Mitglieder³⁵⁷
9. Anträge [z.B. zur Verwendung des Reinertrags]
10. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
[Anmerkung: Am hiesigen Beispiel der Gemeinde Gschwend wurde in der Satzung die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 JWVG auf die Gemeinde übertragen. Sollte die Satzung diesen Passus nicht enthalten, ist ein formeller Beschluss über die Übertragung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat notwendig und muss entsprechend auf der Tagesordnung angekündigt werden].
11. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
12. Sonstiges

³⁵⁵ Diese Mustertagesordnung orientiert sich am „Leitfaden zur Verpachtung der Jagd in den Kommunen in Baden-Württemberg im Kontext des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes“ der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg, welcher sich wiederum am Beispiel der Gemeinde Gschwend/Ostalbkreis orientierte.

³⁵⁶ Bestellung des Schriftführers, Kassenführers und Rechnungsprüfers erfolgt durch den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es).

³⁵⁷ Im Falle der Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinde-/Ortschaftsrat.

MUSTERDOKUMENT 11

MUSTER VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT / PROTOKOLL DER VERSAMMLUNG DER JGS

Jagdgenossenschaft: _____
(Name der JGS)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

NIEDERSCHRIFT

über die nicht-öffentliche Versammlung der Jagdgenossen

am _____, um _____ Uhr
(Datum) (Uhrzeit)

im _____ in _____.
(Bezeichnung der Räumlichkeit) (Ort)

Beginn der Versammlung: _____.

Ende der Versammlung: _____.

Zu Beginn der Versammlung teilte der [Vorsitzende des] Jagdvorstand [es] mit, dass die Einladung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise am _____, also unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen und somit ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Satzung, erfolgt ist. Der Jagdbehörde wurde am _____ Mitteilung gemacht [alternative Formulierung: informiert].

Sodann forderte der Versammlungsleiter auf, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und bei Vertretung abwesender Jagdgenossen, soweit erforderlich, schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ferner gab der Versammlungsleiter bekannt, dass er folgenden Personen (Nichtjagdgenossen) die Anwesenheit vorübergehend gestattet hat:

Zugelassene Personen: _____
(Name, Vorname) (Wohnort)

Zugelassene Personen: _____
(Name, Vorname) (Wohnort)

In der Versammlung waren

_____ Jagdgenossen mit _____ ha Fläche anwesend,
_____ Jagdgenossen mit _____ ha Fläche vertreten,
davon _____ mit schriftlicher Vollmacht.

Anschließend gab der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt:

1. ...
2. ...
3. ... usw.

Er führte aus, dass über die Tagesordnungspunkte _____ Beschluss zu fassen und für diese Beschlüsse die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sei.

Tagesordnungspunkt 1:

Wesentlicher Gang der Beratung:

Anschließend fasst die Versammlung der Jagdgenossen folgenden Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

_____ Ja-Stimmen mit _____ ha Fläche
_____ Nein-Stimmen mit _____ ha Fläche
_____ Enthaltungen mit _____ ha Fläche.

Ergebnis: ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung

Tagesordnungspunkt 2:

Tagesordnungspunkt 3:

Zur Bestätigung unterzeichnen:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Versammlungsleiters)

(Unterschrift des Schriftführers)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

MUSTERDOKUMENT 12

MUSTER EINER INFORMATION DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE ÜBER DIE GEFASSTEN BESCHLÜSSE DER JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

[Briefkopf mit eigenen Kontaktdaten für mögliche Rückfragen der unteren Jagdbehörde]

Jagdgenossenschaft: _____
(Name der JGS) (Ort/Datum)

Landratsamt XXX
Untere Jagdbehörde
Musterstraße XX
Postleitzahl Musterstadt

Versammlung der Jagdgenossen
Hier: _____
(Gegenstand der Information)

In der Versammlung der Jagdgenossen am _____ (Datum) wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. _____
(Konkretisierung des gefassten Beschlusses, so präzise wie möglich) *
2. _____
(Konkretisierung des gefassten Beschlusses, so präzise wie möglich) *
3. _____
(Konkretisierung des gefassten Beschlusses, so präzise wie möglich) *
4. _____
(Konkretisierung des gefassten Beschlusses, so präzise wie möglich) *

(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

*Hinweis:

Konkretisierung des jeweils gefassten Beschlusses durch Angabe des **Abstimmungsergebnisses**.

MUSTERDOKUMENT 13

MUSTER EINES HAUSHALTSPLANS

Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft _____ (Name) für das Haushaltsjahr 20XX/20YY

1. Einnahmen des Wirtschaftsjahres 20XX/20YY

1.1	Jagdpacht (Pachtentgelt)	_____ EUR
1.2	Erlöse aus Vermietung von Geräten, Maschinen, etc.	_____ EUR
1.3	Entnahme aus Rücklagen	_____ EUR
1.4	Zinseinnahmen	_____ EUR
1.5.	Nicht abgeholtes Pachtentgelt	_____ EUR
1.6.	Spenden	_____ EUR
1.7.	Sonstige Einnahmen	_____ EUR

Gesamteinnahmen: _____ **EUR**

2. Ausgaben des Wirtschaftsjahres 20XX/20YY

2.1	Geschäftsbedarf	_____ EUR
2.2	Aufwandentschädigungen	_____ EUR
2.3	Zuführung zu Rücklagen	_____ EUR
2.4	Kauf von Geräten, Maschinen, etc.	_____ EUR
2.5	Spende an: _____	_____ EUR
2.6	Wegebau	_____ EUR
2.7	Pacht für Äsungsflächen	_____ EUR
2.8	Unterhalt für Maschinen	_____ EUR
2.9	Sonstige Ausgaben _____ (präzisieren)	_____ EUR

Gesamtausgaben: _____ **EUR**

Dieser Haushaltsplan wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am _____ (Datum) beschlossen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

MUSTERDOKUMENT 14

MUSTER EINER ANNAHMEANORDNUNG / AUSZAHLUNGSANORDNUNG

Briefkopf mit Kontaktdaten für mögliche Rückfragen

Jagdgenossenschaft:

(Name der JGS)

(Ort, Datum)

Annahmeanordnung / Auszahlungsanordnung

Der Betrag von _____ EUR (in Worten: _____ EUR) wird für folgenden Zweck

1. _____
(Konkretisierung des Zwecks, so präzise wie möglich)

2. _____
(Konkretisierung des Zwecks, so präzise wie möglich)

zur Annahme / Auszahlung angeordnet.

Die Angaben sind sachlich und rechnerisch richtig.

Zur Bestätigung unterzeichnen:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

(Unterschrift des Jagdvorstandes)

MUSTERDOKUMENT 15

MUSTER EINER JAHRESRECHNUNG BZW. KASSENBERICHTS

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft _____ (Name) für das Haushaltsjahr 20XX/20YY

I. BESTAND (Bestandsübernahme am 01.04.20XX)

1.	Kassenbarbestand	_____	EUR
2.	Sparkonto der Bank _____	_____	EUR
3.	Rücklagen	_____	EUR
4.	Festgeldkonto bei der Bank _____	_____	EUR

II. EINNAHMEN (im Wirtschaftsjahr 20XX/20YY)

1.	Jagdpacht	_____	EUR
2.	Erlöse aus Vermietung von Geräten, Maschinen	_____	EUR
3.	Entnahme aus Rücklagen	_____	EUR
4.	Zinseinnahmen	_____	EUR
5.	Nicht abgeholtes Pachtentgelt	_____	EUR
6.	Spenden	_____	EUR
7.	Sonstige Einnahmen	_____	EUR

Gesamteinnahmen: _____ EUR

III. AUSGABEN (im Wirtschaftsjahr 20XX/20YY)

1.	Geschäftsbedarf	_____	EUR
2.	Aufwandentschädigungen	_____	EUR
3.	Zuführung zu Rücklagen	_____	EUR
4.	Kauf von Geräten, Maschinen, etc.	_____	EUR
5.	Spende an: _____	_____	EUR
6.	Wegebau	_____	EUR
7.	Pacht für Äsungsflächen	_____	EUR
8.	Unterhalt für Maschinen	_____	EUR
9.	Auszahlung an Jagdgenossen (Reinertrag)	_____	EUR
10.	Sonstige Ausgaben _____ (präzisieren)	_____	EUR

Gesamtausgaben: _____ EUR

IV. RECHNUNGSERGEBNIS (des Wirtschaftsjahrs 20XX/20YY)

Einnahmen	_____	EUR
Ausgaben	_____	EUR

Überschuss / Fehlbetrag _____ EUR

(Ort, Datum)

(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

MUSTERDOKUMENT 16

MUSTER EINER BEKANNTMACHUNG EINER NICHTAUSZAHLUNG (NICHTAUSZAHLUNGSBESCHLUSS)

Jagdgenossenschaft:

(Name der JGS)

(Ort, Datum)

BEKANNTMACHUNG

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am _____ (Datum) beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung des Wirtschaftsjahres _____ nicht auszubezahlen, sondern für folgende Zwecke³⁵⁸ zu verwenden:

Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, können binnen **einem Monat**, vom Tag der Bekanntgabe an berechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des [Vorsitzenden des] Jagdvorstands, die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Nach Ablauf der Monatsfrist erlischt der Anspruch.

(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

Angeschlagen / ausgehängt am:

(Datum)

³⁵⁸ Die Angabe ist nicht zwingend notwendig. Zweckgebundene Verwendung kann in der Satzung angelegt sein bzw. geregelt werden, z.B. für den Wald- und Feldwegeausbau bzw. deren Unterhaltung, dem jagdlichen Auftrag entsprechende Naturschutzzwecke (z.B. Aufwertung von Wildlebensräumen), Maßnahmen und Projekte, die Wildtiere in der Stadt betreffen (ausschließlich Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen) und/oder Öffentlichkeitsarbeit und pädagogische Aktivitäten zum Thema Jagd und Wildtiermanagement, vgl. Vorschlag im Satzungsmuster in Musterdokument 1.

MUSTERDOKUMENT 17

MUSTER EINER AUSZAHLUNGSBEKANNTMACHUNG BEI SCHICKSCHULD (= REGELFALL)

Jagdgenossenschaft: _____
(Name der JGS) (Ort, Datum)

BEKANNTMACHUNG

1. Die Jagdgenossenschaft hat am _____ (Datum) die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung des Wirtschaftsjahres 20XX/20YY beschlossen.

2. Der Verteilungsplan als Grundlage der Auszahlung wird gemäß § 16 Abs. 2 JWMG in Verbindung mit § 9 Nr. 6 SM JGS BW festgestellt.

3. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf **eines Monats** nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstands geltend gemacht wird (vgl. § 16 Abs. 2 S. 3 JWMG). Hierzu sind dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes die zur Auszahlung erforderlichen Angaben (Kontoinhaber und Bankverbindung (IBAN)) zu übermitteln.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

Angeschlagen / ausgehängt am: _____ (Datum)

Abgenommen / abgehängt am: _____ (Datum)

MUSTERDOKUMENT 18

MUSTER EINER AUSZAHLUNGSBEKANNTMACHUNG BEI HOLSCHULD (= AUSNAHMEFALL)

Jagdgenossenschaft: _____
(Name der JGS) (Ort, Datum)

BEKANNTMACHUNG

1. Die Jagdgenossenschaft hat am _____ (Datum) die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung des Wirtschaftsjahres 20XX/20YY beschlossen.

2. Der Verteilungsplan als Grundlage zur Auszahlung wird gemäß § 16 Abs. 2 JWMG in Verbindung mit § 9 Nr. 6 SM JGS BW festgestellt.

3. Die Auszahlung erfolgt durch den Kassenführer in Bar an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:

4. Die Auszahlung an andere Personen erfolgt nur unter Vorlage einer entsprechenden (schriftlichen) Vollmacht des Jagdgenossen.

5. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf **eines Monats** nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des (Vorsitzenden des) Jagdvorstandes geltend gemacht wird (vgl. § 16 Abs. 2 S. 3 JWMG).

_____, den _____
(Ort) (Datum)

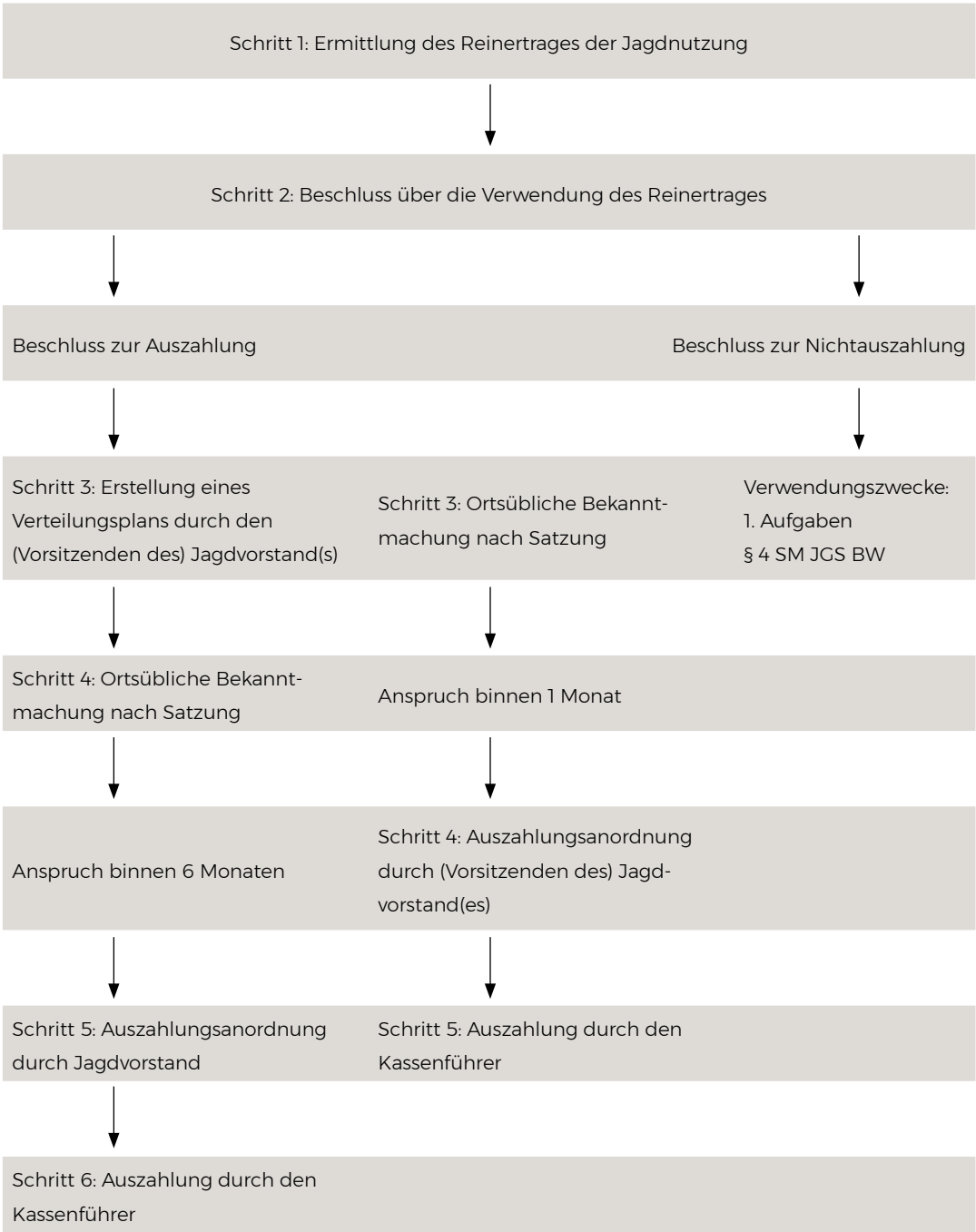
(Unterschrift des [Vorsitzenden des] Jagdvorstandes)

Angeschlagen / ausgehängt am: _____ (Datum)

Abgenommen / abgehängt am: _____ (Datum)

MUSTERDOKUMENT 19

SCHAUBILD 5: ABLAUSCHEMA REINERTRAG DER JAGDNUTZUNG



MUSTERDOKUMENT 20

TABELLE 20: RECHTSLAGE BEI NICHTAUSZAHLUNG (STICHWORTARTIG)

Schlagwort	Erläuterung bzw. Rechtslage	Fundstelle
Anspruchsberechtigter	Ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Maßgeblich ist damit der Zeitpunkt der Grundbucheintragung .	§ 16 Abs. 2 JWMG
Anspruchsberechtigung	Das BVerfG sieht in dem nach § 10 Abs. 3 S. 2 BJagdG (in BW: § 16 Abs. 2 S. 2 JWMG) nicht abdingbaren Teilhaberecht einen angemessenen Ausgleich für die Beschränkung des Eigentums.	BVerfG, Beschluss v. 13.12.2006, Az. 1 BvR 2084/ 05 ³⁵⁹
Anspruchsfrist	Der Auszahlungsanspruch muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtauszahlungsbeschlusses, oder wenn der Beschluss für mehrere Jahre Gültigkeit besitzen soll, ein Monat nach Beginn des Jagdjahres geltend gemacht werden.	VG Kassel, Beschluss v. 21.07.1988, Az. 2/V E 59/88
Aufwandsentschädigung (-en)	Die Aufwendungen für rechtsgrundlos an Jagdgenossen ausgezahlte Aufwendungsentschädigungen sind keine Verwaltungskosten, die in Abzug gebracht werden können.	VG Stuttgart, Urteil v. 23.03.2010, Az. 5 K 631/08 ³⁶⁰
Auskehranspruch	Der Auskehrungsanspruch der Jagdgenossen entsteht für jedes Jagdjahr neu und zwar rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr.	BVerwG, Urteil v. 25.4.1972, Az. I C 1.71 ³⁶¹ (Grundsatzurteil)
Auskunft	Der jeweilige Jagdgenosse hat einen Auskunftsanspruch darauf, wie sich sein Auszahlungsanspruch errechnet und wie der Reinertrag errechnet wurde. Neben dem Auskehrungsanspruch selbst hat der einzelne Jagdgenosse auch einen damit verbundenen Auskunftsanspruch gegenüber der Jagdgenossenschaft. Er kann Auskunft über die Rechnungslegung, speziell über die Einnahmen und Ausgaben, im abgelaufenen Jagdjahr verlangen.	VG Sigmaringen, Entscheidung v. 15.11.1984, Az. 7 K 448/84 ³⁶²

³⁵⁹ NuR 2007 S. 199.

³⁶⁰ http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=12759 (22.05.2023).

³⁶¹ <https://research.wolterskluwer-online.de/document/4d8902d6-8766-4c74-9b6e-c9e935d5773f> (Abruf: 22.05.2023).

³⁶² Abrufbar in Juris (22.05.2023).

Auszahlung „im Voraus“ für künftige Jahre	Ein Jagdgenosse hat die Möglichkeit; den Reinertrag auch – im Voraus – für künftige Jahre geltend zu machen. Die Jagdgenossenschaft kann einen Beschluss über mehrere Jahre über die etwaige Auszahlung oder Nichtauszahlung fassen. Daher muss dem Jagdgenossen das Recht eingeräumt werden, die Auszahlung des Reinertrags für mehrere Jahre geltend machen zu können. Dies gilt so lange, bis er einem gegenteiligen bzw. anderslautenden Beschluss der Jagdgenossenschaft zugestimmt hat.	BVerwG, Urteil v. 25.4.1972, Az. I C 1.71 (vgl. Auskehranspruch)
Barauszahlung	Wenn die Jagdgenossenschaft die Auszahlung des Reinertrages in Bar beschließt, handelt es sich um die Bestimmung einer Holschuld .	VG Saarland, 15.06.1988
Dauer der Bindung	Der Nichtauszahlungsbeschluss gilt grds. für ein Jahr (Geschäftsjahr). Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, für einen bestimmten Zeitraum oder z.B. „bis auf Weiteres“ nicht auszuzahlen. Beschließt die Jagdgenossenschaft die anderweitige Verwendung des Reinertrags zeitlich unbegrenzt , kann ein Jagdgenosse die Auszahlung seines anteiligen Reinertrags ebenfalls im Voraus für zukünftige Jagdjahre geltend machen.	VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 15.10.1998, Az. 5 S 966/96 ³⁶⁴
Erlöschen	Der Auszahlungsanspruch eines Jagdgenossen erlischt nur dann einen Monat nach der Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages, wenn dieser Beschluss ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.	BayVGH Urteil v. 12.09.1990, Az. 19 B 89.1507 ³⁶⁵
Fälligkeit	Die Verpflichtung zur Zahlung-/Leistung seitens der Jagdgenossenschaft wird am Ende des Geschäftsjahres fällig, max. 2 Monate später (zum 31.05.)	VG Kassel, 11.07.1988

³⁶³ <https://openjur.de/u/605666.html> (Abruf: 22.05.2023).

³⁶⁴ Abrufbar unter: <https://openjur.de/u/605666.html> (Abruf: 22.05.2023).

³⁶⁵ Abrufbar über Juris (22.05.2023).

Ähnlich:

Fälligkeit

Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Auskehrungsanspruchs kann sich aus der Satzung ergeben. Mangels einer satzungsrechtlichen Regelung gelangt § 271 BGB zur Anwendung. Unter normalen Umständen kann die erforderliche Berechnung **zwei bis drei Monate** nach Ablauf des Jagdjahres, also frühestens **ab 1. Juni**, vorliegen.

VG Sigmaringen,
Beschluss v. 15.11.1984,
Az. 7 K 448/84,
(wie vor).

Mitbenutzung von
Maschinen etc.

Der Jagdgenosse hat Anspruch auf (Mit-) Benutzung von Maschinen und Geräten, auch wenn er sich den Reinertrag ausbezahlen lassen hat.
Anders formuliert:
Ein Jagdgenosse, der der Verwendung des Reinertrages zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte nicht zugestimmt hat, hat trotzdem ein Recht auf Mitbenutzung der Geräte.

VG Verden,
Urteil v. 22.12.1996

Rücklagen

Wenn die Jagdgenossenschaft Rücklagen für einen bestimmten Zweck angelegt hat und sie die Rücklagen zur Auszahlung freigibt, weil der ursprüngliche Zweck nicht mehr verfolgt wird, so kann der Jagdgenosse, der sich seinen Anteil am Reinertrag hat ausbezahlen lassen, nicht nochmals die aufgelöste Rücklage beanspruchen. Wenn die Jagdgenossenschaft die **Rücklage zweckgebunden** gebildet hat und diese nun für einen **anderen Zweck** verwenden will, ist dies ein allgemeiner Beschluss der Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 3 BJagdG (in BW: § 15 Abs. 5 S. 1 JWMG), der mehrheitlich zu fassen ist und ein Jagdgenosse, der dagegen stimmt, keinen Auskehranspruch hat.
Dieser regelmäßige Auskehrungsanspruch der Jagdgenossen ist der Ausgleich dafür, dass die Grundeigentümer im Jagdrevier Zwangsmitglieder der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, aber nur Letztere zur Nutzung der Jagd (i.d.R. durch Verpachtung) berechtigt ist.

§ 812 BGB

BayVGH,
Beschluss v. 11.03.1999,
Az. 19 ZB 98.2488³⁶⁶

(in BW:
§ 15 Abs. 5 S. 1 JWMG)

366 Abrufbar in Juris (22.05.2023). Weitere Fundstelle: BayVBl. 2000, 117.

Verjährung ³⁶⁷	Der Auskehrungsanspruch der Jagdgenossen verjährt nach § 195 BGB in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die vom Gesetzgeber für den Beginn der Verjährung geforderte Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen kann grundsätzlich mit der Eigentümerstellung und Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als gegeben angesehen werden.
Verzugszinsen	Der Anspruch der Jagdgenossen auf Auszahlung des anteiligen Reinertrags ist keine Leistung, für die im Verzugsfall ein Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB analog besteht. VG Stuttgart, Urteil v. 23.3.2010, Az. 5 K 631/08
Widerruf	Ein Jagdgenosse kann seine Zustimmung widerrufen, obwohl er einer anderweitigen Verwendung auf mehrere Jahre oder gar unbefristet zugestimmt hat. Dann steht ihm wieder ein Anspruch auf Auszahlung zu. VG Stuttgart, 27.02.1996

³⁶⁷ [https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht%2C%20Jagdgenossenschaften/Aufs%C3%A4tze/Jagdgenossenschaften/Berechnung%20und%20Verwendung%20des%20Reinertrags%20der%20Jagdgenossenschaft%20\(GuSt%20Oktober%202011\)/](https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht%2C%20Jagdgenossenschaften/Aufs%C3%A4tze/Jagdgenossenschaften/Berechnung%20und%20Verwendung%20des%20Reinertrags%20der%20Jagdgenossenschaft%20(GuSt%20Oktober%202011)/) (Abruf: 22.05.2023).

MUSTERDOKUMENT 21

TABELLE 21: GRÖSSENREGELUNGEN VON JAGDREVIEREN (ÜBERSICHTARTIG)

Gegenstand	Größe der Fläche	Rechtsgrundlage
Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirk (ohne befriedete Bezirke)	Mind. 150 ha	§ 11 Abs. 1 JWMG
Pächterhöchstfläche	1.000 ha bis 250 Hektar – 3	§ 17 Abs. 3 JWMG
Mitpächterhöchstzahl	für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere pachtende Person	§ 19 Abs. 1 JWMG
Eigenjagdrevier	Mind. 75 ha	§ 10 Abs. 1 JWMG
Teilung in selbständige Jagdgenossenschaften	250 ha	§ 10 Abs. 3 JWMG
Teilverpachtung	250 ha	§ 17 Abs. 3 S. 2 JWMG
Entgeltliche Jagderlaubnis (über 1 Jahr)	Pachthöchstfläche und Mitpächterhöchstzahl sind einzuhalten	§ 25 Abs. 1 S. 1 JWMG

MUSTERDOKUMENT 22³⁶⁸

MUSTER JAGDPACHTVERTRAG 1, WENN SICH DIE VERTRAGSPARTEIEN NOCH NICHT KENNEN
(STAND 09/2023)

Jagdpachtvertrag³⁶⁹

über den

- ☐ gemeinschaftlichen Jagdbezirk _____,
☐ Jagdbogen _____
(als Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks _____),
☐ Eigenjagdbezirk _____,
☐ Eigenjagdbezirk _____
(Teil des Eigenjagdbezirks).

Zwischen

- ☐ der Jagdgenossenschaft _____,
☐ dem Eigenjagdbesitzer _____,
vertreten durch _____,

- nachstehend **Verpächter** genannt -

und

1. Frau/Herrn _____, wohnhaft in _____
2. Frau/Herrn _____, wohnhaft in _____
3. Frau/Herrn _____, wohnhaft in _____

- nachstehend **Pächter** genannt -

wird folgender **Jagdpachtvertrag** geschlossen:

³⁶⁸ Grundlegendes bzw. wichtiger Hinweis der WFS: Bitte beachten Sie, dass ein (formularmäßiges) Muster eines Jagdpachtvertrages immer nur Anhaltspunkte geben und als grundlegender Vorschlag dienen kann, wie ein Jagdpachtvertrag potentiell gestalten werden kann. Dies ersetzt keinesfalls eine umfassende vorherige Beratung und entsprechende Anpassung auf die jeweils individuellen Bedarfe und Gegebenheiten vor Ort. Dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Besonderheiten und Regelungen wie z.B. zu Fragen zu Wildschaden, zur Schadensverhütung, zur etwaigen Einführung einer Wildschadenskasse, sofern gewollt, oder ähnliches. Es empfiehlt sich daher dringend, vor Abschluss eines etwaigen Jagdpachtvertrages diesen umfassend prüfen zu lassen. Beratungs- und Informationsangebote bieten die entsprechenden (Fach-) Verbände, vgl. Ansprechpartnerliste am Ende dieser Ausarbeitung. In den dortigen Mitgliedsbeiträgen ist die Erbringung bestimmter Dienstleistungen teilweise bereits umfasst (wie z.B. individuelle Beratung oder die Zurverfügungstellung von Vertragsmustern oder gar individuellen Verträgen). Zur individuellen Ausgestaltung des Vertrages Unzutreffen des streichen bzw. ggf. erforderliche Ergänzungen vornehmen. Bitte beachten Sie jeweils die weitergehenden Hinweise.

³⁶⁹ Dieses Musterformular ist geeignet, wenn sich Verpächter und Pächter bislang noch nicht kennen und noch keine gemeinsame oder gewachsene Vertrauensbasis gegeben ist, sondern viele Fragen zum Beginn der gemeinsamen Zusammenarbeit (im Regelfall im Rahmen der Neuverpachtung) umfassender geregelt werden sollen.

§ 1 Flächen des Jagdpachtgegenstandes

- (1) Um die Lesbarkeit dieses Vertrages zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
- (2) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den Grundstücken, soweit diese zu dem (den) vorstehend bezeichneten Jagdbezirk(-en) und Jagdbogen / Jagdbögen gehören und soweit der Bejagung keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen bzw. diese nicht nach § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
- (3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehören, aber irrtümlich oder versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die zum Jagdbezirk (Jagdrevier) gehören, und versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen dem Jagdbezirk/Jagdbogen hinzu. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages ist entsprechend anzuwenden.

§ 2 Beschreibung des Pachtgegenstands im Einzelnen, Einweisung

- (1) Der Jagdbezirk/Jagdbogen bildet sich aus allen Grundflächen der Gemarkung ____ der Gemeinde ____ und die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören. Der Pächter bestätigt, dass ihm der Jagdbezirk/Jagdbogen bekannt ist. Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigelegten Fassung wirksam.
- (2) Ist die Grenze des Jagdbezirks/Jagdbogens eine Straße, ein Wald- oder Wirtschaftsweg, eine Bahnlinie, ein Gewässer oder Wasserlauf, so gilt jeweils deren/dessen Mitte als Grenze, soweit der Grenzverlauf nicht exakt festgelegt ist. Etwas anderes gilt dann, wenn die Straßen- oder Wegfläche oder der Wasserlauf ausdrücklich im Ganzen in den Jagdbezirk/Jagdbogen einbezogen ist.
- (3) Bei Abschluss des Vertrages beträgt die Gesamtgröße (Bruttofläche) des Jagdbezirks insgesamt _____ ha. Davon sind
- ☐ ca. _____ ha Wald,
 - ☐ ca. _____ ha Feld-/Wiesen- und Brachflächen,
 - ☐ ca. _____ ha Gewässerfläche,
 - ☐ ca. _____ ha befriedete Bezirke, damit nicht bejagbare Flächen.

Auf _____ ha ist die Ausübung der Jagd nach § 40 JWMG (Örtliche Verbote) verboten oder durch naturschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen eingeschränkt oder untersagt (Befriedete Flächen gem. §§ 13, 14 JWMG).

Folgende Grundstücke bleiben von der Verpachtung ausgeschlossen:

[Im Regelfall sind dies alle Grundstücke, die nach genehmigter Teilung anderweitig verpachtet werden sollen oder solche, auf denen nach Zustimmung der unteren Jagdbehörde die Jagd ruht.³⁷⁰]

Dies ergibt eine

- ☐ Bruttojagdfläche von _____ ha (Gesamtfläche im Sinne von §§ 11 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 JWMG) und eine
- ☐ Nettojagdfläche von _____ ha (Bejagbare Flächen = Bruttojagdfläche abzüglich befriedete Bezirke und vorbezeichnete Flächen). Diese Fläche gliedert sich in ca. ____ ha Waldfläche, ca. ____ ha Feldfläche und ca. ____ ha Gewässerfläche.

- (4) Der Anteil von Flächen aus Eigenjagdbezirken oder Teilen eines Eigenjagdbezirks beträgt ca. ____ ha.
- (5) Lage und Grenzen des Jagdbezirks sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigelegten Karte ersichtlich (Anlage Nr. ____). Gleiches gilt für die Wald-, Feld-, Wiesen-, Brach- und Gewässerflächen sowie die Bebauung, die öffentlichen Verkehrsflächen, die befriedeten Bezirke und die Gebiete, in denen die Jagdausübung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 40 JWMG verboten oder aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass etwaige Flächenveränderungen der bejagbaren Fläche, gleich aus welchem Grund, welcher Art und Größe (z.B. durch Grundstücksumnutzung, Bebauung, Befriedung, Abbau von Bodenschätzen, Naturgewalten (z.B. Überschwemmungen)) nicht zu einer Änderung, insbesondere Reduzierung, des Jagdpachtpreises führen.

§ 3 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.____ (Jahr) und endet am 31.03. ____ (Jahr).³⁷¹ Das Pachtjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres (Jagdjahr, § 8 Abs. 6 JWMG).

§ 4 Pachtzins

Die jährliche Jagdpacht für die in § 2 dieses Pachtvertrages ausgewiesene Bruttojagdfläche – mit/ ohne³⁷² Eigenjagdbezirksanteile – beträgt

____ ha zu je ____ EUR bejagbare Waldfläche, ergibt ____ EUR,
____ ha zu je ____ EUR bejagbare Feld-, Wiesen- und Brachflächen, ergibt ____ EUR,

³⁷⁰ Wenn solche Grundstücke nicht vorhanden sind, kann dieser Ausschluss von Grundstücken aus dem Vertrag gestrichen werden.

³⁷¹ Die gesetzliche Mindestpachtzeit in Baden-Württemberg beträgt sechs Jahre, vgl. § 17 Abs. 4 S. 2 JWMG.

³⁷² Unzutreffendes streichen.

___ ha zu je ___ EUR Gewässerfläche, ergibt _____ EUR,
___ ha zu je 0,00 EUR befriedete Bezirke bzw. nicht bejagbare Flächen,

insgesamt damit _____ EUR (in Worten _____ EUR).

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer (von derzeit 19 %) auf den Jagdpachtanteil, der den in § 2 Nr. 4 dieses Vertrages ausgewiesenen Flächen aus Eigenjagdbezirken oder aus Teilen eines Eigenjagdbezirks; diese beläuft sich auf _____ EUR. Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke oder Teile davon beträgt somit _____ EUR. Sofern nach Beginn des Pachtverhältnisses auch die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke der Umsatzsteuer unterfällt oder der derzeit geltende Umsatzsteuersatz geändert wird, verändert sich die Pachthöhe entsprechend.³⁷³

- (2) Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto mit der IBAN _____, BIC _____, Kontoinhaber _____, bei der _____ (Bank), zu zahlen.
- (3) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzuges mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen, sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 Abs. 2 dieses Vertrages begangen worden ist.
- (4) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Veränderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen

- (1) Eine Änderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).
- (2) Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

³⁷³ Wenn für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Umsatzsteuer anfällt, ist dies im Vertrag entsprechend als gesonderte Position aufzunehmen.

§ 6 Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisse

- (1) Die Unter- oder Weiterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechts auf einen Dritten sowie die die Auswahl und Bestellung eines anerkannten Wildtierschützers (§ 48 JWMG) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (2) Der Pächter darf höchstens _____ Jagderlaubnisscheine ausgeben. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von (entgeltlichen) Jagderlaubnisscheinen unter Nennung der betreffenden Person schriftlich anzuzeigen. Der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen und die schriftliche Erlaubnis einzuziehen. Im Übrigen gilt § 25 JWMG. Wenn sich die Pächter gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen gem. § 25 JWMG bevollmächtigt haben, ist diese Bevollmächtigung unverzüglich³⁷⁴ dem Verpächter nachzuweisen. Eine Anrechnung auf die Höchstzahl der pachtenden Personen ist gem. § 19 JWMG nicht möglich.

§ 7 Wild- und Jagdschadensersatz³⁷⁵

- (1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, auch wenn der Schaden dort nicht durch unzulänglichen Abschuss verschuldet worden ist. Wildschaden am Mais regelt sich nach § 54 Abs. 3 JWMG.³⁷⁶
- (2) Der Pächter haftet für sämtliche Jagdschäden nach § 56 JWMG.

§ 8 Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen gem. § 34 Abs. 2 S.1 JWMG.
- (2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
- (3) Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9 Wildschadensverhütung im Wald

- (1) Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht

³⁷⁴ Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“; vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___121.html (Abruf: 16.05.2023).

³⁷⁵ [Hinweis: Wildschaden ist regional verankert. Weitere Regelungsmöglichkeiten und Vorschläge zur Formulierung finden sich im Leitfaden].

³⁷⁶ Das ist die sog. 80:20-Regelung.

unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald – in Abhängigkeit des Schadgeschehens – zu zwei Dritteln/zur Hälfte³⁷⁷, im *Höchstfall* _____ EUR je ha/Jahr bis maximal zur Höhe der Jagdpacht zu tragen.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbeitrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 4 Abs. 2 dieses Vertrages angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

- (2) Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks/Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild frei zu halten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 10 Pflicht zur Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schwarz- und / oder Schalenwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an _____ Bewegungsjagden³⁷⁸ auf Schwarz- und/oder Schalenwild – in Abhängigkeit vom Waldanteil und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verkehrssicherung – teilzunehmen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Bewegungsjagden wird vom Verpächter nach Prüfung der Höhe der Schwarz-/Schalenwildpopulation und der Schwarz-/Schalenwildschäden festgestellt. Der Verpächter kann die Koordination der gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. eine Kreisjägervereinigung, untere Forstbehörde, dergl. ...).

§ 11 Kündigung des Vertrages / aus wichtigem Grund

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

³⁷⁷ Unzutreffendes streichen.

³⁷⁸ Ggf. präzisieren durch Hinzufügung von „gemeinsamen revier-/jagdbezirks-/jagdbogen-übergreifenden ... Bewegungsjagden“, um lokale, wie regionale Besonderheiten wie Waldanteil oder Möglichkeiten der Verkehrssicherung entsprechend berücksichtigen zu können. Beachten: Teilnahme bedeutet nicht Ausrichtung.

- a. der Pächter nach § 66 JWMG (Strafvorschriften³⁷⁹) oder nach §§ 292 (Jagdwilderei³⁸⁰) bis 294 (Strafantrag³⁸¹) rechtskräftig verurteilt ist;
 - b. dem Pächter nach § 69 JWMG³⁸² die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten wurde;
 - c. der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt;
 - d. der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt oder gröblich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat;
 - e. der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als drei Monate in Rückstand ist; oder
 - f. über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
- (2) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB³⁸³, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
- a. wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
 - b. wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung³⁸⁴ oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat.
- (3) Der Pächter hat im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 oder 2 die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 S. 3 JWMG³⁸⁵, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.
- (4) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 Insolvenzordnung³⁸⁶ entsprechende Anwendung.
- (5) Dem Pächter steht ein Kündigungsrecht bei erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden³⁸⁷ zu.

379 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+66&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf 17.05.2023).

380 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_292.html (Abruf 17.05.2023).

381 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_294.html (Abruf 17.05.2023).

382 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+69&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf 17.05.2023).

383 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_584.html (Abruf: 12.09.2023).

384 Zielsetzung ist, dass sich Landwirt und Jäger gütlich einigen.

385 <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+21&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 12.09.2023).

386 https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_108.html (Abruf: 12.09.2023). Geregelt ist das Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse.

387 Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden müssen einen erheblichen Umfang haben und die Jagdausübung erheblich beeinträchtigen und/oder gar ganz vereiteln.

§ 13 Mehrheit von Pächtern

Sind am Pachtvertrag mehrere Mitpächter beteiligt und wurde dieser aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter beendet, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Pachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 14 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag. § 23 JWMG³⁸⁸ findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 15 Ergänzende bzw. gesetzliche Bestimmungen; Schriftform; Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegensehender Vertragsbestimmungen.

§ 16 Sonstiges³⁸⁹

§ 17 Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

- Anlage Nr. 1: Lageplan für Revierkarte mit Eintragungen gemäß diesem Vertrag.
Anlage Nr. 2: Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild (RobA).
Anlage Nr. 3: _____.

³⁸⁸ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+23&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 12.09.2023).

³⁸⁹ Hier können weitere Regelungen ergänzend getroffen werden, um z.B. regionale Besonderheiten aufzunehmen oder ergänzende Absprachen schriftlich zu fixieren.

Unterschriften

(Ort) _____

(Ort) _____

(Datum) _____

(Datum) _____

(Verpächter)
(Bürgermeister *)

(Pächter)

(Jagdvorstand: Vorsitzender *)

(Pächter)

(Jagdvorstand: 1. Stellvertreter *)

(Pächter)

(Jagdvorstand: 2. Stellvertreter *)

***Hinweis: Entsprechend anzupassen bei kommunal- oder selbstverwalteter Jagdgenossenschaft!**

Anzeige bei der unteren Jagdbehörde

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt.
Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

Hinweis: Im Falle der Beanstandung darf die pachtende Person die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist (§ 18 Abs. 3 S. 2 JWMG).

(Ort) _____ (Datum) _____

(Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde, ggf. Unterschrift)

Grundlegendes bzw. ergänzende Hinweise zur Anwendung dieses Musters des Jagdpachtvertrages

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) wurde das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) angepasst und geändert. Diese Änderungen flossen in das vorgeschlagene Vertragsmuster ein, welches sich an der neuen Gesetzeslage orientiert. Der vorliegende Vorschlag ist **rechtlich nicht verbindlich**, sondern soll lediglich Anhaltspunkte und Rahmenbedingungen für etwaige Jagdpachtverträge, insbesondere seitens selbstverwalteter Jagdgenossenschaften, geben. Weitergehende Hinweise und ergänzende wie optionale Formulierungsmöglichkeiten finden sich im Leitfaden. Ein einheitlich, pauschal gestaltetes und universal gültiges Vertragsmuster verbietet sich aufgrund der mannigfaltigen Gestaltungsmöglichkeiten, weshalb vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages die individuelle **Beratung** und Anpassung (insbesondere auf die örtlichen wie regionalen Besonderheiten) z.B. seitens der zuständigen **(Fach-) Verbände** dringend geboten ist. Die jeweils örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten sollten dabei so gut wie möglich berücksichtigt werden, weshalb im Leitfaden einige alternative Formulierungsvorschläge aufgenommen wurden. Selbstverwaltete Jagdgenossenschaften wie Städte und Gemeinden als Eigenjagdbesitzer bzw. Verwalter von Jagdgenossenschaften können selbstverständlich im Rahmen der Vertragsfreiheit davon abweichen, um ihren individuellen Bedürfnissen bestmöglich gerecht zu werden. Es wird dringend empfohlen, bei Abweichungen vom vorgeschlagenen Text das Muster daraufhin zu prüfen, ob diese Regelungen dann noch mit den weiteren Bestimmungen des Vertrages zusammenpassen. Widersprüchliche Regelungen gehen – im Zweifelsfall – zulasten des Verpächters und Verwenders. Fachliche Begleitung und Rat bieten die zuständigen (Fach-) Verbände.

Aus rechtlicher Sicht ist es unbedenklich, in einem Jagdpachtvertrag sowohl einen Eigenjagdbezirk, wie auch einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verpachten. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht. Daher ist es möglich, mit einem Jagdpächter zwei verschiedene Verträge abzuschließen (einen Vertrag hinsichtlich des Eigenjagdbezirks, einen Vertrag hinsichtlich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks). Bei den Varianten ist immer die Pachtflächenobergrenze des § 17 Abs. 3 JWMG zu beachten. Beim finalen Vertragsabschluss gilt es, das jeweils Nichtzutreffende zu streichen.

MUSTER JAGDPACHTVERTRAG 2, WENN SICH DIE VERTRAGSPARTEIEN BEREITS KENNEN

(Stand 09/2023)

Jagdpachtvertrag³⁹⁰

über den

- ☐ gemeinschaftlichen Jagdbezirk _____,
- ☐ Jagdbogen _____
(als Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks _____),
- ☐ Eigenjagdbezirk _____,
- ☐ Eigenjagdbezirk Nr. _____
(Teil des Eigenjagdbezirks).

Zwischen

- ☐ der Jagdgenossenschaft _____,
- ☐ dem Eigenjagdbesitzer _____,
vertreten durch _____
- nachstehend **Verpächter** genannt -

und

- 1. Frau/Herrn _____, wohnhaft in _____
- 2. Frau/Herrn _____, wohnhaft in _____
- 3. Frau/Herrn _____, wohnhaft in _____
- nachstehend **Pächter** genannt -

wird folgender **Jagdpachtvertrag** geschlossen:

§ 1 Flächen des Jagdpachtgegenstandes

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den Grundstücken, soweit diese zu dem (den) vorstehend bezeichneten Jagdbezirk(-en) und Jagdbogen/Jagdbögen gehören und soweit der Bejagung keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen bzw. diese nicht nach § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehören, aber irrtümlich oder versehentlich mitver-

³⁹⁰ Dieses Musterformular ist geeignet, wenn sich die Vertragsparteien (Verpächter und Pächter) bereits kennen und eine gewachsene gemeinsame Vertrauensbasis gegeben ist, so dass auf Kontinuität der Zusammenarbeit gesetzt werden kann. Zur individuellen Ausgestaltung des Vertrages Unzutreffendes streichen bzw. ggf. erforderliche Ergänzungen vornehmen. Bitte beachten Sie jeweils die weitergehenden Hinweise.

pachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die zum Jagdbezirk (Jagdrevier) gehören, und versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen dem Jagdbezirk/Jagdbogen hinzu. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages ist entsprechend anzuwenden.

§ 2 Pachtgegenstand (im Einzelnen)

(1) Der verpachtete Jagdbezirk/Jagdbogen wird wie folgt beschrieben:

[möglichst präzise Beschreibung des Jagdbezirks/Jagdbogens, z.B. unter Angabe der Gemarkung oder der forstlichen Distrikte, o.ä.]

Der Pächter bestätigt, dass ihm der Jagdbezirk/Jagdbogen bekannt ist. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung gültig. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen, die Nichtigkeit des Vertrages nach sich ziehenden, Formfehler darstellt.

(2) Ist die Grenze des Jagdbezirks/Jagdbogens eine Straße, ein Wald- oder Wirtschaftsweg, eine Bahnlinie, ein Gewässer oder Wasserlauf, so gilt jeweils deren/dessen Mitte als Grenze, soweit der Grenzverlauf nicht exakt festgelegt ist. Etwas anderes gilt dann, wenn die Straßen- oder Wegfläche oder der Wasserlauf ausdrücklich im Ganzen in den Jagdbezirk/Jagdbogen einbezogen ist.

(3) Gesamtgröße (Bruttojagdfläche): _____ Hektar.

(4) Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG): _____ Hektar.

(5) Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit _____ Hektar. Diese Fläche gliedert sich in ca. _____ Hektar Waldfläche, ca. _____ Hektar Feldfläche und ca. _____ Hektar Gewässerfläche bzw. ca. _____ Hektar befriedete Bezirke bzw. nicht bejagbare Flächen.

(6) Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrages um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrages frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen

Eine Änderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04. _____ (Jahr) und endet am 31.03. _____ (Jahr).

§ 5 Pachtpreis

(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt _____ EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (von derzeit 19 %), sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zzgl. zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insofern kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

[Die jährliche Jagdpacht für den Eigenjagdbezirk/ mit einer Gesamtgröße von _____ Hektar beträgt _____ EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (von derzeit 19 %), somit eine Gesamtpacht von _____ EUR.]

(2) Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach Beendigung des Anzeigeverfahrens, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft / des Eigenjagdbesitzers _____, mit der IBAN _____, BIC _____, bei der _____ (Bank) zu entrichten.

(3) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzuges mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen, sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 Abs. 2 dieses Vertrages begangen worden ist.

(4) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6 Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisse

(1) Der Pächter darf max. ____ Jagderlaubnisscheine nach § 25 JWMG ausgeben.

(2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von

anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Personen anzuzeigen. Der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

- (3) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (4) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Der Jagdgast hat eine schriftliche Jagderlaubnis mitzuführen, wenn er nicht von einem Pächter oder anerkanntem Wildtierschützer im Revier begleitet wird.
- (5) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 7 Wild- und Jagdschadensersatz

- (1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, auch wenn der Schaden dort nicht durch unzulänglichen Abschuss verschuldet worden ist. Wildschaden am Mais regelt sich nach § 54 Abs. 3 JWMG.³⁹¹
- (2) Der Pächter haftet für sämtliche Jagdschäden nach § 56 JWMG.

§ 8 Zusammenarbeit bei der Vereinbarung der Abschussziele für Wildtiere und deren Umsetzung

- (1) Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen, siehe Anlage ____.
- (2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
- (3) Die nach § 35 Abs. 6 JWMG gesetzlich festgelegte Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9 Maßnahmen der Wildschadensverhütung an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen³⁹²

- (1) Das forstliche Gutachten wird in Absprache mit dem Pächter für die Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele als ein Kriterium verwendet. Die Bewertung des zu ersetzenden Wildschadens an

³⁹¹ Das ist die sog. 80:20-Regelung.

³⁹² Die Regelungen zu möglichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung enthalten allgemein gehaltene Formulierungsvorschläge, die keine pauschal gültige Aussage zulassen. Vielmehr bedürfen sie der individuellen Anpassung auf die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten der zugrundeliegenden jagdlichen Nutzungsflächen vor Ort.

forstwirtschaftlichen Naturverjüngungen erfolgt nach dem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Wonnhalde 4, 79100 Freiburg³⁹³, entwickelten Praxisverfahren über die „Monetäre Bewertung von Wildverbiss in Naturverjüngungen“.

- (2) Ziel ist es, die Bejagung des Schalenwildes so wahrzunehmen, dass waldbauliche Verjüngungsziele im Wald mit möglichst wenigen Schutzmaßnahmen erreicht werden können.
- (3) Der Pächter übernimmt den Ersatz der Kosten von Maßnahmen der Wildschadensverhütung im gesetzlichen Umfang bis zu einer Höhe von ____ EUR je Jagdjahr (zuzüglich Umsatzsteuer).
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des jeweiligen Jagdbezirks/Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend vor wiederkäuendem Schalenwild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter oder der von ihm beauftragte Jäger, unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter festgesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters, das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 10 Pflicht zur Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schwarz- und/oder Schalenwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an ____ gemeinsamen revier-/jagdbezirks-/jagdbogen-übergreifende Bewegungsjagden auf Schwarz- und/oder Schalenwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Bewegungsjagden wird vom Verpächter nach Prüfung der Höhe der Schwarz-/Schalenwildpopulation und der Schwarz-/Schalenwildschäden festgestellt. Der Verpächter kann die Koordination der gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. eine Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, dergl. ...).

§ 11 Kündigung des Vertrages

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag einem oder mehreren Pächtern gegenüber fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, auf Grund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere
 - a. wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate ganz oder mit einem erheblichen Teil in Rückstand ist;
 - b. wenn der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;
 - c. wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat;

³⁹³ <https://www.fva-bw.de/startseite> (Abruf: 10.05.2023).

- d. wenn der Pächter ihm durch Gesetz auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter oder per Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen wiederholt nicht erfüllt;
 - e. wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag einem oder mehreren Pächtern gegenüber mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,
- a. wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
 - b. wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat.
- (3) Hat der Pächter die Kündigung verschuldet, so hat er dem Verpächter den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden entsprechend § 21 Abs. 2 S. 3 JWMG zu ersetzen. Sonstige Rechte und Ansprüche des Verpächters, insbesondere auf Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände, bleiben unberührt.
- (4) Bei mehreren Pächtern findet § 22 JWMG Anwendung.

§ 12 Mehrheit von Pächtern

Sind am Pachtvertrag mehrere Mitpächter beteiligt und wurde dieser aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter beendet, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Pachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 13 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag. § 23 JWMG³⁹⁴ findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

³⁹⁴ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+23&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Abruf: 12.09.2023).

§ 14 Ergänzende bzw. gesetzliche Bestimmungen; Schriftform; Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

§ 15 Sonstiges³⁹⁵

§ 16 Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage Nr. 1: Lageplan für Revierkarte mit Eintragungen gemäß diesem Vertrag.

Anlage Nr. 2: Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild (RobA).

Anlage Nr. 3: _____.

Unterschriften

(Ort) _____

(Ort) _____

(Datum) _____

(Datum) _____

(Verpächter) (Bürgermeister *)

(Pächter)

(Jagdvorstand: Vorsitzender *)

(Pächter)

(Jagdvorstand: 1. Stellvertreter *)

(Pächter)

(Jagdvorstand: 2. Stellvertreter *)

***Hinweis: Entsprechend anzupassen bei kommunal- oder selbstverwalteter Jagdgenossenschaft!**

³⁹⁵ Hier können weitere Regelungen ergänzend getroffen werden, um z.B. regionale Besonderheiten aufzunehmen oder ergänzende Absprachen schriftlich zu fixieren.

**Anlage Nr. 2 zum Muster des Jagdpachtvertrages: Zum Jagdpachtvertrag vom _____
betreffend den Jagdbezirk _____ in _____**

Revierkarte

Revierkarte betreffend den obigen Jagdbezirk im Maßstab 1: _____ (Skala einfügen) mit den im Jagdpachtvertrag genannten Eintragungen:

- Jagdbezirks Grenzen
- Wald-, Feld-, Wiesen-, Brach- und Wasserflächen
- Gebiete, auf denen die Jagdausübung und/oder die Hege aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Rechtsgründen eingeschränkt oder untersagt ist
- befriedete Bezirke, Sport-, Golf- und Spielplätze
- Straßen und sonstige öffentliche Verkehrsflächen, Bahnlinien
- für Hege Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen
- Feld-, Wald- und Wirtschaftswege einschließlich notwendige Zufahrtswege durch einen fremden Jagdbezirk oder zu einem fremden Jagdbezirk
- jagdliche Einrichtungen.

MUSTERDOKUMENT 23

ÜBERSICHT ÜBER DIE UNTERSCHIEDLICH MÖGLICHEN ARTEN DER JAGDERLAUBNIS

Landesrechtliche Grundlage ist § 25 JWMG, der die Erteilung der „Jagderlaubnis“ regelt³⁹⁶:

- (1) Die jagdausübungsberechtigte Person kann einer dritten natürlichen Person (**Jagdgast**) die Erlaubnis erteilen, sich in bestimmtem Umfang an der Jagdausübung zu beteiligen (**Jagderlaubnis**). Bei mehreren jagdausübungsberechtigten Personen muss eine Jagderlaubnis von allen jagdausübungsberechtigten Personen erteilt sein. Die jagdausübungsberechtigten Personen können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.
- (2) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit für bestimmte Jagdbezirke die Erteilung von Jagderlaubnissen oder eine sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.
- (3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einer jagdausübungsberechtigten Person, einer anerkannten Wildtierschützerin oder einem anerkannten Wildtierschützer begleitet wird, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen. Sofern eine jagdausübungsberechtigte Person gemäß Absatz 1 Satz 3 bevollmächtigt ist und den Jagdgast begleitet, bedarf es der Begleitung oder einer schriftlichen Jagderlaubnis der bevollmächtigten Person nicht.
- (4) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes.

³⁹⁶ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WildTManagG+BW+%C2%A7+25&psml=bsbawueprod.psm1&max=true> (Abruf 22.05.2023).

TABELLE 22: ÜBERSICHT NACH UNENTGELTLICHER UND ENTGELTLICHER JAGDERLAUBNIS
NACH ALTER REGELUNG UND FRÜHERER RECHTSLAGE

Unentgeltliche Jagderlaubnis	Entgeltliche Jagderlaubnis
Erteilung beruht auf Gefälligkeit (Jagdeinladung) Mündlich/telefonisch möglich, oder Schriftlich (Begehungsschein) Kurzfristig oder auf Dauer Begleitung durch jagdausübungsberechtigte Person (i.d.R. der Revierinhaber) oder anerkannte Wildtierschützer/in bei mündlicher Erteilung, Keine Begleitung bei schriftlicher Erteilung	Schriftlicher Vertrag (i.d.R. Entgelt gegen entsprechende Jagdausübung) Jagdpachtfähigkeit muss vorliegen Anrechnung auf Pächterhöchstzahl Bis 250 ha 3 Pächter, für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere pachtende Person, Anrechnung auf Pachthöchstfläche Anzeige an die untere Jagdbehörde (Beanstandungsrecht!), Drei Wochen nach Anzeige: Beginn der Jagdausübung
Allgemein	
Beschränkungen	Erlöschen
Zeitlich auf unbestimmte Dauer (z.B. 1 Jahr) Örtliche Beschränkung Sachliche Beschränkung (bestimmte Wildarten) Einzelabschuss	Durch Erlegen des freigegebenen Wildes (bei Einzelabschuss) Zeitablauf (bei befristeter Erlaubnis) Durch Verlust des Jagdescheines (§ 21 JWMG) Widerruf durch den Revierinhaber
Ausnahmen	Vorbehalte
Anerkannte Wildtierschützer bedürfen keiner Erlaubnis (§ 25 Abs. 3 JWMG) Entgeltliche Jagderlaubnisse bis zu einem Jahr Entgeltliche Vergabe von Einzelabschüssen	Zustimmung der Jagdgenossenschaft erforderlich (§§ 581 Abs. 2, 549 BGB) Regelung entgeltliche/unentgeltliche Jagderlaubnis im Jagdpachtvertrag Bei entgeltlicher Jagderlaubnis über 1 Jahr ist der Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft notwendig

MUSTERDOKUMENT 24

MUSTER EINES JAGDERLAUBNISVERTRAGS (ENTGELTLICHE JAGDERLAUBNIS)

Zwischen

Herrn/Frau³⁹⁷ _____ (Name, Vorname)

wohnhaft in _____ (**Pächter**)
(Adresse)

und

Herrn/Frau _____ (Name, Vorname)

wohnhaft in _____ (**Jagdgest**)

Inhaber/in eines deutschen Dreijahres-/Einjahres-/Tagesjagdscheines, ausgestellt von _____,
gültig bis _____ Jagdschein-Nr. _____, wird nach § 25 JWMG BW folgender

Jagderlaubnisvertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Herrn/Frau _____ erteile/n ich/wir hiermit als Pächter des Gemeinschaftsjagdrevieres _____
die entgeltliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd im Revier/Revierteil _____ mit einer Fläche
von _____ ha.

§ 2 Entgelt

Es wird folgendes Entgelt vereinbart: _____ EUR.

§ 3 Vertragslaufzeit

Die Erlaubnis gilt für die Zeit von _____ bis _____ und ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Umfang der Jagderlaubnis

Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf folgende Wildarten und Stückzahlen:

³⁹⁷ Unzutreffendes streichen!

§ 5 Status jagdausübungsberechtigte Person

Der Jagdgast ist **nicht** jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG BW, § 25 Abs. 4 JWMG).

§ 6 Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen

Dem Inhaber dieser Jagderlaubnis ist die Befugnis zur Ausübung des Schutzes der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen im Rahmen des § 49 Abs. 1 JWMG nicht übertragen.

[Wenn der Erlaubnisnehmer anerkannter Wildtierschützer ist, bietet sich alternative Formulierung an:

Der Inhaber dieser Jagderlaubnis ist anerkannter Wildtierschützer. Ihm ist die Befugnis zur Ausübung des Schutzes der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen im Rahmen der § 49 Abs. 1 und 2 JWMG übertragen, soweit er den Schutz des Wildes vor aufsichtslosen Hunden und Katzen umfasst.]

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jagdausübungsberechtigten
(Revierinhaber)

Ort, Datum

Unterschrift des Jagdgastes

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat am _____ der Erteilung eines Jagderlaubnisscheines zugestimmt (§ 9 Abs. 9 SM JGS BW).

Ort, Datum

Unterschrift des (Vorsitzenden des) Jagdvorstandes

Der Jagderlaubnisvertrag wurde angezeigt. Beanstandungen ergaben sich keine.

Ort, Datum

Unterschrift (untere Jagdbehörde)

i.A. _____

Ergänzende Anmerkungen:

Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten müssen alle diesen Erlaubnisschein unterzeichnet haben

MUSTERDOKUMENT 25

MUSTER EINES JAGDERLAUBNISSCHEINS (UNENTGELTLICHE JAGDERLAUBNIS)

Jagderlaubnisschein

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

wohnhaft in _____ (Adresse)

Jagdschein-Nr. _____,

erhält hiermit von der Jagdgenossenschaft _____

die Erlaubnis, die Jagd im Revier/Revierteil _____ auszuüben.

Diese Erlaubnis ist erteilt für die Zeit vom _____ bis _____.

Sie erfolgt unentgeltlich und ist jederzeit widerrufbar.

Die Jagdausübung erstreckt sich auf folgende Wildarten: _____

und folgende Stückzahlen: _____.

Dem Inhaber dieses Erlaubnisscheines ist die Befugnis zur Ausübung der Jagd innerhalb der durch die Landesvorschriften gegebenen Grenzen übertragen.

Der Inhaber ist verpflichtet, diesen Erlaubnisschein neben dem Jagdschein bei der Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Jagdberechtigten vorzuzeigen.

Der Inhaber ist nicht berechtigt, seinerseits anderen Personen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen oder Jagderlaubnisscheine auszustellen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jagdberechtigten

MUSTERDOKUMENT 26

MUSTER EINES JAGDPACHTVERLÄNGERUNGSVERTRAGS

Zum Jagdpachtvertrag zwischen der Jagdgenossenschaft _____ und Herr/Frau _____ vom _____ über das Gemeinschaftsjagdrevier _____.

Zwischen der Jagdgenossenschaft _____, vertreten durch den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es)

_____ (Verpächter)
(Vorname, Name, Wohnanschrift)

und

_____ (Pächter)
(Vorname, Name, Wohnanschrift)

wird aufgrund der Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom _____ folgender

Jagdpachtverlängerungsvertrag

geschlossen.

§ 1 Laufzeit

Die Laufzeit des derzeitigen Jagdpachtvertrages wird um weitere _____ Jagdjahre, und zwar bis zum 31.03. _____ verlängert.

§ 2 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt ab dem 01.04. _____ EUR.

§ 3 Geltung des bisherigen Jagdpachtvertrages

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des derzeitigen Jagdpachtvertrages vom _____.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift – Verpächter

Unterschrift – Pächter

Vorstehender Vertrag ist gem. § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt worden.

Beanstandungen werden – nicht / – laut Anlage erhoben.

Landratsamt _____, den _____

– untere Jagdbehörde –

i.A. _____

(Unterschrift)

MUSTERDOKUMENT 27

MUSTER EINES AUFLÖSUNGSVERTRAGS

Auflösungsvertrag

Zwischen der Jagdgenossenschaft _____,
vertreten durch den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) _____,
und
dem/der Revierinhaber/in _____,
wird aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Jagdgenossen vom _____
folgendes vereinbart:

Der Jagdpachtvertrag über das Gemeinschaftsrevier _____ /
(Revierteil _____) wird zum

31.03. _____

aufgelöst.

Sonstige / Zusätzliche Vereinbarungen:

_____.

Ort, Datum

Unterschrift – Verpächter

Ort, Datum

Unterschrift – Pächter

MUSTERDOKUMENT 28

MUSTER EINES JAGDAUSÜBUNGSVERTRAGS BEI EIGENBEWIRTSCHAFTUNG

Jagdausübungsvertrag

zwischen

der Jagdgenossenschaft _____,

vertreten durch den (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) _____,

wohnhaft in _____,

und

Frau/Herrn _____,

wohnhaft in _____,

im Folgenden „Jagdausübender“ genannt.

1. Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen, Jagdausübungsrecht, Wildfolge

Dem Jagdausübenden ist die Befugnis zur Ausübung des Schutzes der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen (§ 49 Abs. 1 und 2 JWMG) übertragen, soweit er den Schutz des Wildes vor aufsichtlosen Hunden und Katzen umfasst. Er ist verantwortliche „jagdausübungsberechtigte Person“ im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (§ 25 Abs. 4 JWMG). Er ist für die Wildfolge verantwortlich.

Er ist für das gesamte Gemeinschaftsjagdrevier _____ (Revierteil _____) zuständig, sämtliche Tätigkeiten erfolgen in enger Abstimmung mit dem Jagdvorstand.

2. Jagd

Der Jagdausübende hat im Revierteil _____ eine Jagderlaubnis.

Der derzeitige Abschuss pro Jahr für den Revierteil _____ beträgt _____ Rehe/Stück Rehwild, _____ (Wildart definieren). Das Jagdrevier und sein Revierteil ist dem Jagdausübenden bekannt.

3. Laufzeit und Kündigung

Der Jagdausübende hat mit Beginn jeden Jagdjahres dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) (un-

aufgefordert) einen gültigen Jagdschein vorzulegen. Der Jagdschein des Jagdausübende trägt die Nummer: _____.

Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.

Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eine der beiden Parteien gekündigt wird. Der Vertrag erlischt sofort unter den in § 21 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) genannten Voraussetzungen oder wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

Die Kündigung dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn der Jagdausübende trotz schriftlicher Abmahnung durch den Jagdvorstand gegen die Jagdgesetze oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Stirbt der Jagdausübende vor Ablauf der Vertragsdauer, erlischt der Vertrag sofort.

4. Ausübung der Jagderlaubnis

Der Jagdausübende übt die Jagd in enger Absprache mit dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es)³⁹⁸ aus. Der Jagdausübende hat alle sich aus dem baden-württembergischen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG BW) und zugehöriger Durchführungsverordnung (DVO JWMG) ergebenden Pflichten zu erfüllen.

5. Jagdeinrichtungen

Alle erforderlichen Jagdeinrichtungen, wie z.B. Hochsitze, sind im Eigentum des Jagdausübenden und im Einvernehmen mit dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) und den jeweiligen Grundstückseigentümern aufzustellen. Schäden an Jagdeinrichtungen hat der Jagdausübende umgehend zu reparieren.

Der Jagdausübende benutzt seine im Revier vorhandenen Jagdeinrichtungen auf eigene Gefahr und sorgt in eigener Verantwortung für deren Erhalt und Sicherheit.

6. Weitere Jagderlaubnisse

Im Rahmen ordnungsgemäßer Bejagung und zur Erfüllung des Abschussplanes/der getroffenen Zielvereinbarungen im Rahmen der Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) ist der Jagdausübende berechtigt, sich der Mithilfe möglichst ortsansässiger Jäger (Jagdgäste) zu bedienen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es).

Die Erteilung von Begehungsscheinen nach § 25 JWMG obliegt dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es). Die Jagdausübung der Begehungsscheininhaber erfolgt im Einvernehmen mit dem Jagd-

³⁹⁸ Ggf. anpassen, je nachdem, ob der Jagdvorstand ein Kollektivorgan (Regelfall) oder eine Einzelperson ist.

ausübenden. Jeglicher Abschuss ist dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) oder von ihm beauftragten Personen binnen 12 Stunden anzuzeigen.

7. Kosten der Jagderlaubnis

Variante 1:

Der Jagdausübende bezahlt für die Jagderlaubnis _____ EUR pro zu erlegendem Reh laut Abschussplan/Zielvereinbarung gemäß RobA³⁹⁹ für den jeweiligen Revierteil. Alles erlegte Wild geht sofort in das Eigentum des Jagdausübenden über.

Variante 2:

Der Jagdausübende bezahlt für die Jagderlaubnis pro Jagdjahr _____ EUR an die Jagdgenossenschaft. Die Zahlung erfolgt zu Beginn eines jeden Jagdjahres, spätestens bis zum dritten Werktag des Jagdjahres kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft. Alles erlegte Wild geht sofort in das Eigentum des Jagdausübenden über.

Der Jagdausübende bezahlt pro Kilogramm verwertbarem Wildbret (gewogen in der Decke, aufgebrochen ohne Haupt: Rehwild _____ EUR /kg, Rotwild _____ EUR /kg, Schwarzwild _____ EUR /kg, weiteres Wild wie folgt: _____ EUR /kg.

Variante 3:

Der Jagdausübende bezahlt für die Jagderlaubnis pro Jagdjahr _____ EUR an die Jagdgenossenschaft. Die Zahlung erfolgt zu Beginn eines jeden Jagdjahres, spätestens bis zum dritten Werktag des Jagdjahres kostenfrei auf das Konto der Jagdgenossenschaft. Alles erlegte Wild geht in das Eigentum der Jagdgenossenschaft über. Der Jagdausübende trägt die Verantwortung für die Wildbrethygiene. Der Jagdausübende hat das erlegte, aufgebrochene und einwandfreie Wild an den vom (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) genannten Stellen abzuliefern. Alles Federwild und alles Niederwild, mit Ausnahme des Rehwildes, geht sofort in das Eigentum des Jagdausübenden über.

8. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift (Vorsitzender des) Jagdvorstand(es)

Ort, Datum

Unterschrift Jagdausübender

399 Ggf. anpassen.

ANZEIGE BEI DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE

Dieser Vertrag wurde den unteren Jagdbehörden ordnungsgemäß nach § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt.
Beanstandungen werden – nicht – erhoben.

Landratsamt _____, den _____
– untere Jagdbehörde –

i.A. _____
(Unterschrift)

TABELLE 23: MUSTER GESCHÄFTSORDNUNG ZUR JAGDAUSÜBUNG DER JGS

_____ (Name der JGS)

Folgende Aufgaben werden von folgenden Personen übernommen:

Aufgabe	Vorsitzender d. Jagdvor- standes	Jagdvorstand	Verantwort- liche Person	Begehschein- inhaber
Vertretung in der Hegegemeinschaft				
Bau und Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen				
Haltung eines zur Nachsuche geeigneten Jagdhundes				
Schutz und Pflege der na- türlichen Lebensgrundlagen des Wildes ⁴⁰⁰				
Führung der Streckenliste		-----		-----
Abschussmeldung für Rotwild		-----		-----
Beseitigung von Fallwild (u.a. an Straßen)				
Kontrolle und Wiegen des erlegten Wildes				
Weitere Vereinbarungen:				

⁴⁰⁰ Vgl. hierzu § 2 JWMG (Ziele des Gesetzes).

MUSTER EINER REGELUNG ZU DEN

Jagdeinrichtungen

Alle vorhandenen Jagdeinrichtungen in dem der/dem/den Jagdausübenden zugewiesenen Revier/
Pirschbezirk _____ gehen mit Beginn des Jagdausübungsvertrages vom _____ mit Frau /Herrn/
XXX _____ in das Eigentum des Jagdausübenden über.

Dafür bezahlt der Jagdausübende _____ EUR. Die Jagdeinrichtungen sind in der nachstehenden
Liste aufgeführt. Die Jagdeinrichtungen sind im Revier/Pirschbezirk zu belassen.

Der Jagdausübende hat selbst für die nötigen Jagdeinrichtungen zu sorgen. Verlässt der Jagdausüben-
de das Revier/den Pirschbezirk, hat die Jagdgenossenschaft dem Jagdausübenden eine angemessene
Ablöse zu bezahlen.

Vorhandene Jagdeinrichtungen verlieren jährlich 10 Prozent ihres Wertes, Kanzeln 7 Prozent.⁴⁰¹

Jagdeinrichtung (Hochsitz, Kanzel, Leitersitz, Freisitz, offener Drückjagdbock, o.ä.) ⁴⁰²	Standort (Flurnummer u.a.)	Wert zum _____ in EUR	Wert zum _____ in EUR

401 Ggf. anpassen.

402 Bitte möglichst genau und präzise benennen (Name, Standort, Bauart), ggf. fotografisch dokumentieren..

MUSTERDOKUMENT 29

TABELLE 24: VERGLEICHENDE ÜBERSICHT ZUR VERPACHTUNG UND EIGENBEWIRTSCHAFTUNG (VORTEILE UND NACHTEILE)⁴⁰³

Verpachtung	Eigenbewirtschaftung
Vorteile Geringer Organisations- und Geschäftsführungsaufwand Sichere und feststehende Pachteinnahmen Wildschaden kann ggf. vollständig dem Pächter übertragen werden	Vorteile Unmittelbarer Durchgriff auf Jagdausübung: · Direkter Einfluss auf praktische Jagdausübung · Jäger durch Jagdgenossenschaft selbst bestimmt · Auf Probleme (z.B. Wildschäden) und bei Veränderungen der jagdlichen Situation kann umgehend reagiert werden · Abschussplanung und -vollzug sind in einer, der eigenen Hand Keine langfristige Bindung an den/die Jagdpächter (Mindestlaufzeit bei Neuverpachtung von 6 Jahren) Rückkehr zur Verpachtung jederzeit möglich; ein Revierteil kann verpachtet und der andere in Eigenregie bejagt werden Abschussplanung und Vollzug liegt in einer Hand Einkünfte aus Vermarktung des Wildbrets
Nachteile Vertragliche Bindung auf mind. 6 Jahre bei Neuverpachtung Mögliche Konflikte mit dem Pächter aus dem Pachtvertrag Eine nachträgliche Änderung des Pachtvertrages in wesentlichen Punkten ist nur im Einvernehmen mit dem Jagdpächter möglich Einfluss auf den vom Pächter praktizierte Jagdausübung nur im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben möglich Kein unmittelbarer Durchgriff auf die Jagdausübung, sodass es beim Auftreten von Problemen (z.B. Wildschäden) schwierig ist, eine intensivere Bejagung durchzusetzen und zu unnötigen Zeitverlusten bei deren Lösung kommen kann.	Nachteile JGS braucht schlagkräftiges Führungsteam mit engagierten Jägern, Vergütung an angestellte Jäger Wildschadensersatzpflicht trifft JGS, Haushaltsplan erforderlich Beachtung des Fleischhygiene-, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrechts bei der Vermarktung des Wildbrets, Teilnahme an den Trophäenschauen, Kosten SVLFG-Beitrag Unter Umständen größerer Verwaltungsaufwand durch: · Organisation und Führung der eigenen Jäger · Haushaltsplan erforderlich · Bei eigener Vermarktung des Wildbrets: Beachtung des Tierseuchen-, Tierkörperbeseitigungs- und Fleischhygienerechts Wahrnehmung des Wildtierschutzes durch die Jagdgenossenschaft (§ 48 JWMG) Öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Erfüllung des Abschussplans bzw. Erfüllung der Ziele gem. RobA Führung der Streckenliste und Teilnahme an den Hegeschauen

⁴⁰³ BZL, Jagdgenossenschaften, S. 41.

MUSTERDOKUMENT 30

MUSTER EINER ANMELDUNG EINES WILDSCHADENS

Absender:

Ort, Datum

(Vorname Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon)

An die Stadt/Gemeinde

(Straße) (PLZ, Ort)

Anmeldung eines Wildschadens

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Grundstück Fl.-Nr. _____ der Gemarkung _____ (Größe: _____ ha), das zum Gemeinschaftsrevier _____ gehört, ist ein Wildschaden entstanden.

Das Grundstück wird landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich⁴⁰⁴ genutzt. Der Schaden wurde vermutlich durch _____⁴⁰⁵ verursacht. Die Höhe des Schadens beträgt voraussichtlich _____⁴⁰⁶ EUR.

Der Schaden wird hiermit gem. §§ 57 Abs. 1 JWMG i.V.m. § 13 Abs. 1 DVO JWMG angezeigt/angemeldet.

Vom Schaden habe/n ich/wir am _____ Kenntnis erlangt.

Zum Ersatz des Schadens ist meines/unseres Wissens der Revierinhaber _____ / die Jagdgenossenschaft _____⁴⁰⁷ verpflichtet.

Ich/Wir beantrage/n die **zeitnahe** Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und Schätzung des entstandenen Schadens.⁴⁰⁸

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

⁴⁰⁴ Unzutreffendes streichen.

⁴⁰⁵ Schadensverursachende Wildart eintragen.

⁴⁰⁶ Diese Angabe ist nicht unbedingt erforderlich. Ebenfalls ist Vorsicht geboten bei überhöhten Forderungen.

⁴⁰⁷ Unzutreffendes streichen.

⁴⁰⁸ Die Schadensanmeldung bei der Gemeinde sollte möglichst u.a. Art, Ort, Lage und ggf. Umfang des Schadens sowie einen Hinweis und Antrag auf zeitnahe Schätzung enthalten. Sie sollte also nicht nur reine Schadensmeldung sein, sondern den ergänzenden Hinweis auf den Wunsch einer möglichst zeitnahen Schadensschätzung enthalten.

MUSTERDOKUMENT 31

DSGVO-INFORMATION FÜR JAGDGENOSSEN (STAND 21.06.2023)

Datenschutzrechtliche Information für Jagdgenossen

1. Informationspflichten nach Artikel 13/14 EU-DSGVO

Ihre Daten werden bei der Jagdgenossenschaft _____ (Name der JGS) als Jagdgenosse zum Zwecke der Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes verarbeitet. Als Eigentümer/in von bejagbaren Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk sind Sie per Gesetz (automatisch) Mitglied (Jagdgenosse) in der Jagdgenossenschaft.

Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO. Neben den nachfolgenden Hinweisen können Sie spezielle Anfragen über die Sie betreffenden Datenverarbeitungen an unseren Datenschutzbeauftragten stellen.

Verantwortlicher (Art. 13/14 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)			
Jagdgenossenschaft: _____ (Name der JGS einfügen)			
Jagdvorstand:	Vorsitzender des Jagdvorstandes	Ständige/r Vertreter/in	Kassenverwalter/in
Name:			
Adresse:			
Kontakt:			

Datenschutzbeauftragter (Art. 13 /14 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)	
Name/Stelle:	
Adresse:	
Kontakt:	

2. Verarbeitung bei der Jagdgenossenschaft _____ (Name der JGS)

2.1 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

- 2.1.1 Zweck der Verarbeitung
- Die Jagdgenossenschaft verarbeitet personenbezogene Daten u.a. zu den folgenden Zwecken:
- Führung des (digitalen) Jagdkatasters
 - Verwaltung der Belange der Jagdgenossen
 - Auskehrung des Reinertrags

- Wild- und Jagdschadenregulierung
- Vorbereitung und Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlungen
- Nachweis Sicherheitsunterweisung zu Gerätschaften der Jagdgenossenschaft.

2.1.2 Verarbeitungsgrundlage

Die Jagdgenossenschaft verarbeitet personenbezogene Daten z.B. zur Führung des Jagdkatasters und der Verwaltung der Belange der Jagdgenossen auf Grundlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG BW) und zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO JMWG).

2.2 Kategorien personenbezogener Daten (Art. 14 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO)

Werden durch die Jagdgenossenschaft personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, so handelt es sich um:

- Name
- Adresse
- Grundstückseigentumsverhältnisse.

2.3 Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13/14 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Die JGS übermittelt personenbezogene Daten an andere Stellen nur insoweit, als es für die Wahrnehmung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben notwendig ist. Zu den Empfängern gehören:

Intern:

- Jagdvorstand (Vorsitzende Person, stellvertretende Personen, beisitzende Personen)
- Jagdgenossen bei Vorliegen berechtigter Ansprüche.

Extern:

- Satzungsrechtlich oder gesetzlich bestimmte Bevollmächtigte (z.B. Gemeinde)
- Jagdausübungsberechtigte bei Vorliegen berechtigter Ansprüche
- Kommunalverwaltung bei Vorliegen berechtigter Ansprüche
- Grundstücksangrenzer bei Vorliegen berechtigter Gründe.

2.4 Übermittlung an Drittland (Art. 13/14 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO)

Übermittlungen an Drittländer erfolgen grundsätzlich nicht.

2.5 Dauer der Speicherung (Art. 13/14 Abs. 2 lit. a EU-DSGVO)

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Für rechnungsrelevante Daten ist dies nach 10 Jahren der Fall (gemäß § 147 Abs. 3 AO). Daten der Jagdvorstandschafft werden zudem langfristig archiviert.

2.6 Quelle der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 2 lit. f EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, stammen aus den Angaben des zuständigen Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation oder des zuständigen Grundbuchamtes. (ggf. weitere Datenbezugsquelle/-n ergänzen)

2.7 Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und d/Art. 14 Abs. 2 lit. c und e EU-DSGVO)

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinne der EU-DSGVO und es stehen Ihnen bestimmte Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu. Diese werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt, die ausführliche Beschreibung ist einsehbar in Kapitel 3 Art. 12-23 EU-DSGVO:

2.7.1 Recht auf Auskunft

Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).

2.7.2 Recht auf Berichtigung

Recht auf Berichtigung, soweit die betreffenden Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).

2.7.3 Recht auf Löschung

Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die betreffenden Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (Art. 17 DSGVO).

2.7.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Recht unter den in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen eine Einschränkung der Verarbeitung seiner ihn betreffenden Daten zu verlangen, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DSGVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

2.7.5 Recht auf Widerspruch

Recht nach Art. 21 DSGVO jederzeit aus Gründen, die sich aus einer persönlichen, besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, dass die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

2.7.6 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Landesbeauftragter Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg ist:
Prof. Dr. Tobias Keber.

Dr. Jan Wacke

Leitender Beamter der Dienststelle und Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift:

Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711 / 615541-0

Fax: +49 (0) 711 / 615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Website: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

MUSTERDOKUMENT 32

TABELLE 25: RECHTLICHE GRUNDLAGEN AUF LANDES- UND BUNDESEBENE ⁴⁰⁹ (schematisch)

Regelung	Landesrecht: Jagd- & Wildtier- management- gesetz (JWMG)	Landesrecht: Durchführungs- verordnung (DVO JWMG)	Bundesrecht: Bundesjagd- gesetz (BJagdG)
Jagdgenossenschaft (JGS)	§ 15 JWMG		§ 9 BJagdG
Satzung der JGS	§ 15 Abs. 4 JWMG	§ 1 DVO JWMG	
Versammlung der JGS		§ 2 DVO JWMG	
Ziele des Gesetzes	§ 2 JWMG		
Inhalt des Jagdrechts, Jagdrecht & Jagdausübungsrecht	§ 3 JWMG		§§ 1,3 BJagdG
Wildtiermanagement, Jagd & Hege	§ 5 JWMG		
Gestaltung der Jagdbezirke	§ 12 JWMG		§§ 4, 5 BJagdG
Befriedete Jagdbezirke, Ruhlen der Jagd	§ 13 JWMG		§ 6 BJagdG
Befriedung aus ethischen Gründen	§ 14 JWMG		§ 6a BJagdG
Eigenjagdbezirke	§ 10 JWMG		§ 7 BJagdG
Gemeinschaftliche Jagdbezirke	§ 11 JWMG		§ 8 BJagdG
Jagdnutzung (durch die JGS)	§ 16 JWMG		§ 10 BJagdG
Hegegemeinschaften	§ 47 JWMG	§§ 14 ff. DVO JWMG	§ 10a BJagdG
Jagd-pacht	§§ 17 ff. JWMG		§ 11 ff. BJagdG
Jagdschein	§§ 26 ff. JWMG		§§ 15 ff. BJagdG
Sachliche Verbote	§ 31 JWMG		§ 19 BJagdG
Abschussregelung	§§ 34 ff. JWMG		§ 21 BJagdG
Jagd- & Schonzeiten	§ 41 JWMG		§ 22 BJagdG
Wildtierschutz (JWMG) / Jagdschutz (BJagdG)	§ 48 JWMG		§§ 23 ff. BJagdG
Präventions- und Ausgleichssysteme	§ 51 a JWMG		
Fernhalten der Wildtiere (JWMG) / Fernhalten des Wildes (BJagdG) = Wildschadensverhütung	§ 52 JWMG		§§ 26 ff. BJagdG
Wildschadensersatz	§§ 53 ff. JWMG		§§ 29 ff. BJagdG
Jagdschaden	§ 56 JWMG		§§ 33 ff. BJagdG
Wildschadensschätzer/innen		§ 12 DVO JWMG	
Schadensanmeldung		§ 13 DVO JWMG	

⁴⁰⁹ Hierbei handelt es sich um einen Auszug der einschlägigen und relevanten Gesetzesnormen. Dies ersetzt nicht den vertiefenden Blick und Befassung mit der gültigen Rechtslage bzw. den jeweils aktuell gültigen Normen.

Jagdbeirat	§§ 59 ff. JWMG	§ 37 BJagdG
Verwaltungsbehörden	§§ 58, 62 ff. JWMG	
Forstliches Gutachten		§ 20 DVO JWMG
Wildtierportal & Wildtiermonitoring	§§ 14a, 43 JWMG	§ 21 DVO JWMG

RECHTLICHE GRUNDLAGEN AUF LANDESEBENE

Überblick zum **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)**⁴¹⁰ und **Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG)** findet sich auf dem Wildtierportal⁴¹¹. Hier wird das Jagdrecht in BW, das JWMG, Ziele sowie Wildtiere und die **drei Managementstufen** (Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement) erläutert. Es finden sich Informationen zur Durchführungsverordnung, Rotwild und Kormoran. Darüber hinaus ist der Wildtierbericht des Landes⁴¹² sowie Informationen zu Wildtierbeauftragten⁴¹³ hinterlegt. Wesentliche rechtliche Regelungen sind im JWMG, abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/search>.⁴¹⁴

§ 1 Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss Bestimmungen enthalten über

1. **Name** und **Sitz** der Jagdgenossenschaft,
2. die Erfassung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einem **Verzeichnis** unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
3. die **Organe** der Jagdgenossenschaft,
4. die **Versammlung** der Jagdgenossenschaft und ihre **Aufgaben**,
5. den **Jagdvorstand**, seine **Zusammensetzung** und seine **Aufgaben**,⁴¹⁵
6. das **Verfahren** bei der **Verpachtung** gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
7. das **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**, die **Kassen- und Rechnungsprüfung** und
8. die **Form öffentlicher Bekanntmachungen** der Jagdgenossenschaft.⁴¹⁶

§ 2 Versammlung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 7 JWMG vom Gemeinde- oder Ortschaftsrat einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist **mindestens zwei Wochen** zuvor **ortsüblich bekannt** zu geben.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft **ist einzuberufen**, wenn dies **mindestens ein Zehntel der Mitglieder**, die **mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen** des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

⁴¹⁰ https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=WildTManagG_BW_Inhaltsverzeichnis.

⁴¹¹ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/jagdrecht-1124.html> (Abruf: 14.03.2023).

⁴¹² <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagdrecht-in-bw/wildtierbericht-1158.html> (Abruf: 14.03.2023).

⁴¹³ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/wildtiermanagement-forschung/fachberatung-1130.html> (Abruf: 14.03.2023).

⁴¹⁴ Abruf: 06.03.2025.

⁴¹⁵ Gemeinderat = Vorstand = kein kommunales Verwaltungsorgan! vs. Gemeinderat = Jagdgenosse = kommunales Verwaltungsorgan!.

⁴¹⁶ DSCVO und Herausgabe von Daten an Jagdgenossen: Diese ist grds. zulässig, wenn Daten anonymisiert worden sind.

§ 13 Schadensanmeldung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei der **Gemeinde**, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, innerhalb der in § 57 Absatz 1 Satz 1 JWMG bestimmten Frist oder bis zu dem in § 57 Absatz 1 Satz 2 JWMG bestimmten Stichtag **in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder zur Niederschrift** anzumelden.
- (2) Die **Bescheinigung** nach § 57 Absatz 2 JWMG muss den **Tag der Anmeldung** und die **geschädigte Person** bezeichnen sowie **Angaben zum Ort und zur Art des Schadens** enthalten.
- (3) Soweit die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person mit Anschrift benannt wird, übermittelt die Gemeinde dieser Person unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung.
- (4) Mit der Bescheinigung soll der **Hinweis** verbunden werden, dass die Gemeinde auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine **Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadenschätzer beauftragt**. Mit dem Hinweis soll über die **Kostenfolge** nach § 57 Absatz 5 JWMG informiert werden.

DVO JWMG neu ab 18.11.2023– Änderung § 13⁴¹⁷

Bislang waren Wild- und Jagdschäden schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Nach der Änderung ist es möglich, die Meldung in Textform (darunter fällt E-Mail) oder zur Niederschrift anzumelden.

§ 20 Forstliches Gutachten

- (1) In den staatlichen oder kommunalen Eigenjagdbezirken sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird gemäß § 34 Absatz 1 JWMG von der unteren Forstbehörde oder in den staatlichen Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg für jedes Jagdrevier ein eigenes forstliches Gutachten erstellt; in privaten Eigenjagdbezirken kann freiwillig ein forstliches Gutachten erstellt werden.
- (2) Ein Jagdrevier ist eine selbstständige Bewirtschaftungseinheit, die auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Jagdbezirken nach §§ 10 bis 12 JWMG oder durch Jagdpacht nach § 17 JWMG entstanden ist. Es umfasst alle im Hinblick auf die Ausübung des Jagdrechts durch eine Person oder eine Personengemeinschaft **zusammenhängenden Flächen**.
- (3) Jeder Jagdbezirk und jedes Jagdrevier ist gemäß den Bestimmungen des § 63 JWMG einem Land- oder Stadtkreis zuzuordnen.
- (4) Die forstlichen Gutachten werden regelmäßig **alle drei Jahre** landesweit neu erstellt. Die für die einzelnen forstlichen Gutachten von den unteren Forstbehörden und von Forst Baden-Württemberg zu erhebenden Daten und Informationen werden von der obersten Jagdbehörde für das jeweilige Erhebungsjahr bestimmt. Die erhobenen Daten sind gemäß den Vorgaben der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde elektronisch zu übermitteln. Die erhobenen Daten sind **Wildtiermonitoringdaten** nach § 43 Satz 1 JWMG.
- (5) Den mit der Erstellung der forstlichen Gutachten betrauten Personen wird ein Fortbildungsangebot zur Einschätzung des Einflusses von Wildverbiss auf die Erreichung waldbaulicher Ziele und zur fachlichen Beratung der von den Gutachten betroffenen Personen bereitgestellt.

⁴¹⁷ Vgl. Rundschreiben des MLR BW v. 17.11.2023 (Az. 56-9210.20).





ANLAGEN 1

WEITERE BERATUNGS- ANGEBOTE



WEITERE BERATUNGSANGEBOTE

ÜBERSICHT JAGDBEHÖRDEN BADEN-WÜRTTEMBERG

OBERSTE JAGDBEHÖRDE

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW

Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

OBERE JAGDBEHÖRDEN

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/>

Regierungspräsidium Karlsruhe

Schlossplatz 1 – 3
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (0) 721 / 926-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/>

Regierungspräsidium Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 – 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 / 757-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/>

UNTERE JAGDBEHÖRDEN

Kreisjagd- / Kreisforstämter bei den
Landratsämtern und Stadtkreisen.

Diese sind abrufbar über das Serviceportal BW
unter **www.service-bw.de**

VERBÄNDE UND ANSPRECHPARTNER

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in BW e.V. (VJE-BW)

Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 21 40 – 104
Fax: +49 (0) 711 / 21 40 – 177
E-Mail: info@vje-bw.de
<https://jagdgenossenschaften.com/landesverbaende/#LBV>

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV)

Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 2140 – 0
Fax: +49 (0) 711 / 2140 – 177
E-Mail: lbv@lbv-bw.de
www.lbv-bw.de/

Landesjagdverband BW e.V.

Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 / 995899 – 0
Telefax: +49 (0) 711 / 995899 – 99
E-Mail: info@landesjagdverband.de
www.landesjagdverband.de/

Jagd-Natur-Wildtierschützerverband BW e.V.

Oberer Dornsberg 1, 78253 Eigeltingen
Telefon: +49 (0) 7152 / 929 882
Telefax: +49 (0) 7152 / 929 884
E-Mail: info@wildtierschuetzer-bw.de
www.jagd-natur-wildtierschuetzerverband.de/

Städtetag BW

Königstraße 2, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 711 / 22921 – 0
Telefax: +49 711 / 22921 – 42
E-Mail: post@staedtetag-bw.de
www.staedtetag-bw.de

Gemeindetag BW

Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711 / 22572 – 10
Telefax: +49 711 / 22572 – 47
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)

Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 / 27133-0
Telefax: +49 (0) 761 / 27133-201
E-Mail: info@blhv.de
www.blhv.de/

Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigen- jagden beim Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.

Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 / 271 33 – 206
Telefax: +49 (0) 761 / 271 33 – 201
<https://jagdgenossenschaften.com/landesverbaende/#LBV>

Familienbetriebe Land und Forst BW e.V.

Amalienstraße 2, 76649 Bruchsal
Telefon: +49 (0) 7251 / 9164-0
Telefax: +49 (0) 7251 / 9164-11
E-Mail: info@fablf-bw.de
www.fablf-bw.de

VERBÄNDE IM BEREICH DES JAGDWESENS

Auf dem Wildtierportal sind weitere Verbände gelistet, die im Bereich des Jagdwesens tätig sind:⁴¹⁸

Deutscher Jagdverband e.V.

Chausseestr. 37

10115 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 209 1394 0

Telefax: +49 (0) 30 / 209 1394 30

E-Mail: djv@jagdverband.de

www.jagdverband.de

JGHV-Landesverband BW e.V. – Jagdkynologische Vereinigung:

Landturm 3

74348 Lauffen

Telefon: +49 (0) 7133 / 2007982

E-Mail: info@jghv-bw.de

<https://jghv-bw.de/>

Der JGHV Landesverband BW e.V. (JGHV-BW) ist eine Landesvereinigung von Zucht- und Prüfungsvereinen der Jagdgebrauchshunde.

Jagdgebrauchshundeverband e.V.

Triftstraße 22

37327 Leinefelde-Worbis

Telefon: +49 (0) 3605 / 5461697

Telefax: +49 (0) 3605 / 5461698

E-Mail: schafberg@jghv.de

www.jghv.de/

Ökologischer Jagdverein BW e.V.

Wildparkstraße 81

70197 Stuttgart

E-Mail: buero@bw.oeljv.de

www.oeljv-bw.de

Deutscher Falkenorden

Zur Bussenmühle 25

31867 Hilsede

Telefon: +49 (0) 5043 / 9870005

E-Mail: info@d-f-o.de

<https://d-f-o.de/>

Verband Deutscher Falkner Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.

Brahmsweg 39

06667 Weißenfels

Telefon: +49 (0) 173 / 4761799

jana.halitaj@verband-deutscher-falkner.de

<http://verband-deutscher-falkner.de/>

Orden Deutscher Falkoniere Bund der Falkner & Greifvogelfreunde e.V.

Wilhelm-Hauff-Straße 10

74906 Bad Rappenau

Telefon: +49 (0) 70 66 / 91 23 49

www.falknerverband.de/

⁴¹⁸ <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/was-ist-jagd-1089.html> (Abruf: 22.03.2023).

ANSPRECHPARTNER WILDFORSCHUNGSSTELLE (WFS)⁴¹⁹

ANSPRECHPARTNER
FÜR JAGDGENOSSENSCHAFTEN⁴²⁰

Peter-Thomas Issler

ANSPRECHPARTNER
FÜR WILDSCHÄDEN IM FELD⁴²¹

Toralf Bauch

ANSPRECHPARTNER
FÜR JAGDSTATISTIK⁴²²

Andreas Elliger

Kontakt

Wildforschungsstelle (LAZBW)
Lehmgrubenweg 5
88326 Aulendorf

Tel.: + 49 (0) 7525 / 942-340
Fax: + 49 (0) 7525 / 942-333
Mail: poststelle-wfs@lazbw.bwl.de

⁴¹⁹ **Hinweis zum Beratungsangebot der WFS:**
Bitte beachten Sie, dass es sich um ein rechtlich unverbindliches Beratungsangebot handelt. Die WFS leistet keine Rechtsberatung. Zur Klärung individueller, rechtlicher oder steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte im Falle einer bestehenden Mitgliedschaft an Ihre zuständigen (Fach-) Verbände und Interessensvertreter und / oder an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

⁴²⁰ <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Jagdgenossenschaften> (Abruf: 26.04.2023).

⁴²¹ <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Wildschaden+im+Feld> (Abruf: 26.04.2023).

⁴²² <https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Jagdstatistik> (Abruf: 26.04.2023).



Bild: Shutterstock



Bild: Shutterstock



Bild: Wildforschungsstelle



Bild: LAZBW/Wildforschungsstelle



ANLAGEN 2

WEITERE HILFSMITTEL UND INFORMATIONSS- QUELLEN



WEITERE HILFSMITTEL UND INFORMATIONSQUELLEN

Nachfolgend werden weitere Hilfsmittel vorgestellt, um Erstinformationen zu erhalten. Dies ersetzt nicht eine Beratung und Betreuung, wie sie z.B. die (Fach-) Verbände ihren Mitgliedern anbieten.

WILDTIERPORTAL BW

Im Wildtierportal finden sich Fachinformationen zu über 40 Wildtieren in BW, Jagd sowie Neuigkeiten aus Wildtierforschung und Wildtiermonitoring. Die Inhalte und Themengebiete werden fortlaufend aktualisiert. Als Jäger können Nutzer sich in einem internen Bereich registrieren, um ihr Jagdrevier zu verwalten, digitale Strecken-

meldungen abzugeben und Karten sowie Auswertungen zu nutzen. Über InfraWild können Förderanträge gestellt werden. Es bietet Informationen zu Wildtieren, Wildtiermanagement, Forschung, Jagd und Jagdrecht sowie Fördermöglichkeiten und Praxishilfen. Es ist abrufbar unter <https://www.wildtierportal-bw.de/de>.

JAGDKATASTER, REVIER- UND FLÄCHENVERWALTUNG

Eine effektive und zeitgemäße Verwaltung des Jagdrechts erfordert die Digitalisierung der Jagdbezirke und Jagdreviere. Im Wildtierportal werden wichtige grundflächenbezogene Informatio-



Quelle <https://www.wildtierportal-bw.de/de>

nen für eine zeitgemäße Jagdausübung und ein modernes Wildtiermanagement bereitgestellt. Städte, Gemeinden und Jagdgenossenschaften sollen künftig die Möglichkeit erhalten, im Wildtierportal digitale Jagdkataster und Jagdbezirkskarten zu generieren. Darüber hinaus können Jägerinnen und Jäger auf digitale Revierkarten zurückgreifen, ihr Revier im Portal verwalten und Jagdstrecken online eingeben.⁴²³

INTERAKTIVER DIENST UDO (UMWELT-DATEN UND -KARTEN ONLINE)

Der interaktive Dienst **UDO** (Umwelt-Daten und -Karten Online) ermöglicht Zugriff auf ausgewählte Umweltdaten und digitale Kartenbestände. Die Daten stammen aus Mess- und Untersuchungsprogrammen der Landesanstalt für Umwelt BW (LUBW) und Informationsverbund der kommunalen und staatlichen Umweltdienststellen des Landes. Mit dem Daten- und Kartendienst erfüllt die LUBW auf umfassende Weise die Verpflichtungen des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) vom 1. Januar 2015.⁴²⁴ Die Suche kann nach Schlagworten erfolgen.

GEOPORTAL RAUMORDNUNG BW

Das Land stellt digitale Daten der Raumordnung allen Bürgern und Interessierten auf einem Portal zur Ansicht und zum Download kostenlos zur Verfügung. Das Portal stellt die Daten der Landes- und Regionalplanung sowie des Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) für das Land bereit. Dazu gehören Informationen wie bspw. zu Vorranggebieten für Windenergie,

Hochwasserschutz oder Flächennutzungsplänen. Damit ist möglich, die verschiedenen räumlichen Planungsebenen und ihre Ausweisungen zu betrachten und direkt digital in eigene Prozesse zu übertragen.⁴²⁵ Das Geoportal Raumordnung BW ist abrufbar unter <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/>. Hier finden sich digitale Informationen, Karten und Links zu den Themen der Landes-, Regional- und Daten kommunaler Bauleitplanung.⁴²⁶ Das Portal ermöglicht, Geodaten aus dem Bereich der Landes-, Regional- und Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) zusammenfassend digital verfügbar zu machen und darzustellen. Die Daten stehen sowohl im Geo-Datenformat Shape, als im bundeseinheitlichen Datenaustauschformat XPlanung zum freien Download zur Verfügung.

GEOPORTAL PLUS

Geodaten sind ein wesentlicher Bestandteil des elektronischen Governments. Das Geoportal bietet für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit die Möglichkeit, die für ihre Zwecke notwendigen Geodaten aufzufinden, auszuwerten und weiterzuverarbeiten.⁴²⁷ Das Geoportal ist abrufbar unter www.geoportal-bw.de. Hier können Orte, Flurstücke, Karten und ggf. weitere Metadaten abgerufen werden. Mit diesen Informationen kann sich die Jagdgenossenschaft einen Überblick über die Flur- und Grundstücke der Jagdgenossenschaft verschaffen.

423 MLR 2022. Wildtierbericht für BW 2021, S. 307. MLR BW (Hrsg.), Stuttgart.

424 <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?sessionId=B4458E2EF9A07365692F-1C6D03FECCC7> (Abruf: 15.03.2023).

425 <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geoportal+Raumordnung+verfuegbar> (Abruf: 19.04.2023).

426 <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/client/> (Abruf: 19.04.2023).

427 <https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Digitalisierungsstrategie/Geoportal-plus/> (Abruf: 18.01.2023).

ZENTRALES BODENRICHTWERT- INFORMATIONSSYSTEM BW (BORIS-BW)

Das Bodenrichtwertinformationssystem BW, kurz BORIS-BW, ist das Bodenrichtwertinformationssystem der Gutachterausschüsse. Genutzt wird es für die Ermittlung der Bodenrichtwerte zur Grundsteuer B, also Bodenrichtwerte und Flurstücksflächen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt für bebaute und unbebaute Grundstücke (ohne land- und forstwirtschaftlicher Flächen).⁴²⁸ Es ist abrufbar unter **www.gutachterausschuesse-bw.de**. Nach Eingabe der Ortes bzw. der Adresse können dort teilweise – sofern hinterlegt und abrufbar⁴²⁹ – weitere Informationen zu Grundstücken abgerufen werden, u.a. kann dies die Lage und Fläche eines Grundstückes, Flurstücks-Zähler, Flurstücks- und Gemarkungsnummer sein. Ergänzend sind Kontaktdaten des gemeinsamen Gutachterausschusses hinterlegt.

GEOPORTAL FÜR LAND- UND FORST- WIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLUR- STÜCKE

Informationen zu Flurstücken, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen, finden sich im Portal zur Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft). Dies ist das Geoportal für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer. Es ist abrufbar unter **grundsteuer-a.landbw.de**.⁴³⁰ Das Portal ermöglicht die Suche nach Adressen, Orten und Flurstücken. Nach Eingabe der gesuchten Flächen können Objektinformationen zu den Grundstücken wie

Gemeindezuordnung, Gemarkungsnummer und -name, Flurstück-Zähler, Flurstücksfläche sowie Klassifizierung gewonnen werden.⁴³¹

FLÄCHENINFORMATION UND ONLINE-ANTRAG FIONA

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR BW) stellt den Antragstellern im Gemeinsamen Antragsverfahren die Anwendung FIONA über das Internet zur Verfügung. Die darin enthaltenen Funktionen sollen Antragsteller bei Vorbereitung und Ausfüllen des Gemeinsamen Antrags unterstützen.⁴³² Sie ist abrufbar unter **fiona.landbw.de**.⁴³³ FIONA steht für Flächeninformation und Online-Antrag und besteht aus:

Stammdaten mit Anschrift, Unternehmensform und Bankverbindung

Antragsdaten: Hier beantragen die Antragssteller die einzelnen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen: Zu den einzelnen Maßnahmen finden sich verschiedene Auswertungen

Flurstückverzeichnis mit Sammelbuchungs- und Sortierfunktionen

Geoinformationssystem: Hier digitalisieren (zeichnen) die Antragssteller ihre Schläge und erhalten Informationen zu verschiedenen Kulissen
Dokumentenablage der im Rahmen von FIONA gestellten Anträge.

Im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung kann FIONA über einen Demo-Zugang mit Beispieldaten unverbindlich ausprobiert und kennengelernt werden.⁴³⁴

⁴²⁸ https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw/?app=boris_bw_gstb&lang=de (Abruf: 18.01.2023).

⁴²⁹ Andernfalls erscheint auf dem jeweiligen Kartenausschnitt die Meldung „Richtwerte nicht verfügbar“.

⁴³⁰ Die Langversion des Links lautet: [https://grundsteuer-a.landbw.de/#/\(sidenav:menu\)](https://grundsteuer-a.landbw.de/#/(sidenav:menu)) (Abruf: 18.01.2023).

⁴³¹ Hinweis: Die Hintergrundkarte Hybrid wird erst ab einer Zoomstufe von ca. 1.000 m in allen Details angezeigt.

⁴³² https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/Was+ist+FIONA+_ (Abruf: 18.01.2023).

⁴³³ <https://fiona.landbw.de/fiona/pages/login.xhtml> (Abruf: 18.01.2023).

⁴³⁴ <https://fionademo.landbw.de/fiona/pages/login.xhtml> (Abruf: 18.01.2023).

KARTEN DER LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG & LÄNDLICHEN RAUM SCHWÄBISCH GMÜND

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) ist ein fachliches Kompetenz- und Bildungszentrum für Landwirtschaft und Ländlichen Raum BW mit Sitz in Schwäbisch Gmünd. Sie informiert Verbraucher, Landwirte, Mitarbeiter der Verwaltung, Kommunen und Verbände.⁴³⁵ Zur Unterstützung ihrer Aufgaben können betroffene Institutionen wie Interessierte Geofachdaten der Flurbilanz herunterladen. Verfügbar sind Daten der Flurbilanz, Wirtschaftsfunktionen- und Flächenbilanzkarte. Daten dieser Karten werden im ESRI-Shape-Format zur Verfügung gestellt.⁴³⁶

FORSTLICHES GUTACHTEN

Das Forstliche Gutachten (früher: ökologisches Gutachten) hat seine Grundlage in § 34 Abs. 1 JWMG und wird seit 1986 im Dreijahresturnus erstellt. Bewertungseinheit ist der jeweilige Jagdbogen bzw. Jagdrevier, nicht das jeweilige Forstrevier. Es ist ein **Fachgutachten** und enthält eine Schätzung auf Basis des Monitorings, d.h. vor Ort erhobener Daten aufgrund Begehung und Messung. Es berücksichtigt die **Verbissbelastung** der letzten drei Jahre unter der Leitfrage der Erreichung der **waldbaulichen Verjüngungsziele**. Es beurteilt den Einfluss des Wildes auf die Naturverjüngung. Konkret handelt es sich um eine Begehung mit dem Jagdpächter zum gemeinsamen Erarbeiten von Bejagungsschwerpunkten sowie Anregungen für Jagdmethodik und jagdliche Einrichtungen. Das Forstliche Gut-

435 <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Wir+ueber+uns> (Abruf: 18.01.2023).

436 <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Unse+Themen/Geofachdaten> (Abruf: 18.01.2023).

achten enthält **Empfehlungen** für die Abschussplanung, keine Verpflichtung und dient dem **Dialog** zwischen Verpächter, Pächter und Bewirtschafter. Der Dialog dieser Partner steht unter der Prämisse „voneinander lernen und miteinander gestalten“ und soll „Teamwork“ sowie „partnerschaftliches Miteinander“ zwischen Land-/Waldbesitzer, Jagdpächter und Bewirtschafter fördern.⁴³⁷ Informationen zum Forstlichen Gutachten finden sich auf dem Wildtierportal⁴³⁸ und wird 2024 erstmals digital abgewickelt.⁴³⁹

JAGDGENOSSENSCHAFTEN IM DIALOG

Der Klimawandel rückt Wald, seine Verjüngung und damit auch Jagd in den Fokus. Um Waldumbau zu ermöglichen und vielfältigen Waldfunktionen zu erhalten, ist ein abgestimmtes Wildtiermanagement notwendig. Jagdgenossenschaften kommt als Grundeigentümergemeinschaften eine entscheidende Rolle zu.⁴⁴⁰ Um Eigenverantwortung, Zusammenarbeit und Zielerreichung in Jagdgenossenschaften zu stärken, bedarf es persönlichen Engagements, verbindlicher Absprachen und der Bereitschaft, neue Wege zu gehen.⁴⁴¹ Hauptziel des Projekts **„Jagdgenossenschaften im Dialog“** besteht darin, einen Dialog zwischen den an Jagd und Wildtiermanagement beteiligten Interessensgruppen zu schaffen und einen Beitrag zur Stärkung der Jagdgenossenschaften zu leisten. Dafür soll **Dialog** aller beteiligten Akteure verbes-

437 MLR 2022. Wildtierbericht für BW 2021, S. 308. MLR BW (Hrsg.), Stuttgart.

438 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/jagd-und-jagd-recht-in-bw/forstliche-gutachten-1121.html> (Abruf: 14.03.2023).

439 <https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=175&title=Forstliches+Gutachten+2024> (Abruf: 27.05.2024).

440 Fräger, C, Ehrhart, S., Suchant, R., Jagdgenossenschaften im Dialog (2021), AFZ-DerWALD, 23/2021, S. 51.

441 Fräger, a.a.O.



sert, gemeinsam Informationsmaterial erarbeitet und die Frage beantwortet werden, inwiefern die anstelle des behördlichen Abschussplanes für Rehwild getretene Zielvereinbarung effektiver als Steuerungsinstrument für ein Jagd- und Wildtiermanagement genutzt werden kann.⁴⁴²

RUNDE TISCHE „WALDUMBAU UND JAGD IN BADEN-WÜRTTEMBERG“

Die klimawandelbedingten Veränderungen des Waldes und der erforderliche Waldumbau stellen Forstwirtschaft und Jagd vor große Aufgaben. Neben der Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen muss Waldumbau vorangetrieben werden. Zusammenarbeit zwischen Waldwirtschaft und Jagd ist elementar, da Wildverbiss Waldverjüngung beeinflussen und Erreichen waldbaulicher Ziele gefährden kann. Jagd steht vor neuen Herausforderungen: Das Nahrungs- und Deckungsangebot für Rehwild auf Verjüngungsflächen ist hoch, sodass ein Ansteigen der Bestände anzunehmen ist. Gleichzeitig wird Bejagung durch die dichter werdenden, noch intakten, Waldbestände zunehmend erschwert. Kommunikation, Zusammenarbeit und Erarbeitung von praxisnahen Lösungsstrategien mit allen betroffenen Interessengruppen sind zentral, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Sie

⁴⁴² MLR 2022. Wildtierbericht für BW 2021, S. 98. MLR BW (Hrsg.), Stuttgart.

sollen auf unterschiedlichen Ebenen im Rahmen von **Runden Tischen „Waldumbau & Jagd“** gestärkt werden. Gemeinsam sollen zielgerichtete Lösungen für Erhalt der Wälder, Waldfunktionen und Waldumbau erarbeitet werden. Akteure aus Waldeigentum, Jagdgenossenschaften, Waldbewirtschaftung, Jägerschaft, Forstverwaltung und Gemeinden sind hierfür gefragt.⁴⁴³

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW oder dem Wildtierportal BW.

WALDUMBAU UND WILDVERBISS

Im Zuge des Waldumbaus hin zu widerstandsfähigen, klimaangepassten Wäldern von morgen sollen Eiche und Tanne eine größere Bedeutung im heimischen Wald bekommen. Dadurch wird vielerorts auf Naturverjüngung gesetzt, die jedoch in manchen Gebieten durch Wildverbiss gefährdet ist. Das Projekt „Transfer im Themenbereich Wildverbiss“ der FVA hat zum Ziel, Wissen zur Entwicklung und Umsetzung praxisrelevanter Strategien aufzubereiten, mit denen sich waldbauliche Verjüngungsziele trotz Wildverbisseinfluss erfolgreicher erreichen lassen.⁴⁴⁴

⁴⁴³ <https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/grosse-pflanzenfresser/runde-tische-waldumbau-und-jagd> (Abruf: 06.02.2023).

⁴⁴⁴ https://www.waldwissen.net/assets/FVA/Waldwirtschaft/Klimawandel_Waelder_erfolgreich_umbauen_trotz_Wildverbiss/AFZ_6_21_FVA_Kuehl_Wildverbiss.pdf (Abruf: 01.03.2023).

Schaubild 6: Runde Tische Waldumbau und Jagd im BW

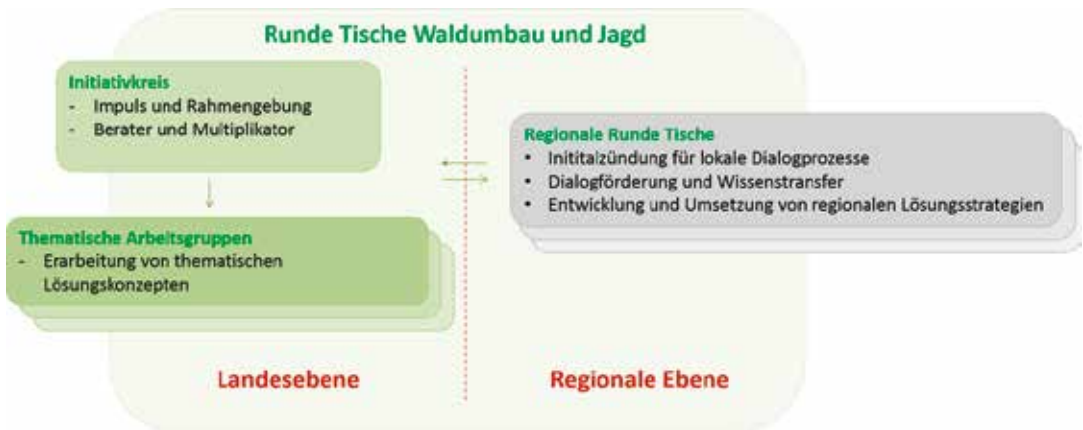


Bild: FVA; <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/wildtiermanagement-forschung/arbeitskreise-gremien/waldumbau-und-jagd-1201.html>

WILDVERBISS UND PRAXIS-RATGEBER WALDUMBAU UND JAGD

Das Ökosystem Wald ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und erfüllt wichtige Funktionen für Menschen. Der Verbiss an jungen Bäumen kann zu Schaden werden, wenn die Nutzungsansprüche des Menschen und verbundenen Ziele gefährdet werden. Diese als **Wald-Wild-Konflikt** beschriebene Problematik ist ein Konflikt zwischen Mensch und Wildtier, hervorgerufen z.B. durch Zuwachsverluste oder Ausbleiben der gewünschten Naturverjüngung. In unserer Kulturlandschaft kann der Verbiss an der Waldvegetation durch diverse Faktoren beeinflusst werden. Ein Einflussfaktor im Wirkungsgefüge Wald, Wild und Mensch ist die **Wilddichte**. Eine nachhaltige Jagd beeinflusst somit den Wildeinfluss im Wald. Um die Verjüngungsziele zu erreichen, ist die alleinige Betrachtung der Jagd in den meisten Fällen nicht ausreichend. Die **Art des Waldbaus** bestimmt z.B. die Nahrungsverfügbarkeit für Pflanzenfresser und ist wichtige Stellschraube für die Wildschadensanfälligkeit des Waldes. Auch **Waldbesuchende** beeinflussen die Raum-

nutzung von Wildtieren und damit indirekt den Verbiss im Wald. Über eine Betrachtung und Analyse des Wirkungsgefüges entwickelt die FVA Lösungsansätze für ein modernes Wildtiermanagement im Wald.⁴⁴⁵ Der **Praxis-Ratgeber Waldumbau und Jagd** ist eine Einladung, sich dem Themenfeld rund um **Waldumbau, Jagd und Wildverbiss** zu nähern und verschiedene Perspektiven zu betrachten. Er schafft eine wissensbasierte Grundlage für konstruktiven Dialog zwischen Waldbesitzenden, Waldbewirtschaftenden und Jagdausübungsberechtigten.⁴⁴⁶

SERVICEPORTAL BW

Das Serviceportal des Landes ist erreichbar unter <https://www.service-bw.de/zufi/>⁴⁴⁷.

⁴⁴⁵ <https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/grosse-pflanzenfresser/wildverbiss> (Abruf: 01.03.2023).

⁴⁴⁶ https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Abteilungen/Wald_und_Gesellschaft/Wildtieroekologie/Grosse_Pflanzenfresser/Praxis-Ratgeber_Waldumbau_und_Jagd_FVA.pdf (Abruf: 01.03.2023).

⁴⁴⁷ <https://www.service-bw.de/zufi/> (Abruf: 01.03.2023).

Hier erhalten Bürger Antworten auf verschiedene Fragen, Hilfe in allen Lebenslagen, Zugang zu unterschiedlichen Dienstleistungen sowie Ansprechpartner. Es finden sich Verlinkungen zu Partnerportalen, wie dem Landesportal BW, Beteiligungsportal BW, Geoportal BW, Behördenfinder Deutschland, Umweltportal BW, Datenportal für Deutschland (GovData), eJustice-Portal und Landeskundeportal BW (LEO-BW).

BEHÖRDEN UND WEITERE ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner seitens der Verwaltung sind die zuständigen unteren Jagd- (UJB) sowie unteren Forstbehörden (UFB). Es kommt darauf an, welche Verwaltungsstruktur im jeweiligen Stadt-/Landkreis gegeben ist und ob Personalunion (Personengleichheit) zwischen Jagdbehörde und Forstbehörde besteht. Die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung kann Ansprechpartner für Unterstützung bzw. Informationen sein. Weitere sind die Jagdgenossenschaftsverbände, vgl. Übersicht „Verbände und Ansprechpartner“ sowie weiteren Interessensverbände.

WEITERE HINWEISE FÜR STÄDTE UND GEMEINDEN

Öffentliche Verwaltung ist stärker werdenden Wandel unterworfen. Der Staat und seine Organe, besonders auf kommunaler wie regionaler Ebene, verstehen sich zunehmend als Dienstleister und Serviceanbieter für Bürger und ihre Anliegen. Allerdings hinterlässt der demografische Wandel und personelle Fluktuation Spuren in Verwaltung und Qualität des Angebots. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen und Verantwortung, die Jagdgenossenschaften übernehmen bzw. übernehmen können, wird

Gemeindeverwaltungen empfohlen, hier ihr Augenmerk zu schenken. Jagdgenossenschaften können erheblich in Größe, Art und Ausgestaltung (Mitgliederzahl, verwaltete Fläche und Anzahl der verwalteten Jagdreviere/-bogen) variieren. Nur im Austausch, Kommunikation und Zusammenarbeit können die anstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen angesichts Klimawandel und Waldumbau bewältigt werden. Hierzu braucht es alle Akteure und Partner an einem Tisch. Gemeinden und Kommunen haben hier eine wesentliche Rolle. Sie können Gesprächspartner, Partner für Informations- und Wissenstransfer wie auch wichtige Vermittler sein.





KAPITEL 13

LITERATUR-/ ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS/ SACHREGISTER



LITERATUR-, ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS, SACHREGISTER

13.1 LITERATURVERZEICHNIS

Bayerischer Bauernverband (2017). Die Jagdgenossenschaft. Ein Leitfaden für Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter. 5. Auflage. Bayerischer Bauernverband, Generalsekretariat, München.

Brandt, A. A. und Selter, M. (2022). Rechtsfragen zur Jungwildrettung. Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift für Landwirtschafts- und Agrarumweltrecht, 2022, S. 161 ff.

Brenner, M., Bürner, M., Kurz, S (2015). Jagdrecht in Baden-Württemberg. Kurzkommentar zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz mit allen einschlägigen Regelungen des Tierschutz-, Naturschutz- und Waffenrechts. 12. Auflage. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN: 978-3-415-05432-5.

Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL), (2017). Jagdgenossenschaften, Aufgaben im Jagdrechtssystem. 2. Auflage (1561). Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn. ISBN: 978-3-8308-1308-8.

Bürner, M. und Kurz, S. (2021). „Jagdrechtseminar für Jagdpächterinnen und Jagdpächter – Schwerpunkt Jagdverpachtung und Jagdpachtvertrag“, Information – Kommunikation – Fachdialog, Landesjagdverband BW e.V. (LJV)

Deuschle, D. und Friedmann, J. (2016). Jagdrecht für Baden-Württemberg. 1. Auflage. W. Kohlhammer Verlag. ISBN: 978-3-17-030485-7.

DJV (2025). DJV-Handbuch Jagd 2025. Deutscher Jagdverband e.V. (DJV) – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur, Berlin.

DJV (2020). Lösungsansätze im Forst-Wald-Konflikt, Broschüre, 1. Auflage. Deutscher Jagdverband e.V. (DJV) – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur, Berlin.

Fräger, C., Ehrhart, S., Suchant, R. (2021). Jagdgenossenschaften im Dialog. AFZ-DerWALD, 23/2021, S. 51 – 54.

FVA (2021). Praxis-Ratgeber Waldumbau & Jagd. Geyer, J., Fräger, C., Thoma, S., Kröschel, M., Kühl, N., Suchant, R. 1. Auflage. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt. Baden-Württemberg, Freiburg im Breisgau. ISBN: 978-3-933548-60-3.

Granznin, H. (2023). Kitzrettung juristisch. Deutsche Jagdzeitung (DJZ), Ausgabe April 2023, S. 8 – 11.

Heute, F. C. (2022). Revier verpachten – Wildschäden vermeiden, Tipps für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, in: Öko-Jagd, Magazin

des Ökologischen Jagdverbandes e.V., Wissen. Ausgabe 03, 2022.

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg (2018). Leitfaden zur Verpachtung der Jagd in den Kommunen in Baden-Württemberg im Kontext des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes. Zustimmung der Hochschule zur Veröffentlichung: 02.05.2018⁴⁴⁸.

Jäger, S. (2022). Verwaltung einer Jagdgenossenschaft. Jagdrechtsseminar für Kommunen und Fachbehörden. Onlineseminar von Sven Jäger, Untere Jagdbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Donaueschingen vom 07.09.2022.

Klaiber, H.-J. (2014). Empfehlungen zur Jagdpacht⁴⁴⁹. Hans-Jürgen Klaiber, Kreisjägermeister der Kreisjägersvereinigung Sigmaringen e.V. (2009 bis 2025). 1. Auflage.

Mitzschke, G. und Schäfer, K. (1982). Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Auflage. Verlag Paul Parey, Hamburg, Berlin. ISBN: 978-3-490-12512-5.

MLR (2022). Wildtierbericht für Baden-Württemberg 2021. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), (Hrsg.) Stuttgart, Drucknummer: 04-2019-55, ISSN: 2627-5856.

Nüsslein, F. (1996). Das praktische Handbuch der Jagdkunde. 14. Auflage. BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, Wien, Zürich, 1996, ISBN: 3-405-14789-1.

Rauchenecker, K. (2010). „Institutioneller Wandel im Bereich Jagd und Wildtiermanagement. Das Beispiel der Jagdgenossenschaften.“ Band 42. Shaker Verlag, Aachen in der Reihe. „Institutioneller Wandel der Landwirtschaft und Ressourcennutzung“, ISBN 978-8322-9587-5..

Rauchenecker, K., Beckmann, V. (2005). Jagdgenossenschaften und Wildtiermanagement: zur Rolle der Zwangsmitgliedschaft. Institutional Change in Agriculture and Natural Resources (ICAR): Discussionpapers, 11; 2005. Humboldt-Universität Berlin, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Fachgebiet Ressourcenökonomie.

Reddemann, J. (2020). Die Jägerprüfung, Das grundlegende Nachschlagewerk für alle Bundesländer in Fragen und Antworten. 33. Auflage. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co KG, Wiebelsheim, ISBN 978-494-01853-9.

Schweizer, S. (2022). In: HORRIDO, Mitglieder-Magazin der Kreisjägersvereinigung. Hechingen e.V., Ausgabe 1, 2022.

Teppe, C. (2022). In: Krebs - Vor und nach der Jägerprüfung. eBook und Printausgabe, 1. Auflage. Gräfe und Unzer Verlag GmbH, München, ISBN: 978-3-96747-087-1.

Wandel, G. (1995). In: Krebs - Vor und nach der Jägerprüfung. Kompaktwissen für die Praxis & Prüfungsfragen mit Antworten, 49. Auflage. BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, Wien, Zürich. ISBN: 3-405-14896-0.

448 https://www.landesjagdverband.de/fileadmin/rootpages/1/Leitfaden_zur_Verpachtung_der_Jagd_in_den_Kommunen_in_Baden_k.pdf (Abruf: 12.01.2023).

449 https://www.kjv-sigmaringen.de/fileadmin/Medien/Sigmaringen/Downloads/Regionales/874_pachtvertr_ge.doc (Abruf: 27.02.2023).

13.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
AG	Amtsgericht
a.a.O.	Am angegebenen Ort
Art.	Artikel (des Grundgesetzes)
AV BayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
Az.	Aktenzeichen
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BJagdG (oder BJG)	Bundesjagdgesetz
BLHV	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz, Baden-Württemberg, Radolfzell
BVerfG	Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
BW	Baden-Württemberg
BZL	Bundesinformationszentrum Landwirtschaft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn
d.h.	das heißt
DRS	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
DVO JWMG	Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof, Luxemburg
EUR	Euro (im Sinne von Währung)
e.V.	Eingetragener Verein
Fn.	Fußnote
FVA	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW, Freiburg
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GemO BW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GovData	Datenportal für Deutschland
CVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ha	Hektar
HG	Hegegemeinschaft

insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JAB	Jagdausübungsberechtigter
JGS	Jagdgenossenschaft
JWVG BW	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KJV	Kreisjägervereinigung
km ²	Quadratkilometer
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LAZBW	Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Aulendorf
LBV	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
LG	Landgericht
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW, Stuttgart
Lit.	Buchstabe (lateinisch für littera)
LJV BW	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
LJagdG BW	Landesjagdgesetz Baden-Württemberg (alte Fassung)
LJagdG DVO	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz BW(alte Fassung)
Ls.	Amtlicher Leitsatz
MLR BW	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart
NABU	Naturschutzbund Baden-Württemberg, Stuttgart
n.F.	Neue Fassung
ÖJV	Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
OLG	Oberlandesgericht
resp.	respektive
RobA	Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschlussplan
S.	Satz
SM JGS BW	Satzungsmuster für Jagdgenossenschaften als Vorschlag für BW
SMJG BY	Satzungsmuster für Jagdgenossenschaften (Mustersatzung) des Freistaats Bayern
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
Tier-LMHV	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
TOP	Tagesordnungspunkt

u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschrift(en)
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VJE-BW	Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
WSK	Wildschadensausgleichskasse
WFS	Wildforschungsstelle (WFS) des Landes Baden-Württemberg am Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), Aulendorf
WTI	Wildtierinstitut der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW, Freiburg
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	Zuzüglich

13.3 SACHREGISTER / SCHLAGWORTVERZEICHNIS⁴⁵⁰

Abschussplanung	198	Elektronischer Rechtsverkehr	63
Ackerbau	168	Elektronisches Gerichts- und	
Amtszeit	52	Verwaltungspostfach	64
Angelegenheiten laufender Verwaltung	83	Entscheidungsfindung	61
Angestellte Jäger	143	Ersatzvornahme	157
Anmeldung zur Versammlung	242	Flächeninformation und	
Annahmeanordnung	255	Online-Antrag FIONA	318
Anwesenheitsliste	243	Flächennutzung	18
Anzeige des Pachtvertrages	111	Forstliches Gutachten	130, 306, 319
Aufbewahrungsfristen	93	Freihändige Vergabe	120
Auflösungsvertrag	292	Geheime Abstimmung	85
Aufsichtsbehörden	154	Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	164
Aufwandsentschädigung	59	Gemeinschaftlicher Jagdbezirk	13, 36
Auskehranspruch	96	Geoportal plus	317
Auskunftsanspruch	97	Geoportal Raumordnung BW	317
Ausschuss/Beirat	50	Geschäftsführender Vorstand	21
Auszahlungsanordnung	255	Geschäftsordnung	296
Auszahlungsbekanntmachung	258	Grundbuch	37
Auszahlungsbeschluss	99	Grünlandbewirtschaftung	165
Befangenheit	54	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	90
Befriedete Bezirke	38	Haushaltsplan	92, 254
Befriedung	214	Hege	13
Berufsgenossenschaft	146	Hegegemeinschaft	53, 204
Beschluss / Beschlüsse	247	Informations- und Einsichtsrecht	46
Biogaserzeugung	169	Interaktiver Dienst UDO	317
Bruttojagdfläche	121	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz	15
Bundesjagdgesetz	15	Jagdausübungsrecht	48
Datenschutzbeauftragter	57	Jagdausübungsvertrags bei	
Datenschutz-Verordnung (DSGVO)	57	Eigenbewirtschaftung	293
Doppelte Mehrheit	68, 79	Jagdeinrichtung	294, 297
Dringende Angelegenheiten	54	Jagderlaubnis	113, 286, 289, 293
Eigenbewirtschaftung	140	Jagderlaubnisschein	289
Eigenjagdbezirk	13, 15	Jagderlaubnisvertrag	286
Eigenregie	140, 146	Jagdflächen	18
Eilentscheidung	54	Jagdgenosse	36
Einberufung	74	Jagdgenossenschaft	13, 35
Einladung	77, 241	Jagdgenossenschaften im Dialog	319
Einladungsfrist	78	Jagdkataster	39, 42, 77, 222
		Jagdopacht	104
		Jagdopachtvergabe	147
		Jagdopachtverlängerungsvertrag	290
		Jagdopachtvertrag	104

450 Seitenzahlen sind Hauptverweise.

Jagdrecht	13, 34, 106	Rücklagenbildung	100
Jagdrevier	18, 106, 265	Satzung	35, 44
Jagdsteuer	146	Satzungsmuster	219
Jagdstrecke	18	Schriftführer	87
Jagdvorstand	43, 46, 76	Selbstverwaltung	35
Jahresrechnung	93, 256	Serviceportal Baden-Württemberg	321
Kassenbericht	256	Sitzung	54
Kassenbuch	92	Sitzungsleitung	56
Kassenführer	51, 91	Sitzungsniederschrift	86
Kassenführung	93	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	118
Kleinunternehmerregelung	109	Staatliche Aufsicht	154
Körperschaften des öffentlichen Rechts	35	Stimmauswertung	248
Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum	219	Stimmberechtigung	84
Mehrheit	68, 79	Stimmenthaltung	79
Mindestfläche	36, 97	Stimmzettel	77, 85, 240
Mindestgröße	97, 121	Tagesordnung	76, 249
Miteigentümer	80	Teilverpachtung	121
Mitpächter	112, 137, 138	„Übergangener“ Jagdgenosse	42
Mittel der staatlichen Aufsicht	155	Umlagen	62
Nichtauszahlungsbeschluss	96, 257	Umsatzsteuer	109
Nichtigkeit	107, 108, 110,	Unentgeltlichkeit	60
Nichtöffentlichkeit	85	Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	143
Notjagdvorstand	21, 43, 53	Untere Jagdbehörde	62, 114
Oberste Jagdbehörde	45, 154, 310	Unterverpachtung	118
OPEN DATA	42	Verarbeitungsverzeichnis	58
Ortsübliche Bekanntmachung	77	Verbände	19, 310
Pachtfähigkeit	107	Verbände im Bereich des Jagdwesens	311
Pachthöchstfläche	121	Verpachtung	104, 120
Pachtzins	109	Verpachtung und Eigenbewirtschaftung	298
Präventions- & Ausgleichssysteme	179, 235	Versammlung der Jagdgenossen	48, 237
Prinzipien der Wahl	68	Versammlungsleitung	75
Protokoll	86, 250	Versammlungsniederschrift	250
Rahmenvereinbarung Jagd	41	Vertretung	80, 244, 245
Rechnungsprüfer	51	Vertretung durch einen Rechtsanwalt	64
Rechtliche Grundlagen	304	Vertretung durch Rechtsgeschäft	80
Rechtsschutz	84, 160	Vollmacht	80, 244
Regiebejagung	140	Vorsitz	75
Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA)	208	Vorsitzender des Jagdvorstandes	47, 49, 55
Reinertrag der Jagdnutzung	94, 260	Wahlausschuss	69
Reviersystem	13	Wahlen	68
		Waldumbau	17, 320

Wichtiger Grund	117
Wildbret	150
Wildbrethygiene	150
Wildforschungsstelle (WFS)	
des Landes Baden-Württemberg	12, 313
Wildschaden	176
Wildschaden Anmeldung	178, 299
Wildschäden im Feld	178
Wildschadensausgleichskasse	181, 184
Wildschadensersatz	176
Wildschadensschätzer	101
Wildschadensverhütung	132, 176
Wildtierportal Baden-Württemberg	316
Wildtierschutz bzw. Wildtierschützer	140
Wildverbiss	17, 320
Zentrales Bodenrichtwertinformations-	
system Baden-Württemberg (BORIS-BW)	318



KAPITEL 14

ABBILDUNGS-, TABELLEN- UND SCHAUBILD- VERZEICHNIS



ABBILDUNGS-, TABELLEN- UND SCHAUBILDVERZEICHNIS

14.1 ABBILDUNGSVERZEICHNIS⁴⁵¹

Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der Organisation der JGS in BW auf Basis der erhaltenen 1.048 Rückmeldungen der JGS BW (Gemeindeverwaltet (alle), selbstverwaltet und keine Rückmeldung).	21
Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der Organisation der JGS in BW auf Basis der erhaltenen 1.048 Rückmeldungen der JGS BW (Gemeindeverwaltet (differenziert), selbstverwaltet und keine Rückmeldung).	22
Abbildung 3: Anzahl Gemeindeverwalteter JGS im Verhältnis zu selbstverwalteten JGS in BW unter Einbeziehung der Kriterien „Gemeindeverwaltet mit geschäftsführendem Vorstand“ und „Notvorstand“, aufgegliedert nach Regierungsbezirken und Gesamtergebnis.	23
Abbildung 4: Prozentuale Verteilung der Rückmeldungen hinsichtlich der bevorzugten Nutzungsart der Jagdnutzung.	24
Abbildung 5: Zeigt Herausforderungen, die JGS an der Selbstverwaltung hemmen.	25
Abbildung 6: Anteil der in der Umfrage genannten Unterstützungsangebote und Hilfestellungen, die für die JGS bei der Selbstverwaltung als geeignet genannt wurden.	25
Abbildung 7: Zeigt gewünschte unterstützende Möglichkeiten, um Engagement in selbstverwalteten JGS zu erhöhen.	26
Abbildung 8: Zeigt Potentiale und Möglichkeiten, wie die Akzeptanz der JGS gegenüber Pächtern und Jagdausübungsberechtigten gesteigert werden kann.	27
Abbildung 9: Zeigt potentielle Möglichkeiten, wie JGS neue/junge Jäger unterstützen können.	27
Abbildung 10: Prozentuale Verteilung der vorhandenen Regelungen zu Wildschadensausgleichsmaßnahmen.	29
Abbildung 11: Zeigt Möglichkeiten bei der Verpachtung und Vertragsgestaltung.	29
Abbildung 12: Schussschneisen.	182
Abbildung 13: Zeigt den durchschnittlichen Grundbeitrag (EUR je ha 2004/05 – 2008/09) und Schwankungsbreite bei der WSK MV.	182
Abbildung 14: Schadensauszahlungen der WSK und Schwarzwildstrecke in MV.	184
Gastbeitrag	
Abbildung 1: Zeigt die Entwicklung der Biogasnutzung in Baden-Württemberg.	170

⁴⁵¹ Angegebene Zahl verweist auf die Seitenzahl.

14.2 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht zu gesetzlichen Regelungen zu JGS und Fundort	35
Tabelle 2: Positionen und Aufgaben im Jagdvorstand	48
Tabelle 3: Position im Jagdvorstand und mögliche Höhe der Aufwandsentschädigung	61
Tabelle 4: Beziehungsgeflecht zwischen Jagdrevieren, Regelungen im Jagdpachtvertrag und zu Jagdgenossen	66
Tabelle 5: Vergleich Wildschadensverhütung bei forst- und landwirtschaftlichen Flächen	66
Tabelle 6: Aufgabenverteilung Jagdvorstand und Versammlung der Jagdgenossenschaft	91
Tabelle 7: Höchstzahl der Pächter je Revierfläche und Jagdausübungsberechtigte eines Eigenjagdbezirks	105
Tabelle 8: Faktoren der Jagderlaubnis	117
Tabelle 9: Beispielsberechnung einer WSK	183
Tabelle 10: Schwarzwildschäden am Beispiel der WSK St. Johann	185
Tabelle 11: Verteilung der Wildschäden am Beispiel der WSK St. Johann	186
Tabelle 12: Übersicht zu etwaigen Kosten der Ausbildung zum Wildschadensschätzer	195
Tabelle 13: Verteilung der Wildarten nach § 7 JWMG auf die drei Managementstufen	200
Tabelle 14: Vergleich Bildung von Rücklagen und von Rückstellungen	233
Tabelle 15: Zuständigkeit der Versammlung der Jagdgenossen (stichwortartig)	237
Tabelle 16: Zusammensetzung Jagdvorstand einer selbstverwalteten JGS (Optimalfall)	238
Tabelle 17: Zuständigkeit Jagdvorstand	239
Tabelle 18: Fallbeispiele zur Vertretung	245
Tabelle 19: Durchführung der JGS-Versammlung – Muster einer Stimmauswertung	248
Tabelle 20: Rechtslage bei Nichtauszahlung	261

Tabelle 21: Größenregelung Jagdreviere	265
---	-----

Tabelle 22: Übersicht nach unentgeltlicher und entgeltlicher Jagderlaubnis nach alter Regelung und früherer Rechtslage	285
---	-----

Tabelle 23: Muster einer Geschäftsordnung zur Jagdausübung der JGS	296
---	-----

Tabelle 24: Vergleichende Übersicht zur Verpachtung und Eigenbewirtschaftung	298
---	-----

Tabelle 25: Rechtliche Grundlagen auf Landes- und Bundesebene (schematisch)	304
--	-----

Gastbeitrag

Tabelle 2: Flächenbedarf für Biogaserzeugung in Baden-Württemberg	171
--	-----

14.3 SCHAUBILDVERZEICHNIS

Schaubild 1: Ziel der Selbstverwaltung ist Übernahme von Verantwortung	14
---	----

Schaubild 2: Rollenverteilung JGS und Jagdausübungsberechtigte	117
---	-----

Schaubild 3: Ablaufschema zur Eigenbewirtschaftung	142
---	-----

Schaubild 4: Ablauf des Verfahrens bei Wildschaden im Feld	178
---	-----

Schaubild 5: Ablaufschema Reinertrag der Jagdnutzung	260
---	-----

Schaubild 6: Runde Tische Waldumbau und Jagd in BW	321
---	-----

SCHRIFTENREIHE WILDFORSCHUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Band 1 (1990):

Fütterung und Äsungsverbesserung für Reh und Rotwild. Referate und Diskussionsbeiträge. (Band vergriffen)

Band 2 (1992):

Thor, G. & Pegel, M.: Zur Wiedereinbürgerung des Luchses in B.-W. (Band vergriffen)

Band 3 (1993):

Linderoth, P.: Wasservogelmanagement am Oberrhein.

Band 4 (1995):

Hahn, N. & Kech, G.: Literaturübersicht zur Schwarzwildforschung. (Band vergriffen)

Band 5 (2000):

Pegel, M. et al.: Rehwildprojekt Borgerhau.

Band 6 (2007):

Linderoth, P.: Der Einfluss extensiver Jagd auf den Wasservogelbestand an einem Rastplatz der Schnatterente (*Anas strepera*) in Süddeutschland.

Band 7 (2008):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Fachseminar im Kloster Reute am 30.09.2008).

Band 8 (2010):

Linderoth, P. et al.: Schwarzwildprojekt Böblingen, Studie zum Reproduktionsstatus, zur Ernährung und zum jagdlichen Management einer Schwarzwildpopulation.

Band 9 (2010):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Schwarzwildseminar in der Schwäbischen Bauernschule in Bad Waldsee am 05.11.2010).

Band 10 (2012):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Fachseminar im Kloster Reute am 25.10.2012).

Band 11 (2014):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Vortragsveranstaltung im Kloster Reute am 23.10.2014).

Band 12 (2016):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Vortragsveranstaltung im Hofgartensaal in Aulendorf am 12. Oktober 2016).

Band 13 (2018):

Tagungsband Schwarzwildbewirtschaftung (Vortragsveranstaltung im Hofgartensaal in Aulendorf am 25. Oktober 2018).

Band 14 (2020):

Linderoth et al.: Schwarzwildproblematik im Umfeld von Schutzgebieten. Raum-Zeit-Verhalten und Aktivität von Wildschweinen (*Sus scrofa*) in Gebieten mit Jagdruhezonen. Projektbericht.

Band 15 (2022):

Linderoth et al.: Schwarzwild – Biologie und Management.

Band 16 (2022):

Schwarzwild Tagung 2021. (Online Vortragsveranstaltung, Aulendorf am 19., 21. – 22. Oktober 2021).

Band 17 (2024):

Bauch, T. et al: Schwarzwildfang - Leitfaden für Baden-Württemberg. Projektbericht.

BEZUG ÜBER DEN HERAUSGEBER:



Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg
Wildforschungsstelle Baden-Württemberg
Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf

Oder im Onlineshop

Downloads und Onlineshop im Internet unter: www.lazbw.de
unter: Service / Schriften und Veröffentlichungen / der Wildforschungsstelle
und unter: Wildforschung / Publikationen

ENGLISCHSPRACHIGE PUBLIKATIONEN DER WILDFORSCHUNGSSTELLE

2024:

Böcker, F., Weber, H., Arnold, J., Collet, S. and Hatlauf, J. (2024). Interspecific social interaction between golden jackal (*Canis aureus*) and red fox (*Vulpes vulpes*). Mammal Research. doi:10.1007/s13364-024-00737-2

Burton, A.C., Beirne, C., Gaynor, K.M. and et al. (2024) Mammal responses to global changes in human activity vary by trophic group and landscape. Nature Ecology & Evolution. doi: 10.1038/s41559-024-02363-2

Oehler, F., Kimmig, S., Hagen, R., Kimmerle, J., Cress, U., Hackländer, K., Arnold, J., Flemming, D., and Brandt, M. (2024). The role of information presentation for wildlife knowledge, attitude, and risk perception. Conservation Science and Practice, 6(3), e13089. doi: 10.1111/csp2.13089

2023:

Morelle, K., Barasona, J. A., Bosch, J., Heine, G., Daim, A., Arnold, J., Bauch, T., Kosowska, A., Cadenas-Fernandez, E., Aviles, M. M., Zuniga, D., Wikelski, M., Vizcaino-Sanchez, J. M. and Safi, K. (2023). Accelerometer-based detection of African swine fever infection in wild boar. Proceedings of the royal society B 290 (2005): 20231396. doi: 10.1098/rspb.2023.1396

Reinhardt, N. P., Wassermann, M., Harle, J., Romig, T., Kurzrock, L., Arnold, J., Grossmann, E., Mackenstedt, U. and Straubinger, R. K. (2023). Helminths in Invasive Raccoons (*Procyon lotor*) from Southwest Germany. Pathogens 12(7). doi: 10.3390/pathogens12070919

Reinhardt, N., Thomas, A., Arnold, J., Fux, R. and Straubinger, R. (2023). Bacterial and viral pathogens with one health relevance in invasive raccoons (*Procyon lotor*, Linné 1758) in southwest Germany. Pathogens 12 (3) doi: 10.3390/pathogens12030389

2022:

Bruckermann, T., Greving, H., Schumann, A., Stillfried, M., Börner, K., Kimmig, S. E., Hagen, R., Brandt, M. and Harms, U. (2022). Scientific reasoning skills predict topic-specific knowledge after participation in a citizen science project on urban wildlife ecology. Journal of Research in Science Teaching, 1-27. doi: 10.1002/tea.21835

Hagen, R., Ortmann, S., Elliger, A. and Arnold, J. (2022). Evidence for a male based sex ratio in the offspring of a large herbivore: The role of environmental conditions in the sex ratio variation. Ecology and Evolution, 00, e8938, doi: 10.1002/ece3.8938

2021:

Johann, F. and Arnold, J. (2021). Scattered woody vegetation promotes European brown hare population. Basic and Applied Ecology 56: 322-334. doi: 10.1016/j.baae.2021.08.012

Hagen, R., Ortmann, S., Elliger, A. and Arnold, J. (2021). Advanced roe deer (*Capreolus capreolus*) parturition date in response to climate change. Ecosphere 2021: 12(11). doi: 10.1002/ecs2.3819

2020:

Johann, F., Handschuh, M., Linderoth, P., Dormann, C. F. and Arnold, J. (2020). Adaptation of wild boar (*Sus scrofa*) activity in a human-dominated landscape. BMC Ecology 20:4. doi: 10.1186/s12898-019-0271-7

Johann, F., Handschuh, M., Linderoth, P., Heurich, M., Dormann, C. F. and Arnold, J. (2020). Variability of daily space use in wild boar *Sus scrofa*. Wildlife Biology 2020:(1). doi: 10.2981/wlb.00609



IMPRESSUM



HERAUSGEBER Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW)
Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg
Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf
Homepage: www.lazbw.de

AUTOREN Issler, P.-T., Bauch, T., Link, J., Jager, S., Arnold, J., Fiderer, C.

GASTBEITRÄGE Jörg Messner, Prof. Dr. Jonas Weber

FOTOS Falls nicht anders angegeben:
Archiv Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg
Für folgende Seiten wurden Bilder von Shutterstock verwendet:
Titelseite, 5, 7, 9, 71, 73, 89, 101, 173, 175, 197, 215, 307, 313, 320, 323, 335,
sowie von Pixabay verwendet: 11, 16, 31, 103, 153, 161, 217, 309, 315, 325.

BEZUG Über den Herausgeber

ISSN 1864-7995 Wildforschung in Baden-Württemberg

LAYOUT-VORLAGE Manaka – Design & Werbung
www.manaka-design.de

LAYOUT DWS Marquart GmbH, Aulendorf

DRUCK DWS Marquart GmbH, Aulendorf

KORREKTUR Coralie Herbst

© Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, 2025; Stand 07/2026

Zitiervorschlag:

Issler, P.-T., Bauch, T., Weber, J., Messner, J., Link, J., Jager, S., Arnold, J., Fiderer, C. (2025):
Stärkung der selbstverwalteten Jagdgenossenschaften. Leitfaden für Baden-Württemberg.
Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg beim LAZBW, Aulendorf.

Landwirtschaftliches Zentrum
Baden-Württemberg (LAZBW)

**Wildforschungsstelle des Landes
Baden-Württemberg**

Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf
www.lazbw.de